

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1707

Beschreibung der Geschichten Europae, und anderer Welt-Theile / Vors
Jahr 1699

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)

Beschreibung der Geschichten
E U R O P A E,
und anderer Welt-Theile /
Vors Jahr 1699.

Sie werden in diesem Jahre nunmehr der Beschreibung der Krieges-Geschichte gänzlich entübriget / und sehen dem völligen Frieden von ganz Europa entgegen / indem die Christliche Potentaten schon vor anderthalb Jahren ihre Waffen gegen einander nieder gelegt / die Türcken aber nach so vielen grossen Niederlagen des Krieges auch überdrüssig worden / und sich daher zum Frieden angeschicket : Dergleichen Jahre man in diesem zu Ende eyhlenden Seculo nicht viele gesehen / ausser etlichen wenigen Anno 1608. und 1618. hernach An. 1660. in welchen zwar der meiste Theil von Europa durch den Pyrenäischen und Olivischen Frieden in Ruhe gesetzt worden / jedoch zwischen Spanien und Portugal / ingleichen der Türkischen Porte und Venetien / der Krieg noch angehalten / zwischen Polen und Moscau noch etliche Späne übrig geblieben / und in Hungarn und Siebenbürgen zwischen Ihr. Käyserl. Maj. und den Türcken ein neues Feuer angeglünmet / welches aber bald Anno 1664. wieder gedämpffet worden / und bloß noch zwischen Spanien und Portugal / und nächst diesen zwischen den Türcken und Venetien / gekrieget worden / so aber auch / und zwar der erste Krieg An. 1668. und der andere An. 1669. verloschen / damit ganz Europa in Ruhe gesetzt / und darinn bis An. 1672. verblieben. Man würde auch von den nächsten Jahren nach dem Niemagischen Frieden / als An. 1679. 1680. sagen können etc. wann es nicht Zeiten gewesen wären / wie Tacitus von etlichen seiner Zeiten schreibet / ipsa Pacea saeva, da der Friede schlimmer als Krieg gewesen / indem die Cron Frankreich den Frieden heiliglich zu halten zwar vorgegeben / indessen aber die herrlichsten Bestungen / Straßburg und Luxemburg / weggenommen / auch ein Armistitium oder Stillstand der Waffen gemacht / da doch dem äußerlichen Ansehen nach kein Krieg vorher gegangen. Zu wünschen wäre nur / daß diese gegenwärtige Friedens-Sonne lange scheinen mögen / und nicht durch neue Ungewitter wieder wäre verdunckelt worden / welches die folgende Zeiten geben werden. Wir indessen führen nunmehr an

Die Türkische Friedens-Geschichte :

Sie haben in den Geschichten des vorigen Jahres gesehen / was massen es mit der Friedens-Handlung zwischen den Käyserlichen und Türkischen Bevollmächtigten in den Haupt-Puncten der Präliminarien noch zu einem Schluß gekommen / jedoch die gänzlichliche Vollziehung noch etwas ausgesetzt geblieben / da es aber mit den andern Allirten noch einige Difficultäten gegeben : Dann was absonderlich die Venetianer belangete / da erklärten sich die Türcken zwar dahin / daß sie ihnen nach Anleitung der Präliminarien ganz Morea abtreten wolten / hergegen Castell Novo in Albanien ihnen vorbehielten / welches vornemlich aus Antrieh deren von Ragusa geschehen / als welche sonst von der Republik Venetien allenthalben umschlossen waren / und umb ihre Freiheit dadurch zu kommen fürcherten. Ingleichen solte ihnen die Bestung Lepanto abgetreten / die Dardanellen aber bey Lepanto, Preveza und Romeglia, geschleiffet werden ; nicht weniger solte ihnen das Gebürge Cytharon verbleiben / welches bey Morea den Isthmum Corinthiacum umschleufft bis an die vor Alters daselbst gewesene Mauer ; Welches dann dahin angesehen war / damit die Communication

Erlebend-
Handlung
der Türcken
mit den Venetianern /

1699.

zwischen Morea, weil dieses doch den Venetianern verbleiben sollte/und von dem festen Lande abgeschnitten würde/ nach demnach zu Lande kein ander Weg dahin ist/ als durch gedachten Isthmus, welchen die Türken leichtlich würden wehren können/ wann sie Meister von dem Gebürge seyn würden: Andern Theils/ und wo das Meer/ so umb Morea fließet/ am schmalsten ist/ liegen die obige Dardanellen, die den Übergang daselbst leicht machen/ und bedecken können/ diese aber sollten rasirt werden: Hergegen aber Novi und etliche andere Posten in Dalmatien/ die Vestung Preveza an dem Munde des Golfo von Carta, die Stadt Lepanto, oder zum wenigsten die Schlichtung derselben/ und eines von den Castelen bey dem Eingang des Golfo de Lepanto ihnen vorbehalten: Und obwohl der Venetianische Abgesandte darwieder einwandte/ daß solches alles wieder die Preliminaria ließe; als welche im Munde führen/ daß was ein jedweder besäße/ Er behalten sollte/ Er auch keine andere Dredre hätte; so versetzten doch die Türken/ daß es mit den Teutschen hierinn eine andere Beschaffenheit hätte/ dann es wäre zwischen den beyden Käysern so abgeredet worden/ auch an ihm selbst billig/ daß/ dieweil Cara Mustafa einen unrechtmäßigen Krieg wieder sie angefangen/ und Gott ihnen beygestanden/ und so viele Siege verliehen/ sie ihnen dasjenige ließen/ was sie erobert hätten: Die Republik Venetien hergegen hätte dergleichen nichts vor sich/ sondern hätte den Krieg angefangen: Und wollten sie derhalben zwar nicht zu wieder seyn/ daß Sie ganze Provinzen/ so Sie erobert/ behalten möchten; Dennoch aber hielten Sie davor/ daß solche Dertter/ als Lepanto, welches der Landschaft gehöre/ so Türkisch geblieben/ wiedergegeben/ oder zum wenigsten geschlichtet werden möchten. Nicht weniger Schwürigkeit waren auch bey den Polnisch-TRACTATEN/ in dem der Polnisch-Abgesandte daraufl bestund/ daß ihm Podolien und Kaminitze in dem Stande solte wieder gegeben werden/ worinn sie sich damals befunden. Die Türken hergegen erklärten sich/ daß alles was sie thun könnten/ nicht mehr wäre/ als die Dertter so wieder zu geben/ wie sie Anno 1672. gewesen/ welche Schwürigkeit jedoch damit gehoben worden/ daß man sich Polnischer Seite heraus gelassen/ die eingenommene Dertter aus der Wallachey und Moldau zurücke zugeben. Die Moscoviter foderten auch nicht allein Asoph, welches ihnen in den Preliminarien zugestanden worden/ sondern noch einen andern Ort an der schwarzen See/ da Türkische Besatzung innen lag/ welches letztere aber schlechter dings/ ohne Hoffnung dazu zuzugelen/ abgeschlagen worden: Bey welchen allen auch die Türken sich nicht abgeneigt bezeigten mit den Käyserl. Abgesandten einen besondern Frieden zu schließen/ welches aber Jhr. Käy. Maj. nicht bewilligen wollen. Ob nun wohl der Venetianische und Moscovitische Abgesandte sich sehr bemüheten/ die Sache noch eine zeitlang aufzuhalten/ bis sie nähere Instruction bekämen/ der Venetianische auch noch einige Artikel eingab/ so hat doch der Türkische Abgesandte Mauro Cordato nicht weiter daraufl reflectiren wollen/ sondern die meiste durchstrichen/ mit zweymahl wiederholten Worten/ Nienti, Nienti. Die Käyserl. Abgesandten führten ihm

und Pohlen/

auch Moscov.

gleichfalls zu Gemüthe/ daß bey fernerer Verzögerung die Gemüther noch schwüriger werden/ und die Krieges-Last auf Venedig allein verbleiben möchte: Jhr. Käy. Maj. aber nicht in dem Stande wäre/ diesen kostbaren Krieg weiter fortzusetzen. Er hatte sich auch zu den Polnischen Abgesandten versetzt/ und Jhn ersucht/ die Tractaten nicht ehender zu unterschreiben/ als bis er seine unterschreiben würde; der Jhm aber geantwortet/ daß er daraufl nicht warten könnte/ in Erwägung/ in was Zustande die Kron Polen wegen ihrer Nachbarn stünde/ und deshalb nach Hause müste eilen/ Er würde sich nach den Käyserlichen richten/ und endlich alles in die Hände der Mediatoren als ein Depositum des Friedens stellen. Daher auch/ so bald die Käyserlichen als die ersten würden unterschrieben haben. Er mit seiner Unterschrift folgen würde. Der Moscovitische hielt auch bey ihm an/ es dahin zu richten/ daß man es bey einem zweyjährigen Stillstande möchte bewenden lassen/ um inzwischen die Türken zu bessern Conditionen zu bringen und zu obligiren/ alle die Vestungen jenseit des Dniepers zu demoliren; Jener aber antwortete/ daß es damit zu spät/ und alles in den Händen der Mediatoren stünde/ welche es allbereit zu einem 25. jährigen Stillstand gebracht hätten/ und er es nunmehr dabey bewenden ließe. Ist also alles vollends complairt/ und mit den Moscovitischen Gesandten zwar bey einem zweyjährigen Stillstande gelassen worden/ binnen welcher Zeit jedoch zwischen beyden Potentaten eine nähere Friedens-Vereinigung erfolgen sollte/ welches den 24. Januar. unterschrieben worden; Mit Jhr. Käy. Maj. aber/ der Kron Polen und Venetien/ zu einem völligen Friedens-Schluss geziehen/ und den 26. 16. Januar. die Unterschrift mit nachfolgenden Solennitäten erfolgt. Es begaben sich die Käyserl. Hrn. Gesandten ein wenig nach 10. Uhr nach dem Conference-Hause/ voran gieng eine Compagnie von hundert Kürassieren von dem Corbellischen Regiment in voller Rüstung/ diesen folgten unterschiedene Karossen/ nebst einer ansehnlichen Suite zu Pferde/ und hierauf noch hundert Kürassierer von gedachtem Regiment/ die Türkische Gesandtschaft fand sich gleichfalls zu eben der Zeit daselbst ein/ in Begleitung aller bey Jhm verhandenen Jantzarn/ Spahis und anderer Bedienten zu Ross und Fuß. An der rechten Seite des Eingangs hielt gemeldte Käyserl. Neuterer nebst 4. Compagnien Infanterie, an der andern die Türkische Militär/ beyderseits in schöner Ordnung: Um das Conference-Haus herum waren die Wachen der Mediatoren mit ihren Fahnen zu sehen: Der Polnische Abgesandte kam etwas später/ und wurden daraufl die Tractaten gegen einander verlesen/ um desto mehr vergewissert zu seyn/ daß Sie in allen gleichen Laus wären/ nachmals die Thüren geöffnet/ damit jedweder die Gesandten sehen/ und dergestalt die Unterschrift öffentlich vollzogen möchte werden. Hiernächst stunden allerseits Gesandten auf/ und verwechselten erst die Käyserliche/ hernach die Polnische vermittelst schönen Reden und Glückwünschungen die abgefaßten Instrumenten mit einander/ umfiengen sich daraufl/ küßten einander/ zum Zeichen des Friedens/ nebst andern Freuden-Bezeigungen/ die Militär gab an beyden Seiten drey-

1699.

Der Brief
word
geschlo-Solennit.
in bey
Unterzeich-

maht.

1699.

mahlige Salves, dergleichen auch drey-mahl zu Peterwarden und Belgrad geschah. Diesem nach giengen die Gesandten in ihre Cabinetten und fertigten Expressen an ihre Principalen ab / und wurden darauf so wohl die Kaiserl. Pohln. und Venetianische als Türckische Abgesandten vordem Englischen Mediator dem Lord Paget prächtig tractiret / mithin ein gebratener Dohse und eine Menge Weins unter die Bediente und andere gegenwärtige ausgeschelet / dergleichen geschah auch den folgenden Tag von dem Grafen von Dettingen / wobey doch der Moscovitische wegen Unpäßlichkeit / und der Venetianische weil er einen Courier abzufertigen hatte / nicht erschienen / wohl aber die Mediatoren / und waren zugleich unterschiedene Tafeln vor die Officierer zubereitet / die Mahlzeit aber unter Pauken und Trompeten / nebst Lösung der Geschütze bey dem Gesundheit-Trincken fröhlich zugebracht.

Der Gesandtengeleit Visiten.

Den 31. Januar, gaben die Kaiserl. Abgesandten / als welche zum ersten angekommen waren / dem Türckischen in Befolge von fünf Carossen / jede mit sechs Pferden bespannet / den Türckischen die Visite: Der Aufzug war wie bey der Friedens-Unterschriftung erst mit einer Compagnie Kurassierer / nächst selbigen die Herrn Abgesandten mit ihren Carossen und Befolge / einer grossen Anzahl Officierer zu Pferde / hernach die Pagen und andere zugehörigen / und zuletzt noch eine Compagnie Curassierer. Als sie in dem Türckischen Lager angelanget / präsentirten sich die Spahis und Janischaren in schöner Ordnung / und wurden darauf von beyden Abgesandten / dem Effendi und Mauro Cordato, an dem ersten Eingange ihres Logiers / unter Lösung des Geschützes der Musquetier empfangen / anbey mit Coffe, Serbet und Confituren unter einer stetigen Music von zwey Stunden tractiret / dergleichen auch ihrem Befolge / und ihren Curassierern wiederfuhr / auch weiter wohl riechende Wasser und parfümten ihnen gereicht / ingleichen zwey schöne Pferde mit Silber und verguldeten Zäumen / Satteln / Spohren und roth scharlacken Decken ihnen verehret / welche Mauro-Cordato in Mahmen des Effendi ersuchte / zu einem Zeichen der Großachtung ihrer Personen anzunehmen / und begaben sich darauf unter abermahliger Lösung des Geschützes / und der Musquetier wieder zurück in ihr Lager. Den folgenden Tag statterten die Türckische Abgesandten die Segen-Visite bey den Kaiserl. ab / in gleichmäßiger Begleitung unterschiedener Türckischer Troupen vor welchen ein ansehnlicher Türke herritte / ingleichen etlicher Chiausen / und einer grossen Anzahl Officierer und köstlichen Hand-Pferde / auf welche die beyde Abgesandte selbst / der Effendi und Mauro Cordato, zu Pferde gefolget / mit vielen Personen so mit zweyen Flügeln umgeben Liberey getragen / von welcher des Effendi Leute in grünem / und des Mauro Cordato in rothem Tuch gekleidet waren; Nach diesen zwey Subachis zu Fusse / so an der Seiten / und vier Sobadars, so hinter dem Effendi hergiengen: Endlich die Pagen / Adelmäßige Bedienten und eine grosse Menge Janischaren / Musicanten / und Slaven / und wurden hierauf mit gleichmäßigen Ehrenbezeugungen empfangen und tractiret / als wie sieben vorigen Tag den Kay-

serl. Gesandten erwiesen. Den 2. Febr. nahmen sie von ihnen Abschied / statterten bey dem Moscovitischen Gesandten in Peterwarden eine Visite ab / speiseten bey dem Commendanten / und giengen wieder zurück in ihr Lager / waren aber immittelst so wohl bey der Anfunfft als der Rückreise durch das Geschütze begrüßet worden. Denselben Morgen gaben die Kaiserliche dem Venetianischen Abgesandten eine Visite, den Nachmittag nahmen die Herrn Mediatoren von den Kaiserlichen und Venetianischen Abschied. Den folgenden Tag thaten die Kaiserliche dergleichen an die Türckische und Mediatoren, und der Venetianische von den letztern / der Moscovitische brach noch denselben Tag auf / die beyde Mediatoren nahmen hierauf ihren Weg nach Belgrad / allwo der Lord Paget den 5ten / und der Herr Coliers den 6ten anlangete / und wurden mit Lösung des Geschützes empfangen / und hernach mit vielen Ehren-Bezeugungen zur Audiance bey dem Ali Basla Gouverneur der Stadt und Seraskier geführt / und von dar wiederum zurück bekleidet: Wie sie dann auch hernach nebst den Türckischen Gesandten so lange allda verzo-gen / bis des Türckischen Hofes Ratification eingelauffen: Die Kaiserlichen verharreten gleichfalls zu Ketskemert, unfern Zollnock zwischen der Theiß und der Donau / und der Venetianische zu Peterwarden: Und langete den 25. 15. Febr. der junge Graf von Strattmann mit der Kaiserl. Friedens-Ratification von Wien zu Ketskemert bey den Kaiserl. Plenipotentiaris an / worauff folgenden Tags Herr von Zill / Legations-Secretarius, mit derselben nach Peterwarden gesandt worden / umb die Deputirten mit der Türckischen Ratification zu erwarten / und dieselbe gegen einander in ange-setem Termin, welches der 8. Mart. seyn sollte / auszuwechseln; Der Herr Graf von Dettingen aber / als Kaiserl. Principal-Committarius, reisete nach Wien / woselbst er auch den 11. 1. Mart. glücklich anlangete / und Ihr. Kaiserl. Maj. mündlich Relation über die vorgegangene Friedens-Tractaten zu Deroselben allergnädigstem Gefallen abstattete; Der andere Kaiserl. Gesandte aber Herr Graf Schlicke blieb inzwischen zu Segedin: Und ist endlich den 14. 4. Mart. weil der an Türckischer Seite verordnete Aga wegen tiefen Schnees zwischen Nissa und Sophia in seiner Reise verhilidert / und nicht ehe ankommen können / diese Auswechselung zu Salankement mit beyderseitigem Frolocken und gewöhnlichen Solennitäten in Gegenwart der Hnn. Mediatoren wirklich geschehen / und einem jeglichen die seinige eingehändigt worden / womit der Abschied erfolget / und Herr von Zill zurück nach Peterwarden / die Hnn. Mediatoren aber samt den Türckischen Commissarien nacher Belgrad sich begeben. Worauff dann auch alsofort ein Courier mit diesem Berichte an Kaiserl. Hof abgeschicket worden / dem der Herr Graf Schlicke und von Zill mit dem vom Türckischen Kaiser bekräftigten Instrumento Pacis per Posta gefolget. Inzwischen wurden auch die Präsenten vor die bey dem Friedensschluß gewesene Hnn. Plenipotentiaris also angeordnet / daß die Türckische baares Geld / nemlich Mehemet Reys-Effendi 30000, und Mauro Cordato 20000, oder 25000. Rthlr. die Herren Mediatoren aber /

1699.

Ratification des geschlossenen Friedens.

Präsenten vor die Hnn. Plenipotentiarien.

1699.

bauer werden können; und soll mehrgemeldete Themeswarer Region ganz frey gelassen/ und ins künstliche/ weder in diesen gemeldten Dörfern/ noch an denen Ufern der Flüsse Marosch und Theiß/ andere größere oder kleinere Plätze/ welche eine Gestalt einiger Fortification zeigen mögen/ ausgebaut werden.

Der Gebrauch dieser Flüsse der Marosch und der Theiß/ unter der Themeswarer Provinz/ und denen/ der Kaiserl. Possession und Gewalt unterworfenen Provinzen/ soll denen Unterthanen beyder Reiche/ so wohl allerhand Sorten Vieh darinn zu träncken/ als auch wegen der Fischerey/ und anderer/ denen Unterthanen sehr notwendigen Commoditäten/ gemein seyn. Wann aber beladene Schiffe von denen obern/ dem Kaiserl. Dominio unterworfenen Theilen/ so wohl auff der Marosch in die Theiß/ als aus der Theiß in die Donau auff oder ab/ hin und wieder gehen/ sollen dieselbe auff keinerley Weise verhindert oder gestümmet/ noch die Schiffarth deren Teutschen Schiffen/ oder anderer Kaiserlichen Unterthanen/ gleichfalls in ihrem hin und wiederlaufen incommodiret/ sondern frey und auff das accommodirlichste in diesen zwey vorbelegten Flüssen die Schiffarth gehalten werden: Und weil die Uebereinstimmung beiderseitiger Freundschaft und Wohlgeogenheit solches auch erfordert/ daß die des Ottomannischen Reichs Gewalt unterworfenen Unterthanen des Gebrauchs dieser offrgemeldeter Flüsse theilhaftig seyn/ als mögen sie sich auch ohne Hinderung der Fischerey und anderer kleinen Schiffen gebrauchen.

Die Mühlen/ Schiffe aber sollen an solchen Orten allein/ allwo sie keines andern Schiffarth/ nemlich/ des Kaiserl. Dominii, auff keine Weise verhindert seyn können/ durch Communication und Conventus beyder Herrschaften Commendanten/ gestellt werden. Auch damit durch Ableitung deren Wasser in die Marosch dem Lauff der Kaiserl. Schiffe kein Schaden geschehe/ wird keines Weges erlaubt werden/ daß weder der Mühlen/ oder anderer Ursachen halber/ das Wasser aus der Marosch anderswohin dirigiret oder geführt werde.

Alle Inseln in diesen obbemeldten Flüssen/ gleichwie sie jeso in Kaiserl. Gewalt seynd/ verbleiben/ wie sie jeso besessen werden/ und die Unterthanen beyder Reichen sollen nicht allein friedlich und ruhig leben/ sondern auch/ durch die allerschärfste Edicta, von denen Insolentien und Widerlebung deren Pacten sich zu enthalten abgemahnet werden.

III. Weil das Land zwischen der Theiß und Donau/ Bartha genannt/ in der Possession allein und Potestät Ihrer Kaiserl. Majestät ist/ als solle solches hinfuro auch unter Kaiserl. Gewalt und Dominio verbleiben/ doch soll Titol ferner nicht/ als wie es anjeso ist/ fortificiret werden.

IV. Von dem äußersten Ufer jenseits der Theiß/ gegen dem Titolischen Ufer über gelegen/ und von dem Winkel desselben Erdreichs/ welches sich durch die Conjunction der Theiß und Donau terminirt/ soll eine gerade Linie bis an das Ufer der Donau gezogen werden. Item, gegen über von dem jenseits gelegenen Ufer der Theiß/ soll ebenfalls eine gerade Linie bis zu dem jenseitigen Ufer des Flusses Bosjut/ und von dannen an den Ort/ wo dieser gemeldete Fluß Bosjut sich mit dem größten Arm in die Sau er-

geußt/ gezogen werden. Morawitz aber soll ohne alle Fortification liegen bleiben/ und allein auff beyden Seiten des Ufers offene Dörffer angebaut werden; durch diese erst angezogene formirte und distincte Linien/ sollen die Reiche entweder durch Gräben/ Steiner/ Pfäle/ oder auff andere Weise von einander geschieden werden/ und zwar folgender gestalt: Daß das Land gegen Belgrad zwischen denen schon gemeldten Linien/ unter der Gewalt des Mächtigen Türckischen Kaisers: Dasjenige Land aber so außserhalb derselben gelegen/ in der alleinigen Gewalt und Possession des Mächtigen Röm. Kaisers verbleiben/ und nach Ausweisung dieser Grängen ein jedes Theil die durchlaufende Flüsse besizen.

V. Von dem Mund des Flusses Bosjut in die Sau/ bis dahin/ wo der Fluß Unna in die Sau fließt/ gehöret ein Theil unter das Christl. Kaiserl. Gebiet/ den andern Theil aber soll der Türck. Kaiser besizen. Der zwischen durch fließende Fluß Sau/ und die darinn gelegene Inseln/ sollen gemein/ in gleichen soll auch der Gebrauch der Schiffahrt hin und wieder zu anderen Commoditäten beyder Theilen Unterthanen ebenfalls gemein seyn/ welche beiderseits einen friedlichen und ruhigen Wandel treiben sollen.

Das bis an den Fluß Unna/ unter das Gebiet des Ottomannischen Kaisers gehörige Land/ auff der Bosnischen Seite/ soll durch das jenseitige Ufer des Unna-Flusses geschieden/ und terminiret seyn/ mit Evacuation von Novi/ Dubiza/ Jessenowitz/ Dobay und Brod/ jenseit auff der Bosnischen Seite gelegen/ und was sonst noch vor ein dergleichen Ort in selbigem District befindlich/ selbiger soll nach abgeführten Kais. Troupen von dannen/ solcher Seiten allerdings frey gelassen werden: Castanowitz aber und die Inseln unterhalb des Gebiets von Novi/ gegen die Sau/ mit denen ferneren Ufern der Unna/ weil selbige bereits in der Gewalt des Röm. Kaisers seynd/ solche sollen noch ferners durch die Limites von dannen unterschieden werden.

Letzlichen diejenige Plätze/ welche jenseits von der Sau entlegen/ und von beyden Theilen durch Besatzungen erhalten/ und besessen geblieben seynd/ sollen mit der vor gegenwärtigem Kriege dazu gehörigen Gegend/ hinwieder in der Vormässigkeit jedes besizenden Theils verbleiben; jedoch mit der Condition, daß ehestens beyderseits Commissarii zu deputiren seynd/ welche die Districten und Landschaften/ jede insonderheit/ durch Gräben/ Steiner/ Pfäle/ oder auff allerley Weise (um alle Confusion zu verhüten) zu stellende Zeichen/ in denen Croatischen Frontieren/ bis zu denen letzten Confinen/ die Marcken der/ in eines jeden Theils Dominii Possession bleibenden Dörfern/ abscheiden und absondern sollen.

Wann sich aber an beyden Seiten jemand unterstünde/ eines oder das andere aus diesen Zeichen zu verändern/ zu verwechseln/ und auszureißen/ hinwegzunehmen/ oder auff einerley Weise zu verlegen/ durch alle mögliche Inquisition aber errappet würde/ ein solcher soll andern zu einem Exempel aller Schärffe nach abgestraffet werden.

Denen Commissarien aber/ so die Scheidung derer Limitum in diesen Confinen vornehmen/ soll

durch

1699.

durch Käyserl. Edicta anbefohlen werden/ damit sie die Ruhe und Sicherheit beyder Herrschafften Unterthanen sich recht angelegen seyn lassen/ ohne Zanc/ auch ohne allen eigenen Nutzen die Länder auf das beste zu theilen/ und solche stärltlich abzufondern. Und weil die jenseit der Sau unweit Brod/ (als welches der Türkische Käyser wiederbekommet) durch die Käyserl. Soldaten neuerbaute Schanzen/ bey dem Auszug der Käyserl. von dannen/ wieder über Hau fen geworffen werden müssen/ der Ort aber sehr bequem zur Kauffmannschafft ist/ als kan allda eine nützliche Stadt dazu aufgerichtet/ jedoch solche keinesweges in der Form eines Schlosses oder Befestigung gerichtet werden.

VI. Nach durch diese Tractaten definirter/ auch da es von nöthen seyn wird/ wirklich durch der deputirten Commissarien gescheneher Abtheilung und befestigter/ oder künfftig zu bequemer Zeit durch den Fleiß gedachter Commissarien/ beyderseits zu befestigenden Gränz/ Scheidung/ soll solche beyderseits heilig und einig gehalten werden/ also daß unter keinem Schein oder prætext selbige erweitert/ anderwärts hingezogen/ oder verändert/ auch keinem vergleichbarem Theile erlaubt seyn solle/ in des andern Theils Territorio, über die einmal vest gestellte Gränzen/ das geringste Recht oder Gewalt zu prærendiren/ zu exerciren/ oder unterm Schein einer Übergabe oder Bezahlung einigen/ so wohl rückständigen als künfftigen Tributs/ oder aber zu einiger anderer/ durch Menschen Verstand erdencklicher exaction, oder vexation zu treiben/ und zu beunruhigen/ sondern aller Unfried nach Billigkeit/ angewendet werden.

VII. Es soll auch einem jeden Theil erlaubt seyn und frey stehen/ zur Versicherung seiner Confinen/ auf alle bestmögliche Weis die Schlöffer/ Befestigungen und Derther/ die durch diesen Friedensschluß besessen bleiben/ wo sie auch irgend befindlich/ solche zu verbessern/ mit allem zu versehen und zu befestigen/ ausgenommen diejenige/ welcher wegen man beyderseits benanntlich sich verglichen hat: Zu der Einwohner bequemen Wohnungen aber/ können überall auf denen letzten Confinen/ ohne alle Hinderniß und exception von beyden Theilen offene Dörffer aufgebauet werden/ nur allein daß unter diesem prætext keine Befestigungen mögen aufgerichtet werden.

IX. Alle feindliche Streiffereyen und Eroberungen/ auch die heimliche/ oder unversehens geschenehe Einfälle/ Verheer und Verwüstungen beyderseits Länder/ und Herrschafften/ sollen durch schärfste Mandata verboten/ und nicht erlaubt seyn: Die Übertreter dieses Artickels aber/ wo sie auch attrapirer werden/ sollen also gleich incarcerirer/ und durch das Recht des Orts/ wo sie gefangen worden/ ohne einige Nachsichung/ nach Verdienst abgestraffet/ und die bey ihnen gefundene geraubte Güter/ nach gescheneher scharffen inquisition, mit allen Rechten ihren Eigenthums Herrn wieder zugestellet werden. Die Capitains auch selbst/ Commendanten/ und Vorgesetzte/ beyder Theilen sollen die Justiz/ ohne Unterschleichung einiges Unrechts/ bey Verlust ihres Dienstes/ nicht allein/ sondern auch des Lebens und aller Ehren/ auf das schärfste zu administriren verbunden seyn.

X. Es solle zu künfftigen Zeiten auch keineswegs erlaubt seyn denen losen Leuten/ als rebellischen Unterthanen/ oder Malcontenten/ einigen Unterschleiff oder Auffenthalt zu verstarren/ sondern es soll ein jedes Theil verbunden seyn/ dergleichen Leute/ auch alle Mörder und Räuber/ ob sie schon des andern Theils Unterthanen sind/ in weissen Gebiet sie betreten werden/ zu der wirklichen Straffe zu ziehen; Wann sie aber nicht zu bekommen wären/ sollen sie ihren Capitainen und Vorgesetzten/ wo man in Erfahrung bringe/ daß sie ihren Unterschleiff haben/ entdeckt werden/ welche sie abzustraffen/ befehliget werden sollen. Wann aber auch diese ihrem Vincio in Bestraffung solcher Böswichter nicht genug thun/ sollen sie in die Ungnad ihres Käyfers fallen/ und entweder von ihren Diensten verstoßen/ oder selbst anstatt der Uebelthäter gestraffet werden. Damit aber diesem lästlichen Muthwillen um desto besser vorgebeuet werde/ soll keinem Theile erlaubt seyn/ freye Heyducken oder Präbeckten/ oder dergleichen Lasterbafftes Gesindel/ und Leuth zu halten/ welche nicht erwan unter eines Fürsten Sold stehen/ sondern vom Raube leben/ und sollen so wohl diese/ als auch diejenige/ welche dergleichen aufhalten/ nach Verdienst abgestrafft werden/ und solle solchen bösen Dabey/ ob sie wohl ihr gewöhnliches Leben zu bessern scheinen möchten/ kein Glauben beygemessen/ noch sie auf den Gränzen geduldet/ sondern auf andere weit entlegene Derter hin versetzt werden.

X. Weil während der Zeit dieses gegenwärtigen Kriegs/ unterschiedene von den Hungarn und Siebenbürgern/ aus der Unterthänigkeit Ihrer Käyserl. Maj. entwichen/ und sich auff die Gränzen des hohen Türkischen Reichs begeben/ und der durch den Stillstand zwischen beyden Reichen geschlossene fruchtbahre Friede dieses Orts ebenfalls gebührender Massen hinkünfftig gesichert seyn möge/ so ist man dieser wegen also überein gekommen/ daß selbige in denen Gebietern erst benannten hohen Reichs/ nach Belieben sich niederlassen oder accommodiren können/ damit aber nicht auf einige Weise der Gränzen Tranquillität/ und der Unterthanen Ruhe beunruhiget werden möge/ so sollen diejenige Derther/ wo sich besagte Personen niederlassen/ weit von den Gränzen entfernt seyn/ Ihren Weibern aber Zug und Macht gegeben werden/ ihren Männern zu folgen/ und mit ihnen in einem Käyserl. allignirten von diesem District entlegenen Ort zu wohnen; nachdem sie aber ins künfftige denen übrigen Unterthanen des Mächtigsten Türkischen Käyfers beygezehret worden/ soll ihnen nichts mehr zulässig seyn/ von dessen Unterthänigkeit wieder zurück zu weichen/ und wann einige zurück kommen/ und in ihr Vaterland sich begeben wolten/ sollen sie unter die Ubelgesinnte gerechnet/ und ihnen von den Käyserl. keine Unterhalt/ oder Auffhaltung gegeben werden; wann sie auch ertappet werden/ sollen sie denen Türkischen Gränz-Commendanten extradirer werden/ umb die Sicherheit des Friedens desto mehr zu erhalten.

XI. Zur gänzlichen Aus- und Begränzung aller in denen Confinen über erwan einen oder andern Artickel dieses Armistitii, oder sonsten hinfuro anwachsender Controversien/ Differences, oder Uneinigkeit/ ist zu einem bereiten und zeitlichen Mittel vonnöthen/ daß beyderseits gleich anfänglich auch in gleicher

1699.

gleicher Zahl Commissarien / so keines Wegs geistig / sondern ansehnliche / fromme / erfahrene und friedliebende Männer seyn sollen / erwählt werden : und diese sollen mit einem gleichen Gesolge friedliebender Personen / ohne Kriegsheer / an einem bequemen Ort alle und jede Serittigkeiten anhören / erkennen / darüber aussprechen / und freundlich vergleichen / auch eben eine solche Ordnung und Weise veranstalten / wodurch ein jeder Theil seine Leine und Unterthanen / ohne allen Widerwillen und Praetext grosser Straffen / zu einer verträulichen und beständigen Friedens-Observanz compelliren könne : Wann aber solche wichtige Geschäfte vorkommen / welche durch die Commissarien beyder Theile nicht verglichen und expediret werden könnten / sollen sie solche an beyde Mächtigste Käysere remittiren / damit sie selbige zu vergleichen / zu stillen und auszulösen Mittel und Wege erfinden / und anwenden könnten / dergestalt / daß solche Zwistigkeiten so / als sichs immer thun läßt / in kurzer Zeit beygelegt / und derer Hebung auff keine Weise verabsäumet / oder in die Länge verzögert werden möge. Und weil über dieses in denen vorherigen heiligen Capitulationibus das Schlagen und die Ausforderungen verboten worden / so soll auch anhero / wann einige in einen besondern Streit zu gehen sich innewerfen möchten / gegen dergleichen Ubertretung mit scharffer Straffe verfahren werden.

XII. Die Gefangene / welche Zeit währenden gegenwärtigen Krieges in die Gefangenschaft gebracht worden / und in denen öffentlichen Gefängnissen noch übrig seyn / können / vermöge dieses ausbaren Friedens / dero Befreyung dermaleins hoffen / und mögen ohne Lädigung der Käyserl. Maj. und der Gewonheit / in solchem Elend der Gefängniß nicht gelassen / sondern sollen / vermöge allem Gebrauch / oder aus andern redlichen Ursachen / durch eine Auswechslung in die Freyheit gesetzt werden / und wann mehrere / oder vornehmern Standes / bey einem als bey dem andern Theile gefunden würden / so soll wegen der übrigen Befreyung / wann die solenne Gesandte ihre Ansuchung vorbringen / die gnädige / und diesem fruchtbaren Frieden anständige Pietät beeder Käysere solches keines weges anschlagen : denenjenigen aber / welche sich bey privat-Personen oder bey denen Tartarn befinden / wird zugelassen / ihre Freyheit durch eine redliche / und so viel als geschehen kan / durch eine geringe Ranson zu suchen. Wann aber mit des Gefangenen Herrn kein redliches Accommodement gemacht werden kan / sollen die Richter des Orts allen Streit durch einen Vertrag ausführen : Und wann dieses auff solche Wege auch nicht geschehen könnte / so sollen die Gefangene vor ihrem probirten und bezahlten Werth entweder durch eine Zeugenschaft / oder aber durch ein Jurament befreyet werden / und hergegen ihre eines größern Gewinns begierige Herren nicht befüget seyn / sich dieser Befreyung zu widersetzen. Und wann von Seiten des hohen Ottomannischen Reichs keine Leine ausgeschickt werden solten / welche auff dergleichen Gefangene Fleiß anwenden / so wird denen Käyserl. Vorstehern vorbehalten / selbige umb solche gefangene Türcken vor den jenigen Werth / da vor sie erkauft worden / zu dimittiren / und ihre Herren dahin anzuhalten. Und also soll dieses heil-

Theatri Europæi XV. Theil.

lige Werck mit beyderseits gleicher Pietät promoviret / und damit beyderley Gefangene aus besagter Ursache befreyet werden. Beyderseits Plempotentarii wollen indessen vor sich allen Fleiß anwenden / damit die arme Gefangene leydenlich tractiret werden.

XIII. Wegen der Römisch-Catholischen Geistlichen / und des Christlichen Religions-Exercitii / nach dem Brauch der Römisch-Catholischen Kirche / wird der Durchleuchtigste und Mächtigste Türkische Käyser alles dasjenige / was seine gloriwürdige Vorfahren in ihrem Reich entweder durch die vorhergehende heilige Capitulationen / oder durch sonderbare Edicta und Mandata / vergönnet / künfftig auch halten und confirmiren / also daß gemeldte Geistliche ihre Kirchen wieder repariren und auszieren / auch ihre von Alters her gewöhnliche Functiones exerciren können / und soll nicht zugelassen seyn / daß jemand wider die heilige Capitulationes / und wider die Göttliche Befehle / mit einigerley Molestien / oder Geld-Begehrung / gedachte Geistliche / weß Ordens oder Condition sie seyn / beleidige / sondern sollen sich der gewöhnlichen Käyserl. Pietät zu erfreuen haben / und selbige genießen. Über diß soll des Allerdurchleuchtigsten und Mächtigsten Römischen Käysers solennen Gesandten zu der Pforten erlaubt seyn / seine Commissions wegen der Religion / und der Dertter der Christlichen Besuchung in der heiligen Stadt Jerusalem / vorzubringen / und seine Instantien vor dem Käyserl. Thron vorzutragen.

XIV. Die Handelschafft soll auch / laut vorheriger heiligen Capitulationen / beyder Theilen Unterthanen in allen Käyserl. Reichern und Gebieten frey stehen / damit aber alles zu beyderseits Nutzen und ohne allen Berrug und List geschehen möge / soll durch deputirte Commissarien / so die Handelschafft wohl verstehen / zur Zeit beederseitiger solennen Gesandtschafften distalls gehandelt werden. Und gleich wie mit allen andern des hohen Ottomannischen Reichs freundlichen Nationen gehandelt wird / also soll auch eine jede Käyserl. Majest. zuständige Nation die Freyheit / Sicherheit und Ausbarkeit der Commerciën in dem hohen Reich auff bequeme Weise und mit gebräuchlichen Privilegien genießen / und sich deren zu erfreuen haben.

XV. Alle diejenige Conditiones / welche in den vorigen heiligen Capitulationibus ausgesprochen / und in denen vorherigen Puncten dieses Tractats nicht stipuliret sind / oder der Freyen eines jeden der Besizenden Herrschafft und Brauch nicht widersprechen / sollen künfftig auch heilig gehalten werden / auch alles dasjenige cassiret werden / welches denen obbemeldten auff einigerley Weise widerspricht.

XVI. Damit auch umb destomehr dieses Amicitium und die gute Freundschaft zwischen beyden Mächtigsten Käysern bestätigt und vermehret werde / sollen beyderseits solenne Gesandte geschickt / und mit gebräuchlichen Cerimonien vom Eingang in die Grängen bis zur Wiederkehr an den Ort der andern Abwechslung aufgenommen / verehrt / tractirt und begleitet werden : Welche zum Zeichen der Freundschaft ein freiwilliges / doch ansehendes / und beyder Käyser Dienstät gleichförmiges Geschenk

Uuu

mit

1699.

umbringen sollen; Und werden sie zu Anfange des Sommers im Monat Junio zur Reise/ auff vorhergehende Correspondence, nach schon langem zwischen beyden Reichern observirten Gebrauch/ ausgewechselt werden. Welchen beyden solennen Befandten auch an denen Kayserl. Höfen/ was ihnen zu begehren gefället/ verstatet/ und zugelassen seyn soll.

XVII. Die Regel und Maß der Curialien/ die Ministres zu empfangen/ und ebenfalls die Empfangene zu ehren/ und die hin und hergehende oder verbleibende zu tractiren/ soll/ nach der vorhin schon gebräuchlichen Modalität ins Künfftige von beyden Seiten mit gleicher Ehre/ und nach Unterschied des Characters und Prærogativ beobachtet werden. Auch soll denen Kayserl. Befandten/ Residenten/ und allen ihren Leuten erlaubet seyn/ sich nach Belieben zu kleiden/ daran sie niemand solle hindern können. Weiter sollen die Kayserl. Ministri, sie mögen eines Oratoris, oder Befandten/ oder Residenten/ oder Agenten Stelle vertreten/ aller Privilegien/ Immunitäten und Freyheiten/ welcher anderer Fürsten und der Pforten Freunde Abgesandten genießen/ ja auch zum Unterscheid der Prærogativ der Kayserl. Dignität auff eine gebräuchliche bessere Weise sich zu erfreuen/ und freye Macht haben/ Dolmetscher mit sich zu führen; Ingleichen mögen ihre Couriers/ und andere von Wien in der Pforten/ und von dannen zurück/ oder sonst hin und hergehende Leute/ sicher und frey passiren/ und soll ihnen/ um ihre Reise sicher fortzusetzen/ alle Günst und Gewogenheit bezeiget werden.

XIX. Ob auch wohl dieser Friede nach denen proponirten Conditionen geschlossen/ so wird doch solcher erst in allen Theilen seine völlige Krafft/ der Obligation und gebührenden Verbindung nach/ erreichen und einführen/ wann alles und jedes/ was von denen Grenzen obangezogene Massen hin und wieder versprochen/ und angenommen worden/ so wol was die Unterscheidung der Confines/ als die Aussteuerung und völlige Demolition betrifft/ zum Effect und Exccution wird gebracht worden seyn; Also/ daß nach vollzogener Delimitation der Grenzen/ in jeden Confines gleich die Demolition und Evacuation darauff erfolgen solle/ welches/ damit es auff das schleunigste von statten gehen möge/ sollen die Commissarien beyderseits die Grenz-Scheidung und Confines zu stellen/ und zu unterscheiden ernennet werden. Welche nemlich am Tag des Aequinoctii oder den 22. Monats Tag Martii, oder den 12. dito nach dem alten Calendar dieses 1699. Jahrs in denen Dertern/ und der denen Commissarien/ mit Consens der Gubernatoren beyderseitigen Confines zu determiniren/ mit einem mittelmaßigen und friedlichen Comitæ erscheinen sollen/ und in Zeiten von 2. Monaten/ wo möglich/ oder auch ehender/ wann es seyn kan/ die Confines, Limites, und deutliche Grenzen/ wie solche in obigen Articeln enthalten/ unterscheiden/ abtheilen/ und aufzeichnen/ auch was durch die Plenipotentiarios beyder Reichern geschlossen/ auff das ehmigste und baldigste ins Werck richten.

XIX. Diese Conditione aber/ und Artikel/ wie solche in diese beyderseits beliebte Form gebracht worden/ sollen von beyden Kayserl. Majestät. un-

terschrieben/ und die toleante ratificirte Diplomata in Zeit von 30. Tagen/ von dem Tag der Unterschreibung/ oder ehender auff denen Confines durch die Hoch- und Wohlgebohrne Abgesandte Bevollmächtigte Mediatores gegen einander und auffrichtig ausgewechselt werden/ wie dann die abgesandte Plenipotentiarii beyder Reichern unsehlbar sich dahin obligiren/ und solches ins Werck zu richten/ versprechen.

XX. Dieses Armistitium dann soll sich mit der Hülffe Gottes auff 25. continuirlich nächteinander folgende Jahr/ von dem Tag an/ da solches unterschrieben worden/ erstrecken; Nach verstoffenen solchen Jahren/ oder auch mittler solcher Zeit/ bevor selbige verstoffen/ soll einem jeden Theil frey stehen/ weme es also gefallen wird/ diesen Frieden noch auff mehrere Jahre zu verlängern.

Deshalben sollen alle und jede/ beyderseits mit freyen Consens bestätigte Pacta, zwischen Ihrer Majest. dem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Römischen Kayser/ und Ihrer Majestät dem Durchlauchtigsten und Mächtigsten Türkischen Kayser/ und deren Erben/ auch ihren Königreichen und Reichern/ ingleichen zu Wasser und zu Lande gelegenen Landschafften/ Städten/ Untertanen/ und Untergebenen/ heilig/ sorgfältig und unverbrüchlich gehalten werden; Und soll allen beyder Theilen Gubernatoren/ Vorstehern/ Kriegs-Obristen/ und Soldaten/ wie ingleichen allen und jeden unter ihrer Obhut/ Gehorsam und Unterthänigkeit Stehenden ernstlich anbefohlen werden/ daß selbige ebenfalls sich denen vorgemeldten Conditionen/ Clausulen/ Pacten und Articulen völlig gemäß bezeigen/ auff alle Weise sich hüten/ damit wider diesen Frieden und Freundschaft/ unter was Namen und Prætext es auch sey/ sie sich untereinander nicht erzürnen/ oder Schaden zufügen/ sondern sich von aller Feindseligkeit gänzlich enthalten/ gute Nachbarschaft pflegen/ und vergewisseret seyn/ daß wann sie dieser Warnung nicht nachleben/ mit scharffen Straffen wider sie verfahren werden solle. Der Crimische Cham auch/ und alle Tartarische Völcker/ wie sie auch Namen haben/ sollen zu Haltung dieses Friedens/ guter Nachbarschaft und erneuerter Einigkeit/ gebühlich dahin verbunden/ und ihnen keines wegs erlaubet seyn/ darwider zu handeln/ oder einige Feindseligkeiten wider die Kayserl. Provinzien/ und deren Untertanen/ oder Untergebene zu verüben; Endlich/ wann jemand/ entweder aus andern Kriegs-Herren/ oder von der Tartarischen Nation, wider diese heilige Capitulationes und derer Pacta und Artikel/ etwas zu unterfangen/ sich gelüsten lassen sollte/ derselbe soll mit den scharffesten Straffen angesehen werden. Und soll demnach der auff diese Weise gemeldte Friede/ Ruhe und Sicherheit deren Untertanen beyder Reichern/ von dem Tag obbemeldter Unterschreibung anfangen/ und von dar an allerseitige Feindschafften aufhören und aufgehoben werden/ und hergegen beyderseits Untertanen Sicherheit und Ruhe genießen; Zu dem Ende/ und damit desto mehr die Feindseligkeiten mit möglichster Sorge und Fleiß aufgehoben werden mögen/ sollen auff das schleunigste Mandata und Edicta des zu publicirenden Friedens/ an alle Gouverneurs ausgefer-

1699.

tiger werden; Und weil jedoch einige Zeit erfordert wird / binnen welcher die Officiers / sonderlich in den weit entlegenssten Dertern in den Confianis, von diesem Friedens-Schluss Nachricht erhalten mögen / so werden 20. Tage zum Termin gesetzt / nach welchem Tag / wann einan einer etwas feindseliges auf irgend einer Seite zulassen / oder vornehmen sollte / derselbe soll obangeregten und declarirten Straffen unnachlässig untermworfen seyn. Damit auch endlich diese / durch gegenwärtige 20. Artikel geschlossene Friedens-Handlung beyderseits angenommen und mit höchst gebührendem Respekt unverbrüchlich gehalten werden möge / als haben die Ottomanische Herrn Plenipotentiarii, kraft ihrer ihnen verliehenen Kayserl. Gewalt / das Instrumentum desselben uns in Türkischer Sprache beschrieben und unterschrieben / legitime und valide zugestellt: Wir auch hergegen Kraft des Mandats und uns ertheilten Vollmacht dieses eigenhändig und mit eigenhümlichen Putschaffen unterschriebenes und unterzeichnetes Instrument in Lateinischer Sprache / als ein gesetzmässiges und gültiges Instrument, ihnen extrahiret.

Friedens-
Artikel
zwischen der
Eron Polen
und dem
Türkischen
Reich.

Die Artikel mit der Eron Polen / haben darauff bestanden:

Zu sterswährendem Gedächtnis und Wissen- schafft / sey jederman kund gethan: Nachdem zwischen der Eron Polen / und dem Türkischen Reich eine geraume Zeit grosse Uneinigkeit geschwebet / welche zu dämpfen / und nicht fernere Menschen-Blut zu vergiessen / sondern vielmehr auff beyden Seiten Fried und Einigkeit zu stiften / der Aller-Durchlauchtigste und Großmächtigste König zu Groß-Britannien / Frankreich und Irland / Wilh. In der Dritte / und die Hochmögenden Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden / zu Beförderung der angenehmen Friedens-Tractaten / Ihre Mediation anerbotten / und durch solche Personen sorgesehet / so das Jhrige / als Mediatores, überall auff's beste erwiesen / nemlich die Hochgebohrne Plenipotentiarii und Abgesandten an die vortrefliche Türkische Pforte / Wilhelm Herrn von Pager, Freyherrn von Beaudesert in der Graffschafft Staf-fort / und gedachter Graffschafft Königl. Lieutenant / auff Seiten der Britanischen Majest. Und Hn. Jacobum Colier, auff Seiten der Hochmögenden Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande; gestalt dann dieselbe allen Fleiß angewandt / wie mit der Hülffe Gottes / durch eine beyderseitige Inclination und Belieben zum Frieden / gedachtes Unvernehmen gedämpft / oder ganz abgethan werden möchte / auch zu dem Ende zu Carlouis an den Sirmischen Grenzen / allwo die Zusammenkunft der vollmächtigen Abgesandten / nach der vortreflichen Mediation Anordnung und Bewilligung vorgenommen / und Friedens-Artikel aufgesetzt worden / mit dem Durchlauchten und Hochgebohrnen Herrn Mehemet Effendi, Groß-Canslern des vortreflichen Ottomanischen Reichs / und dem Durchlauchten und Hochgebohrnen Herrn Alexandro Mauro Cordato, aus dem Edlen Geschlecht derer von Scarlatti, geheimen Secretario dieser hohen Regierung / und beyden zu diesen Friedens-Tractaten verordneten vollmächtigen Gesandten / sich zusammen gethan; und nach gehaltenen unterschrie-

Theatri Europæi XV. Theil.

denen Sessionen / es durch Gottes Gnade endlich so weit gebracht / das man dieser längst erwünschten Friedens-Handlung wegen / gewisse Artikel oder Puncten gegen emander aufgesetzt / und von neuem wiederum aufrichtige Freundschaft und Friede / zwischen dem Aller-Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Sultan und Kayser der Muselmänner / dem Sohn Sultau Mehmet / Sultan Mustafa: Und dem Aller-Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Könige AUGUSTO, dem Andern / meinem Gnädigsten Herrn / und der Polnisch-Republick errichtet: Welche dann vollkömlich beschlossen / und in folgenden mit beyderseits Bewilligung aufgesetzten Artikeln / so jederzeit heilig und unverbrüchlich von beyden Herrschaften und Reichern sollen zu halten seyn / bestehen:

I. Das nachdem die mit dem Großmächtigsten Türkischen Reich / viel Jahre her gehegte Feindseligkeiten / durch Hülffe des Allerhöchsten Gottes hiermit gehoben / gute Freund- und aufrichtige Nachbarschaft wiederum gepflanzet / auch die Unterthanen in vorige Sicherheit und Ruhe gesetzt worden / die Grenzen / wie sie vor den letzten zweyen Kriegen gewesen / wiederum eingerichtet und gestellt / und die Grängen der Polnischen Provinzien / von den Grängen des Türkischen Reichs / theils was Moldau / theils andere Districte anbelanget / nach den alten Grängen abgefondert / und unterschieden mögen werden / und das auff beyden Theilen / weder etliche Präension noch extension geschehen / sondern die ibrige Grängen / sollen ohne Veränderung oder Verwirrung / steiff und unverletzt erhalten werden.

II. Alle und jede Bestungen / grosse oder kleine Plätze / zu den alten Moldauischen Grängen gehörig / wie sie in dem Kriege / so vor dem letzt gewordenen sich befunden / und bis anhero in Polnischer Besatzung sich befinden / sollen von Polnischer Besatzung befreyet / und der Moldauischen Provinz / zu welcher sie vor dem letztem Kriege / und bey friedlichem Stande gehört / frey und ungehindert gelassen werden.

III. So soll auch das / vor beyden letztern Kriegen / an den alten Polnischen Grängen gelegene feste Haus Caminiec / bey Herausnehmung der Türkischen Besatzung / evacuiret / und der Eron Polen wieder überlassen werden / so das das Türkische Reich hinsühro auff Podolien und Ukraine keinen Anspruch habe: Auch soll der Ukrainische Cosacken-Hauptmann / welcher unter Harmans Namen bey ihnen eingesetzt worden / und anhero in der Moldau sich befindet / abgeschafft werden: Und so bald man mit den alten Polnisch- und Moldauischen Grängen richtig / und gelegene Zeit seyn wird / so soll im Anfang des zukünftigen Wergens die Evacuation vorgenommen werden / und so bald es sich wird thun lassen / die Polnische Besatzung aus der Moldau abgeführt / die Bestung und Plätze eingeräumet / und Moldau ganz befreyet werden. So soll auch bald im Anfange des May die Evacuation der Bestung Caminiec vorgenommen / und wann sich auch dieses ehender thun liesse / ohn einzige Verzögerung und Säumnis zu Werke gerichtet werden / und soll diese Evacuation und Räumung der Bestung auff's böchste den 15. Maji zu Ende gebracht seyn; und damit

U u u 2

solches

1699.

1699.

solches Werk desto eher facilitiret und befördert werde/ so sollen auff Polnischer Seit/ so viel nur möglich geschehen kan/ Zug und Wagen beygeschaffet werden/ die Lasten auffzuladen/ und fortzuführen/ und soll alles diß bey guter Sicherheit geschehen: Bey welcher Evacuation der Bestungen und anderer Dörfer/ wie sie auch von denen Unterthanen möchten seyn besetzter worden/ welche freywillig ausziehen wollen/ mögen mit ihrem Hausrath und Sachen frey und sicher ausziehen/ und die da bleiben wollen/ sollen gleichfalls sicher verbleiben/ und soll auff beyden Partien keiner gehindert werden. Und weil besagte Evacuation der Bestungen und Dörfer mit dem Anfang des Monats Martii auff beyden Theilen soll angefangen werden/ so soll die Instanz wegen Hinterlassung des grossen Geschützes zu Caminiec/ nemlich/ was der Bestung eigene und allda gefundene anlangt/ der Polnische Gesandte/ so ehestens nach der Porte soll abgesendet werden/ am Türkischen Hofe tractiren.

IV. Kein Türkischer Unterthaner/er mag seyn wer er will/ vornemlich aber die Tartern/ unter welches Volck sie auch zu zehlen sind/ soll unter dem Schein einer Anforderung/ oder Strittigkeit/ gegen die Königl. und der Republik Unterthanen/ und Dero Grängen nichts feindseliges ausüben/ einen Einfall thun/ Menschen und Vieh wegrauben/ oder einigen Schaden zufügen. Und damit sie niemand fräncken können/ soll durch ein expresse Königl. Edict, denen Bestern/ Beglerbege/ auch dem Tartar-Han/ Carelgay und Muradin/ nebst den andern Sultanen/ wie auch dem Hospodar in der Moldau anbefohlen werden/ daß sie nach höchstem Vermögen die Ruhe und Einigkeit/ auch gutes Verständniß mit den Benachbarten erhalten/ und weder mit Gefangen-Nehmung der Menschen/ noch Wegreibung des Viehes/ oder auf andere Art und Weise die Polnische Unterthanen kräncken/ sollen auch deshalb scharf wider die Friedens-Störher inquiriren/ und die Ubertreter dieser Friedens-Artickeln/ wann sie derer gewisse Kundschafft haben/ andern zum Exempel abstraffen/ auch dasselbe/ was diese geraubt/ den rechtmäßigen Herren wieder zustellen; und dasern sie ihre Pflicht hierinnen saumselig erweisen würden/ sollen sie entweder durch Verlichung ihres Ampts/ oder auch des Lebens/ wie solches mit dem Göttlichen Befehle übereinstimmt/ rechtmäßig abgestraffet werden.

V. Weil auch das Polnische Reich von Alters her/ ein freyes Königreich gewesen/ so soll es auch von dem Türkischen Reiche/ oder dessen Unterthanen/ unter keinem Schein einiger Anforderung oder Zumuthung mit einiger Hostilität turbiret/ und Krafft dieses geschlossenen Friedens/ zu dergleichen Præension keines weges verbunden seyn.

VI. Nachdem auch die Budziacken und andere Tartern/zeit währenden Krieges ihre eigene Dörfer verlassen/ und in die Moldau sich begeben/ allwo sie sich der Gelegenheit bedienen/ und gedachtes Land und Einwohner mit mancherley Feindseligkeit beunruhigen/ und dieses denen vor dem gemachten Capitulationibus mit denen Königen in Pohlen zuwiderläufft/ und daher gänzlich abzuschaffen ist/ so sollen diese Tartern von allen und jeden Dren und Bestungen/ Land-Gütern und Winter-Quartieren

in der Moldau/ so sie entweder eingenommen/ oder von neuen erbauer haben/ weggejaget werden/ und in denen ihnen zukommenden Dörfern/ wo sie geböhren/ wohnen/ friedlich leben/ und hinführo nichts feindseliges anfangen.

VII. Die Römisch-Catholische Geistliche/ sollen/ wo sie ihre Kirchen haben/ laut der von dem hohen Reich bekommenen Edicten/ ihre gewöhnliche Functiones und Amts-Verrichtung ohne Hinderniß treiben und friedlich leben; was ihnen aber sonst vor Instanzen gemacht worden/ selbige soll der künfftig an die Ottomannische Pforte abgehende Großgesandte vor dem Kaiserl. Thron anbringen.

VIII. Weil auch die Commerciens und Handlungen/ mit unter die Früchte des Friedens gehören/ und die Länder in einen bessern Stand setzen/ so sollen beyder Herrschafften Kauffleute hinführo nicht durch heimliche oder verborgene/ sondern durch solche Dörfer reisen/ die ab- und zu zureisen am bequemsten sind/ auch wenn sie den von Alters her gebräuchlichen Zoll der Ab- und Zuführen bezahlet haben/ mit keinen neuen Auflagen und Beschwerungen gekräncket/ noch von dem Lehn-Gelde einiger Zoll gefordert werden/ und welche eingebörne Polnische oder Littauische Unterthanen/ oder auch andere Völcker/ so zu dieser Kron gehören/ ihren Handel zu treiben dahin kommen/ und keinen Schaden zufügen/ sondern kauffen und verkauffen/ sollen nach Inhalt der vorigen Capitulationen von Bezahlung des Tributs/ Haracs genannt/ und ändern außerordentlichen Anforderungen/ nicht beschweret werden. Wenn auch einige ihr Land verlassen/ und sich unter das Türkische Reich begeben/ und fest setzen wolten; oder auch/ so andere Fremde sich unter die Kron Pohlen begeben wolten/ so kömte zwar solches ohne Hinderniß geschehen/ jedoch sollen sie der Republik nicht schädlich seyn. Von den Polnischen Kauffleuten/ so aus dem Kriege wieder zurück kommen/ soll weder von Pferden/ Last-Vieh/ und Gefangenen/ so ein glaubwürdiges Zeugniß ihrer Befreyung haben/ und in ihr Vaterland zurück kehren wollen/ etwas gefordert werden/ sondern man soll sie frey passiren lassen: Aber unter diesem Vorwand soll niemand ohne absonderliche Zulassung/ verborene Sachen aus dem Lande führen. Über diß sollen über die Güter und Sachen derer Kauffleute beyder Herrschafften/ so in der Fremde sterben/ gerichtliche Contestatores und Curatores gesetzt werden/ damit von beyden Theilen sich niemand drein mische/ sondern sie sollen den Kauffleuten/ denen man trauen kan/ eingehändiget werden/ damit sie solches nach dem mitgegebenen Auffas und Verantwortung denen Erben zustellen; so sich aber mit ein- oder andern Kauffmanne ein sonderlicher Fall begeben solte/ so soll solcher bey ihrem Präposito entschieden werden/ er soll aber denen welchen er schuldig ist/ Antwort zu geben angehalten seyn. Eine Schuld/ welche weder durch eine Verschreibung/ noch gerichtlich bestätiget ist/ zu bezahlen/ soll/ dem Befehle Gottes zuwider/ keiner verbunden seyn/ noch auf bloße zusammengebrachte Zeugniß über die Rechts-Händel der Schulden und Versprechungen/ weder etwas angehöret/ noch gesprochen werden; vielmehr soll man/ nach vorher übergebenen rechtmäßigen Obligationen/ und Beobachtung der Göttlichen Befehle/ recht und billig hierinnen sprechen/ und in

1699.

der

1699.

dergleichen Fällen und aufrichtigen Capitulationibus, wie dieses andern mit uns in Bündniß stehenden Nationibus zugelassen / solches auch die Polnische Kauffleute genießen lassen / auch nachdem / wie solches denen Polen vor diesem absonderlich vergönnet worden / und in ihren Händen noch zu finden ist / als denen Heil. Befehl gemäß gerichtet / und beobachtet werden.

IX. Die Gefangenen / so Zeit des Krieges sind weg geführt worden / wann sie ihre Ranson / den Befehl gemäß / abgeführt / oder wenn sie ihre Eydspflicht öffentlich abgelegt / sollen / laut der vorher geschenehen Capitulationen / frey gelassen werden / So aber dergleichen Gefangene eine geraume Zeit gedienet haben / soll aus Discretion ihnen an der Ranson etwas nachgelassen werden. Und wann wegen einer ehrlichen / billigen und mittelmäßigen Ranson ein Gefangener mit seinem Herrn nicht könne einig werden / so sollen die Richter gedachten Orts rechtmäßig verfahren / und diese Differentien beylegen. So auch durch irgends eine Gelegenheit / nach geschlossenem Frieden / auff denen Polnischen Dertern einige Leute ins Gefängniß weggeführt würden / so sollen sie ohne Ranson erlassen werden. Und wann in den Ländern und Königreichen des hohen Otomanischen Reichs / als auch unter den Tartarn / gewisse Leute sich befinden / die Polnische Gefangene zu ransoniren / wenn sie sich nur friedlich halten / und sich bloß dieser Ursache halben darin auffhalten / so sollen sie auf keinerley Weise gekränkt werden / vielmehr soll man die jenigen / die ihnen einiges Leyd oder Schaden zufügen / abstraffen. Die Gefangene / so bisher in öffentlichen Gefängnissen gehalten worden / sollen gegen einander ausgetauscht und wieder auff freyen Fuß gestellet werden. Es mag auch der Polnische Groß / Gesandte wegen der Gefangenen seine Instruktion bey dem Kaiserl. Thron fern anbringen.

X. Wann der Durchleuchtigste König in Polen in dem aufgerichteten Frieden mit dem hohen Türckischen Reich fest und beständig verbleiben wird / so soll Er / wie solches auch in den vorhergehenden Capitulationibus enthalten / den Moldauischen Hospodar auff solche Art und Weise / wie selbiger sich von Alters her gegen die Polnische Könige aufrichtig verhalten / ebenmäßig wiederum nach gewöhnlicher Art tractiren / und an beyden Theilen ruhig und friedlich leben. Daseru auch jemand von denen Unterthanen des Türckischen Reichs / aus der Moldau und Wallachei / in Polen überlaufen sollte / so soll er nicht angenommen werden. Auch so jemand auff andere Art und Weise in das Polnische Gebiet einschleichen / und hernach ihr Land zu beunruhigen und zu verderben befunden würde / soll man solche Gesellen auffsuchen / und wieder überantworten. Und soll dieses alles / wie es in den vorigen Capitulationibus klar und deutlich erörtert worden / jederzeit gehalten werden. Eben auff solche Art soll auch verfahren werden gegen die Polnische Unterthanen / sie seyn entweder Polacken oder Cosacken / oder von was Nation sie wollen / so fern sie eine Unruhe anrichten würden / sollen sie keinesweges von dieser auffgenommen oder beschützt / sondern wieder zurück gelieffert werden.

1699.

XI. Alle die jenige Puncten und Clausulen / so in den vorgemachten Capitulationibus enthalten / und diesen jetzigen Friedens Tractaten nicht zuwider lauffen / auch die freye und beständige Rechte beyder Herrschafften nicht hemmen / sollen ins künfftige auch beobachtet und gehalten werden / Die aber contrair seyn möchten / sollen durch Göttliche Gnade hienit abgethan und cassiret seyn / der Friede aber / der anjese auff bessere Art und Weise declariret und aufgerichtert worden / und die Vergleichung beyder Majestäten / nemlich höchst gedachter Königl. Majest. in Polen / meines allergnädigsten Herrn / wie auch Dero Successoren und der Polnischen Republik, und andern Theils höchst erwehnten Allerleuchtigsten Kaisers / und dessen Nachfolger / soll nach Gottes gnädigem Willen jederzeit beständig / fest und unverbrüchlich gehalten werden / frey von aller Turbulenz / Aenderung / Confusion und Verlesung / und soll auff einerley Weise beständig stehen / und jederzeit continuiret werden.

Damit aber auch alle und jede Feindseligkeiten abgethan und aufgehoben seyn mögen / soll dieses also bald an allen Grängen denen Gouverneurn und Beamten angedeutet werden / sich gar wohl in acht zu nehmen / damit hinfuro keine Transgression oder Beleidigung geschehe / und kein Theil dem andern einigen Schaden zufüge / sondern sich vielmehr auff beyden Theilen / Krafft dieses theuren Friedens / eines gegen dem andern freundlich und willfährig erweise. Damit auch einem jeden diese Friedens Tractaten kund seyn mögen / so sollen 30. Tage zum Termin ausgesetzt seyn : nach derer Verlesung kein Vorwand oder Entschuldigung anzunehmen / sondern wider die Verbrecher / durch ein absonderliches Edict, so steiff und fest gehalten werden soll / auff's schärfste verfahren werden.

Nach Unterschreibung aber der Friedens Instrumenten auff beyden Seiten / soll der von der Cron Polen an die Otomanische Pforte abgefertigte Envoyé, nach alter Gewonheit / die öffentliche Kön. Schreiben überlieffern / welche die Ratification dieser in den Instrumentis verfaßten Friedens Puncten in sich halten sollen / worauff er dann die Ratification von dem Groß / Sultan im Gegentheile empfangen und mit sich nehmen soll. Und damit diese Friedens Puncten solenniter bestättiget / eine aufrichtige Gegen Freundschaft gehalten / solche absolut determiniret und eingerichtet / auch von andern Sachen geredet werde / soll nach alter löblichen Gewonheit der nach der Otomanischen Pforte abgefertigte Groß / Gesandte / so bald sichs nur füglich thun läßt / sich dahin erheben / und dieser in eilff Puncten enthaltene Friede von beyden Seiten angenommen und in richtige Observanz gebracht werden. In dem auch hochgedachten Gesandten / Pleni potentiarien und Commisarien des grossen Türckischen Reichs aus vollkommener Macht und Gewalt in Türckischer Sprache das legitimirte und bekräftigte Friedens Instrument übergeben / so habe ich auch / Krafft meiner inhabenden Macht und Gewalt / als Deputirter zu erwehnten Tractaten / gegenwärtige Friedens Puncten als ein legitimirtes und bekräftigtes Instrumentum Pacis mit eigener Hand unterschrieben und besiegelt überantworten wollen.

1699.
Benetianische
Friedens-Ver-
träge mit den
Türkischen
Nach.

Die Benetianische sind folgenden kurzen Inhalts gewesen:

I. Morea mit allen Städten/Bestungen/Schlössern/Ländereyen/Dörffern/Bergen/Strömen/Seen/Wäldern/Meerhäfen/und allen andern Stücken / welche in dem Begriff selbiger Provinz enthalten / und jetziger Zeit von der Republ. q. besessen werden/sollen in dem Besitz und unter der Herrschafft gedachter Republ. q. verbleiben/im ganzen Umfange des Landes/so zwischen dem Meer und dem Ithmo eingeschlossen / an dem Orte / wo man die Überbleibsel der alten Mauern findet / daß man also Morea nicht weiter hinaus rücken solle ins feste Land über die Gränge selbiger Provinz.

II. Wie das feste Land unter der Herrschafft der hohen Pforten ist/also soll selbiges auch darmit verbleiben in dem Stande / worinn es zu Anfang des Krieges gewesen.

Die Bestung Lepanto soll von der Republ. q. von Venetien geräumt / das Schloß Romelia aber an der Seite von Lepanto soll geschleiffet werden; Gleichberweise soll man auch die Bestung Preveza schleiffen / und das feste Land an selbiger Seiten im vorigen ganzen Zustande lassen.

III. Die Insel von S. Maura samt ihrer Bestung dem Vor Gebirge an der Brücke Cap du Pont. genant Petaccia, verbleibet der Republ. q. doch soll selbiges sich nicht weiter ins feste Land hinein erstrecken; Auch behält die Republ. q. die Insel von Leucate, so an S. Maura fest ist.

IV. Die Evacuation von Leparo, und die Demolition des Schlosses Romelia und Preveza, soll alsfort geschehen / so bald die Grängen in Dalmatien werden regulirt seyn: Mittlerweile sollen/umb alle Feindseligkeiten zu verhindern / auch alle Gelegenheiten zu selbigen zu benehmen/die Besatzungen aus obgedachten dreyen Derttern nicht gehen/ sondern sich innerhalb den Bestungen halten/auch keinen Streiff ins feste Land thun / noch das geringste daselbst zu fordern haben / es sey unter was Vorwand es immer wolle. Denen Einwohnern mehrgedachter Dertter/ soll frey stehen nach eigenem Gutbefinden/darinn zu verbleiben/ oder auch auszuziehen / und nicht die geringste Gewaltthätigkeit an ihnen verübet werden.

V. Der Gebrauch der Golffen oder Meerbusen/ so zwischen dem festen Lande und Morea belegen/ soll beyden Herrschafften gemein seyn/ und verbindet sich so wohl eine/ als andere Parthey/ selbige rein zu halten/ und von allerhand See-Räubern und schädlichen Personen zu säubern.

VI. Die Inseln im Archipelago und in diesen Meeren / sollen unter der Herrschafft der hohen Pforten verbleiben/ in dem Stande/ wie selbige bey dem Anfange dieses letzten Krieges gewesen. Man soll auch von den Unterthanen der Republ. q. keinen Tribut, (Careche, oder Kopffgeld genant/) noch sonst einige andere Schatzung oder Auflage / so zeitwährenden letzten Krieges eingeführet / hinfür mehr fordern. Die hohe Pforte soll auch ins künftige nicht mehr von der Republ. q. von Venetien wegen der Insel Zante, noch von deren Einwohnern/ einige Pension wegen des Vergangenen noch zukünftigen fordern.

VII. Die Insel Egina mit ihrer Bestung / soll als ein an Morea noch liegendes / und gesund von

der Republ. q. Venetien besessenes Land/unter Der o Vormässigkeit verbleiben/ in dem Stande/ wie sie gesund ist.

VIII. Nachdem die Bestungen Chnin, Sign, Ciclut und Gabella in Dalmatien belegen/ jetziger Zeit von der Republ. q. besessen werden / als sollen sie auch ins künftige unter der Herrschafft selbiger Republ. q. verbleiben / und sie deren ruhig genießen. Damit aber die Grängen dieser Plätze so genau/ und deutlich unterschieden mögen werden/ daß ins künftige kein Zweifel ditsfalls entstehen könne / und beyderseits Unterthanen in Ruh und Frieden erhalten / auch allen bedenklichen Mißverständnissen/ wodurch einige Unruhen auf den Grängen entstehen möchten/ vorgebeuet werden möge / als ist bethebet und verabredet worden / daß man vor der Bestung Chnin bis nach Verlika, von dar nach Sign, von selbiger Bestung weiter nach der zu Duara, sonstem Zaduaria genant / von dieser nach der zu Vergoraz, und gleicher Weise von Vergoraz nach der Bestung zu Ciclut und Gabella, gerade Linien ziehen/ und die Grängen dadurch unterscheiden solle / also/ und dergestalt/ daß zwischen solchen Linien/nach dem Benetianischen Gebiet und der See zu alle Länder/ und Gegenden/ mit Schlässern/ Bestungen/ Thürnen und geschlossenen Derttern/ allein der Republ. q. zustehen sollen. Alle aber außershalb der Linien gelegene Länder und Gegenden/ samt allen darinn begriffenen Schlässern/ Bestungen/ Thürnen und geschlossenen Derttern/ sollen im Besitz und unter der Herrschafft der Ottomannischen Pforten verbleiben/ und soll keinem Theil erlauben seyn / die Grängen einiger massen zu erweitern oder zu schmählern. Gedachte Linien sollen deutlich und klärllich gezeichnet werden/ nach Gelegenheit der Dertter / durch Hügel / Wälder/ oder Ströme / und fließende Wasser; wo aber die Dertter an sich selbst nicht genugsam kennliche Zeichen haben / da sollen Zeichen durch Pfäle / oder Säulen hingesezet/ oder Graben geführet werden/ wie es die Commissarien / so von beyden Theilen/ zu Regulierung der Grängen ernennet werden sollen / vor gut und dienlich befinden werden; damit auch die Bestungen / welche der Republ. q. verbleiben / ein genugames Stück Landes / oder Gebiete vor sich haben / so sollen die Commissarien rund um die Bestungen zu Chnin, Verlika, Sign, Duara, Vergoraz, und Ciclut, ein Stück Landes einer Stunde Gehens groß / entweder in gerader Linie / oder im halben Circul, nachdem es des Reichs Gelegenheit zugeben oder erfordern wird / abstecken lassen. Die Bestung Chnin soll ihre klanq. entgegen die Croatische Seite haben / bis an die Grenzen des Römif. Käyserl. Gebietes / ohne dem noch denen dreyen Herrschafften / deren Länder das selbst zusammen stossen / hierunter einiger massen zu präjudiciren / sondern man soll vielmehr feste verpflicht seyn / das Recht / so einem jeden unter diesen dreyen hohen Herrschafften krafft des allgemeinen Friedens-Schlusses zukommt / unverbrüchlich zu erhalten. Beyde Partheyen sollen sich/ eine wie die andere / an obgedachte Linie halten/ und da es sich untrüge / daß in der Nähe selbiger Linie / oder innerhalb derselben eine Bestung gelegen wäre / so von der hohen Pforten dependirete / so soll das Land welches hinter derselben belegen / ihr ganz und gar verbleiben.

1699.

ben/ vorwärts aber soll man um den Ort eine Circular-Linie einer Stunde breit ziehen / und das in dieser circumferentia enthaltene Land dabey gelassen werden. Was die Vestung Ciclar betrifft/ soll derselben in der Fronte auch ein Stück Landes einer Stunde Weges breit/ zur Seiten aber zwei Stunden Gehens vor der Linien gegeben/ mithin eine gerade Linie bis an das Meer gezogen werden. Wann man solcher Gestalt die Grängen reguliret/ die Meeresmähle gesetzt/ und beyderseits Gebiete von einander unerschieden seyn/ so sollen selbige Grängen unverrücklich gehalten/ und darin keine Veränderung gemacher werden; So es sich auch begäbe/ daß jemand/ es sey wer es wolle/ die Kühheit nähme/ die Grängen zu beschädigen/ oder zu verrücken/ oder über die Grängen zu gehen/ auch die Bedienten selbst er-mangeln solten ihrem Amte darin ein Gnügen zu thun/ und zu verdienlicher Bestrafung der Schuldigen nicht gebührenden Fleiß anzuwenden/ so sollen sie selbst deswegen so wohl von einer als andern Seiten ernstlich bestraffer werden. Da auch die Commissarien einige Schwürigkeiten anträssen/ worüber sie sich nicht vergleichen könten/ so sollen sie ihren Herren Principalen genauen und unverfälschten Bericht davon erstatten/ damit solche Streitigkeiten durch Unterhandlung und Vermittelung derjenigen/ so Ihrer Käyserlichen Maj. und der Herren Mediatoren Personen an der Otomannischen Pforte vertreten/ in der Güte können abgethan/ und gehoben werden/ und soll auff dergleichen/ oder andere Differences, wie solche Mahmen haben mögen/ auffmerckley Weise zur Hostilität geschritten/ oder die Ruhe darunter gestöhret/ oder den mit dem hohen Reiche geschlossenen Frieden zu ändern getrachtet werden.

X. Das Gebiethe und dependentien der Herrschafft zu Ragula, soll an das Gebiethe der Pforten gefüget/ und alle Hinderniß aus dem Weg geräumet werden/ so der Communication zwischen denen Ländern selbiger Herrschafft und denen Türckischen hinderlich fallen.

X. Weil Castel Novo und Lisano in der Nähe bey Cattaro wirklich von der Republik Venedig besessen worden/ so soll auch die Republik in friedlichem Besiz dieser Dertter/ und darunter gehörigen Landes verbleiben/ welches gleichermaßen von allen andern in dieser Gegend belegenen Vestungen zu verstehen/ welche die Republik wirklich inne hat. Die Commissarii, so zu der Gräng-Scheidung sollen gebraucher werden/ sollen beyderseits ehrliche und Friedliebende Leute seyn/ damit sie dieses wichtige Werk ohne einige Passion oder Privat-Nutzen der Billigkeit nach verrichten/ und die Grängen dieser Länder unterscheiden/ auch die Meeresmähler so deutlich setzen mögen/ daß dadurch alle Gelegenheit zu neuer Unruhe zwischen beyden Theilen gänzlich benommen möge werden/ auch soll man dieser Seits dahin sehen/ daß zwischen den Ländern der Herrschafft Ragula und denen Otomannischen nichts im Wege liege/ sondern sie unmittelbare communication haben mögen.

XI. Weil auch die Gräng-Scheidung in Dalmatien an der Seite von Cattaro ihren Anfang nehmen soll/ so sollen die hiezü verordnete Commissarien/ so bald das Weiter tauglich/ ein ander davon benachrichtigen/ und sich an einem hiezü dienlichen Ort

zusammen verfügen/ auch eine gleiche Anzahl bewehrter/ aber friedlicher und zu keiner Unlust geneigter Mannschafft bey sich haben: Und sollen gedachte Commissarii mit Gottes Hülffe ihre Function am ersten Tage des aquinoctii, wird seyn der 22. St. v. oder 22. St. n. Martii, lauffenden Jahrs antreten/ auch allen möglichen Fleiß anwenden/ damit solche Gräng-Scheidung in Zeit von 2. Monaten/ oder wo möglich/ noch ehender zu Ende gebracht werden möge.

XII. Wie auch beyde Theile gegen einander ein herrliches Verlangen bezeuget haben/ sich durch eine feste beständige Freundschaft mit einander zu verbinden/ so werden ihnen dergleichen Personen um desto mehr zu wider seyn/ welche aus unruhigem und jancetüchtigem Gemüthe in Gewohnheit haben/ durch Strassen-Raub/ und andere Feindseligkeiten/ die Grängen zu beunruhigen; und soll man daher auf keiner Seiten/ dergleichen Überläuffern/ von was Stande sie auch seyn mögen/ einigen Schutz noch Zuflucht vergönnen/ vielmehr sollen selbige verfolget/ angehalten/ gefänglich eingezogen/ und andern zum Exempel nach Verdiensten abgestraffer/ und keinem Theile erlauber seyn/ jemande Unterschleiff zu verstaten.

XIII. Jedem Theile soll frey stehen/ die im Besiz habende Vestungen zu repariren/ zu verbessern/ und zu verstärcken; nicht aber neue Vestungen auf den Grängen anzulegen/ oder diejenige wieder auffzubauen/ die auf den Grängen des festen Landes von der Republik Venedien ihrer Bequemlichkeit halber eingerissen worden/ zur Bequemlichkeit beyderseits Unterthanen aber können Marktflecken und Dörffer angebauet werden. Und sollen beyderseits in guter Verständniß und Nachbarschaft miteinander leben/ und sich innerhalb ihren Grängen halten; solten einige Mißverständnisse unter ihnen entstehen/ so soll den Gouvern. urs der Grängen beyderseits in der Güte davon Nachricht gegeben werden/ daß sie so billich/ als immer möglich/ alle Gelegenheit zu weitem Disp. en benehmen.

XIV. Was die Religion/ Loslassung und Auswechslung der Slaven/ auch Commercien betrifft/ soll in selbigen Stückten/ dem Wörtlichen Inhalt des letzten Tractats nachgelebet werden/ auch dem Venetianischen Abgesandten frey stehen/ bey dem Kayserl. Thron desfalls neue Instanzen und Erinnerung zu thun. Gestalt dann alle geheiligte Kayserl. Edicta, so vorhin der Republik disfalls eingewilliget und zugestanden worden/ krafft gegenwärtigen Friedens Schlußes confirmiret und bestätiget seyn; Auch Handel und Wandel/ auff eben selbige Manier/ wie vor dem letzten Kriege geschehen/ getrieben werden sollen/ und die Handelsleute Venetianischer Nationen alle Privilegia, welche ihnen vorhin bewilliget worden/ zugewiesen haben.

XV. Von dem Tage an/ da die Kayserl. und Polnische Plenipotentiarier dasjenige/ was wegen der Republik geschlossen worden/ werden unterschrieben haben/ bis an den Tag/ da die unmittelbare Unterschreibung des zwischen den Plenipotentiarier der hohen Pforten und der Republik geschlossenen Friedens erfolgen wird/ sollen alle Feindseligkeiten zu Wasser und Lande auffhören/ und beyder-

seits

1699.

1699.

seits Unterthanen in guter Freundschaft und Verständniß mit einander leben. Damit auch die Gouverneurs an den Grängen von diesem Stillstand der Waffen benachrichtiget werden können/so ist beyderseits beliebet worden/eine Zeit von 30. Tagen von wegen der Provinzien Bosnien/ Albanien/ Dalmatien: von 40. Tagen aber von wegen Candia und Morea/ und denen andern Frontiren in selbiger Gegend; Während welcher Zeit die hohe Pforte und die Republik Venedien jede ihres Orts ihr möglichstes thun wird/ zu verhindern/ daß diesen Artikeln/ welche möglichst sollen vollzogen werden/ nicht zuwider gelebet werde. Über dem bewilliget man beyderseits Unterthanen eine aufrichtige und allgemeine Amnestie und Verzeihung/ was vor eine That oder Verbrechen sie immer Zeit währenden Krieges mögen begangen haben/ daß selbige ganz und gar vergessen seyn/ und keiner von ihnen deswegen inskünftige angesprochen/ beunruhiget/ oder als ein Verbrecher bestraffet werden solle.

XVI. Wie lange gegenwärtiger Friede zwischen der hohen Pforten und der Republik Venedien währen solle/ soll alsdann ausgemacht werden/ wann man die Instrumenta des gegenwärtigen Tractats überliefern/ und die Plenipotentiarin von beyden Seiten zur unmittelbaren Unterschreibung besagten Tractats schreiten werden/ auff Art und Weise/ wie in besagten Artikeln wird enthalten seyn. Gleicherweise wird man wegen ein und anderer Verträge überein kommen/ welche man nöthig erachten wird/ die vollkommene Freundschaft und Verständniß zwischen beeden Theilen je mehr und mehr zu befestigen.

Stillstand
zwischen
Moscau
und den
Türcken.

Der Moscovitische Stillstands Vergleich endlich lautete an Türkischer Seite also:

Hier ist Gott/ der alles offenbarer/ der Mächtigste und Stärkste: Im Namen des barmherzigen Gottes/ der sich aller erbarmet. Die Ursache dieser wahrhaftigen Schrift/ und die Nothwendigkeit dieses aufgezeichneten Instruments/ ist diese: Durch die Gnade des Unvergänglichen HERREN und Schöpfers/ und des unsterblichen Stiffters des freyen Willens/ unsers HERREN Gottes/ dessen Ehre über alles erhoben ist. Durch ewige Bestätigung/ Zulassung und Begnadigung der Hochzuehrenden Mecha, und der Durchlauchten Medina Diener/ und des H. Jerusalems auch anderer H. Derer Beschützers und Regierers/ des Sultans beyder Reiche und Königes beyder Meere/ des mächtigen Beherrschers Egypten und Abissiner Landes/ auch des glückseligen Arabiens und Adanesischen Landes/ auch Casarea/ Africana/ Tripolis und Tunis/ auch der Inseln Cypren/ Rhodis und Candien/ wie auch anderer Inseln des weissen Meers/ und Käysers zu Babylon/ Bosnien/ Laza/ Revan/ Tarsis/ Erzur/ Schersul/ Mussul/ Diarbekir/ Riza/ Damasco/ Aleppo/ Persischen und Arabischen Sultans der Landschaft Irachien/ Königs zu Schiristan/ Thurchistan/ Daghistan/ Trapsund/ Käysers der Länder Rum/ Zilchadria und Maras/ Käysers der Länder Tartarien/ Chirckassen und Abasien/ wie auch Erim und Desticapzac/ Käysers in Orient und Occident/ auch Anatolien und Numelien/ Besizers des Königl. Seils zu Constantinopel/ des beschützten Prussa und Adrianopolis/ und über diß Käysers weiltäufftiger Länder/ vieler Gegenden und Städte/ auch berühmtesten Herrschers/ Sultans der Sultaven/ Königs des Königs/ des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten Herrn und Käysers/ der Zuflucht der Muselmänner/ Sultans des Sohns der Sultanen/ Mustafa/ des Königs Sultans Mechemets Sohn/ dessen Reich Gott verewigen/ und seine Herrschaft bis zum Gerichtstag erhalten wolle/ der Majestät des hohen Reichs; und durch den Vortrefflichsten unter denen berühmtesten Christlichen Fürsten/ und Auserlesenen unter den grossen Herrschern der Christen/ den Directorem grosser Negotien der Christlichen Republicken, des mit dem Kleide der Grossen und Majestät vortrefflich ausgeziereten/ durch Beweisthum der Macht und Herrlichkeit Hochanschnlichen Ezaaren der Moscovitischen Länder/ und aller Russischen Provinzien/ Beherrscher und Besizer derer zugehörigen Länder und Städte/ den grossen Moscovitischen Ezaar Petrum Alexowiz, (dessen Grängen Gott mit Heyl und Glücke krönen wolle.) Nachdem die eiliche Jahr hero gewesene Uneinigkeiten eine Ursache gewesen des gemeinen Elends beyderseits Unterthanen/ und derer/ so von beyden Theilen dependiren/ und Wir nun den Vorsatz haben/ daß alles wiederumb zu Friede und Einigkeit gebracht/ und der Zustand der Knechte Gottes in einen bessern Stand gesetzt werde/ so hat man in den Christlichen Grängen zu Carlowitz mit dem unter den Christen Durchlauchten und Hochgebohrnen Herrn Koscopio Bogdanowiz Voznizin, des Hocherwähnten Ezaars gevollmächtigten Commissario und Extraordinar-Gesandten/ geheimen Rath und Lieutenant Bolchiz, von eben dem Ezaar zu den Tractaten und Friedensschluß in vollkommener Autorität Abgeordneten: Und denen/ so als gute Mediatoren dabey erschienen/ von dem Ruhmwürdigsten der Christlichen Potentaten und Zuflucht großer Voherrschers/ des Englischen/ Schottischen und Iriländischen König Wilhelm des Dritten/ und denen General-Staaten der vereinigten Niederlande/ (welcher Grängen Gott mit Heyl und Berechtigtheit krönen wolle) der Durchlauchten und Hochgebohrnen unter denen vornehmen Christen/ Wilhelm Lord Paget, Baron von Beaufort &c. und Herrn Jacob Collier, eine Zusammenkunft angestellet. Und ob schon beyde Partheien zu Frieden und Vereinigung geneigt gewesen/ so ist doch unmöglich gefallen/ daß in so kurzer Zeit/ bey Begränzung derer Dinge und Beschwerlichkeiten/ so guter Freundschaft und Nachbarschaft zuwider lauffen/ alles vollkommen und geziemend in gute Ordnung hätte können gebracht werden. Damit aber dennoch gegenwärtige Tractaten nicht zerrissen/ sondern weiter fortgesetzt/ und zu einem guten Ende gebracht werden möchten/ so ist auff Gutachten beyder Theile bewilliget worden/ daß vom 25. Decembr. an/ des Eintausend/hundert und zehenden Jahres/ am Tage der Geburt des Herrn Jesu Christi/ bis auff 2. Jahr der Termin gestellet werden solle/ binnen welchem dieser löbliche Tractat in gute Ordnung gebracht/ und zwischen dem Großmächtigsten Türkischen und Moscovitischen Reich/ durch Gottes des Allerhöchsten Gnade/ ein völliger Friede/ oder Stillstand der Waffen getroffen/ und die alte Freundschaft wiederumb erneuert werden solle. Dabey

dem

1699.

16

1699.

dem binnen diesem durch einmüthigen Schluß bestimmten Termino alles Streitens und Kriegen beyderseits abgethan seyn / und von den Moscovitern und Cosacken / so dem Moscovitischen Ezaar unterthänig / und andern / kein Einfall in die Grängen des Muselmännischen Reiches / noch in Erimund dessen Einwohner einige heimliche oder öffentliche Feindschaft vorgenommen werden : Ingleichen soll auch auff Seiten des Türckischen Reiches kein Kriegsheer / besonders aber der Erimische Han mit seinen Tartarn und Horden keinen Einfall vornehmen / und weder heimlich noch öffentlich denen Städten / Dörffern und Unterthanen / so dem Ezaar unterworfen / einigen Schaden zufügen. Und so etliche einweder heimlich oder öffentlich eintige Unruhe und Feindseligkeit wider diese Pacta und Bedingungen / so zwischen Uns aufgerichtet worden / vornehmen / und halbstarrig darwider handeln würden / sie mögen auch seyn wer sie wollen / so sollen sie ergriffen / in Haft gebracht / und unablässlich gestrafft werden / damit auch auf nur ersehre Art und Weise die Zeit über dieses Armistitii oder Stillstands der Waffen / alle Hostilität und Feindschaft gänzlich abgethan sey / und beyde Theile eine vollkommene Juncigung zum Friedens-Schlusse behalten mögen / so soll auch der Tartar-Chan / als ein Vasall des Türckischen Reiches / zu Errichtung dieses Friedens mit adjungiret werden. Und daß dieses alles von beyden Partheyen ratificiret und angenommen worden / hat hochgedachten Ezaars gevollmächtigter Gesandter und Commissarius, Krafft habender Mache und Autorität / dieses Instrumentum, so rechtmäßig und kräftig in Russischer Sprache beschrieben / übergeben : Und wir ebenfalls durch unsere Deputirten / Krafft deren gegebenen Mache und Gewalt / solches / als ein gültiges und rechtmäßiges Instrument / mit eigener Hand unterschrieben / und mit Unserm Insegelein bekräftiget / überantwortet.

An Moscovitischer Seite war dieses Instrument folgenden Lauts :

Im Namen des Allmächtigen und Dreyeinigen Gottes / zwischen dem Aller-Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Großen-Herrn Petrum Alexiowiz Aller des Großen / Kleinen und Weissen Russens Selbst-Erhalter / zu Moskau / Kiow / Wolodimer / Novogard / Ezaar zu Casan / Ezaar zu Astrachan / Ezaar zu Siberien / Herrn zu Plestow und Groß-Fürsten zu Smolensko / Ewer / Jugorien / Bermien / Biarka / Volgaria / Herrn vieler anderer und Groß-Herrzog zu Novogrod / der untern Länder zu Ezer-nichow / Nefan / Kostow / Jaroslaw / Belosernian / Ustoria / Dodorja / Comdunia / und Kaiserin der ganzen Mitlernächtigen Gegend / Herrn des Jverischen Landes / Ezaar der Carthaimenier und Irusinienier / wie auch der Kobardinischen Dertter / der Circassen und Montaner Herrzog / und vieler andern Herrschafften / wie auch der Orientalischen / Occidentalischen und Mitlernächtigen Länder Väter und Großväterlicher Erben Nachfolger / Herr und Herrscher / seiner Majestät ; und zwischen dem Aller-Durchl. und Großmächtigsten Großen-Herrn Sultan Mustayha Chan, dem Sohn Sultan Mehemet Chans, Herrn zu Constantinopel / des weissen / und schwarzen Meeres / Anatolien / Urumien / Roma-

nien / der Ehrenwerthesten Mecca und H. Medina zu Jerusalem / Egypten / der Abyssiner / Babylonien / Rica und Damastens Beherrscher / Käysern der Tartarn und Erimischen Horden / wie auch vieler andern Herrschafften / Königreiche / Städte / Insulen und Landschaften Käyser ; Nachdem etliche Jahre her eintige Uneinigkeiten Ursach gewesen des großen Elends der Unterthanen und derer / so beyden Theilen unterwürffig seyn / und wir nun der Meynung seyn / daß alles wieder in Freundschaft und Wohlmeinheit / bey Erhaltung guter Policiey / auch in guten Stand gesetzt werden könne / so ist in den Erimischen Grängen zu Carlowitz eine Zusammenkunft angestellet worden / mit denen Durchl. und Hochgebohrnen / dem Auserwehleten Herrn Groß-Sanzler / Reis Mehmet Eskendi, und mit dem Auserwehleten Herrn geheimden Secretario Alexandio, aus dem alten Geschlecht Scarlati, Mauro Cordato, höchstgedachter Sultanischen Majestät Bevollmächtigten Commissarien und Extraordinar-Gesandten / zum Tractat und Friedens-Schlus mit vollkommener Autorität / durch Mittels-Personen der Allerdurchl. und Großmächtigsten Britannischen Majestät / und Hochmögenden General Staaten der vereinigten Niederlande / der Durchl. und Hochgebohrnen beyderseits Extraordinar-Abgesandten / Herrn Wilhelm Lord Pager / Freyherrn von Beaudefert &c. und Hr. Jacob Colyer / ic. daman dann beyderseits zum Friede und Stillstand der Waffen incliniret ; Weil aber in so kurzer Frist unmöglich gewesen / bey Abthnung aller Feindseligkeiten / alles dasjenige / was gute Freundschaft und Nachbarschaft erhalten können / vollkommen und gebühlich in gute Ordnung zu bringen / so hat man / damit dieses gute Werk nicht zerrissen / sondern vielmehr fortgesetzt und zu Ende gebracht werde / beyderseits beliebt / vom 25. Decembr. An. 1698. am Geburts-Tage Unsers Herrn Jesu Christi / auf die zwey folgenden Jahre zwischen beyden höchstverwehnten Großen Herren und Potentaten einen Stillstand der Waffen zu schließen / damit binnen desselben die obhandene Tractaten in richtige Ordnung gebracht / und zwischen Seiner Ezaar. und Moscovitischen Majestät / wie auch der Sultans Türckischen Majestät / durch des Höchsten Beystand / entweder ein ewiger Friede oder auf zulängliche Jahre ein Stillstand der Waffen beschloffen werden möge / umb die alte Freundschaft zu erneuen. Wannhero denn in dieser durch einhelligen Schluß bestimmten Zeit aller Krieg / Streit und Feindseligkeit auf beyden Theilen aufgehoben seyn soll / und von seiner Ezarischen Majestät Unterthanen / denen Moscovitern und Cosacken / wie auch andern / in die Muselmännische / Erimische und andere der Sultanischen Majestät zugehörige Länder / kein Einfall oder Feindseligkeit vorgenommen / auch weder heimlich noch öffentlich ihnen einiger Schade zugesüget werden soll. Ingleichen soll auch auff Seiten der Sultanischen Majestät / wider der Ezaarischen Majestät Lande und Unterthanen kein Kriegsheer / es habe Namen wie es wolle / eingeführet werden ; vornemlich aber der Erimische Chan mit seinen Tartarn und Horden sich gänzlich alles Einfalles enthalten / und weder heimlich noch öffentlich den Städten / Dörffern und Unterthanen in Landen Sr. Ezaarischen Maj. einigen Schaden zu-

1699.

fügen. Und so fern jemand entweder heimlich oder öffentlich sich würde gelüsten lassen / etwas widriges und feindseliges / so wider diese Constitution läufft / und unter uns auffgerichtet worden / vorzunehmen / welchem Theil auch die Widerspenstigen zugehören / so sollen sie ergriffen / ins Gefängniß gesetzt / und ohne einige Gnade unverantwortet zur Straffe gezogen werden.

Soll demnach auff besagte Weise und zur Zeit / da dieses Armistitium gelten muß / aller Streit und Feindseligkeit schlechter Dings abgethan und auffgehoben seyn / und von beyderseits zum Friedens-Schluss eine vollkommene Lust und Liebe / auch gänzlich Zuneigung erwiesen werden: Gestalt dann auch der Erimische Chan aus Pflicht gegen die Ottomanische Majestät / und seine Schuldigkeit zu bezeugen / mit zu diesem Frieden gezogen wird. Damit auch dieses von beyden Theilen angenommen / und beobachtet werde / dieweil hochgedachter Sultanischer Majestät vollmächtige Gesandten und Commissarien, aus mitgegebener Vollmacht und Autorität / das in Türkischer Sprache beschriebene rechtmässige Instrumentum, und aus dem eine Copiam in Lateinischer Sprach / eigenhändig unterschrieben und besiegelt übergeben; so habe gleichfalls ich auch Kraft meiner mitgegebenen Vollmacht / diese mit eigener Hand unterschriebene und mit dem Siegel bekräftigte / auch in Russisch und Lateinischer Sprache abcopirte Schrift / als ein richtiges und wahrhaftiges Instrumentum überantwortet.

Auffgesetzt zu Carlowitz Anno 1698. den 25. Tag des Monats Decembris.

Ernennte
Commissarien vom
Römisch-
und Türkischen
Kaysers zu der
Gränze-
Scheidung.

Weilen dann auch vermöge des XI. Articels des Kaysers. Friedens- Tractats verabredet worden / das von beyden Theilen gewisse Commissarii solten ernannt / und von selbigen das Gränze- Werck in richtigen Stand gebracht / und alle sich etwa noch erregende Schwierigkeiten gütlich abgethan werden / so seyn hierzu Kaysers. Seite der Graf Marigli, und der Graf von Volekra abgeschickt worden; welche dann den 23. 13. Martii von Wien nach Peterwarden abgereiset / woben jedoch des Ersten Bagage unter Weges von Straßen- Räufern geplündert / und etliche seiner Bedienten niedergemacht / von selbigen Mördern aber nachgehends 2. zu Charisch ertrappt / und weil sie sich zur Wehre gestellt / niedergeschossen, und ihre Leiber auff Räder gelegt worden. Es wurde auch diesen Herrn Commissarien eine Convoy von 200. Pferden zugeordnet / welche während Gränze- Scheidung bey ihnen stehen solten / dergleichen bey den Türkischen auch geschehen / nicht weniger der Hr. General Rabutin auff den Siebenbürgischen / Herr General Graf Guido von Starbenberg / auff den Slavonischen / und andere Gränze-Commandanten auff den Croatischen Frontieren / dieser Limit- Scheidung beizuwohnen beordert / weil die Türcken ihre Gränze- Bassen auch darzu ziehen wolten / nachdem aber diese nachgehends davon geblieben / so seyn selbige auch nicht erschienen: Weil dann die Türkische Commissarien sich indessen zu Belgrad auch eingefunden / so ward beyderseits ein Tag benennet / und den 16. 6. April zu Carlowitz der Anfang der Zusammenkunft gemacht worden / da dann beyderseits einander freundlich empfangen und umarmet / der Herr Graf Marigli auch die

Türkische Commissarien mit einem schönen Pferde / künstlichen silbernen Uhren / Messern / und dergleichen beschencket; und von ihnen wiederum rare Türkische Zeuge und Leinwand zur Berehrung bekommen. Hierauff ist zu dem Gränze- Werck geschritten worden; Und wolten zwar die Türkische bald Anfangs einige Schwierigkeit machen / und den Ort Salankement zu ihnen in die Linie ziehen / um wegen des Einflusses der Theis in die Donau zu prävaliren / als ihnen aber remonstrirt worden / das dieses den Friedens- Tractaten klärllich zuwider / so haben sie davon abgelassen / und sich erklärt / alles und jedes nach dem Buchstäblichen Inhalt des Friedens- Instrumentis einzurichten / worauff dann die erste Linie unterhalb Titul herüber / und also bey 40. Schritt unter Salankement, mit Aufwerffung eines Grabens zu ziehen angefangen / und dazu von beyden Theilen die nahliegende Bauern / um diese Arbeit bis an die Bostroh zu versfertigen / angestellt worden; alle 100. Schritt ward ein Hügel auffgeworffen / und ein Markstein gesetzt / an welchem gegen diese Seite das Kaysers. und gegen die Türkische das Türkische Wappen zu sehen / und haben die Türkische Commissarii den ersten Markstein dem Hn. Graf Marigli zu setzen offerirt / den andern aber hat der Graf dem Türkischen behändiget / und ist also damit ferner bis an die Sau continuiert worden / wodurch ein groß Theil von der Landschaft Syrmien / samt dem Ort Mitrowitz Hn. Kaysers. Majest. zu gefallen; Von dar haben sich die Herren Commissarii nach dem Fluß Unna gewendet / und erstund zwar ein Disput, wegen der in der Sau bey Brod gelegenen Insel / welche aber Herr Graf Marigli behauptete / und ward also mit der Limit- Scheidung friedlich sergefahret / und zugleich die in den Tractaten gemeldte Plätze und Palancken rasiret: Im Anfang des Monats Junii kamen sie schon über die Unna in Croatien / allwo die Kaysersliche in einige Schlöffer der anliegenden Graffschafften Lioca und Carabania Teutsche Garnisonen legten / und blieben Jessenowitz und Dubiza den Türcken / das Schloß und Stadt Castanowitz aber Hn. Kaysers. Majest. wofelbst auff einem Berge eine Befestigung von fünf Bastionen sollen auffgerichtet werden. Hierbey gab es aber verschiedene Difficultäten / theils wegen einer kleinen Insel in der Unna gegen Jessenowitz über / theils und vornemlich wegen Novi, und dazu gehörigen grossen Districts / davon die Türcken gern einen Theil zu sich ziehen wolten; weil sie sich nun um deswegen nicht vergleichen konnten / so wurden Expresse an den Kaysers. und Türkischen Hof / absonderlich aber auch ein Courier an die hieselbst sich auffhaltende Hn. Mediatore abgefertiget / und diese Sache so lange ausgesetzt: Imittelst giengen die Hn. Commissarii über das Gebürge nach Silhum (Schlain) an die Curanna, welchen Fluß die Türcken völlig präzendirten / mit beyderseitigen Ufern / deswegen Hr. Graf Rabatta nach Wien gegangen / um Hn. Kaysers. Majestät hievon Nachricht zu geben / und Ordre einzuholen / jedoch erklärte sich endlich der Effendi, nach vielen gethanen Remonstrationen von der Curanna, und dem in derseitigen / nemlich gegen Carlstat liegenden Beyrath abzusehen; und solte darauff die Commission wieder vorgenommen werden / er bekam aber eine Ordre nach

Geschichte.

1699.

nach der andern/und insonderheit noch eine vom 12. 2. Julii, weder von der Prætenſion auff die Noviſche Dependenz / noch von der auff die Curanna abzuweichen / welches letztere ihm dann weil er / wie gedacht / schon andere Parole gegeben / und sonst gang vernünftig handelte / sehr mißgefallen / hat auch solches in einer darauff gehaltenen Conference gungſam zu verstehen gegeben: Weil aber nunmehr diese beyde Differences zu schlichten den Höfen mißſen überlassen werden / so beschloß die Käyserl. Commission, nachdem sie zwey Tage bey Paschini an der Curanna still gelegen / ihren Weg auff den Berg Posina, um dem Venetianischen Commissario näher zu seyn / fortzusetzen / und schickte ihren Dolmetscher Mr. Dallman zum Effendi, ihm diese Nachricht zu bringen / und Erlaubniß zu begehren / durch die Ebene ihres Landes zu gehen / welches er aber aus Einreden anderer / unterm Vorwand / daß denen Unterthanen das Graß und die Früchte verdorben würden / abgeschlagen. Den 20. 10. dito beurlaubten sich die Käyserl. Hn. Commissarii ad interim bey dem Effendi, dabey Herr Graf Marigli nochmals ihre unrechtmäßige Proceduren geahndet / und gegen alle daraus entstehende Inconvenienzen protestirt / dargegen der Effendi sich mit seiner Ordre entschuldiget / sagte gleichwohl zu / daß andern Tags zu folgen / hierauff giengen sie durch den Paß Schelave, über das hohe Gebürge in Carabonien / und schlugen ihr Lager im Thal Caranizza, und von dar weiter auf den Berg Groß Popine. Den 25. 15. dito kam ein Expresler vom Effendi mit Briefen / worinn er seine Ankunfft zu Serb zwey Stunden hiervon zu wissen that / und wurde Herr Lieutenant Neppus an den Venetianischen Commissarium nach Verlika und Dalmatien abgeschickt / auch inzwischen die Gränz-Scheidung / der dreyen in Croatien an einander stossenden Reiche / nemlich des Käyserlichen / Türckis. und Venetianischen abgehandelt / und nach vielen gehaltenen Discultaten endlich zur Richtigkeit gebracht: Dadam den 10. Aug. st. n. die Käyserl. und kurz darauff die Türckische Gesandte auff dem bestimmten Berg Weliko Birdo nach gehabter einiger Dispute, in dem diese gern einen andern Ort gesehen / der Graf Marigli aber diesen Platz tapffer behauptete / erschienen der Venetianische Gesandte Herr Grimani langere erst den folgenden Tag an / und geschah hierauff den 12. 2. die Gränz-Scheidung der Tripel-Contin; Wobey es doch diesem letztern sehr schwer ankam / als er auff diesem Berge das ganze Land / so er Jhr. Käyserl. Maj. und der Pforten abtreten sollte / umbſah / mußte es aber dabey lassen. Die Umstände von dieser Gränz-Scheidung seynd von der Käyserl. Commission vom 17. 7. Aug. aus ihrem Feldlager nächst an dem Fluß Zermania in Croatien in folgendem Bericht abgefaßt / welcher also lautet:

Nachdem die der drey interessirten höchsten Potentaten an erst gemeldtem Orte beyſammen befindliche Commissarii, nemlich der Römischen Käyserl. Majest. des Ottomannischen Groß-Sultans / und der Durchleuchtigsten Venetianischen Republik, wegen Festsetzung der dreyfachen Gränzen sich vereinigt / und einen endlichen Schluß getroffen / ist der 12. dieses Monats mit allerseits Verſieben zu Vollziehung dieses hochwichtigen Wercks angeſetzt wor-

den. An selbigem Tage in der Frühe machten sie sich sämtlich nach der hergebrachten Præcedenz auff / in Gefolge des sich dabey befindenden Adels / der Officierer und Soldatesque zu Pferde / in schöner und prächtiger Ordnung: Nach 4. Stunden kamen sie an dem bestimmten Ort / Namens Weliko Birdo oder Dick-Berg/an / auff dessen Höhe oder Gibel / (so die herum gefessene Inwohner Meduitia Klavilla nennen) als woselbst diese obgesagte dreyfache Angränzung zusammen stößet / die Ausmarkung fest gestellt werden sollte: Als sie dahin kamen / ruheten sie herinnen eine kleine Zeit unter des Käyserl. Commissarii Herrn Graf Marigli Gezelt aus / der sie mit allerhand Refraichirung tractirte; Mittlerweile zog die commandirte Käyserl. Miliz den Berg hinan / biß auff besagte Höhe oder Spitze / und stellte sich in guter Ordnung an Seiten des Käyserl. Territorii, bald darauff folgten alle vier Commissarii, nemlich der Käyserliche / die zwey Türckische / und der Venetianische / welche auff der Mitte dieser Berg-Höhe sich zwischen den Steinen niederließen / solcher gestalten / daß ein jeder auff dem jenigen Theil / so seinem Principalen angehöret / zu ſigen kam. Da selbst hielten sie / auff Veranlassung des Venetianischen Ministri, eine nochmalige Conferenz; und nachdem die noch in etwas übrig gewesene Difficultät völlig abgethan worden / schritt der Herr Graf Marigli zur Sache selbst / und erstattete dem Allerhöchsten die schuldigste Dancksagung / durch dessen unermeßliche Güte die glückliche Stunde nunmehr erschienen wäre / in welcher diese drey vereinigte große Potentaten das Fundament zu einem auffrichtigen Frieden legten / als welchen seine Allmacht zum Trost und Erquickung so vieler höchst bedrängter armer Unterthanen / die so lang darnach geseuffnet / mildiglich verlichen hätte. Worauff die übrigen Commissarii als gleichsam in einem Echo sich hören ließen / und mit vielen wolgemeynten Expressionen einander zu dem erlangten Frieden Glück / Segen / und förderst guten Bestand anwünschten. Als solches vollendet / stunden sie alle vier zugleich auff / umbarmeten und küßeten sich / und ließen gegen einander solche Zeichen einer auffrichtigen guten Verständniß und Freundschaft verspüren / daß die anwesende aus allerhand Nationen bestehende große Menge der Zuschauer eine herrliche Freude darob empfunden / und dieselbe mit einem laut erschallenden Jubel-Geschrey zu erkennen gegeben. Nach diesem nahm ein jeder von den ernannten Commissariis einen Stein / warff denselben auff einen schon vorhin ausgezeichneten gewissen Platz / zu einem unvergeßlichen Wahrzeichen dieser auff's neue besätigten Freundschaft / und wurden darauff also gleich von der in Ordnung gestandenen Miliz drey Salven nach einander gegeben / umb gegen einem jeden der compacificirenden Theile ihre Freundschaft zu bezeugen; welchem Exempel der Principalen Dero bey sich gehabte Officierer und andere Anwesende folgten / und vermittelst zusammen getragener Steine in kurzer Zeit einen solchen Hauffen auffrichteten / daß eine Pyramis von vier Klaffen breit und dick und zwey Klaffen hoch sich präsentirte; und von solcher Stein-Seule zogen sie zwey kleine angehängte trockene Mauerlein von eben dergleichen Steinen / umb die Käyserliche / Türckische und Venetianische Grän-

1699.

1699.

ken damit abzumachen. Diese Zusammenkunft und geysogene Handlung endigte sich mit einer herrlichen Mahlzeit / welche mehr ernannter Graf Marigli öffentlich anstellere / die dann zu männiglichem Vergnügen und solcher Freude ausschlug / wie es in einem so hochwichtigen Werke die Ehre des grossen Gottes / und der Röm. Käyserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn preiswürdige Thaten meritiren und erfordern.

Geht also die Käyserl. Gränge in gerader Linie vom Punct der Tripel-Confina vier Stunden fort / bis auff den Berg Puzack, und von dannen über das völlige Gebürge Monte Popine bis an Vossnien / also / daß die eine Helffte samt dem Terrain linker Hand drey Stunden weit dem Römischen / die andere Helffte aber dem Türkischen Käyser verbleibe / Und fehrete damit der Herr Graf Marigli wieder in das Lager Popine Minore, darauff sich die Herren Commissarii separirt / und sind die Käyserl. auff Peterwardein / die Türkische aber auff Belgrad gegangen.

Graf von
Dettingen
gehört nach
der Otto-
mannischen
Pforten.

Als auch vermöge des XVI. Artikels beliebt worden / daß zum Zeichen der Freundschaft beyderseits eine ansehnliche Gesandtschaft an einander schicken solten / so haben Ihr. Käyserl. Maj. den Herrn Grafen von Dettingen / gewesenen Käyserl. Principal-Commissarium bey den Türkischen Friedens-tractaten / zur grossen Ambassade nach der Ottomannischen Pforte / vermittelst eines Käyserl. Decrets / wirklich ernennet / anbey Befehl an die Hof-Cammer ergehen lassen / mit dem Herrn Grafen wegen der hierzu erforderenden grossen Unkosten / sowol zur Equipage als andern Nothwendigkeiten / zu tractiren / und die Geldmittel dazu herbey zu schaffen / der auch darauff Anstalt gemacht / die Reise anzutreten / und unter andern resolvirt / seine ganze Hofstatt auff Türkische Art zu kleiden / ungeachtet er vermöge des 17. Artikels in Teutscher Kleidung erscheinen können. Und weil endlich in dem Monat Sept. alles zu der Abreise fertig und zu Stande gebracht war / so hielt hochgedachter Herr Graf von Dettingen den 26. 16. Sept. mit seinem völligen Comitatz in Türkischer Kleidung zu Pferde seinen öffentlichen Einzug in Wien durch den rothen Thurn / die Kärner-Strasse über den Graben und Kohlmarkt hinein zum Burgplatz hinein in folgender Ordnung : 1. Reitern zwey Courier. 2. Der Stallmeister / welchem 8. Hand-Pferde nachgeführt wurden. 3. Fünffzehn Edel-Knaben / 3. 3. in Silber-gestickten Kleidungen und hellrothen Ober-Röcken von feinem Tuch / wie auch sammeten Mützen. 4. Der Hofmeister / Herr Rittmeister von Sailer. 5. Ach Trompeter und ein Pauker / wie die Edel-Knaben gekleidet. 6. Sechs Hautboisten zu Fuß. 7. Bediente der Cavallieren / Musici, des Hn. Grafen Cangley und Hof-Bediente / in unterschiedlichen Farben alle schön Türkisch gekleidet / bestehende in 54. Personen. 8. Der Leib-Medicus D. Brand und ein Chirurgus. 9. Des Herrn Groß-Vortschaffters 2. Capellane / Ord. S. Benedicti in violetblauen Röcken und Mützen. 10. Der Marschall / Herr Adolff von Grumbach / Obrist-Wachmeister vom Marigli'schen Regiment. 11. Eine rothe Standart / welcher 12. Edellenten / namentlich Baron von Braun / Herr von Gallen / Baron

Schmidt / Herr Quarient / Herr de Boge / Herr von Mayershofen / Herr von Gnessen / Herr von Zillerberg / Herr von Zusche / Herr von Raht / Herr von Hillebrand / und noch ein anderer / in prächtigem Aufzug und Kleidungen gefolget. 12. Der Legations-Secretarius Herr von Macari, der Röm. Käys. Maj. Hof. Krieges-Raht / und der Secretarius der Orientalis. Sprachen / Herr von Lakowitz / zwischen beyde ritte der Hr. Simbertus Abt zu Neysheim / Praelatus Domesticus des Herrn Groß-Vortschaffters. 13. Hr. Dominicus, Graf von Dettingen / des Hn. Groß-Vortschaffters Herr Sohn / welcher eine weisse Standart führete / dem zur Rechten ritte der Herr Graf von Kolloniz / und zur Linken der Herr Graf Bruner. 14. Hernach folgerten der Herr Graf von Dietrichstein / Herr Graf von der Lippe / und Herr Graf von Zwirbi. 15. Herr Graf von Syringenstein / Herr Graf Ludwig von Singendorf / Herr Graf von Thun. 16. Herr Graf von Anckenstein / Herr Graf von Kueffstein / Herr Graf von Mostig. 17. Herr Graf Adolff von Singendorf / hernach der andere Vortschaffter / Herr Graf Carl Ludwig von Singendorf. 18. Se. Durchl. Herr Adolph August / Herzog zu Holstein Plön; alle waren mit Gold und Silber stuckenen Kleidern / Sammetenen / oder sonst kostbahren Ober-Röcken angethan / auff den besten Pferden mit kostbahren Säbeln und Türkischem Gewehr versehen. Diesen folgete 19. der Herr Wolfgang Graf zu Dettingen / der Röm. Käyserl. Majest. wirklich Geheimer Raht / Reichs-Hof-Raths-Präsident, Cammerer und Groß-Vortschaffter zu der Ottomannischen Pforten / auff einem schönen Rappen / eine grosse rothe Sammete Zobel-Mütze / mit einem köstlichen mit Diamanten versehenen Reizerbusch / auffhabend. Seine Kleidung war von feinstem Goldstick / der Ober-Rock mit Zobel durchaus gefüttert / also daß er hinten über den halben Rücken und auff den Seiten herab gehangen. Das Pferd war mit einem kostbahren Zenge auffgezäumet / mit einer Türkischen reich-gestickten Schabracke / am Sattel-Knopff zur Rechten hing ein mit Diamanten versetzter Pusican und zur Linken ein Pallasch in einer kostbahren Scheide / welches alles ein herrliches Ansehen gegeben. 20. Vor und um Se. Hoch-Gräffl. Excell. giengen 30. Laqueyen in der Liberey mit Türkischen Hacken / und aufer diesen zu beyden Seiten in gleicher Linie 30. Trabanten / welchen 2. grosse Fahnen vortragen wurden. Diese trugen Helleparten von schön aufgearbeitetem und polirten Stahl / seynd auch alle denen Laqueyen gleich gekleidet gewesen / nemlich von rothem Tuche / mit gelben Bünden und Mützen / wie auch gelbem Futter. 21. Diesen folgten noch unterschiedliche Bediente. 22. Hernach wurde von 6. schönen Dänischen Pferden des Herrn Groß-Vortschaffters Leib-Wagen gezogen / welcher in und auffwendig mit Carmesin Sammet / und mit breiten güldenen Vorten reich verbrämt war. 23. Zwey andere Wagen desselben / jeder mit 6. Pferden bespannet. 24. Der Cavallieren und mitreitenden Herren Carossen und Wagen / welche diesen schönen Aufzug beschloffen haben.

Auff der rothen Standart war auff einer Seiten des Herrn Groß-Vortschaffters Wapen / und auff

1699.

etc

1699.

der andern ein offener Helm auff einem grünen Felde/ nebst einem in und umb denselben fliegenden Bienen- schwarm/ mit der Aufschrift: Mella post bella. Auff der Leib- Standarte war auff einer Seite das miraculose Bild der H. Jungfrau Marien zu Al- ten-Deutingen / auff der andern ein Adler mit dem Ungarisch, Böhmisch, und Oesterreichischen Wa- pen/ alles mit Gold und Silber reichlich ausgearbeitet.

In solcher Ordnung kamen sie in die Käyserl. Burg/ allwo der Herr Groß-Vortschaffter abgestie- gen / und von allen mitgerittenen Cavallieren und Edlen begleitet die große Stiege hinauff gegangen/ und nachdem er zur Käyserl. Maj. durch den Herrn Obrist-Cämmerer eingeführet worden / hat er aller- höchstgedachter Käyserl. Majest. die Hand unterhän- digt geküßet/ und nach einiger Unterredung die Gna- de begehret / daß auch die andere Cavalliers/ Edelente und obere Bediente des Handlusses gewürdiget möchten werden / wozu selbe dann auch gnädigst ge- lassen worden. Nach diesem erholte der Herr Groß- Vortschaffter auf vorhergehende Weise die Abschieds- Audienz bey Jhr. Maj. der Käyserin / bey der Kö- nisch und Hungarischen Königl. Majest. wie auch Sr. Hochfürstl. Durchl. Erz- Herzog Carl: wor- auff er sich in voriger Ordnung wiederumb durch die Stadt in Dero aussershalb liegenden Garten begeben/ allwo alle Cavallier / hoch und niedere Officier / von ihm unter Trompeten und Paukenschall / auch an- derer Music / köstlich und herrlich tractirt worden.

Käyserl. Präsenten in die Pforten.

Den folgenden Tag besichtigten Jhr. Käyserl. Majest. und Königl. Maj. die kostbare Präsenten/ welche für den Türckischen Hof solten mitgenommen werden / und in der Käyserlichen Burg aufgestellt / und etliche Tage öffentlich gezeigt worden: Selbige waren an Gold und Silber Arbeit sehr künstlich und köstlich ausgezieret / und mit den raresten Uhr- wercken zusammen auff eine Million geschätzt / wel- che dem Sultan/ der ersten Sultanin/ der Sultanin Valide / dem Groß-Bezier / dem Mustafa / den sieben Beziern / und den beyden Türckischen Bevollmäch- tigten beym Friedensschluß / Iskendi oder Groß- Sängler und Mauro Cordato, überreicht werden solten/ so in folgenden Stücken bestanden:

I. Vor den Groß-Sultan ein zierlich vergülde- tes sauber gerieben rundes Tischblatt mit Handheben auf Kugeln stehend; Ein dergleichen ovales Tischblatt. Ein weiß geriebener Kamin-Rost mit einem derglei- chen großen Kamin-Schirm. Zwey große Kühl- Kessel / 12. niedrige Seridons mit 12. Serondels/ jedes mit 6. Lichtern/ zwey ganz vergülde- te godronir- te Gießbecken und Kannen/da das Wasser abrinnen kan. 6. Caffee-Geschirre / auff sonderliche Manier gerieben und godronirt. 12. Halb vergülde- te Serber-Schüsseln mit Deckeln und Sottocope. 6. Halb vergülde- te Flaschen mit Ketten. 2. Große weiß ge- triebene Tazen. 2. Dergleichen schöne Rauchfässer. 6. Weiß-geriebene Blumen-Krüge. 1. Groß weiß- geriebene Brassier. 6. Weiß-geriebene Wand- leuchter mit Spiegeln / ein Spanisch Salz- und Rauchfäß mit Zugehör / 6. Stück extra reiche Drap d'Or mit bordirten Blumen und Farben/über jedes Stück ein Karmesin-sammetter Sack / mit breiten Gold- und silbernen Borden verbrähmet. 6. Stück dergleichen Drap d'Argent: Ein großer ganz sil- berner Spring-Brunn von geriebener Arbeit/ über

1699.

100. Marck Silber schwer / mit einem künstlichen Wasser- und Spielwerck. Eine große Perpendickel- Uhr von schön getriebener Arbeit/ oval, Viertel- und Stunden schlagende. Ein groß künstliches Werck mit geriebener Arbeit / samt einer Kugel und Spiel- werck/ auch Nacht-Uhr. Eine künstliche Kugel-Uhr von Silber / die sich selbst auffgezogen. Eine große silberne Englische Wandel-Uhr/ 4. Wochen gehende/ so gleichfalls Viertel und Stunden/ auch von sich selber geschlagen: Item eine ganz silberne Viertel-Stoek- Uhr mit dem Perpendickel. Ein Schreib-Tisch/ ein Spiegel/ 2. Uhr-Kasten / 2. Seridons / und Caffee- Tischgen von eingeleger Arbeit. Eine silberne Ka- min-Garnitur / ein kleine vergülde- te Caffee-Garni- tur/ ein silbernes Brettspiel.

II. Vor die Sultanin / ein ganz vergülde- ter ge- triebener Deckelkorb / ein dito weiß/ mit vergülde- ten Handheben / 1. ganz weiß ohne Deckel / eine große Spiegel-Uhr / 1. große silberne Tafel- Uhr mit dem Perpendickel / alles von Phylagran mit Steinen besetzt/ mit einem künstlichen Spielwerck. Ein ex- tra- schön mit Steinen besetztes Galanterie- Käst- lein.

III. Vor die Sultanin Valide ein sauber godronir- ter Coffe-Tisch mit zugehörigen Geschirren/ zwey zier- vergülde- te Blumen-Krüge/ mit extra nett-geschmelz- ten Blumen und Laubwerck. Zwey extra sauber zier- vergülde- te Wandleuchter / 4. silberne gestochene Kör- be/ ein künstlich Werck mit geriebenem Silber/ dabey eine Perpendickel-Uhr / eine künstliche Kugel/ auch Spielwerck/ 6. kleine May-Krüge von rothem Stein und geschmelzter Arbeit / 1. Silbernes Galanterie- Kästlein.

IV. Vor den Groß-Bezier ein ganz vergülde- tes godronirtes Gießbecken und Kanne / 1. weiß knortter Kühlkessel/ zwey weiß godronirte Seridons mit 2. Se- rondels/ 1. weiß-geriebene große Tazen/ 1. weiß-gerie- bener Korb ohne Deckel und Sottocope. 2. Weiß-ge- triebene Caffee-Krüge/ 4. Geschirr/ das wohlriechende Wasser daraus zu sprützen / eine große ganz silberne Perpendickel Uhr/ Viertel und Stunden schlagende / alles von geriebenem Silber / dabey ein Spiel- werck.

V. Vor den Bassa zu Belgrad ein ganz vergul- detes Gießbecken und Kanne/ 2. halb vergülde- te Ketten- Flaschen/ 2. vergülde- te Caffee-Krüge / 1. Geschirr zum Rosen-Wasser/ 6. halb vergülde- te Serber-Schüsseln mit Sottocope / 1. große weiß geriebene Tazen/ 1. große silberne Perpendickel-Uhr/ künstlich von feinem Silber gerieben / Viertel und Stunden schlagende/ auch den Mondschein zeigende.

VI. Vor den andern Bezier ein ganz vergulde- tes godronirtes Gießbecken und Kanne / 6. halb vergülde- te Serber-Schüsseln mit Deckel und 6. Tellern/ eine groß- se ganz silberne Perpendickel-Uhr von geriebener Ar- beit/ Viertel und Stunden schlagende / eine viereckete Thurn-Uhr.

VII. Vor den dritten Bezier ein ganz vergulde- tes godronirtes Gießbecken und Kanne/ 4. halb vergülde- te Serber-Schüsseln und 4. Teller/ eine große geriebene Scheiben-Uhr.

VIII. Vor den vierten Bezier ein ganz vergulde- tes godronirtes Gießbecken und Kanne/ 2. Serber- Schüsseln mit 2. Tellern/ eine Englische Wandel-Uhr auf 3. Blocken schlagende / item eine Stoek-Uhr.

XV. 3.

IX. Vor

1699.

IX. Vor den fünfften Bezier ein verguldetes Gießbecken und Kanne / 2. Serbet-Schüsseln und 2. Zeller / 1. grosse silberne Scheiben-Uhr.

X. Vor den sechsten Bezier ein verguldetes Gießbecken und Kanne / eine weißgetriebene Schale / 2. halb verguldete Serbet-Schüsseln mit Tellern / eine ganz silberne Viertel Stock-Uhr mit dem Perpendickel.

XI. Vor den siebenden Bezier / ein verguldetes Gieß-Becken und Kanne / eine weiß getriebene Tasse / 1. Serbet-Schüssel mit einem Zeller / eine silberne Englische Wandel-Uhr / Viertel und Stunden schlagende.

XII. Vor den Musti. ein zierlich verguldeter / geriebener Korb mit Handheben / 1. Serbet-Schüssel mit einem Zeller / eine grosse silberne Wandel-Uhr / 4. Wochen gehende / und Viertel und Stunden von sich selbst schlagende.

XIII. Vor den Ekendi oder Groß-Cansler / 1. ganz verguldetes Schreib-Zeug / von sauber getriebener Arbeit / 4. silberne Wand-Leuchter / ein schönes Koffe-Trägerlein / eine grosse silberne Scheiben-Uhr.

XIV. Vor den Mauro Cordato, ein verguldetes Gieß-Becken und Kanne / 1. halb verguldete Serbet-Schüssel mit einem Zeller / 1. Feld-Uhr / schlagende und weckende.

Den 20. 10. Octobr. hat der Herr Groß-Vot-schaffter seine Reise wirklich angetreten / zu welcher 60. Schiffe zubereitet gewesen / und auff jedem ein schwarz und ein gelbes Fähnlein gestanden : Das Leib-Schiff des Hn. Groß-Vot-schaffters / war mit 3. schönen auspolirten Zimmern versehen / und mit einer Gallerie, auff welcher die Trompeter gestanden / ungleich mit 12. Fahnen gezieret / wie auch mit den 2. grossen Trabanten-Fahnen / derer Vordere schwarz und gelb mit einem doppelten Adler gewesen / die Andere weiß und roth mit der Heil. Jungfrau Marien Wilde zu Alten-Dettingen. Ist also nach genommenem Abschied von Seiner Gemahlin und Fräul. Töchtern zu Schiffe gegangen / und haben alle andere Cavallier mit denen am Ufer gestandenen Freunden sich gleichfalls geleset / und unterm Trompeten- und Paucken-Schall sich dem Donau-Strom anvertrauet.

Zu erst führen die 2. Courrier / darauff des Herrn Groß-Vot-schaffters Leib-Schiff mit 30. Rudern / und 2. Schiff-Mastern / alle roth mit gelben Binden und Mützen / Türkisch gekleidet / auff den übrigen Schiffen waren noch 200. Schiffleute ; Nach dem Hn. Groß-Vot-schaffter / führen gleich die 3. Cavallier-Schiffe / darauff die Edel-Leute und Edelknechten ; Und ferner / das Cansley-Schiff / Kuchel-Schiff / Keller-Schiff / Zollmeisch-Schiff und noch etliche andere Schiffe vor die übrige Bediente.

Bei Fortsetzung der Reise ward der Herr Groß-Vot-schaffter / an allen Orten / wo Er hin oder vorbeysam / als zu Presburg / Raab / Komorren / Gran / Ofen und andern herrlich / und mit Lösung der Stücke empfangen / und schickte an diesem letztern Ort einen Courrier an die Türkische Gränzen / um die Bewißeheit von der Türkis. Gesandtschaft Ankuft zu Belgrad einzuholen. Gestalt dann der hiezu benannte Ibrahim Bassa sich fertig gehalten / um so bald er die eigentliche Zeit des disseitigen Aufbruchs vernemen würde / gleichfalls aufzubrecken / damit

sie zu gleicher Zeit an dem Ort der Auswechslung zusammen kommen möchten : Und weil dieselbe bereits über Nissa heraus gericket / so reiste der Herr Groß-Vot-schaffter ferner auf Futock, und von dar auf Peterwarden / woselbst er von den Hn. Generals Grafen von Stahrenberg und de Nehm complimentiret / und nebst dem Herzog von Hollstein-Plön und Grafen von Zinzendorf herrlich tractiret worden. Es ließ auch der Sera-skier von Belgrad mit Ablegung eines Compliments berichten / daß der Türkische Gesandte gleichfalls daselbst angelanger : Und wurden die Auswechslungs-Ceremonien / den 22. 12. Novemb. in des Hn. General von Nehm Behausung mit den Türken dergestalt verglichen : Daß erstlich dem Capigilar Chiaja, (welcher vom Sera-skier zu dieser Abhandlung depute und abgeschickt worden) wann er wieder zurück kehrete / ein Käyserl. Officier mit gegeben werden solte / um den Ort zur Auswechslung zu sehen / daselbst solten zwey Säulen in gleicher Weite / und die Erste ungefähr 10. Schritt von der andern / die Andere aber in die Mitte der Gränze gepflanget werden / beyde Vot-schaffter solten Tags vorher eine Stunde von Salankement ihr Nachlager nehmen / und ihre Ankuft einander berichten / und was erwan noch erinnerlich wäre / vergleichen / sie solten beyde auch mit 2000. Pferd unter jedes Theils gewöhnlicher Feld-Music, bis auf 50. Schritt an die äußerste Säule begleitet werden / da dann die beyde Gränze Generals (Graf Guido von Stahrenberg / und der Türkische Seraskier zu Belgrad) als hierzu verordnete Commissarien / jeder mit einem Besolge von 8. bis 10. Officieren / zugleich bis auff 3. oder 4. Schritte von der mittleren Säule zusammen reiten / daselbst zugleich absteigen / bis an die mittlere Säule gehen / daselbst ein jeder Commissarius den seinen bey der Hand nehmen / und nachdem die Herren Vot-schaffter einander complimentiret / solchen dem andern überliefern / welche darauff bis zu den Troupen an die äußerste Säulen gehen / die Herren Commissari aber ihnen ihre Pferde geben lassen / und zu ihren Troupen zurückreiten / wann auch der beyden Vot-schaffter suite angekommen / so sollen beyde Theile in guter Ordnung fort und zurücke marchiren. Jeder Commissarius solte den ihm übergebenen Vot-schaffter eine Stunde Weges begleiten / sich alsdann beurlauben / und der Käyserl. nach Essee / der Türkische nach Belgrad voraus gehen / bis dahin auch die begleitende Wittig bey den Vot-schafftern bleiben solte / und würden die Käyserl. Schiffe zugleich längst der Donau folgen / um sich derselben nach Belieben bedienen zu können. Wann die Vot-schaffter zu Essee und Belgrad angekommen / solten sie von einem dazu verordneten vornehmen Officier unter dreymahliger Lösung des Geschüzes und im Gewehr stehender Garnison bewillkommet werden / und folgenden Tags den Gouverneurs eine Visite geben / welche sie mit allen Ehren empfangen würden ; bey der Abreise die Geschüze gleichfalls dreymal / wie bey dem Einzug gelöst werden / und also dieselbe ihre Reise nach beyden Käyserl. Höfen fortsetzen.

Den 4. Decembr. N. E. marchirten die Dragoner vom Savoyischen Regiment und Collovische Husaren / allerwohl mündiret durch Peterwarden nach Carlowitz und Salankement. Am 5. des

Morgens

1699.

16

1699.

Morgens war eine Compagnie von dem Baron-Nehmischen Regiment an die Schiffe der Groß-Besandtschaft detachiret worden/ welche um 10. Uhr/ unter dreysacher Salve des Geschüzes von Peterwardein nach Carlowitz abstieff/ woselbst sie um Mittag/ und dann um 4. Uhr zwey Stunden von Salankement anländete/ allda sie auch übernachtet. Indessen marchirte die von unterschiedlichen Regimentern commandirte Cavallerie an den zu der Auswechslung bestimmten Ort. Den 6. kam man nach Salankement, woselbst auch oben besagte zwey Hn. Generals auf Saiken, unter Lobbrennung einiges Geschüzes selbiger Saiken, und des alten Schlosses ankamen: Daselbst hörte man 12. Stücken/ so von den Türcken/ welche ihr Lager eine Stunde weiter drunten hatten/ nacheinander losgebrannt wurden/ und die Kaiserl. Cavallerie stund allda in ordentlichem Feld-Lager. Die beyde Hn. Generals/ da sie bey dem Herrn Groß-Besandten das Mittags-Mahl eingenommen hatten/ ritten mit 200. Mann zu Pferde/ so meistens Officirer gewesen/ aus/ es kamen auch verschiedene Türcken aus ihrem Lager in das Christliche. Gegen Abend fertigte der Hr. Groß-Vorschaffter den Herrn von Gallen/ mit dem Secretario der Orientalischen Sprachen/ Hn. von Lockowitz, zu der Ottomannischen Groß-Besandtschaft/ dero Ankunft zu notificiren/ ab: Eben um selbige Zeit schickte diese deswegen den Capicilar Chihatai ab; und sind diese Expressen der beyden Partheyen wohl empfangen und regaliret worden.

Am 7. des Morgens/ kam zu dem Hn. Groß-Vorschaffter ein Campigi Bassi aus des Beziers Lager/ und ein Seraskier von Belgrad mit einem Compliment. Indessen fiengen die Kaiserl. Truppen/ so wohl die Kürassier/ als auch die Dragouner und Husaren/ dann die zwey Compagnien zu Fuß/ aus ihrem Lager an den Auswechslungs-Ort zu marchiren an. Vorbesagter Hr. General-Zeugmeister Graf Guido von Stahrenberg conjungirte sich/ nach einer kurzen Unterredung mit dem Hn. Groß-Vorschaffter/ mit obberührter Cavallerie, in einem sehr schönen mit Gold-bordirten Habit; Vorher ritten die Trompeter und Heerpauker/ prächtige Hand-Pferde/ so auf das stattlichste gepuzet waren/ mit vielen Bedienten/ Pagen und Laquayen/ in kostbarer und schöner Liverey/ begleitet von einer grossen Anzahl Officirer/ welche alle magnifig aufgezogen. Und ritt solcher gestalt der Marsch weiter fort bis auf 69. Schritte ungesehr von der ersten Säule/ welche 20. Schritte von der andern stund. Zeit während dieses Marches sagten sich der Herr Groß-Vorschaffter bey den Schiffen/ mit Dero Hofstat und ansehnlichen Suite, in schon vorhin beschriebener Ordnung zu Pferde/ und ritten über den Berg bey Salankement. Da er nun gegen die Säule kam/ hatte er die Miliz beyder Partheyen im Gesichte und observirte den march des Ottomannischen Groß-Vorschaffters/ man nähete sich so fort gegen die Säule mit kleinen Schritten; ehe aber die beyden Groß-Vorschaffter allda anlangten/ abouchirten sich 3. oder 3. Schritte von der andern Säule die beyden zu der Auswechslung verordnete Commissarii zu Pferde/ als Kaiserlicher Seite der offgenannte Herr General-Zeugmeister Graf Guido von Stahrenberg/ und Türckischer Seite der Bezier von Belgrad. Und

weiln der Wind verhinderte/ daß sie durch die Dolmetscher einander nicht wohl hören konnten/ so ließ der Bezier 4. Sessel ohne Lehnen/ so mit silbernem Stiel bedeckt waren/ herbringen/ welcher sich beyde Commissarii, nachdem sie zugleich von den Pferden abgestiegen waren/ bedienten; Unterdessen waren die beyden Groß-Vorschaffter zu der ersten Säule angelanger/ woselbst sie auch zugleich von den Pferden stiegen/ und nachdem ein jeder Commissarius den Seiten bey der Hand genommen hatte/ führte er ihn zu der mittlern Säule/ und übergab allda der Herr General Graf von Stahrenberg den Herrn Kaiserl. Groß-Vorschaffter dem Bezier/ und dieser behändigte den Ottomannischen Groß-Vorschaffter dem Hn. General von Stahrenberg/ und recommondirten sich einander: Worauf beyde Groß-Vorschaffter zusammen traten/ einander die Hände gaben/ und eine freundliche Unterredung hielten/ wobey zugleich von beyder Theilen Miliz eine Salve gegeben worden.

Hierauf ward der March zu Pferde gen Belgrad fortgesetzt/ der Kaiserl. Groß-Besandte ritte auf der rechten Hand des Beziers/ so mit einer grossen Anzahl Spahi/ und andern Türcken begleitet war/ unter klarem Klang verschiedener Pfeiffen/ Paucken und anderer Kriegs-Instrumenten/ und machten die vornehmste Junge Türcken allerhand Exercitia auf der Straßedem Hn. Groß-Vorschaffter oder Besandten zu gefallen/ welche auch samt Dero ganzen Suite mit Cofee regaliret worden. Gegen Abend kamen sie an des Beziers Lager/ und um 6. Uhr langeten auch die Schiffe an/ welche mit 200. Janitscharen auf Saiken begleitet worden/ diese gaben mit ihren Röhren bey der Anlandung eine Salve. Der Hr. Groß-Besandte setzte sich bey den Schiffen mit Dero Suite zu Pferde/ und ward mit andern Salven aus Stücken empfangen/ blieb auch die Nacht allda/ und ward bey ihm zur Abend-Mahlzeit ein Dchorbachi oder Colonel der Janitscharen/ welcher ihn bis Constantinopel, und auf dem Rückweg bis an die Gränz/ begleiten solte.

Folgende Nacht entstand ein ungestümer Wind/ welcher bis auf den 8ten zu Mittage dauerte; und weiln die Schiffe in Gefahr stunden zerscheidert zu werden/ mußte man sie an ein ander Ufer führen/ wovon das Schiff/ worauf die Ofen gewesen/ unbrauchbar worden. Nach der Mahlzeit ward die Reise weiter fortgesetzt/ und kam man bis eine Stunde von Semlin/ woselbst man des folgenden Morgens früh um 5. Uhr bey Mondschein abgereiset/ und gegen 8. Uhr zu besagtem Semlin angelanger/ allwo sich die Miliz der Janitscharen und Spahi conjungirte/ und begleiteten die Pferde den Hn. Groß-Besandten und deren Gefolg. Hierauf erhuben sie sich von dar nach Belgrad, und marchirten in guter Ordnung mit der Suite, auf beyden Seiten von Janitscharen und Spahi bedient; am Ufer aber giengen die Schiffe unter offmahliger Salve der begleitenden Saiken.

Nicht weit von der Stadt kam der Jüngere Sohn des Beziers/ die Besandtschaft zu complimentiren/ dann passirten sie vermittelst einer Schiff-Brücke die Sau/ von dar die Garnison, ungesehr 600. Mann zu Fuß und Pferde/ auf beyden Seiten bis an

1699.

Auswechslung beyder seit's Besandten.

die

1699.

die Drücke ihr Gewehr präsentirte: In währen dem March gab man eine Salve von 150. Schüssen aus der Bestung: Und nachdem sie auff selbiger dero Quartier zu nehmen kein Verlangen trugen/rücketen sie unter dieselbe bis an die Schiffe/welche sie mit allerhand Confituren versehen besanden: es waren auch einige Bassen zu dero Befehl da/welche ihr alle mögliche Höflichkeit erwiesen. Hierauff fertigte der Herr Groß-Gesandte seinen Hn. Sohn mit dem Herrn von Lockowig/und einigen Dienern/zu dem Bezier und Vice-Commendanten ab/Ihrenwegen für die genossene Ehre zu danken/welche mit kostbaren Schmuß-Tüchern regalirt worden/und darauf wieder zurück gekommen: Hierauff ward er zu der Tafel der 4. vornehmsten Bassen invitirt/und allda mit kostbaren Speisen tractirt/ anbey eine treffliche Music präsentiret.

Den 10. des Morgens bekam der Herr Groß-Gesandte die Visite von vielen Türcken/ und gieng darauff umb 11. Uhr/dem Bezier eine Visite zu geben/wobey von den Schiffen an bis in die Bestung hinein und an die Treppe die Miliz im Gewehr gestanden/ und zugleich Salve aus den Stücken von der Stadt und Bestung gegeben worden: Als er hierauff vom Pferde gestiegen/ward er von zwey vornehmen Türcken unter den Armen gefasset/ und die Treppe hinauff geführt/ woselbst er von dem Obristen-Cämmerer des Bezier und andern Türcken/ hernach von zwey Bassen vor des Bezier Gemach angenommen/und hierauff von dem Bezier bewillkommet worden/welcher solchem nach sich mit ihm auff eine etwas erhöhere Bancq niedergeset/ ihm auch ein Küssen unterlegen lassen: Hierauff pflogen sie vermittelst des Dolmetschers/ Herrn von Lockowig/einige Unterredung/und ward darauff Cofé, Thee, Seibet, und dergleichen hergebracht/und solche weiter dem Herrn Groß-Gesandten und dem Bezier überreicht. Hierauff folgten wohlriechende Wasser und Rauchwerck/ welches die größte Ehre bey den Türcken ist. Eben dasjenige geschah auch den Cavaliers von des Herrn Groß-Gesandten Suite, welche hernach Befehl gaben/die dem Bezier verordnete Präsente zu bringen/wozu Sie noch ihres Orts eine Schale mit Salanterien thaten. Hingegen wurde der Herr Gesandte mit einem Türkischen von Zobel-Zellen gefüllteren Castran oder Roel/Dero Herr Sohn auch mit einem/ und die Cavaliers/Edelente und vornehme Officiers mit andern Geschenken regalirt. Nach diesem beurlaubete sich der Herr Groß-Gesandte/ und ward wie zuvor bis zu dem Pferde/welches auff das köstlichste mit einer Goldreichen Anrüstung ausgezieret/ und Ihme von dem Bezier war verehret worden/begleitet/auff welches er sich setzte/ und unter Losbrennung des Geschüzes zu dero Schiffen zurück kehrete.

Nach der Mittags-Mahlzeit ließ er dem Bezier einige Porcellan-Schalen mit Confect überreichen. Ingleichen wurden dem Vice-Commendanten die von dem Käyserl. Hof destinierte Präsente überlieffert.

Hierauff ist der Herr Groß-Gesandte den 11. 1. Januar. zu Wasser/weil bey währender nassen Winterszeit der Weg zu Lande fast unbrauchbar geschienen/gen Nicopoli abgefahren/und von der Türkischen Convoy längst dem Ufer begleitet worden: unterhalb Bidin aber seynd den 23. 13. dito durch einen grossen Sturm 10. seiner Schiffe zu Grunde gegangen/wovon nur 3. wieder heraus gezogen worden/doch ist kein Mensch dabey verunglückt/auch die Sachen meistens salviret worden. Von dessen fernerer Ankomme an dem Türkischen Hofe/auch wie der Türkische Abgesandte an dem Käyserl. Hofe angelanget/und daselbst empfangen worden/in den Geschichten des folgenden Jahrs weiter wird zu handeln seyn.

An Venetianischer Seite ward gleichfalls Anstalt gemacht/dero Gesandtschaft nach der Pforte zu schicken/wozu Anfangs der Herr Giovanni Lando, und da sich dieser wegen Unpäßlichkeit entschuldiget/der Ritter Lorenzo Soranzo, so vor diesem mit unter den Gesandten in England gewesen/ernennet/ und ihm Herr Martin Imberti zum Secretario mitgegeben/ ingleichen die Präsente in schönen Silber-Geschirren/ kostbaren Goldgewürzten Juwelen/künstlichen Uhren/ und andern Artickeln bestehend/welche er mitnehmen sollte/ fertig gemacht worden. Darauff langten Anfangs Julii ein Chiaus, ein Capigi, und ein Janitelchar mit drey Dienern/ und der Venetianische Dollmetscher Terzi mit seinem Sohn an/ so den Herrn Gesandten nach Constantinopel vergesellschafteten solten/welche man nach gehaltenen Quarta-traine in die Stadt ließ/ und auff der Republik Unkosten verpflegte/ und gieng der Herr Gesandte den 25. 15. Aug. mit den Türkischen Officieren/und einem Gefolg von 100. Personen zu Schiff/ und ward unter Losbrennung des groben Geschüzes von vielen Schiffen mit Edelente bis nach Malamocco begleitet/woselbst zwey Kriegsschiffe auff ihn gewartet/umb nach Constantinopel zu führen/und ist endlichen den 20. 10. Sept. unter Segel gegangen/und den 13. Nov. daselbst angelanget. Es ward auch der Ritter Francisco Michael, so vor diesem Ambassadeur am Käyserl. und Königl. Französl. Hof gewesen/zum Bailo oder Residenten in Constantinopel erwählet/ und als den 19. 9. Nov. derselbe noch vor der Abreise starb/ward diese Stelle dem Herrn Gesandten Lorenzo Soranzo gleichfalls aufgetragen.

Reichs-Geschichte.

Ebernburg ragt/dargegen dessen Possessor Herr von Eisingen/und einige Geldhülfe zu Erbau-

Nach diesen wird zuvörderst aus dem vorigen Jahre zu wiederholen seyn/was wegen Evacuation und Demolirung oder Aberrettung eines und des andern Orts in dem H. Röm. Reiche vermöge des Nistwielischen Friedensschlusses erzehlet worden: Und weil unter andern die Sprengung der Bestung Ebernburg darunter begriffen/ solche

auch der Baron von Sickingen der gemeinen Ruff zum besten hatte geschehen lassen/ nur daß er wegen Wieder-Aufbauung einer Behausung umb eine längliche Satisfaktion bey E. Hochl. Reichs-Convent angehalten: So ist dieses Orts weiter zu gedencken/das vorgedachter Herr Baron von Sickingensden 30. Maji deshalben noch weiter Ansuchung

1699.

Lorenzo Soranzo nicht als Venetianischer Gesandter nach der Pforte.

ung eines Ruffes/zu Ansuchen.

gerhan

1699.

gethan/das nemlich ihn zwar die süße Hoffnung gewisser Willfährigkeit in regard so hoher Ehre und Fürstl. vor ihn ergangener Vorschreiben höchstens erfreuet/bis dahin aber ohne Eitelkeit seines höchstbilligen Ansuchens ohngegrüßter leben müssen / hätte also nochmals inständig bitten wollen / seine dem Röm. Reich und Publico ohnverrichtet erwiesene beständige Treue und erlittenen grossen Schaden in reiffliche Consideration zu ziehen/und zu Wieder-Erbauung etlicher Behausung (massen er ja leider in einer mehr als bairisch gleicher und sehr miserablen Wohnung sich aufzuhalten benötiget wäre) einige zulängliche Satisfaction und Ergetzlichkeit / bevorab da man vergewissert worden / daß anieso einige gewisse Gelder ad Cassam gebracht werden solten/wiedersfahren zu lassen /oder aber in Entstehung dessen / wie schon geberet / mit einem anderwärtigen Reichs-Feudo zu besetzen.

Nassauisches Memorial wegen Kehl.

Als auch die Fürstl. Nassau-Saarbrückis. Cansler und Räte wegen des am letzten Tage des verwichenen Jahrs / von des Hn. Marggrafen von Baden-Durlach Hochst. Durchl. wegen der Succession in dem Fort Kehl übergebenen Memorial als benachrichtiget worden / so haben sie sich gleichfalls deshalb bey dem Reichs-Convent gemeldet / und den 13. Martii dieses Jahres folgendes Memorial übergeben : Hochwürdige etc. etc. Ob dem von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Baden-Durlach an Ewer Excell. Hochw. und Gn. wie auch unsere Hochgeehrte Herren sub dato Pforzheim den 31. Decemb. nächst verwichenen Jahrs abgelassenen und den 15. 25. Febr. jüngsthin dictirten Schreiben und Memoriali, hat man Fürstl. und Gräfflich-Nassau-Saarbrückis. Seiten des mehrern wahrgenommen/welcher gestalt dieselbe die Anwartschafft des unlangst an Ihro Hochst. Dnl. zu Baden / mit gewisser Restriction und Vorbehalt (worunter sonderlich des Fürstl. und Gräffl. Hauses Nassau-Saarbrücken dabey befangenes so lebenbar als eigenthümliches Interesse sich verthehet) von Reichs wegen cedirten Forts Kehl/auff den unverhoffenden Fall des erlöschenden Baden-Badischen Manns-Stammes / intendiren / und darinn würcklich Ansuchung thun wollen. Nun kan man disseits nicht allein ganz wol geschehen lassen/sondern thut es auch allerdings billigen/und wills bey zustehender Occasion selbst nach Vermögen befördern helfen / daß höchstgedachter Ihr. Durchl. zu Baden-Durlach / ebenfalls wegen ausgestandener ungemainer Landes-Ruiren einige innocente Ergötzlichkeit beschehe. Nachdem aber unter ermeltem Inten. berührter massen das Lehn-Herr-und Vasallische Interesse des Fürstl. und Gräffl. Hauses Nassau/bey der Bestung Kehl / also merklich befangen / und man derowegen vormahls gemüssiget worden / bey ergangener Cession die Nothdurfft um völlige Rel. vation und Salv. rung disseitiger Gerechtfamen zu beobachten; Als ist man auch dermahlen ein solches bey diesem Hoch- und Löbl. Reichs-Convent in decemti forma zu wiederholen nicht weniger genöthiget/zumahlen da dieses Fort Kehl / und dessen Lehen schafft ein Pertinens der Herrschafft Loehr/und diese eine im mediat-Reichs-dem Fürstl. Hause Nassau-Saarbrücken / und in specie Insteim allein zuständig / und sonst von niemand ausser dem höchsten allgemeinen Reichs-Oberhaupt dependirende Herr-

schafft ist ; Damm was man ehemahls von Seiten der Oesterreichischen Landschafft Ordenau dargegen pretendiret / hat den geneigten Grund nicht / und ist disseits solenniter und mit rechtem Bestand widerprochen / und obwohl dem Fürstl. Hause Baden-Durlach der Zeit ex capite debiti die Pfandschafft darin zukommet / so erstreckt sich doch solches weiter nicht / als bis zu dessen bewerkstellender Abfindung ; Es ist sich auch um deswillen desto mehr gegen anderweitig zuwachsende pra. judic. ien zu verwahren / und zwar um so viel mehr / da Reichs-bekannter massen höherlagtes Haus Nassau in diesen und vorigen Kriegen ebenwohl ungemainen Schaden erlitten / und unter andern noch jüngst die Bestung Homburg (von derer Erbauung doch dem Hause so grosse Schulden/welchemm noch die Herrschafft Loehr und gesamte Lande fast unüberwindlich trucken / zuwachsen /) ohne einigen Entgelt verlieren müssen : Und gelangt dannenhero Namens Unserer gnädigsten Fürsten / Grafen und Herren an Ewer Excell. Hochw. und Gn. wie auch unsere Hochgeehrte Großgeneigte Herren / unser gehorsamst- und dienstliches Bitten / dieselbe geruhen bey vorgehender Deliberation des Hochfürstl. Baden-Durlachischen Memoriali dahin gnädig / und großgeneigt zu effectuiren / damit unsern Gnädigsten Herren und Principalen / und dero diel berührtem darinn concernirenden kundbarlichen Interesse und Gerechtfamen dabey das geringste Pra. judiz, Schmälerung / oder Abgang nicht ungezogen / oder causirt/sondern dero seits alles ohne Nachtheil in gang vollkommenem Stand gelassen / und beybehalten werde / gestalt auch ein solches der Billigkeit höchstens gemäß / und im Ewer Excell. Hochw. und Gn. wie auch unsere Hochgeneigte Großgünst. und Hochgeehrte Herren hinwiederum nach Vermögen zu verdienen / disseits nicht weniger angelegen ist.

Indessen haben des Herrn Marggrafen Louis von Baden Hochfürstl. Durchl. die Verstattung aller in dem Münster. Nimweg und Nyfwickischen Friedens-Schlüssen placirten Religionen in dem Fort Kehl folgender massen publiciren lassen:

Solenne Publication aller dreyen Religionen in Kehl.

Von Gottes Gn. Ludwig Wilhelm Marggraf zu Baden. Demnach von Ihro Röm. Käyserl. Majest. wie auch Churfürsten / Fürsten und Ständen aus allerhöchsten Gnaden und Freundschaften uns die Bestung Kehl cum appertinentiis dergestalt überlassen worden / daß denen im Münsterischen und Nimwegischen mithin Nyfwickischen Friedens-Schlüssen placirten Religionen darinn jederzeit ihr freyes Exercitium verstatet werden solle / ob welchem wir dann auch festiglich zu halten / und ersagen allerseits Religionen versprechen thun : Als haben wir solches hiemit und in Krafft dieses offenen Briefs / jedermänniglich zu dessen Versicherung kund und zu wissen machen wollen. Signatum unter unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Secret. In siegel. Augspurg den 13. April. 1699.

Wegen Besetz. und Erhaltung aber beydes dieser und der Bestung Philipsburg / gab es unterschiedene Schwierigkeiten / indem der Fränckische und Schwäbische Craiß / um die Ablösung ihrer nur auff drey Monate lang dahin geschickter Mannschafft / wovon in den Geschichten des vorigen Jahrs mit mehrern

1699.



1699.

gedacht worden/ anhielten/ und remonstrirten/ daß sie mit solcher vom ganzen Reich zu thun habender Befassung/ vor andern Craisen nicht zu prägraven wären/ sondern ihnen vielmehr dasjenige/ so sie hier/ unter weiter als ihr Contingent bey künfftiger Repartition betreffen würde/ angewendet hätten/ von den übrigen Craisen zu ersagen wäre/ mit dem fernern Anhang/ daß sie ihr Votum nicht länger daselbst zu lassen/ sondern abzufordern gemüthiger würden: Ob nun wohl verschiedentlich hierüber bey der Reichs-Versammlung deliberrir worden/ so konte man sich doch keines allgemeinen Schlußes vereinigen/ wie dann die in den beyden höhern Collegiis den 28. 18. Jan. abgefaste Conclusa sehr different waren: Darnach das Churf. gieng dahin/ daß die drey benachbarte Fränckische/ Schwäbische und Ober-Rheinische Craise von Reichs wegen zu ersuchen wären/ gedachte beyde Vestungen zu besessen/ und die Befassung zu unterhalten/ welches ihnen hienächst an ihrem Contingent bey der Reichs-Versammlung zu gut kommen sollte; was aber die extraordinair erforderende Unkosten anlangt/ darinn hätten die Stände pro quota matriculari zu concurriren/ und würde man sich nächstens zu vergleichen haben/ was eigentlich unter solche Extraordinaria gehöre/ wozu dann hinlängliche Römer-Monat auszuschreiben/ und deren Erheb- und Einreibung dem Reichs-Pfennigmeister/ Ampt zur Verrechnung aufzutragen wäre. Im Fürstl. Collegio aber ward per majora dahin geschlossen/ daß dergleichen Vestungen von demjenigen/ dem sie zugehören/müßten besetzt und versorget werden; weil nun diese beyde Vestungen Kaiserl. Majestät und dem Reich conjunctim und zugleich abgerettet worden/ auch noch wirklich in solcher Qualität besessen würden/ so wäre kein Craiß oder Stand mit deren Unterhalt vor andern zu prägraven/ sondern derselbe nach dem Matricul-Anschlag/ oder einem andern gültlich vergleichendem Fuß einzurichten; Es wären über dieses beyde ansuchende Craise/wegen des/ so sie über ihr erwan betreffendes Contingent prästirer/ von den übrigen Herren Mit-Ständen zu indemmhiren/ auch zu solchem Ende/ und auff zu verassen habenden beyläuffigen Überschlag/ was so wohl; ro presenti als in futurum jährlich hierzu erforderlich seyn möchte/ mittels Ausschreib- und richtiger Abstammung einiger Römer-Monate/ daß weiter gehörige vorzuthehen: Die Nieder-Sächsische/ Westphälische und Bayrische Craise-Stände machten sich nur zum Extraordinario erbötig/ das Ordinarium aber wolten sie vorgedachten drey Ober-Craisen allein zumuthen/ und sich zu nichts obligiren/ sondern reservirten ihren gnädigsten Herren Principalen quavis competentis. Weil nun bey dieser Dierepang. obgemeldter Fränck- und Schwäbischer Craiß/ (wozu nun auch der Ober-Rheinische gekommen/ indem auff beschahenes Ansuchen das Fürstl. Haus Hessen und die Stadt Franckfurt etliche Compagnien nach Philipsburg abgeschickt) Beschwerden nicht abgeholfen ward/ über dieses auch allerhand unaußschiebliche Ausgaben vor die Vestungen vorfielen/ wie dann Herr General von Ehingen gleichfalls wegen Reiniß- und Reparirung des Canals in Philipsburg Ansuchung that/ so ward vor gut befunden/ daß diejenige Hn. Gesandte/

die allein auff das Extraordinarium instruirr waren/ sich von ihren allerseits gnädigsten Hn. Principalen/ so wohl/ was sie unter diesem verstünden/ als auch auf das Ordinarium instruiren zu lassen/ und verhoffte man/ sie würden sich etwas näher erklären/ wie dann auch der löbl. Oesterreich. Besandschafft nicht entgegen seyn würde/ Jhr. Kaiserl. Majest. untermähligst Part davon zu geben/ und Dieselbe anbey zu ersuchen/ daß Sie allergnädigst geruhen wolten/ an Dero General-Lieutenant Prinzen Ludwigs zu Baden Hochfürstl. Durchl. zu schreiben/ damit dieselbe durch hierzu verständige Personen einen Überschlag der jährlichen Requisitionum vor beyde Vestungen auffsetzen/ und zur Reichs-Versammlung senden möchten; dergleichen auch die Besandschafften der drey ausschreibenden Fürsten von Francken/ Schwaben und Ober-Rhein an ihre gnädigste Herren Principalen gelangen lassen/ und solche Verzeichniß einholen könnten/ bey deren Einlangung dann sich erwan zeigen würde/ was unter das Ordinarium und Extraordinarium zu rechnen wäre/ damit man um so viel desto eher zu einem gemeinen Schluß gelangen könte. Es ward auch nachgehends von vorgedachten Prinz Ludwigs zu Baden Hochfürstl. Durchl. eine Specification der erforderlichen Unkosten übersendet/ welche/ weil sie sehr weitläufftig/ so sollte sie gedruckt/ und den Hn. Gesandten zu dero Hohen Hn. Principalen Wissenschaft communicirer werden: Wie dann Seine Durchl. darinn den mangelhaften Zustand dieser Vestung/ und den durch den Rhein an derselben verursachten Sachen/ welcher immer ärger würde/ anbey auch/ wie solche so wohl in Kriegs- als Friedenszeiten mit Mannschafft und Munition zu versehen/ gar ausführlich berichtet: Welchem noch dann der Chur-Mainische Herr Director, nochmahls den Chur- und Fürstlichen Gesandten auf dem Re- und Correlations-Saal/ solches alles nachdrücklich vorgestellt/ und zulänglichere Erklärung verlangt/ der auch von dem Oesterreich. Hn. Directore hieninn bestens secundirer worden/ daß man demahlen wegen unumgänglicher Nothwendigkeit/ und da summum periculum in mora, den Herrn General von Ehingen nicht gar hilflos/ und beyde Vestungen/ daran dem ganzen Reich so viel gelegen/ unverforgen lassen könne/ zumahlen der löbl. Fränckische Craiß seine in Philipsburg habende 50. Dragoner abgefördert/ und zu besorgen wäre/ es möchten die andere 1000. Mann zu Fuß gleichfalls wieder zurück beordert werden. Und ist daher bey solchen Umständen vor das beste Mittel gehalten worden/ wann man von beyden Chur- und Fürstl. den 28. 18. Januarii verfasten conclusis abstrahirte/ und das Absehen allein zu Bestreitung der höchsten Nothwendigkeit eine Zeitlang/ wenigstens auff ein paar Römer-Monat gerichtet würde/welche Vorstellung auch in beyden höhern Collegiis so viel gewürcket/ daß man in denselben 16. 6. Sept. provisorio modo auf 3. Simpla (weil zwey nicht zulänglich) nach dem Fuß der An. 1681. zu 40000. Mann gemachten Repartition abstrahendo von beyden Conclusis angetragen/ jedoch alles sine prejudicio & consequentia, und daß zu mehrerer Versicherung einer durchgehenden Concurrentz und gemeinen Beytrags/ davon sich niemand befreyen könne/ die Gelder

1699.

1699.

in Regensburg erlegt/ und ein jeder Gesandter seines Hn. Contingent liefern sollte. Welche Vorschläge dann an die Höchstn. Hohe Hn. Principalen zu referiren übernommen und die Beförderung der Instruction bey den Herrn Directoribus inständig recommendiret worden. Inzwischen stellte auch der Commandant in Kehl Hr. General Wirz unterm 28. Sept. den von dem Rhein an dieser Bestung geschähenen grossen Schaden vor/ daß nemlich jüngsthin der Rhein ein grosses Stück von der Kachinage an gedachter Bestung hinweg geführt/ und mit höchster Gefahr gar in den Haupt-Graben eindringen wollen/ und ob zwar bey wieder gefallenem Wasser diese Gefahr in etwas vermindert worden/ so habe jedoch das kleine Wasser die Kachinage oberhalb der Brücke also angegriffen und unterfressen/ daß solches innerhalb 2. Tagen sich 6. Schuh eingesenket und eine grosse Spalt in die 60. Schuh lang gemeldeter Kachinage sich geöffnet/ also daß die höchste Gefahr da/ ja schon also in dem sinken begriffen/ daß innerhalb wenig Tagen besorglich das ganze Stück durch den Rhein dürffte weg getragen werden/ wie es dann wirklich vor etlichen Tagen ein Joch von der Brücken weggenommen. Wiederholten also um so viel mehr des Hn. General Lieutenants Hochfl. Durchl. und Hr. General von Thüngen Der instanzien mit dem Anhang/ daß wann nicht ohne Verzug zur Sache gethan würde/ ein irreparabler Schaden zu besorgen wäre. Worauf dann verabredet worden/ ohne fernern Anstand noch vor den Christl. Kernen diese Sache in allen dreien Reichs-Collegiis in Proposition und Deliberation zu ziehen/ und sich wenigstens ad interim eines gewissen Mittels/ wegen der in Vorschlag gebrachten Simpliciorum zu vergleichen/ welches hochnöthige Werk aber dennoch/ weil theils die benötigte Instructiones ausgeblieben/ theils auch der Fürstl. Gesandten sich des Nachzuges enthalten/ seinen Fortgang der Zeit nach nicht erreicher.

fernere Erklärung des Religions-Vertrags wegen des 4. Artikels im Ryswickischen Frieden.

In der durch Gelegenheit der Religions-Clauful bey dem vierten Artikel des Ryswickischen Friedens zwischen den Evangelischen und Catholischen Ständen entstandenen Difference hatte das Catholische Corpus den 20. 10. Dec. verwichenen Jahres eine Dilatorische Antwort gegeben/ daß weil sich im Eingang der Augsp. Confessions-Verwandten einmüthiger Meinung solche Dinge befinden/ worüber man nothwendig an die höchst- und hohe Herrn Principalen/ zu dem Ende geziemend zu referiren gemüthiget worden/ umb sich hiernächst mit mehren darauf vernehmen lassen zu können/ und daher zu den Hn. A. E. Verwandten des Vertrauens wäre/ daß sie diese Verweilung nicht übernehmen würden: Weil aber dieses zwey Monate lang und drüber gewähret/ und nichts weiter erfolgt/ so haben die Evangelische Stände den 11. 1. Mart. dieses Jahrs durch den Chur-Sächsischen Gesandten dem Chur-Mainzischen Directorio vortragen lassen/ daß sie zwar verhoffet es würden die Hn. Cathol. die versprochene zulängliche Erklärung gethan haben/ nachdem sie aber nun fast 3. Monate vergeblich darauf gewartet/ so sünden sie sich vermöge des unter sich einmüthig gemachten/ und den Hn. Cathol. bereits eröffneten Schlusses nicht in dem Stand/ ehe und bevor solche Erklärung

würcklich erfolgete/ zu einer andern Materie zu schreiben/ außer daß etwan über die Versorgung der beyden Reichs-Bestungen möge delibetirt werden/ ersuchten derowegen solche Erklärung zu beschleunigen/ zumahlen weder die Verfassung des Reichs in Militaribus, noch sonst securitas publica auf einen soffen Grund gesetzt werden könnte/ wann nicht vor allen Dingen die innerliche Sicherheit und gutes Verständniß unter den gesammten Reichs-Ständen etabliert würde: dieses hat der Chur-Mainzischer Herr Director den Herrn Catholischen communiciret/ welche aber wegen amoch mangelnder instruction nochmahls einen kleinen Anstand gesucht/ anbey auch weil die Herren Evangelischen seither des Ryswickischen Friedens bey dem Französische Plenipotentiario Mr. de Chamoy verschiedene die Religion betreffende Sachen vorgebracht hätten/ communication davon verlangt/ umb desto sicherer die Sache heben zu können/ denen aber Evangel. Seite geantwortet worden/ daß dieses Begehren sich hierzu nicht schicket/ sondern tuncel/ unzulänglich/ und obgedachtem ihrem Versprechen von 20. 10. Dec. entgegen wäre/ hielten also vor unnothig/ sich darauf einzulassen/ und inharrten ihrem vorigen petito.

Inzwischen war die Französische gedruckte Liste der in oft gedachter Clauful enthaltenen Dertter angelanget/ welche intituliret war: Liste des Lieux compris par la derniere clause du 4. Article du Traité de Ryswick. Liste der in der letztem Clauful des vierden Artikels des Ryswickischen Friedens enthaltenen Dertter/ und überlieferte solche Mr. Chamoy den 28. 18. Maji den Chur-Mainzischen und Chur-Sächsischen Gesandten/ umb beyderseits Religions-Verwandten solche zu communiciren/ und weil selbige sehr weiltläufig und sich auf 14. bis 16. gedruckte Bogen betriff/ jedem Theil aber nur ein Exemplar zugestellet worden/ so sünd es darauff/ daß sie sollte nachgedruckt werden: Es sünden aber die folgenden Tags im Chur-Sächsischen Quartier dinstalls versammelte Evangelische Gesandte gleich Anfangs bey Eröffnung derselben sich über die darin enthaltene Formalien, Secte Lutherienne & Calviniste. zum höchsten offendiret/ und beschloffen/ durch etliche aus ihren Mitteln/ welches die Fürstl. Sachsen-Gothische und Holstein-Gluckstädtsche Hn. Gesandten übernahmen/ obgedachtem Frans. Plenipotentiario nicht zwar deputations/ sondern per rencontre discours. Weiß zu vernehmen zu geben/ 1. Daß man Evangelischen Theils diese harte und anzügliche Worte durchaus nicht dulden würde/ und hätte man billich die sonst/ sonderlich bey dem Westphälischen Friedens-Schluss/ da Sr. Königl. Maj. in Frankreich selbst Compacilcent und Guarent mit wären/ gebräuchliche und approbirte Formalien gebrauchen/ und also sie nicht Lutherisch oder Calvinisch/ vielweniger ihre Lehre eine Secte nennen sollen/ ihm dabey andeutende/ daß da wider Verhoffen solches nicht geändert würde/ sie alsdann würden gemüthiget werden/ sich auch der Wörter secte Catholique Romaine und Papisten zugebrauchen. So wäre auch 2. bekannt/ was wegen der Revenues und Kirchen-Gefälle so wohl er selbst als andere Französische Ministri im Namen ihres Königs vor Concessionen und Versicherungen gethan/ daß

1699.

1699.

nemlich solche den Evangelischen bleiben / und nicht entzogen werden solten / in der Lisse aber befunde sich gang ein anders : In dem Haupt-Werck könnnten sie sich gar noch nicht einlassen / weil sie die Lisse noch nicht gelesen / und aber höchstnötig / das sie dieselbe vorhero ihren Gnädigsten hohen Herren Principalen überschickten / und deren Befehl darüber erwarteten. Darauff sich Mr. de Chamoy dahin erklärt / das in Durchgehung so vieler Schrifften bey Verfertigung der Lisse das Wort Secte par une inadvertence durch eine Unachtsamkeit wäre gelassen worden / und weil sein König durch die Lisse keinen Widerwillen / sondern vielmehr eine gute Harmonie zwischen den Herren Catholischen und Protestirenden suche zu stifften / so könnnte solches ausgerhan werden / hat auch darauff dem Chur-Maynsischen Directori durch seinen Secretarium intimiren lassen / das das Wort Secte, welches aus Irrthum gesetzt / und ohne das den Sensus nicht alterire / gar wohl ausgelassen werden könte : Was die Revenues anlangt / so wäre / was er gegen den Chur-Brandenburgischen / Holfstein-Glückstädtischen / und andere Herren Gesandte vor diesem gemeldet / eben dasjenige / was ihm sein König dithfalls geschrieben / hätte / die Herren Evangelische wolten keine böse Opinion von ihm fassen / oder sich präveniren lassen / die Lisse wäre eine simple Relation, wie die Berichte wären umbgeschickt und gedruckt worden / dadurch niemand etwas ab / noch zugesprochen würde / und stünde ja nicht da / que les revenus estoient otés. (das die Revenüen entzogen wären /) vielmehr hätte er Ordre / das / wann wegen eines oder des andern eine fernere Erläuterung vonnöthen / man solche zu geben erbietig wäre ; er wolte / was ihm vor jeso vorgetragen worden / referiren ; wie dann auch geschehen / und hat er nachgehends den 27. Jun. 7. Jul. dem Chur-Sächsischen Gesandten seines Königs darauff geschickte Resolution dahin eröffnet / das er von demselben Ordre bekommen / das Werck so einzurichten / das es zu beyder Theilen Vergnügen gereichen möge ; Und wäre erstlich das Wort Secte als par megarde (Irrthum) gesetzt / auszustreichen / und könnnten 2. die Worte Lutheriens & Calvinistes geändert werden : Der König wolle sich auch 3. der Protestirenden Kirchen Einkünfte nicht anmassen / verlange auch nicht / das die gegen die Evangelische in der Lisse angezogene Innovationes solten redressiret werden ; Doch solten 4. die Herren Catholischen / wo sie an Übung ihrer Religion von den Herren Evangelischen verhindert worden / nach Inhalt der Clausul rectificiret werden. Demnach es nun hiermit in so weit seine Wichtigkeit hatte / das das Wort Secte solte ausgeleschet / und die Worte Lutheriens & Calvinistes in der Lisse geändert werden / so war man ferner bedacht / an dieser statt andere anständige Terminos, sonderlich wo beyde Evangelische einander contradistinguiret würden / auszufinden / und ward endlich bestebet / das das 4. Spatium in angezogener Lisse par ceux de la Religion d'Augsbourg zu rubriciren / und sie einander nicht zu contradistinguiren / mithin die Worte Lutheriens & Calvinistes gänzlich ausgelassen werden solten. Worauff Mr. de Chamoy die vorgedachte ausgehändigte beyde Exemplaria der Lisse wieder zurücke genommen / und nachdem er solche corrigiret / vorgedachten Chur-

Maynsischen und Chur-Sächsischen Gesandten wieder gelieffert / mit dem Erbieten / wann in Durchgehung derselben noch etwas dabey zu erinnern vorfiele / er solches auch ändern wolte.

Umb auch wieder auff das vorige zu kommen / so hatte der Chur-Maynsische Director den 30. 20. Maji dem Chur-Sächsischen Gesandten diese Antwort ertheilet : Man wiederhole Catholischen Theils dasjenige / was den Herren A. E. Verwandten auff ihre also genannte einmüthige Meynung vom 19. 9. Dec. An. 1698. andern Tages darauff den 20. 10. geantwortet worden / und weilen seit dem die Instructiones anders nicht als denselben gemäß eingelauffen / als müste man disseits nochmalen dabey verbleiben / und könnte sich daher zu der in obgedachter einmüthigen Meynung enthaltener interpretation nicht verstehen / wobey man gleichwol nochmalen erbietig wäre / die specificae an Hand zu gebende und erweisliche Contraventiones abzustellen / sich eines gleichmäßigen zu ihnen Herren Confession-Verwandten geröstende. Weil nun der Chur-Sächsische Gesandte remonstrirte / das auch diese Antwort noch obscur und unzulänglich wäre / auch über dieses durch bishero extra-Collegiat-Handlung der Sache nicht abgeholfen würde / und dahero verlangte / das dieselbe ordentlich in den Collegiis proponirt und ausgemacht möchte werden / so ist endlich den 26. 16. Jun. diese einhellige Erklärung des Corporis Catholici ad Protocollum gebracht worden :

Man wisse sich allerseits guter massen zu erinnern / was von denen Herren A. E. Verwandten in dem 19. Dec. des nechst abgewichenen Jahrs über die dem Kyßwickel's. Friedens. Instrumento Art. IV. angehängte Religions-Clausul für eine einmüthige Meynung in publica Sessione eröffnet / und ad Protocollum gegeben worden / worüber man Catholischen Theils sich gleich den 20. darauff vorläufig vernehmen lassen / und hinnach auff derselben ferners beschehene Erinnerung so gestalte Antwort ohnlänglich dahin wiederholte hat : Man lasse es bey demjenigen bewenden / was ihnen Herren A. E. Verwandten auff ihre einmüthige Meynung andern Tages darauff geantwortet worden / und weil seit dem die Instructiones anders nicht / als dem gemäß / eingelauffen / als müste man disseits nochmalen dabey verbleiben / und könnte sich daher zu Dero in obgedachter einmüthigen Meynung enthaltener interpretation nicht verstehen / wobey man gleichwol nochmalen des Erbierens sey / die specificae an Hand gebende und erweisliche Contraventiones abzustellen / sich eines gleichmäßigen von ihnen A. E. Verwandten geröstende / wobey man es dann Catholischer Seite nochmalen allerdings beruhen lässe. Zumalen aber die Herren A. E. Verwandten über solche denselben extra-Collegialiter hinterbrachte Erklärung seither mehrmalen verlangt haben / das man sich ex parte Catholicorum auff mehrgedachte ihre einmüthige Meynung etwas deutlicher vernehmen lassen möchte / als hat man zu Beybehaltung des unter denen Ständen des Reichs nöthigen guten Vernehmens ihnen auch hierin falls willfahren / und sich hiemit dergestalten mehrers ad Protocollum erklären wollen : Das ob zwar anderer Seite gar wohl und recht rathmittiret worden / das zu allegirung des in dem

1699.

Kajserl.

1699.

Käyserl. Commissions- Decret vom 12. Febr. 1698. sirtgestellten und allseitig abzielenden Zwecks und Erhaltung innerlichen guten Vertrauens / und nöthiger Einträchtigkeit / fürnemlich erforderlich seyn wolle / daß die in dem Ryswickischen Frieden Artic. IV. angehängte Religions- Clausul in ihrem wahren billigmässigen Verstand genommen / und von niemand nach eigenem Willen oder Convenienz einseitig extendirt oder mißbraucht werde ; So könne man aber Catholischer Seite nicht finden / daß die in gemeldter ihrer einmüthigen Meynung enthaltene Auslegung und restriction diesem gemäß / oder dem klaren Buchstaben des Friedenschlusses gleichstimmig sey / sondern daß vielmehr / Krafft desselben / denen Catholischen in denen Käyserl. Majest. und dem Reich von der Eron Frankreich wieder abgetretenen und zurück gegebenen Dertern durchgehends / alles ohne Schmäherung / Eintrag oder Hinderung verbleiben solle und müsse / was sie benanntlich an Kirchen / Schulen / auch andern Gebäuden / Gefällen / und dergleichen / in der Zeit der Französischen Inhabung besessen / gebraucht / genutzt oder geübet haben ; Im Fall auch etwas hierunter quocunque modo intervertirt / innovirt / oder sonst geändert worden alles ohne den geringsten Aufschub in vorigen Stand gesetzt / und nicht weniger sie Catholische sördershin ganz ohnperturbirt und ruhiglich dabey gelassen werden sollen. Für eins.

Nachdem dann anderens sowol der damalige als gegenwärtige Religions- Stand in denen Cæsari & Imperio von der Eron Frankreich restituirten Dertern beyderseits Religions- Verwandten bekannt ist / als will man sich Catholischen Theils darauff dermalen in so weit bezogen / und es im übrigen bey den erfolgten rectificationen allerdings beruhend gelassen haben.

Solchem nach wären drittens Jh. Käys. Maj. als supremus Executor Pacis in Imperio von Reichs wegen allerunterthänigst zu ersuchen / allergnädigst zu geruhen / ad normam Pacis Westphalicæ durch ein allgemeines in das Reich erlassend- starck verpöntes Edict nicht nur alle und jede des Reichs Angehörige / ohne Unterscheid / gleich wie in allen Stücken / also fürnemlich in dem Religions- Geschäfte / zu oberhöhrter ohnverzöglicher Vollstreck- und Herstellung mehr erwöhnten Ryswickischen Friedens zu ermahnen / sondern auch bey erscheinender Verzögerung / auff Anruffen des Gravirten / und der Gravantium Unkosten / die wirkliche Vollzieh- und Herstellung / durch Abordnung beyderley Religionen zugethaner / und mit vollkommener Gewalt verschener Commissarien in pari numero, auch wo Noth / andere bey dem arctiori modo exequendi vorgeschriebene Executions- Mittel allergnädigst zu verfügen. Als viel aber nächst deme

Zum vierten / diejenige Religions- Gravamina angehet / so nicht aus dem Ryswickischen Frieden herrühren / oder dahin zu ziehen seynd / wolle man Catholischer Seiten / der Herrn Augspurgischen Confessions- Verwandten zu haben vermeinende particular- Gravamina schon öftters anerklärter massen erwarten / und sich so dann darüber / gestalteten Dingen nach / vernehmen lassen / dagegen aber auch ihnen Catholischen die etwa vicissim anzubringen habende in gleichen vorbehalten / und insgemein die wiederholte Versicherung so wohl / als das gegen sie Augspurgische Confessions- Verwandte hinwiderum bezeigte Vertrauen von neuem bestätiget haben.

Und gleichwie schließlich sie Herrn Augspurgische Confessions- Verwandten sich ohnschwer zu erinnern haben / daß Catholischer Seite an dieselbe gesonnen worden / von dem jenigen Communication zu thun / was von ihnen bey dem allhiefigen Königl. Französischen Herrn Plenipotentiaro, und sonst in diesem Religions- Geschäfte schrift- oder mündlich angebracht / und in Antwort erhalten worden / worüber selbe / daßes allein die Fürstliche Grafschafft Wompelgard anbetroffen / sich antwortlich vernehmen lassen / zumahlen dann offenkündig ist / daß sie ihrer eigenen Bekanntheit nach deshalb verschiedenliches Anbringen per Deputatos aus ihrem Mittel bey gedachtem Französischen Herrn Plenipotentiaro thun lassen / auch der gemeine Ruff seit deme gegeben / daß sothane Differenz- Sache nunmehr bezeugt worden sey / als will man Catholischen Theils die Herrn Augspurgischer Confession Verwandte absonderlich um dessen völligen Verlauffs cheß- und förmliche Communication mit allen seinen Umständen / ohne einige Auflassung oder Veränderung der dabey gebrauchten formal- Worten / nochmalts gebührend belanger haben / um darüber so wol Dero eigene / als forderst des Reichs gemeinsame Noth / durfft gleichmässig geziemend beobachten zu können ; Cum reservatione solita.

Im übrigen hatten Jhr. Käyserl. Majestät den Herrn Bischoff von Passau / gebornen Grafen von Lamberg / an statt des Fürsten von Lobkowitz / als welcher bey Jhro Majestät der Röm. Königin zum Obrist- Hofmeister war verordnet worden / zum Käyserlichen Principal- Commissario nach Regensburg allergnädigst ernennet / und nunmehr nach Wien erfordert / um Jhm die nöthige Instruction zu dieser hohen Function zuertheilen / welcher sich auch ungefaumt eingefunden / und den 15. 5. April. nach seiner Residence wieder gelehret ; Die Anfunft nach Regensburg aber ist wegen Einrichtung des Ceremonials zwischen der Käyserlichen Commission und den Churfürst. Herren Gesandten noch eine Zeitlang verschoben worden.

1699.

Käyserliche Hof- Geschichte.

Diese nahmen ihren Anfang mit Empfah- und Einholung der Königl. Braut / und darauff folgenden Vollziehung des Königl. Beslagers : Gestalt dann Jhr. Käyserl. Maj. hierzu zu forderst den damaligen Principal- Gesandten zu Regensburg / Fürstens von Lobkowitz Durchl. zu dieser Gesandtschaft allergnädigst benannt / wel-

chen sie auch zugleich zu der Durchl. Braut Obrist- Hofmeister / und den Herrn Grafen von Paar zum Obrist- Stallmeister erkläret : Worauff Se. Durchl. sich wieder nach Regensburg / und der Graf von Paar den 22. 12. Decembr. des verwichenen Jahres mit der ihm zugegebenen Hof- Statt nach Inspruck abgereiset / um daselbst Se. Durchl. zu erwarten. Und

Braut und anderer Ceremonien / so bey dem Beslager des Königs Josephi vorgegangen.

Vnn 3

haben

Einholung der Königl.

1699.

haben sich bey dieser Hof-Statt befunden/ Hr. Graf von Baar/ Obrist-Stallmeister/ Herr Graf Joseph von Baar/ Obrist-Rüchelmeister; Ferner/ 6. Käyserl. Cammer-Herren/ 6. Käyserl. Edelknaben nebst dero Hofmeistern/ein Käyserl. Hof-Capellan, ein Leib-Medicus, ein Quartiermeister/ 3. Hof-Fourrier, 3. Courriers/ und dann zehn Ruchel, Keller, Cassa-Trabanten und Harschiers/ also/ daß sich in allem die Käyserl. Hofstatt bey fünfß bis sechs hundert Personen/ so viel Pferde und Maultiere/ besaßen. Den 1. Januarii dieses Jahres nun seynd Se. Durchl. der Hr. Obrist-Hofmeister von Regensburg abgegangen/ und den 8. zu Inspruck angelangt. Den 11. r. gegen Abend kamen sie zu Briren an/ allwo sie von des Hn. Bischoffs Fürstl. Gn. bey dem Wagen empfangen/ und in pompeuser Bedienung von vielen Cavallieren/Domhern und andern Personen von Qualität/ in die vor selbige zubereitete Apartementen geführt/ und Abends um 8. Uhr prächtig tractiret worden/ wobey Se. Durchl. der Hr. Obrist-Hofmeister an der Tafel oben an gesessen/ zur Rechten etwas entfernet/ Herr Obrist-Stallmeister/ zur Linken Se. Fürstl. Gn. der Bischoff; unten an der Prapostitus, Decanus und drey andere Capitulares. Unter während der Tafel ließ sich nebst continüirlichem canoniren aus den Geschüßen/ so auff der Höhe eines Berges gestanzt waren/ auch eine angenehme Tafel-Music hören. Den 2. 12. ward frühe auffgebrochen/ und die Reise bis Bozen fortgesetzt/ allwo man den 13. 3. Rastrag hielt/ auch den 14. 4. noch daselbst bis Mittag verblieb/ zu Abend aber bis Neumarek fortgieng/ den 15. 5. empfing der Herr Obrist-Hofmeister durch einen Courier dero Instruktion, so in einem ganzen Bogen von Jhr. Käyserl. Majest. eigenhändig geschriben/ bestund/ und langere Abends zu Trident an/ allwo sie von des Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. am Ende dessen Residence empfangen/ und in Begleitung sehr vieler Cavallieren in die vor sie zubereitete Gemächer/ nebst Einhängung eines goldenen Haus-Schlüssels von der Residence geführt worden: Die Tafel ward prächtig gehalten/ und saßen des Herrn Obrist-Hofmeisters Durchl. auff einem erhabenen Sessel/ mitten unter einem rohsammeten Baldachin/ außer dem Baldachin auff etwas niedrigeren Sesseln zur Rechten der Obrist-Stallmeister/ zur Linken der Herr Bischoff/ zu Ende zween Grafen. Den 17. 7. brachen Se. Durchl. wieder auff/ und langten gegen 2. Uhr Nachmittage zu Roveredo an/ die Königl. Braut als Römische Königin allda zu erwarten. Den 20. 10. langte Herr Graf von Windisch-Gras/ der die Regalien und das Königl. Pourtrait nacher Modena überbracht hatte/ von dannen/ in Begleitung Herrn Buels/ Inspruckischen Regiment-Raths und geheimen Referendarii, zu gedachtem Roveredo spät Abends an/ mit der Nachricht/ daß den 15. 5. dieses die Copulations-Cerimonien in grosser Solennität zu Modena zwischen Jhr. Majest. der Röm. Königin und daselbstigem Herzog im Namen des Röm. Königs publice in des Herzogl. Palasts Capelle wären vollzogen worden/ und zwar hatte sich solches folgender gestalt verhalten: Gegen 12. Uhr Abends verfügte sich Se. Durchl. der Herzog von Modena mit seiner ansehnlichen Suite zu der Königin Zimmer/ von dannen steng

man nach einigen verrichteten Complimenten nach der Hof-Capelle inner einer sehr grossen Menge in goldenen und silbernen gestickten Kleidern gezierter Hof-Bedienten und Damen zu gehen: Jh. Maj. der Königin Kleidung (vor dero der Herzog von Modena und der Cardinal de Medices giengen) waren mit so vielen Edelsteinen besetzt/ daß man Sie wegen des herrlichen Glanzes derselben kaum anschauen/ noch den Zeug erkennen können/ jedoch ward eselbe von silbernem Stuck mit güldenem Blumen/ und in der Mitte mit vielen Edelsteinen von allerhand Farben ausgezieret: Den Schweiff trugen ihr die Maragräfin von Este und die Gräfin von Novelara nach/ und der Kammermeister Marggraf de Este führte die Königin beym Arm. Hier auff kamen die Herzogl. Frau Mutter und die Herzogin von Modena, und nach solchen die Hof- und Ehren-Damen in grosser Menge/ über alle massen prächtig ausgezieret/ so waren auch die ausländische Princessinnen und Damen/ welche gemeinlich bey Hofe zu erscheinen pflegen/ nicht minder köstlich gekleidet: Daruff gieng man in die Hof-Capelle/ welche mit schönen Tapeten von Carmesin-Damast mit güldenem Fransen ausgezieret war; Gegen dem hohen Altar über war ein etwas erhöhter Boden gemacht/ welcher mit einem Carmesin-Sammeten Teppich mit güldenem Fransen bedeckt/ daruff zwey Sessel gestellet/ gestanden/ worauff sich der Herzog von Modena als Bräutigam Namens des Röm. Königs zur Rechten/ und die Königl. Braut zur Linken Hand gesetzt. Auff der Seite war noch ein anderer Boden verfertigt/ woselbst sich der Königin Frau Mutter und Herzogin von Modena, und nach solchen mehr andere Stands-Personen niedergelassen. Nachdem man nun allerseits Platz genommen/ ward der Vollmachts-Brieff durch einen Käyserl. Secretarium verlesen. Der Bischoff von Modena fragte demnechst die Königin und dero Frau Mutter um die Einwilligung: Wornach sich der Herzog und die Königin einander genähert/ die Ringe/ so durch den Bischoff gewehret worden/ gegeben/ folglich eingefegnet/ und mit gewöhnlichen Cerimonien von besagtem Herrn Bischoff copuliret/ und hernach dieser Actus, welcher durch das Veni Creator multicalischer Weise angefangen/ mit dem Te Deum laudamus gleichfalls nach der Music vollendet worden/ worunter die Trompeten und Pauken nebst dem Geschütze auff den Wällen sich erfreulich hören lassen.

Nach diesem erhuben sich beyde Vermählte/ und andere hohe Stands-Personen/ so diesem Actui beygewohnt/ unter Trompeten- und Paukenschall gen Hofe/ allwo in einem schönen Saal eine Tafel stand/ welche alsobald mit kostbaren Speisen versehen war/ zu eben selbiger/ etliche Schuh von der Erden erhöht/ setzten sich Se. Durchl. der Herzog von Modena im Namen Jhr. Röm. Königl. Maj. zur Rechten/ und zur Linken die Königin unter einem Himmel/ unten an die Königl. Frau Mutter/ nebst dem Cardinal de Medices, (massen der Königin Frau Schwester die Herzogin von Modena wegen Schwangerschafft nicht zur Tafel gekommen/) gegen der Königin über war ein ander Baldachin auffgerichtet/ unter dem das Pourtrait des Röm. Königs gehangen. Als man nun während der Mahlzeit die Zeit inner herrlicher

1699.

16

1699.

herrlicher Music und Lösung des groben Geschüzes/ bey den Gesundheits-Trincken/ zugebracht/ ist demnächst alles mit einem ansehnlichen Ball beschloffen worden.

Den 18. 8. haben Ihr. Majestät in Begleitung des Herrn Herzogen und anderer Grandes von Modena, mit einer Suite von 541. Personen / und 470. Pferden/ Dero Reise nach Wien wirklich angetreten / welche in dem Mantuanischen und Venetianischen mit großem Pomp empfangen worden.

Den 23. 13. kamen Ihr. Majest. zu Verona; folgenden 14. 24. zu Allä, und den 15. 25. Abends zu Roveredo an / allda Sie von Sr. Durchl. von Lobkowitz nicht minder auf das ansehnlichste eingeholet/ tractet/ und Ihro der kurz vorher von des Röm. Königs Majest. überschickte Geschnuck überreicht worden. Des folgenden Tags hat sich Sr. Durchl. der Hr. Herzog von Modena bey der Königin beurlaubet / und ist mit seiner Suite (ausser etlichen und sechzig Personen / und etwas weniger Pferde / so

Ihr. Majest. die Königin und Dero Frau Mutter nach Wien begleiten sollen) von dar wieder nach seinem Herzogthum zurück gefehret. Ihr. Majest. die Königin aber haben Dero Reise nach Wien fortgesetzt / und wurden überall nach Gelegenheit eines jedwedem Orts / insonderheit aber von des Hn. Erz-Bischoffs zu Salzburg Hochfürstl. Gn. prächtig empfangen: Dann so bald derselbe vernommen / daß Ihr. Majest. sich Dero Residence genähert / sind Sie mit sieben sechs-spännigen Carossen/ unter Begleitung einer schönen Cavallerie, so in Hof- und andern Cavalliers, auch Studenten/ bestanden/ entgegen gefahren/ und haben Sie eine Stunde außerhalb der Stadt auf dem Rennweg unter Lösung des Geschüzes empfangen. Ihr. Maj. blieben nach abgelegten Bewillkommis. Complimenten/ in Ihrem Reise-Wagen sitzen / obgleich bessere da waren/ und hielten unter continuirlichem Geschö des groben Geschüzes/ so/ bis Sie nach Hese gekommen/ gedauert/ Dero Einzug/ durch 4. aufgerichtete schöne Triumph-Pforten/ davon die erste auf den Bestatten; die andere bey dem Seilerwörth-Brunnen; die dritte bey dem Marck-Brunnen/ und die vierte bey der Residence gestanden. So bald Ihr. Maj. in der Erz-Bischöflichen Residence angelanget / ließen Sr. Hochfürstl. Gn. an einem hierzu ernannten Ort Wein springen / und dabey gold- und silberne Münzen zwar auswerffen / wegen eingefallener Nacht aber / wurde damit zeitlich aufgehöret/ und folgenden Tages continuiret. Gedachte güldene Pfennige waren 1½. und vierfels Ducaten schwer / und die silberne einen halben Gilden und drunter wehrt. Gegen 12. Uhr ward das hohe Amt / hernach das Te Deum Laudamus gesungen / und darunter abermahlen von dem Schlosse mit den schweren Canonen stark gefeuert. Gegen halb 5. Uhr nach gehaltenen Tafel hat man am Brod-Berck Tyroler und Oesterreichischen Wein rinnen lassen/ und dabey neues Geld ausgeworffen/ mit der Umschrift: Timore & Amore, in der Mitten sahe man die Buchstaben J. S. R. anderseits herum F. F. 1699. A. W. S. von Gold und Silber/ kleine und große Stücke. Nach diesem seynd Ihr. Majestät zu der angestellten Has gefahren / dabey unterschiedliche Thiere / als Hirsche / Gamsen / 4. wilde Schweine / ein wilder

Dachs / nebst zwey Bären / Füchse / Dachsen und Haasen zc. gewesen / so alle untereinander / wegen Kürze der Zeit gehäset worden. Wornach allerseits hohe Herrschaffren wieder zurück ins Schloß gefahren / allwo gegen halb 9. Uhr auff dem Carabiner-Saal mit 160. Musicanten bey Jackeln und Lichtern/ auff einer um den gangen Saal aufgerichteten schönen Gallerie, eine schöne Opera exhibiret/ und gegen 10. Uhr / als die Besimtheiten getruncken/ auch unter der Opera die Orgel und Horn am Schloß getreten / so dann auch anders Geschüze/ an Musqueten und Stücken vielmahlen los gebrennet / und von den Studenten auff ihren Stuben und in der Stadt in aller Frölichkeit diese Reimen/ welchen Ihr. Majest. von dreyen Fürstl. Personen die glücklichste gewesen/ gesungen worden:

Recht auß Dreyen ist erkohren/ wo das Ama gehet vor;
Da Amalia ward geböhren/ hat G.Dit schon gesehn zuvor/
Daß die Braut Amalia
Seyn solt/ und nicht Alia.

Dabeneben ist das Schloß und die ganze Stadt überdrey Stiegen hoch mit etlichen 1000. Jackeln und Laternen / nicht weniger die Brücke mit Jackeln illuminiret gewesen / welches bey so schönem hellen Wetter einen rechten hellen Glanz in der Luft gemachte; Werauff Ihr. Majest. den 9. Februarii Dero fernere Reise angetreten / nachdem Sie vorher von Sr. Hochfürstl. Gn. mit einem silbernen Tisch/ übergüldeiten Wiegen/ und gangem Zug Pferden von schwarzen Schecken / so mit Carmein-rothen sammeten Decken / welche bis auff die Erde gegangen/ bedeckt gewesen / Dero Hr. Obrist-Hofmeister/ Fürst von Lobkowitz / aber mit einem raren Pferde/ wovor schon etlichemahl 800. Rthlr. geboten / beschenckt worden / und langeren endlich den 19. 9. Februarii zu Tulln an / woselbst Ihr. Majest. der Röm. König / so Sich mit hundert und etlichen zwanzig Pferden dahin erhoben / Sie zum ersten bewillkommet; den 20. zu Burckersdorff/ den 21. aber zu Abends in dem schönen Schlosse Ebersdorff / und ward der nächstfolgende 24. Februarii zu Dero Einzug und Empfahung angesetzt/ an welchem Tage dann/ so wohl die Königl. Hungarische und Teutsche Trouppen / als die Käyserliche und Königl.che Ministri, nichin Ihr. Majestät der Römische König selbstn Sich auff das Empfahungs-Feld außer der Favorita begeben/ Ihr. Maj. auch bis zu Ankunfft der Königl. Braut in einem köstlich geschlagenen Zelt / meistens in lauter Fenstern und Glas bestehende / inwendig aber mit Gold und Silber gestickten Tapetereyen ganz ausspallirten Gemach/ dessen Boden auch mit kostbahren Tapetereyen belegt gewesen / auffgehalten/ Sie darauf bey dem Wagenfreundlichst empfangen/ dann die gegenwärtige Fürsten/ hohe Käyserl. und Königl. Ministers und Kammerer / zum Hand-Ruß gnädigst gelassen/ und darauf der Käyserl. Hof-Quartier-Meister/ so wohl mit der Hungarisch als Teutschen Cavallerie zum marchiren den Anfang gemacht/ womit es sich dann folgender massen verhalten:

Erstlich kam voran geritten der Röm. Käys. Maj. Rath/ und Obrist-Hof-Quartiermeister/ Hr. Collman Gögger von Löwenegg/ so auf Käys. Allergnädigsten Befehl den Zug eingerichtet und geführt / mit beylauffenden Laquenen/ dem 4. Adjutanten gefolget.

Hier

1699.

Hierauf folgete die Hungarische Cavallerie, und zwar 2. die erste Compagnie Hn. Grafens Budiani, Bani Croatic, mit Ziegerhäuten angethan / und bloße Säbeln in der Hand haltende / in 150. Mann stark / woben 6. Hand-Pferde mit Gold-gestickten Schabracken / und 6. Trompeter / mit einem Heer-Pauker befindlich gewesen. 3. Die andere Compagnie Hn. Grafen Simon Jorgarsch / Vicc-Generals / mit Copien / daran hängenden weißen Fähnlein / rothen Röcken / 6. Hand-Pferden mit von Gold und Silber gestickten Schabracken / einem Schallmeyer / 100. Mann stark. 4. Die Dritte Compagnie Herr Graf Balthasar Budiani, mit Copien daran befindlichen grün- und gelben Fähnlein / eislichen Hand-Pferden / und zweyen Trompetern / in 100. Mann stark. 5. Die vierte Compagnie Hn. Grafen Erdödi / mit bloßen Säbeln / grün- und weißen Fähnlein / durch einen gewissen Rittmeister geführt / stark 100. Mann. 6. Die fünfte Compagnie meistens in vornehmen Edelleuten bestehende. Fürst Esterhafi / Königl. Hungarischer Palatinus, in einem von Gold gesticktem gar kostbaren Kleide / mit bloßen Säbeln / Ziegerhäuten / 6. gar schön gezierten Hand-Pferden / mit Gold gestickten Schabracken / 4. Trompetern und einem Heer-Pauker / 300. Pferde stark / als die sechste und dieses Fürsten erste Compagnie. Ferner 7. dieses Fürsten andere Compagnie / durch den Grafen Peter Esterhafi geführt / mit Copien / gelb- und rothen Fähnlein / auch einem Schalmeyer / 100. Mann stark / als die siebende Compagnie. 8. Hochgedachten Fürstens dritte Compagnie / durch den Grafen Ladislauum geführt / mit bloßen Säbeln / und einem Schallmeyer / 150. Mann stark / als die achte Compagnie. 9. Noch Hochernenneten Fürstens vierte Compagnie / durch Capitain Bellereti geführt / mit roth- blau- und verguldeten Copien und Schalmeyern / 150. Mann stark.

Diesen folgete die Teutsche Cavallerie, wovon 10. Die erste Compagnie / die Bürgerschaft / geführt Augustin von Hiernesi / der Röm. Kayserl. Maj. Rath / des Innern Stadt-Raths Senior, und Ober-Kämmerer / als Rittmeister; unter ihm Georg Mitschaffer / der Röm. Kayf. Maj. Rath und Unter-Kämmerer / Lieutenant; dann Matthias Weinmann / Hof-Händler / Cornet; voran giengen Hand-Pferde mit schönen Schabracken / 3. Pagen / 6. Trompeter / ein Pauker / dann 120. zu Pferde / in lauter Wirthen / Fleischhackern und Fischern / alle mit erhobenem Bewehr / und die Officiers mit bloßen Degen / bestehende Mannschafft / mit Kollern / Carabinern / wie auch mit Carabiner-Niemen / mit Silber verbrämten Hüten / roth- und weisse Federn aufhabende / auch mit Schabracken und Hülffstern mundirt / nach diesen aber Michael Hürstel / des äussern Raths / und gemeiner Stadt Grund-Schreiber / als Wachmeister. 11. Die Kayf. befreyte Niederlags-Verwandte. 12. 6. Trompeter mit einem Pauker / in roth Scharlach Tuch reich verbrämten Liveryen: Rittmeister / Valentin Nusbaumer von Laubenthal / Niederlags-Deputirter mit 3. schönen Pferden / von Scharlach Tuch reich gestickt- und gebrämten Decken / auch dergleichen Livery. Lieutenant, Christoph Schweyer / mit 2. Hand-Pferden / auch mit reich gestickt- und mit verbrämten

Decken. Cornet / Heinrich von Böllern der Jüngere / mit 2. Hand-Pferden / ebenfalls mit gestickt- und gebrämten Decken: Wachmeister Johann Ferber mit 1. Hand-Pferde und dergleichen Decken / die Compagnie 100. Mann stark / alle in Gold reich verbrämten Kleidungen. 12. Des Stadt-Raths Compagnie führte Jacob Daniel Deyser / der Röm. Kayf. Maj. Rath und Burgemeister / als Rittmeister; unter ihm Johann Lorenz Linnel von Gittenberg / des innern Stadt-Raths / als Lieutenant, dann Johann Antoni Sauer Apotheker zum Schwarzen Bären / als Cornet / diesen folgten 10. Hand-Pferde / 3. Pagen / 6. Trompeter / ein Pauker / nachgehends aber in die 120. in lauter Kayf. Stadt-Gerichts / wie auch vornehmen Bürgern und Handels-Leuten / in schwarz Sammet- Seidenen Röcken / weissen Federn auf den Hüten / und mit bloßen Degen bestehender Compagnie / darauf folgete Daniel Zieselmayr / des äussern Raths / als Wachmeister.

Nächst diesen folgten die 8. Compagnien der löbl. N. Oesterreichischen Hn. Landstände / allein Kiras / durchgehends mit rothen und weissen Federn auf den Casqueten / deren Rittmeister und Cornete waren in rothen mit Gold verposamentirten kostbaren Kleidungen / die Lieutenants und Adjutanten aber roth und in silbernen Gallonen aufgezogen. 13. Erslich ritte der Herr Stallmeister / welchem folgten 6. Hand-Pferde / darauff dessen Hofmeister / 2. in schöner Livery bekleidete Pagen / und 12. Trompeter nebst dem Pauker / drey Adjutanten / als nemlichen Johann Sreyhan von Bräunenwald / Joseph Führenpfeil von Pfeilheim / und Antonius Novack. Darauff kam allein Herr Otto Ehrenreich / des Heil. Röm. Reichs Graf von Aensperg und Traun / zu Wolckenbruck / und Egloffs / Ritter des gülden Vlieses / der Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Geheimrer Rath / Cämmerer und Marschall / und General-Land-Obrister etc. in Gold-gesticktem kostbarem Kleide / 6. Heyducken in schöner Livery. Dann der Obrist-Lieutenant / Herr Johann Carl Griman / Freyherr / der Röm. Kayserl. Majest. Cämmerer / und einer löbl. N. Oester. Landschafft Rath / neben ihm 2. Läufer in Liveryen / und nach derselben Herr Obrist-Wachmeister / Johann Joachim / des Heil. Röm. Reichs Graf von Althan / der Röm. Kayserl. Majest. Cämmerer / und einer löbl. N. Oester. Landschafft Viertels unter Manhardtsberg Ober-Commissarius, neben ihm 2. Läufer in Livery.

Die erste Compagnie, und zwar alle in Ciras bestehende / Capitain Lieutenant / Joh. Peter / Graf Barbo, Cornet / Leopold Graf Palsi. Die andere Compagnie. Drey Hand-Pferde ganz schön be deckt. Zwey Trompeter in roth / mit Silber verbrämten Livery / Obrist-Lieutenant von Schumann / Lieutenant / Friedrich Aloysius von Belsinus / Cornet / Hartmann Graf von Hohenfeld. Die dritte Compagnie. Drey wohlbedeckte Hand-Pferde / zwey Trompeter in roth / mit Silber verbrämter Livery / Oberst-Wachmeister / Graf von Althan / der Lieutenant August von Bernern / Cornet / Franz Graf von Schallenberg. Die vierte Compagnie. Drey schöne Hand-Pferde / zwey Trompeter in roth- und Silber-verbrämter Livery / Rittmeister / Johann



1699.

Geschichte.

May/ des Heil. Röm. Reichs Graf von Hermanstein/ der Röm. Käyserl. Majest. Cammerer/ Lieutenant/ Johann Franz Combtmayer/ Cornet/ Rudolph Christian/ Freyherr von Kayserstein. Die fünffte Compagnie. Drey Hand-Pferde/ mit den schönsten Schabracken/ 2. Trompeter in voriger Liberey/ Rittmeister Johann Rudolph/ Freyherr von Presing/ neben ihm 2. Läufer/ Lieutenant, Georg Gottlieb von Seming/ Cornet/ Georg Graf Erdödi. Die sechste Compagnie. Drey Hand-Pferde mit schönen Decken/ zwey Trompeter in vorgemeldter Liberey/ Rittmeister Julius Ehrenreich/ des H. Röm. Reichs Graf von Ebersperg und Traun/ neben ihm 2. Heyducken in schöner Kleidung/ Lieutenant, Joh. Peter Dite/ Cornet/ Franz Wilhelm Graf Draschma. Die siebende Compagnie. Drey Hand-Pferde in obgemeldten schönen Schabracken/ 2. Trompeter in schöner Kleidung/ Rittmeister May Erasmus von Hackelberg/ der Röm. Käyserl. Majest. Rath/ und Regent der N. Oest. Landen/ wie auch E. Löbl. Nied. Oester. Landschafts Raths herr/ neben ihm zwey Läufer in schöner Liberey/ Lieutenant, Joh. Christoph Schabel/ Cornet/ Franz Joseph Hovest/ Freyherr. Die achte Compagnie. Drey Hand-Pferde in schönen Schabracken/ 2. Trompeter in obigen schönen Kleidungen/ Rittmeister Albert Ignatius von Hohenberg/ E. Löbl. Landschafts Academie Director, Lieutenant Johann Jacob Weiffen/ Cornet Johann Carl von Löwenbrug.

Nun folgt die Käys. Hof-Statt.

14. Zwey Käyserl. und Königl. Einspänniger in Käys. und Königl. Liberey.

15. Aller anwesenden vornehmer Herren Pagen/ und Officers/ in köstlichen Kleidungen/ und stattlichen/ theils mit Silber und Gold verschameritten Libereyen.

16. Die Königl. und Käys. Sattel-Knechte.

17. Zwey Unter-Bereiter.

18. Zwey und dreißig Käys. und Königl. Hand-Pferde mit rothschamieren/ darauß mit Gold hochgestickten Adlern/ Kronen und andern Zierathen/ auch dergleichen gestickten mit Edelstein versehenen Zeuge/ und verguldeten Mundstücken/ so von denen Reitknechten in schönen Libereyen geführt worden.

19. Mehr/ zwey Käys. Unter-Bereiter in schönen Kleidungen.

20. Sechs Königl. und Käys. Trompeter mit silbernen Trompeten/ alle in Käyserl. kostbaren Libereyen/ samt 2. Paukern.

21. Etliche Käys. Edelknaben/ so alle/ einer nach dem andern in Käys. Liberey/ auff Zummel-Pferden/ mit von Gold und Silber gestickten Sätteln/ geritten.

22. Ein Edelknabe in einem reich von Gold gesticktem Rock/ mit einem Javelin oder Wurff-Spieß auff einem stattlichen Zummel-Pferde.

23. Mehr ein Edelknabe auff einem schönen Zummel-Pferde/ in einem ganz verguldeten Küras/ mit einem hohen Federbusch auff dem Casquet.

24. Dann folgten die Cavalliers/ vornehme Forstirer/ hohe Stands-Personen/ Geheime Räthe/ Fürsten/ mit fast unbeschreiblichem Pracht/ welchen sie in ihrem mit Gold und Silber hoch gestickten

Kleidungen an Edelsteinen und Kleinodien auff den Hüften/ in Knöpfen/ und ganz guldernen Degen-Befäßen/ in prächtigen Pferden/ und deren köstlich gestickten Sätteln und Zeugen/ wie nicht weniger in stattlichen mit Gold und Silber reichschamerierten Libereyen/ neben beylaufenden Laqueyen gezeigt/ Nemlich:

25. Die Ers. Herzogl. Königl. und Käyserliche Cammer. Herren/ und Geheime Räthe und Fürsten.

26. Se. Fürstl. Gn. Fürst von Salm/ Königl. Obrister Hofmeister/ in ganz kostbarer Kleidung.

27. Darauß Se. Hoch. Fürstl. Durchl. Ers. Herzog Carl/ und neben Ihnen zur Seiten der Fürst Anton von Tichrenstein.

28. Dann 3. Herolden in ihrem gewöhnlichen goldstückenen Habit und Wapen.

29. Hierauß ritt der Fürst zu Fondi/ Graf von Mansfeld/ Käyserl. Geheimer Rath/ Cammerer und Obrister Hof-Marschall mit bloßem Schwerdte in der Hand/ und darauß

30. Folgten Se. Königl. Maj. in eigener höchsten Person/ mit einem überaus kostbaren/ und mit vielen hochschätzbaren Diamanten/ und darauß gebetterem Federsträußlein gezierten Hut/ welchen Ihr. Majest. die Königl. Braut Deroselben bey der in der Stadt Tulle geschehenen Beneventurung verehret hatte/ auff einem wunderschönen Pferde/ dessen Sattel und Zeug von vielen Kleinodien funckelte/ unter einem ganz guldernen Baldachin/ welchen 2. des Innern Raths getragen.

31. Ausser des Baldachins ritten auff der rechten Seite der Königl. Trabanten-Hauptmann mit entdecktem Haupt.

32. Nach dem Baldachin zur Linken/ der Königl. Obriste Cammerer/ und Obrister Stallmeister.

33. Nachdem kamen Ihr. Maj. die Königl. Braut/ nebst Dero Durchläuchtigsten Frau Mutter/ in einem Silberstückenen/ mit vielen Diamanten überlegten Kleide/ und andern kostbaren Kleinodien/ und einer mit 6. der schönsten Pferdebespannen/ mit purem Gold gestickten Wagen/ neben dem Wagen zur Rechten ritt der Herr Obrist. Hofmeister. Dieser 6. Pferden Geschirre war dem Wagen gleich gestickt/ und hieng jedem Pferde vor dem Kopff einige von purem Gold auff die Strick. Art gemachte Quasten/ der Leib-Gurscher/ in gleichen der Vorbereiter/ waren in sammeten Röcken mit goldgesticktem Gebräm/ und die neben den Pferden hergehende Knechte zogen gleichfalls in kostbaren Röcken/ und schön vermessigten Federbüschen auff/ Darauß

34. Ritten alle übrige Käys. und Königl. Edelknaben/ samt deren Hofmeister.

35. Dann folgten die Käyserl. und Königl. Hartschier/ Trompeter und Heerpauker in schöner Liberey.

36. Nach dem die Käyserl. und Königl. völlige Guarden mit ihren Hauptleuten.

37. So dann Ihr. Königl. Majest. ganz reich gestickte Leib-Sensstien.

38. Darauß die Käyserliche Hof-Dames/ wie auch der Fürsten Geheimer Räthe und anderer Cavalliers Wagen.

1699.

In dieser Ordnung nun war von dem Felde außserhalb der Favoritta dieser prächtige Königl. Einzug durch das Stubenchor in die Stadt / bey zu beyden Seiten von gemeltem Thor bis fast an die Käyserl. Hof-Kirche der P.P. Augustiner Equadronenweis im Bewehr gestandener Bürgerschaft / die Wahlzeit hinauff durch die erste Triumph-Pforte / alsdann an der Ecke des Bischoffshofs herum / durch die auff dem Platz beim Stoc im Eisen von der alldasigen Bürgerschaft auffgerichteten andern überaus schönen Ehren-Pforte (über welcher eine überaus künstliche Music gehört ward) über den Graben / und auff dem Kohlmarcht ingleichem durch die alldort auffgesetzte letztere Ehren-Pforte / an der Ecke S. Michaelis Kirche zur linken Hand herum / und die gerade Strasse zu der Käyserl. Hof-Kirche / geschehen / allwo beyde Königl. Maj. abgestiegen / und im Namen Ihr. Päbstl. Heil. von Dero anwesendem Nuncio die Copulations-Benediction nach vorher gehaltener musicalischer Litaneen / in Gegenwart beyder Käyserl. Maj. empfangen / von dar selbe von vielen anwesenden Fürsten / Käyserl. als Königl. Cammerern / Forstern / Teutsch als Hungarischen Stands-Personen / wie auch geheimen Räthen / über den Gang in ihre Retirada / und nach weniger Verweilung wieder auff den neu-erbauten schönen grossen Saal / der wegen einer grossen Menge so kleinen als grossen Wachs-Kerzen ganz erleuchtet war / begleitet worden / allwo neben beyden Käyserl. und Königl. Maj. auch allerseits Erz-Herzogliche junge Herrschaften unter einem güldenem Baldachin nebst denen andern anwesenden Hm. Vortschafftern zur Tafel gesessen. In währendem Einzug aber und bey gehaltener Tafel ist zu fünf unterschiedenen malen aus den Stücken rings umb die Stadt Salve geschossen worden.

Diesem nach wurden in den folgenden Tagen den 25. und 26. Mittwoch und Donnerstags noch allerhand Ergötzungen auff dem Käyserl. Hofe angestellt / ingleichem ließ man die drey Tage durch auff dem Graben rothen und weissen Wein springen / wobey auch unterschiedene schöne Mützen / wie auch allerhand gebratene Speisen unter das Volck ausgeheilet / des Abends aber waren alle Gassen von den an vorderen Fenstern ohnzählbar angezündeten Lichtern illuminiert. Den 27. gegen Abend ward eine vorreffliche musicalische Opera auff dem Burg Platz gehalten / die Musicanten / so alle zierlich gekleidet waren / wurden auff 13. kostbaren und künstlichen Triumph-Wägen dahin geführt / und fieng darauff / als sie sich in rechte Ordnung gestellet / die Music unter Trompeten und Paukenschall an / währete drey Stunden lang / und vergnügete aller Anwesenden Augen und Ohren / wobey vor die grosse Menge des Adels und andere vornehme Personen auff der einen Seite gegen den Käyserl. Zimmern über bis fast an die Fenster stahlweise Sise waren gebauet worden: Den folgenden Sonntag wohneten allerseits Käyserl. und Königl. Maj. Maj. nebst den übrigen hohen Herrschaften im Profels-Haus bey den P. P. der Societas Jesu am Hofe dem Gottesdienst und einer Comödie bey / und nachdem Sie in die Käyserl. Burg zurück getoramen / ward Abends umb 8. Uhr das vor dem Burgthor verfertigte Kunst-Feuer von Ihr. Maj. der Röm. Königin durch ein Fenster un-

ter continuirlichem Pauken und Trompetenschall angezündet / und währendem solchem von den nächsten Pasteyen viel Geschütz losgebrannt. Womit sich dann / zumalen wegen einretender Fastenzeit / diese Solennitäten glücklich und ungeachtet der überaus grossen Menge des Volcks / ohne Schaden / ausser einem Mann / so von der Pastey gefallen / geendigt: Binnen welcher Zeit auch alle anwesende Herren Abgesandten im Namen ihrer hohen Herren Principalen bey Ihr. Käyserl. und Königl. Maj. Maj. die Congratulationes münd und schriftlich abgelegt.

Inzwischen hatte sich zuggetragen / daß der Französische Abgesandte Marquis de Villars den 29. Jan. einem Ball beywohnen wollen / welchen Ihr. Käyserl. Maj. in Abscheu des bevorstehenden Beslagers angestellet / und sich zu dem Ende in eine Ante-Chambre verfügert / welche zu des Erz-Herzogs Carlu-Hochst. Durchl. Apartement gehört / und wodurch man gehen müssen / umb in den Saal / allwo der Ball gehalten worden / zu kommen: dem aber der Fürst von Lichtenstein als Obrist-Hofmeister des Herrn Erz-Herzogs zu vernehmen gegeben / daß Seine Durchl. den Herrn Erz-Herzog Wunder nähme / daß er in sein Apartement käme / nachdemmal er bey derselben die gewöhnliche Visite noch nicht abgestattet: Worauß dieser antwortete / daß er daran keine Schuld hätte / sondern es bisher an Einrichtung des Ceremoniels bey dieser Visite gelegen hätte. Er mußte aber dessen ungeachtet nach abgelegter Protestation, daß er solches seinem Principal berichten wolte / sich weg begeben / jedoch erhielt er sich nach der Zeit des Hofes / und begehrete zulängliche Satisfaction, mit Vermelden / daß im Verweigerungs-Fall er Ordre hätte / von Wien weg zu gehen / wie er dann auch Anstalten zu den Post-Pferden machen lassen. Es ward aber die Sache vornemlich durch den Savoyischen Abgesandten dahin vermittelt / daß man es als ein Privat-Werk zwischen ihnen beyden genommen: Und weil die Frau Gräfin von Trautmansdorff / als des Fürsten Frau Schwester / und der Französische Gesandte in einem Hause wohneten / und ihre Logiere durch eine Gallerie an einander gehängt waren / so gieng der Fürst hin / und gab seiner Frau Schwester eine kleine Visite, im wege gehen aber von Ihr fand er den Gesandten an seiner Thür / welchen er anredete / und gieng auch einige Schritte in sein Zimmer / und explicirte sich gegen demselben dergestalt / daß ihm nie in den Sinn gekommen wäre / durch dasjenige / so in des Herrn Erz-Herzogs Apartement vorgegangen / ihn oder seinen Character zu beschimpffen / bäre solches seinem König zu versichern. Darauff der Gesandte geantwortet / ihm wäre diese gehane Erklärung sehr lieb / er wolte hiervon seinem Könige Bericht geben / und zweiffelte nicht / daß es demselben sehr angenehm seyn würde: und hat selbiger hierauff den Käyserl. Hof wieder besucht.

Den 8. April. reifete Ihr. Maj. der Röm. Königin Frau Mutter von Wien wieder zurücke nach Modena, und ward der Herr Graf von Bersdorff beordert / mit 6. Käyserl. Harschierern dieselbe durch die Käyserl. Erblande zu führen / wie Sie dann auch von denen mit Ihr. Maj. der Königin von Modena mit gekommenen Cavalliers begleitet worden.

1699.

Erz. Dr.
von der
Kön. Kö-
nigin zc.
ertheilet.

Den 3. Maj als am Tage der Creutz-Erfindung haben Ihr. Majest. die Kaiserin / der Röm. Königin / wie auch der jüngsten Erz. Herzogin Marien Magdalenen / nebst etlichen und zwanzig andern Damen den Orden des h. Creuzes / oder vereinigten Creuz-Verehrung / welchen die Kaiserin Eleonora zum Andencken / des nach dem An 1668. den 23. 13. Febr. in der Kaiserl. Burg gewesen großen Brand / mitten in der Asche wieder gefundenen Stückleins von dem wahren Creuze Christi / eingesehet / in der Jesuiten Kirche ertheilet / auch zwei Ordens-Creuze dem Bischoffe zu Modena übersandt / um solche in der Kirche daselbst mit gewöhnlichen Ceremonien der verwitweten Herzogin von Hannover / und der regierenden Herzogin von Modena Durchl. Durchl. als der Röm. Königin Frau Mutter und Frau Schwester zu überliefern. Die Solennitäten / welche in vorgedachter Jesuiten Kirche zu Wien dabey vorgegangen / sind diese gewesen: Es ward die Vesper auff dem Chor des hohen Altars von dem Cardinal Collonitsch / assistiret von zweyen Prälaten / verrichtet / auff der rechten Seiten des Altars / Cornu Evangelii genant / war die Bulle Pabsts Clementis IX. wodurch dieser Orden confirmiret und privilegiret / auff einem roth-Sammerten Tapet geheftet: Gegen über in Cornu Epistolae war auch ein dergleichen Tapet / vor welchem der Cardinal zwischen den beyden Prälaten / in pontificalibus bekleidet / die Inful auff dem Haupte habend / auff einer mit Tuch überzogener Estrade saß / an dessen Ende ein roth-Sammert-Kissen vor die Königin lag / darauff zu knien. Nachdem nun die Music der Kaiserl. Capelle / das Veni Sancte Spiritus gesungen / und der Cardinal die Creuze / so alle neben einander auff dem Altar lagen / gewerbet hatte / verfügte er sich mit den Prälaten wieder auff die Estrade / blieb allda stehen / und erwartete der Königin Majest. welche sich aus Ihrem Behr-Stuhl erhoben / die Kaiserl. und des Königs Majest. wie auch die junge Herrschafft im Hingehen grüßete / und von den beyden Ordens-Decanessen / nemlich der alten Gräfin von Harrach und der verwitweten Fürstin von Dietrichstein begleitet / zum Altar trat / allwo Sie auff das rothe Sammerte Kissen niederkniete / die beyde Decanessen aber blieben am Eingang der Ballustrade stehen / da dann der Cardinal Ihr. Maj. das Stern-Creuz auff einem silbernen Lator darreichte / und dabey folgende Worte sprach:

Nimm hin das Heil. Creuz-Zeichen / das Holz des Lebens / das Schild des großen Königs / das Geheimniß unserer Erlösung / das Mittel der Unsterblichkeit / das heilsame Holz / die Versicherung des Gegenwärtigen / und das Pfand des ewigen Heils: Im Namen des Vaters / und des Sohns / und des Heil. Geistes / Amen.

Ihr. Majest. die Königin nahmen das Creuz mit vieler Devotion an / wandten das Gesicht zu dem hohen Altar / allwo man die Reliquien des Heil. Creuzes / so wie zuvor gedacht / weiland der Kaiserin Eleonoren Maj. zu Stiftung solches Ordens veranlaßet / exponirt hatte / und lasen aus dem gedruckten Ordens-Buche / welches einer von den Prälaten Ihro darreichte:

Begrüßest du h. Creuz voll Bluts / der Herr

ist mit dir / du bist gebenedeyt unter den Bäumen / und gebenedeyt ist die Frucht / so an dir ge hangen / mein Herr Jesus Christus / heiliges Creuz / sey meine Zuflucht / fest und in der Stunde meines Absterbens / Amen.

Hierauff giengen Ihr. Maj. vom Altar weg / grüßeten nochmahls den Kaiser / Kaiserin und König / wie auch die junge Herrschafft / und tratten wieder an Ihren Ort / Ihr. Majest. der König steckten der Königin selbst das Creuz an die lincke Brust. Nach diesem forderte auch die älteste Decanessin Gräfin von Harrach Ihr. Durchl. die Erz. Herzogin Maria Magdalena / welche mit gleichmäßigen Cerimonien hinzu tratten / und von dem Cardinal das Stern-Creuz empfangen / so Ihro beyhm zurück kommen die ältere Erz. Herzogin Durchl. ansteckten. Hierauff ward das rothe Sammerte Kissen / worauff die Königin und Erz. Herzogin gekniet / weggenommen / der Cardinal setzte sich in einem Fauteuil zwischen den beyden Prälaten / so stehen blieben / und forderte die Gräfin von Harrach weiter eine Dame nach der andern / und in der Ordnung auff / wie Sie dieselbe auff einem Zedel angemerket hatte / massen die Damen zu Verhütung der Competenz vorhin bey Hofe um die Anciennetät geloset / empfing also eine jede / auff die Estrade kniende / das Creuz von des Cardinals Händen mit gleichen Cerimonien / wobey noch dieses zu beobachten / daß einige Damen / so abwesend / oder Unpäßlichkeit und anderer wichtiger Verhinderung halber / nicht zugegen seyn können / den Orden durch andere Creuz-Frauen in ihrem Namen nehmen und empfangen lassen.

Den 9. Augusti ließen Ihr. Maj. die Röm. Königin zu Ehren Ihres Gemahls eine vorreffliche schöne Serenada. auff einem über dem Teich bey der Favorita hierzu erbaueten Theater von 150. Musicanten repräsentiren / wobey sich die ganze Kaiserl. und Röm. Königl. Hofstatt samt dem vornehmsten Adel der Stadt Wien eingefunden / und hat solches Fest mit jedermans höchstem Vergnügen bis Mitternacht gewähret. So hatten auch des Erz. Herzogs Carl Hochfürstl. Durchl. an einem Ernst- und Lust-Feuer zu Ehren Ihr. Kaiserl. und Röm. Königl. Majest. Majest. bisshero arbeiten lassen / und wurde solches den 13. 3. Augusti folgender gestalt angezündet: Es war bey der Fahn- Stange eine Scheibe auffgerichtet / hernach wurde ein Sturm-Kranz gestellet / der nach eingeworffnen Granaten und Feuerackeln seine Delectations-Action verrichtet / in gleichen wird aus Feuer-Würfeln / Carcassen und Feuer-Kugeln / nach einem Sturm-Faß und Stern geworffen / welche auch ihren Effect gar wohl erwiesen: Dis Exerccitium ist mit vielen geworffnen Hand-Granaten / Sturmhaßten / Wulffstolben und dergleichen geendigt worden: Zu Abend ward mit dem Wasser-Feuerwerck durch 60. und 100. pfündige Kugeln die Donau erleuchtet / da auch gleich auff der Erden Sr. Hochst. Durchl. Symbolum vorgestellt war / in blau- und grünen Flammen / nemlich ein Adler / wie er der Sonnen zu stiehet / dabey die Worte: Patrum virtute; die Luft war mit 2. bis 10. pfündigen Raqueten erfüllt / wie dann auch viel Beleuchtungs-Pompen / Stern-Feuer / und Feuer-Käder zu sehen waren. Zum Beschluß erschienen im Feuer zwey Hercules mit dem Oesterreichischen

1699.

Wapen/ da gleich etliche 100. Kegel und Regen-Granaten/ wie auch 12. vierfüßige Stücker mit ihren Stern-Feuern und einer Syrandela von 200. Raqueten diese Ergebung beschloffen haben.

Den 26. 16. Nov. ist die verwitwete Fr. Herzogin von Hannover wiederum von Modena zu Wien angelanget/ und gleich wie sie zu Anfange des Aprils sich dorthin erhoben/ umb bey der Entbindung der Fr. Herzogin von Modena als ihrer älttern Tochter zugegen zu seyn/ also nunmehr auch der

Entbindung Ihr. Maj. der Röm. Königin bezuwohnen: Gestalt dann dieselbe auch den 8. Dec. 28. Nov. ungefehr halb 1. Uhr Nachmittage glücklich entbunden worden/ und eine schöne Princessin zur Welt geböhren/ welchen 9. dito durch den Cardinal von Colloittsch getaufft/ und selbiger die Namen Maria/ Josepha/ Benedicta/ Antonia/ Theresia/ Karveria/ Philippina gegeben worden/ wobei beyde Kays. Maj. und die Älteste Erz-Herzogin zu Bewarten gestanden.

1699.

Chur-Bayerische Geschichte.

Absterben
des Churf.
Prinzen
Josephi
Ferdinandi.

Unter diesen war die vornehmste/ jedoch sehr unangenehme/ das Ableiben des Chur-Prinzen von Bayern Joseph Ferdinands/ auf welchen bisher ganz Europa das Absehen gehabt/ das durch ihn hinkünftig die Mißverständnisse zwischen Ihr. Kays. Maj. und Frankreich wegen der Spanischen Succession sich verliehren/ und Er verhoffentlich demahlens die Spanische Krone erhalten würde: wie unten in den Spanischen Geschichten mit mehrern wird zu sehen seyn/ was an dem Spanischen Hofe dßfalls passirret. Welches alles aber nunmehr durch diesen unverhofften Todesfall hinwegfiel: Und zwar ward anfangs davor gehalten/ das es mit der Krankheit dieses Prinzen auf die Kinder-Pocken hinaus lauffen würde: andere aber nahmen wahr/ das die Natur Anzeigung zum Brechen zeigte/ wolten Ihme also mit gelinden Brechmitteln zu Hülffe kommen.

Der Churf. Leib-Medicus aber Don Lovis vermeinte/ das der Prinz zu schwach wäre solches auszusuchen/ und solte man lieber der Natur ihren Lauff lassen: Ward also ganzer 6. Tage lang keine Arzney gebraucht/ der Prinz aber von Tage zu Tage schwächer/ und schien zwar Donnerstags den 5. Febr. Vormittag/ als ob sich etwas zur Besserung anlassen wolte/ aber des Nachmittags besiel ihn eine Ohnmacht/ welcher andere folgten/ und demassen überhand nahmen/ das Er umb 2. Uhr in der Nacht die Sprache verlor/ und bald hernach in Gegenwart Sr. Churf. Durchl. des Hrn. Vaters/ des Marquis von Bedmar, des Spanischen Abgesandten und anderer vornehmen Herren/ Todes verblieh.

Der Churfürst/ als er die Todes-Nachricht des Prinzen sahe/ rief Er aus großer Betrübniß überlaut: O Gott/ nimm mich aus der Welt/ und erhalte meinem Sohn/ bezeitete sich auch weiter nach geschenehem Ableiben sehr schläglic/ warf in Unmuth die Perücke von dem Kopff/ zerriß die Kleider/ und fiel in eine Ohnmacht/ so das man ihn in einander Zimmer tragen/ und zu Bette bringen müssen: Die Churf. Gemahlin/ betrübe sich nicht weniger zum höchsten/ und mußten ihr Herzkärckungen bringen. Um 8. Uhr fuhr Se. Churf. Durchl. weg nach Veurne, umb sich der Gedancken zu entschlagen/ und da nicht zugegen zu seyn/ wo Sie so ein theures Pfand verlohren. Bey Öffnung des Leichnams hat sich gefun-

den/ das alle Theile desselben ganz gesund/ der Magen aber voll zähen Schleims gewesen/ wannhero man bereuet/ das man nicht der Medicorum Gutbefinden gefolget/ welche zum Brechen gerathen. Der Oberward hernach den 9. Febr. Abends umb 10. Uhr in einer Trauer-Carosse in Begleitung von 200. weissen Wachs-Sackeln in die große Kirche zu Brüssel geführt/ und in das daselbstige Gewölbe nebst dem Erz-Herzog Alberto beygesetzt. Er war geböhren An. 1692. den 28. Octobr. wie in dem vorhergehenden T. XIV. f. 307. zu sehen/ und hat also kaum sechs Jahr und etwas mehr denn 3. Monate in diesem Leben zugebracht/ zu vieler Verständigen großen Bekümmernissen/ welche der gestalt nichts als einen traurigen Erfolg von vielen Unruhen bey künftigen Todes-Fall des Königs von Spanien vorher sahen. Worauf ein Sinnreicher Mann folgende Grabschrift des verbliehenen Prinzen abgefasset: En Princeps Emanuel, Princeps Electoralis, hic jacto: Inter Viros Puer, cujus nuper Vagitus per Orbem vagabatur: Nomine Magnus. Omine Major, Bonâ Austriacâ Prospiciâ Maximus. Per Orbem metulit Fortuna, per Regna Regumque Aulas Fama, per æthera Fatum, ad æternitatem Mors: Jaceo inter coronandos sine controversia coronatus: Inter æmulos æmuliscarens: Antequam orbe Elector, Cælo electus: ab Imperio ad Emphyteum erepto applaudat Orbis & me Orbis Pater. Etliche Tage hernach ist auch sein erster Kämmerling Josephus Clemens Joachimus, Graf von Zattenbach Todes verbliehen.

Jetzt erstster Verlust ist aber einiger massen ersetzt worden/ indem die Churf. Gemahlin den 5. Aug. einen Jungen Prinzen zur Welt gebracht/ welcher der dritte von derselben/ das vierte mahl aber ist/ da Sie umb eben die Zeit des Jahres und Monats niedergekommen/ indem die erstgebohrene Princessin den 4. Aug. 1696. der erste Prinz den 6. Aug. An. 97. der andere den 5. Aug. An. 98. und nunmehr auch der dritte an eben dem Tage den 5. Aug. geböhren worden. Se Churf. Durchl. sollen ihn der Kirche gewiedmet/ und deshalb den Pabst zu Bewarten gebeten haben/ auch daher ihn in der Tauffe/ so den 30. Nov. geschehen/ Innocentius nennen lassen.

Absterben
des Prinzen
Josephi

Chur-Brandenburgische Geschichte.

Belager
Marckgraf
Philipp
Wilhelms

Den 25. 15. Jan. haben Sr. Churf. Durchl. Hr. Bruder Marckgraf Philipp Wilhelms Hochst. Durchl. mit der Princessin zu An-

halt-Deffau/ Fürst Johann Georgen II. und Fr. Henrietten Catharinen/ geböhrender Princessin von Orange, jüngster Princessin Tochter zu Deffau

By

1699.

Belager/ und in dem folgenden Monat Februario Dero Einzug in Berlin gehalten: Es ward auch den 26. desselben Monats ein prächtiges Feuerwerk angezündet/ in dessen andern Actu zwey in einander geschockene Herden/ auff einem Römischen Opfer Altar stehende/ in weißem Feuer brannten/ mit der Überschrift: Flammescit uterque. Zu dessen Rechten befand sich eine mit Lorbeeren umbwundene Pyramide, an deren Piedestal ein Bär/ oben aber in einem mit Palmen Zweigen umgebenen Oval unter einem Chur-Hute brenneten die Buchstaben: V. I. C. M. B. N. P. A. (Vivat Johanna Charlotta, Marchionissa Brandenburgica, Nata Princeps Anhaltina,) zur Linken an einer andern Pyramide war die Inscription: V. P. W. M. B. (Vivat Philippus Wilhelmus Marchio Brand.)

Publicirte
Declaration
wegen der
Waldbenfer.

Den 13. Mart. liessen Se. Churfl. Durchl. eine Declaration publiciren/ die Annehmung der vertriebenen Waldenser betreffende/ welchem Exempel hernach die Herren Landgrafen von Hessen-Cassel und Darmstadt/ die Fürsten von Nassau/ und andere Stände des Reichs gefolget/ und diesen Vertriebenen unterschiedene Dörfer zu bewohnen und anzubauen angegeben.

Se. Churfl.
Durchl. lie-
sen die Leben
empfangen.

Weil auch mit Sr. Churfürstl. Durchl. über das Ceremoniel wegen dero Chur-Investitur an dem Käyserl. Hofe eine Zeit war negociiret/ und solches nunmehr eingerichtet worden/ so haben die beyde Chur-Brandenburgische hierzu Bevollmächtigte/ als Herr Otto Magnus Graf von Dönhof/ Churfürstl. geheimter Rath und General-Kriegs-Commissarius, und Herr Christian Friedrich Bartholdi/ damaliger Churfürstl. Resident an dem Käyserl. Hofe und Hof-Rath/ woben sich auch Herr Perlius wegen der Fürstl. Brandenburg. Häuser Vaireuth und Anspach befunden/ und die gesamte Hand mit an der Investitur genommen/ den 20. 10. Aug. dieselbe in der Käyserl. Favorita folgender massen empfangen: Es ließ nemlich der Käyserl. Obrist-Hofmeister Graf von Harrach etliche Tage vorher den Herren Gesandten zu wissen thun/ daß Ihr. Käyserl. Maj. ihnen die Bezeichnung allergnädigst ertheilen wolten/ dahero sich dieselbe dazu bereit gemacht/ und ermeldeten Tags umb 12. Uhr nach geendigtem Rath mit 5. Carossen/ deren die zwey erste mit 6. die drey andere mit 2. Pferden bespannet gewesen/ in einem ansehnlichen Gefolg und schöner Liverey nach Hof begeben/ und lassen die beyde Herren Principal-Gesandten in der ersten/ in der andern aber zwey Cavaliers/ in der dritten vorgedachter Herr Perlius, in der 4. wieder zwey Cavaliers/ und in der 5. die Secretarii: Diese/ wie auch Herr Perlius, und die Cavaliers stiegen vor der Favorita aus/ und giengen zu Fuß voran ins Thor/ allwo die Schweizer im Bewehr stunden: Der Herren Principal-Gesandten Carosse aber fuhr üblichem Gebrauch nach allein (weil zur Zeit dergleichen Bezeichnungen keine andere Carossen/ auch der Ambassadeurs und Fürsten/ nicht hinein gelassen werden) in den innern Hof vor die Striege/ und giengen hierauff in guter Ordnung durch den Ritter-Saal/ und die daselbst zu beyden Seiten rangirte Hatzhüter und Trabanten-Garde in die erste Antichambre, daselbst blieben sie/ bis Ihr. Käyserl. Maj. aus Dero Retirade sich unter

1699.

einen drey Staffeln erhöhten mit güldenem Stück bekleideten Thron unter einem Carniesin-Damasten Baldachin gesetzet/ Deroselben stellten sich zur Rechten der Ober-Hofmarschall Graf von Mansfeld/ Fürst zu Rundi, mit dem bloßen Schwert/ zur Linken aber der Obrist-Cammerer Graf Maximilian von Wallenstein/ als nun diese und übrige Käyserl. Ministri, welche bey dergleichen Actu ihre Officia verrichten/ sich in Ordnung gestellt/ winkten Ihr. Maj. dem Herrn Grafen von Wallenstein/ die Herren Gesandten herein zu führen/ welcher mit einer dreyfachen so genannten Spanischen Reverence rückwärts an die Thür des Gemachs gieng/ und dieselbe empfing/ und sich wieder an seinen Ort begab/ hierauff kamen die beyde Herren Churfürstl. Gesandten/ und hinter ihnen der vorgedachte Fürstl. Eulmbach-Anspachische; so bald sie ins Zimmer traten/ knieten sie alle drey nieder/ welches sie auch in der Mitte des Zimmers zum zweytenmal thaten/ da dann Ihr. Käyserl. Maj. den Hut etwas abnahmen/ doch gleich wieder aufsetzten/ an der Estrade machten sie die dritte Reverence oder Submission, auff den Knien bleibende/ und that der Herr Graf Dönhof seinen Vortrag in einer dem Reichs-Stylo gemäßen wohlgefaßten Rede/ mit Bitte/ Sr. Churfürstl. Durchl. die Bezeichnung allergnädigst zu ertheilen: Hierauff winkten Ihr. Käyserl. Majest. dem Reichs Vice-Cansler Herrn Graf von Kaunitz/ welcher mit gewöhnlicher Reverence hinzu trat/ und knyend den Befehl bekam/ die Antwort in Ihro Namen zu thun/ welches derselbe auff jerg gedachte Weise an seinem Ort unten bey der Estrade zurück tretende in gewöhnlichen Terminis verrichtete/ und den Herren Gesandten andeutete/ daß Ihr. Käyserl. Maj. geneigt wären/ die verlangte Investitur zu ertheilen/ und sie zu Abschwerung des gewöhnlichen Chur-Eydes zu admittiren. Diefem nach stunden die Herren Gesandten auff/ traten mit einer doppelten mehr gemeldeten Reverence auff die Estrade, und begaben sich stracks vor dem Thron auff die Knye/ doch daß der Eulmbach-Anspachische hinter dem Herrn Grafen von Dönhof sich hielt/ Ihr. Käyserl. Maj. hatten inzwischen Dero Hut und Handschuh dem Cammerherrn Graf Theodoro von Singendorff/ welcher dazumal in der Auffwartung war/ gegeben/ und nahm hierauff obgemeldter Obrist-Cammerherr von einem Käyserl. Kammerdiener das Evangelien-Buch/ legte solches auffgeschlagen Ihr. Käyserl. Maj. auff den Schoß/ so daß der Obrist-Hofmeister/ welcher neben dem Ober-Hof-Marschall stand/ solches zur Rechten/ und er Obrist-Cammerherr dasselbe zur Linken mithielten/ die beyde Herren Principal-Gesandten legten die Finger auff das Evangelium/ und sprachen den Chur-Eyd/ welchen ihnen obgemeldter Reichs-Vice-Cansler vorlas/ von Wort zu Wort nach/ der Eulmbach-Anspachische Gesandte aber/ so hinter dem Herrn Grafen von Dönhof kniete/ fassete nur dessen Mantel an/ nach diesem nahm Ihr. Käyserl. Majest. vom Obrist-Hof-Marschall das bloße Schwert/ reichte dessen Knopff den Bevollmächtigten dar/ welche denselben mit tieffster Reverence küßten/ Ihr. Käyserl. Maj. nahmen darauff Dero Hut und Handschuh von dem Cammerherrn wieder/ und bedeckten sich/ die Gesandten aber traten mit gewöhnlichem Kniebungen von der Estrade auff ihren

vorigen Ort/ (dabey Ihr. Maj. den Hut wieder wie vorhin ein wenig abgehan) da dann der Herr Bartholdi eine wohlgefaste Dank-Rede mit Versicherung Sr. Churfl. Durchl. allezeit getreuester Devotion und anhängendem Wunsch vor Ihr. Käyserl. Maj. stätige Wohlfahrt abstatte. Als solche geendigt / giengen die Herren Gesandte mit dergleichen Reverence, als bey deren Eintritt geschehen / aus dem Gemach / da dann bey dem zweyten Ihr. Käyserl. Maj. den Hut wieder etwas abnahm / und begaben sich nachgehends vom Thron wieder in Ihre Recitale, darauff kamen die Herren Gesandte nochmals ins Gemach / und empfingen von allen anwesenden Käyserl. und auswärtigen Ministris mit größtem Vergnügen das Compliment, hielten sich aber nicht lange auff / sondern führen in voriger Ordnung wieder nach ihrem Quartier: Bey welcher Bezeichnung dann noch zu beobachten gewesen: 1. Das der Reichs-Vice-Canzler Sr. Churfürstl. Durchl. das Prædicat Durchläuchtigst gegeben / doch daß solches dem im Schreiben gebräuchlichen Stylo unverfänglich seyn sollen: 2. Weil vermöge Artic. X. §. 4. qui quid &c. der Cron Schweden die Anwartschaft auff Hinterpommern und Camin, im Fall der Chur- und Fürstliche Brandenburgische männliche Stamm erlöschen selte / vorbehalten / und sich daher Dieselbe eine gesante Bezeichnung nebst Chur-Brandenburg / wegen solches Herzogthums ausbedungen / jeso aber bey diesem Bezeichnungs-Actu niemand gehabt / daß Ihr. derohalben ein Decretum Salvatorium über obbesagte / so wohl in dem §. 4. als in dem An. 1664. Derohalben ertheilten Lehen-Brieff fundirte Expectanz gegeben.

Den 24. 1. Septem. br. empfing auch der Herr Graf von Dönhof zu Ebersdorff von Ihr. Käyserl. Majest. die Böhmishe Lehen / wegen des Herzogthums Krossen / und demselben incorporirten Orten Jillichow / Sommerfeld / Dobersberg / so dann Korbutz in der Nieder-Lausnis / in gleichen Besatz und Sterckow ic. wobey der Herr Resident Perlius abermahls wegen des Hrn. Marggrafen von Baiern und Anspach erschiene: Sie führen nur mit 4. Karossen in den ersten gressen Hof (weil zu Ebersdorff niemand mit 6. Pferden in den innern Hof wegen der Enge fahren kan) die erste Karosse aber / worinn der Hr. Graf allein saß / fuhr bis vor die Stiege / und blieb / so lang der Actus währte / allda halten / des Herrn Perlius Karosse kam zwar auch an die Treppe / fuhr aber darauff an die Seite / die Soldennitäten waren mit denen bey nur erzelter Chur-Bezeichnung fast einerley / außer daß hier alles in der Trauer war / auch die beyde Herren Gesandten in langen Trauer-Manteln erschienen / und hier der Cron Böhmischen hohe Bediente ministrirten / Herr Graf von Mansfeld / Fürst zu Kundlitz, als Böhmis. Hof-Marschal mit dem bloßen Schwerte / Hr. Graf Maximilian von Bollenstein / als ältester Cammerherr und Landmann in Böhmen / Hr. Graf Tzerzin Böhmischer Vice-Canzler / und Hr. Graf von Wratislaw als Böhmischer Cansley, Assessor / der Hr. Perlius kniete bey der Bezeichnung hinter dem Hn. Grafen / wie bey der Chur-Invektur, und fassete dessen Mantel an / und legte der Herr Graf mit die Finger auff's Evangelium, that auch die Ansprach und Dancksagung / der Käyserliche Thron war mit

dem gewöhnlichen güldenem Stüek behangen / der Baldachin aber schwarz / der Vice-Canzler gab Sr. Churfl. Durchl. den Titel Durchläuchtigst / auff die Art wie bey der Chur-Bezeichnung gemeldet worden.

Weil auch die beyde Erbhuldigungen der Teu-marc und Hinterpommern / bis ins zwölffte Jahr verschoben gewesen / Se. Churfürstl. Durchl. aber nunmehr alle Umtriebigkeiten mit der benachbarten Cron Schweden / wegen der Eventual-Succession freundlich bengeleget / so haben dieselbe nun auch ihren Fortgang gewonnen / gestalt dann Se. Churfürstl. Durchl. zu dem Ende den 4. Octobris früh Morgens von dem Ampt Quartieren / woselbst Sie sich zuletzt mit der Jagt divertiret / aufgebrochen / um Ihren Einzug in Dero Haupt-Bestung Küstrin zu nehmen / die Ritterschafft hergegen meistens aus Krieges-Officieren bestehende / theils zu Pferde / theils mit sechs-spännigen Karossen / sich bald mit anbrechendem Tage außer der Bestung begeben / und Se. Churfürstl. Durchl. als Selbige gegen 10. Uhr des Morgens vor der Heide angelanget / durch den Dramburgischen Directorem und Commissarium Hn. von Birchholz beneventiret: Worauff Seine Churfürstl. Durchl. nach der Gegend führen / allwo Dero Tages vorher daselbst gemusterte Grand-Musquetaires und Gendarmes, wie auch das Brechische Regiment Dragoner / und Sr. Durchl. Marggraf Philipps Regiment zu Fuß / amoch campirten / und wo zugleich die ganze Hofstatt / nebst den Gardes du Corps und der Schweizer-Garde, zu dem bevorstehenden Einzuge sich eingefunden hatten: Als auch Se. Churfürstl. Durchl. sich von dar noch ferner der Bestung näherten / so empfing Sie der Stadt Magistral gleichfalls durch den regierenden Bürgermeister I. Dancko / in ihrem und der Bürgergeschafft / so sich unsern davon an der Vorstadt gestellet hatte / Namen mit einer kurzen unterthänigsten Anrede / welche Se. Churfürstl. Durchl. in hoher Person sehr gnädig beantwortet / worauff der Einzug bey angenehmen Wetter unter Zuschauung vieler tausend Personen in folgender Ordnung geschehen:

Anfangs kamen 4. paar Hand-Pferde mit Silber gestickten Decken / 1. Paucker und zwey Trompeter / und hierauf / unter der Anführung des Hn. General-Majors von Nagner / das eine Corps der Gensd'Armes in blau und mit gold- und silbernen Tressen auff den Ermeln und Bändelstren / wie auch auf ihren Schabracken und Halffierkappen; deroer Hüte mit güldenem Galaumen eingefasset.

Drey Schallmeyern / Pfeiffer zu Pferde / welchen folgte das Corp der Grand-Musquetaires in Schabracken mit Golde reich bordirten Röcken / mit Leuquen / und weiß und braunen gemischten Plamagen auff den Hüren / wie auch mit güldenem Tressen gestierten Bändelstren / Schabracken und Halffieren. Alle von Adel und Officier.

Hierauff folgten in grosser Menge der Churfürstl. Marggr. hohen Bedienten und der Land-Stände Karossen / darunter auch zuletzt Sr. Churfürstl. Durchl. Staats-Karosse / alle mit 6. Pferden bespannet.

18. Paar Churfürstl. und Marggräfl. sehr rare Hand-Pferde mit den kostbarsten Chabraquen.

Der Pagen-Hofmeister mit 16. Pagen, nebst

1699.
Hülft-
gung-
Actus in
der Neun
Rach und
Hinter-
Pommern.

1699.

2. kleinen Mohren zu Pferde / in blauen mit Gold gewirkten reich verbrämten Liveren.

Die ganze Ritterschafft zu Pferde / in reicher und wohl ausgezierter Kleidung und Equipage, geführt vom Hn. General-Major von Brech.

Ein Churf. Heer-Paucker mit silbernen Pauken und kostbaren Penderollen. Nach demselben zwölf Churf. Trompeter mit silbern-inwendig verguldeten Trompeten und schönen Penderollen / in köstlicher Kleidung; Darauf folgte der andere Churfürst. Paucker und zwölf Churfürstl. Trompeter / gleichfalls mit silbernen Pauken und Trompeten und in kostbarer Kleidung / gleich den vorigen.

Der Herr Ober-Hof-Marschal Baron von Lotum, mit dem Hn. Hof-Marschal dem von Wense.

Der Herr Schloß-Hauptmann / der von Prim / mit dem Ceremonien-Meister / dem von Vesser.

Die Hof-Cavaliers und alle Großen des Hofes.

Der Herr Ober-Cämmerer / Graf von Wartenberg / und der Herr General Feld-Marschal / Graf von Barfuß.

Se. Durchl. Marggraf Christian Ludwig.

Die Schweizer Gardes in zweyen Linien in ihrer alten Landes-Tracht / in blau / carmosin und Gold / mit weißen Federn auff schwarzen sammeren Hüften zu Fuß / geführt von ihrem Capitain dem Hn. Obristen Rose / zu Pferde.

Zwischen diesen Schweizern führen Se. Churf. Durchl. vor derselben aber kam:

Der Magistrat zu Eüstern mit entblößten Häuptern / und ritt darneben:

Der Churf. Stallmeister von Bauer.

Se. Churfürstl. Durchl. nebst Herrn Marggraf Philipps Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. in der sehr prächtigen und kostbaren Leib-Carosse / von 8. überaus schönen schwarz-braunen Pferden gezogen / und mit den Heyducken umgeben.

Drey Trompeter / und darauß einige commandirte von den Gardes de Corps, in 3. Troupen / die ersten mit Schimmeln / die anderen mit Kappen / und die dritten mit braunen Pferden / in ihrer kostbaren mit Golde und Silber bordirten Kleidern / Bändeliren und Chabraquen; Unter Anführung des Hn. Rittmeisters von der Schulenburg.

Eine Compagnie Granadier von Sr. Dr. Marggraf Philips Regiment mit Trommeln und Querflöten / geführt vom Hn. Hauptmann von Mühlen.

Ein Chor Hautboisten / und darauß eine Bataillon von Herrn Marggraf Philips Hoch-Fürstl. Durchl. überaus ansehnlichem Regiment zu Fuß / in blau und Orange gang neu gekleidet / unterm Herrn Obristen von Below:

Noch eine Bataillon von selbigem Regiment / geführt vom Herrn Obrist-Lieutenant Auert.

Ein Paucker / und darauß ein Chor Hautboisten.

Den Beschluß machte das alte und wohlversuchte Leib-Regiment Dragoner in des Regiments gewöhnlicher Farbe / weiß und blau ebenfalls gang neu und wohl mundret.

Beim Einzuge hatten sich die Deputirte von den Städten bey der ersten Ehren-Pforte / so Se. Churfürstl. Durchl. passiren / auff beyden Seiten gestellt / und auff dem innern Schloß-Platz die Neumärckische Herren Cansler und Räte und andere Churfürstl. Bediene / worauß Se. Churfürstliche

Durchl. zur Tafel gegangen / nach welcher sich alle die Collegia, wie auch die Geistlichkeit eingefunden / Se. Churfürstl. Durchl. unterthänigst zu bewillkommen. Gegen Abend langten auch die zur Abnehmung der eventual-Huldigung abgeschickte Schwedische Herren Commissarien; nemlich die beyden Secretinischen Herrn Regierungs-Räte / der von Jäger und der von Lägerström / welche in des Churf. Geheimen Raths / Herrn von Sturm Hause am Märckte einlogiret worden / und darauß sich bey dem Ceremonien-Meister angegeben / und durch ihn dem Herrn Ober-Cämmerer ihre Credentialien zugeschickt.

Den folgenden 5. Octobr. als den angefügten Huldigungs-Tag gar frühe / begaben sich die Collegia ins Churfürstl. Bergemach / und die Ritterschafft auff den grossen Schloß-Saal / und nachdem jene auff des Geheimen Staats-Ministers / Herrn von Fuchs / im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. gethanen Anrede / ihren bereits bey Annehmung ihrer Chargen geleisteten Eyd der Treue / mit einem Handschlage bekräftiget; geschah in bemeldtem Saale zu erst die Huldigung von den Krossischen / Züllichowischen und Coburgischen Ständen / weil selbige zwar der Neumärckte incorporiret / der Kron Schweden aber / vermöge der Verträge / die eventual-Huldigung nicht leisten dürfen. Se. Churfürstl. Durchl. saßen auff einem drey Stufen hoch erhöhtem Thron / darüber ein mit Golde gestickter Carmosin-sammerer Himmel / und unten alles mit rothem Tuche bezogen war. Seine Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Marggraf Philipps Wilhelm und Herr Marggraf Christian Ludwig / stunden Sr. Churf. Durchl. zur Rechten (des Hn. Marggraf Albrechts Hochfürstl. Durchl. aber befanden sich damahls in Leipzig) hinterm Stuhle hatten sich der Herr Ober-Cämmerherr und Herr General Feld-Marschal nebst dem Herrn General von Zettan und einigen Cämmerherrn; unten aber auff der untersten Stufe des Throns auff beyden Seiten die beyden Herrn Marschalls mit ihren silbernen und überguldeten Marschalls-Stäben gestellt. Auff dem Throne seiner Churfürstl. Durchl. zur Linken stand der Herr Geheimen Rath von Fuchs / und that an erwähnte beydes von der Ritterschafft und Städten seine Rede. Nebst demselben hielt der Neumärckische Herr Cansler von Brand den Churf. Hut. Und als im Namen der Edelleute der Herr Vice-Verweser von Kottenburg / und im Namen der Städte der Syndicus zu Erossen / Herr Wagener / geantwortet / ward ihnen durch den Herrn Hof-Rath von Jäger der Eyd vorgelesen / und dieser Actus mit einem dreysfachen VIVAT beschloffen.

Hierauff sollte die Predigt und die gesammte Huldigung angehen / und zu dem Endelieffen auch Se. Churfürstl. Durchl. gegen 9. Uhr die Schwedische Herrn Abgesandten auffholen / und zwar / wie es ihr Character erforderte / durch einen Cämmerherrn / den Obristen Baron von Blumenthal / und durch den Ceremonien-Meister / im Gefolg einiger Hof-Cavaliers / und in dreyen sechs-spännigen Churfürstl. Carossen. Der erste der Herrn Abgesandten / der von Jäger / führte das Wort / und machte Sr. Churfürstl. Durchl. im Namen seines Königes folgendes wolgefastes Compliment:

Dass

1699.

Das E. Churf. Durchl. uns die Gnade erwiesen / und gütigst permittiren wollen / bey Dero hohen Person unsere unterthänige Aufwartung zu machen / solches veneriren wir mit devotem gehorsamstem Dancke / von Grund der Seelen wünschende / gleichwie wir das Glück und die Ehre haben / E. Churf. Durchl. nebst Dero Hohen Angehörigen / und gesamtem Hohen Chur- und Fürstl. Hause / bey selbst verlangter prosperité, Flor, und Vergnügung anzutreffen / das Gott der Allmächtige ein starcker Beschützer hoher Häuser und Potentaten solches beständig seyn lassen / und diese Glückseligkeit E. Churfürstl. Durchl. bis in das graue Alter / und auf die späte Churf. Nachkommen portogiren möge. Welches auch fürnehmlich die Summa derjenigen acclamation und Freund-Vertraulichen Glückwünschung ist / so bey denen hier angeführten Huldigungs-Solennitäten / wegen des vor Jahren in diesem Durchl. Chur-Hause sich zugetragnen hohen Sterb-Falles / vor E. Churf. Durchl. als Preiswürdigstem Successore gegenwärtig auszusprechen / und zu wiederholen / Ihr Königl. Maj. zu Schweden / unser Allergnädigster König und Herr / c. c. unsern wenigen Personen in Committis gegeben. Allermassen dieselbe so wohl in dem bereits abgetheerten Creditiv, als vorher E. Churf. Durchl. zur Gnüge bezeuget / mit was besondern Marquen von tendresse, affection und Freundschaft sie E. Churf. Durchl. unlängst eröffnetes Vorhaben wegen Anberaumung eines gewissen terminis zur Aufnahme der Erbhuldigung in diesen Dero Neumark und Hiner-Pommerischen Landen cum pertinentiis aufzunehmnen Ursach gefunden. Insonderheit aber / wie vergnügt sie sich erwiesen / daß E. Churf. Durchl. Gefallen getragen / vor höchstermehdte Ihr. Königl. Maj. mit einzuladen / um das von Dero Königl. Glorwürdigsten hohen Vorfahren am Reiche auf sie verfallene / in den Friedens-Schlüssen und pactis radiceis und bestätigte Eventual-Successions-Recht über obgedachte Länder und Unterthanen / durch Dero gevollmächtigte Räte und Commissarios besorgen zu können. Gleichwie nun höchstermehdte Ihr. Königl. Maj. in conformité von E. Churf. Durchl. gerechtem sentiment ebenfalls portiret / und geneigt seyn / denen aufgerichteten / nicht längst wieder erneuerten Conventionen practice zu geleben / und dasjenige sonderlich / was nach weggeräumten Unrichtigkeiten zwischen beyderseits benachbarten Land- und Leuten nimmehro abgethan / beliebt und geschlossen / heilig beständig und unverbrüchlich zu halten; so haben sie so fort eine souveraine prebe davon an den Tag zu legen gnädig verordnet / daß bey E. Churf. Durchl. wir uns gehorsamst melden / den angestellten Huldigungs-Actibus in Dero hohen Namen / vermittelst besondrerer Vergünstigung beyzuwohnen / und was den Recessen und Pactis gemäß / aufs fleißigste zu beobachten uns angelegen halten sollen. Wir zweiffeln dahero gehorsamst nicht / E. Churf. Durchl. werden diese Ihr. Kön. Maj. gnädigste Disposition gütigst aggregiren / Dero hohen competence und Gerechtfame den Churf. Unterthanen bey gegenwärtiger Gelegenheit vorhalten lassen / zur Verwechslung der hinc inde zusammen gebrachten Reverfalien gnädigste Ordres ertheilen / und von offte Höchstermehdten Ihr. Maj. unsers allergnädigsten Königs und Herrn wegen / uns überall die

Zuständnis und observanda zu bemerken / hochgeneigt admittiren / auch sonst mit Churf. Huld und Gnade (wozu wir uns gang demüthigst recommendiren) Dero gehorsamsten Dienern zugehan seyn und bleiben. E. Churf. Durchl. erlauben gnädigst / einen aparten Wunsch / der noch heute in seine Krafft gehe / bey gegenwärtiger Aufwartung anzuhängen: Das Gott durch dieses solenne Band der Huldigung die Gemüther der Unterthanen an ihre hohe Obrigkeit mit respect, devotion, Liebe und Treue unauflöslich verknüpfte / die dabey concurrirnde Freund-Nachbarliche Intelligence, Harmonie und Vertraulichkeit zweyer mächtiger hoher Häuser aber aeternel und ohne Aufhören seyn lasse.

Dieser obligeanten Anrede begegnete Se. Churf. Durchl. wie Sie allen Befandten selbst zu antworten pflegen / mit der allergnädigsten Gegen-Erklärung / und begaben sich darauff nach einer kurzen Unterredung / in Begleitung von den Hrn. Abgesandten über den Schloß-Bang in die große Kirche / allwo der Churf. Hofprediger Hr. Urhau, als welcher alle Huldigungs-Predigten gehalten / die Predigt aus Deuter. XXXIII, v. 7. gehalten / und nachmahls der Lobgesang unter dem Schall der Trompeten gesungen worden / worauf sich Se. Churf. Durchl. unter abermahltiger Läutung aller Glocken wieder auff den großen Saal begaben / und auf den Thron setzten / und sich bedeckten; Auch nahmen alle die zu vor auf und an dem Thron gestanden / ihre vorgeschalteten Stellen wieder ein: Nur das dismahl die Schwedische Hrn. Abgesandten / wegen der Eventual-Huldigung mit dazu kamen / und sich neben Sr. Durchl. den Hrn. Marggrafen; jedoch etwas niedriger / und nur auf eine Stufe des Throns stellten. Der Cerimonien-Meister / der die Hrn. Abgesandten geführet / stand hinter denselben / und vor dem Schranken des Churf. Throns hatte sich die ganze Neumärckische Ritterschafft / wegen ihrer Menge / über den ganzen Saal ausgebreitet; so daß nur die auf beyden Seiten gesetzte Gardes einen kleinen Gang offen behielten. Der Hr. Geheimt Staats-Rath von Suchs that abermahls die Anrede / und führete unter andern vermittelst seiner rühmlichen Veredsamkeit die angenehme Entschuldigung des bisherigen Verzugs der Huldigung an / daß nemlich Se. Churf. Durchl. sich der Treue Ihrer auch ungeschwornen Ritterschafft so versichert gehalten / als wann selbige den verbindlichsten Eyd des Gehorsams bereits vorlängst abgelegt hätten; welches dann auch von dem Director des Königsbergischen Creyses und Krieges-Commissario Hrn. George Sigismund von Sydow dahin beantwortet worden / daß ob zwar diese Gelegenheit der Verbindlichkeit und Verpflichtung bis hinc an die 12. Jahr sich verzogen / so hätte dennoch eine Natürliche Zuneigung zu Sr. Churf. Durchl. als ihrem gnädigsten Landes-Herrn allezeit sie ihrer unterthänigsten Devotion erinnere / und dergestalt disponiret / daß Sie hoffentlich bey keiner Occasion in der schuldigsten Treu würden manquiret haben / wie Sie sich dann auch als gehorsamen Vasallen eignet und gebühret / auff den gegenwärtigen Tag / als ihrem bestimmten Erbhuldigungs-Termin. so willigst als

Geschichte.

1699.

als schuldigst eingefunden; Und sollten sie zwar Sr. Churfürstl. Durchl. als Dero Allergnädigsten Landes-Herrn / etwa nach Veranlassung alter Gebräuche / Hochfürstl. Beschenke bringen / weilen aber vor jeso nicht Gold oder Silber / sondern viel ein wichtigeres / welches mit keinem Golde zu compariren / nemlich die Treue und Pflicht der Untersassen gesucht und verlanger würde / so wären sie auch solche unuerthänigst / freymüthigst / willigst / und auf solche Maß und Weise / wie es Sr. Churfürstl. Durchl. verlangen / vor Gott höchst verbindlich darzustellen / und mit Mund und Herzen eydlich zu verpfänden gefast und einschlossen. Worauff der Eyd wieder / wie bey der gangen Huldigung / durch den Herrn Hof-Rath und geheimen Ekkaats-Secretarium von Ilgen vorgelesen worden / welcher diesesmal so eingerichtet gewesen / daß man solchen erst für Sr. Churfürstl. Durchl. und Ihres und des gangen Brandenburgischen Hauses männliche Leibes-Erben / gebohrne oder ungebohrne / und hernach in Ermanglung und Enstehung derselben für Sr. Königl. Maj. und die Cron Schweden leistete / so aber sowol die Clausel: Da Gott vor sey; als auch das dreymalige Vivat Brandenburg / so darauff erfolgte / wo nicht auff ewig / jedennoch auff sehr lange Zeiten zu verbitten schiene. Darauff der Eyd vorgelesen / und also auch dieser zweyte Huldigungs-Actus mit einem dreymaligen freudigen Vivat geendiget worden.

Diesem nach folgete die Huldigung der Neu-Märckischen und Sternbergischen Städte / wozu man auff dem Schloß-Platz aus einem der Churfürstl. Gemächer die Mauer durchgebrochen / und an derselben eine hohe Bühne mit gleichem Thron und Himmel wie in dem Schloß-Saale gebauet und ausgezieret. Sr. Churfürstl. Durchl. kamen mit ihrem gangen vorigen Gefolge / und in eben der Ordnung / und ward es auch in allem auff vorige Art und Weise gehalten: Herr Kothe Bürgermeister zu Soldin / und der Neu-Märckischen Städte Director / that die Verantwortung auff des Herrn von Fuchs Anrede / und ward hierauff von dem Herrn Hof-Rath und geheimen Ekkaats-Secretario Ilgen der Eyd vorgelesen / nur daß man bey diesem Eyde / wie bey dem vorigen der Ritterschafft den Churfürstl. Hut nicht vorhielt. Und ward im übrigen auch dieser Homagial-Actus mit einem dreymaligen Vivat / und mithin die ganze Huldigungs-Solennität unterm Geläute aller Glocken / dreymaliger Lösung der Canonen von den Wällen und Salve der Garnison / wie auch Schall der Pauken und Trompeten auff dem steinern Gange des Schloß-Platzes / beschloffen und geendiget. Hierauff wurden die Tafeln zubereitet / Sr. Churfürstl. Durchl. speiseten mit Dero beyden Herren Brüdern Hochstl. Durchl. aus Ihrem güldenen Service an einer etwas länglichten Tafel ganz allein; Sr. Churfürstl. Durchl. in der Mitte unter einem Carmesin-rothen Sammeten und mit Golde bordirten Himmel / jeder der Durchl. Herren Marckgrafen aber an beyden Seiten.

Die Schwedischen Herren Abgesandten aber / die sich biß zum ersten Trunck Sr. Churfürstl. Durchl. unter den aufwartenden Hofleuten mit aufgehalten / wurden von dem Ceremonienmeister an die für sie in dem Neben-Gemache bereitere Tafel gehölet / an welcher der Herr Ober-Cämmerer und der

Herr Feld-Marschall nebst dem Herrn Ober-Hof-Marschall und einigen Herren Ministris, wie auch den beyden Introduceurs, dem Cammer-Herrn von Blumenthal / und dem Ceremonienmeister / ihnen Gesellschaft leisteten. Für die Vornehmste von der Ritterschafft waren in den nächsten drey Vor-Gemächern drey absonderliche Tafeln gedecket / bey deren ersten der Herr Ober-Hof-Marschall / bey der andern der Herr Hof-Marschall / und bey der dritten der Herr Schloß-Hauptmann / sie bewirthete. Die übrigen der Ritterschafft / die sich auff etliche hundert belieffen / wurden in den grossen Seiten-Gemächern und Sälen des Schloßes / die Bürgerchafft aber in der Stadt und auff dem Rathhause tractiret / und alle mit einander mit Überfluß von allerhand Geträncken und Speisen versehen. Auf den Abend speiseten die Herren Abgesandten mit Sr. Durchl. dem Herrn Marckgraf Christian Ludwig / und Morgens darauff begab sich der ganze Hof auff die Reise nach Stargard / allwo die Huldigung auff den 9. Octobr. angesetzt war.

Und zwar ward den 8. Octobr. der Einzug gehalten / in eben der Ordnung und auff die Weise / wie zu Eüßtrin / nur daß man zu diesem ganz neue Regimenter / nemlich die beyden Regimenter zu Pferde des Herrn Feld-Marschalls und des Herrn General-Lieutenants du Hamel / und das Regiment zu Fuß Sr. Durchl. Marckgraf Christian Ludwigs beordert hatte.

Sr. Churfürstl. Durchl. kamen von dem Amte Colbas / und funden eine Viertelmeile vor der Stadt die Pommerische Ritterschafft theils zu Pferde / unter Anführung des Herrn Cammerherrn von Bonin / und theils in Carossen / unter Anführung des Herrn Praesidenten und Decani von Fleming / der auch Sr. Churfürstl. Durchl. in aller Namen unuerthänigst bewillkommerte. Ein Stück Weges näher der Stadt hielten die oberwehnten drey Regimenter / erstlich dasjenige des Herrn Feld-Marschalls / hernach das Marckgräfliche / und dann das du Hamelische; und vor deren erstem der Herr Feld-Marschal Herr von Barfuß / vor dem andern Sr. Durchl. Herr Marckgraf Christian Ludwig / und vor dem dritten der General-Lieutenant du Hamel / die alle drey nach Soldaten-Manier / die zu Pferde mit entblößten Degen / Sr. Durchl. der Marckgraf aber mit gefenckter Pike Sr. Churfürstl. Durchl. grüßten. Das Regiment des Hn. Feld-Marschalls machtedarauff den Anfang zum Einzuge / von seinem Obristen dem von Hülsen angeführet. Darauff zogen 30. sechs-spännige Carossen der Ritterschafft / und nach der gangen Equipage des Hofes / und kurz vor den Trompetern mehr als 40. Glieder derselben Ritterschafft zu Pferde / alle wohl beritten / und in reichen Kleidungen / und wieder zum Führer habende den Herrn Cammerherrn von Bonin. Nach der Schweizer-Garde / der Churfürstl. Leib-Carosse / und den Gardes du Corps folgte das Regiment zu Fuß Sr. Durchl. Marckgraf Christian Ludwigs / die es von dem Obristen von Stille aufführen ließen / und für Ihre Person zu Pferde dem Einzuge bewohnten. Vor den Brandaers giengen die aus Brabant und Piemont mitgebrachte und auff eine sonderbare Art ausgerüstete Zimmerleute mit ihren Zimmer-Axten und Schürffellen / und hatten sonderlich bey dem freudigen Marche. so

1699.

1699.

die Hautbois hören ließen/bey allen Zuschern das Ansehen und Mine/ gleich als wann sie nach dem Verlangen ihres auffgeweckten Marschgrafen eben im Begriff wären / zu einer Expedition zu eilen. Endlich beschloß wiederum/ wie zu Küstrin/ ein Regiment zu Pferde/ nemlich das du Hamelische/ von dem Obristen Graf d'Ostange geführt. Kurz vor der Stadt hatte sich der Magistrat, das Ministerium, und die jenigen aus dem Gymnasio, an einer in Form eines Parnassus aufgeführten und mit Mäusen besetzten Ehren-Pforte gestellt: Und nachdem sie Se. Churfürst. Durchl. mit einer kurzen Rede empfangen / gieng der Stadt-Magistrat mit entblößten Häuptern vor dem Churfürstl. Wagen her/ und geleitete selbigen bis an das vor Se. Churfürstl. Durchl. zugestückte Rathhaus/ allwo sich gleich darauf alle Collegia einfanden / und vor allen zu erst der Herr geheime Rath von Nagmer/der wegen Unpäßlichkeit des Herrn Cancellers Stelle vertrat / und im Namen der Regierung das unterthänigste Compliment ablegte.

Den 9. als den Tag der Huldigung kamen alle Collegia, wie zu Küstrin geschehen / ihre Treu mit einem bloßen Handschlag anzugeloben; und weilten bald darauff die Huldigung selbst / und zwar die von der Ritterschafft in der grossen S. Marien Kirche; die von der Bürgerschafft aber auff der vor dem Rathhause auffgerichteten schönen Bühne vor sich gehen sollte: Wurden die beyden Schwedischen Hn. Abgesandten mit denselben Cerimonien wie zu Küstrin/ wieder auffgeholt: Nur daß dißmahl von den Hn. Cammer-Herren der Herr von Vähr dem Cerimonien-Meister zugeordnet war. Der Hr. von Jäger führte wiederum das Wort / und brachte unter andern sehr annehmlich vor: Wie die sonsten insgemein fatale Vergänglichkeith aller Dinge dennoch den Pommerischen Ländern darinn so glücklich und zuträglich gewesen / daß sie aus den Händen ihrer ehmaligen schwachen Fürsten/ jero in die mächtigen Arme zweyer so grossen und so genau vereinigten Potentaten/ als wie Schweden und Brandenburg/ verfallen wären; Und als Se. Churfürst. Durchl. darauf geantwortet / und den Herrn Abgesandten für Ihre Majest. seinen König der unzerrücklichen Einigkeit von Ihrer Seiten versichert/ kamen der Herr Ober-Hof-Marschal von Lottum/ und der Hr. Hof-Marschal von Benze mit den silbernen Marschals-Stäben/ und geleiteten Se. Churfürst. Durchl. in Dero mit acht Isabellen bespanneten Leib-Karosse/ in welcher Sie mit dem Hn. Marggrafen Philipp Wilhelm unter dem Geläute der Glocken nach der S. Marien Kirche führen/ und hatten vor und hinter sich Ihre Gardes, und vor den Schweizern die ganze Ritterschafft und den Hof / die alle mit einander zu Fuß und mit entblößten Häuptern vor dem Wagen hergiengen. Hinter Sr. Churfürstl. Durchl. führen Se. Durchl. der Marggraf Christian Ludwig in einer Karosse mit 6. Pferden/ und hinter derselben die Hn. Abgesandten / in einer gleich bespanneten Karosse/ und mit den beyden Introduceurs dem Cammer-Herrn von Vähr und dem Cerimonien-Meister. Vor der Kirche stunden die beyden Herren Marschälle mit ihren Marschals-Stäben/ und führten Se. Churfürstl. Durchl. in den für Sie auf der Vor-Kirche bereiteten Stuhl/ da hingegen die Hn.

Abgesandten durch den von Vähr und den Cerimonien-Meister unten in den Nachs-Stuhl geführt worden.

Die Predigt ward/wie jedesmahl zuvor/von dem Hn. Hof-Prediger Urino gehalten/und so bald er geschlossen/ und der Segen nach geendigter Music gesprochen war/ wurden Se. Churfürst. Durchl. von den beyden Marschällen wieder abgeholt / und auf dem unten am Altar erhöhten und mit einem Himmel gezierten Thron geführt / auff welchem Sie sich niedersetzten und bedeckten / die Hn. Marggrafen hingegen mit den Hn. Abgesandten / und allen denen die zu Küstrin auff dem Throne gestanden/ vertheilten sich wieder auff die vorige Weise. Der Hr. geheime Ekkaars-Rath von Fuchs that auch hier die Rede/ welchem der Hr. Præzident Fleming im Namen der Stände/ Prälaten und Ritterschafft / die sich auff 2000. belieffen / antwortete / und stellte nach dem Ernst seines Alters/ die alte deutsche und sonderlich Sr. Churfürst. Durchl. unterthänigst ergebene Treue der redlichen Pommeren/ wie er sie nannte/ sehr nachdrücklich vor; So sie auch insgesamt/ und unter ihnen eine grosse Menge von Krieges-Officieren/ mit einem Eyd und Vivat für das ganze Haus Brandenburg / und bey dessen Abgang/ wie verglichen/ für Se. Königl. Majest. von Schweden/ bestätigten.

Hierauff ward Se. Churfürstl. Durchl. von den Marschällen wieder in Dero Wagen geleitet / und gieng der ganze Zug in voriger Ordnung / und wieder unter dem Geläute der Glocken nach dem Rathhause zurücke / allwo nunmehr auch die Bürgerschafft vor dem daselbst auffgerichteten Gerüste und Thron die Huldigung ablegte. Der ganze weite Marsch/ auf welchem das Rathhaus stehet/ war über und über von der Bürgerschafft und den Deputirten der Städte bedeckt/ und das Geräusche von deren Bewimmel so groß / daß der in ihrem Namen antwortende Land-Rath und Stargardische Bürgermeister Volckman mit aller seiner lauten Stimme sie kaum überschreyen mögen. Welchem nach die von beyden Seiten auff zweyen kleinen Bühnen vertheilte Trompeter und Pauker / das Zeichen der geendigten Huldigung/ und zugleich der bereiteten Tafeln gegeben/ deren für die Herren Stände nur allein mehr als siebentzig/ drey Tage nacheinander/ gedeckt waren.

Se. Churfürstl. Durchl. speiseten in dem grossen Saal auf einer erhöhten Estrade und mit Dero Hn. Brüdern allein/ und die Hn. Abgesandten in einem Neben-Gemache/ und in eben der zu Küstrin gehaltenen Gesellschaft; die Hn. Stände aber/ theils in den übrigen Gemächern des Rathhauses / theils auch in allen dazu bequemen Häusern in der Stadt; deren man jedwedes mit absonderlichen Marschällen und Marschalls-Stäben versehen hatte. Nach der Tafel nahmen die Hn. Abgesandten ihren Abschied/ weilten gleich Tages darauf der Hof wieder nach Berlin gehen wolte / und wurden auff die Weise/ wie man Sie auffgeholt/ auch wieder in ihr Quartier zurücke geführt; da dann bald hernach der Cerimonien-Meister / nebst den Recrediriven / ihnen auch die reiche Presente Sr. Churfürst. Durchl. für Sie und Ihre bey sich habende beyde Königl. Secretarien überbrachte/ und auff den Abend/ nebst dem Cammer-Herrn von Vähr / aus Sr. Churfürstl. Durchl.

Ruch

1699.

1699.

Beschreibung
der
Cerimonien
Conte

1699.

Küch und Keller/wie auch aus dem Churfürstlichen Silber/ sie aufs beste bewirhere.

Als auch Sr. Churfürstl. Durchl. Herr Vater Churfürst Friedrich Wilhelm/ Glorw. Andenckens/ die dem Fürstenthum Halberstatt incorporirte Grafschafft Honstein an den Herrn Grafen Johann zu Sayn und Wittgenstein / Wittgensteinischer Linie auff gewisse Masse verschrieben / diese Grafschafft aber indessen sehr geschwächer worden / so haben Se. Churfürstl. Durchl. sich gemüßiget befunden / nach zuvor von Gräflicher Seite selbst offerirter / und gegen einer gewissen Summa Geldes von Sr. Churf. Durchl. beliebet / jenerseits aber nicht erfolgter gültlichen Abtreuung derselben / sie wieder einzuziehen / jedoch unter dem billig/mäßigen Reservat und Vorbehalt / daß alles und jedes / was nach Bezahlung der von selbigem Grafen / theils mit / theils ohne Lehnherrlichen Consens darauff gemachten Schuldenlast / etwa übrig bleiben / oder Herr Graf Gustavus zu Sayn und Wittgenstein sonst ex quocunque capite mit Recht zu liquidiren und zu fordern haben möchte / ohne den geringsten Verzug / baar und in einer Summa völlig gut gethan und ersetzt werden sollte : Mit welcher Sache / um sie mit etwas mehr vorzustellen / es besage Churfürstl. hiervon publicirter Information folgende Bewandniß gehabt. Es ist diese Grafschafft Honstein vor Alters ein Lehn des Stiffts Halberstatt gewesen / so nach Ableiben des letzten Grafen von diesem Geschlechte / und derer die darauff in Possession gewesen / demselben Bischoffthum und dessen Bischofflichen Tafel incorporirter / und von dem letzten Bischoff bis zum allgemeinen Friedens-Schluss An. 1648. als ein Bischofflich Domanial- und Tafel-Gut besessen / genuset und regieret worden : Nachher sind einige Grafen zu Sayn und Wittgenstein / jedoch nur allein die von Wittgensteinischer Linie/ ohne die Berleburgische und Samische Linie dazu gelanget / und zwar folgender massen. Es hatte der Chur-Brandenburgis. geheime Rath und Abgesandte zu den General-Friedens-Tractaten zu Osnabrügg und Münster / Graf Johann zu Sayn und Wittgenstein bey solchen Friedens-Tractaten wahrgenommen / daß Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg / Glorwürdigsten Andenckens vor Dero zu Beförderung des allgemeinen Friedens abgetretene Vor-Pommerische und andere Lande / unter andern auch nebst dem Fürstenthum Halberstatt / solche Grafschafft Honstein zur Satisfaction und anstatt eines Equivalents von der Röm. Käyserl. Majest. und dem Reiche würde mit cediret und abgetreten werden : weil er dann das Amt Wetter in der Grafschafft March mit 40000. Rthlr. beleget / so hat er diesen Pfand-Schilling und seine Merita zusammen gesetzt / und darauff Anno 1647. bey Sr. Churfürstl. Durchl. che noch der Friedens-Schluss erfolgt / und da Se. Churf. Durchl. von dieser Grafschafft und deren eigentlichen Beschaffenheit noch keine gründliche Wissenschaft haben können bey Deroselben um eine darauff lautende Expectanz sich bemühet : Dem auch inerm dato Etere den 22. Mart. 1647. diese Resolution ertheilet worden / daß er und seine männliche Leibes-Erben solche von Deroselben / und Dero Nachkommen als Fürsten zu Halberstatt / so bald sie zum wirklichen Besitz ermeldtes Stiffts kommen und gelangen würden / zum

Manns-Lehen empfangen und erkennen sollte : Jedoch solte hingegen er / der Graf das inhabende obbe- meldte Churfürstl. Amt Wetter / Deroselben ohn Entgeld / und mit Zurücklassungen des darauff aus- gezahlten Pfand-Schillings / der vierzig tausend Rthlr. wiederum abzutreten und einzuräumen schuldig seyn. Weil aber nach erfolgtem Friedens-Schluss Se. Churf. Durchl. billich angestanden / diese Expectanz so schlechter Dinge zu approbiren / so haben Sie erwähnrem Grafen auff sein unterthäniges Ansuchen am 2. Octobr. 1650. folgende gnädigste Resolution ertheilen lassen / nemlich daß Sie warden selbst mit den beyden Aemtern Lohra und Klettenberg / cum pertinentiis, beleihen wolten / weil aber mit ihm inzwischen dahin gehandelt wäre / daß gegen Erlegung einer Summa Geldes von 150000. Rthlr. er solche nebst dem Amt Wetter wieder abtreten sollte / auch noch einige andere notwendige Reservata und Bedingungen wegen der Inhabung dieser Aemter bis zur Ablösung ausgezogen wären / so sollte er dieser wegen einen Revers von sich stellen / welchem die Reservatien der Landes-Fürstl. Hoheit / und dessen / so davon dependiret / ingleichen der limitirte Gebrauch der Holzungen und Jagten ; wie auch die Ablösung solcher Aemter / wann es Sr. Churf. Drl. würde belieben / weiter / daß keine Gebäude geführt / oder Pfandschafften / ohne Dero ausdrückliche Bewilligung eingelöst / wie auch / daß Er sich des Tituls und Wapens der Grafschafft Honstein nicht gebrauchen wolle / mit inserirter werden sollte : Und was die Regierung belangete / könnte es also gehalten werden / daß Se. Churfürstl. Durchl. eine Person / und der Graf die andere dazu bestelle / welche aber weder Sr. Churf. Durchl. noch des Grafen Namen führen / sondern die zur Honsteinischen Regierung bestellte Räte genannt werden können / weil es doch nur / wie die Formalia gelautet / auff eine Temporalität angesehen. Welches dann auch ermeldter Graf beliebet / und als nicht lange hernach / wegen der zu beyden Herrschafften / Lohra und Klettenberg / gehörigen Affier-Lehnen Streit sürgerfallen / indem die Ritter und Landschaft solcher Herrschafften die Renovation Ihrer Lehnen / nicht bey dem Grafen / sondern bey der Halberstätt. Regierung suchen wollen / und dieselbe darauff bey Sr. Churf. Durchl. am 5. Febr. 1651. eingekommen / so seyn unter andern diese Formalia darin befindlich : Wann und so bald auch Se. Churfürstl. Drl. gnädigst gefällig (wie dann des Hn. Ober-Cammerherrn Hochw. nur dazu gute Hoffnung gemacht / daß es wol mit ehesten geschehen könnte) die Aemter wieder einzulösen / Sie doch alles hinwiederum / und zwar in viel besserem Stande / als hievor an sich bringen / und dann nach Dero Gnädigstem Willen liberrime damit disponiren können : So haben Se. Churf. Durchl. es dabey gelassen / daß derselbe und dessen Erben solche Grafschafft so lange besitzen sollten / bis Jhm die versprochene 150000. Rthlr. ausgezahlt / besage ergangener Resolution vom 5. Febr. 1651 in welcher zugleich erhebliche Ursachen zu befinden / warum diese incorporirte Grafschafft vom Fürstenthum Halberstatt nicht zu separiren / noch die darüber gethane Concession bestehen könne / insonderheit auch dieses / daß Se. Churf. Durchl. die wahre Beschaffenheit der Grafschafft nicht gewußt / mit den Worten :

1699.

Beschaffenheit der Grafschafft Honstein.

1699.

Wann wir auch gewist / daß es eine solche Beschaffenheit/als Uns erst hernach von Unfern Ständen selbst remonstrirt worden/damit gehabte hätte / würden wir Uns aus den von ihnen angeführten Motiven zu solcher Vergebung nicht haben verstehen können/ sondern euch auf andere Wege zu contentiren bedacht seyn müssen.

Weil dann solcher gestalt der Graf sich erboten/ obgedachte beyde Aempter vor die verschriebene 15000. Rthlr. alle und jede mahl/ wann es von Sr. Chursl. Durchl. würde begehret werden / wie auch/ was Er indessen von den verpfändeten Gütern zu solcher Grafschafft würde wieder eingelöst haben/ gegen Erlegung desjenigen/ so Er zu Ablösung solcher Stücke ausgezahlt / wiederum abzurufen / Sr. Chursl. Durchl. aber sich hingegen erkläret/ daß die Beleihung der Aempter/Lehn-Leute von den Grafen zwar geschehen / auch demselben die Huldigung abgelegt werden sollte/ jedoch solches alles Dero Landes-Herrsch. Hoch. Juri & piscopali und Ober-Lehnschafft unnachtheilig und unpräjudicial: Wie Sie sich dan auch deswegen des Juris collectandi und der Appellationen nicht begeben haben wolten/werüber auch eine anderwärtige Concession von 28. M. J. 1651. ertheilet worden: So ist endlich das ganze Werk auf diese Weise zu Stande gebracht/ auch deshalb an die Halberstädtische Regierung und Hohnsteimische Land-Stände besondere Resolutionen ergangen. Und hat zwar nach der Zeit wollen vorgegeben werden/ das offerwehnter Graf nach diesem mit dieser Grafschafft absolute beliehen/ und hingegen allen bisher erwähnten Reservatis von Sr. Chursl. Durchl. renunciiret/ auch alle vorige Concessionen ausdrücklich cassiret und aufgehoben wären worden/ auch zu dem Ende ein Document von 7. Dec. 1653. und zwey Documenten von 16. und 20. Aug. 1655. angeführet worden: Dem aber geantwortet worden/ daß des ersten halben sich keine Nachricht in dem Chursl. Archiv, oder auch in den geheimen Raths-Protocollen von selbigem Jahre finden wollen / müste also/ dafern dasselbe originaliter solte können producir werden/sonsten seyn extrahirret worden: Die aber von 16. und 20. Aug. An. 1655. ergangene Befehle an die Chur-Märckische Lehns-Cancley und den Lehn-Brief betreffende/ solche wären nicht in consuetudine Curia Feudali des Fürstenthums Halberstadt/ sondern in einer answärtigen Curia Feudali, nemlich in der Chur-Märckischen/ allwo man von dem/ so vorher gegangen/ völlig und gnugsam nicht informiret gewesen/ expediret worden: Es wäre auch dessen Ausfertigung/ ohne zuvor von der Halberstädtischen Regierung / darüber eingeholten Berichts / und also ab:que sufficiente causa cognitione durch un-auffhörliches Plagen Sr. Chursl. Durchl. und consequenter ad importunas reces geschehen. Weil dann endlich Sr. Chursl. Durchl. von allen denen Umständen informiret worden/ und daraus erkannt/ wie hoch Sie und Dero Chursl. Hauf durch diese Beleihung lachret und hintergangen worden/ indem die Grafschafft Hohnstein keinesweges/ wie vorgegeben werden wollen / in 2. Aemptern und 1. Städtelein Bütcherode/ sondern in 2. Aemptern / 3. Städten 1. Flecken. 2. Klöstern. 14. Vorwerkern / 51. Ritterhufen / 45. Aemts-Dörffern / 14. Adlichen Dörffern / 26. Schriftsässigen Frey-Gütern / ohne die schöne

weitläuffrige Förste / Mühlen / Schäferreyen / Bergwerke und dergleichen besetzt / so haben selbige An. 1664. dem Aeltesten von obigen Grafen zu Witgenstein solches zu verstehen gegeben / und ihm dabey hinterbringen lassen/ daß Sie / und zwar zu der Grafen selbst eigenem besten / die Grafschafft gegen Erlegung dessen/ was Ihr Vater sel. realiter dafür gezahlt / hinwieder reluiren wolten: Dahingegen Graf Ludwig Christian/ nicht bedenkende/ in was für einem unsichern Stande es mit dieser Grafschafft beruhe/ ganz wiederig an seinen Bruder Graf Gu-ttaven geschrieben / und die Reluition vor diesem damit hintertrieben / gleichwohl aber so viel dadurch verursacht/ daß Sr. Chursl. Durchl. öffentlich protestiren/ und von sich sagen müssen/ wie dieselbe dieser wegen hintergangen worden / und wie man sie umb diese Grafschafft zu bringen gerrathet/ che Sie noch einige Nachricht davon gehabt / umassen dann Ihr der Grafen sel. Vater dieselbe aus keinem andern Fundament, als diesem gesucht / es müsten Sr. Chursl. Durchl. solche ad rem in feudat. solitam ohne das jemande zu Lehn geben / und daß dieselbe nur einige wenige 100. Rthlr. einbrächte; dahero sie schon damahlen solchen Ort wieder einziehen wollen / endlich aber wegen vielen unauffhörlichen Plagens und sollicitirens/ auch eingewandten Intercessionen denselben damit beliehen / und die erste auf irrige Gründe extrahirte Concession annulliret / mit der Erklärung/ daß sie endlich auf ihre Lebens-Zeit / was sie verschrieben/ unverbrüchlich halten wolten; damit sie/bemeldte Grafen/ aber künfftig mit keiner Unwissenheit sich entschuldigen möchten/ so wolten Sie ihnen antezo hiermit angedeutet haben/ hätten auch bey Dero Halberstädtischen Archiv deponiren lassen/ daß sie eine solche Disposition vor Dero Chursl. Prinzen aufgesetzt / darin dieses enthalten/ daß so viel daran fehlet/ daß diese extrahirte Concession sie verbinden solte/ daß vielmehr Sie dieser Grafschafft/ als zu dem Pacto Unionis Brandenburgica gehörend / und welche sie mit zum equivalent vor Pommern bekommen / und also nicht an fremde alieniret werden könnte/ auf alle befugte Weise sich anmassen könnten/welches Ihnen den Grafen zu erwarten frey stünde / wobey es Dieselbe hernach lediglich bewenden lassen. Gestalt dann auch Sr. Chursl. Durchl. in Dero hinterlassenen väterlichen Testament ausdrückliche Erwähnung hiervon gethan / und disponiret / das mehrbesagte Grafschafft nach Dero tödtlichem Hintritt hinwieder eingezogen/ und mit dem Fürstenthum Halberstadt consolidiret werden solte / in diesen Worten: Als auch die Aemter / welche von der Grafschafft Hohnstein in dem Westphälischen Friedens-Schluss zugeeignet / und iezodie Grafen von Witgenstein inne haben/ zu dem Fürstenthum Halberstadt und dessen Hohenheit gehören / so erinnern und ermahnen wir hiermit Unfers vorgedachten Sohns Eb. daß dieselbe dahin sehen/ damit gemeldte Hohnsteimische Aemter wieder herbey gebracht werden / auf welchen Fall dann Ihr. Ed. sich derselben wie des Fürstenthums Halberstadt zu gebrauchen. Weil dann der von Sr. Chursl. Durchl. dem Hrn. Grafen verstatete Ufus tractus mit Dero tödtlichem Hintritt sich geendiget/ und daher der jetzt regierenden Chursl. Durchl. allerdings frey gestanden/ diese Domantial Grafschafft einzuziehen / so haben

1699.

1699.

Hilflich
Tractat
origina
lingen.

1699.

haben sie demnach/nachdem Hr. Graf Gustav Deroselben gültliche Tractaten durch Dero Bevollmächtigten An. 1698. in Monat Junio angetragen/sich dahin erkläret: Dafs Sie (1.) dem Hrn. Grafen gegen solche totale Abtretung ermeldter Graffschafft/und Ubergabung aller der Rechte / so er und seine Gemahlin in derselben hätten / einmahl hundert tausend Rthlr. solcher Münze / wie jeso im Reich gänge und gebe wäre / baar auszahlen / und dabey die Abführung der auff der Graffschafft haffenden Schulden über sich nehmen. (2.) Ermelden Grafen zu Dero Statthalter in der Graffschafft Ravensberg bestellen / und ihm dabey auff seine Lebenszeit ein jährliches Gehalt von zweytausend Thalern zahlen lassen. (3.) Des Grafen ältestem Sohn ein Canonicat bey einem oder andern Cathedral-Stift in Sr. Churfürstl. Durchl. Landen / so bald sich eine Gelegenheit darzu ereignen würde / conferiren / auch dafs er bey dem Orden zu Sonneburg auff eine gewisse Comterey geschlagen / und dieselbe ihm bey erfolgender Vacance übergeben werden sollte/befördern / indessen aber und bis er zu der Perception des Canonicats gelanget / ihm 400. Rthlr. Gnaden-Gelder jährlich reichen lassen. (4.) Dem andern Sohn Graf Augusto aber ein Regiment / wann sich hernächst dergleichen erledigen würde / conferiren / und 5. einer jeden von den vorhandenen Gräfl. Fräulein zu ihrer Subsistenz jährlich zweyhundert Rthlr. zahlen lassen wolten. Weil man aber Gräfl. Seite darüber dennoch difficultirer / und alle die angeregte Avertages ausgeschlagen / so seyn endlich Sr. Churfürstl. Durchl. bewogen worden / Ihrem Rechte zu trahieren / und folgend die Graffschafft einzuziehen.

Steltliche
Tractaten
wegen El-
bingen.

In der Elbingischen Angelegenheit mit der Cron Polen ward die Sache auff gültliche Tractaten gerichtet / Krafft welcher den 12. 2. Decembr. folgender Schluß gemacht worden: 1. Sollten alle bißherige Feindseligkeiten vergessen seyn. 2. Die Stadt / wie sie eingenommen / ohne Abwerffung der Wälle und Mauren / abgetretten / und Sr. Churf. Durchl. befugt seyn / alle Dero Canonen und Kriegs-Requiten wieder abzuführen / welches 3. so eingerichtet werden sollte / dafs den 1. Febr. die Evacuation geschähe. Dargegen verspräche 4. die Republik / an Sr. Churf. Durchl. nach geendigtem Reichstage / er möge bestehen oder nicht / innerhalb 3. Monaten 300000. Rthlr. für Dero Præsention an Elbingen zu bezahlen / und zur Versicherung daffalls die Moscovitische Kron nebst andern Kleinodien einzuhändigen / und da 6. auf bestimmte Zeit bemeldte Summe nicht entrichtet würde / solten Sr. Churf. Durchl. befugt seyn / das Elbingische Territorium bis zur Ablegung gedachter Gelder in Besitz und Genus zu nehmen. 7. Solte die Ubergabrt über die Weichsel / als auch das so genannte Strohm-Geld demnachst von beyderseits Commissarien untersucht / auch 8. Sr. Churf. Durchl. Dero Præsention auff Elbingen / wie auch deren wegen des Herzogen von Croirenunciiren. 9. Alle dasjenige / was in den Belawischen Pacten enthalten / hiermit von beyden Theilen gegen einander auffgehoben seyn. Den fernern Erfolg hiervon werden wir in den Geschichten des folgenden Jahres sehen.

In der Quedlinburgischen Erbrogten-Sache hatte die Fr. Aebtissin beydes bey Jhr. Käyserl. Majest. und dem Reichs-Convent zu Regensburg unterschiedene Memorialien übergeben / und sich sowohl über den Vergleich Sr. Churfürstl. Durchl. mit Sr. Kön. Maj. von Polen / als Churfürsten von Sachsen / dafs solcher ohne Consens Ihrer als Lehns-Frauen und die Herren Wit-Belehnten geschehen / als auch über die darauff erfolgte Actus der von Sr. Churfürstl. Durchl. mit gewisser Mannschafft genommener Possession, Besetzung der Stadt Thore / Aenderung des Kirchen-Gebets / auch was sonst bey und nach der Huldigung / insonderheit bey Einführung der Accise, vorgegangen / und dafs solches der Fr. Aebtissin und Dero Scrifte an ihrer unstreitigen Reichsstandschaft und Landesmedietät / wie auch zustehenden und von Chur-Sachsen selbst eingeräumten Territorial- und episcopal-Jurisdiction höchstens nachtheilig wäre. Und hatte Jhr. Käyserl. Maj. allbereit im verwichenen Jahr 1698. den 25. Jun. sowohl der Fr. Aebtissin als der Herren Herzogen zu Sachsen / Herrn Albrechts / Herrn Wilhelm Ernsts / und Herrn Johann Georgen Drl. Drl. Drl. der Zeit eingegebene Klagen Sr. Churfürstl. Durchl. zugesertiget / mit dem Bedenten / Sie wären der gänglichen Zuversicht / es würde sich alles geflagter massen nicht finden / und verlangten demnach / dafs Sr. Churfürstl. Durchl. Ihnen die wahre Beschaffenheit und Bewandniß der Sachen innerhalb Zeit zweyer Monat ohnschulbar berichten / und nichts fürnehmen wolten / was Jhro und des Reichs Juribus oder einem dritten zum Präjudiz gereichen könnte. Worauff dann Sr. Churfürstl. Durchl. den 31. 21. Mart. dieses Jahres folgendes Beantwortungs-Schreiben an Jhr. Käyserl. Maj. abgehen lassen:

Jhr. Käyserl. Majest. gnädigstes Schreiben / dato Wien den 25. Jun. a. p. ist mir im Monat Augusto darauff gebührend überreicher worden / woraus ich mit mehrern erschen / was bey Jhr. Käyserl. Maj. von der Aebtissin zu Quedlinburg / und der Herzogen Albrechts / Wilhelm Ernsts und Johann Georgens zu Sachsen / Dn. Dn. Dn. wegen des zwischen des jetzigen Königs in Polen Maj. als Churfürsten zu Sachsen Dn. und mir / der Erb-Vogtrey Quedlinburg zc. halben / erfolgten Kauff-Contractus, und einiger angezeigener Gewalt-Thaten / welche darauff von mir vorgenommen seyn sollen / klagend angebracht / und zu verfügen gebeten. Gleich wie nun Jh. Käys. Maj. alsobald billich die allgerichtigste Vermuthung von mir geschöpffet / indem Dieselbe gnädigst darinn de-lairer haben / wie Jhr. Käyserl. Maj. der gänglichen Zuversicht wären / es werde sich alles geflagter massen nicht finden / und daher obiges alles mit dem Freund-Oheim- und gnädiglichen Ermahnen an mich eingeschlossen / dafs Jhr. Käyserl. Maj. Ich die wahre Bewandniß und Beschaffenheit der Sachen berichten und nichts fürnehmen wolte / was Deroselben und des Reichs Juribus, oder einem dritten / zu Präjudiz gereichen könnte: Also bedanke Ich mich dafür unterthänigst / und berichte darauff / jedoch keines wegtes mit klagender Aebtissin oder der mitklagenden Herzogen zu Sachsen Dn. Dn. Dn. mich in einen Rechtlichen Process daffalls allhier einzulassen / sondern bloß Jhr. Käys. Maj. zu schuldigstem Respect. dafs sichs mit dieser

1699.
Continua-
tion wegen
der Qued-
linburgis-
chen Sache.

1699.

Sache gar nicht also / wie Gegenseits angebracht worden/sondern vielmehr folgender gestalt verhalten:

Es finden sich in dem Quedlinburgischen Territorio drey Stücke / woraus dasselbe eigentlich bestehet: Nämlich die Alt- und Neustadt Quedlinburg samt ihren Vorstädten/ Westendorff und Neuenwege; Zweytens das Kloster S. Servatii auff einem Berge über der Vorstadt Westendorff/mit seiner Zubehör/sonderlich auff dem daran liegenden Mönchsberge / welchen man hievor Montem Sionis genant/und worauff ein Flecken oder Commun noch heutiges Tags gelegen / welches zweite genant wird das Stiff Quedlinburg; und drittens einige in selbigem Territorio gelegene Schlösser/Ämter/Dörffer / und dergleichen / welcher District den alten Grafen zu Rheinheim zugestanden / und daher die alte Graffschafft Quedlinburg genant worden. Dieses alles ist in Territorio Saxonico, und/ wie man vor Alters geredet / in Diocesi Halberstadtensi gelegen/ wie solches mit Kaiser Henrici Aucupis Leib-Gedings- Beschreibung de dato den XVI. Kal. Octob. Anno 929. item Kaisers Ottonis I. Foundation- Brieffe über gedachtes Kloster S. Servatii de dato den 10. Sept. 937. und desselben Donation- Brieffe de An. 961. VIII. Id. Aug. wie auch Kaiser Ottonis II. Donation- Brieffe de Anno 974. sonderlich aber aus den Kaiserl. und Päpstl. Documenten und Urkunden de Anno 1377. 1385. 1458. 1465. und 1515. in continenti zu verificiren stünde / wann solche der Abtissin Lieb. nicht selbst durch öffentlichen Druck bey Jhrer ungründeten Stiffis Deduction de Anno 1696. allbereit bekant gemacht hätte. Jhr. Kayf. Majest. ersehen nun hieraus gnädigst / wohin zuörderst die Territorialis superioritas von Alters her und der ersten Foundation nach/gehöre/ und welchem Theil eigentlich dieselbe zusche. Nächst diesem ist aus obigender Sächsischen Kaiser- und Donation- Brieffen offenbahr/ daß dieselbe sich darinn den Special- Erb- Schutz über das Stiff oder Kloster S. Servatii, ausdrücklich mit klaren und düren Worten reserviret und vorbehalten; wiewohl auch ohne dem bey der Sächsis. Kaiser Regierung der Gebrauch gewesen/ daß wann Fürsten / Grafen und Herrn/ ihre eigene Lande und Güter zu den Kirchen gestiftet / sie Jhnen und Jhren Erben die Gerichtsbarkeit der Vogtey oder der Regierung darinn vorbehalten/so/ daß nicht allein Könige und Kaiser/ sondern auch andere Herrn die Advocatias bestellt und verwaltet / Krafft welcher præter Oeconomiam & obventionum rationes denselben nicht allein civilis, sondern auch criminalis jurisdictio zugestanden / aus welcher Observanz hernach die Publicisten folgende Regul formiret haben:

Plerumque Principibus in Coenobiis sub eorum districtu sita competit Advocatia seu inspectio administrationis Justitiæ & temporalium, ut sine horum consensu bona immobilia monasterii alienari vel oppignorari nequeant.

Gleichwie nun Chur- Sachsen diese vorgedachte Territorial- und Erb- Schutz- Gerichtsbarkeit / samt andern dazu gehörigen Berechtigungen über das Stiff Quedlinburg / nicht beneficio Investitura einer zeitigen Abtissin daselbst/sondern vielmehr jure proprio foundationis von langen Jahren her/ ohne

1699. einige derselben Contradiction erlassen/ exerciret und hergebracht / also ist davon wohl zu distingui- ren und zu separiren die Erb- Vogtey / welche das Chur- Haus Sachsen von einer zeitigen Abtissin/ jedoch ganz improprie und irregulariter seit her An. 1477. da dieselbe dem Stiffe Halberstadt durch gewaltsame Kriegs- Occupation entzogen/ und Quedlinburg jure belli eingenommen worden/ wie hernach ausführlicher gedacht werden soll/ hat pflügen in Lehen zu empfangen. Wegen solcher Erb- Vogtey ist in des Stiffis Quedlinburg obangezogener/sonst über fundirten Deduction de An. 1696. ein Documentum sub Numero 27. befindlich/ woraus klärllich zu ersehen/ daß An. 1300. die Grafen zu Regenstein solche Vogtey besessen / und das Kloster S. Wiperti vor der Stadt Quedlinburg davon eximiret haben. Was aber das Wort Vogtey eigentlich heisse und bedeute/davon sind unter den Publicisten und Rechts- Lehrern diverse Meinungen. Viele gehen dahin/ daß solches keine Special- dignification habe/ oder etwas gewisses importire / sondern / daß dasselbe nach Gelegenheit und Gebrauch oder Gewonheit des Landes/ der Herren/ der Städte/ die es brauchen/ interpretiret und accommodiret werden müsse. Andere vermeinen/wann Vogtey so viel heisse/ als districtus quidam cum jurisdictione, so werde darunter verstanden/ Universalis jurisdictio civilis, Domino loci, dem Voigtey- Herrn/ competens, welches ich an seinen Ort gestellet seyn lasse/ und zu mehrer Erläuterung der Sache nur dieses anjese berühre / was gestalt von der alten Stadt Quedlinburg notorium und in continenti mit klaren Documentis zu verificiren ist/ daß sich dieselbe An. 1416. auff ewig an das Stiff Halberstadt ergeben; die Neustadt aber/ welche An. 1335. Graf Albrecht zu Rheinheim/ durch Urtheil und Recht erhalten/ ist von Demselben und seinem Bruder Graf Bernhard zu Rheinheim / hernach Anno 1338. Bischoff Albrecht zu Halberstadt und seinen Nachkommen gänzlich cediret und eingeräumet / selbigem Anno 1351. die Erb- Voigtey/ samt andern vielmehr Gütern/ Schlössern/ Dörffern/ Zehenden und dergleichen / tradiret und übergeben worden / ausser dem aber beyde Städte von oberwehntem Stiffe Quedlinburg/ als ein absonderliches Corpus, immer separiret und in ihrem vorigen Statu geblieben sind/ inmassen dann die Reichs- Acta bezeugen/ daß sie zu denen Reichs- Steuern oder Türken- Hülfen ihr besunders Contingent, mit 6. zu Pferd und 12. zu Fuß beygetragen.

Es bezeugen auch die Acta und Documenta Imperii publica, daß die Bischöffe zu Halberstadt/ (unter welchen Haymo das Kloster S. Wiperti, an der Bude An. 800. wozu Bischoff Volradus An. 1301. den Brühl/ so ein klein Gehölze/ bey bemeltem Kloster vor Quedlinburg gelegen/ geschenkt: Bischoff Hermannus Anno 1270. das Barfüßer Kloster; und Bischoff Albertus das Augustiner Kloster daselbst fundiret) solche Voigtey wirklich besessen und inne gehabt/ gestalt dann Bischoff Ernst zu Halberstadt/ laut der Beylage lit. A. An. 1390. dieselbe dem Rathe zu Quedlinburg für 200. Mark Silbers von 3. zu 3. Jahren unterpändlich verschrieben/ und ist vorgedachte Erb- Voigtey nach solcher Tradition und Übergab / mehr denn andern halb

1699.

169

halb hundert Jahr bey Halberstadt geblieben / wie ebenfalls / wann es die Nothdurfft erforderte / mit Schur. Brieffen de An. 1368. 1390. 1396. 1401. 1407. 1420. 1457. und mit Bündnissen de An. 1328. 1343. 1412. 1414. und 1415. dociret werden kan. Nachdem aber Anno 1458. Churfürst Friderichs des 11. zu Sachsen Tochter / Hedwig. zur Abren des Klosters S. Servatii gelanget / und zwischen derselben und der Stadt allerhand Unwillen und Streitigkeit entstanden / sind derselben Brüder / Churfürst Ernst / und Albrecht / Herzoge zu Sachsen / Anno 1447. mit einem grossen Kriegsheer vor die Stadt Quedlinburg gezogen / haben selbige belagert und eingenommen / und nach solcher erfolgten gewaltsamen Occupation das Stadt. Wesen in einen ganz andern Stand / als derselbe zuvor gewesen / gesetzt / bey welcher Gelegenheit auch der Bischoff zu Halberstatt gezwungen worden / sich alles des / was er und seine Vorfahren / Bischöffe / an der Voigtey / den Gerichten und andern Obrigkeiten und Nutzen im Stifte / den Städten Quedlinburg / und dem Dorffe Ditsfurth / und ihren Zugehörungen gehabt und gehalten / verzeihen und begeben müssen ; Dagegen sich aber nachgehends der Bischoff zu Halberstatt / als Spoliatus. in Rota Romana beklaget / und am 30. April. Anno 1511. eine vollkommene Restitutions. Sentenz. wovon das Original in meiner Hand ist / und dessen Copiam vidimatam ich sub lit. B. hie beyfüge / erhalten / Krafft deren bemeldtes Spolium gänzlich hinweggerafft und aufgehoben / und der Bischoff nebst seinem Capitul plenarie restituiret / auch diese Sentenz zu Quedlinburg und Halberstatt / in vim executionis. Anno 1511. und 1517. öffentlich affigiret worden / weil das committirte Spolium in notorietate bestanden / und kein Bischoff / ne quidem cum consensu Capituli. seiner geleisteten Pflicht zuwieder / dasselbe per pactum vi extortum convalidiren können ; Die völlige Execution dieses Judicati aber ist / wegen des vom Chur. Hause Sachsen Anno 1519. vorgeschlagenen Merseburgischen Compromissi. bis zum Westphälischen Friedens. Schluß / Anno 1648. in suspenso geblieben. Als nun die damalige Röm. Käys. Maj. Glorwürdigster Gedächtnis / und das gesamte Reich in jetztgedachtem Friedens. Schluß meinem Chur. Hause unter andern auch das Stifte Halberstatt / mit allen Zubehörungen / Rechten und Gerechtigkeiten / für denselben zu Erhaltung des allgemeinen Friedens an die Kron Schweden abgetretene Vor. Pommerische und andere Lande / unter dem Namen und Titul eines Fürstenthums / zu einem Equivalent zugeeignet / und darauff meines nunmehr in Gott seligst ruhenden Herrn Vaters / Churfürst Friederich Wilhelms zu Brandenburg Gnaden / die Restitution dessen / was Halberstatt zugehöret / von Chur. Sachsen Lbdu. Freund. Väterlich gesuchet / haben diese / und vornemlich des jetzigen Königs in Polen Maj. als Churfürstens zu Sachsen Lbdu. Mein Halberstädtisches Rechte nicht ohne Grund befunden / und daher gütliche Tractaten und Handlung mit mir gepflogen / die endlich mensse Decembri voriges Jahrs zu einer völligen Transaction und respective Cession gediehen / dergestalt und also / daß nicht allein die verwüsteten Schlösser / Lauenburg / Seveckenberg und Gerstorff /

mit aller ihrer Zubehör / desgleichen die Erb. Vogtey / mit allem ihrem Rechte und Gericht / an. in. und außerhalb der Stadt und Stiffis Quedlinburg / vermöge des obangeregten alten Judicati. sondern auch alle dasjenige Rechte / welches sie oder höchstgedachter Sr. Majest. und Lbdu. Vorfahren durch einer zeitigen Abtriffin Investitur oder sonst an. in. oder ausser gedachter Stadt und Stiffis Quedlinburg / ehemals acquiriret und gehabt / besessen und genuset / oder haben / besitzen und nutzen können / sollen oder mögen / es habe Namen wie es wolle / nicht das geringste davon ausgeschlossen / vermöge dieser getroffenen Cession. bey meinem Fürstenthum Halberstatt zu ewigen Zeiten erb. und eigenthümlich verbleiben sollen.

Von solcher getroffenen Handlung / wodurch vornemlich mein ihraltes Halberstädt. Rechte in. an. und auff Quedlinburg agnosciere und mit dem Chur. Sächsischen combinirt / auch alles hinweg in den Stand gesetzt worden / darin es vor Anno 1477. in welchem die dejection geschehen / gewesen / habe ich der Abtriffin Lbdu. durch eine sonderliche Abschiedung den 5. Januarii a. p. vollkommene Nachricht geben lassen ; Eben dergleichen ist auch am 19. ejusdem. dem Stiffis. Hauptmann und dem Magistrat zu Quedlinburg wiederfahren / nicht weniger in damaliger Leipziger Neu. Jahrs. Messe der Anfang mit Aufzahlung der versprochenen und verglichenen Gelder / welche besage des Vergleichs doch eher nicht / als bey erfolgender würcklichen Tradition und Ubergabe haben bezahlet werden sollen / gemacht / gedachter Stiffis. Hauptmann aber aus der Chur. Sächsischen Regierung unterm dato Dresden den 25. Jan. auff seinen dahin gethanen unerschänigsten Bericht beschieden worden / sich so stille / als immer möglich / zu halten / und daß er keiner Sachen / so sonst in seine Amts. Verrichtungen einlauffen / bis auff fernere Verordnung sich im geringsten nicht annehmen solle. Des folgenden Tages / nemlich den 26. Jan. ist an bemeldten Stiffis. Hauptmann anderweiter Befehl von Dresden ergangen / daß er die Bedienten / Vassallen und Unterthanen zu Quedlinburg ihrer Pflicht erlassen / und hingegen mir anweisen / die vorhandene Brieffschafften abfolgen und extradiren / und sich weiter keiner Gerichtsbarkeit und Jurisdiction anmassen / sondern hierüber mir / als über mein Eigenthum / freye Hand lassen solle. Bey so gestaltem Sachen / und weil hingegen die Bewerckstelligung der solennen Tradition sich etwas verweilet / ich auch wie erwehnet / bemeldte Transaction durch Auszahlung der verglichenen considerablen Summa Geldes / allbereits dem jetzigen / worzu ich verbunden gewesen / ein Gemüthen geihan / habe ich zu meiner eigenen in allen Rechten erlaubten Versicherung / am 30. ejusdem das jenige / so mir des Königs in Polen Majestät und Lbdu. zu folge des obangezogenen Instrumenti Pacis respectivè restituiret / cediret und eingeräumet / allen besorglichen und würcklich angedrohten Turbationen und präjudizen zulässig vorzukommen / in Possession nehmen / und die Stadt. Thore mit einiger Mannschafft besetzen lassen / womit der Stadt. Rath auch seines Theils wohl zufrieden gewesen / und Billette zum Quartier für dieselbe ertheilet / dargegen der Abtriffin Lbdu. nicht nur dem Stiffis. Hauptmann und dessen Leuten den

1699.

Access zur Hauptmannen Wohnung/ welches vorhin von keiner Abtey jemahls geschehen / auffm Stifte verweigert / sondern auch gar den Ort / worinn das Chur- Sächsische Hauptmannen Archiv verwahret wird / zu meiner nicht geringen Empfindung / versiegeln lassen / bis folgenden 9. Febr. da dieselbe sich eines bessern bedacht / und meinen allda befindlichen Befehlshabern durch ihren Scriffts-Engeller zuerbieten lassen / daß sie willig und bereit wäre / die Siegel und Schlösser von der Stiffts- Hauptmannen Amtes Stube wieder wegnehmen zu lassen / und das darinnen verwahrete Archiv Ihnen / sonst aber niemanden / zu überliefern / wie sie dann auch zwey Tage zuvor / nemlich den 7. Febr. dem Magistrat, laut der Beilage lit. C. schriftlich reprochiren lassen / daß derselbe ein Schreiben an Sie unter den vorigen Curialien: Zur Churfürstl. Sächsis. Erb- Voigtey verordnete Stadt- Voigt und Assessoren eingerichtet / und Ihnen solches in Original wieder zurück geben lassen / auch anbey sie zu besserer Circumspection angewiesen / in mehrer Betracht / des Königs von Polen Majest. und Lieb. unter Dero Hohen Hand und Siegel gethane Cession, wegen der Erb- Voigtey und anderer Jurium, in dero Hände gereicht / auch ich selbst Ihr Notification davon gethan hätte / und also folglich sehr impertinent heraus kommen würde / diese unsere beyderseits Assurance und Versicherung in Zweifel zu ziehen. Nachdem es nun hierauf den 5. Martii, zur solennen Tradition und Übergabe kommen / habe Ich auff des Königs in Polen Majest. und Lieb. Ersuchen / die Vernehmung gethan / daß gemeldte Mannschafft so lange aus der Stadt commandiret worden / bis solcher Actus vollbracht / damit es nicht das Ansehen gewinne / als ob solcher gleichsam gezwungen und nicht freiwillig geschehen wäre.

Bei solchem Actu Traditionis hat mehr erwehnter Abtey Lieb. durch den Abtey- Schöpfer / die von der Abtey vor die Stiffts- Hauptmannen Amtes Stube de facto angeordnete Siegel von den Thüren wieder abgemacht / und das vorgelegte Schloß wieder abschließen und wegnehmen lassen / also / daß ich damit vollkommenlich zur geruhigen Possession des Meinigen gelanget; Nichts desto minder hat Sie sich unterstanden / den Predigern / meinen Unterthanen / zu verbieten / daß sie mich und mein Chur- und Marggrävlich Haus / nicht mit ins allgemeine Kirchen- Gebet einschließen sollen / und ob sie gleich nachhero diesen begangenen Unfug erkant / und mir die ausdrückliche Zusage thun lassen / daß sie davon absehen wolte / ist sie dennoch / ihrer unansändigen Gewohnheit nach / wiederum anders Sinnes worden / bis endlich am 8. und 20. hujus mir die solenne Erb- Huldigung von allen Einwohnern in beyden Städten Quedlinburg und auffm Lande / Geist- und Weltlichen / desgleichen auch von ihren eigenen Abtey- und denen Capituls- Bedienten / so wohl Possessionirten als Unbegüterten / ihres abermal turbarativè gethanen nichtigen Verbots unerachtet / nach beygefügter Notul. sub lit. D. welche in allen Punkten / und sonderlich / wegen der Landes- Fürstlichen Hoheit / Erb- Schus / Herrlichkeit und Obrigkeit / dem Herkommen ganz gemäß ist / mit willigen und gehorsamen Herzen geleistet / von den Predigern ihr begangener Fehler erkant / und das Kirchen- Gebät /

wie hergebracht / vor mich und mein Chur- Fürst- und Marggrävlich Haus Brandenburg verrichtet und eingeführet worden.

Ob nun wohl aus diesem wenigen / so bisher zu Ew. Käyserl. Maj. gründlichen Information generaliter præmittiret worden / der angebrachten Klage Ungrund zur sattsamen Eruirung erschienen / und ich daher mit fernerer Widerlegung derselben mich aufzuhalten wohl erüberiget seyn könnte; weil aber die Special- Consideration, über dasjenige / was generaliter davon repræscentiret ist / meiner gerechten Sache noch ein mehreres Licht gibet; so werden Ew. Käyserl. Maj. diese verhoffentlich auch nicht mißfällig / sondern vielmehr Dero Käyserl. angebotenen gnädigsten Huld und Gürtigkeit / auch meinem unterthänigsten Vertrauen nach / gerne distincte hören und vernehmen. Die erste Klage ist bey Ew. Käyserl. Majest. von bemeldter Abtey Lieb. præsentiret worden / den 27. Januarii, die Andere / den 25. Febr. die Dritte / den 10. Martii. Herzog Albrechts / Herzog Wilhelm Ernsts / und Herzog Johann Georgens / zu Sachsen vermeinte Beschwerden aber beyderseits am 12. Maji a. p.

In der ersten Abteylichen allerunterthänigsten Supplic wird referiret: (1.) Wie ich der Abtey am 5. Januarii A. E. notificiren lassen / daß des Königs in Polen W. Majest. und Lieb. als Chur- Fürst zu Sachsen / mir die Erb- Voigtey und Jura Territorialia zu Quedlinburg überlassen; (2.) Der König in Polen hätte jerselbendte Erb- Voigtey zu rechtem Mann- Lehen von Ihr und Ihrem Scriffte. (3.) Es könnte dahero solche ohne Ihr und Ihres Capituls Vorwissen und Consens an niemand cediret werden. (4.) Bey angemessener Übertragung der Jurium Territorialium und Collectandi periclitirten so wohl die Käyserl. und des Heil. Röm. Reichs Standschafft / und übrige Hoheiten und Berechtigte höchstens. (5.) Bitter Sie um schleunigsten Käyserlichen Verhaltungs- Befehl / und mit der Käyserl. Confirmation eine Zeitlang anzusehen.

Hierwider opponire ich derselben in genere / daß Sie diese ihre Klagen / ohne vorgehende Convocation des Capituls / auch ohne desfalls gemachten Capitular- Schluß / und also alles ganz nulliter und præpostere vorgenommen / bin auch gungsam versichert / daß das Zeithero von ihr zimlich gedruckte und gänglich hindangesezte Capitulum sich mit derselben / wider mich das geringste vorzunehmen / nimmermehr vereinigen / sondern vielmehr von mir / als dero notorischen Erb- Schus- Herren / begehren werde / Sie / vermöge solches meines Erb- Schus- Herrn Amtes / zu Ablegung gebührender Abtey und Stiffts- Rechnung / welche nun viel Jahre her nicht abgelegt / und gleichwohl jährlich in Gegenwart des Erb- Schus- Herrn verordneten Stiffts- Hauptmanns / und mit Vorbehalt seiner dabey habenden Anmerkungen / dem Herkommen nach hätte abgelegt werden sollen; item / zu Bezahlung der gemachten vielen und dem Verlauf nach / über etliche tausend Rthlr. sich erstreckenden Schulden / desgleichen auch zu Haltung ihrer Capitulation, welche sie zeithero im wenigsten oder wohl gar nicht observiret / auch wieder Herbeschaffung der veräußerten Stiffts- Güter und pretiosen Sachen / mit gestemendem Nachdruck zu vermögen; Und weil Sie mich dieses meines Erb-

1699.

1699.

1699.

Erbschus Herr. Ampt / durch allerhand tergiverfationes und nicht leiffende partition oder denegierung der darzu gehörigen Effecten / so für anders nichts als für offenbare turbationes zu achten / zu spoliiren trachtet / so werde Ich / che und bevor Sie davon abstehet / mich mit derselben auff ihr ungereimtes Klagen nirgends einlassen / sondern jederzeit dem völligen Exercitio meiner notorischen Jurium beständig inhæzieren. Indessen aber / meinem obliegenden Erbschus Herrlichen Amt nach / das für gebührende Sorgfalt tragen / daß das Stifft nicht in Abnehmen gerathe / und / daß so wohl Geist / als Weltlich Regiment / welches bey jetziger Abtriffen Zeiten bey dem Stifft ganz zerrütelt / und in lauter Confusion. Uneinigheit und Unruhe gebracht ist / hinffiro bey dem Stifft S. Servatii, (dem mit dem übrigen hat der Landes Fürst oder Landes Herr zu thun und zu lassen) recht geführt werden. In specie aber auff vorpacificirte 5. Punkte zu gelangen / ist quoad 1. aus dem / so oben schon berichtet worden / klar zu erschen / daß die Erb. Vogtey zu Quedlinburg meinem Fürstenthum Halberstadt von uralten Zeiten her quoad dominium zugestanden / und daß solche als ein davon abgeriffenes spoliium, unter dem Namen desselben Pertinentien / Rechten und Gerechtigkeiten / per instrumentum Pacis Westphalicæ von Ew. Käyserl. Maj. höchstlöblichen Vorfahren / und dem Heil. Röm. Reiche / meinem Churhause restituiret / tradiret und übergeben worden. Ob nun wohl nicht ohne daß Chur. Sachsen von einer zeitigen Abtriffin / causa spoliæ adhuc pendente, sich damit befehlen lassen / so präjudiciret doch solches keinem tertio, es hat auch Chur. Sachsen als vormaliger Dominus Territorii dasselbe niemals für ein feudum proprium agnoskiret / sondern schlechterdings pro feudo planè irregulari & improprio gehalten / und von selbigem / als des Stiffts Erb. Schus herrn / auch nicht anders aktivirt werden können / sinemal nicht erweislich / daß jemals die sonst gewöhnliche essentialia und naturalia feudi proprii darbey hergebracht / wohl aber ist dieses notorium, daß Chur. Sachsen / wann derselbe als Landes Fürst die Huldigung zu Quedlinburg eingenommen / ohne vorhergehende Lehns. Mahrung des folgenden Tages durch seine abgeschickte Bevollmächtigte mehr nicht als ein Creditiv zur Lehns. Empfahung über die Erb. Vogtey und andere darzu gehörige Expectangen übergeben lassen / welche alsdann auff das Abtey. Haus abgeholt / von der Abtriffin selbst in Person / auff einen kurzen Vortrag / ohne einzige weitere Cerezonie. mit Hand und Mund / wie die formalia eigentlich lauten / befehen / sonst aber weder promissio fidelitatis, viel weniger fidei & protectionis, am allerwenigsten aber eine Lehns. Pflicht / oder andere Lehns. Præstationes, weder gefordert noch præstiret und zugesagt worden. Wie nun bekant ist / daß zu alienation dergleichen feudi improprii der Possessor eben nicht obligiret ist / Consens zu suchen / also hat es auch desselben hoc in casu umb so viel weniger bedurfft / da die Restitution vigore iudicij & instrumenti Pacis ex capite spoliæ an mich und mein Churhaus geschehen müssen. So viel aber die Jura territorialia & collectandi anrechet / da bin ich niemals der intention und Men-

Theatri Europæi XV. Theil.

nung gewesen / Ew. Käyserl. Maj. und dem Reiche / oder der Abtriffin Idn. von dem jenigen / was einem jeden an seinen Rechten disfalls competiren und zustehen kan / etwas zu entziehen / jedoch mit Vorbehalt aller Rechten und Præcipuorum, welche mir sowol wegen der Chur. Sächsischen Cession, als auch wegen meines Fürstenthums Halberstadt / angehören und zukommen / wie dann unläugbar und notorium, daß mir eine separate Huldigung / und zwar / welches wohl zu notiren / als Landes Fürsten / Erb. Vogtey und Obrigkeit / von allen geistl. und weltlichen Quedlinburgischen Unterthanen / auch selbst von den Bedienten der Abtriffin und ganzen Capituls / ohne Unterscheid / ob sie possessionire oder nicht begütert sind / muß geleistet werden; Dahingegen einer zeitigen Abtriffin nach ihrer introduction keine separate, sondern nur eine gesante Huldigung nebenst dem Landes Fürsten / Erb. Vogtey und Obrigkeit / auch selbiger nicht als einer Landes Fürstin / sondern nur als einer Erb. Frauen / wegen der wenigen Stücke / so derselben von Chur. Sachsen der Erb. oder Unter. Gerichte halber und sonst / seither der Chur. Sächs. An. 1477. geschehenen gewaltsamen Occupation der Stadt Quedlinburg und der Erb. Vogtey / nach und nach gütwillig communiciret worden / geleistet zu werden pfleget: Wenn nun als Landes Fürsten allein gehuldigt wird / derselbe hat auch hauptsächlich Superioritatem territorialem, und werden unter diesem einzigen Actu, wie jedermanniglich im Heil. Röm. Reiche bekant / alle andere Actus universalis Jurisdictionis, und also auch das Jus collectandi incontestabel und unversprechlich comprehendiret und begriffen / und lästet sich / welches jedoch nur obiter und incidenter mit berühret wird / von einem Befugniß / so dieser oder jener etwa ex conventione, pacto consuetudine, vel præscriptione, wegen Einbringung der Reichs. und Erbs. Steuern hat / auff ein universale jus collectandi oder das Jus Superioritatis durchaus nicht argumentiren; was aber gedachte Reichs. und Erbs. Steuer anbelanget / da ligt am Tage / wie übel der Abtriffin Idn. zeithero damit gebahret / indem sie die von den armen Leuten eingehobene Römer. Monate mehrentheils verzriffen / solche auff unnöthige Reisen / Processen, und andere unnöthige Dinge verwendet / so / daß die militärische Execution ihrem Schöpfer noch einige Monate nach geschlossenem Frieden deshalb auff dem Halse gelegen / und erst vor weniger Zeit durch meine Vermittelung abgestellt werden müssen.

Das zweyte gegenseitige Vorgeben belangend / da diener nirgend zu / wenn Abtrifflicher Seiten vorgewendet worden / der König in Polen habe jetzt be meldte Erb. Vogtey von einer zeitigen Abtriffin und ihrem Stifft zu rechtem Manns. Lehen gehabt; den respectu meiner ist solches res inter alios acta, woran ich im geringsten nicht gebunden / sondern mir ist genug / daß Halberstadt ein besser Recht als sie beide zusammen daran gehabt / wie des Königs in Polen Maj. und Idn. in Dero an die zeitige Abtriffin abgelassenen Schreiben sub lit. E. sehr nachdentlich gestanden / und sie dahero von Ihrem unbefugten queruliren und andern unziemlichen Beginnen nachdrücklich dehorteret.

Bb 66

Über

1699.

1699.

Über dieses so müssen die Worte: Zu rechtem Mann-Lehen / nicht so crudè genommen / sondern aus der observanz / und wie es die obangezeigte Natur eines feudi improprii zulasset / interpretiret werden; Wiewol ich mich hiermit vor meine Person ganz nicht aufzuhalten / noch mich mit derselben darüber einzulassen die geringste Ursach habe.

Quoad tertium, daß nemlich die Erb-Boigey ohne ihren und des Capituls Vorwissen und Consens an niemand solte können cediret werden / solches hat gleicher gestalt keinen Grund; Erstlich / weil natura feudi improprii dergleichen obligation vom Besizer nicht requiriret. Hernach und in hypothesi von der Sache zu reden / weil diese Erb-Boigey nicht Ihr / sondern mir wegen meines Fürstenthums Halberstadt zustehet: Und drittens / wann auch gleich dieses nicht wäre / sondern allenthalben termini habiles præsupponiret werden könnten / weil Sie und das Capitul mich längstens pro verocessionario erkant und angenommen / weßwegen ich mich jeso schlechterdings auff obgedachten Bescheid / welchen Sie den 7. Febr. a. p. an den Magistrat zu Quedlinburg geben lassen / beziehe / welches gewißlich ein offenbares und un widersprechliches argumentum des ertheilten Consensus seyn wolte / wenn sonst derselbe ex natura negotii hierzu erfordert werden solte / welches ich doch keines weges gesthe.

Von gleichmäßiger Beschaffung ist auch das vierte Vorwenden / wann gesagt wird / es periclitirten bey dieser an mich bescheyenen Ueberragung der Jurium territorialium und collectandi höchstens sowol die Käyserl. und des H. Röm. Reichs Stand-schafft / als übrige Hoheiten und Gerechtigkeiten. Denn erstlich ist solche Ueberragung an keinen auswertigen Potentaten / sondern an einen gleichmäßigen Churfürsten des Reichs geschehen / und begehre ich keiner zeitigen Abtissin an ihrer Immediatät / so weit dieselbe wegen des Stiffts Quedlinburg nach Ausweisung der Fundation und alten Donation-Brieffen der Sächsischen Käyser darzu berechtiget ist / noch sonst an rechtmäßig habenden und wohlhergebrachten Stiffts-Gerechtigkeiten im allergeringsten nicht zu præjudiciren; Wann aber dieselbe weiter greiffen / und ihre fimbrias dahin extendiren will / wohin sichs vermöge der Fundation nicht gebühret / so habe ich als Erb-gehuldigter Landes-Fürst zu Quedlinburg / und als Erb-Schutzherr über dieses Stifft / derselben darinn billig Einhalt zu thun / und mich bey meinen Juribus Superioritatis zu maintainiren und zu handhaben / und werde mich deswegen mit ihr in keine Procelle oder weiltläuffige Commissionen einlassen / de super quam solennissime protestando.

Gleichwie nun quoad 5. E. Käys. Maj. der klagenden Abtissin den gesuchten und gebetenen Verhaltungs-Befehl / um dieser und anderer gnädigst wohl begriffenen Ursachen willen zu ertheilen / nicht unbillig Bedencken getragen / welches mir gewiß zur dancknehmigen Erkenntniß gereichet; Also zweiffle ich auch nicht / E. Käyserl. Maj. werden unerachtet solcher Abtisslichen Zündigung und vergeblichen contradiction mir auf mein unterthänigstes Ansuchen Dero Käyserliche Confirmation über den getroffenen Trans-act und respectivè Cession gnädigst

gerne ertheilen / gestalt ich dann dieselbe hiermit darumb unterthänigst ersuche und bitte. An der andern Abtisslichen Supplic wird vornehmlich die auf meinen Befehl erfolgte Possessions-Ergreifung / so am 30. Jan. geschehen / angesochten und vorgegeben / daß meine Leute sich fast gewaltig erwiesen / der regierende Bürgemeister wäre ihr Bürgemeister / sie wolte wegen der Thor-Schlüssel umb das Jus clavium gebracht werden / das Stifft komme E. Käys. Maj. zu / Sie solte demselben vermöge Ihrer theuer beschwohrnen Pflicht nichts vergeben; und dann wird abermahl hinzugeset / das Ihres Stiffts Territorial-Gerechtigkeet / und Lehns-herrliche Befugniss höchstens periclitirten.

Das erste concerniret jas tertii nemlich des Königs in Pohlen Maj. und Edn. und gehet die zeitige Abtissin nichts an / wenn und wie die Occupation oder Possessions-Ergreifung geschehen / de juribus tertiorum enim neque agere neque excipere licet. Nechst diesem habe ich allbereit oben dargethan / daß solche nicht allein mit Zulassung der Rechte / sondern auch mit ausdrücklichem Consens und Approbation des Königs in Pohlen geschehen; qui autem jure suo utitur, nemini facit injuriam; Und weil hochgedachter König sich keiner Gewaltthätigkeit jemahls beschwehret / so bin ich auch nicht schuldig einer zeitigen Abtissin darvon Red und Antwort zu geben / quoad illam namque liberas aedes possideo. So zeigt auch die Phrasologia: Sich ganz gewaltig erwiesen; daß dasjenige nicht einsten geschehen sey / worüber sie sich beschweren wollen; Verbum enim fast dubitantis est, qui autem dubitat, nihil affirmat, und wann man sagt / fere feci, ist eben so viel / als wenn er spreche / non feci, wie bewährte Rechts-Lehrer davon mehr Nachricht geben. Daß ferner der regierende Bürgemeister einer zeitigen Abtissin Bürgemeister / und derselbe mir nicht unterworfen seyn solle / solches wird simpliciter negiret / und weist die separate Huldigungs-Pflicht / so obiger Anzeige nach / dem Landes-Fürsten geleistet wird / auch mir so wohl von dem Magistrat, als gemeiner Bürgerschaft geleistet worden / das contrarium.

Wegen der Thor-Schlüssel / ist gleicher Gestalt außer Zweifel / daß deren Verwahrung niemand anders als dem Landes-Fürsten / welcher das jus belli & pacis oder armorum & prælidii in einer Stadt hat / competire, welches daß es Chur-Sachsen jederzeit undisputirlich zugestanden / und Krafft der getroffenen Cession und Uebgabe nunmehr mir zustehet / die zeitige Abtissin selbst nicht in Abrede seyn kan / also daß das angeführte jus clavium anders nichts als ein purum non-ens ist.

Hingegen bin ich in keiner Abrede / daß das Stifft / wie selbiges in seiner Fundation beschrieben wird / E. Käyserl. Maj. und dem Reiche zustehet / und von derselben einer zeitigen Abtissin verthehen werde / es muß aber auch eine zeitige Abtissin in solchem Stifft nicht mehr aus sich machen / als selbige vermöge der Fundation ist und seyn soll; weniger muß sie dasjenige / was mir gebühret und zukommet / sich / wie bishero ganz unbefugter Weise geschehen / zuweignen unterfangen.

So habe ich auch niemahls von ihrem Stifft was begehret / vielweniger dieses / daß eine zeitige Ab-

1699.

1699.

tissin

1699.

ist in das geringste darvon vergeben solle/ sondern ich werde als Erb. Schutzherr/ wie oben schon erwehnet/ allerdings dahin sehen/ damit dasselbe nicht in Abnehmen gerathe; und wird also auch hieraus jedermänniglich/ wer sonst von der Sache ohnpassion irtheilen will/ leichtlich finden/ daß die zeitige Abtissin noch zur Zeit an mir keinen Widervort habe/ und daß alles nur ein blosser pretext und Blendwerck sey/ was sie von ihrer Obligation, Capitulacion, und Eydes-Pflicht wegen ihres unbefugten Klagens wider mich angeführt. Bey solcher Bewandnis können auch bey einer zeitigen Abtissin Ihre habende und rechtmäßig hergebrachte Jura und Befugnisse nicht periculisiren/ es hat sich auch keine einzige von ihren Vorfahren solcher hohen Gerechtfame jemahlen gerühmet/ als die jetzige thut/ sondern vielmehr jederzeit selbst gestanden/ daß Sie nur geringe Jura im Stifte hätten/ wie solches Chur-Sachsens Dn. Derselben in einem Schreiben von 30. Junii 1694. deutlich genug fürgestellt/ und daß der Schluß/ welcher von der immediat auf die Landes-Hoheit gezogen werden wolte/ im Reiche ganz ungültig sey/ und zumahl bey förmlichen Stiftern seinen grossen Abfall zu leiden pflege/ ganz gründlich remonstrirer: desgleichen auch dieses/ daß von eines Lehn-Briefes Worten und Disposition, auff den Besiz der Sache selbst/ ganz keine gewisse Folge zu machen/ und daß die in den Käyserl. Lehn-Briefen enthaltene restriction, wie die von ihren Vorfahren von alters her auff sie kommen sind/ und Ihr und demselben Stifte rechtlichen zugehören etc. gnugsame Masse gebe/ was von solcher Investitur vor Consequenz zu schließen.

Was aber die Belehnung mit der Erb-Vogtey betrifft/ so habe ich alsobald nach eingenommener Huldigung/ wie wohl in Consideration meiner Halberstädtischen Jurium, aus keiner Schuldigkeit/ sondern bloß umb mehrern Stimpffs willen/ zu deren Empfangung/ wie Herkommens/ meine Rache/ mit gehörigem Creditiv an Sie abgefertiget/ auch dem Capitul davon Nachricht gegeben; sie hat sich aber/ ohne die geringste Nothwendigkeit absentiret/ und mir dadurch die Belehnung vorfestlich absque omni iusta & legitima causa versaget; und behalte ich mir alsen daher entstehenden Schaden/ samt andern/ dieser wegen habenden interelle wider Sie und das Stifte protestando ausdrücklich bevor.

In der dritten Abrenlichen Supplic ist Ew. Käyserl. Maj. Copia der zwischen inigen Königes in Polen Majest. als Churfürsten zu Sachsen/ und mir/ wegen Quedlinburg/ getroffenen Transaction und respective Cession eingeschicket/ und derselben auch Copia eines Käyserl. mandati, so am 21. Julii 1688. an meine Halberstädtische Regierung ergangen seyn soll/ heimlich (denn in dem Supplicato ist nichts davon enthalten) beygeschoben/ worüber die falsche und ungereimte Überschrift sich befindet: Durch dieses Käyserl. Allergnädigste Mandat werden die Chur-Brandenburgische Präventiones übernahm/ sen geworffen: Zu allem diesen Unternehmen und Blendwerck aber muß abermal die angeführte theime Eydes-Pflicht den Pretext herleihen.

Wiewol mir nun die Einschickung der bemeldten Abschrift ein indifferente Werk ist/ so ist doch hingegen das andere factum ein allzuühnes und unver-

antwortliches Beginnen/ welches sich mit keiner praetextirten Eydes-Pflicht entschuldigen läßt/ dann ein blosses Mandatum wirfft keine im Instrumento Pacis fundirte rechtmäßige Forderung übernahm/ sondern es steht demselben vielmehr das vitium sub- & obreptionis zu ewigen Zeiten im Wege/ und solte sich eine zeitige Abtissin billich ansehen/ ihre Pflicht zu dergleichen unjustificirlichen Händeln mißbrauchen zu lassen/ und das gute Stifte und dessen Capitul dadurch aus seiner Ruhe in solche hochschädliche Unruhe/ Mißverstände und Unfrieden zu setzen/ welches sie gewiß gegen Gott/ Ew. Käyserl. Maj. und besagtes Capitul schwerlich wird zu verantworten haben.

So viel der übrigen Herzoge von der Sächsisch-Ernestinischen Linie/ benamlich Herzog Albrechts/ Wilhelm Ernsts/ und Johann Georgens Liebde. Liebde. eingebrachte Klagen betrifft/ dieselben haben sich noch weniger als eine zeitige Abtissin zu beschwehren/ weil Ihrethalben weder ratione der Witt-Belehnung noch der eventual Erb-Huldigung halber/ oder sonst nicht das geringste veränderet/ sondern desfalls/ besage obiger Huldigungs-Notul. alles in dem statu gelassen worden/ wie es vorhin damit gewesen; Ihnen auch/ so lange nach meinem Chur- und Marggräfflichen Hause/ je mand von dem Albertinischen Manns-Stamme am Leben ist/ keine Succession und Action an Quedlinburg zukömmt/ und consequenter ist dasjenige/ was bishero von Ihren Liebde. Liebde. Liebde. vorgenommen worden/ sehr intempestivè, praeposterè und mithin plane nulliter & absque omni effectu, bloß ihrer Verwandin/ der zeitigen Abtissin/ zu Willen und zum favor, hingegen aber zu meiner nicht geringen Empfindung geschehen; Bevorab/ da ich denselben durch Beybehaltung der Erb-verbrüderter Succession, und eventual-Erb-Huldigung dasjenige von selbstem gutwillig zugestanden und eingeräumt/ wozu mich eben kein Recht obligirer und verbunden hat/ wie selbige und jederman aus obangeführten Umständen leicht begreiffen und irtheilen können/ wann man anders von der Sache recht und ohne Passion irtheilen will. Und hindert nicht/ wann darwider gesaget werden wolte/ es wäre doch gleichwol dieses nicht ohne Consideration, daß durch Einschickung meiner Churfürstl. und Marggräfflichen kamille Sie so weit postponirer würdigen/ dann darauff diener zur Antwort/ daß erstlich in oitu meiner gegen Dero Ebdn. Ebdn. Ebdn. alles aus gutem und ungeringem Willen geschehen/ hernach/ daß unter Erb-verbrüderter dieses nicht zu attendiren; Und vors dritte/ daß sie von dem Allerhöchsten Aufsehter aller Reiche und Regimenter/ keine Gewisheit haben/ daß ihre Fürstliche kamille die meinige/ oder die Chur-Sächsische Albertinische Linie überleben werde/ über dergleichen futuris contingentibus aber zu litigiren ist wol billich für eine ganz vergebliche Sache zu halten/ absonderlich wo man ohne dem schon gnugsame provisionem vor sich hat.

Wann dann Ew. Käyserl. Maj. aus bisherigem allen die wahre Bewandnis und Beschaffenheit der Sachen gnädigst erkennen/ und darbey handgreifflich spüren/ daß ich bey dieser getroffenen Transaction und respective Cession nicht das allergeringste vorgekommen/ was Ew. Käyserl. Maj. und des

1699.

1699.

Reichs Juribus, oder einem dritten zum präjudiz gereichen könnte / hingegen aber der zeitigen Abtiffin zu Quedlinburg Verhalten gegen mich/als Landes-Fürsten und Erb-Schutz-Herrn / wie auch das Stifftische Capitul / in keine Wege zu verantworten steht / und ich nicht zweiffle / dieselbe werde Ew. Käyserl. Majest. vor Einlangung dieses meines gründlichen und warhafftigen Begehrens Verichts (womit es sich über Verhoffen etwas verzogen / weil ich vorher alle fundamenta wohl habe examiniren lassen) noch weiter mit allerhand unerfindlichen und ungegründeten Querelen wider mich angelauffen und molestiret haben: Als gelanger an Ew. Käyserl. Maj. mein unterthänigstes Bitten / Sie geruhen Dieselbe / und de ro Conforten Ebdn. Ebdn. Ebdn. bey so gestalten Sachen à limine Judicii mit allen ihren unnöthigen Klagen / gänzlich ab- und dahin anzuweisen / daß zusehndst sie / die Abtiffin / mir in meinem Landes-Fürstl. und Erb-Schutz-herrlichen Amt in keinem Stück den geringsten Eintrag / oder einzige weitere Verweiterung thun / sondern sich in ihren Stiffts-Berichtungen Capitulation-mässig erweisen und verhalten / Ihre bishero unabgelegte Stiffts- oder Abtey-Rechnungen gebührend iustificiren / die gemachte Schulden bezahlen / alle veralienirte Stiffts-Güter und Kleinodien wieder herbey schaffen/nichts ohne zuvor gepflogene Capitular-Deliberation und Capitular-Schluß vornehmen / und sonst insgemein nach Anweisung der Stiffts-Fundation, und ihrer beschwornen Capitulation, sich comportiren solle/damit nicht nöthig sey/Inhalts der Rechte/auff eine andere Art wider sie zu verfahren/dessen ich eventualiter, wann keine Aenderung und Verbesserung folgen sollte/ zu endlicher tranquillirung der Stiffts-Capitularium nicht werde können geübriger seyn. Womit unter nochmaliger höchstseyerlicher Protestation, daß ich mich mit Deroselben oder deren Conforten Ebdn. Ebdn. Ebdn. im geringsten nicht eingelassen haben will / Ew. Käyserl. Maj. der starken Obhut des Allerhöchsten treulich empfehle / und nechst herrlicher Anwinschung aller Käyserl. Glückseligkeit und Wohlergehens mit unausfesslicher Devotion Deroselben zu allen unterthänigsten Dienst-Erweisungen stets geflissen verbleibe. Gegeben zu Eöln an der Spree den 37. Mart. 1699.

Post-Scriptum.

Auch/Allerdurchlauchtigster/

Zweiffle ich zwar keines weges / es werden Ew. Käyserl. Majest. nachdem Dieselbe aus beykommen dem meinen unterthänigsten Schreiben die eigentliche und warhafftige Beschaffenheit dessen/was in der Quedlinburgischen Sache zwischen des Königs in Polen Maj. und Ebdn. der Abtiffin und mir vorgegangen / und worauff meine deshalb habende Jura beruhen/gründlich informiret worden/die gnädigste opinion fassen / daß nichts von meiner Seite hierunter geschehen oder vorgenommen worden / wozu ich nicht zur Gnüge berechtiget: Jedemnoch aber bin gegen Ew. Käyserl. Majest. ich des unterthänigsten Erbietens / daß wann über besseres Vermuthen der Abtiffin Ebdn. hiebey gleichwol nicht acquiesciren / sondern der Meynung seyn sollte/als ob Sie bey ein oder andern Puncten mehrers von mir verlangen könnte/ich in respect Ew. Käyserl. Maj. und

umb ermeldter Abtiffin alle befugte Ursache zu klagen gänglich zu benchmen / wann sie eine andere Conduite führet / und über solche Differentien in ein gültlich Accommodement, wozu sie sich schon hiebevord offeriret / in der That aber das Gegentheil gezeigt hat / zu treten gesimmet ist / mich dabey dergestalt weiter gegen sie erweisen will / daß sie nicht allein Ursache/damit zufrieden zu seyn / sondern auch vor sich und ihr anvertrautes Stifft von mir allemarquen von Freundschaft und Gewogenheit/mithin die effecten des Erb-Schutzes nicht weniger/als Sie derselben unter dem Chur-Hause Sachsen genossen / auch von mir zu verspüren haben soll / und werden hoffentlich Ew. Käyserl. Maj. gnädigst geneigt seyn / mehr ermeldter Abtiffin Ebdn. zu solchem gültlichen Accommodement anzuweisen / sonst aber auff ihre über mich etwa ferner führende Klagen eheinder nichts finales zu resolviren / ich sey dann darüber jedesmal zusehndst mit meiner Verantwortung gehöret und vernommen worden. Ut in literis. Eöln den 37. Mart. 1699.

Diesem nach seyn an beyden Theilen noch unterschiedene Schrifften ergangen / und absonderlich an Seiten der Fr. Abtiffin wegen eingeführter Accite bey Jhr. Käyserl. Maj. Beschwerden geführt worden/derer man sich aber an diesem Ort ansehen/und weil Sr. Churf. Durchl. Begehren-Vorstellung erst in den folgenden Jahren publiq gemacht worden / selbige bis dahin ausseszen wollen. Indessen ist auch einiger Aufflauff den 5. Jul. in der Neustadt zu Quedlinburg entstanden/indem etliche Privat-Einwohner einem Kornhändler das Haus gestürmet/ auch bey andern dergleichen thun wollen / und daselbige den 6. Jul. deshalb durch die Voigten in Haft genommen worden / so haben sich einige Gilden und Handwerker vor selbige interefiret / sich auff das Rathhaus begeben / und so lange die Sache gerrieben / bis sie wieder los gegeben worden. Ob nun zwar die Kornhändler hierzu selbst Anlaß gegeben/indem sie die Vertheuerung des Getreides geheget/dergestalt das Korn an Fremde verkauffet / und fast keines auff den Markt feil gebracht worden / selbige auch den armen Leuten kein Korn vor klein Geld verkauffen / sondern nur hart Geld annehmen wollen / und diese hergegen den Tag vor dem Tumult deshalb Beschwerde geführt. Weil aber allschon demselben am 5. Jul. abzuhelffen durch den Stiffts-Hauptmann der Anfang gemacht / und der Preiß des Getreides vermindert / ihnen auch ferner Hülffe versprochen / und sie zur Ruhe und Friede ermahnet worden / und selbige dennoch die Stürmung vorgenommen / auch durch die abgeschickte Diener sich nicht abhalten lassen wollen / so ist eine Churfürstl. Commission darüber gehalten / und die Anfänger dieses Tumults zum Bestimung-Bau auff drey Monate / andere auff etliche Jahr Landes-Verweisung / andere zu gefänglicher Haft auff etliche Wochen / die Gilden aber / so auff dem Rathhause gewesen / und die Loslassung der Tumultuanten ungebührlich ergreift / zu den bey der Commission verursachten Unkosten verurtheilet worden: wobey jedoch Se. Churfürstl. Durchl. nicht allein aus Gnaden die zeitige Landes-Verweisung auff kürzere Jahre reduciret / sondern auch auff weiteres unterthänigstes suppli-

1699.

1699.

Chur-Brandenburgische

Aufflauff in der Neustadt zu Quedlinburg wegen der Kornhändler

1699.

ciren die zum Bestungs-Bau condemnirte gänzlich wieder liberiret / endtlich auch gar die zeitige

wenige Landes-Verweisung in eine leidliche Geld-Straffe verwandelt.

1699.

Chur-Pfälzische Geschichte.

Dieses Orts ist zu continuiren/was auff die Vorstellung des Evangelischen Corporis an Se. Churf. Durchl. zu Pfalz/so den 8. Dec. 28. Novemb. des verwichenen Jahres geschehen/wie solche in den Geschichten des vorigen Jahres fol. 440. mit mehrern zu sehen/weiter erfolget; und zwar haben Se. Churf. Durchl. den 26. 16. Jan. dieses Jahrs folgende Antwort dem Evangelischen Corpori ertheilet:

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz haben aus der Löbl. Chur-Sächsis. Gesandtschaft der Chur-Pfälzischen Gesandtschaft beschehenem Communicato mit was unerfindlichen Aufträgen einige Dero auß-rihrischen Unterthanen Ihro Churf. Durchl. bey einem fürwährenden Löbl. Reichs-Convenc. ohnverantwortlich zu traduciren sich nicht emblöder/nicht ohn empfindliches Befremden vernommen. Es haben Ihro Churf. Durchl. Dero Herren Neben-Ständen Freundschaft und Vertrauen/ was Religion die auch seyn/mit solcher Sorgfalt jederzeit cultiviret/ daß Sie sich niemahlen zu Sinn kommen lassen / ichwas zu verordnen und zu verstaten / so dem Religions- und Westphälischen Frieden / mithin der unverletzten Beybehaltung obigen guten Vertrauens zuwider: So haben Ihr. Churfürstl. Durchl. auch allzuviel Landes-Fürstl. Väterliche Liebe und Vorsorge vor Dero Land und Leute/ um denselben/ die Religions- und Gewissens-Freyheit / obgedachten Frieden- und Schlußsen zugegen / zu hemmen oder hemmen zu lassen. Und obwohlen Ihr. Churfürstl. Durchl. zu desto mehrer Unterhaltung Christlicher Liebe und Einigkeit unter Dero Unterthanen gnädigst verordnet / daß denen im Reich tolerirenden drey Religionen / in so weit solches dem Kyfwichen Frieden nicht zuwider / der gemeine Gebrauch der Kirchen/ Freyhof und Glocken / solcher gestalt jedoch verstatet werden sollen/ daß eine Religion der andern in deren Übung nicht behinderlich falle: Überdies / nach dem Sie der geistlichen Güter bisheriger gar üblen und ganz unverantwortlichen Administration berichtet / bewogen worden / solche / deren mehrern Aufbringens halber/ durch zwey ihrer Reformirten/ und einen Catholischen Rath denen Weisbierenden ver-admodiiren / und denen Pfarrern/ Kirchen- und Schuldienern hterab/ mit deren selbst-eigenem guten Einverstehen/Hülff und Vergnügen ihre Competenz dergestalt anweisen zu lassen/ daß Sie allort eine weit mehrere/ als an keinem von allen ihren eigenen Religions-Verwandren Landen und Orten / wie die auch seynd / zu ihrer eigenen hohen Consolation würcklich haben und genießen. So haben Ihre Churfürstl. Durchl. aber so wenig hierinn/ als da Sie zu Verhütung so vieler Confusionen / so sich ab Feyderung beyderley Zeiten bey Dero Unterthanen ergeben / die Feyderung des neuen Calenders gebotten / ichwas verordnet / dessen Ihre Churf. Durchl. nicht/vermög Religions- und Westphälischen Friedens / von Landes-Fürstlicher Hoher Macht und Superiorität wegen unwidersprechlich bestens berechtiget. Und gleichwie die übrige harte Auf-

lagen ganz unverificirliche rechte grobe Calumnien seynd / welche Ihr. Churfürstl. Durchl. um so mehr billich zu Herzen gehen/ als Dieselbe von Dero selbst-eigenen untreu- und übelgesinneten/ Gott-Gewissen- und Pflichten- vergessenen passionirten Unterthanen/ um welche Siedergleichen nach so vielen denen-selben so überhäuffig ertheilten Gnaden und Gutthaten nicht meritiret / herstossen; Also seynd Ihre Churfürstl. Durchl. so wenig/ als andere Landes-Fürsten/welchen der Religions- und Westphälische Frieden ein durchgehendes gleiches Recht / ohne Unterscheid der Religion hierinnfalls zulegt/ zu verdenecken/ daß Sie sich in Dero Landen Dero Landes-Fürstlichen Superiorität / und was derselben in Politicis & Ecclesiasticis anlebt/gebrauchen/ und sich hieran einiges Deroselben untreu-widersehtich- und auffwicklerischer/Gott-Chr. Gewissen- und Pflichten- vergessener blind- passionirten Pfarrer und Unterthanen unverantwortliche machinationes und oppositiones keineswegen hindern lassen/ noch verstaten/ daß Ihre Churf. Durchl. dieselbe hierinn die geringste Maas und Ziel setzen / und mit Verachtung Dero Landes-Fürstl. Auctorität/ da Sie von Ihren widrigen Glaubens-Genossen einiger massen beschwert zu seyn vermeinen/wie zu verschiedenen mahlen hochsträflich attentiret worden / selbst gewalthätig und eigenmächtig sich Recht verschaffen.

Ihre Churfürstl. Durchl. haben demnach zu Dero Herren Mit-Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ das gänzlichliche Vertrauen / Dieselbe werden dergleichen unerfindlichen und unbegründeten Klagen kein Gehör mehr verstaten / noch zu schädlichem selbst-eigenem Prajudiz und bösen Nachfolge unbillichen und improbiren/was Dieselbe in ihren Territoriis/ nach Anlaß mehrgedachter Frieden-Schlußsen / bishero selbstien vielfältig practiciret und täglich practiciren.

Weil aber diese Antwort zu keinem Vergnügen der Evangelischen Stände gereicht/so haben dieselbe ein abermahliges Schreiben an Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. unterm dato Regenspurg den 5. Februarii, 26. Januarii abgehen lassen/ in nächststehenden Worten:

Euerer Churfürstl. Durchl. allhiefiger Gesandtschaft/ ist zwar auff Special-Befehl / allschon unterm 28. Nov. 8. Dec. vorigen Jahrs/ wegen der/ in Dero Churfürstenthum und andern Pfälzischen Landen/ circa Ecclesiastica vorgegangenen grossen Neuerung/ einige Vorstellung geschehen. Nachdem aber darauf unterm 26. 16. Januarii jüngst- hin wider Verhoffen / eine Antwort erfolget/ welche also beschaffen / daß selbige ein weiters Vernehmen mit E. Churf. Durchl. erfordert; zumalen darinnen enthalten: Daß wegen des gemeinen Gebrauchs aller Kirchen/ Freyh- Höfe und Glocken/ Admodiation der Evangelischen Kirchen-Gefälle und Feyderung des neuen Calenders/nichts verordnet worden/ dessen E. Churf. Durchl. nicht/ vermöge Religions- und Westphälischen Friedens / von Landes-Fürstlicher hoher Macht und Superiorität we-

Chur-Pfälzische Antwort dem Evangelisch. Corpori ertheilet.

Gegen Antwort darauf von Seiten des Evangelisch. Corporis.

1699.

gen/ un widersprechlich bestens berechtigt; welches hingegen der Evangelischen Religion zugethane Stände des Reichs keines weges agnosiren können; sondern vielmehr der notwendigen Anständigkeit zu seyn erachtet/ E. Churf. Durchl. mittelst einer eigenen Abschiedung/ von Corporis Evangelici wegen dessen aufrichtige und zu Erhaltung des Wohlstandes in dem Heil. Röm. Reich einzig und allein abzielende Gedancken über den Religions-Punct gebührend vorzustellen/ und umb gewierge Remedur des vorgegangenen inständig anzusuchen. Wann dann zu gleicher Zeit Ihre Königl. Maj. in Schweden dem Evangelischen Corpore zu wissen machen lassen/ wie sie in ebenmäßiger Beherrigung der in dem Reiche/ und besonders in der Chur-Pfalz/ vielfältig erwachsenen Religions-Beschwerden/ einen eigenen Ministern/ vornehmlich dessenthalben an E. Churf. Durchl. abzuordnen im Werke begriffen/ als hat man ex parte Corporis Evangelici zu eben solchem Zweck Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg geziemend ersuchet/ jemand Ihrer Ministerrum an E. Churf. Durchl. mit behörigem Creditiv ohnverlangt abzuschicken/ welchem wir gegenwärtiges ex Commissione unserer gnädigsten und gnädigen Hn. Principalen/ Obern und Committenten/ abgefassetes Schreiben/ in werthänigstem Respekt zu überreichen/ mitgegeben; in gerösterer Zuversicht/

das E. Churf. Durchl. nach Dero angebohrnen Justiz und Mildigkeit liebendem Gemüthe dieses Chur-Brandenburgischen Ministri nomine Corporis Evangelici beschehendes Anbringen und Handlung also gnädigst annehmen und darauf resolviren werden/ wie gesamte Evangelische Stände/nach dem in E. Churf. Durchl. gefessten/ sonderbahren Vertrauen/ sich unzweiffentlich promittiren. Und Wir verharren

E. Churf. Durchl.
Regensburg den 26. Jan.
(5 Febr.) 1699.

Unterthänigst gehorsamste
Der Augspurgischen Confections-
Verwandten Chur-Fürsten/ Für-
sten und Ständen zu gegenwärti-
gem Reichs-Tag gevollmächtigte
Räthe/ Vorschafften und Ge-
sandte.

Inscription.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/Herrn
Johann Wilhelm/ Pfalz-Grafen bey Rhein des
H. Röm. Reichs Erz-Schatzmeistern und Chur-
Fürsten/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Berg-
Herzogen/ Grafen zu Veldenz/ zu der Mark/
Ravensberg und Wörß/Herrn zu Ravensstein. &c.
Unserm Gnädigsten Herrn/ &c.

Die Siegelnde waren:

Chur-Fürstliche.
Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg.
Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Schweden-Bremen.
3. Sachsen-Coburg.
4. Sachsen-Gotha.
5. Sachsen-Weymar.
6. Brandenburg-Culmbach.
7. Brandenburg-Onolsbach.
8. Braunschweig-Zell.
9. Braunschweig-Wolfenbüttel.
10. Halberstadt.

11. Vor-Pommern.
12. Hinter-Pommern.
13. Würtemberg.
14. Hessen-Cassel.
15. Baden-Durlach.
16. Anhalt.
17. Ost-Friesland.
18. Wett-rausche Grafen.
19. Fränckische Grafen.
20. Westphälische Grafen.

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck
1. Lübeck.
3. Mühlhausen.

Oberländische Banck.
2. Ulm.
4. Schwäbisch-Hall.

Es ist auch den 19. 2. Febr. von dem Evangelischen Corpore folgende weitere Vorstellung an die Chur-Pfälzische Gesandtschaft geschehen: Das nemlich ein Evangelisch Corpus mit mehren ver-nommen/ was der Chur-Pfälzische Herr Gesandte aus Ihrer Churf. Durchl. seines gnädigsten Herrn Befehl/auf das an Ihn hievor geschehene disseitige Anbringen/ unlängst schriftlich in Antwort ver-meldet. Gleichwie man nun an Seiten der Auspurgischen Confections-Verwandten Stände bereits/ ehe noch diese Erklärung eingelauffen/ den einmüthigen Entschluß gefasset/ eine eigene Abschiedung non-
ne Corporis Evangelici, an Se. Churf. Durchl. zu Pfalz zu thun/ um so wohl Deroselben den zerit-
ten Zustand des ganzen Evangelischen Kirchen-
Wesens in der Pfalz/ sammt deme/ was denen Ev-
angelischen dabey zu Gemüthe dringe/ mit allem ge-
ziemenden Respekt zu repräsentiren; als auch Se.
Königl. Maj. zu Schweden in Dero gleichmäßigen

Vorhaben bestens zu secundiren: Also ist man in die-
ser Entschliessung umb so vielmehr bestärcket wor-
den/ je weniger man oberwehnte Antwort der ge-
schöpfften zuversichtlichen Hoffnung gemäß be-
funden.

Denn es mögen die Evangelische dem Chur-
Pfälzischen Gn. Ges. keineswegen bergen/ das es ihnen
sehr befremdblich vorkommen/ als sie daraus sehen/
das Se. Churf. Durchl. zu Pfalz unter andern das
Principium öffentlich etabliren/ als ob denen im
Reich tolerirten dreien Religionen der gemeine Ge-
brauch aller Kirchen/ Freyd- Höfe und Glocken
verstatet/ die Administration der Geistli-
chen Güter und Gefälle verändert/ die Frey-
rung der neuen Zeit aufgedrungen/ und solches alles
mit Lands-Fürstlicher hohen Macht und Superiori-
tät justificiret werden könne/ ohne einigiges Abschen
auff den Statum zu haben/ wie es respectiv ante
motus Bohemicos und Anno 1624. gewesen/ und

wie!

1699.

wie ein oder anderer Religions-Verwandter Theil dar-
 mahlen und bisshero in der Possession sich unstreitig
 befunden / auch in dieselbenachdem Westphälischen
 Frieden restituiret worden. Die Evangelische Stän-
 de könten dergleichen nimmermehr agnosceiren / und
 finde man dannenhero sich äusserst bemüßigt / sohan-
 nem Principio zu contradiciren / und hiermit öffent-
 lich zu bezeugen / daß / gleichwie seithero der West-
 phälische Friede in diesem Punct niemahlen also aus-
 gelegt oder verstanden worden; sondern vielmehr das
 Kaiserliche und Reichs-Sammer-Gerichte / wann
 zuweilen denen Unterthanen von ihrer Landes-Obri-
 gkeit zu nahe getreten / und in der Kirchen selbst das
 Simultaneum einer Religion / die Anno Decreto-
 rio darinnen nicht gewesen / introducirt werden wol-
 len / mit Erklärung / Processen und Mandaten auff
 den Religions-Frieden / solchem Beginnen gesteu-
 ret / und darmit in der That erwiesen / wie es den
 Westphälischen Frieden disfalls verstehe; Also man
 von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz um so weniger
 sich eines andern versehen / als nicht allein Dero in
 G. D. ruhenden Herrn Vatters Churfürstl. Durchl.
 Dero hohes Wort engagiret / daß in denen ihren
 Evangelischen Unterthanen gehörigen Kirchen das
 Exeritium Religionis Catholice zu keiner Zeit
 solle introduciret / die Verwaltung aber der Geistli-
 chen Güter in dem Stande beständig gelassen werden/
 wie sie sich befunden / als die Succession auff Sie
 gefallen; sondern auch dieselbe sowol als jetzt regieren-
 de Churfürstl. Durchl. wann je zuweilen die benach-
 barte Catholische Geistlichkeit dergleichen etwas in
 ein oder anderer Evangelischen Kirchen obtentu ju-
 risdictionis Ecclesiasticæ, oder aus andern Prä-
 texten attendiren wollen / dagegen gesprochen / die
 Neuerung abgestellet / und contestiret / daß Sie es
 salva pace Westphalica nicht zugeben könten / wie
 gerne sie sonst das Beste der Catholischen Reli-
 gion allemal zu befördern geneigt wären. Zu diesen
 allen kömmt jeso noch / daß in krafft des Nyßwicks-
 schen Friedens und der dem Articulo IV. inserirten
 Clausul die Catholische Religion an denen Orten in
 der Pfalz / wo dieselbe statt findet / in statu quo
 tempore conclusæ Pacis fuit, bleiben / consequen-
 ter über solchen Statum nicht extendiret werden sol-
 le. Gestalten dann Ihre Churfürstl. Durchl. selbst
 erkennen / daß Ihre der Nyßwicksche Friede in so
 weit hindertlich sey / an allen Orten und in allen Kir-
 chen / das Simultaneum durchgehends einzuführen
 Wodurch aber zugleich / daß es auch in denen Evan-
 gelischen / worinnen um solche Zeit kein Catholischer
 Gottesdienst gewesen / mit keinem Rechte habe gesche-
 hen mögen / ex identitate rationis, unwieder-
 sprechlich folget: Und wäre es ja in der That eine
 vor das Evangelische Wesen allzugroße Ungleichheit/
 wann der Nyßwicksche Friede mit zwey oder drey
 Worten de statu quo dem Domino Territorii
 das Arbitrium introducendi Simultanei solte be-
 nommen haben / und hingegen der Westphälische /
 welcher sammt dem Executions-Recess, und ar-
 tiori modo exequendi, mit so großer Vorsichtig-
 keit und nach reiffer Erwägung aller Sachen / denen
 Unterthanen Art. 5. §. 12. v. Hoc tamen non ob-
 stante &c. & seqq. wegen ihres freyen ungehinder-
 ten Exeritii ihrer Kirchen und Kirchen-Gefälle/
 Schulen und dergleichen operosè cavirt / und alles

auff den blossen Statum des respectivè 1624sten
 Jahres / oder wie es ante motus Bohemicos gewe-
 sen; ingleichen auff die Observantz das nudum ta-
 ctum possessionis und den Usum setzt / auch / daß
 es fünfzig Jahren nach krietz gehalten werden solle / pro
 norma perpetua statuirt / die Landes-Herrsch. Superi-
 orität in so weit nicht einzuhalten vermöchte / da-
 doch die Religions-Clausul des Nyßwickschen Frie-
 dens ehender einen engern Verstand haben muß / in
 dem in selbiger der Catholischen Religion allein pro-
 spiciret / der Evangelischen aber dasjenige nicht be-
 nommen ist / was ihr aus dem Westphälischen Frieden
 gebühret.

In dem übrigen / weiß man sich gar nicht zu erin-
 nern / daß der Augspurgischen Confession Ver-
 wandte Stände dergleichen etwas in ihren Territo-
 riis gegen Catholische Unterthanen practicirt / oder
 noch täglich practiciren; und wann es geschehen / so
 wäre es doch unrecht / und in alle Wege zu redressi-
 ren.

Gestalten es dann auch gewislich zu keiner Liebe
 und Einigkeit / sondern zu Confusion, Desordres
 und Verbitterung unter denen Unterthanen gerei-
 chet / wann dem einen Theil alle seine Kirchen / ge-
 gen den Statum und Possession des Anni regula-
 tivi, zur Helfffe / oder wol darüber / auff einmal / in
 Absehn auff Policey und Commerciens-Sachen /
 genommen / und dem andern angewiesen werden.

Schließlich ist es an dem / daß alles / was an Se.
 Churfürstl. Durchl. jüngsthin gebracht / zum Theil
 in notorietate beruhet und landkundig; Zum
 Theil aber entweder aus Seiner Churfürstlichen
 Durchl. und Dero Pfälzischen Regierung eigenen
 hohen Verordnungen / oder wenigst der Beam-
 ten Befehlen und Decreten hergenommen ist.

Ingleichen hat man dem Kaiserl. Herrn Con-
 commissario zu vernehmen gegeben / daß sich der-
 selbe erinnern würde / was in der Pfälzischen Reli-
 gions-Sache an eben dem Tage jüngsthin an ihn ge-
 bracht worden. Gleichwie man nun an Seiten des
 Evangelischen Corporis nicht zweiffle / es werde
 demselben die von Seiner Churfürstl. Durchl. zu
 Pfalz hierüber ertheilte Antwort bekannt worden seyn;
 Also habe man nicht unterlassen wollen / in Conti-
 nuation des vorigen / selbigem dasjenige / was man
 gegen solche denen Evangelischen Ständen sehr zu
 Bemühe gehende Churfürstliche Antwort / und die
 darinnen gesetzte Principia, dem Churfürstlichen
 Herrn Gesandten anderweit vorstellen / wie nicht we-
 niger an das Corpus Catholicum zu bringen sich ge-
 müßiget gefunden / hiemit zu communiciren: Mit
 dem gebührenden Ersuchen / davon an Ihre Käys-
 Majestät allerunterthänigst zu referiren / und es da-
 hin zu befördern / daß Selbige diese / allein zu Auf-
 rechthaltung der Friedens-Schlüsse / einfolglich des
 guten Vernehmens unter denen Reichs-Ständen /
 abzuleitende Schickung an Seine Churfürstl. Durch-
 leuchtigk. zu Pfalz / bey Deroselben / vermittelst Ihrer
 allerhöchsten Auctorität zu secundiren allergnädigst
 geruhen möchten. Bey welcher Occasion man zu-
 gleich vernehmen wolle: Ob und wohin von aller-
 höchstgedachter Ihr. Käyserlichen Majestät auff die
 testlich deffalls beschehene allerunterthänigste Re-
 präsentation eine allergnädigste Antwort eingelan-
 get?

1699.

Wie auch
 gleichmäßi-
 ge Vorstel-
 lung erst-
 befagten
 Corporis
 an den Käys-
 Hn. Con-
 Commis-
 satium.

Nicht.

1699.
und das
Catholische
Corpus.

Nicht weniger ist denselben Tag an das Catholische Corpus Erinnerung geschehen / daß nemlich der A. E. Verwandten Ständen anwesende Räte / Vortschaffter und Gesandten keines wegcs zweiffelten / es würden die Herren Catholische von selbst gnugsam begriffen haben / wohin Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz auff die jenige Vorstellung sich ohnlängst erklären lassen / so hiebevör Dero hiesigem Hn. Gesandten von Evangelischen Corporis wegen geschehen / um was schlechte Consolation und Satisfaction Evangelici daraus schöpfen können. Dieselbe bedanken sich insonderheit gegen die Hm. Catholicos vor die gute Contestation, alles mit beytragen zu beiffen / was zu Aufrechthaltung des Religion und Westphälischen Friedens im Reiche dienlich / und ist man disseits dagegen zu einem gleichmäßigen erbitig. Und ob man gleich anjers im Werck begriffen ist / eine eigene Abschiebung von Evangelischen Corporis wegen an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zu thun / und Deroselben die Nothdurfft weiter mündlich repräsentiren zu lassen / so hat man doch nicht umbhin gekönn / auff die Chur-Pfälzische Antwort oder Erklärung vorläufig das jenige dem Herrn Chur-Pfälzischen Gesandten nochmalen vorzustellen / was die Beilage in sich hält. Woraus man mit dem Catholischen Corpore in continuation des angefangenen Vertrauens communiciren / und anbey der zuverlässigen Hoffnung leben wollen / Sie Herren Catholici, werden der Sachen Wichtigkeit daraus erkennen / insonderheit aber dieses beherzigen / daß / wann der Westphälische und Religions-Frieden durch eine demselben so schnurstracks entgegen laufende und dessen ganze Consistentz zerrüttende Interpretation, ratione simultanei introducendi, wie in der Chur-Pfälzischen Erklärung enthalten / solte gekräncket werden / dergleichen Principia auch bey Ihnen / Herren Catholischen / Approbation und Beystand finden / die Evangelische ein solches anders nicht auffnehmen könnten / als daß hierdurch der Grund des Instrumenti Pacis Westphalicae umbgerissen werden solle. Welches unverhofften Falls die Evangelische mit ihren Catholischen Herren Mit-Ständen in dieser Sach am Ende wären / mithin nothwendig aus allem guten Vertrauen und Aktivität / auch in andern Reichs-Sachen / gesetzt würden / und alles GOTT und der Zeit befehlen müssen.

Churfürstl.
fernere Antwort
auff
das ex parte
Evangelicorum
begehrene
Anbringen

Ein mehrers anzuführen / hält man dissmal unnöthig ; die Importanz der Sachen redet zur Gnüge / und die Consequenz fällt männiglich in die Augen / daß hoffentlich die Herren Catholische solche in reiffe Consideration ziehen / und daher alle dienliche Officia bey Sr. Churfürstl. Durchl. anzuwenden von selbst geneigt seyn werden / damit nächstens hierunter eine reale Remedur erfolgen möge / als worum man Sie hiermit geziemend anzulangen nicht unterlassen wollen.

Die fernere Antwort / so Se. Churfürstl. Durchl. in dem folgenden Monat Marcio dem Corpori Evangelico durch Dero Gesandtschafft hinterbringen lassen / ist diese gewesen : Ihre Churf. Durchl. zu Pfalz hätten sich zu dem löbl. Corpore der Augspurgischen Confessions-Verwandten billig versehen / dasselbe würde sich mit Ihrer Churf. Durchl. in puncto Religionis abgegebener Erklärung umb

so mehr vergnügen / als solche in dem Buchstaben und Verstand des Westphälischen Friedens / und der Ihrigen Observanz / wie Sie / die Augspurgische Confessions-Verwandte / sich hierinnen selbst fundiren / notorie gegründet / und nimmermehr zu behaupten / daß Ihre Churfürstl. Durchl. durch Dero von Landes-Fürstlicher hoher Superiorität wegen / in Dero Landen / zu Ihrer denen drey im Reich tolerirenden Religionen zugehörigen Unterthanen mehrerer Einigkeit und Gemüths-Beruhigung befehene Verordnungen / dem Religions- und Westphälischen Frieden / oder auch einigen Dero in GOTT ruhenden gnädigst geliebtesten Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. höchstel. Gedächtniß / gehalten verbindlichen Versprechen / in einige Weise contraveniret : Ex quo capite die Chur-Pfalz vermöge Westphälischen Friedensschlüssen restituiret worden / seye ex ipso Instrumento Pacis gnugsam bekant / und Ihre Churfürstl. Durchl. nicht zu verdencken / daß Sie in Dero Landen eines gleichen Rechts mit Dero allerseitigen Augspurg. Confessions-Verwandten Herren Neben-Ständen in Ihren Territoris zu genießen gedencen ; Und würde Ihre Churf. Durchl. bedürfftigen Falls mit authentischen Proben zu belegen gar nicht schwer fallen / daß Dero der Augspurgischen Confession zugehörige Unterthanen Ihre Churfürstl. Durchl. vor dieselbe wegen der Landes-Fürstl. Väterlicher Sorgfalt so sehr sich beloben / als sehr sie sich der harten Bedrangnißsen und Unterdrückungen / welche sie unter vorherigen Reformaten Regierungen erlitten / sich fort und fort beschweret. Wann übrigens die angezogene Notorietät auff Ihrer Churfürstl. Durchl. öffentlich ergangene Verordnung bedeuere werde / welche Ihre Churfürstl. Durchl. vor der ganzen erbaren Christenheit zu vertheidigen ohnschwer fallen werde / wolten Ihre Churfürstl. Durchl. solche gern einsehen / deme allen aber / so außer denselben / theils contra ipsam contrarie factam notorietatem von einigen Dero übel intentionirten und unruhigen Unterthanen / bloß zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Verunglimpfung / und Dero Herren Neben-Ständen Gemüther wider Sie aufzureizen / ohnerfindlich vorgeücket / deme müssen Ihre Churfürstl. Durchl. nach wie vor kräftigst contradiciren.

Wolten übrigens der eigenen Abschiebung / womit das Corpus der gesammten Augspurgischen Confessions-Verwandten Ihre Churfürstl. Durchl. beehren würde / erwarten / und derselben den Ungrund der wider Ihre Churfürstl. Durchl. vorgekommenen Klage / und Ihrer Landes-Fürstl. Väterlicher in dem Westphälischen Frieden fundirter Verordnungen und Wohlmeinung Recht und Zug solcher gestalten zu erkennen geben / daß berührtes löbl. Corpus alle widrige impressiones verhoffentlich fallen lassen / und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu beständiger Unterhaltung guten Vertrauens / und der familihen Religions-Verwandten in dem Reich führende gute und heylsame Intentiones sattsam abnehmen werden.

Als auch hierauff / das Corpus Evangelicum Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg ersuchet / diefer Sachen halben eine besondere Gesandtschafft an Se. Churf. Durchl. zu Pfalz zu schicken / und Derselbe dem Herrn Baron von Wylich zu Bazelach

Chur-Brandenburgischer
auf Anbringen des
Corporis Evangelicorum
solche

1699.
geschickter
Abgesandte
hat bey Sr.
Churfürstl.
Durchl.
Audienz-
Dessen
Proposi-
tion.

solche auffgetragen/ als hat derselbige zu Jülich den 15. 5. Julii bey Sr. Churf. Durchl. die erste Audienz gehabt/ und darinn nächststehende Propositionen gethan:

Gleichwie Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg/ mein Gnädigster Herr / sich nichts höher angelegen seyn lassen / als mit Dero benachbarten Chur- und Fürsten in wahrer Freundschaft und vertraulicher Correspondenz zu leben/ und um solche Dero Begierde thätlich zu erweisen/ alle darzu dienende Mittel mit Freuden an die Hand nehmen; Also haben Sie mir gnädigst befohlen/ Euere Churf. Durchl. davon/ wie auch von Dero Freund- Bettersicher und Brüderlicher Affectio zu versichern / mit herzlichem Wunsch/ daß der Allerhöchste Euerer Churf. Durchl. Hohe Person in selbst- erwünschter Gesundheit und hohem Churfürstl. Wohlstande noch lange Jahre erhalten wolle; nicht zweiffelnd / es werden Eu. Churfürstl. Durchl. nach Dero Weltberühmten Generosität/ Dero Hohen Ders darunter recipieren / und Ihre dieselbe auff eben solche Weise zu Gemüthe kommen lassen.

Diesem nächst haben Höchstgedachte Ihr Churf. Durchl. mein Gnädigster Herr mir befohlen/ Euerer Churf. Durchl. in Dero hohen Namen vorzustellen/ daß Eu. Churfürstl. Durchl. ohne zweiffel erinnerlich seye/ was gestalt / das Corpus der Augspurgischen Confessions- Verwandten sich gemüthig gefunden/ wegen der in Eu. Churfürstl. Durchl. Churfürstenthum und anderen Dero zur Untern Pfalz gehörigen Landen circa Ecclesiastica, und was dem anhangen/ vorgegangenen grossen Veränderungen und Neuerungen Eu. Churfürstl. Durchl. gewisse Vorstellung durch Dero bey der Reichs- Versammlung befindlichen Gesandten zu thun.

Nachdem aber aus Eu. Churf. Durchl. durch gedachten Dero Gesandten dem Corpori Evangelicorum zu zweymalen erhaltenen Antwort/ dasselbe wider Verhoffen zu erschen gewesen/ daß Eu. Churf. Durchl. der Meinung seynd / es seye durch gedachte Neuerungen und Religions- Gravamina, welche das gesamte Corpus der Augspurgischen Confessions- Verwandten / so in diesem Stück Pars compacificens cum Catholicis in dem Religions- und Westphälischen Frieden gewesen seynd / angehen/ weder demselben/ noch einigen Dero Hn. Batters Churf. Durchl. Christmildesten Andenkens/ gethanen verbindlichen Versprechen gemäß / etwas zu wider geschehen; Eu. Churf. Durchl. auch nichts verordnet hätten/ dessen Sie nicht/ vermöge gedachten Frieden- Schlußes von Lands- Fürstlicher Macht und Superiorität wegen/ unwiderrspredlich berechtigt; sothane Deutung und weit aussehende Principia aber von der klaren Disposition gedachter Religions- und Westphälischen Friedens- Schlußes/ und deren bisherigen Observanz / auch erfolgten Rechts- Sprüchen bey den Reichs- Dicasteriis, in gleichen dem Schwäbisch- Hallischen Vergleich/ worinn die Chur- Pfälz. Kirchen- und Verwaltungs- Ordnungen confirmirt worden/ wie auch andern/ Eu. Churf. Durchl. Hn. Batters/ Christmildesten Andenkens / und Eu. Churfürstl. Durchl. eigenen schriftlichen Versprechen und Erklärungen / gänzlich abgehen; ja dem Ryswickischen Frieden- Schluß selbst zuwider lauffen / und deshalb à Corpore

Evangelicorum nicht agnoscirt werden können; Als hat dasselbe der Nothwendigkeit/ und seinem Verlangen mit Eu. Churf. Durchl. in allem vertraulichen Vernehmen/ zu des Publici bestem/ zu conciviren / gemäß erachtet / mittelst einer eigenen Abschiedung/ seine/ zu Erhaltung der Einigkeit und des Wohlstands im Röm. Reich abziesende Intention geziemend vorzustellen/ und um eine gewührige Remedierung des Vorgegangenen inständig ersuchen zu lassen.

Sothane Commission hat das Corpus Evangelicum Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ meinem Gnädigsten Herrn / aus besonderm Vertrauen auffgetragen/ und Dieselbe ersucht/ jemand Dero Räthen zu solchem Ende an Eu. Churfürstl. Durchl. abzuschicken/ wie Sie aus dem Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. zu diesem Negotio auctoritenden Creditiv. welches Eu. Churfürstl. Durchl. hiemit unterthänigst übergeben haben will / mit mehrern zu erschen/ gnädigst geruhen wollen/ wozu Sie dann meine wenige Person gnädigst gewählt / der Zuversicht / daß weil ich die Gnade hätte/ Eu. Churfürstl. Durchl. bekannt zu seyn/ Sie mich um so viel lieber anhören/ und mit einer favorablen Resolution versehen würden.

Eu. Churf. Durchl. kan ich von meines Gnädigsten Churfürsten und Herrn wegen versichern / daß das gesamte Corpus Evangelicorum und Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. bey dieser Handlung/ auch sonst / Euerer Churfürstl. Durchl. nimmer etwas zumuthen werden / was gedachten Frieden- Schlußes zuwider seye; Sie seynd aber auch zu Eu. Churfürstl. Durchl. hohen Equanimität und generosem Gemüthe der Freund- Bettersichen gewissen Zuversicht / daß Sie gemeldtes Fundament der Einigkeit und des guten Vertrauens unter gesamten Reichs- Ständen/ welches Eu. Churf. Durchl. Herrn Batters Churfürstl. Durchl. Christmildesten Andenkens/ wie obgedacht/ durch den Schwäbisch- Hallischen Vergleich bestätiget/ und seichero ferner / so wohl/ als Eu. Churfürstl. Durchl. selbst durch verschiedene Authentiques und schriftliche Erklärungen/ welche Höchstgedachter/ mein Gnädigster Churfürst und Herr in Dero Archiv verwahrt haben / höchsttrühmlichst agnoscirt / nicht anfechten wollen / zumalen daraus nichts als Zerriutung/ Misstrauen und andere unglückliche suites im Reich entstehen können / davon auswärtige Puissances, so demselben gefährlich seynd/ am meisten profitieren werden.

Höchstgedachter Sr. Churf. Durchl. Herrn Batters Gnaden haben Anno 1685. da auf des Herrn Chur- Fürsten Carls Absterben/ nach Göttlichem Willen / die Pfalz- Gräfliche Chur E. Churf. Durchl. Herrn Batters Churf. Durchl. heimgefallen / alles was in ihrem Vermögen gewesen/ und vor Dero Chur- Fürstlichen Hauses Dienst und Interesse immer geschehen können/ aufrichtig conciviret/ umb Ihr Churf. Durchl. Successions- Rechte und genommene Possession maintainiren zu helfen/ welches auch E. Churf. Durchl. Herr Batter in verschiedenen Schreiben danckbarlich erkennen.

Se. Churf. Durchl. mein gnädigster Herr haben deren Sentiments gefolget / und ebenfalls E. Churf. Durchl. Pfalz- Gräfl. Jurium und Dero alldortiger

1699.

1699.

Landes-Wohlfahrt Ihre so wohl beywährendem Krieg/ als bey jüngsten Friedens-Tractaten/ in Occasionen auff's beste angenommen/ dergleichen haben auch andere Evangelische Reichs-Stände gethan/ alles in der Hoffnung E. Churfl. Durchl. würden Deroselben Evangelischen Glaubens-Genossen in der Chur-Pfalz den Genuß von dieser Assistentz und Officiis hinwiederum empfinden/ und sie bey dem Statu Religionis, in welchen die Pfalz durch den Westphälischen Frieden restituiert worden/ auch pro futura & perpetua observantia bleiben muß/ ruhig leben/ und mithin dasjenige abstellen lassen/ was deme zu wider beywährendem Krieg allort vorgangen ist.

Das jetzige Gegenheil kan gesamtes Corpus Evangelicorum und meinen gnädigsten Herrn anders nicht dann von Herzen betrüben/ und will dasselbe zuforderst durch alle glimpffliche Mittel um die Comedierung bey E. Churfl. Durchl. durch mich ansuchen lassen; weilen aber bey einer Audiens allzu weitläufftig fallen/ auch E. Churfl. Durchl. beschwerlich seyn möchte/ zu Folge der Instruction à Corpore Evangelico, in das Detail dieser Sache zu treten/ als habe hiemit E. Churfl. Durchl. unerschänkt bitten wollen/ daß es Deroselben gnädigst gefallen möge/ einige von Dero Ministris zu benennen/ mit welchen ich darüber in Conferenz treten/ und dasjenige vorbringen könne/ was ich disfalls in commissis habe. Jülich den 5. 15. Julii 1699.

Suchet um eine Conference an.

Nach derenhaltung er nachstehende Deduction übergiebet.

Hierauf ist eine Conference gehalten und nach derselben den 22. 12. Julii folgende Deduction überreicher worden:

Nachdem bey der von E. Churfl. Durchl. beliebten Confe: enz mir deutlich zu verstehen gegeben worden/ daß E. Churfl. Durchl. durch die in der Chur-Pfalz in Kirchen und Schul-Wesen vorgenommene Veränderungen nichts gethan hätten/ als worzu Sie vermög Instrumenti pacis Westphalicæ, und aus Land-Fürstlicher Macht berechtigt wären/ sinemalen Ihre Churfl. Durchl. zu Pfalz/ Carl Ludwig/ glorwürdigsten Andenkens/ in die Pfalz/ cum omnibus & singulis Ecclesiasticis bonis, juribus & appertinentiis, quibus, ante motus Bohemicos, Electores, Principesque Palatini gavisii sunt, restituiert worden; woraus dann klärlich zu ersehen/ daß solche Restitutio nicht anderster könne verstanden werden/ als mit solchem Recht/ welches die Churfürsten zu Pfalz einige secula ante motus Bohemicos undisputirlich gehabt hätten; daß auch höchstgedachte E. Churfl. Durchl. zu Pfalz/ Carl Ludwig/ es also verstanden und behauptet hätten/ in solch Recht/ wie Dero. Hn. Vorfahren es exercirt/ plenarie restituiert zu seyn; hätten auch Krafft dessen/ des juris reformandi sich bedienet/ und ganze Evangelisch-Lutherische Gemeinden durch Evangelisch-Reformirte-Prædiger bedienen lassen; daß auch der disseits präterdierende Terminus à quo, annus nimirum 1618. in dem ganzen Instrumento Pacis unersündlich/ und der §. 13. Articuli 5. E. Churfl. Durchl. favorabel wäre/ und Dero per Amnestiam recuperirtes Jus bestärkte/ sinemalen darinnen deutlich statuirt wäre: Quod terminus Anni 1624. nullum præjudicium creare debeat iis, qui ex capite Amnestiæ restituendi veniunt. Daß E. Churfl. Durchl. das jus reformandi auf solche Weise klar behaupten könnten/ wohlzwoegen Sie

nicht reëtabliert wären in das Recht Criderici V. sondern in die jura Electorum & Principum Palatinorum; sie wären aber nicht der Meynung/ dessen sich de rigore zu bedienen/ sondern hätten resolvirt/ die drey im Römischen Reich zugelassene Religions-Verwandten in Dero Landen zu dulden/ und denenselben das Simulaneum in denen Chur-Pfälzischen Kirchen/ in so weit der Art. 4. Instrumenti Pacis Ryswicensis Deroselben nicht im Wege stünde/ zu verstaten/ und dadurch Ruhe/ Liebe/ und Einigkeit unter Dero Unterthanen zu etabliren/ vor den Unterhalt der Lehrer und Schul-Diener gedachter dreyer Religionen zu sorgen/ und zu dem Ende die darzu gewidmete geistliche Güter administriren zu lassen/ auf das höchste zu verarrendiren/ und einem jeden davon Competentiam vivendi zuzulegen.

1699.

Ich bin dahero genöthiget/ E. Churfl. Durchl. Namens Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg/ meines gnädigsten Herrn/ und der sämmtlichen Evangelischen Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ vorläufftig cum reservatione ulteriorum zu remontriren/ daß solches Principium irritig/ einfolglich dasjenige/ was E. Churfl. Durchl. in Veränderung des Evangelischen Kirchen-Wesens in der Chur-Pfalz nach vorherührem einigen Principio vorgenommen/ Schur-stracks streite mit dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und dahero das Exercitium simultaneum, die Veränderung der Administration der geistlichen Güter/ derselben Vertheilung und Distribution unter denen dreyen Religions-Verwandten/ wie auch die Hemmung der Gewissens-Freyheit zu redressiren/ alles in prætium statum zu setzen und die sub Lit. A hiebey kommende und in margine brevitatis causa nur mit einigen Exempeln verificirte Gravamina fürdersamst abzustellen seyn.

Damit nun deutlich und klar vorgestellet werde/ daß der Annus 1618. welches einzig und allein disputirt werden will/ denen Unterthanen in der Pfalz nothwendig zu Gut kommen müsse/ ist zu præmittiren/ daß die Intention der sämmtlichen Paciscenten gewesen/ ihre Glaubens-Genossen ratione sacrorum nicht auf eine kurze personelle Zeit/ und mit etnes oder andern Fürsten Leben sich endigen dem Fall zu prospiciren/ sondern pro perpetua universali observantia, donec amicabiliter de religione conventum fuerit,

I. P. W. Art. 5. §. 1, 24. & passim. zu transigiren; wie Sie dann eben aus der Ursache den vorgeschlagenen Terminum von hundert Jahren/ welcher kaum anjetzt zur Helffe verlossen/ rotandè abgeschlagen/ und dahero nicht vermuthet werden kan/ daß da Churfürst Carl Ludwig sich nebst übrigen hohen Paciscenten anderer/ ihnen nichts angehender Unterthanen/ welche tempore Pacis Westphalicæ wirklich unter Catholischer Lands-Herren Botemässigkeit gestanden/ so tapffer/ wie Art. 5. §. Hoc tamen non obstant, geschehen/ mit angenommen/ und hingegen ihre eigene der Discretion Catholischer Successorum solten überlassen haben.

Dahero dann die Chur-Pfalz auch expressè & specialiter in statum, quo ante motus Bohemicos fuit, restituiert ist.

Art. 4. §. 6. Deinde ut inferior Palatinatus totus, cum omnibus & singulis Ecclesiasti

1699.

cis & secularibus Juribus, bonis & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, vel gaudere potuerunt, eidem plenarie restituatur.

wodurch denen Unterthanen prospicirt zu seyn / klärtlich erhellet /

Ex dicto loc. verb. Palatinatus; ubi non Princeps, sed territorium, cujus Principalis pars sunt Subditi, in sacris restituuntur.

Ex d. Art. 4. §. 13. Deinde tota Domus Palatina cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo additi sunt, præcipue verò Ministri, qui ei in hoc conventu aut aliàs operam navarunt, ut & omnes Palatinatus exules, fruuntur Amnestia generali, supra (Art. 3. ubi in statum ante destitutionem restituuntur,) descripta, pari cum cæteris (subditis) in ea comprehensis jure, & hac transactione in puncto gravaminum (Ecclesiasticorum) plenissime.

Ex d. Art. 4. §. 19. quo Evang. Lutheranis per exceptionem tribuitur Annus 1624. quæ exceptio firmat annum 1618. quoad Reformatos.

Dasz nun die Verba ante motus Bohemicos eben so viel bedeuten / als ante Destitutionem, zeigt überflüssig

modo alleg. Artic. 4. §. 13. v. 6. Fruantur Amnestia Generali supra descripta, (Art. 3.) cujus verba hæc sunt: Art. 3. I. P. W. juxta hoc universalis & illimitata Amnestiæ fundamentum singuli S. R. I. Principes, Electores, Status, eorumque Vasalli, Subditi, & Incolæ, qui occasione Bohemiæ Germaniæve motuum aliquid præjudicii vel damni passi sunt, plenarie in eum statum in sacris & profanis restituantur, quo ante destitutionem gavisi sunt, vel gaudere potuerunt.

Welche Claulul, gleichwie das Fundament und unbewegliche General-Regul des ganzen Friedens und aller Restitutionen ist;

D. Art. 3. pr. juxta hoc universalis & illimitata Amnestiæ fundamentum.

dergestalt / dasz die hohen Herren Paciscenten davor gehalten / dasz keine weitere Benennung der Restituendorum vornehmlich.

Art. 4. pr. Et quamvis ex hac regula generali facile dijudicari possit, qui & quatenus sunt restituendi, tamen ad instantiam quorundam &c.

Also gesehen Ewre Churfürstl. Durchl. selbst ein / dasz die Verba: ante destitutionem simpliciter, immediate ante destitutionem zu verstehen / und allhier die Subditi zugleich mit in Sacris & profanis immutabiliter restituirt worden; wie dieses zu verschiedenen mahlen in der mit mir gehaltenen Conferenz / auff mein Anfragen / bejaht worden. Wann nun quoad Palatinatum disfalls nichts singulieres statuirt ist / da doch die Hohe Herren Paciscenten nicht emstlich der Pfalz specialiter würden gedacht haben / wann solches nicht wäre verlangt worden;

Art. 4. pr. Et quamvis ex hac regula. &c. und daher selbige unter der Disposition der General-

Theatri Europæi XV. Theil.

1699.

Regul notorie begriffen / und nur als ein Exemplum der Restituendorum in d. Art. 4. zum Ubersuß benennet und in dessen §. 13. sich expressè auf die Amnestie supra Art. 3. descripta bezogen wird / einfolglich Restitutio in statum ante motus Bohemicos eben so viel heisset / als ante destitutionem, quæ facta est anno 1618. so siehet man nicht / wie die Verba ante motus Bohemicos anderster / als auff den Annum 1618. können referirt werden; Dasz also dieser Terminus in Instrum. P. W. gangsam befindlich ist. Und thut nichts zur Sache / dasz Churfürst Carl Ludwig / höchstseligen Andenkens / in alle jura, quibus non Elector, sed Electores gavisi sunt, restituirt ist; Dann ausser dem / dasz nicht Er / sondern die Pfalz in omnibus sacris hier restituirt worden / und der gewöhnliche Stylus es also mit sich bringet; so verstehet sich ohne dem / quatenus jura pristina speciali dispositioni pacis non sunt contraria; specialia enim derogant generalibus. Nun ist aber in §. Hoc tamen non obstante &c. allen und jeden Churfürsten und Ständen des Reichs / das sonst ante Pacem Westphalicam per praxin Imperii zugekommene jus reformandi notorie limitirt, ut salvus maneat status Subditorum Anni 1624. wovon die Churfürsten zu Pfalz zu eximiren eine Exception ist / welche probirt werden muß: und werden ja Ewre Churfürstl. Durchl. disfalls nicht melioris conditionis, als alle übrige Churfürsten und Stände des Reichs seyn wollen / welche sohanes Principium einmüthig agnosciren.

Obwol auch Annus 1624. der Pfalz nicht avantageux ist / wovon gedachtet §. Hoc tamen non obstante, &c. redet / so heisset doch Art. 5. §. 13.

Terminus Anni 1624. nullum creare debet Præjudicium iis, qui ex capite Amnestiæ restituendi veniunt.

worauff das Instrumentum Pacis die Restituendosex capite Amnestiæ expressè erweist.

Art. 3. inf. Nam quantum juris in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis ejusmodi restituti, vel restituendi sint habituri, patebit infra (Art. 5.) de gravaminum Ecclesiasticorum compositione.

Nun aber wird ratione horum nichts anders disponirt / als dasz der Annus 1624. ihnen nicht præjudiciren solle /

dict. Art. 5. §. 13.

als denen in Puncto Religionis & Restitutionis idem terminus und expressè cavirt ist /

d. Art. 3. §. 1. Ut Vasalli, Subditi, Civis & Incolæ, quibus occasione Bohemiæ (id est, Palatinus) aliquid præjudicii illatum est, plenarie in statum, quo ante destitutionem gavisi sunt, vel gaudere potuerunt, restituantur.

Diesem nach kan / ohne sich selbst Zwang anzuthun / der §. Terminus 13. denen Pfälzischen Unterthanen nicht versaget werden / cum æquè ex capite Amnestiæ sint restituti, ac ipse Princeps

Art. 3. §. 1. Art. 4. §. 6. & 13.

Et quidem non solum contra Extraneos, wie in der Conferenz sourenirt werden wollen; sed etiam in casu offensæ, vel destitutionis, contra ipsum Principem.

Et c. 2

d. Art.

1699.

d. Art. 3. §. 1. Verbis: Ab una vel altera parte, §. 123. R. Imper. de Anno 1654. &c. Wir ordnen und setzen auch/ daß kein Stand gegen seine eigene Unterthanen und Bürger/in Religions-Sachen wider den Friedensschluß/ mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen solle/ &c.

Wie dann notoriè viele selbst in der Pfalz/ welche dem Feind adhaeriret/ contra ipsum Principem, post Pacem Westphalicam restituirte/ und alle Amnestia Pacis dergestalt verstanden werden müssen; dessen viele merckwürdige Exempel aus dem letzten Ryswickischen Frieden können beygebracht werden.

Es wäre ferners auch die höchste Iniquität/wann dasjenige/welches in dicto Art. 5. §. 13. in favorem restitutorum ex capite Amnestiaè dissfalls verordnet/ in illorum maximum detrimentum interpretiret/ und ihnen ein des-avantagereferer Terminus, als Annus 1624. selbst gewesen/ gesetzt/ und usque ante Reformationem hinaus geschritten/auch die Verba, ante motus Bohemicos, dergestalt wolten detorqueiret werden; wodurch/ nebst der Pfalz/ auch andere also restituiret/ vermög dieser neuen Erfindung/ welche bey niemand anders approbation findet/ des universal Religions- und Westphälischen Friedens würden verlustigt gemacht/ und das ganze Fundament und die General- Restitutions-Regul über einen Hauffen geworffen werden.

Gleich wie nun dieses so hell und heiter/ als die liebe Sonne; also hat sich bis dato unter denen/ welche so häufig der Protestirenden jura ex professo mit höchster animosität anzufechten getrachtet/ niemand gefunden/ der denen Pfälzischen Unterthanen den Annum 1618. disputiret/ viel weniger die Verba, ante motus Bohemicos, auff etliche Saecula retro hinaus extendiret hätte; als woraus nothwendig diß Absurdum folget/ daß die ex capite Amnestiaè restituiret einen Terminum à quo indefinitum und also nullum hätten/ mithin ohnnothig gewesen wäre/ die Verba, ante motus, dabey zu setzen.

Es ist dahero umb desto befremdlicher/ daß man ex sensu maxime claro ein dubium fingiret/ und in ficto casu dubio selbst Judex seyn will/ da sonst in casibus revera dubiis, Comitialis decisio requiriret wird/ und bis sothane erfolget/ alles in statu pristino, juxta normam annorum regulativorum zu lassen.

Art. 17. §. 4. & 6. Instrum. P. W.

Die Execution Pacis wird der rechte Interpres dieser oft berührten Wörter seyn müssen: Da dann bekante/ daß Churfürst Carl Ludwig/ gl. m. nicht allein in statu Anni 1618. tam in sacris, quam profanis restituiret worden/ und alle Catholische Gemeinden/ so Anno 1618. nicht in possessione gewesen/ depositediret; hingegen diejenige/ so selbigen Annum dociret/ gelassen/ alle jura Ecclesiastica nach diesem Anno mit denen benachbarten Catholischen Reichs-Ständen/ wie man sich disseit auff die zwischen Churfürst Carl Ludwig und Dero nächst angeessenen Catholischen Fürsten und Bischöffen gewflogene Tractaten und auffgerichtete Pacta beruffet/ reguliret/ die Reditus respectiv-

nach selbigem Anno genossen/ und entrichtert/ also daß bis auff den letzten Krieg sowol Chur-Pfalz verschiedene geistliche Jura und Reditus denen benachbarten Stiftern/ Mayns/ Worms/ Speyer &c. als dieselbe vice versa an Chur-Pfälzische Reformirte Gemeinde ohne einige Widerrede nach dem statu 1618. prästiret/ und sich nie einfallen lassen/ den Annum 1618. der Pfalz zu disputiren; welches E. Churfürstl. Durchl. umb desto weniger unverbor-gen ist/ als Sie nebst Baaden-Baaden erst noch fürstlich dem Abt von Tholey ihr noch Anno 1618. gehabtes Jus Patronatus über verschiedene Kirchen vermeyntlich cedirt/ und selbst in der vorderen Grafschafft Sponheim/ nach dem Anno 1618. viele Prærogativen besizen; auch die Administrations-Commission die benachbarte Stifter von Prästirung ihrer juxta Annum 1618. schuldiger Zinsen nicht losgezehlet hat.

Und eben nach dem Anno 1618. nicht aber ex jure Reformandi, haben höchstgedachte E. Churfürstl. Durchl. Carl Ludwig p. m. (salvis tamen libertate conscientiaè & exercitio Religionis in vicinia, aut ædibus propriis) in einigen/ mit Evangelisch-Lutherischen meistens besetzten Dörfern/ Reformirte Pfarrer installiren lassen/ weilen nach Ausweis der so genannten Einschreib-Bücher Anno 1618. daselbst notoriè Reformirte Prediger gestanden.

Nach eben dieser Norma des 1618. Jahrs hat dessen Successor, Churfürst Carl höchstseligsten Andenkens/ continuiret/ alles obgedachter massen verstanden/ und durch den Schwäbisch-Hallischen Re-cels den Statum Religionis, qui ante motus Bohemicos fuit, laut Extract sub Lit. B. confirmiret/ bestätiget und stipuliret.

Seine Churfürstl. Durchl. Philipp Wilhelm/ Christmildesten Andenkens/ gleich wie Sie in gedachtem Re-cels expresse gesehen/ daß der Art. Instrumenti Pacis Westph. denen Pfälzischen Unterthanen zum besten verordnet; also haben Sie auch die Zeit ihres Lebens nach dessen wahren Verstand darob gehalten/ und den Annum 1618. nie critiliren lassen wollen.

Ew. Churfürstl. Durchl. selbst haben solches von Anfang Dero Regierung/ bis noch vor kurzer Zeit/ höchsttrühmlichst erkennen/ und den Hallischen Re-cels sowol als Dero Hn. Vatters Churfürstl. Durchl. vielfältig/ und theils mit Fürstl. Ehren und Worten confirmiret/ und noch erst vor wenigen Jahren darob steiff gehalten/ wie solches aus hiebey liegender Lit. C. zu ersehen/ in specie aus Num. 1. 2. 3. & seqq. item Num. 21.

Insonderheit haben höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. Philipp Wilhelm/ gl. m. das Instrumentum Pacis Westphalicaè und Hallischen Re-cels selbst also interpretiret/ daß das Simultaneum Catholicaè Religionis in denen Evangelischen Kirchen nicht eingeführet werden könne/ in dem erstlich Sie nicht nur neue absonderliche Kirchen zu dem Römisch-Catholischen Exercitio zu Heidelberg/ Weinheim &c. und anderswo erbauen lassen. Num. 4. & 6. Lit. C.

Sondern auch zu Manheim das Coexercitium in der Concordi-Kirche aus der expresse angeführten Ursach verlanget/ weilen selbige eine Hof-

Capelle

1699.

1699.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

1699. Capelle/ und über dem/ bey deren inauguration ein Römisch-Catholischer Priester die Eingangs-Rede gehalten hätte/ und also ohne Abbruch des Hallischen Recess und Instrumenti Pacis Westphalicæ geschehen könne. Num. 5. Lit. C.
3. Welches noch deutlicher bey der Garnisons-Kirche zu Heidelberg erscheinet; worinnen/ als ad interim, bis die St. Jacobs-Kirche erbauet seyn würde/ das Exercitium Catholicae Religionis eingeführt/ Se. Churfürstl. Durchl. sich revertiret/ daß nach adimplirter Condition nicht allein alles/ dem Hallischen Recess gemäß/ in vorigen Stand wieder gestellet werden/ sondern auch nie in einer andern Kirche dergleichen begehret werden solte. Num. 4. & 6. Lit. C.
4. So führet das Anno 1685. publicirte Religions-Patent das Catholische Religions-Exercitium zwar/ in denen Pfälzischen Landen ein/ aber mit dieser expressen Condition, daß es ohne Nachtheil der Evangelischen in ihren besizenden Kirchen seyn solle. Num. 7. Lit. C.
5. Und wie es in der Erläuterung lautet: Daß dadurch nicht intendirt werde/ denen Evangelischen in ihren zuständigen Kirchen einigen Abbruch und Nachtheil zuzufügen; sondern/ daß sie vielmehr bey allem und jeden/ wie es dieselbe bis anhero gehabt/ auch noch ferners beständig und ruhig gelassen werden solten. Num. 8. Lit. C.
6. Zu welchem Ende auff Churfürstl. Befehl von allen Eangeln publicirt worden/ daß Se. Churf. Durchl. das Neben-Exercitium in denen Evangelischen Kirchen nicht einzuführen gedächten; Num. 9. Lit. C.
7. Dahero dann auch/ denen Evangelisch-Lutherischen zu Faveur, das Religions-Mandat dahin erläutert worden: Daß selbige durchgehends/ nicht weniger/ als die Catholische ein freyes Religions-Exercitium, und was darzu gehöret/ aller Orten haben; aber selbst mit Kirchen auff ihren Kosten versehen möchten. Num. 10. Lit. C.
8. So haben auch Se. Churf. Durchl. nach dieser Interpretation bisweilen Catholische/ so de facto das Simultaneum eingeführt/ wieder depossidiren lassen; mit angeführter Ursach/ daß Sie ihre Reformirte Unterthanen/ dem Hallischen Recess gemäß/ bey dem Instrumento Pacis zu schützen versprochen hätten. Num. 16. 17. 18. & 19. Lit. C.
9. Dergleichen auch Eu. Churfürstl. Durchl. noch Anno 1694. von Chur-Mainz und Würzburg disfalls in isdem terminis, wegen eingeführten Simultanei in etlichen Kirchen/ nachdrücklich die Remedirung begehrt. Num. 22. & 23. Lit. C.
10. Auch bey Verpfändung des Amtes Boeckberg/ vor Ihre Reformirte Unterthanen expressè pacificirt/ daß/ dem Hallischen Recess gemäß/ alles in statu quo gelassen werde. Num. 21. Lit. C.
11. Wie dann Eu. Churf. Durchl. bey der Erb-Huldigung/ und Annehmung Ihrer Regierung ebenfalls/ allen Ihren Unterthanen solches nachdrücklich versprochen; gleich Dero Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. kurz vor seinem Ende gethan. Num. 19. & 20. Lit. C.
12. Wie wenig man auch das Simultaneum in denen Evangelischen Kirchen einzuführen intentionirt gewesen/ erhellet aus der/ wegen der Kirchhöfe
- gegebenen gnädigsten Verordnung/ Krafft deren/ bey Begrabung der Catholischen/ so lange sie mit eigenen Kirchhöfen nicht versehen/ der Priester cum stola, oder die Schüler mit dem Gesange auff die Kirchhöfe nicht gehen dürfen; sondern aussershalb stehen bleiben müssen. Num. 13. Lit. C.
13. Wie ingleichen aus der Verordnung/ wegen Evangelischen Glocken-Geläuts/ welches die Catholische gar nicht ad actus religiosos haben brauchen sollen; sondern nur gegen die Gebühr/ bey Begrabung ihrer Todten/ so lange sie mit eigenen Glocken nicht versehen. Num. 15. & 19. Lit. C.
14. Wie nun so wol Eu. Churf. Durchl. als Dero Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. oben deducirter Massen/ das Simultaneum nie einzuführen gemeint gewesen; also haben Sie noch vielweniger einige Reditus oder Gefälle denen Evangelischen Unterthanen hinweg zu nehmen/ oder mit denen Catholischen zu theilen jemals vergebelt/ sondern vielmehr/ wann disfalls der geringste Eintrag geschehen wolten/ alsobald remediret, laut Num. 7. 8. 9. 10. 14. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 23. Lit. C.
- Als wozu Sie/ Krafft Schwäbisch-Hallischen Recess, sich kräftigst nach dem Inhalt des Instrumenti Pacis Westphalicæ, und der Verwaltungs-Ordnung Churfürst Friderici Tertii verbunden/ laut supra Lit. B.
- Massen dann das Instrumentum Pacis Westphalicæ in terminis verordnet: Quod subditi manere debeant in possessione omnium Templorum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus Appertinentiis, Reditibus & Accessionibus, & hæc omnia semper & ubique; turbati verò vel destituti plenariè restituti.
- Art. 5. §. 31. & 32. Instrument. Pac. Westphal. Also/ daß keinesweges salva pace & salvo statu prædicto, vielweniger ohne Verlesung des Hallischen Recess, und der Kirchen-Nachts, und Verwaltungs-Ordnung die geistliche Güter und Gefälle zur Helffre oder zum Theil denen Catholischen können adjudicirt oder gegeben werden.
- Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Juribus und Administration der Redituum, quæ exercitio Religionis annexa sunt.
- dicto Artic. 5. §. 31. verl. Cujusmodi annexa &c.
- Zumalen in offberühretem Hallischen Recess wirklich versehen: Daß der Kirchen-Nach und sogenannte Verwaltung/ jederzeit bey denen Reformirten allein verbleiben/ und die Administration der geistlichen Gefälle niemand anders anvertrauet; auch diese beyde Collegia, in allen ihren Functionen/ auff ewig gelassen werden solten. Vide supra Lit. B.
- Die Gewissens-Freyheit/ und was dem anlebet/ anbelangend/ kan ich bey der in offgedachter Conferenz gegebenen Versicherung wohl acquiesciren/ wann nur Eu. Churfürstl. Durchl. Dero Declaration schriftlich zu ertheilen/ gnädigst geruhen wolten: Daß Sie/ nach Inhalt des Instrumenti Pacis Westphalicæ und Hallischen Recess, dieselbe einem jeden unbeschränkt lassen/ niemanden dawider directè vel indirectè turbiren/ oder/ daß solches von jemand geschehe/ gestatten; sondern alle und jede dawider vorgegangene in denen Gravaminibus enthaltene Contraventiones ab/ und alles in præ-

1699.

num statum, juxta veram intentionem Pacis Westphalicæ, so wie es immediatè ante motus Bohemicos, id est, Anno 1618. gewesen/wieder herstellen wollen/te.

Diesem nach ersuche E. Chursf. Durchl. in dieser so klärtlich in Instrumento pacis Westphalicæ und dem Hallischen Recess decidirten/von E. Chursf. Durchl. so wohl als Dero Herrn Vaters Chursf. Durchl. Christmitbesten Andenkens/proprio motu auf diese Weise interpretirten Sach/ inständigst: Sie geruhen das Exercitium simultaneum, die Veränderung der Administration der geistlichen Güter/ derselben Vertheilung und Distribution unter die drey sàmliche Religionen/wie auch alle übrige Neuerungen und Gravamina gnädigst zu redressiren/ und nebst der völligen Gewissens-Freyheit alles in den Stand wie es A. n. 1618. gewesen/zu setzen.

Hierdurch werden Se. Chursf. Durchl. zu Brandenburg/mein gnädigster Herr/ und sàmliche Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs beruhiget/ E. Chursf. Durchl. eigenes Hohes Interesse befördert/ der so nöthige Friede und Einigkeit im Reich erhalten/ das gute Vernehmen zwischen allerseits Ständen procurirt, und alle widrigen Falls/daraus zu befahrende gefährliche Suiten bey diesen ohne dem weit aussehenden Conjunctionen/abgewendet.

Es hat auch der Herr Abgesandte unterschiedene Beslagen zu Verstärkung einiger passages in dieser Deduction, und insonderheit von den vielfältigen guten Contestationen/ so wohl Sr. Chursf. Durchl. selbst/ als Dero Herrn Vaters glorw. And. wegen Versicherung des Exercitii Religionis nach der bisherigen Observance, als auch wegen remedirung der Contraventionen nach dem Friedens-Schluss zu Ryswick beygefüget/ derer man sich dieses Orts/damit die Materie nicht zu sehr aufschwellen möchte/ entsehen müssen/ sonsten aber in denen hiervon publicirten Acten zusehen sind.

Se. Chursf. Durchl. zu Pfalz aber haben Ihm den 30. 20. Julii hienächst befindliche Antwort ertheilet:

Ihro Chursf. Durchl. zu Pfalz haben des mehrern vernommen/was Ihro Chursf. Durchl. zu Brandenburg Celsischer geheimer Regierungs-Rath/Kriegs-Rath und Obrister/ Commissarius, Freyherr von Wyllich zu Boezelaer, Namens jest höchstgedachter Sr. Chursf. Durchl. und des löblichen Corporis Evangelici, bey verstateter Audiens so wohl/ als bey und nach gepflogener von ihme veranlasseter Conferens/wegen der in der Chur-Pfalz in Religions-Sachen beschehener Verordnungen/ so münd- als schriftlich vorgebracht.

Wie nun Ihro Chursf. Durchl. zu Pfalz/ vor Ihro/ von wegen Ihrer Chursf. Durchl. zu Brandenburg und Wollöbl. gedachten Corporis beschehener Freundschafts-Versicherung/ gebührender Danck erstattet/ und solche ihrer Seits bestens zu unterhalten/ auch die löbliche Vorsorge und Assistentz/ welche Ihrer Chursf. Durchl. und weyland Dero gnädigst geliebtesten Herrn Vaters Chursf. Durchl. höchstseligster Gedächtnis/nach erwachsener Chur-Pfälzischer Succession, Ihro Chursf. Durchl. zu Brandenb. und obgemeldten Dero Hn. Vaters E. D. benebens einigen Augspurgischer Confession verwandten Herren Ständen/ bey den Rys-

wickischen Friedens-tractaten und sonstn bezeiget/ umb dieselbe in Vorfallenheiten zu erwidern sich angelegen lassen seyn werden; also gereicher Ihro Chursf. Durchl. zu Pfalz/das Ihro Chursf. Durchl. zu Brandenburg und das löbliche Corpus Evangelicum mit Deroselben durch eine eigene Abscheidung über dasjenige/ was wegen der vermeinten Religions-Veränderung in der Chur-Pfalz bey Ihnen vorkommen/ sich vernehmen wollen/ zu sonderbahrem dancknehmigen Gefallen/ umb so mehr/ je mehr Ihro Chursf. Durchl. billig zu Herzen genommen/ das Sie sich hierunter mit verschiedenen unersündlichen Auflagen/ von einigen übel intentionirten/und pro publico weniger/ dann vor ihr privatum besorgten/ eine Zeithero beschwehre sehen müssen. Ihro Chursf. Durchl. haben zwar denen Augspurgisch. Confessions-Anverwandten/Geistlichen und Gemeinden/auf derselben wider den Reformirten Kirchen-Rath/ unmaßlähig geführte schwere Klagen ein eigenes Consistorium/ und an End und Orten/ allwo einigen ganz Lutherischen Dorffschafften Reformirte Pastores vormahlen aufgedrungen worden/ Augspurgische Confessions-Verwandte Pastores verwilliget/ auch zu mehrer Vereinigung ihrer verschiedenen Religionen zugehanen/ in beständigem Zwietracht und beschwehrlichen Weiterungen sich befindenden Unterthanen und zu Restabirung Dero durch das leidige Krieges-Wesen/ bis auf den Grund zerstörter Lande/ aus Lands-Chur-Fürstlicher Vorsorge und Wolmeynung verordnet/das die Kirchen/Glocken und Freyhöfe denen im Reich tolerirten dreyen Religionen solcher gestalt/ jedoch das keine der andern in freyer Übung deren Gottesdiensts im geringsten ver hinderlich falle/ gemein seyn/ und sàmliche Ihrer Chursf. Durchl. Unterthanen/ nach bereits ehemahlen in introducirtem neuem Calendar/ zu Verhütung der abführung beyderley Zeiten resultirender öffentlicher Aergermissen und schädlicher Controversionen/die neue Zeit allein seynen sollen. Ihro Chursf. Durchl. haben aber hierdurch im geringsten nichts verordnet/ so mit der klaren Disposition der Religions-am Westphälischen Friedens-Schlusse streitet/ sondern allemo me sohierin falls verbindlich und mit Bestand allegirt werden mag/vielmehr ähnlich und ganz gemäß/ als einiger massen zuwider. Das Ihr. Chursf. Durchl. Dero Augspurgischen Confessions-Verwandten/ Geistlichen und Unterthanen ein eigenes Consistorium zu verwilligen/ und wo die Dorffschafften jertigodachter Augspurgischer Confession ganz zugehan an Statt der Reformirten Geistlichen/ von selbiger Religion anzuordnen/ vermöge des Religions- und Westphälischen Friedens berechtiget/ wird niemand in Abrede stehen/welcher deren Disposition und zumahlen bedencket/ was ante motus Bohemicos Electores & Principes Palatini, in deren Jura Chur-Fürst Carl Ludwig vermög Westphälischen Friedens-Schlusses restituet worden/ hierin falls gehabt und würcklich exerciret. Und das (wie schriftlich zu belegen) unter denen Reformirten Regierungen/ solchen Augspurgischen Confessions-Verwandten Dorffschafften Reformirte Pastores, ex nullo alio, als diesem decantato principio aufgedrungen worden: Quod cujus est Regio, illius est Religio. Das Exercitium simultaneum

1699.

Chur-Pfal.
Antwort
auff die
übergebene
Dedu-
ction.

31

1699.

zu verordnen / seynd Ihre Churfürstl. Durchl. umb so weniger angestanden / als Dero Reformirten Unterthanen das freye Exercitium Religionis hierdurch nicht allein nicht benommen / sondern vielmehr befördert wird / indeme solches dermalen mit denen aller Orten ruinirten Kirchen fast ganz darnieder ligt / und die übrige Religions-Verwandte / da sie hierinn auch ihr Exercitium, wiewol ohne Abbruch der Reformirten / verhoffen können / zu deren ehesten Wiederherstellung das Ihrige beizutragen umb so mehr animiret werden. So haben sich Ihre Churfürstl. Durchl. auch zu obiger Verordnung vornemlich durch die so oft und vielmal in dem Instrumento Pacis commendirte Aequalität / und daß in solchem nichts / welches dieselbe hieran behindern mögen / begriffen / be- wegen lassen / und Dero aufrichtige Lands-Fürstlich- Väterliche Intention Ihren Reformirten Unterthanen solcher gestalt zu vernehmen gegeben / daß Sie hiebey gänzlich acquiesciren / auch ohne anderwärtige instigation noch ferner acquiesciren werden. Und würde wider alle Christliche Liebe / und die allen und jeden Christlichen Regenten obgelegene Schuldigkeit / den Cultum Divinum und des Nächsten Seelen-Heyl zu befördern / anlauffen / da ein Christ dem andern in denen hierzu gewidmeten Kirchen / bevorab da es hierinn an anderwärtiger Gelegenheit ermangelt / Gott anzubereuen / und sein Seelen-Heyl zu suchen / verwehren wolte. Und haben Ih. Churfürstl. Durchl. auff sohanem Simultaneo bisshero / wo derselben die bekannte Clausula Art. 4. Pacis Ryswicensis nicht im Wege gestanden / solcher gestalt gehalten / daß eine Religion vor oder wider die andere sich hierinnen mit Grund nicht wird beklagen können. Daß Ihre Churfürstl. Durchl. aber die Freyhöfe und Glocken-Geläut gemein gemacht / hiezu haben Sie dem klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens Art. 5. verl. Placuit portò &c. eingefolget / allwo expresse verordnet: Sive autem Catholici, sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despiciantur, nec à mercatorum, opificum aut tribuum communione, hereditatibus, legatis, hospitalibus, leproforiis, & elemosynis aliisve iuribus aut commerciis, multò minus NB. publicis cæmeteriis honorève sepultura arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris à superstitionibus exigatur, præter cujusque Parochialis Ecclesiæ jura, pro demortuis pendi solita, sed in his & similibus pari cum concivibus jure habeantur, æquali juttitia protectioneque tuti, &c. Ist folglichen pro manifesta contraventione des Westphälischen Friedens das jenige vielmehr / so dem zuwider ehemalen in der Churfürstl. Pfalz und anderwärtig bisshero beschehen / und noch geschicht / zu halten / als Ihrer Churfürstl. Durchl. dergleichen mit Bestand hierinnfalls zu imputiren. So würde ohne dem auch wider alle Billigkeit anlauffen / und könnte nichts als schädliche Verbitte- rung zwischen allerseits Religions-Verwandten Unterthanen erwecken / da dergleichen rerum Universitatis usus denen jenigen / welche mit de Universitate seynd / nicht verstatet / sondern geweigert werden wolte. Die Einführung des Neuen Calenders / und darab dependirende Feyerung der Neuen Zeit / ist un widersprechlich keine Religions- sondern politi-

sche Sache / worinn kein Landes-Fürst die ihm zukommende Macht in Zweifel ziehen lassen kan; und da Ihre Churfürstl. Durchl. denen / durch Feyerung der Alt- und Neuen Zeit / sich geäußerten Scandalis publicis, und zwischen Dero Unterthanen beständig entstandenen Mißhelligkeiten / durch obige Verordnung abgeholfen / haben Ih. Churfürstl. Durchl. nichts anders gethan / als was Dero selben Landes-Fürstlichen hohen Amtes wegen in dergleichen Fällen unvermeidlich obgelegen. Es will zwar / wie aus des Herrn Abgesandten so mündlich / als schriftlichem Überbringen erhellet / Ihre Churfürstl. Durchl. durch den Statum Anno 1618. hierinnfalls Ziel und Maß vornemlich gesetzt werden / es ist aber so fern / daß der Status Anno 1618. pro Subditis Palatinis aus dem Westphälischen Friedens-Instrument zu erzwingen / daß dessen buchstäblicher Inhalt einem jeden / so denselben mit unpartheyischer Augen ansiehet / das Widerspiel ganz klärtlich für Augen lieget. Vom Statu & observantia Anno 1618. respectu Religionis & Subditorum, beschiehet in dem ganzen Instrumento Pacis, vom Anfang bis zu Ende / die geringste Meldung nicht; ja es ist solcher / als derselbe ex parte der Augspurgischen Confessions-Verwandten währenden Friedens-Tractaten in Vorschlag kommt / bekanntlich Catholischer Seits niemalen agnoscirt / sondern beständig verworffen worden. Und ob schon respectu Restitutorum ex capite Gravaminum dies 1. Januarii Anno 1624. pro termino decretorio bestimmt / so werden ab hac regula jedoch die restituti ex capite Amnestiæ mit diesen Formalibus expresse excipiret: Terminus autem Anno 1624. nullum præjudicium creare debet iis, qui ex capite Amnestiæ aut aliunde restituendi veniunt. Daß nun Churfürst Carl Ludwig nicht ex capite Gravaminum, sondern Amnestiæ restituiret worden / mithin auff denselben so wenig / als auff dessen durch mehr gemeldten Westphälischen Friedensschluß bestättigte Herren Successores, was respectu Restitutorum ex capite Gravaminum de Statu & observantia 1. Januarii 1624. versehen / gedeutet werden könne / wird niemand in Abrede seyn. Es seynd aber höchst gedachten Churfürsten Carl Ludwigs Durchl. durch den Westphälischen Friedensschluß Art. 4. ex capite Amnestiæ mit folgenden Formalibus restituiret: Deinde ut inferior Palatinatus totus cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Secularibus Bonis, Juribus, & Appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesq; Palatini gavisi sunt, omnibusque Documentis, Regestis, Rationariis, & cæteris Actis huc spectantibus, eidem plenarie restituantur. Hieraus ergibt sich / daß die Untere Pfalz / in Sacris & Profanis, Churfürsten Carl Ludwig nicht restrictivè ad Annum 1618. wie gegenseitig vermeyntlich supponirt werden will / sondern ampliativè, und zwar nicht cum onere & obligatione, sondern cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Secularibus Bonis, Juribus & Appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, plenarie restituirt worden; mit welcher also qualificirten Restitution die an Seiten des löbl. Evangelischen Corporis intendirte Restitution ad d-

1699.

tum

1699.

rum & observantiam Anni 1618. so wenig compatibel, daß es vielmehr in Terminis eine offenebare Contradiction impliciret / die an den Churfürsten Carl Ludwig / Christlichster Gedächtniß / ad omnia jura, quibus Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos gavisi sunt, beschene Restitution ad factum possessionis Friderici V. Electoris, und wie derselbe die Untere Pfalz in Anno 1618. besessen / zu limitiren. Die Verba Instrumenti Pacis seynd dieser Limitation ohnleugbar e diametro zuwider / und da man neben auch mentem restituentium & restituti bedenckt / wird man gleichfalls finden / daß auch solche obige Limitation keines weges zuläßt / daß die Incention der jenigen / welche die untere Pfalz tempore Restitutionis in Besitz gehabt / und an Churfürsten Carl Ludwig restituiret / nemlich der Kron Spanien und Chur-Bayern den Annum 1618. gleich mit Anno 1624. bey denen Restitutis ex capite Gravaminum beschene / pro termino decretorio respectu Religionis zu determiniren / sich jemahlen zu Sinn kommen lassen / und wirds niemand mit Bestand behaupten können: eben so wenig / daß Churfürst Carl Ludwig jemahlen nachgegeben / daß Er an sohanen Annum solcher Gestalt gebunden / daß Er deme zuwider / von Lands- Fürstlicher hoher Macht wegen / in Religiosis & Ecclesiasticis nicht nach Belieben verschiedentliche statui & observantia Anni 1618. contraire Verordnungen gethan. Und obchon Churfürst Carl Ludwig gegen die Benachbarte / durch die mit demselben beschene Verhandlungen diejenige jura vindiciret und manutiret / in deren Besitz und Genuß ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini, mit hin auch Fridericus V. Elector in Anno 1618. gewesen: so wird sich aber / daß Churfürst Carl Ludwig zu dem / in Instrumento Pacis nirgends exprimirten Onere & Obligatione respectu Subditorum, nemlich Statum Anni 1618. in nichts zu alteriren / sich jemahls bekennet; nimmermehr / wol aber das Wiederpiel / und daß Er hierin falls die geringste Restriction seiner Landes- Fürstlichen hohen Superiorität nicht agnoschiren wollen / sich befinden / und mit dessen eigenen Verordnungen / dasern es nöthig / sich bewahren lassen; wozu dieselbe auch um so vielmehr Ursache gehabt / daß ob schon ex Capite Amnestia die Chur-Pfälzische Unterthanen comitantet mit restituiret worden / diese derselben General-Restitution jedoch Ihme / Churfürsten Carl Ludwig / an seinen juribus specialiter restitutus um so weniger präjudicial seyn können / als sie / Chur-Pfälzische Unterthanen / ex natura Amnestia nicht contra Principem, wider welchen Sie die geringste Klagen jemahlen geführt / sondern wider derjenigen Facta, Turbationes & Destitutiones, von welchen sie solche erlitten / oder noch ferners dormalen zu befürchten gehabt / restituiret worden. Und gleichwie hieraus erhellet / daß Churfürst Carl Ludwig die untere Pfalz durch den Westphäl. Friedensschluß cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus Bonis, juribus, & Appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores, Principesque Palatini gavisi sunt, folglichen auch cum jure Reformandi, welches vigore Artic. Instrumenti Pacis, verl. *Quantum deinde duodecimo:*

jure territorii & superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi (wie der Textus redet) allen Dominis territorialibus competiret / und dessen die Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos in exercitio & possessione notoriè gewesen / vollkommenlich restituiret worden / ohne daß jenes gedachtes jus Reformandi ad Annum 1618. restringiret / oder aber ad ultra terminos Pacis religiosæ wodurch sohanes jus Reformandi erst neuerlich stabiliret worden / mithin ad multa retro Secula, massen Herr Abgesandter vermeintlich angeführet / extendiret werden kan; Also kan Salva Pace Westphalica & absque illius manifesta infractione mit Zug und Bestand nicht widersprochen werden / daß wie Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / vermög erst angeregten Westphälischen Friedens und dadurch confirmirter Pactorum gentiliorum, in alle / Churfürsten Carl Ludwig vermittelst sohanen Friedens Schlußes restituirete Lande und Gerechtsame / wie die Namen haben; also auch in das / der Landes- Fürstlichen hohen Superiorität unabtrennlich anliegendes jus Reformandi, ohne allen Abßat succediret.

Hätte sich Ihre Churfürstl. Durchl. demnach zu dem löbl. Corpore Evangelico billig verseyen / daß selbe würde vielmehr dancknehmig erkennen / daß sich Ihre Churfürstliche Durchl. des Ihre unwidersprechlich competirenden juris Reformandi weiters bißhero nicht gebraucht / als unter denen dreyn im Reich tolerirten Religionen / zu desto mehrer Verbehaltung der innerlichen Einigkeit und guten Vertrauens eine Equalität und Gleichheit zu halten / ohne daß die Reformirte sich im geringsten zu beschwehren / daß ihnen an deme / so sie de facto vel jure vormals gehabt / etwas benommen worden; Die Augsburgische Confessions-Verwandte aber / daß Ihr. Churfürstl. Durchl. hiedurch Dero wider die Reformirten geführten vielen und harten Klagen / und zumalen mit ihrer nicht geringen Benachtheiligung abgeholfen / Sie vielmehr beloben / als Ihr. Churfürstl. Durchl. einiger unerfindlichen Contravention des Westphälischen Friedens beschuldigen. Und da Ihre Churfürstl. Durchl. Unterthanen bey Dero so befügt / als wolgemeinen Verordnungen mit gehöriger submission acquieschiren / und wie vom Herrn Abgesandten auff Befragen / bey der Conferenz versichert worden / keine wiederige Instanz machen / unverdiente Klagen gegen Ihre Churfürstl. Durchl. motu proprio erregen. So wenig nun Ihre Churfürstl. Durchl. durch obige ihre Verordnungen und durch die verhengte Admodiation der Geistlichen Einkünften / wodurch Sie der Verwaltung und deren Bedienten unverantwortlichen Egenussigkeiten vorgebogen / und erwähnte Einkünften so weit erhöht / daß denen Reformirten Geistlichen und Schuldienern ihre Competenz hieraus verreicher / aus dem Überschuss aber beeder übriger im Reich tolerirten Religionen Geistliche in etwas mit beneficirt werden können / dem Westphälischen Frieden-Schluß / und Ihres in Göttingen ruhenden Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. und Dero eigenen wegen des Hallischen Recesses angezogenen Erklärung contraveniret / da erwöhnter Recess auff dem Westphälischen

1699.

1699.

1699.

phälischen Frieden/ Schluß sich fundiret / und so weit er deme conf. rom, und auch dem Rhywickschen Frieden nicht contrar, ohne anderweitige Obligation, jedoch / als welche aus dem Westphälischen Frieden unmittelbar resultiren mag / auch inskünftige gehalten werden solle : So wenig kan aus dergleichen citra omnem necessitatem obligationis, und aus purer Guewilligkeit beschenehen Erklärungen erzwungen werden / daß der Hallische Reces, welcher in dem er weder von beeden hohen Principal-Compaciscenten / noch Jhro Churf. Durchl. als damals Pfalz-Neuburgischen Erb-Pringen / juxta expressam Ministrorum deputatorum conventionem unterschrieben und gefertigt worden/nach bedingene Käyserl. allergnädigste Confirmation erfolgt/ zur Perfection notoriè niemalen kommen/vim obligandi per modum contractus, da utriusque contrahentis principalis consensus essentialiter requisitus deficiret/ noch weniger vim derogandi juri publico, nemlich/ dem Westphälischen Frieden/ in so weit Er demselben contrar, erhalten/ oder erhalten können / da das löbliche Corpus Catholicum, so wenig als das Evangelicum einem aus dessen Commembris, dem Westphälischen Frieden per pacta particularia in prajudicium der hieraus toti Corpori anerwachsenen Rechten zu derogiren nachgeben kan oder wird. Gleiche Meinung hat es mit Jhro Churfürstl. Durchl. höchstseligster Gedächtniß / angeführter Erklärung de non introducendo Simultaneo, sinemalen bekannentlich / daß der Successor, mutatis præsertim rerum circumstantiis, an dergleichen Erklärungen und seines Antecessoris Verordnungen von Rechts wegen nicht verbunden. Ubrigens haben Jhr. Churfürstl. Durchl. sämtlichen Dero Unterthanen die Gewissens-Freyheit unverlest beybehalten / haben auch / so oft einige Beschwerden von Dero Reformirten Geistlichen und Unterthanen bey Deroselben vorgebracht worden/ deren gründliche Untersuchung und gehörige Remedierung so balden befohlen / welches Sie nicht weniger auch füröhin thun/ nimmermehr aber verstaten werden / daß wie verschiedentlich bishero geschehen / Sie / Reformirte Unterthanen / mit Berachtung Jhr. Churfürstl. Durchl. Lands- Fürstlicher hoher Auctorität/ durch eigenmächtige Thätlichkeiten sich selbstn Rechte verschaffen. Welches alles Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz oberwehntem Herrn Abgesandten / noch vor Dero Abreise in die Chur-Pfals/ weiten Sie sich daselbst mit feinen Negotiis zu beladen im allergeringsten gedencen / zu dem Ende unverhalten wollen/ auff daß Jhro Churf. Durchl. zu Brandenburg/ und dem löblichen Corpori Evangelico Er solches umständlich hinterbringen / hiedurch wider Jhro Churf. Durchl. zu unverlester Beybehaltung des Westphälischen Friedens / und der hierab vornemlich haffrender innerlichen guten Verständniß führende aufrichtige Intention beygebrachte widrige Impressiones benehmen/ und Dieselbe versichern möge/ daß Jhro Churf. Del. vor Dieselbe allzuviel Deference habe / um nicht Ihnen zu Liebe und zu Gefallen/ in alles/ was von Jhro dependiren mag/ williglich einzutreten ; wo Jhro Churf. Del. hierin falls aber der Westphälische und Rhywicksche Friedens-Schluß im Wege stehet / würden sie Jhr. Chur-

fürstl. Durchl. Dero beywohnenden Equanimität nach / nach erhaltener der Sachen gründlicher Information, mit widrigen Zumuhungen verhoffentlich gern verschonen.

Johann Wilhelm/ Churfürst.

Se. Churfürstl. Durchl. schreiben auch unter eben dem dato an das Evangelische Corpus zu Regenspurg/ folgender massen :

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlgebohrne/ Edle/ Best und Hochgelehrte/ besonders Liebe und liebe Besondere. Es hat Uns unfers freundlich geliebten Vatters und Bruders/ des Hn. Churfürsten zu Brandenburg Idd. / Ceroischer Geheimen Regierungs- und Kriegs- Rath/ auch Obrister, Commissarius, der Freyherr von Wyllich zu Boezelaer, der Herren / Derselben und Euer / an Uns / unterm 5. Febr. (26. Januarii) nächsthin abgelassenes Schreiben zu recht behändiget/ und dabey / was er wegen einiger vermeinter Religions- Beschwerde in commissis gehabt / so münd. als schriftlich vorgebracht. Wie wir ihn nun nicht allein guewillig angehört / sondern denselben auch mit Unserer Erklärung hierauff/ so münd. als schriftlich/ so balden versehen / massen derselbe des mehrern referiren wird ; also thun Wir uns auff ihn/ Freyherrn von Boezelaer, hierin falls allerdings beziehen / und die Herren / Dieselbe und Euch gnädigst versichern / daß gleichwie Uns niemahlen zu Sinne kommen / den Westphälischen Frieden in viel oder wenig zu fräncken ; also Wir Uns auch nichts mehrers angelegen seyn lassen werden / als dieses Band der innerlichen Einigkeit im Reich/ so viel an Uns/ jederzeit ohnverlest beyzubehalten. Und Wir verbleiben damit den Herren/ Denselben und Euch/ mit gnädigst ganz geneigtem Willen / allem Guten/ auch Churfürstl. Hulden und Gnaden jederzeit beständig wohl beygethan/ auch immerfort ; Gütlich den 30. Julii 1699.

Der Herren/ Derselben und Euer
ganz und guewilliger
Johann Wilhelm/ Churfürst.

Inscriptio.

Denen Wohlgebohrnen/ Edlen/ Best und Hochgelehrten/ Unseren besonders Lieben/ und lieben Besondern der Augspurgischen Confession Verwandten/ Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ zu gegenwärtigem Reichs- Tage zu Regenspurg gevollmächtigten Räten/ Vorschafften und Gesandten/ in Regenspurg.

Inzwischen hat auch der Königl. Schwedische Abgesandte Baron von Müllern/ Namens Sr. Königl. Majest. von Schweden sich bey Sr. Churfürstl. Durchl. dieser Sachen halben angemeldet / und den 16. 6. Julii folgende Proposition übergeben:

Als unter den hohen Angelegenheiten/ welche mit von Jhro Königl. Majestät von Schweden re. meinem allergnädigsten Herrn/ seynd anbefohlen worden/ bey Euerer Churfürstl. Durchl. anzubringen/ auch vornemlich enthalten ist / was in der Chur-Pfals und zugehörigen Landen bey dem Evangelischen Kirchen- Wesen ganz neuerlich ist fürgenommen worden ; und welcher gestalt Eu. Churfürstl. Durchl. zu bewegen wären/ alles nach Maßgebung des Westphälischen Frieden-Schlusses wieder herzustellen / so habe nicht unterlassen zu verschiedenen

1699.

Churfürstl.
Schreiben
an das
Evangelis.
Corpus.

Königl.
Schwed.
schen
Gesandten
Proposition.

mahlen mit Eu. Churfürstl. Durchl. geheimen Rath und Hof-Canslern/Herrn Baron von Biesern über dieser Materie vorläufig zu conferiren/und nächstgewiesenen Unfug der fürgegangenen Veränderungen/und Abstellung derselben/mit allem Stimpff und möglichster Sanftmuth anzuhalten/ um hiemit Ihre Königl. Majestät zu Eu. Churf. Durchl. tragende besondere Freundschaft und guten Willen so mehr bekannt zu machen.

Wann aber hiedurch der verhoffte Erfolg so wenig hat erreicht werden mögen / daß vielmehr ganz seltsam erscheinen wollen / wie Ew. Churf. Durchl. gemeynet wären / ernannte Veränderungen unter dem ledigen Vorwand der aus dem Westphälischen Friedensschluß darzu habenden Befugniß zu behaupten / so finde mich gemüßiget / bey Ew. Churf. Durchl. geziemend anzubringen / wie sehr Ihre Königl. Majest. die Unterdrückung der in der Chur-Pfalz und darzu gehörigen Landen sich befindenden Evangelischen / auff deren gänzlichem Tilgung es angesehen zu seyn scheinet/nicht nur zu Gemüthe dringe/sondern auch wie ganz befremdet allergnädigst höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. vorkommen werde / daß man dasjenige/so gerades Weges wider den Westphälischen Friedensschluß lauffet/ aus demselben zu vertheidigen suchet; Wosern also Ew. Churfürstl. Durchl. gegen besseres Vermuthen solches annoch gemeynet seyn solten / müßte ich selbst in dem allerhöchsten Namen Ihrer Königl. Maj. hiermit zum feyerlichsten widersprechen / und erklären/daß Ihre Königl. Maj. Ihre die Aufrechthaltung des so theuer erkauften Westphälischen Friedens/ als eine der höchsten compaciscirenden Parteyen besagten Friedens/ sowol wegen der Ihre Königl. Maj. zukommenden Garantie, äusserst annehmen werden/als Sie auch wegen habender Anwartschaft auff die Chur-Pfälzische und zugehörige Lande nicht zugeben können/daß in denselben so nachtheilige Veränderungen im Religions-Wesen eingeführt werden. Solchem nach wird des anwesenden Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten von wegen des gesammten Corporis Evangelicorum auffhabendes hochwichtiges Geschäfte Eurer Churfürstl. Durchl. auff allergnädigsten Befehl Ihre Königl. Maj. bester massen recommendiret/und dieselbe angelegenen Fleißes ersuchet / auff die von gedachtem Herrn Abgesandten vorbringende Gründe ernstliche reflexion zu machen/damit alle beschene Eingriffe zu Folge denen Reichs-Constitutionen/ und sonderlich die bedeuerten Westphälischen Friedensschlusses/wie nicht weniger des Schwäbisch-Nallischen Vertrags / förderfamst abgethan / und alles in vorigen Stand gesetzt werden möge.

Gleich wie solches nicht weniger die Verbehaltung Fried und Ruh im Römischen Reich / als die Continuation des guten und vertraulichen Vernehmens zwischen Ihre Königl. Majest. und Eurer Churf. Durchl. befördern wird / also werden Ihre Königl. Majest. auch daran seyn / alles dasjenige / was zu Erreichung solchen Zwecks erspriesslich seyn kan/auffrichtig und gern bejzutragen.

Die Antwort erfolgte an eben dem Tage/da dem Chur-Brandenburg. Abgesandten war geantwortet worden / in nächst stehenden Worten :

Antwort
auff dessen
Proposition.

Nachdem Ihre Churf. Dl. zu Pfalz Jh. Churf. Durchl. zu Brandenburg Abgesandten / Tit. Freyherrn von Bezelaer, auff das Namens des Ebl. Corporis Evangelicorum beschenes Anbringen/worauff Ihre Königl. Majest. in Schweden Abgesandter/ Tit. Herr von Müller/sich beziehen / mit gehöriger Antwort/Information und Erklärung vorläufig versehen / halten Ihre Churfürstl. Durchl. vor unnöthig/solches alles hieher zu wiederholen/können gleichwolten aber nicht umbhin/sein/Herrn von Müllers / harten und unerfindlichen Aufträgen / so vermuthlich mehrers aus seiner Feder als Königlichem Befehl hergestossen / sammt thären nemlich die in der Chur-Pfalz und darzu gehörigen Landen sich befindende Evangelische solche Unterdrückung erleiden / welche auff deren gänzlichem Tilgung angesehen zu seyn scheineren / nicht weniger am zierlichsten zu widersprechen/daß Ihre Königl. Majest. in Schweden/ehe und bevor Ihre Churfürstl. Durchl. einiger Contravention und Infraktion des Westphälischen Friedens überzeuget/worzu es in Ewigkeit nicht kommen wird/wider Ihre Churfürstl. Durchl. einiger Garantie sich zu unternehmen / oder auch unter dem Vorwand der auff die Chur-Pfälzische und zugehörige Lande habender Anwartschaft / worinnen Ihrer Königl. Majest. so viele andere hohe Agnaten bekanntlich noch vorgehen / Ihrer Churfürstl. Durchl. in Dero Landes-Regierung einig Ziel und Maß zu geben befugt / und befremdet Ihre Churfürstl. Durchl. umb so mehr / daß er / Herr von Müller / vorschreiben mögen / sammt hätte er mit Ihrer Churfürstl. Durchl. geheimen Rath und Hof-Canslern/Freyhern von Biesern/über die Religions-Materie zu verschiedenen malen vorläufig conferiret / und nebst gewiesenem Unfug der fürgegangenen Veränderungen / umb deren Abstellung mit allem Stimpff und möglichster Sanftmuth angehalten/da thme doch inemfallen beywohnen wird/daß als ihn gedachter Baron von Bieser / (indeme leicht abzunehmen gewesen/daß er / Herr von Müller / die Renovirung der Haus-Allianz mit pro pretexto gebraucht) wann er dann mit seiner Haupt-Commission, die Religion betreffend / ausbrechen würde / befragt / demselben in Antwort bedeutet / er hätte hierin falls keine Special-Commission, sondern bloß und allein Befehl / Ihrer Churfürstl. Durchl. die Sache in generalibus zu recommendiren/keine Conferenz hat er in Religions-Sachen niemalen gesonnen / viel weniger erhalten; Ist dannhero nicht zu begreifen / wie er / Herr von Müller / sich rühmen mag / daß er hiebey den so genannten Unfug der in der Chur-Pfalz vorgegangenen Religions-Änderung vorgewiesen / und deren Abstellung dar-auff begehret. Im Gegentheil ist thme / so oft per Discursum von denen von Ihrer Churf. Durchl. in der Chur-Pfalz vorgenommenen Verordnungen Meldung beschehen / daß solche in dem Westphälischen Friedensschluß hauptsächlich kandirt / überflüssig remonstrirt worden. Ihre Churfürstl. Durchl. halten sich Ihrer Königl. Maj. hoher Freundschaft und vor die Verbehaltung des gemeinen Ruhestandes führender guten Intention allzusehr persuadirt/um sich vorzustellen / daß Ihre Königl. Majest. sich zu Ihrer Churfürstl. Durchl. so unnöthiger Dinge/als es Ihre der Herr von Müller zu verstehen gegeben/nöthigen

1699.

nöthigen würden / in dem Sie Ihrer Königl. Maj. ihres Wissens hierzu keine befugte Ursache jemahlen gegeben / und Dero in dem Westphälischen Frieden selbstens kunderte Verordnungen / die Religionen in der Chur-Pfals betreffend / vor der ganzen ehrbaren Welt / und allen / so die Sach mit unparteyischen Augen ansehen wollen / sattsamlich zu justificiren sich getrauen.

Den 4. Sept. meldete sich der Holländische Abgesandte Valkenier Namens der Herrn Staaten der vereinigten Niederlanden an / und übergab diese Proposition:

Holländischen Gesandten Proposition.

Es haben Ihre Hochmögende / meine gnädigste Herrschaft / mit das Glück und die Ehre gegönnet / Eurer Churfürstl. Durchl. mit geziemendem Respect abermalen aufzuwarten / und dieselbe zuförderst Ihrer guten Freund- und Nachbarschaft zu versichern / zumahlen da die jetzige Conjunctionen ganz sorglich / und daher denen hohen Herren Allirten und Interessenten nichts fatalers seyn könnte / als wann die bisherige gute Vertraulichkeit / als das Band ihrer Freundschaft / geremmet / und die so hochnöthige Harmonie, als das Fundament ihrer Conservation, zerrüttert und durch Mißtrauen aufgehoben werden sollte / sinemahlen solchen Falls der Leidende zu Veränderung der Messures genöthigt / das Corpus der Interessenten zertheilt / und also einem dritten ein gewünschtes Spiel gemacht werden dürfte; Concordia enim res parvae crescunt.

Bekannt ist / daß Ihre Hochmögende nebst der Cron Engelland alles contribuiret / die große Allianz ohne Ansehen der Person und Religion zum Stand zu bringen / womit dann auch durch Göttliche Verleihung so viel ausgerichtet worden / daß der damalige Feind den jetzigen Frieden mit Restitution eines Königreichs / zweyer Bischümer / neun Fürstenthümer / und einer unendlichen Menge Städte / Vestungen / Länder und Volcks erkauften müssen.

Wann man nun an solche Remedien sich halten muß / welche man einmal gut befunden / als tragen Ihre Hochmögende zu E. Churfürstl. Durchl. auch das vollkommene Vertrauen / Sie werden von selbst geneigt seyn / die gute Harmonie und Freundschaft unter denen hohen Herren Interessenten zu erhalten / und alles / was dieselbe vermindern oder hindern könnte / willig aus dem Weg räumen / sünemlich in Ansehung der Religion / als welche das stärkste Fundament des Bewusstseins / und das empfindlichste unter allen empfindlichen Sachen / nicht wohl einen Anstoß leiden kan.

Eurer Churfürstl. Durchl. seynd nach Dero hohen Weisheit die schwere Revolutiones, so in diesem und vorigen Seculo durch violenta Consilia verursacht worden / völlig bekant. Was die Cron Spanien in einen achtzig-jährigen fatalen Krieg mit denen vereinigten Niederlanden gestürzt / war nur der Gewissens-Zwang und Einschränkung des Gottesdienstes. Woher der scharffe Böhmische Krieg entstanden sey / ist weltkundig. Wie Teutschland durch Einziehung der Kirchen-Güter und Einführung der geistlichen Ober-Macht den dreissig-jährigen verderblichen Krieg sich auf den Hals gezogen / empfindet man anjese noch mit starkem Nachwehe. Was hat doch anders als der Religions-

Zwang die Hungarische Magnaten zum Aufstand gereiset / und den letztern Türckischen Krieg / zum Verderben etlicher hundert tausend Christen-Seele / nach sich geschleppt? Durch die alleinige Einführung einer arbitrairen Ober-Macht und Veränderung in Religions-Sachen ist Engelland in eine große Revolution, und der König Jacobus umb seine drey Cronen kommen. Mehr dergleichen Exempel allhier zu geschweigen / so von einem geringen Ursprung ihren Anfang genommen. Was für Diffidens und Animositäten ex Art. 4. Pacis Ryswicensis bey allen Protestirenden Potenzen aus der Aschen schon herfür leuchten / liegt klar am Tage.

Was E. Churfürstl. Durchl. in Puncto Simultanei auch der Chur-Pfalsischen Kirchen-Gütern und übrigen Kirchen-Wesens schon wirklich disponirt / hat nebst allen andern Protestirenden Potenzen auch Ihre Hochmögende / als Consortes Pacis und auff gewisse Maß als Garants / bewogen / diese erscheinende Discrepanz sich sehr tieff zu Gemüth zu ziehen / um deswegen diese Besendung aus gutem hergebrachten Vertrauen an E. Churfürstl. Durchl. thun wollen.

Die Merita causae seynd hierin falls durch vorherige Gesandtschaften schon in so weit adstruirt / daß es ein Ueberfluß scheinen dürfte / wann ich selbige ausführlich anregen wolte.

Es werden aber Eurer Churfürstl. Durchl. mir dennoch nicht ungnädig aufnehmen / daß ich hierbey gleichsam als in transitu ein wenig anrühre / was Ihren Hochmögenden disfalls seye vorkommen.

Vor das erste ist aller Welt bekant / daß der Status Religionis der Chur-Pfalsischen Lande am Rhein nicht allein vom Anfang dieses seculi, sondern auch lange vorher und hernach bis ad Annum 1621. Reformirt gewesen / daher dann auch bey dem in Anno 1648. gemachten Westphälischen Frieden selbige wiederumb in solchen Stand / wie er Anno 1618. und also ante motus Bohemicos gewesen / restituiret / und dabey bis auff den tödlichen Hineritt Churfürsten Carls / Christ-mildesten Andenkens / behalten worden.

Vors zweyte ist auch unlaugbar / daß kurz vor dessen Absterben mit Eurer Churfürstl. Durchl. Herrn Vater / höchstseligen Andenkens / tractirt worden / daß selbiger Status auf den Fall der ereignenden Succession, sowol in Kirchen und Schulen / als Befällen / und andern deme anhangenden Dingen unverändert verbleiben möge / welcher Tractat auch in so weit avancirt worden / daß in der Reichsstadt Schwäbisch-Hall derselbe von allerseits Deputirten zum Schluß gebracht / unterzeichnet / mithin zu allerseitlichen Verbindlichkeit gekommen. An welcher Verbindlichkeit dann nicht hindern kan / daß selbiger von allerseitigen hohen Herren Principalen nicht ratificirt / noch von Ihrer Kaiserl. Majest. confirmirt worden / wie dabey damals abgeredet / und selbigem Tractat inserirt gewesen / als welches durch sein / Churfürstl. Carls / allzugeschwind erfolgtes Absterben verhindert / dadurch aber die gute Intention der hohen Herren Paciscenten umb so weniger aufgehoben worden / als die Sache an und vor sich selbst dem Westphälischen Friedensschluß / folglich denen Legibus publicis, allerdings gemäß gewesen / und noch ist; Daher

1699.

1699.

Drittens/ Höchstgedacht Eu. Churfürstl. Durchl. Herr Vater/ auch vor der Occupirung der Chur-Pfälzischen Landen/ demselben in allen Stücken und Clausulen nachzuleben/ von selbstn sich so generös in verschiedenen Schreiben / so wohl an die Chur-Pfälzische Räte / als mehrere Hohe Stände des Reichs erkläret/ und dasselbe auch bis an Dero erfolgtes Ableben gehalten / und bloß hin das Catholische Exercitium Religionis vor die Catholische Unterthanen in Bestands-Weise gewidmeten Häusern eingeführet / den Statum Religionis Reformatæ aber in Kirchen/ Schulen/ Gefällen/ und sonst in allem ungetränct gelassen; Welches dann

Viertens / Eu. Churfürstl. Durchl. ebenfalls in verschiedenen Schreiben an einige Hohe Stände und an Dero Regierung in der Chur-Pfalz/ mit diesen nachdencklichen Worten widerholet haben/ daß Sie/ nemlich dasjenige / was von dem Feind den Krieg aber vor Immutatione in Religions Sachen hin und wieder im Land beschehen / demahlen zu verändern nicht vermöchten / bey erfolgendem Frieden aber alles in den vorigen Stand wiederum setzen lassen wolten; Darob dann

Fünftens selbst erfolgt/ daß Eu. Churf. Durchl. allerseits die Obligation, wohin Sie in besagtem Westphälischen Frieden-Schluß angewiesen/ und so in vorangezogenem Hallischen Tractat bloß hin in etwas erläuteret und fest gemacht worden / erkenne/ und daher auch das in Anno 1685. den 13. Oct. in Eu. Churf. Durchl. Chur-Pfälzischen Landen publicirte Patent. darauß gegründet / und den ermeldten Tractat, so wol als den Westphälis. Frieden pro fundamento hierinnfalls gesetzt haben. Solchem nach dann

Sechstens der Status Religionis der Chur-Pfälzischen Landen und Unterthanen Artic. 3. Instrument. Pacis Westphalicae also angesehen werden muß/ wie er ratione der Evangelisch-Reformirten Anno 1618. immediate ante motus Bohemicos und ratione der Evangelisch-Lutherischen Anno 1624. gewesen / und durch besagtes Instrumentum Pacis restituirte worden / da besonders bey der Spanischen und Bayrischen Regierung derselbe geändert/ mithin ratione der Evangelisch-Reformirten nach der allgemeinen Regul des damaligen verglichenen Modi & temporis restitutionis de Anno 1624. nicht/ sondern nach der Zeit zu achten/ nach welcher diese Lande ihren vorigen Statum wieder bekommen/ und also des Friedens würcklichen Genuß haben mögen/ wie dasselbige in Art. 5. §. Terminus autem &c. sich klar an Tag leget.

Welches dann/ wie es/ Siebendens/ damahls auch würcklich erfolgt/ und also in solchen Stand wieder gestellt / und bis auff den Todes-Fall Churfürsten Carls Durchl. Höchstseel. Andenkens/ wie gemeldet/ dabey gelassen worden; So ist es auch an dem / daß solcher Status des Landes demahlen auch um so weniger zu verändern / und der geringste Eintrag nicht zu thun / sondern es bey sothanem statu allerdingz zu lassen. Welchem nach dann

Achtens/ von selbstn folget / daß die bisherige in Eu. Churfürstl. Durchl. Chur-Pfälzischen Landen denen Reformirten an ihren Kirchen/ Schulen/ Gefällen und andern beschehene Veränderungen notoriè gegen den vormaligen statum Religionis ge-

hen/ mithin mehr bemeldtem Friedens-Schluß gemäß/ auch wieder ab/ und alles in vorigen Stand zu stellen seye; und zwar um so mehrers/ als in vorallegirtem §. Turbati autem vel quocunque modo destituti &c. mit deutlichen Worten enthalten/ daß dieselbe in eum statum, wie derselbe vorhin gewesen/ sine ulla exceptione plenariè zu restituiren seyen/ da besonders dieser Status Religionis Reformatæ guten Theils vor dem letztem Françösis. Krieg/ und so gar bis auf gegenwärtig erfolgten Nyhwicis. Frieden behalten / und nachgehends allererst so viele Schulen/ Kirchen/ Gefälle und anders ihm entzogen worden/ an statt selbiger vielmehr sich des so lang erwünschten Friedens zu erfreuen / und der von Eu. Churf. Durchl. gethanen vielfältigen Vertröstungen würcklichen Genuß empfangen solte; da zumahlen / was

Neuntens in Art. 4. Pacis Ryswicensis de immutato statu Religionis tempore belli geklaget worden/ nur einige wenige Orte jenseit Rheins angehet/ einfolglich/ wo solche Immutatio nicht beschehen/ der vorige Status Religionis confirmiret/ und nun erst nicht zu ändern gewesen; um so weniger/ ob zwar

Zehendens/ E. Churf. Durchl. als Lands-Fürsten die Sorge / daß keine Unordnungen / so wol in Kirchen und Schulen/ als Administration der Gefälle und Gelder einreisen/ sondern alles wol und behörend geführet werde / in alle Wege oblieget / und in keinen Zweifel zu ziehen / daß dennoch dieselbe anders nicht als nach dem Buchstaben d. Instr. Pac. Westph. Art. 5. §. Quæcunque Monasteria, & §. Hoc tamen non obstante &c. als einer immerwährenden Regul und Richtschnur / zwischen beyden Religions-Verwandten geführet / und sie bey denen Kirchen/ Schulen/ Gefällen / Gütern und allem dem gelassen und maintenierte werden/ was vorhin in diesem Statu Religionis gehöret / und durch besagten Friedensschluß wieder eingeräumet gewesen / als welches in denen darauf erfolgten Nimwegischen und Nyhwicischen Frieden pro fundamento behalten/ mithin alles/ was darinnen nicht in specie geändert/ strictè observiret werden soll und muß / wann man anders die Leges fundamentales Imperii, und in Politicis so wol als Ecclesiasticis verglichene Harmonie nicht übert Hauffen gehen und umkehren lassen will / wozu dann E. Churf. Durchl. allzumweitend und generös seynd/ daß Sie dergleichen/ so etwa durch ungleiche Berichte/ und vermuthlich wider Eu. Churfürstl. Durchl. patriotische und Fried-liebende Intention angebracht/ und darauß verordnet seyn möchte / nimmer vor sich verhängen / sondern Dero hocherleuchterem Verstande nach in dieser wichtigen Sache solche Messures nehmen / daß alles widerum / wie es An. 1618. und 1624. vel tempore successioneis gewesen / restituirte / und also allen erheblichen Klagen vorgebauet/ die in Wisirauen gesetzte Gemüther beruhigt / und alle sonst daraus zu befürchtende Gefährlichkeiten evitiret werden mögen. Weinheim den 4. Septembr. 1699.

Die Churfürstl. Resolution war diese:
Ihr. Churf. Durchl. zu Pfalz erstatten förderist
Ihro Hochmögenden geziemenden hohen Danck/
daß Dieselbe Ihre Churfürstl. Durchl. durch Abs-
sendung Dero Envoyé Extraordinaire, Herrn
Valkenier (vor dessen Person und Meriten Ihre
Churf.

1699.

1699.

Antwort
auf diese
Propo-
sition.

1699.

Churf. Durchl. von der Zeit an / als Sie mit Ih-
me in Bekantschaft getreten / eine sonderbare (Sti-
me jederzeit gehabt) Ihrer guten Freund- und Nach-
barschaft / und vor die zu der allgemeinen Conserva-
tion und Sicherheit so hochnöthige Beybehaltung
guter Harmonie, und aufrichtigen Vertrauens
führende löbliche Vorsorge / mit der vertraulichen
Eröffnung versichern lassen wollen / was bey Ihro
Hochmögenden und anderen Reformirten Potentien
wegen einiger von Ihro Churfürstl. Durchl. in De-
ro Chur-Pfälzischen Landen / dem Westphälischen
Frieden-Schluss vermeintlich zuwider in Religions-
Sachen beschenehter Verordnungen beschwerend vor-
kommen.

Ihre Churfürstl. Durchl. erkennen gar wol; was
so wol dem gemeinen Wesen / als Ihro insonderheit/
welche aller Orten am meisten exp. niret / daran ge-
legen / daß alles / was schädlichen Zwietracht und
Misstrauen erwecken könnte / sorgfältig evitiret
werde; Ihre Churfürstl. Durchl. haben sich auch
von Anbeginn Dero Regierung gegen Dero Hohe Her-
ren Benachbarten / sonderbaher aber Ihro Hochmö-
gende / dahin allezeit außserst beflissen / wie Sie mit de-
nen selbst in gutem freund- nachbarlichen und ver-
traulichen Vernehmen beständig leben / und die all-
gemeine Sicherheit und Conservation unitis viri-
bus & consiliis befördern mögen / massen Ihre
Churfürstl. Durchl. dann den ganzen vorgewesenen
Krieg hindurch / des erbärmlichen Zustands unge-
hindert / in welchen Dero Chur-Pfälzische und gu-
ten Theiles Büllichische Lande durch Nord / Brand /
und Plünderungen gestürzet worden / ein weit meh-
rers / als vermög der grossen Allianz Dieselbe schul-
dig / zu Erhaltung des jüngst zu Ryswick geschlossenen
allgemeinen Friedens / wie weltkundig / gutmü-
thig beygetragen.

Wiertheß / Ihrer Churfürstl. Durchl. aber zu Ge-
müth gehen müße / daß Dero selbst vor das Pu-
blicum führende so aufrichtige Intentiones, und
vor Dero außserst ruinirter Chur-Pfälzischen Landen
Wieder-Empor-Bringung tragende Landes-Värel-
che schuldige Vorsorge von einigen Ubelgesinneten
anderwärtsig li. n. t. r. e. interpretirt und angebracht /
und dadurch verursacht worden / daß Ihro Chur-
fürstl. Durchl. in Dero Lands-Regierung allerdings
Ziel und Maas gesetzt werden wolle / geben Ihre
Churfürstl. Durchl. Ihro Hochmögenden hoher
Erleuchtung anheim / der gänglichen Hoffnung ge-
lebend / daß man Dieselbe von der Sachen wahren
Zustand eigentlich und gründlich informiret / wi-
nemlich weder aus dem wortlichen Inhalt noch Ver-
stand des Westphälischen Friedens nimmermehr zu
behaupten / daß vermög desselben / die so genannte Un-
tere Pfalz an den Herrn Churfürsten Carl Ludwig /
Christl. löbl. Gedächtnis / mit dem Oeere und Obli-
gation, die Religion in allem und jeden in statu pra-
cisè Anni 1618. zu lassen / restituiret worden; wie
Ihre Churfürstl. Drl. auch / ob Dieselbe schon zu de-
sto mehrer Beruhigung Dero Landes-Untertan-
nen und Beobachtung der Aequalität unter denen im
Reich oleritten dreyen Religionen / das Simul-a-
neum in Dero Chur-Pfälzischen Landen verordnet/
Dero Reformirten Predigern / Schul- Dienern
und Untertanen / jedoch weder an benötigten
Subsistenz-Mitteln / noch sonst etwas entzogen /

dessen dieselbe zu freyer ungehinderter Ubung des in
Anno 1618. gehaltenen Liberi Exercitii Religio-
nis Reformatæ nöthig; Ihro Hochmögende wer-
den alsdann obige Ihrer Churfürstl. Durchl. zu de-
sto mehrer Ein- und Fortpflanzung Christlicher Lie-
be und Einigkeit unter Dero denen dreyen Religio-
nen zugehörigen Untertanen hauptsächlich abzielen-
de Verordnung ferners nicht improbiren / noch
hierob zu einigem nicht meritierten Misstrauen ge-
gen Ihre Churfürstl. Durchl. Anlaß nehmen; Hin-
gegen Ihre Churfürstl. Durchl. vielmehr bey De-
ro in obangeregtem Frieden-Schluss notoriè be-
gründeten Lands- Fürstlichen hohen Juribus (so ei-
nes Regenten edelstes und vornehmstes Kleinod /)
Dero Weltbekannten Equanimität nach kräftig-
lich manutenciren helfen; Ihre Churf. Drl. um so
mehr animiren / wie bishero / also noch forthin alles /
was in Dero erschöpften Kräften noch übrig / pro
securitate publica darzustrecken und aufzusetzen.

Und weil Obiges alles / und was es mit dem
Hallischen Recels und denen von Ihrer Churfürst-
lichen Durchleucht und Dero in G. D. ruhenden
gnädigst-geliebtesten Herrn Barers Churfürstlichen
Durchl. hierinsfalls erfolgten Erklärungen vor eine
Verwandnis / sonderbaher / daß Ihro Churfürstliche
Durchleucht dem vom Herrn Abgesandten Specia-
liter angezogenen Artic. 5. Instrumenti Pacis S.
Quantum deinde &c. und S. S. sequentibus (wor-
innen Ihrer Churfürstl. Durchl. vi superioritatis
territorialis gethane Verordnung unwidersprech-
lich gegründet) weder in viel / noch in wenig con-
traveniret / aus Ihrer Churfürstl. Durchl. dem
Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten auff
dessen / Namens des löbl. Corporis evangelici,
gethanes Vor- und Anbringen ertheilet / in Abschrift
hieneben liegender Resolution allerdings übersüß-
ig erhellet; Als thum Ihre Churfürstl. Durchl.
hierauff sich Kürze halber beziehen / und ihn / Herrn
Abgesandten / gültlich ersuchen / Ihro Hochmögen-
de hinwiederum beedes Dero unveränderlicher gu-
ter Freund- und Nachbarschaft / und daß sich Ih-
re Churfürstl. Durchl. einigen unmaßigen Reli-
gions-Eyffer weder von selbst noch aus anderwer-
ter Verleitung solcher Gestalt nimmermehr überneh-
men lassen werden / zu versichern / und daß Sie sich
in allem / zu Conservation guten innerlichen Ver-
trauens / der Vernunft und Billigkeit untergeben
werden.

Nachdem aber Ihrer Churfürstl. Durchl. hohe
Jura Superioritatis von einem löblichen Corpore
Evangelico in genauere Schranken / als des West-
phäl. Friedens wortliche Disposition nachführer /
gesetzt werden wollen / würden weder Ihro Hochmög-
noch sonst jemand Ihr. Churf. Durchl. verdenecken /
daß Sie sich bey mehr gedachten Friedenschlusses
buchstäblichem Inhalt so lange hierinsfalls halten /
und davon zu Ihrer und des ganzen löblichen Cor-
poris Catholici (dahin Ihre Churfürstl. Durchl.
Ihres Orts die ganze Sache solcher gestalt remit-
tirt / daß sie nimmermehr allerdings aus Dero Händen)
so merklichem Nachtheil nicht abgehen / bis Sie des
beschuldigten Unfugs mehrers belehrer / und solcher
von löblich-gedachtem Corpore Catholico mit er-
kennt werde. Weinheim den 10. Sept. 1699.

Johann Wilhelm / Churfürst.

Dd dd 3

Das

1699.

1699.

Das Evangelische Corpus aber / weil es davor gehalten / daß die Churfürstl. Antwort nicht so beschaffen / daß sie damit zufrieden seyn können / hat mehr vorgemeldtem Herrn Baron von Bazelae fernere accreditiret / Sr. Churfürstl. Durchl. eine und andere erhebliche Vorstellung dagegen zu thun / und solches vermittelst Schreibens vom 8. Oct. 28. Sept. Sr. Churfürstl. Durchl. zu wissen gethan. Welchem nach dann auch der Herr Baron den 31. 21. Oct. Sr. Churfürstl. Durchl. nächst stehende anderweitige Deduction übergeben:

Herren
Aufsinnen
des Chur-
Branden-
burgischen
Gesandten.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/mein gnädigster Herr / und sämtliche Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / haben zwar aus der von Eurer Churfürstl. Durchl. mit auff meine so münd- als schriftliche Vorstellungen erhaltenen Resolution der Länge nach erschen / was Eu. Churfürstl. Durchl. zu Verteidigung der in dem Churfürstenthum Pfalz vorgenommenen grossen Aenderung in Religions-Sachen / und was dazu gehöret / anzuführen gnädigst belieben wollen; Können aber daraus gar nicht finden / daß man Evangelischer Seits Ursach habe / sich damit abweisen / und eine so offenbare Contravention des Westphälischen Friedens / durch eine so ungleiche und fremde Interpretation desselben / justitiären zu lassen. Und obwol in der disseitigen Deduction die ganze Sache so gründlich und stärllich gefasset worden / daß hiewider nichts mit Bestand / wän anders dem Westphälischen und Religions-Frieden keine Gewalt geschehen solle / wird eingewendet werden können; so hat man doch eine Nothdurfft zu seyn erachtet / auff ein und andere in Ew. Churfürstl. Durchl. Resolution befindliche / und zwar aus dem Instrumento Pacis vermeyntlich hergenommene / aber in einem ganz verkehrten Sinn applicirte Argumenta kürzlich zu antworten.

Der Status causæ bestehet hauptsächlich darinnen: Wann ein Catholischer Lands-Herr einem Evangelischen Stand / in ein ganz Evangelisches / per Pacem Westphalicam, ex capite Amnestiæ, in Ecclesiasticis nicht weniger als Politicis plenarie restituirtes Land succediret / auch vor und nach Anretung seiner Regierung / vor sich und seine Successores, durch besondere Verträge / Reversales, Patenta, und andere Zusagen / sich obligiret / alles / nach Inhalt des Westphälischen Friedens / und solcher absonderlichen Versicherungen / in statu quo zu lassen; nach der Hand aber derselbe / oder dessen Nachfolger / sich nach Anleitung Art. 5. §. 30. Instrumenti Pacis Westphalicæ des Juris Reformandi in Sacris gebrauchen will / was solches Land / und desselben Unterthanen / aus den Reichs-Constitutionen / gegen eine dergleichen anmaßliche Reformation und Aenderung des vorigen Status, in Religions-Sachen / vor Schutz und Freyheit haben?

Gleich wie nun diese Frage vornemlich secundum Constitutiones Imperii betrachret und decidiret werden muß; also ist sich vor allen Dingen in denenselben umbzusehen / wo sie ihre certam & genuinam sedem haben solle?

Der Religions-Friede / das Instrumentum Pacis Westphalicæ. und der letztere Reichs-Abschied / worinnen von solcher Sache ex professo gehandelt

wird / können nun hierzu gnugsame Fundamenta an die Hand geben.

So viel nun den Religions-Frieden betrifft / ist aus denen Actis bekant / daß bey Composition deren superiori Seculo entstandenen Religions-Streitigkeiten nicht nur die Stände des Reichs sich gegen einander vertragen; sondern auch der Unterthanen Religion und Gewissens-Beruhigung ein grosser Theil des Religions-Friedens gewesen / und dadurch ihnen / den Unterthanen / auch contra proprios Dominos prospiciret worden / allermassen dann / wie Lehmanni Acta Pacis Religiosæ Lib. I. cap. 23. zeugen / im Jahr 1555. die Evangelische Stände / bey Aufrichtung des Religions-Friedens / vor andern hierauff dergestalt angedrungen / daß damalige Römisch-Königl. Maj. aus auffgetragener Vollmacht / und der Catholischen Stände Heimstellung / den 20. Decembris selben Jahrs / diesen gener. Interbelicet- und bestätigten Ausschlag gegeben / daß die Stände / Adel / Städte / Communen und Unterthanen der Augspurgischen Confession, davon / durch ihre Obrigkeiten und in deren Namen / nicht gedrungen / sondern dabey / bis zu Christlicher Vergleichung der streitigen Religion / ruhig gelassen werden sollen; welches hernach in dem den 25. ejusdem verglichenen Religions-Frieden sorgfältig beobachtet / und im Eingang gleich dessen Hauptverck angedeutet worden; nemlich / daß man eine ergängte Tractation und Handlung des Friedens / in beyden / der Religion und Profan- oder weltlichen Sachen vorgenommen und verglichen / damit beyderseits Religionen wissen möchten / was einer sich zu dem andern endlich zu versehen: daß die Stände und Unterthanen sich beständiger und gewisser Sicherheit zu getrosten / und nicht für und für ein jeder in unerräglich Gefahr zweiffentlich stehen müste: Welche nachdenckliche Unsicherheit auffzuheben / der Stände und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen / und die Teutsche Nation vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verwahren / Römisch-Königl. Maj. Chur-Fürsten und Stände / über den Religions-Frieden sich mit einander vereinigt hätten.

In dem Westphälischen Friedensschluß ist der Religions-Friede nicht allein insgemein confirmiret / und in Articulis hæcenus controversis declariret; sondern es geschiehet auch in specie Art. 5. §. 31. & seqq. der Unterthanen / und wie es mit ihrer Religion / gegen der Lands-Herrn Jus Reformandi, zu halten? noch eine weit deutlichere Meldung. Dann da es in dem vorhergehenden §. 30. von dem Jure Reformandi geheissen: Quod Statibus immediatis cum Jure territorii & superioritatis competat Jus Reformandi Exercitium Religionis, ex communi per totum Imperium hæcenus usitata praxi; So wird im Gegentheile in dem gleich darauff folgenden §. 31. statuiret: Daß 1. hoc (id est, hoc Jure Reformandi) tamen non obstante, 2. der Catholischen Stände Unterthanen / cujuscunque generis, welche 3. sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis Exercitium 4. Anno 1624. 5. quacunque anni parte, 6. sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, 7. id etiam in posterum cum

annexis

1699.

16

1699.

annexis retinere debeant; quatenus 8. illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare potuerunt. 9. Quod pro ejusmodi annexis habeantur institutio Conciliorum, Ministeriorum, tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque similia Jura: 10. Nec minus maneat in possessione omnium, dicto tempore in potestate eorundem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus pertinentiis, redditibus, & accessionibus. 11. Et hæc omnia semper & ubique observentur, eo usque, donec de Religione Christiana vel universaliter vel inter Status immediatos, eorumque Subditos, mutuo consensu aliter erit convenitum, 12. nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur.

Im folgenden §. 32. wird 13. hinzu gethan: Turbati aut quocunque modo destituti verò sine ulla exceptione, in eum quo anno 1624. fuerunt, statum plenarie restituantur. Und obwolen 14. in hoc §. 32. per appendicem annexirt wird / daß solches alles auch ratione der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Catholische Unterthanen zu observiren / und in so weit dieselbe dicto anno usum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatam habuerunt; so ist doch theils aus deme / daß der Catholischen Stände Evangelische Unterthanen in einem eigenen Paragrapho voran gesetzt / und theils aus deme / daß der Evangelischen Stände Catholische Unterthanen in dem folgenden nur als ein Anhang mit wenig Worten consideriret werden / raisonnablenent zu schliessen / daß man hierdurch denen ersten / nemlich der Catholischen Stände Evangelischen Unterthanen / vornehmlich prospiciren wollen.

Aus Collationirung dieser dreien Paragraphorum nun ist so klar als der helle Tag / daß / obwolen §. 30. Art. 5. das Jus Reformandi in seiner Masse gelassen worden / dennoch in dem gleich darauff folgenden §. 31. zu der Unterthanen Sicherheit und Gutem solche Verschung geschehen / daß dieselbe sowol ratione termini à quo, als auch ratione Exercitii Religionis, cum annexis, ingleichem ratione Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus pertinentiis, redditibus & accessionibus, eine gewisse Schutzwehr haben / worüber der Lands-Herrn Jus Reformandi nicht schreiten darff noch mag.

Hieby seynd nun drey Hauptstücke wohl zu unterscheiden: Erstlich / die Subditi; zum andern / der Terminus à quo, der ihnen zur Barriere gegeben; und drittens das Jus, so sie aus solchem Termino acquiriret.

Die Subditi seynd wiederum von zweyerley Art: Eine / die occasione motuum Bohemix & Germanix in den Teutschen Krieg selbst mit eingeflochten worden; und die andere / welche allein aus einer üblen und verkehrten Interpretation, des Anno 1555. auffgerichteten Religions-Friedens / in Sacris & Ecclesiasticis schwere Gravamina gehabt. Jene haben also / nach Art aller Friedensschlüsse / ex capite amnestiæ, diese aber ex capite gravaminum restituiret werden sollen. Dahero es dann auch bey denen Tractaten kommen / daß jeder Theil einen

besondern Terminum restitutionis à quo, sowol in Ecclesiasticis als Secularibus, erhalten / woraus derselbe seine Jura und Befugnisse vindiciren können. Und weisen wider solche Terminos regulativos, und den Statum, so davon dependiret / das Jus Territoriale nichts auszurichten vermag; so folget daraus / daß auch das Jus Reformandi nach solcher Beschaffenheit sich accommodiren müsse.

Die Subditi werden restituiret ex capite amnestiæ Artic. 3. §. 1. in eum utrinque statum, in sacris & profanis, quo ante destitutionem gavisifunt, aut jure gaudere potuerunt; welches hernach Artic. 4. in specie bey der Untern Pfalz heist / ante motus Bohemicos.

Denen übrigen ist Artic. 5. pro termino gegeben das ganze 1624. Jahr / oder quævis hujus anni pars.

Nach obigem Unterscheid der Terminorum ist nicht allein die Restitutio nach geschlossenem Frieden an allen Orten im Reich geschehen / oder hätte wenigstens geschehen sollen: sondern es muß auch derselbe bey Entscheidung der nach dem Frieden etwa entstehenden Religions-Gravaminum genau beygehalten werden.

Dann ob gleich §. 31. nur allein des letzten Termini vom vier und zwanzigsten Jahr gedacht wird / so kan doch dieses denen Restitutus ex capite amnestiæ keinen Nachtheil bringen; 1. weil selbige bereits vorher Art. 3. & 4. einen andern Terminum expressè erlangt; 2. weil solcher Terminus die Unterthanen nicht weniger als die Stände des Reichs angehet; 3. weil nicht nöthig war / davon neue Meldung zu thun / nachdem der Punctus restituendorum ex capite amnestiæ schon völlig erörtert gewesen; und 4. weil es dannoch / zu allem Überfluß / Art. 5. §. 13. deutlich heist: Quod terminus anni 1624. nullum præjudicium creare debeat iis, qui ex capite amnestiæ, aut aliunde restituendi veniunt.

Diese Disposition ist general, und nicht weniger denen Unterthanen / als denen Ständen des Reichs / zu ihrer Sicherheit / contra quoscunque turbantes aut gravantes gemacht / 1. weil die Paciscentes pro scopo & materia tractatum der Unterthanen Religions- und Gewissens-Freyheit ebenfalls vor Augen gehabt; 2. weil die Unterthanen Art. 3. expressè in Sacris & Profanis & capite amnestiæ restituiret worden; 3. weil solchane Disposition Art. 5. §. 2. immediate dem Termino regulativo des 1624sten Jahrs gleichsam per modum exceptionis vel declarationis annexiret wird; 4. weil im §. 31. des ganzen 1624. Jahrs / und nicht nur des ersten Januarii gedacht wird; so aus keiner andern Ursache hat geschehen können / als / damit auch die Subditi, denen / Krafft §. 31. das ganze vier und zwanzigste Jahr / und quævis hujus anni pars, zu gutem kommt / unter solcher Verordnung möchten begriffen werden; und endlich 5. weil sonst das Præjudiz, so man hierdurch verhüten wollen / diejenige Unterthanen hätte betreffen müssen / welche etwa Anno 24. occasione motuum Bohemix vel Germanix, aus der Possession ihres freyen Religions-Exercitii, durch Krieg und Gewalt / gefeset worden / dasselbe aber ante

motus

1699.

1699.

motus illos gehabt / und worin sie auch / ex capite Amnestia, die völlige Restitution erhalten.

Wiewol nun alles bisshero Deducire in dem Instrumento Pacis Westphalicæ unstreitig seinen festen Grund hat / so wird es doch / absonderlich in causa Palatina, durch den vierten Articulus noch klärer gemacht / allwo §. 6. totus Inferior Palatinatus, davon ohne Zweifel die Subditi einen Theil constituiren / cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Secularibus Bonis, Juribus & Appertinentiis, in statum ante motus Bohemicos restituitur / cassatis omnibus in contrarium actis; ita ut nemo huic restitutioni se ullomodo opponere debeat; und §. 13. wird tota Domus Palatina, cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt aut fuerunt, (welches ja auch auff die Subditos mit zu verstehen) unter der Amnestia generali begriffen / und zwar / daß dieselbe hac transactione, singulariter in puncto gravaminum plenissime gaudiren sollen. Woraus Sonnenklar erhellet / daß die Unterthanen in der Pfalz eben so wol / als die Pfalzgrafen / 1. vigore Art. 3. ex capite amnestia restituitur worden; 2. daß sie vigore Art. 4. Instrumenti Pacis, den statum ante motus Bohemicos hierdurch ratione termini erlangen; 3. daß ihnen solcher Terminus Art. 5. §. 13. von neuem confirmiret worden; und 4. daß nach solchem Termine denenselben alle diejenige Freyheiten / Jura und Beneficia in Ecclesiasticis zukommen / welche Art. 5. §. 31. & seqq. denen Unterthanen zu gutem statuiren / und die andere / so nicht ex capite amnestia, sondern allein ex capite gravaminum restituitur worden / nach dem Termine des 1624sten Jahrs zu genießen haben. Dann es stehet ausdrücklich Art. 3. §. 1. Quantum juris in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis ejusmodi, (id est, ex capite amnestia) restituti vel restituendi sunt habituri, patebit infra articulo de gravaminum Ecclesiasticorum compositione; Dieser Articulus ist ohne allen Streit der fünfte / allwo §. 31. von denen Unterthanen die eigentliche Disposition zu finden.

Und dieses ist nun das dritte Stück / so wir aus obgedachtem §. 31. & seqq. noch betrachten müssen / nemlich das Jus, welches die Subditi aus dem Termine regulativo erlangen.

Es bestehet aber solches 1. in Exercitio Religionis, sive publico, sive privato; 2. cum Annexis, 3. wird per Exempla erläutert / was unter dergleichen Annexis zu verstehen; 4. in Possessione omnium, in potestate eorundem constitutorum Templorum, 5. Fundationum, 6. Monasteriorum, 7. Hospitalium, 8. cum omnibus pertinentiis, redditibus, 10. accessionibus; 11. solle dieses alles allezeit (consequenter auch noch 120) und aller Dren (consequenter auch in der Pfalz) so lange observiret werden / donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos, eorumque Subditos, mutuo consensu aliter erit conventum.

Es wird noch hinzu gethan / daß niemand hiervon der à quocunque, ulla ratione aut via, turbiret werden solle.

Wann aber solches ja geschehen wäre / oder noch geschehen würde / so ist immediate darauff vorgefe-

hen / daß die Turbati aut quocunque modo destituti, sine ulla exceptione, in den Stand / welchen sie aus dem Westphälischen Frieden einmal erlanget / plenarie restituitur werden sollen.

Und wird hernach Art. 17. noch breiter ausgeführt / wie es in solchen Fällen zu halten / und was gegen die Contraventiones vorzunehmen? So viel von dem Westphälischen Frieden-Schluss.

Der neue Reichs-Abschied bestätiget solches nicht nur in genere, indem das Instrumentum Pacis Westphalicæ demselben in vim sanctionis pragmaticæ inseriret worden; sondern auch in specie §. 193. allwo ausdrücklich versehen / daß kein Stand / wider seine eigene Unterthanen und Bürger / in Religions-Sachen / wider den Frieden-Schluss / mit Gewalt und eigenmächtiger Begünstung / das geringste nicht attendiren oder vornehmen / sondern ein jeder dasjenige / was er vermeinet / daß ihm gebühre / mit gehörigem Wege Rechtens suchen solle.

Wann man nun diese Constitutiones, als eine Regel und Richtschnur / gegen die Facta und Religions-Änderungen in der Pfalz hält / und dieselbe darnach dijudicirt / so ist handgreifflich zu erweisen / daß Ew. Churfürstl. Durchl. aus dem präcedenten Jure Reformandi, L. lva dispositione Religioſæ & Westphalicæ Pacis, & sine manifesta ejus contraventione, dergleichen höchstbeschwerliche Neuerungen und Verordnungen nicht haben ergehen lassen / und jero noch viel weniger justificiren können.

Die angemaste / und mit Gewalt aller Dren / wo nur das geringste von denen Unterthanen durch Demuth und Thränen wollen depreciret werden / durchgetriebene Introduction des Simultanei Catholici, in allen Kirchen der Reformirten / streitet directo wider den §. 31. des fünften Articulus / wo es heißt: Es sollen die Unterthanen bleiben und gelassen werden in possessione omnium, dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, cum omnibus pertinentiis &c. und zwar / welches aus dem immediate vorhergehenden erhellet / in Krafft der Worte: Nec minus maneat, &c. zu wiederholen / quatenus illa dicto anno possederunt, vel in potestate habuerunt. Nun ist es ja ganz unlaugbar / daß die Unterthanen in der Pfalz / ante motus Bohemicos, ihre Kirchen / Schulen / Fundationes, Hospitalia, und dergleichen / wann von dem Quatenus? die Frage / privative und allein genossen; imgleichen daß sie nach dem Westphälischen Frieden in dieselbe / auff eben solche Weise / restituitur worden / ungeachtet Catholici Anno 1624. einen grossen Theil davon durch Kriegs-Gewalt und feindliche Invasion innen gehabt / auch ungeachtet sie starck darauff bestanden / daß der Status Religionis Catholicæ secundum annum 24. solle conserviret werden.

So kan dann der / lange Zeit post factam restitutionem supervenirende Catholische Lands-Herr das Simultaneum seiner Religion in sothanen Kirchen nicht einführen; sondern sie / die Unterthanen / müssen solche billig süßrohtin auch allein so lange behalten / donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status & Subditos mutuo consensu erit conventum.

Und

1699.

169

1699.

Und weilen in dieser Possession niemand / à quocunque, ulla ratione aut via turbiret werden solle / dicto §. 31. die Unterthanen in der Pfalz aber nunmehr / leyder / auff vielerley Weise und Wege / durch sohanes prætentirte Simultaneum, turbirer werden; so bleibet es wiederum bey dem folgenden §. 32. Turbati, aut quocunque modo deturati vero, sine ulla exceptione in eum statum, quo fuerunt, plenarie restituantur; wie nicht weniger bey der Disposition des Art. 17. §. 4. Qui vero huic transactioni, vel Paci publicæ, consilio vel ope contravenerit, vel legitimo modo facta restitutione, sine legitima causæ cognitione & ordinaria juris executione, restitutum de novo gravare tentaverit, penam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat, contraque eum, juxta Constitutiones Imperii, restitutio & præstatio cum pleno effectu decernatur & demandetur. Und seynd alle Compaciscenten schuldig / singula hujus pacis leges contra quemcunque, sine Religionis distinctione zu tuiren und zu protegiren / Art. 17. §. 5. Item: Si quid eorum à quocunque violari contigerit, læsus lædentem infirmis quidem à via facti dehortietur, causa ipsa vel amicabili compositioni, vel juris disceptationi submissa; dict. Art. 17. §. 5. Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis viribus; arma sumere, quod nec amicitia, nec juris via locum invenerit, Art. 17. §. 6. Und endlich: Nulli omnino Statuum liceat jus suum vi vel armis persequi; sed si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive post incidit, unusquisque jure experiatur; secus faciens, sit reus fractæ pacis, Art. 17. §. 7.

Dergleichen klar und heitere Dispositiones publicæ, als Præsidia legis für der Unterthanen Gewissens- und Religions-Freyheit / sich durch das in viele Weise eingeschrenckete und circumscriptirte Jus Reformandi aus dem Instrumento Pacis und dem Religions-Frieden nicht expungiren lassen.

Mit denen geistlichen Einkünften und Verwaltungen / item Pfarrhäusern / Schulen / und dergleichen / hat es gleiche Beschaffenheit. Dann in dem so oft allegirten §. 31. steht bey den Kirchen / Stiftern / Klöstern und Hospitälern ausdrücklich: Cum omnibus Pertinentiis, redditibus & accessionibus; und können solchem nach incolumi hac lege, die Pfarr- und Schulhäuser denen Reformirten weder ganz noch zum Theil genommen / und Catholischen Priestern oder Schuldienern assigniret / am allerwenigsten aber die geistliche Gefälle in admoudiation gegeben / die Verwaltung eingezogen / Reformirte Pfarrer / zu großem Ungemach vieler Gemeinden / abgeschaffet / denen übrigen reducirte geringe Besoldungen gemacht / und das Residuum an die Catholische Geistlichkeit zur Ausbeute vertheilt werden; daß diese Proceduren seynd obdeducirter massen dem Religions-Frieden è diametro entgegen / und eine offenbare Contravention des Instrumenti Pacis.

Man bescheidet sich zwar allhier gar wohl / daß gleich nach geschlossenem Westphälischen Frieden /

Theatri Europæi XV. Theil.

unter die belante vier / auff dem vorigen Reichstage / von denen Catholischen herfür gebrachte Dubia, auch die Frage von dem Simultaneo mit vorkommen. Gleich wie man aber solche nur auff öde / und von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Anno decretorio nicht in würcklichem Besiz gehabte Kirchen / die aber die Catholischen umb selbe Zeit ebenfalls nicht besessen und gebraucht / verstanden: also ist in dem übrigen zu keiner Zeit bis hier von einigem Menschen dafür gehalten worden / daß ein Catholischer Lands-Herr / der Jure Successionis ein ganz Evangelisches / aus dem Westphälischen Frieden in Religionen plenarie restituirtes Land überkommt / in demselben ex Jure Reformandi alle Evangelische Kirchen / wie auch Pfarr- und Schulhäuser / oder andere Stiftungen / mit Catholischen erfüllen / das Exercitium seiner Religion darinnen einführen / die Clerisy den Meyster / mit Hinzuegnung der Ehre / und Verübung anderer Violentien / spielen lassen / und die Reditus, nach seinem bloßen Wohlgefallen / an sich ziehen / und guten Theils denen jenigen assigniren könne / welche von Rechts wegen daran keinen Theil haben sollen; wie dann erweislich / daß bereits über die sechzig tausend Gülden aus der Reformirten Gefällen / zu Unterhalt der Catholischen Priester und anderer / angewendet worden; da unterdessen die legitimi Possessores darben / und so viele Pfarrer sich müssen reduciren lassen / damit die Ausbeute vor jene desto grösser seyn möge; gestalten es durch diese Redaction dahin kommen / daß oft einem Reformirten Geistlichen nicht nur zwey / drey oder vier / sondern mehrere Kirchen zu versehen assignirt werden / welches zu verrichten denenselben allerdings ohnmöglich / bevorab da einige Gemeinden darunter seyn / die allein anstatt eines wol zwey Geistlichen vonnöthen hätten. Und weilen solcher gestalt der Gottesdienst / aus Mangel der Pfarrer / in denen Kirchen nicht zugleich / sondern successivè und Wechselweise muß gehalten werden / so werden damit die Gemeinden per indirectum auch umb das Simultaneum gebracht.

Gesetzt / es wäre noch hierbey einiger Zweifel / den gleichwol die gar zu klare Disposition des Friedensschlusses nicht zuläßt / so stünde doch bey Ew. Chursl. Durchl. allein gang und gar nicht / diesen Legem pragmaticam nach Dero Conveniens zu interpretiren; sondern es muß hierüber / nach Inhalt Art. 5. §. 50. in Comitibus vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque Religionis Procetes, non nisi amicabili ratione transigiret werden.

Unter dessen seynd juxta Art. 17. §. 4. die Restituti in der Possession zu lassen / und juxta §. 5. alle Compaciscenten schuldig / universas & singulas hujus pacis leges, contra quemcunque, sine Religionis distinctione zu tuiren und zu protegiren.

Und ist §. 7. denen Ständen und Lands-Herrn ausdrücklich verboten / Jus suum vi vel armis persequi, sondern es heißet: Si quid controversiæ, sive jam exortum sit, sive posthac incidit, unusquisque jure experiatur; secus faciens, reus sit fractæ pacis: wohin auch der ob allegirte Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 193. gehet.

So ist dieses Negotium auch keines wegs von solcher Beschaffenheit / daß es / nach Ew. Chursfürstl.

Ee ee

Durchl.

1699.

1699.

Durchl. dem Holländischen Envoye Extraordinaire Herrn von Valkenier seßlich eröffneten Meynung ad Corpus Catholicum, und zu dessen Erörterung und Ausschlag verwiesen werden kan; dergleichen Se Churfl. Durchl. zu Brandenburg/mein gnädigster Herr / und die sämtliche Evangelische Churfürsten/Fürsten und Stände nimmermehr geschehen lassen können noch werden; indem/wann ja die Sache zweifelhaftig wäre / wie sie doch im geringsten nicht ist / selbige/nach deutlichem Inhalt des Religions- und Westphälischen Friedens / nitgends anders hin / als ad Comitia & alios Conventus Imperii gehörig; welchen Falls aber vorhero die völlige Restitution in eum statum, wie selbiger ante destitutionem gewesen/geschehen/ und bis zu der Sachen Austrage keine Innovation vorgenommen werden muß.

So viel die Gewissens-Freyheit und verschiedene Dinge betrifft/ die eine Zeit her zu der Unterthanen Zwang wollen eingeführet werden / und also billig ebenfalls vor Gravamina zu halten seyn / deren Abstellung man mit allem Recht begehren kan; darüber würde man vermuthlich sich wol vergleichen können/wann E. Churfürstl. Durchl. es bey der Erklärung / welche in der Conferenz der Herr Hof-Cangler von Wieser gegeben/lassen / und deshalb billige Versicherung stellen/das niemand dawider weder directè noch indirectè, durch Zumuthung gewisser Libertati Conscientiæ entgegen lauffen/der Actuum Religiosorum, oder anderer ad cultum sich referirender respectueusen Bezeugungen turbiret werden solle.

Es ist zwar an und vor sich selbst dem Religions-Frieden gemäß / Krafft welches niemand wider seine Religion/Kirchen-Gebrauche / Ordnungen und Ceremonien gravirt werden solle/eine Special-Versicherung aber desto nöthiger/nachdem seithero nicht allein viel Exempel das Contrarium erwiesen / sondern auch das neuliche Chur-Pfälzische Regierungs-Decret wider solche klare Disposition gar ein anders mit sich bringet / Krafft dessen die Unterthanen obligirt werden / der Monstranz Ehrbezeugungen zu thun / welches / der Erfahrung nach / so weit extendiret wird / das man sie zum Niederfallen nöthiget / und darüber bereits etliche zu Boden geschlagen hat. Diesem nach werden E. Churfl. Durchl. mit gnädigst erlauben / wann zu dero mir erteilten Resolution und Beantwortung schreibe.

Arx totius causæ bestehet auff zweyen Praesuppositis, welche in Facto & Jure irrig seynd / und ganz keine Probe aushalten können.

Das erste ist: Der Status ante motus Bohemicos, oder des 1618. Jahrs/ gehe die Subditos Palatinos gar nicht an / und geschehe von solchem Jahr oder Termino, respectu Religionis & Subditorum, im ganzen Instrumento Pacis keine Meldung.

Das ander: Das Jus Reformandi Religionem, worinnen inter alia Churfürst Carl Ludwig/ und nach ihm dessen Successores restituirt seyn/wäre nicht ad Statum Anni 1618. gebunden / sondern die Restitution in die Unter-Pfalz / cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, seye geschehen

ampliativè, sine onere & obligatione ad certum terminum.

Allein beydes ist bereits in meiner hiebevorigen E. Churfl. Durchl. zu Jütlich übergebenen Deduction satzfam widerleget/und destruiret sich aus dem Friedensschluß und andern Documenten: und ist an und vor sich so frembd und unerhört / das hiehero wol niemand an solche Interpretation gedacht hat.

Das die Unterthanen sowol als die Reichs-Stände/ Art 3. §. 1. Instrumenti Pacis ex capite amnestiæ in Sacris & Profanis restituirt worden/ das kan nicht geleugnet werden / dann die Worte seynd klar.

So ist es auch incontestabel, wie solches disseits in der hiebevorigen Deduction ausgeführet/das die Restitution daselbst geschiehet in eum statum, quo ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt; und werden die Restituti §. 2. vorbesagter massen auff den fünfften Articul verwiesen/darinnen statuirt werden solle/ quantum Juris in Ecclesiasticis sint habituri.

Solches wird Art. 4. §. 6. auff die Unere Pfalz in specie applicirt / und daselbst ist der status generalis ante destitutionem explicirt / das es pro materia substrata heist / ante motus Bohemicos; welches nicht nur die Electores und Principes Palatinos concernirt; sondern auch Art. 4. §. 13. ad omnes & singulos Subditos, etiam ipsos exules, extendirt wird / und zwar singulariter in puncto gravaminum plenissime.

Nun ist aber der status ante motus Bohemicos, dessen Subditi Palatini ex capite amnestiæ restituirt in sacris zu genießen haben / kein anderer als des 1618ten Jahrs / 1. weiln derselbe status proxime immediatus ante destitutionem ist / und ante motus Bohemicos eben so viel sagen will/als ante initium motuum; wie dann E. Churfürstl. Durchl. selbst gesehen / das die Verba Art. 3. §. 1. ante destitutionem, so viel heissen / als immediate ante destitutionem. 2. Weiln Churfürst Carl Ludwig & totus Inferior Palatinatus, unum eundemque terminum restitutorium, tam in Ecclesiasticis, quam secularibus gehabt; da dann alle Reichs-Acta und Judicata auch Ferdinandi III. circa executionem Pacis, und in der Chur-Pfälzischen Restitutions-Sache ergangene Mandata zeigen / das man die Chur-Pfälzische Restitution anders nicht als nach dem statu des 1618. Jahrs verstanden. 3. Weiln Churfürst Carl Ludwigs Vindications-Klagen und Verträge mit denen Benachbarten von keinem andern Termino sprechen. 4. Weiln ex Historia Pacis laut der Beylage sub lit. A. deutlich zu erschen / das status ante motus Bohemicos, & status Anni 18. quoad Palatinatum Inferiorem, von einerley und gleicher Bedeutung sey. Und über dieses alles geschicht Art. 4. §. 50. des 1618. Jahrs ausdrückliche Meldung; welcher Terminus zu keinem andern Ende an diesem Ort gesetzt wird / als weiln selbiger der status ante motus Bohemicos gewesen / welcher denen Restituti ex capite amnestiæ in Sacris & Profanis ebenfalls pro termino gegeben ist.

Das aber eingewendet werden will / als hätten Evangelici bey denen Friedens-Tractaten das 1618. Jahr pro termino restitutionis quoad Sa-

1699.

16

1699.

ra in Vorschlag gebracht/Catholici aber daren nicht mahlen consentiren wollen; ist wahr/ so weit solcher Terminus eine General-Nequit für alle Restitutos, nicht allein ex capite amnestiæ, sondern auch ex capite gravaminum seyn solle. Es ist aber solches Jahr dannoch pro termino für die geblieben/welche ex capite amnestiæ in Sacris & Profanis zu restituiren / Art. 5. §. 13. haben nun die Unterthanen in der Pfalz / durch die / nach dem Statu, ante motus Bohemicos, oder dem Termino des 1618ten Jahres geschehene Restitution, ein Jus quæsitum, zu ihrer Sicherheit / in Religions-Sachen erlangt; so folget ja darauff / daß Churfürst Carl Ludwig / cum obligatione & onere ad observantiam dicti termini, restituirt worden / und daß dessen Successores in gleicher Obligation gestanden / und noch stehen.

Zwar / so viel das präteridite Jus Reformandi betrifft / gesehet man gern / 1. Daß allen Ständen des Reichs solches Jus gebühre; 2. Daß auch Churfürst Carl Ludwig daren inter cetera restituirt worden; und 3. daß Ew. Churfürstl. Durchl. sich dessen auch gebrauchen können: Allein gleichwie Art. 4. §. 10. bey Confirmation der Pactorum Gentilitiorum Domus Palatinæ die Exception stehet / quatenus huic dispositioni contraria non sunt; also wird das Jus Reformandi Religionem, welches denen Statibus Art. 5. §. 30. von neuem bestärket ist / in dem immediate darauff folgenden 31ten limitiret / per verba: Hoc tamen non obstante, &c. Was also solcher 31. §. zu Versicherung der Unterthanen Religions- und Gewissens-Freyheit disponirt und zurheil / das gehet nothwendig dem Juri Reformandi ab / und ist eine Barriere, welche dasselbe nicht überschreiten darf.

Wie kan nun bey solcher Beschaffenheit der Sachen gesagt werden: Der Status ante motus Bohemicos, oder welches eins ist / des 1618. Jahres / concernire die Subditos Palatinos nicht? Da doch Ew. Churfürstl. Durchl. selbst nicht in Abrede seynd / daß die Pfälzische Unterthanen concomitanten mit Churfürst Carl Ludwig restituirt worden.

Und ist solche Restitution geschehen juxta Art. 4. §. 13. singulariter in puncto gravaminum, plenissime; Dahero muß auch denenselben alles dasjenige zu statten kommen / was Art. 5. §. 31. und 32. denen Unterthanen in genere zu gute verordnet; Den Terminum des 24sten Jahres allein aufgenommen / der ihnen als ex capite amnestiæ restituirt nicht präjudiciren solle / Art. 5. §. 13. Wie solchen Paragraphum Churfürst Carl Ludwig selbst / in der / zu Regensburg hievor communicirten und gedruckten Deduction, wegen des Klosters Lorsch / expliciret / his formalibus: Nun vermag das Instrumentum Pacis Westphalicæ, daß alles / ratione bonorum Ecclesiasticorum, non attentis exceptionibus sive ante, sive post transactionem Passaviensem aut Pacem Religiosam reformata & occupata, aut quod non de, vel in territorio Augustanæ Confessionis Statuum, vel exempta, vel aliis Statibus Jure suffraganeo, aliave quavis ratione obligata fuisset dicuntur, indem Stand zu restituiren / und in perpetuum, donec controversiæ Religio-

nis composita fuerint, zu lassen; Dabey aber in ermeldtem Frieden-Schluß expresse versehen / quod Electores Palatini in eum Statum restituendi sint, quo ante motus Bohemicos NB. nimirum Anno 1618. fuerunt, & quidem pari jure, quo reliqui Status Imperii; ita ut non nisi termino restitutionis, à quo differant.

Diesem nach gehet vorgedachte Disposition Art. 5. §. 31. & 32. die Unter-Pfalz und desselben Churfürsten nicht weniger / als andere Stände des Reichs an / indem 1. dieselbe hievon nirgends excipirt: hingegen 2. zu der Observation des Instrumenti Pacis Westphalicæ so wol / trafft Art. 17. §. 1. 2. als auch der nachgehends darüber ertheilten Ratification und geschehenen Acceptation, verbunden sey. 3. Ist eine parti-uliere Obligation zu finden Art. 4. §. 19. wo denen Augspurgisch-Confessions-Berwandten / qui in possessione templorum fuerant, servatur Status Anni 1624. und allen andern das freye Exercitium ihrer Religion bedungen wird. 4. Hat Churfürst Carl Ludwig auch die wenige Catholische Gemeinde in der Untern Pfalz / welche Anno 1618. das Exercitium Religionis suæ gehabt zu haben dociren können / nach solchem Statu manutentirt / darnach alles regulirt / auch verschiedene geistliche Jura & Reditus, gleichwie die benachbarte Stifter / Maynz / Worms / Speyer / Würzburg und andere / denen Reformirten Chur-Pfalz Gemeinden / wie Anno 1618. also biß dato, vicissim thun müssen / zu prästiren sich schuldig erkennen; So er gewiß nicht gethan haben würde / wann er sich von aller Obligation des Westphälischen Friedens in Ecclesiasticis & Sacris, ratione Subditorum, entbunden zu seyn erachtet hätte. Wozu nun 5. der Westphälische Frieden-Schluß Churfürst Carl Ludwig / in egard der Catholischen und Augspurgischen Confessions-Berwandten / obligiret / darzu ist derselbe und seine Nachfolger ander Chur / vielmehr dem ganzen Reformirten Lande selbiges bey seiner Religion in statu suo zu lassen und zu schützen / angehalten und constringiret; und kan demnach 6. mit Bestand nicht gesaget werden: Die Restitution der Untern Pfalz sey zu verstehen / nicht restrictivè ad Annum 1618. sondern ampliative; da es vielmehr umzukehren / weisen die Restriction ausdrücklich Art. 3. §. 2. in fine und Art. 4. §. 6. & 13. stehet; von der Ampliation aber in dem ganzen Friedens-Instrument nichts zu finden ist; bevorab da 7. tota Domus Palatina cum omnibus & singulis frui debet generali amnestia, pari cum cæteris (Subditis Art. 3. §. 1.) in ea comprehensis Jure; und zwar singulariter in puncto gravaminum, Art. 4. §. 13. ut scilicet omnia ipsis Jura, in Sacris & Profanis, quæ ante hos motus habuerunt, facta recta manent Art. 15. §. 18. J. P. W. wie höchstgedachter Churfürst durch eine solenne und schriftliche Declaration und Ratification, pro se & Successoribus, sich obligirt hat.

Daß mens & intentio paciscentium durch das ganze Friedens-Instrument der Unterthanen Religions- und Gewissens-Freyheit und deren Versicherung zum Zweck gehabt; das geben die Acta publica, und redet die Sache von sich selbst.

1699.

1699.

Obwolen nun / bey solcher Bewandnuß / mens restituventium & rektitur nichts darwider schafften / noch den Legem pragmaticam ändern kan / so ist doch einer Seits so wenig zu läugnen / daß Spanien / Chur-Bayern / und alle Catholische Stände / den Annum 1618. pro termino decretorio, respectu Religionis in der Pfalz / gleich mit Anno 1624. bey denen Restitutis ex capite gravaminum beschehen / haben müssen setzen lassen / indem denen Catholischen die Possessio des 24sten Jahrs gar nichts helfen oder vertragen mögen / welches sie gar wol gewußt / und daher zwar per Legationem Casaresam bey denen Westphälischen Friedens-tractaten das Exercitium Religionis Catholicae in der Pfalz stipuliren wollen / so aber von denen Evangelischen rotunde abge schlagen worden / wobey sie dann endlich acquiesciren / und die Executio Pacis, juxta normam hujus anni, von Käyserl. Majest. selbst / nemine contradicente, darauff erfolget / Vid. infr. Lit. B. N. 3. so wenig anderer Seits mit Bestand zu behaupten / daß Churfürst Carl Ludwig / bey Bedingung der Restitution, seine und seiner Unterthanen Religions-Freyheit / auff künfftige Tälte / davon im Instrumento Pacis schon etwas vor kommen / wider Catholische Successores so schlecht hätte versichern lassen / daß Er umb einer kurzen personellen, und erwan mit seinem Leben sich endenden Libertate willen / den ganzen Evangelisch-Reformirten Kirchen-Staat in der Pfalz lieber in die äußerste Gefahr einer widrigen Reformation setzen / als sein Jus circa Sacra an eine beständige ewige Verordnung binden wollen.

Und möchte man also Churfürst Carl Ludwigs eigene Verordnung gern sehen / in welcher er denen Unterthanen die ex termino regulativo des 1618. Jahrs zustehende Jura und Beneficia in Religions-Sachen disputiret oder mißgönnet / da vielmehr aus bestlegenden authentiquen Documenten / sub Lit. B. zu erweisen / daß nicht nur die Verba, ante motus Bohemicos, immediate zu verstehen / und eben so viel / als Annus 1618. exprimiren / sondern daß auch dieses Jahr / Annus regulativus, tam in Sacris quam profanis, quoad Palatinatum, unveränderlich seye / und denen Unterthanen zu gute komme / auch man sich in der Pfalz / laut E. Churf. Durchl. eigenen Archivs / allemal nach sohanem Termino und Jahr / activè & passivè gerichtet / und daß Käyserl. Majest. und Dero Commissarii, d. Lit. B. N. 2. 3. 6. 7. 12. & 18. Churfürsten Johann Philipps und Lotharius Friedrich zu Mayns / d. Lit. B. N. 13. & 20. und sämtliche Catholische und Evangelische Stände / d. Lit. B. N. 1. die be rührtes 1618te Jahr pro Termino decretorio unveränderlich erkennen / und Churfürst Carl Ludwig / d. Lit. B. N. 5. 8. 9. 10. 11. 13. 14. & 15. Churfürst Carl / Recess. Hall. Art. 2. die nach dem Westphälischen Friedensschluß in der Regierung gewesene Stimmerische Herzogen / d. Lit. B. N. 16. 17. 19. & 21. und E. Churf. Durchl. Herrn Bayers Churf. Durchl. selbst / d. Lit. B. N. 22. 23. 24. nach sohanem Termino das Jus ihrer Unterthanen regulirt / und expresse agnoscirt / daß so wenig von ihnen als andern gegen den statum des 1618. Jahrs in Ecclesiasticis etwas könne attentirer werden : Also und dergestalt / daß / als Churfürst Carl

Ludwig in dem mit Chur-Mayns auffgerichteten Recess zu Regensburg vom 5. Julii 1653. nur wegen der Kirchen zu Wattenheim / Hemsbach und Lautenbach einige Aenderung zugelassen / sie sich expresse reserviret / daß solches ihrem Termino restitutionis de Anno 1618. nicht präjudiciren solte / d. Lit. B. N. 13. So weit ist davon entfernt / daß / wie in E. Churfürstl. Durchl. Resolution lautenirt wird / Churfürst Carl Ludwig sich des Juris reformandi gegen die Evangelisch-Lutherische bedienet / als welches ex ipsa notorietate von selbst zerfällt. Dann wann dieses Principium bey denen Evangelisch-Reformirten Churfürsten gegolten hätte / würden Sie nicht in Dero Residenz zu Heidelberg und anderswo neue Evangelisch-Lutherische Kirchen auffgerichtet / noch zu Dypenheim / Erensnach / Lonsheim / Bornheim / Dainbach / Sachsenstur / Ebernburg / Gerolsheim / Sumpert / Mandach / Harbach / Laubach / Korb / Mönshheim an der Pfriem / Neuen Bamberg / Ruchsen / Trippstatt / Widdern / Wald-Algesheim / Ilbesheim / auff dem Gleichen / und an andern Orten / den statum Instrumenti Pacis Westphalicae ihren Evangelisch-Lutherischen Unterthanen so sanctè gelassen haben.

Warumb aber höchst gedachter Churfürst Carl Ludwig der meistens Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Kottenburg am Neckar (worauß E. Churf. Durchl. Resolution geselet wird) einen Reformirten Pfarrer angeordnet / ist nicht ex Jure reformandi, sondern ex fundamento possessionis Anni 1618. beschehen / zumalen die Evangelisch-Lutherische daselbst Annum 1624. nicht dociren können. d. Lit. B. N. 19.

E. Churfürstl. Durchl. selbst agnosciren ipso facto, wie in meiner vorigen Deduction erwiesen / statum Anni 1618. da dieselbe bis dato, sowol in Sacris als Profanis, verschiedene Jura, Reditus und Prærogativen / ex merito facto possessorio prædicti anni, contra vicinos behaupten.

Noch vor wenig Jahren haben E. Churf. Durchl. nach denen löblichen Fußstapffen Dero Herrn Bayers Churf. Durchl. Christmildesten Andenkens / Ihren Evangelisch-Reformirten Unterthanen selbst diesen Annum verfochten / davon verschiedene meiner vorigen Deduction beygelegte Schreiben / an Chur-Mayns / Würzburg / Worms / und andere geistliche Stände / eine contestable Probe seyn. Unter vielen andern Schreiben E. Churfürstl. Durchl. an Chur-Mayns und Würzburg / respectivè den 5. und 9. Jan. 1694. contestiren : Daß / ob Sie gleich alles dasjenige / so zum besten der Catholischen Religion gereichen kan / so viel an Jhro ist / gern beytragen / Sie dennoch als ein Churfürst des Reichs / nicht weniger Dero Chur-Pfälzische Reformirte Unterthanen / in Conformität des Westphälischen Friedensschlusses / bey ihren Kirchen und dazu gehörigen Kirchen-Gütern und Befällen zu manutentiren / und Dero Lands-Fürstl. Schutz ihnen auch dinstfalls gedeyen zu lassen haben / mit dem Ersuchen / Dero Reformirte Unterthanen / ratione ihrer Kirchen und dazu gehörigen Gütern und Befällen / allerdings ruhig und unangefochten zu lassen.

Deßgleichen haben E. Churfürstl. Durchl. Anno 1691. mit dem Herrn Bischoffen zu Würzburg / wie

1699.

1699.

unen

1699.

untren angeführt / bey Versetzung des Ampts Voberg / solenniter vor ihre Reformirte Unterthanen pacificirt : daß selbige / NB. dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß / in statu quo gelassen werden solten ; auch durch die Administrations-Commission erst kürzlich inquiriren lassen / wie die Pfarreyen vor dem dreißigjährigen Krieg bestellt gewesen? Lit. B. N. 25.

Wie nun bey so beschaffenen Dingen die Evangelischen es E. Churfürst. Durchl. solten zu Dank wissen / daß selbige bishero sich Dero vermeynten Juris Reformandi nicht weiter bedienet / da jene bis dato ihre Catholische Unterthanen nicht allein bey dem statu Pacis Westphalicæ, sondern auch ihnen ein mehrers / als sie präcediren können / præter normam anni decretorii, lassen ; auch vielmehr beständig dafür halten müssen / daß bereits hiervon in E. Churfürst. Durchl. Landen ein solcher Mißbrauch gemacht worden / der auff keine Weise zu justificiren / das ist nicht leicht zu begreifen / es wäre dann / daß man hiemit inhüiren wolte / E. Churfürst. Durchl. könten die Evangelische Religion ganz und gar extirpiren / wann Sie wolten / die Evangelische Landes-Herrscher hingegen wären allein gehalten / dem Instrum. Pacis West. nachzuleben.

Daß aber die Unterthanen hierüber bishero nicht geklaget / darüber ist sich nicht zu verwundern / weil sie nicht klagen dürfen / sondern so gleich von denen Beamten vor Ungehorsame und Rebellen tractirt werden. Unterdeß ist die ganze Pfalz voller Lamentationen / und würden der Klagen noch mehrere seyn / wann nicht theils Beamte durch Fiscalische Processen die Unterthanen zu der so genannten Acquiescenz forcierten.

Daraus folget aber gar nicht / daß die Unterthanen darum bey E. Churfürst. Durchl. Verordnungen acquiesciren. Si vis scire, an velim? fac, ut possim nolle. E. Churfürst. Durchl. belieben nur einem jeden zu vergönnen / daß er seine Nothdurfft allenthalben frey vorbringen möge / so wird sich weisen / wie es mit solcher Acquiescenz beschaffen.

Daß denen Unterthanen in der Pfalz nichts benommen worden / was sie de facto & Jure vormals gehabt / ist der Notorietät entgegen / und die von mir übergebene Verificirung der Gravamina zeigt das Contrarium; und daß in denen Gravaminibus kein Wort enthalten / so nicht mit authentischen Beilagen / und E. Churfürst. Durchl. oder Dero Churfürstlichen Regierung und Beamten Beschulden dargelhan worden : wie man dann disseite parat ist / wann ein und anders Speciale angegriffen wird / solches / wie es sich gebühret / darzuthun. E. Churfürst. Durchl. geruhen aber / selbst höchst erleuchter zu urtheilen / daß in genere was zu negiren / und Specialia, welche erwiesen / nicht zu berühren / alle Unpartheyische auff die Gedanken bringen müsse / daß man an Seiten E. Churfürst. Durchl. Beamten / Sachen beschöner will / die sich nicht beschöner lassen. Kirchen / Pfarthäuser / Schulen / geistliche Befälle / wie auch andere Bedrängnissen / die man von der Catholischen Geistlichkeit und denen Beamten / auch andern / erlenden müssen / geben ein ander Zeugniß. Die Evangelische in der Pfalz wolten das Ihrige lieber vor sich behalten / und gar gerne des ihnen aus der Communion zugedachten und im-

putirten Vortheils / welcher gar theuer zu kauffen kommet / entziehen.

Es dienet auch die Einführung des Simultanei keines weges zu Stiftung guter Einigkeit und Liebe / da einem jeden Evangelischen Christen daran gelegen / daß er die Catholische Ritus nicht täglich vor Augen sehe; oder dafern er nicht einige Reverenz darbey erzeiget / allerhand Neyd / Feindschaft und Andung erwarten müsse. Die Erfahrung lehret / wie wenig Einigkeit an denenjenigen Orten / wo man obmixturam es nicht ändern kan / zu finden / und wie viel Uneinigkeit hingegen und Aergerniß darbey verget. Man hat den Frieden errichtet / ut pax esset, & rixæ cessarent; ut unicuique sua in tuto essent, welches bey dem Simultaneo nicht statt hat : Communio enim mater discordiæ.

Daß einige Evangelische Geistliche / aus Privat-Abichten / denen Neuerungen applaudiren / daran tragen die sämliche Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / und Dero eigene Glaubens-Genossen keinen Gefallen / indeme ja weltkundig / daß sie eben sowol als die Reformirte der Gewissens-Freyheit beraubt seyn / die Catholische Feiertage mit feyern / bey Processionen Gras streuen / Meyen stecken / vor der Monstranz niederknien müssen / und mit Gewalt zu Boden geschlagen werden / das Simultaneum gleichfalls in ihren Kirchen eingeführt / und manu militari, der Reformirten Kirchen sich zu bedienen / angehalten ; da hingegen ihnen versaget worden / auff ihren eigenen Kosten eine neue Kirche / worinnen das Coexercitium Catholicæ Religionis nicht solte können introducirt werden / auffzurichten / wie erst noch neulich zu Mannheim geschehen ; einfolglich alle rechtschaffen-Besinnere wol merken / worauff es angesehen / daß man in ein oder anderem Punct aus der Reformirten Gefallen ihre Geistliche beneficiret / und über dieser Bezeigung sich scandalisiren / wiewol ihre Conduite zu niemands Nachtheil einigen Effect haben kan.

Sonsten würde es denen Protestirenden sehr lieb seyn / wann E. Churfürst. Durchl. aus Dero eigenen Mitteln denen Evangelischen / so dessen benöthiget / gnädigste Handreichung wollen thun lassen.

Die aus dem Instrumento Pacis recommandirte Equalität bestehet in reliquis, & quatenus præsentis Constitutioni conformis est, Art. 5. §. 1. fin. Nun stehet abermalen dabey : Violentia omni & via facti, inter utramque partem prohibita.

Ob und wie weit Evangelici in der Pfalz E. Churfürst. Durchl. an diesem Vornehmen hindern können / ist in dem Friedensschluß Art. 5. §. 31. & 32. item Art. 17. §. 4. 5. & 7. wie auch in dem Nürnbergischen Executions-Recess und Käyserl. Edicten / ingleichem im Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 193. versehen ; und Art. 17. Instrumenti Pacis §. 5. 6. & 7. ist statuiret / wie man sich gegen alle Turbationes à couvert stellen solle.

Der vorgeschügte Rhywielische Friede kan E. Churfürst. Durchl. nicht im Wege stehen / das Simultaneum in denen Kirchen / welche Catholici tempore conclusæ nuperæ Pacis allein besessen / in locis sub Clausula comprehensis zu etabliren ; massen die Disposition dieses Friedens und des

1699.

1699.

Westphälischen ganz different: Wann aber dieselbe durch jenen sich hierunter gehindert zu seyn erachten / so würde solches vielmehr durch den Westphälischen Frieden geschehen müssen.

Von denen geistlichen Gütern und Reditibus, welche Ew. Churfürst. Drl. der Verwaltung / durch die vorgenommene Admodiation entziehen lassen / ist schon zuvor gedacht und erwiesen worden / daß dieses eine Contraventio Pacis Westphalicæ sey. Wann hierdurch die Einkünfte vermehret worden / habendie Evangelische sich dessen wenig zu erfreuen; nachdem man ihnen dennoch ihre Besoldung reduciret / und die Competenz sehr beschneiden und verkürzet hat.

Daß aber bey solcher Beschaffenheit / und da ihnen an ihrem Dimento abgebrochen wird / auß dem Überschuß die Catholische beneficiret werden wollen / das ist eben ein Gravamen der Evangelischen / die solches mit dem Instrumento Pacis nicht conciliiren können.

Vondenen Kirchhöfen / Glocken und Feyerungen der Catholischen Feyerstage / ist die Nothdurfft in der Conferenz dergestalt von mir repräsentiret / und das Gravamen erwiesen worden / daß unnöthig / weitere Remonstrations zu thun.

Dafern man denen Catholischen an denen Orten / wo sie es secundum annum regulativum nicht hergebracht / so fort alle Glocken gemein machen / und der Catholischen Todte auff denen Evangelischen Kirchhöfen / mit allen Ceremonien / auß präcedirter Aequalität / begraben lassen muß; so werden Catholici vice versa an andern Orten schuldig seyn dergleichen zu thun; die anderwärts denen Evangelischen solches nimmermehr verstatten / und an vielen Orten nicht einmal eine ehrliche Privat-Begräbniß / auß ihren so genannten geweyheten Kirchhöfen / zulassen.

Mit Feyerung der neuen Zeit hat es wol seine gewisse Wege / nach dem der Gregorianische Calendar in der Pfalz einmal ultro angenommen worden. Ew. Churfürst. Durchl. aber geruhen höchstvermünfftig selbst zu ermessen / daß darinnen zu weit gegangen werde / wann Catholische Feyerstage einfalten / welche die Evangelische nicht zu seyn pflegen / daß Evangelici schuldig seyn sollen / an denen selbst alle Arbeit einzustellen / und die Läden zu schließen. Und weisen dann Ew. Churfürst. Durchl. sich gnädigst erklären / daß die Gewissens-Freyheit allen ihren Unterthanen bleiben / und allemal / auß gebührende Klagen / die behörige Remedierung erfolgen solle; so hoffet man umb so vielmehr / es werde auch hierinnen die Nothdurfft verordnet / und die Evangelische in der Pfalz zu keiner dergleichen Feyerung ferners gezwungen werden.

Anlangend den Hallischen Recess und Ewer Churfürst. Durchl. wie auch Dero Herrn Vaters Churfürst. Durchl. hiebedorige Versicherungen; hätten die Evangelische Stände wol nicht vermuthet / daß Ewer Churfürst. Durchl. anjeseo gedachten Hallischen Recess und Vergleich / der so wol vorher von beyden hohen Pacificenten selbst durch Schrift-Wechselungen so weit gebracht / daß sie in dem Hauptwerk miteinander einig gewesen / als von allerseits hierzu bevollmächtigten Ministri vöb-

lig abgehandelt / geschlossen und unterschrieben worden / nicht mehr agnosciren / noch mehr vor verbindlich halten wolten; nachdem selbe gleichwol hierdurch sich der Assistenz Sr. Churfürst. Durchl. zu Brandenburg / meines gnädigsten Herrn / und vieler Evangelischen Churfürsten und Fürsten des Reichs / in der Succession, gegen einen Evangelischen Competenten versichert; und nachdem Dero Herrn Vaters Churfürst. Drl. so wol als sie / solchen Vergleich wirklich / bey Antretung ihrer Regierung / durch Schreiben / Decreten. öffentliche Patenta und vielfältige Zusagen / bey Churfürst. Ehren und wahren Worten / wie die Formalia einiger bey voriger Deduction beygelegten Schreiben lauten / solennissime confirmiret.

Es ist erstlich bekant / daß accreditede Ministri, wann sie von ihren Herrn Principalen zu dergleichen Handlungen employret und abgeschicket werden / allemahlen in ihren Vollmachten die Clausulam de ratihabendo haben; wodurch gedachte hohe Herrn Principalen sich suo & Successorum nomine obligiren / dasjenige genehm zu halten / und zu ratificiren / was Ihre Ministri werden abgeredet und geschlossen haben; woran es dann auch damahlen eben wenig gefehlet.

Diese Obligation, de ratihabendo, hat in allewege necessitatem præstandi in sich; und wann es sich gleich zurügt / daß etwan conclusio negotio, ein Pars compaciscens, ante ratificationem versterben solte / so wird darum der Tractat nicht infirmiret; sondern der Successor hat sidem Antecessoris sui zu præstiren.

Darnach haben beyde hohe Compaciscenten darinnen / als unstrittig præsupponiret / daß in dem Westphälischen Frieden-Schluß / und specialiter dessen Art. 4. versehen sey / wie es mit denen Evangelischen Unterthanen in puncto Religionis in der Pfalz zu halten.

Hat also drittens Churfürst. Carl's Tod hierinnen keine Aenderung machen können / nachdem dieselbe bey Lebzeiten nichts retractirt / sondern vielmehr morte sua den Recess bestättigt; gleichwie Ewer Churfürstlichen Durchl. selbigen ebenfalls / noch kurz vor seinem Ende / durch eine statliche / in meiner vorigen Deduction alle irte Versicherung / bekräftiget / und biß in den Tod darauff verharret.

Die bedingene Käyserl. Confirmation aber gehöret nicht ad esse rei, sondern ist nur / wie die Formalia des Recessus selbst lauten / zu desto mehrer Festhaltung / beyderseits beliebt worden.

Und werden ja Ew. Churfürst. Durchl. nicht denen jenigen / so Pacta Rupertina und andere Verträge / ex hoc fundamento anfechten könnten / gegen sich selbst die Waffen in die Hände geben / nach denen / in Capitulationibus Cæsareis so statlich reservirten Juribus Statuum, renuntiren / und sich und andern Reichsständen / deren keiner von beyden Religionen mit Ewer Churfürst. Durchl. disfalls übereinstimmet / præjudiciren wollen.

Zudem habendes Herrn Churfürst. Philipp Wilhelm's Durchl. diesen Recess wirklich bey Antretung ihrer Regierung agnoscirt / und in Schreiben / Decreten / Reversen / und öffentlichen Patenten erkläret: daß sie allem demjenigen / was in dem

Halli-

1699.

Hallschen Reces abgeredet worden / unverbrechlich nachkommen / und das geringste nicht dawieder vornehmen ; noch das es von jemand anders geschehe / verhängen würden ; auch darob steiff und fest Zeit Lebens gehalten.

Welches auch E. Churfürstl. Durchl. nicht allein in genere, durch dero / sub auspicio suscepti Regiminis publicirte Patent deutlich wiederholet ; sondern auch Anno 1691. in specie bey Besetzung des Amtes Vorberg in der Beschreibung vom 28. Februarii expresse stipulirt und bedungen : Das / so viel den Punctum Religionis betrifft / allda nach Inhalt des Instrumenti Pacis und Schwäbisch-Hallschen Reces, auch nun eine Zeit hero ergangenen Religions-Mandaten gemäß verfahren / und mithin alles in statu quo gelassen werden solle ; Dahero E. Churf. Durchl. jeso / contra factum & consensum proprium, dessen Invalidität nicht mehr allegiren können.

Und wie wollen E. Churfürstl. Durchl. gedachten Hallschen Reces umb deswegen pro invalido halten / weil Sie ihn zwar als Churfürstl. Prinz verglichen massen nicht ratificirt ; Da Sie ihn doch als Churfürst / wie jetzt gemeldet / toties quoties confirmirt / und erst noch neulich / bey denen Ryswickschen Friedens- Tractaten ihr größtes Fundament, gegen Madame d' Orleans, darauf gesetzt / wie die Formalia des den 1. (11.) Septembris 1697. Durch dero Ambassadeur, Herrn Grafen von Pahlen / öffentlichen übergebenen Memorialis, dieses heiter und klar jetigen ; *cujus verba huc apponere lubet : Serenissimi Fratris Caroli, & Patris Caroli Ludovici heredem se proficitur Serenissima Ducissa Aurelianaensis : cumque hic pactorum gentilitiorum confirmatione, Instrumento Pacis Westphalicæ inserta, & renuntiationis solennis à Serenissima Ducissa Aurelianaensi præstita conventionione, successione Serenissimæ Domus Palatinæ in defectum lineæ suæ masculinæ detulerit ; ille Serenissimum Electorem Philippum Wilhelmum, ut pote proximum Agnatum, legitimum suum Successorem paulo ante mortem NB. conventionione separata declararit ; defuncti Serenissimi Patris & Fratris factum qua ratione impugnare non poterit Serenissima Ducissa Aurelianaensis, ad cujus præstationem omni jure obstricta est ? Von dem Testament Churfürst Caroli anhero nichts zu gedenken / welches dem Vernehmen nach E. Churfürstl. Durchl. ebenfalls öffters zu ihrem Favor allegirret.*

Bevorab da mehrerwehnter Reces dem Instrumento Pacis gar nicht entgegen ist ; sondern nur eine Erläuterung des status Religionis cum Appertinentiis in der Pfalz / wie es damit / auf dem Fall eines Catholischen Successoris, nach dem wahren Verstand des Westphälischen Friedens zu halten.

Dahin gehen auch die / auf Befehl Churfürst Philipp Wilhelms Churfürstl. Durchl. in der ganzen Pfalz von allen Cangeln publicirte Religions-Patenten / und in denselben gegebene beständige Versicherung / daß in Evangelischen Kirchen das simultaneum Exercitium Religionis Catholicae zu keiner Zeit introducirt werden sollte.

Dann obwohlen dergleichen salva dispositione Instrumenti Pacis Westphalicæ nicht hätte geschehen können ; so seynd doch die obgemeldte / E. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und denen beeden Churfürstlichen Wittiben Hoh. und Durchl. gethane eydliche Erklärungen / und denen darauf huldigenden Unterthanen deshalb / bey anretender Regierung / von neuem gestellte Zusagen und Versicherungen / ex Jure naturæ & gentium, ja auf dem Instrumento Pacis selbst verbindlich ; Art. 5. §. 31. Und müssen alsdann gehalten werden / wann gleich E. Churfürstl. Durchl. sonst eine mehrere Freiheit gehabt hätten / wie gleichwohl nicht ist.

E. Churfürstl. Durchl. werden auch hiedurch nicht weniger als dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. obligirt : Sowohlen / weil es Fundamental- und den Status Religionis betreffende / in Conformität des Instrumenti Pacis Westphalicæ gemachte Verordnungen und gegebene Promessen seynd / die sich nach Convenienz der Zeiten und Gelegenheit nicht revociren lassen ; als auch / weil E. Churfürstl. Durchl. als vorgedacht und erwiesen / sich in Briefen / Patenten und Verträgen / de novo dazu bekennen / und gegen Madame d' Orleans ihr Jus successione daraus verfechten.

Und wann der Successor an dergleichen Erklärungen und seines Antecessoris Verordnungen so wenig als an seine eigene Promessen und Versicherungen / adstringiret wird / was vor Sicherheit dann werden vors Künftig die Evangelisch-Lutherische in der Pfalz von E. Churfürstl. Durchl. jetigen Contestationen und Zusagen haben / und wie werden sie dabey bestehen können ? Oder / wie haben E. Churfürstl. Durchl. von Madame d' Orleans prætendiren können / quod ad præstationem defuncti Serenissimi Patris & Fratris facti, ejusque conventionis Suevo-Hallensis, omni jure obstricta sit ? Oder wie können E. Churfürstl. Durchl. versichert seyn / daß / wann Sie / wider Vermuthen / bey diesen gefährlichen Principiis verharren sollten / ein gut Theil der Orleansischen Argumentationum nicht dadurch / zu Dero höchsten Präjudiz, justificiret werde ?

Gleichwie nun / Durchl. Churfürst / gnädigster Herr / deroelben ich den wahren statum causæ unpartheyisch vorgestellt / und mehr als überflüssig erwiesen : 1. Daß der Religions-Friede denen Unterthanen contra proprios Dominos prospiciret ; 2. Selbiger im Instrumento Pacis Westphalicæ expresse confirmiret ; 3. Und jetzedachtes Instrumentum Pacis denen Unterthanen / die 4. Sowohl ex capite gravaminum, als 5. Ex capite amnestiæ restituirte seynd / zugsame Vorschung thäte ; Auch 6. Diese statum immediate ante destitutionem, sive Anni 1618. immutabiliter, gleichwie jene den statum Anni 24. haben und behalten müßten ; 7. Die Pfalz und deren Unterthanen / zum Überflus / in statum immediatum ante motus Bohemicos, auffer / was ratione der Evangel. Luth. anders abgeredet / specialiter gefeset wären / und dadurch 8. Die deducirte Jura auf diesem Termino regulativo erlangt hätten ; Worinnen 9. Der letztere Reichs-Abschied / so wohl in genere als specie, selbige bestätigte ; so dann ferners 10. E. Churfürstl. Durchl. gnädigste Verordnungen

1699.

nungen

1699.

nungen mit vorgemeldten Reichs, Fundamen-
tal-Gesetzen gegen einander gehalten / und klährlich
dargethan / daß 11. Die Einführung des Simulta-
nei, 12. Die Veränderung der geistlichen Ein-
künften / 13. Die Admodiation, 14. Der
geistlichen Güter neuerliche Administration, 15.
Der Pfarrer und deren Competentien Redu-
ction, 16. Der Verwaltung Cassation, 17. Die
Hemmung der Gewissens, Freyheit / und 18. Alle
übrige Gravamina, so genugsam verificiret / schnur-
stracks / und è diametro mehr, berührten Reichs-
Constitutionen und dem Hallischen Reces zu wie-
der; auch 19. Legis pragmaticæ interpretatio E.
Churfürstl. Durchl. eben so wenig / als 20. Dem
Catholischen Corpori einseitig zukame; noch 21.
Die sämmtliche Evangelische Churfürsten / Fürsten
und Stände die Remission ad Corpus Catholi-
cum jemals eingestehen können oder würden / sondern
22. Wann ja ein Casus dubius seyn sollte / wie
doch nicht ist / vorher alles in pristinum statum ge-
setzt / und 23. Alsdann erst Comicialis, nicht aber
Catholicum particularis decisio requiriret wer-
den könnte; auch 24. Zu E. Churfürstl. Durchl.
Resolution hierauf geschritten / und gründlich auf-
geführt / daß 25. Dero darinnen führende Prin-
cipia irrig; in specie 26. verba, ante motus Bo-
hemicos, immediatè zu verstehen / und 27. eben
so viel als Annus 18. bedeuten; 28. auch die Un-
terthanen so wohl als Princeps nach E. Churfürstl.
Durchl. eigenen Confession restituiret wären;
und dieser zwar 29. cum onere alles in dem Stan-
de des 1618. Jahrs zu lassen / wie 30. solches ex
Historia Pacis und anderen vielfältigen klahren /
hietim allegirten Demonstrationen zu erschen;
Obwolen auch 31. E. Churfürstl. Durchl. Jus Re-
formandi nicht in zweiffel gezogen würde; so wäre
doch 32. solches in §. Hoc tamen non obstante
&c. limitiret / und 33. in der Pfalz ad Annum
1618. adstringiret; ita ut 34. inter Palatinos
& reliquos Subditos, nulla, nisi termini restitu-
tionis à quo, differentia maneat; wie solches 35.
ex mente & intentione paciscentium, 36. execu-
tione Pacis, 37. explicatione der Churfürsten
Carl Ludwigs / Carls / Philipp Wilhelms / und E.
Churfürstl. Durchl. selbst / 38. Der beyden Herzog-
en von Simmern / ja 39. Käyserl. Maj. und Ca-
tholischer Ständen evidentißimè erhellete: Nicht
weniger auch weitläufftig aufgeführt / wie 40. E.
Churfürstl. Durchl. Unterthanen befugte Ursach zu
klagen hätten; und 41. bey Dero gnädigsten Verord-
nungen nicht acquiesciren / sondern 42. auß Furcht
der Fiscalischen Processen sich nicht zu regen ge-
traueren: Ingleichen 43. etlicher Evangelisch-Lu-
therischer Pfarrer Conduite nicht approbiret wür-
de / noch 44. die Aequalität / das Simultaneum
oder Confusionem possessionum, vielweniger die
Feyerung der Cathol. Feyertage oder Gemeinschaft
der Glocken und Kirchhöf; sondern 45. vielmehr /
ut suum cuique tribuatur, erfoderte; 46. Der
Ryßwicksche Friede aber E. Churfürstl. Durchl.
nicht im Weg stünde / ihren Evangelischen Unter-
thanen in locis & templis, sub Clausula compre-
hensis, wenigstens das Simultaneum zu vergön-
nen; Endlich auch 47. die Validität des Hallischen
Recesses 48. auß der Subscription der beederseits

Ministorum, 49. Churfürst Carls / morte sua,
erfolgten Bestätigung / 50. Eine Churfürstliche
Durchleuchte Herrn Batters endlichen Zusage und
51. von Anfang seiner Regierung bis in seinen
Tod wiederholten stattlichen Versicherungen / 52.
auch E. Churfürstl. Durchl. eigenen Declaration-
Schreiben / Rescripten und Pactis; wie auch 53.
denen gegen Madame d'Orleans selbst erst noch
neulich gebrauchten Argumentationen; und daß
54. die nicht beschene Käyserl. Confirmation,
und der beeden Paciscenten / und E. Churfürstl.
Durchl. nicht erfolgte Subscription, bey so bewand-
ten Umständen / nichts zur Sache thäten / derges-
talt remonstrirt / daß E. Churfürstl. Durchl. selbst
dessen nicht in Abrede werden seyn; sondern viel-
mehr hoffentlich zur Gnüge erkennen / daß man an
Seiten der sämmtlichen Evangelischen Churfürsten/
Fürsten und Stände nichts verlange / als was in
Recht und Billigkeit gegründet; vor allem aber dem
Westphälischen Frieden gemäß / und dem Ryßwicki-
schen nicht contrar ist; also ist kein Zweifel / wann
E. Churfürstl. Durchl. auff dieses Fundament die
Negotiation mit mir / ohne Vor-Urtheil und Ne-
ben-Respecten / continuiren zu lassen geruhen wol-
ten / daß man nicht leicht aus dieser sonst beschwerli-
chen Sache eluctiren / und ex parte der sämmtli-
chen Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stän-
de / in hergebrachter und allezeit aufrichtig gepflog-
ener Freundschaft und Vertrauen leben; sondern
auch die unter beederseits Religions, verwandten
Theilen im Reich über dem Religions-Wesen leider
mehr als zu viel zerrüttere gute Verständniß und
Harmonie wieder herstellen und noch mehr beses-
tigen könne; ohne welcher innerlichen Einigkeit und
Securität / von einer allgemeinen Reichs-Verfassung
und Zusammensetzung (wobey E. Churf. Durchl. se-
merklich interessiret) nicht allein umbsonst deli-
beriret / und alle andere gemeine Reichs-Geschäfte
ohne Frucht und Success vorgenommen und berath-
schlaget werden; sondern auch sämmtliche Evangeli-
sche Churfürsten / Fürsten und Stände / welche sich
solenniter vereinbaret / nimmermehr in dieser ihnen
so hoch importirenden Sache sich erremen zu las-
sen / sondern alle insgesammt vor einen Mann zu
stehen / und das Werk zu einem gewierigen Ende
auff alle Weise und Wege zu befördern / wider Wil-
len genöthiget seyn dörfen / nach Anleitung des
Art. 17. Instrumenti Pacis Westphalicæ zu
verfahren.

Damit nun dieses und andere gefährliche Suites
abgewendet werden / so ersuche E. Churf. Durchl.
unterthänigst / Dero angebohrnen Welt-berühmten
Aequanimität und preiswürdigen Generosität
nach / alles wol zu beherzigen / diese zwar weitläuff-
tige aber deutliche Deduction Dero höchst ersehnt-
stem Verstand nach gnädigst zu erwegen / demselben
keinen Zwang anzuhum / sondern ohne Vor-Urtheil
und Neben-Absichten der Billigkeit nach zu judi-
ciren / mir eine Conferenz mit einem Dero Mini-
strorum abermals zu vergönnen / und hierauff die
mir zu Jülich / und der Herren General-Staaten
Envoyé Extraordinaire allhier gegebene / zur Auf-
schiebung der Sach nur dienende Resolution, in
eine dem wahren Senlui des Instrumenti Pacis
Westphalicæ gemäße Resolution zu verändern;
einfolg.

1699.

16

Inte-
riorGeme-
ines
des E.
Zran-
burgi-
sche

1699.

einfolglich alles wieder/wie es tempore Successionis gewesen / ober quoad Reformatos, in den Stand des 1618ten; quoad Evangelico-Lutheranos aber des 1624ten Jahrs/und was diesen sonst ex Instrumento Pacis zukommt / zu setzen: mir aber nicht ungnädig zu vermercken / daß Dese selbe in Dero hiesigen Divertissementen mit einer mir sonst ungewöhnlichen Weislaufftigkeit beunruhigte. Neustatt den 18. 28. Octob. 1699.

Antwort hierauff.

Hierauff antworteten Se. Churfürstl. Durchl. den 2. Novembr. dieses Jahrs/Sie hätten der Länge nach angehört / was der Herr Abgesandte Freyherr von Wylich zu Beezelaer, Namens des löbl. Corporis Evangelici, in Puncto Religionis, in der ihm verstateten Audiens / über voriges weiters vor- und angebracht. Gleich wie nun Ihr. Churfürstl. Durchl. solches / und was Er/Her Abgesandter/ zugleich schriftlich übergeben / der Sachen Wichtigkeit nach zu reifferem Bedacht ziehen würden / also würden Ihr. Churfürstl. Durchl. hernächst sich hierauff solcher gestalt erklären / daß ein löbl. Corpus Evangelicum damit verhoffentlich sich zu vergnügen Ursache haben und zugleich erschen würde/wie wenig Ihr. Churfürstl. Durchl. dem Westphälischen Frieden / als dem vornehmsten Band der innerlichen Einigkeit/ und so nöthigen guten Vertrauens/auff einige Weise zu contraveniren gemeynet wären.

Weil sihs aber mit dieser Erklärung etwas verweilt / so hat oft gedachter Herr Baron den 22. 12. Dec. nochmals ein Memorial übergeben / des Inhaltes:

Genetztes Memorial des Churfürstlichen Brandenburgischen Gesandten.

Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/mein gnädigster Herr / und das Hochlöbliche Evangelische Corpus haben aus E. Churfürstl. Durchl. mir letztin/unterm 2. Nov. gegebenen Dilatorischen Resolution, gern erschen/daß E. Churfürstl. Durchl. dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß sich zu erklären/prealablement offeriret. Wann nun nicht zweiffle / E. Churfürstl. Durchl. werden mittlerweile die von mir überreichte nähere Deduction, und darinnen deducirte irrefutable Jura reifflich erwogen haben / und daraus gnugsam überzeuget worden seyn / daß der Hallische Reces (dessen E. Churfürstl. Durchl. Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. Christmildesten Andenkens / gegen die Orleanische Prætension sich eben sowol als E. Churfürstl. Durchl. bedienet/wie man unter andern auff die an Ihr. Kaiserl. Maj. Reichs-Hofrath und Con-Commissarium, Freyherrn von Seyler/hierinnen abgelaßene Schreiben sich beruffet) in Puncto Religionis gleichfalls bey seinen völligen Kräfften unwidersprechlich verbleiben müsse; und hingegen E. Churfürstl. Durchl. präcendirendes Jus Reformatandi in Instrumento Pacis Westphalicæ notorie limitiret seye/auch denen Evangelisch-Lutherischen / nebst dem an allen Orten / wo sie es verlangen / uningeschrenckten Exercitio Religionis Annus 1624. denen Evangelisch-Reformirten Unterthanen aber Annus 1618. in Ecclesiasticis zu gut komme / und als Termini Regulativi in Dero Churfürstl. Pfälzischen Landen fest gestellet seyen/wovon Beylage sub lit. A. noch mehrers Licht gibt / und daraus vornemlich Sonnenklar zu erschen/daß höchst befagte E. Churfürstl. Durchl. Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. so gar auff berührten Annum 1618. die jetzige Churfürstliche Stelle nach

Inhalt des Westphälischen Friedenschlusses fundiret und gewidmet zu seyn/in iplis Comitibus öffentlich declariret / und daraus Ihr Jus successionis universale, in totum Palatinatum Inferiorem, cum omnibus Ap- & Dependentiis, gegen der Frau Hergogin von Orleans Hoheit geschüzet / d. Lit. A. N. 31. So lebe der zuversichtlichen Hoffnung/E. Churfürstl. Durchl. werden solchem nach mich mit einer favorablen Resolution förderfamst in Gnaden erfrenen/alles nach dem Hallischen Reces, dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und denen darinnen pro norma beliebten Annis decretoriis von respectivè 1618. & 24. in der Pfalz gnädigst zu reguliren gerühen / einfolglich sowol Dero eigene/als Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. vielfältige/theils bey Churfürstl. Ehren und wahren Worten gethane eydtliche Versicherungen/ Reversales, Zusagen und Verträge retten: wovon/wann E. Churfürstl. Durchl. sich selbst dispensirten / eo ipso Sie / in Dero hohen Namen versertigte Justitiam causæ Palatinæ, Romæ ostensam, guten Theils ob identitatem rationis zu Dero höchstem Nachtheil vernichteten.

1699.

Ich wiederhole demnach obgedachte meine nähere Deduction alles ihres Inhalts anhero / und kan dabey versichern/daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / mein gnädigster Herr / und sämtliche Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / die ex Instrumento Pacis gebührende und verhoffentlich erfolgende Redressirung/ als ein Zeichen wahrer Freundschaft / Dancknehmung auff und annehmen/ und in allen und jeden Vorfällen solches gegen E. Churfürstl. Durchl. in der That erkennen werden. Düsseldorf den 12. 22. Decembr. 1699.

Diesem war ein Extract etlicher authentiquen Stücken theils von Churfürst Carl Ludwigs / theils von Churfürst Philipp Wilhelms Zeiten beygefüget/woraus zu erschen/daß das Jahr 1618. Terminus Regulativus tam in Sacris quam in Profanis in der Unter-Pfals wäre. Der fernere Erfolg wird in den Geschichten des folgenden Jahrs zu sehen seyn.

Hierbeneben haben Se. Churfürstl. Durchl. unterm dato den 4. Nov. ein besonderes Decret wegen Einführung eines Evangelischen Lutherischen Kirchen-Consistorii publiciret in folgenden Worten:

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein / des H. Röm. Reichs Erbschazmeister und Churfürst etc. Thun kund/und fügen hiemit zu wissen Unsern Statthaltern / Groß-Hofmeister etc. und sämtlichen Hof- und Land-Bevrenten/auch sonst jedermänniglich/daß Wir auff der in Unsern Churfürstl. Pfälzischen Landen der Augspurgischen Confession zugehörigen sich befindenden Geistlichen wider den Reformirten Kirchen-Nachunnachlässig geführte schwere Klagen und unerschütterliges Ansuchen/das ihnen unterm 18. Novembr. letzt verfloßenen Jahrs gnädigst angeordnete Consistorium Lutheranum-Ecclesiasticum gnädigst zu conferiren / ihrem unterthänigsten petito gnädigst gewillfahret; Thun solches auch hiemit und in Kraft dieses solcher gestalten / daß dasselbe als perpetuum Consistorium Evangelico-Lutheranum verbleiben / und mit denen Lutherischen Pfarrern/

Churfürstliches Decret wegen Einführung eines Lutherischen Kirchen-Consistorii.

1699.

Kirchen und Schulwesen eben dasjenige disponiren / und beobachten sollen / wie solches dem Reformirten Kirchen-Rath / über die Reformirte Pfarrer und Kirchen-Wesen erlaube und zugelassen / worbey wir dann jederzeit dasselbe kräftigst manutrenirt und beschümet haben wollen ; Urkund unserer eigenhändigen Unterschrift und hievor gedruckten geheimen Cammer- , Cansley- , Secretis. Düsseldorf den 4. Novembr. 1699.

Pfälzische und Orleansische Strittigkeit.

In der Strittigkeit mit der Frau Herzogin von Orleans, wegen Dero Prätendierten Erbschafft an Churfürst Carlen / ihren Herrn Bruders / Verlassenschafft war vermöge Nyfwickischen Friedens Art. 8. auch des demselben beygefüigten Neben-Artickels geschlossen / daß / so lange dieselbe wahren würde Se. Churfürstl. Durchl. Der Frau Herzogin / jährlich 200000. Turinische Pfund / oder 100000. Rheinische Gulden zahlen sollte : Jedoch sollte sich diese prastation erst anfangen / wann die Art. 8. benannte Dertter und Länder vollkommenlich würden restituiert seyn. Weil es dann mit der übergedachte Strittigkeit angestellten Conference langsam hergieng / so ward Französischer Seite die Bezahlung der 100000. Gulden urgirt : Wozu sich aber Se. Churfürstl. Durchl. nicht verstehen wollen / weil die versprochene völlige restitution aller Chur- und Fürstl. Pfälzischen Länder / darzu gehöriger Landesherrsch. Rechten und Gerechtigkeiten / wie Churfürst Carl Ludwig höchstnützlich Andenkens durch den Westphälischen Frieden vor diesem darin wieder eingesetzt worden / von Franckreich noch nicht erfolgt / und übergab zu solchem Ende der Chur- Pfälzische Minister Herr Zachmann dem Königl. Französischen Gesandten Herrn Obrecht / sub dato den 3. Febr. eine Schrifft in Form einer Designation deren sonderlich zum Ober- Ampt Germersheim gehörigen Städte Sels / Hagenbach / und Altsstatt / und darin noch vorenthaltenen Berechtungen / Rechten und Gerechtigkeiten / deren gängliche restitution zu fordern / wie auch die Abstattung des Schadens / so die Garnison zu Hagenbach verursacht ; ferner daß die im Elsas stehende Chur- Pfälzische zum Archiv gehörige Documenta und Brieffschafften wieder möchten eingehändigt werden : Wann dieses gebührend erfolgt / sollten alsdann die stipulirte Gelder an Madame d' Orleans Königl. Hoh. ohne einzigen Fehl erlegt werden. Der Französische Abgesandte antwortete aber / die völlige Restitution wäre nach Inhalt des Nyfwickischen Friedens geschehen / und wäre daher Chur- Pfalz schuldig die 100000. fl. zu bezahlen / die Ubrige von Chur- Pfalz prätendirte Dertter und Fürstl. Lands-Superiorität und andere Gerechtsame betreffend / so gehörten deren theils zum Elsas / theils wären strittig / theils dependirten von andern Herren / mit welchen vorher Se. Maj. communiciren müßten / die Churfürstl. Vasallen / welche im Elsas ihre Lehen noch nicht wieder bekommen / hätten sich nicht angemeldet : So hätten auch Ihr. Königl. Maj. gleich nach der Ratification des Friedens Ordre ertheilet / Ihr. Churfürstl. Durchl. das Archiv zurück zu geben / verlangte also schleunige Antwort so wohl wegen Zahlung der 100000. Gulden / als wegen Eröffnung des Arbitrii. Hierauf verreiste den 18. 8. Febr. der Abt de Thesus Herzogl. Orleanscher Envoyé

nach Franckreich / mit dem Verlaß / nach Ostern wieder zu kommen ; und verharrete ein jedes Theil bey seiner Meynung ; die Franzosen aber / weil ihnen die Zeit zu lang werden wollen / fingen mit der Execution an zu dräuen / ließen auch die Königl. Völcker auß dem Elsas nach der Pfalz und vornemlich nach dem Ober- Ampt Germersheim marchiren / mit Präfigirung des letzten Termins / den 16. 6. Aug. länger aber nicht zu warten / worauf endlich die Zahlung der 100000. erfolget / dergestalt / daß ein Drittel an bahrem Gelde / der Rest aber an Wechsel- Briefen erlegt und angewiesen. Hergegen die beyde Unter- Kempfer / als Hagenbach und Sels / Sr. Churfürstl. Durchl. eingeräumet / auch die an verschiedenen Orten in der Pfalz bisher gehabte Kerb- , Ströcke weggehau worden. Weil aber dennoch Se. Churfürstl. Durchl. nicht völlig restituiert / und daher sich höchlich graviret befunden / so haben Sie den 27. Aug. durch Dero Abgesandten nächst stehendes Memorial an den Reichs- Convent zu Regensburg abgeben lassen / und daß das Reich sich Ihro gegen dergleichen Unfug annehmen möchte / Ansuchung gethan.

E. Excell. Hochw. und unsern Hoch- und Vortrefflichen Herrn / ist auß dem jüngst zu Nyfwick geschlossenen Frieden guter massen erinnerlich / was gestaltet Ihr. Königl. Maj. in Franckreich sich verbindlich gemacht / Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz unserm Gnädigsten Churfürsten und Herrn / Dero Chur- Pfälzisch. Lande vollkommenlich zu restituiren / auf Waas und Weise / wie folgt : Restituentur à Rege Christianissimo Domino Electori Palatino occupata omnes Ditiones, sive ad illum solum pertineant, sive cum aliis communes sint, quocunque nomine veniant, speciatim vero Civitas & Praefectura Germersheimensis, illaque comprehensa praepositura & subpraefectura cum omnibus arcibus, urbibus, oppidis, pagis, villis, fundis & juribus, prout per pacem Westphalicam restituta fuerunt, omnibus etiam Documentis literariis ex Archivo, Cancellaria, Curia feudali, Camera rationum Praefecturis aliisque officis Palatinis ablatis, nullo loco, jure aut documento exceptis : Daß dahingegen vermög Articuli separati dictae pacis wegen der vor die Madame la Duchesse d' Orleans auf gewisse Masse jährlich stipulirte 100000. fl. Rheinisch expresse bedungen / ratione hujus solutionis & termini à quo inchoare debeat, porto specialiter conventum est, ut ita praestatio tunc demum incipiat, postquam juxta tenorem dicti Articuli mentionata inibi ditiones & loca Domino Electori plenarie restituta fuerint. Wiewohl Se. Churfürstl. Durchl. nun zu Ihr. Königl. Maj. hoher zquanimität das billige Vertrauen gestellet / dieselbe würden Dero so theurem Versprechen zu Folge Ihr. Churfürstl. Durchl. Inhalts besagten Friedens- Schlußes vor allem vollkommentlich restituiren / deme vergangenen Ihr. Churfürstl. Durchl. die an die Madame la Duchesse d' Orleans versprochene Bezahlung in denen bestimmten Terminen mit aller punctualität geleistet / und hierinn falls die geringste Mora auf sich nicht haben würden kommen lassen.

1699.

Churfürstl. Schreiben an die Reichsversammlung zu Regensburg wegen der Orleansischen Sacl.

1699.

lassen: So haben Ihr. Churfürstl. Durchl. aber das pure Wiederpiel und so viel erfahren müssen / daß Ihr. Churfürstl. Durchl. nicht allein Dero Archiva, ohngeachtet wiederholten / auch durch eigene kostbare Abschiebungen nachher Straßburg beschickenen Ansuchens / lange Zeit hinterhalten / und de facto noch völlig nicht restituirt / sondern Ihr. Churfürstl. Durchl. auch nicht verstatet / die im Ober-Ampt Germersheim gelegene Probstei Sels / und Unter-Ampt Hagenbach und Altenstatt mit Dero Troupen zu besetzen / und in solche Dero von Alters notorie hergebrachte mit der Untern Pfalz an Churfürst Carl Ludwig (nach dessen damahliger Restitution Ihr. Churfürstl. Durchl. jetzige vollkommene Restitution vermög klarer Disposition des Frieden-Schlusses zu reguliren) restituirt und ruhiglich jederzeit genossene Zoll-Regalia und anderer der Landes-Fürsten territorial-Superiorität anhängige Jura zu exerciren; Dahingegen aber Königl. Französ. Troupen dahin verlegt / und in der Ampt-Stadt Hagenbach eben die Garnison, so den ganzen Krieg hindurch allda sich befunden / auch nach erfolgten Frieden bis den 5. diß laufsenden Monats Augusti / da dieselbe erst abgeruffen / continuiert / und dessen ungehindert Ihr. Churfürstl. Durchl. und zwar unter Bedrohung schwerer militärischer Execution, zugemuthet worden / an mehr hochbesagte Ihr. Königl. Hoheit / die Duchesse d' Orleans, obbesagte Bezahlung zu thun. Ihr. Churfürstl. Durchl. haben zwar / was gestalten sie vor erhaltenen Ihrer vollkommenen Restitution einige Bezahlung an Ihr Königl. Hoheit zu thun / besage Frieden-Schlusses / nicht allein nicht gehalten / sondern / daß sie auch in solche / ohne auff dero vollkommene Restitution facto ipso, allerdings zu renunciiren / nicht treten könnten / dem zum Orleansischen Arbitrio verordneten Königlich-Französischen Plenipotentiatio, Herrn von Obrecht / unbständig vorstellen lassen / dieses auch Ihr. Königl. Majest. selbst / Anstöß der Bezahlung / durch Schreiben beweglich repräsentirt / und als dieses alles nichts versangen / sondern Ihr. Königl. Maj. Sr. Churfürstl. Durchl. Anstöße der weitem Bezahlung geantwortet / und fast zu gleicher Zeit Mr. le Marquis d' Uxelles den Land-schreibern zu Neustadt / Germersheim und Lautern / besag num. ziii zu ebiger ohne allen Zug präzendirender Bezahlung / unter wiederholter Bedrohung militärischer Execution einen 14. tägigen Termin, pro omni dilacione bestimmet / und hierin falls so lange nicht einmal zuwarten wollen / bis Ihr. Churfürstl. Durchl. Ihr. Königl. Maj. auff oberwehntes Dero Schreiben hinwiederum geantwortet / und höchst-gedachter Ihr. Königl. Majest. fernere Resolution hierauff erfolgen mögen / sondern die angedrohte Execution zu bewirken / eine grosse Anzahl Französischer Troupen zusammen gezogen / und gegen Ihr. Churfürstl. Durchl. Lande wirklich anmarschiren lassen / da doch Ihre Königl. Maj. von Frankreich / auff dem dermalten unersündlichen Fall / wann nemlich Se. Churfürstliche Durchl. in der Bezahlung an Ihr. Königl. Hoheit saumselig / Krafft offerirten Frieden-Schlusses Articulo separato wider Se. Churfürstliche Durchl. oder Dero armen Lande und Un-

terthanen / eine militärische Execution vorzunehmen keines weges / sondern nur dieses eingeräumt worden / daß / wann die zu mehrberührter Bezahlung benennere Churfürstliche Beampte hierin falls säumig / wie die verba Articulo separati lauten / quique, si non satisfecerint, via Juris ordinaria, & si ulterior necessitas urgeat, vel ab ipso Rege Christianissimo Executione militari ad solvendum cogi possint. Haben gedachte in Ihrer Königl. Hoheit Bezahlung nominirte Land-schreiber von Neustadt / Germersheim und Lautern vor Verfließung des angesetzten 14. tägigen Termins bey Mr. Marquis d' Uxelles sich von selbst verhalten / umb so viel Anstands / bis Se. Churfürstl. Durchl. Ihr. Königl. Maj. auff obbesagtes Dero Schreiben hinwiederum geantwortet / und Ihr. Königl. Maj. Resolution hierauff erfolgen könnte / nochmalige Ansuchung / aber vergeblich / und endlich die Erklärung gethan / weilen Se. Churfürstl. Durchl. ein für allemal vollkommenlich besage Ryswickischen Friedens annoch kundbarlich nicht restituirt / und ohne vorhergehende Restitution zu Dero und Ihr. Königl. Majest. und des Reichs unwiederbringlichen Prajudiz / dem lautern tenor offerirten Frieden-Schlusses schnur stracks zuwider / in einige Bezahlung an Ihr. Königl. Hoheit sich nicht einlassen könnten / wolten Se. Churfürstl. Durchl. die quästionirte Bezahlung / umb der ganzen Ehrbaren Welt Dero aufrichtige Intention, und daß sie hierin falls bloßhin des Beneficii des allgemeinen Friedens zu genießen verlangen / gang klar vor Augen zu legen / hinter das Orleansische Arbitrium deponirt / und Ihr. Käyserlichen und Königl. Maj. freyer Disposition untergeben / welche / da Sie befinden solten / daß Se. Churfürstl. Durchl. vollkommenlich und ad litteram Pacis Ryswicensis restituirt / oder auch illatis hujus verbis & mente ohn ersagter sothaner vollkommener Restitution zu besagter Bezahlung gehalten / dieselbe so dann an Ihr. Königl. Hoheit ohne allen Anstand abreichen lassen könnten. Es hat aber auch dieses / wiewol in der offenbahren Billigkeit bestehendes Anerbieten / einiges Gehör noch Platz nicht gefunden / sondern es sind vorerwähnte Land-schreiber / haben anders die arme durch die so offerirten wiederholte harte Bedrohungen in höchste Consternation gestürzte Unterthanen / von der militärischen Grund-verderblichen Execution, und bey gegenwärtiger lieben Erndt-Zeit / bey Haus und Hof erhalten werden wollen / unter dem nichtigen Contra rei & facti evidentiam anlaufenden Vorwand / sampt wären Se. Churfürstl. Durchl. bereits den 20. Decembris 1697. von der Kron Frankreich vollkommenlich restituirt worden / mithin anderthalb Jahr an gedachten Orleansischen Geldern verfallenen 100000. Reichshalern / mit annehmlichen Wechsel-Brieffen gut zu machen / vi metuque gezwungen worden.

Gleichwie nun Ew. Excell. Hochw. und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren / aus obangeführten in notoriolate facti, und dem buchstäblichen Inhalt des Ryswickischen Friedens gegründeten Umständen unabwehr abnehmen werden / daß Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfalz gegen den klaren laut

1699.

des Nyfwickischen Friedens ex triplici capite hart gravirt worden / da Se. Churfürstl. Durchl. erstlichen in so geraumer Zeit ad literam pacis vollkommenlich nicht restituirt. 2. Sothaner / wie wohlten expresse pro conditione sine qua non bedingener vollkommener Restitution inersolgt / zur Bezahlung an Jhr. Königl. Hohheit der ab jetztgedachter vollkommener Restitution dependirender Gelder / und zwar 3. durch militärische in Jhr. Churfürstl. Durchl. Landen verbundene Execution, dergleichen obangeregter massen Jhr. Königl. Maj. gestalten Dingen nach / wider obige Land-Schreiber allein / nicht aber wider Sr. Churfürstl. Durchl. Land und Unterthanen zu verfügen befugt / angehalten worden ; Als versehen sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Ew. Excell. Hochw. und unsern Hoch- und Vielgeehrten Herrn höchst- und hohen Herrn Principalen / auch Obern und Commitenten gänzlich / ersuchen dieselbe auch angelegentlich / Sie werden und wollen sich Dero getreuen Mit-Churfürstens und Neben-Standes / welcher vor das allgemeine Vaterland bereits so viel aufgestanden / in gegenwärtiger harter Zunoehigung mit Nachdruck umb so mehr annehmen / und beydes bey Jhr. Königl. Maj. in Frankreich Plenipotentiatio, Mr. de Chamoy, solche Vorstellung hiermiter thun / und das Jhr. Käyserl. Maj. auch Dero am Kön. Franzöf. Hof substituierenden Ministerum daselbst dergleichen thun lassen / auff das Jh. Kön. Maj. wider den deutlichen Buchstaben gemeldten Friedensschlusses Se. Churfürstl. Durchl. nicht allein hinfüro nicht mehr beschweren lassen / sondern auch obangeführte Se. Churfürstl. Durchl. hingegen bereits zugezogene harre Beschwerde der Gebühr nach ehestens wiederumb zu thun verordnen / durch ein ordentliches Reichs-Gutachten unterthänigst ersuchen / als Jhr. Käyserl. Maj. und dem Reich nicht weniger / dann Sr. Churfürstl. Durchl. an Dero vollkommener Restitution, gehöriger adimplirung mehrerwehnten Nyfwickischen Friedens / und reparirung aller widrigen Contraventionen hauptsächlich gelegen.

Arbitrium
wegen dieser
Stritt-
Sach zu
Frankfurt
eröffnet.

Den 26. 16. Oktobr. ward endlich das Arbitrium in der oft erwähnten Strittigkeit mit der Fr. Herzogin von Orleans zu Frankfurt am Mayn eröffnet / und begaben sich die zu dieser Zusammenkunft verordnete Arbitri, namentlich an Käyserl. Seite Herr Friedrich Binder / Käyserl. Reichs-Hof-Rath / und an Königl. Franzöf. Seite Herr Ulrich Obrecht / Königl. Franzöf. Schultheiß zu Straßburg ; ingleichen der Chur-Pfälzische Bevollmächtigte / Herr Johann Reichard Zachmann / jeder in einer von sechs Pferden gezogenen Carosse auff das Rathhaus / allwo der Käyserl. die Ursache und Intention dieser Conference kürzlich / so dann der Franzöfische seines Königs Meinung angezeigt / des erstern Secretarius lese Art. 8. Pac. R. Nwic. samt dem Art. separ. und die Käyserl. Original-Vollmacht in Lateinischer / und der Franzöfische Secretarius denselben neben der Königl. Vollmacht in

1699. Franzöfischer Sprache ab / demnach wurden beyde Vollmachten in Copey beyderseits unterschrieben / gegen einander ausgewechselt / und ad Acta beygelegt ; der Chur-Pfälzische hatte sich schon vorher legitimir / und that dismals eine Dancksagung / sowol gegen Jhr. Käyserl. und Königl. in Frankreich Maj. Maj. als Arbitros, als auch gegen die Herrn Delegatos in Latein / wobey so fort von dem Orleanischen bevollmächtigten Abt L. de Thellus oder Thellus eine Specification der Orleanischen Forderung / welche gar groß war / und die Allodialen sowol Mobilien als Immobilien / alle Schulden und Forderungen / die eröffnere / erbliche und Pfands-Lehn / alle Städte und Dörfer / so keine Manns-Lehen / und viel dergleichen in sich hielt / eingegeben worden / folgender massen : Es wäre nicht nur in Teutschland / sondern in gang Europa kündig / daß nach dem den 15. Maji 1685. geschehenen Ableiben Churfürst Carls der Durchleuchtigste Fürst Philipp Wilhelm / Herzog zu Neuburg / als der nächste Anverwandte / und wegen des Vorzugs der Linie Nachfolger in der Chur / alle von dem Verstorbenen hinterlassene Güter / sowol Allodial als Feudal, bewegliche und unbewegliche / in Besiz genommen / und in dem völligen Besiz der gangen Erbschafft geblieben / biß nachmals von der Durchl. Herzogin von Orleans, als einziger Schwester und Erbin des Durchl. Churfürsten / die erste Anforderung der Erbschafft geschehen wäre. Es hätte auch Churfürst Philipp Wilhelm das klare Recht dieser Anforderung erkannt / und daher nach einigen Strittigkeiten über dem Possessorio, welche jedoch durch den Nyfwickischen Friedensschluß in einen solchen Stand gesetzt worden / daß Sie keinen Platz mehr behalten / mit der Durchl. Herzogin zu theilen bewilliget / auch einen Anfang damit gemacht / und dem Herrn de Morovas, Mandatorio der Frau Herzogin / ein Theil der beweglichen Güter zugestellet / welche jedoch nicht zu Ende gekommen / indem erstlich wegen einiger Fragen und Strittigkeiten über die Natur und Beschaffenheit jedes derselben Güter die Sache aufgehalten / und hernach wegen erfolgten Kriegs gar abgebrochen worden. Weil aber vermöge des achten Artikels gedachten Friedensschlusses verordnet worden / daß diese ganze Strittigkeit nach der Formul eines Compromisses von Jhr. Käyserl. Maj. und Sr. Kön. Maj. in Frankreich als beliebigen Arbitris nach den Reichs-Ordnungen und Befehlen sollte entschieden werden / auch ferner in einem besondern dem Friedens-Instrument beygefügen Artikel / worinn zugleich die Formul des Compromisses enthalten beschlossen wäre / daß die Durchleuchtigste Frau Erbin ein völliges Verzeichniß ihrer Anforderungen an Churfürst Johann Wilhelms Durchl. übergeben sollte : Als hätte dieselbe mit Genehmhaltung ihres Ehe-Gemahls nur gemeldten Artikeln ein Einigen thun / und Krafft der Formul des Compromisses die Hn. Arbitros und Dero Delegatos bitten wollen zu entscheiden und auszusprechen :

Daß Se. Churfürstl. Durchl. Herr Johann Wilhelm schuldig sey / die angefangene Theilung der strittigen Erbschafft fortzusetzen / und zu gehörigem Ende zu bringen / michin alle die nöthige Instrumenten und Documenten / so bißher noch nicht communiciret worden / der Frau Herzogin und Dero Bevollmächtigten

eigren

1699.

täten zu communiciren / und unter denselben zu fördern die Inventaria oder Verzeichnungen der ganzen Erbschaft / so der Durchl. Churfürst Carl hinterlassen: Nächste dem auch derselben die Allodial-Mobilien wieder zu geben und zuzustellen / welche bey Absterben Churfürst Carls sowol in dem Schlosse zu Heidelberg als in andern Schlössern / Castellen / Häusern / und sonst sich befinden / namentlich an Kleidern / Decken / Tapeten / Perlen / gülden und silbernen Geschirren / welche in vorerwehnter Theilung nicht begriffen gewesen: Ferner das baare Geld / so bey den Churfürst. so publicq- als privat-Einnehmern dazumal vorhanden gewesen: Nicht weniger den Wein / Getreide / und alle andere dergleichen Arten / so in den Weinkellern / Scheunen / oder sonst bey den Einnehmern und Verwaltern der Churfürstl. Einkommen verwahrlich gelegen: Wie auch die Pferde / Schafe / Zug- und allerhand ander Vieh / so sich auff den Churfürst. Vorwerkern / auch Pferde- und andern Ställen bey den Churfürst. Häusern befinden. Ingleichen alle Schulden und Anforderungen / so dem Churfürstl. Hause wider männlich / es seyn ganze commun- oder particulier-Schulden / zukommen: Und was sonst von den Einnehmern aus den Verwaltungen der vorigen Jahre / oder von den Lehns-Leuten oder andern Unterthanen / so noch ausstehen. Weiter die unbewegliche Allodialien / und was sonst zu denselben nach den Reichs-Satzungen und andern Regeln der Teutschen Rechte gerechnet wird / und unter denselben die Städte / Flecken und Vorwerker sowol auff dem Lande / als bey den Städten / welche das Churfürstl. Pfalz unter einem andern als männlichen Lehns-Namen / und durch Kauff / Schenkung / Testament / oder auff andere Weise bekommen hat. Die Emphyteutische Güter / welche Churfürst Carl oder dessen Durchleuchtigste Vorfahren vermittelst eines Canonis von dem H. Röm. Reich oder einigen andern Fürsten erhalten / oder auch diejenige Güter / welche mehr gedachtem Durchleuchtigsten Fürsten Pfandsweise überlassen worden. Ingleichen das Dominium directum sowol der Emphyteutischen / Centesimalen und anderer ausgethanen Güter / als diejenige Lehne / welche von einem andern herrschenden Lehn dependiren / oder derer Belehnung aus den Allodial-Gütern von dem Durchleuchtigsten Churfürsten geschehen / oder aus denen Gütern entstanden / so zuvor der Vasallen gewesen / und dem Durchl. Churfürsten übergeben worden: Wie auch ferner die erledigte und dem Domino Directo heimgefallene Lehne. Ferner die Gerechtfame / Jura Territorialia der Städte / Flecken / Dörffer / und andern Dörfer / so Churfürst Carl frey und ohne einen Namen des Lehns besessen. Noch weiter die Accessiones und Vermehrungen / so dem männlichen Lehn / welche die Simmerische Linie von Friderici Pfalzgrafen Stephan / Sohns und Königs Ruperti Enckels Zeiten besessen / zugewachsen: und dann die Güter / welche dem Churfürst. Patrimonio durch Confiscation oder auff andere Weise anheim gefallen: Wie auch die Secularität oder weltlich gemachten geistlichen Güter / welche des Verstorbenen Vorfahren durch Cession der Besitzer oder auff andere Weise vererbt worden. Nicht weniger die erbliche Lehne / wie auch die Länder und Güter / so zu Lehn

gemacht worden von Zeit der Theilung an / welche An. 1444 zwischen Pfalzgrafen Stephano geschehen / und Pfalzgrafen Friderico zu Simmern und seinen Nachkommen jure und ohne Weidung einer männlichen Linie überlassen / oder vermittelst des weiblichen Geschlechts dazu gekommen seyn: Nächste diesem die Feuda oblata, die Feuda, so gekaufft / und des Durchl. Hauses Pfalz Patrimonio einverleibet seyn: die Feuda Pignoratitia: die Einkünften des Jahrs 1685. samt den Rechnungen sowol insgemein / als die / so ein jedwedem Gut absonderlich belangen. Dieses alles mit allen Nutzungen / Interesse und allem Zubehör wird Anfangs gemeldeter massen begehret / mit Vorbehalt / diesen Forderungen hinzu zu setzen / was nach geschbehener Communication der Inventarien und anderer Instrumentorum, oder auf einige andere Weise der Durchl. Frau Erbin zugehören / oder sonst ihr besser und dienstlicher möchte befunden werden.

War unterschrieben L. de Theßus, des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Philippi. Sr. Aller-Churfürstl. Maj. einzigen Bruders / Herzogen zu Orleans &c. und der Durchleuchtigsten Frauen / Frauen Charlotten Elisabeth / Delegirter Vollenmächtiger.

Was nun Se. Churfürst. Durchl. hierauff geantwortet / und wie sonst der Erfolg dieser Sache gewesen / davon wird in des nächsten Jahrs Geschichte fernere Weidung geschehen.

Hierneben liessen Se. Churfürstl. Durchl. Jh. an gelegen seyn / das Fortifications-Werck zu Mannheim besten Fleißes fortzusetzen / die auch des halb den Herrn General Coehorn veranlassen / auf Holland zu Jhnen zu kommen / und Anschläge zu geben / den Ort zu einer Real-Vestung zu machen / und darauf diese Arbeit durch unterschiedene Bataillons auß Dero Militis fortsetzen lassen: Wobey zugleich ein öffentliches Edict publicire / und denjenigen / so sich allda würden häufiglich nieder lassen / grosse Freyheiten auf etliche Jahr lang versprochen worden. Nichtweniger haben Se. Churfürstl. Durchl. der Stadt Franckenthal unterschiedene Privilegia ertheilet / weßhalb den 31. 1. May allda ein Danckfest gehalten worden. Aber die Refugies auß Franckreich wurden beschliger sich fort zu machen / entweder wegen der nur gemeldten Sache mit der Fr. Herzogin von Orleans, umb nicht in mehr Unbilligkeit zu kommen / oder auch auß andern Ursachen.

Was massen auch in der Pfalz-Beldensischen Successions-Sache unterschiedene Competentien sich ereignet / und Se. Kön. Maj. in Schweden / Se. Churfürstl. Durchl. zur Pfalz / die Herrn Pfalzgrafen Sulzbachischer Linie / Herr Christian Augustus und Herr Philipp / ingleichen die Herrn Pfalzgrafen von Birckenfeld / Herr Christian und Herr Carl sich dazu angegeben: und was ein jedes Theil zu Behauptung seiner Rechte vor sich angeführet / auch wie inzwischen Herr Pfalzgraf Christian die Possession der Herrschafft Lügelftein / des Ampts Buttenberg und des Wan-Zehends zu Weissenburg und Eiseburg ergriffen / die verwitwete Frau Pfalzgräfin zu Zwenbrücken aber sich selbigem entgegen gesetzt: ist in dem vorhergehenden XIV. Theile bey dem Jahr 1694. f. 642. bis 682. der Län-

1699.

Fortification zu Mannheim fortgesetzt.

Privilegia und Freyheiten so denen zu Mannheim und Franckenthal ertheilet worden.

Verschiedene Competentien zu der Beldensischen Succession.

1699.

ge nach gemeldet worden. Vor jeso fällt ferner vor anzuzeigen / daß den 25. Febr. dieses Jahres deßhalb ein Rechts- Spruch des Königl. Hohen Raths zu Colmar ergangen folgenden Inhalts :

Hierüber
fällter
Auspruch
zu Colmar

Wir Ludw. von Gottes Gnaden / König in Franckreich und Navarra / etc. etc. Entbietend dem Ersten unserm Huissier oder Sergeanten unsern gnädigsten Gruß / und thun sonsten jedermänniglich zu wissen / demnach wir den Inhalt der heut dato bey unserm Hohen Rath der Elsassischen Provinz von unsern lieben Vettern Christian / Pfalz- Grafen von Birckenfeld / Herzogen in Bayern / Grafen zu Veldenz / Sponheim / und Rappoltstein / Herrn zu Hoheneck etc. übergebener Klag- Schrift erschen / daß / nachdem derselbe auf Absterben weyland Herrn Leopolds Ludwigs von Veldenz / so den 24. Sept. des 1694. Jahrs in der Stadt Straßburg Todes verblieben / als nächster Stamm- Agnat in Krafft der Pactorum Familiae die Possession der Herrschaft Lüzelsstein / Ampts Sutttemberg und Wein- Zehendens zu Weissenburg und Cleeburg ergriffen / und die Fürstin von Weissenheim / als Gewaltthaberin und Bevollmächtigte des Königs in Schweden / sich sohaner Possessions- Ergreifung entgegen gesetzt / wäre darauf die entstandene Strittigkeit an gedachten unserm Hohen Räte gebracht / die von beyderseits Partheyen gewechselte Schriften bey öffentlicher Berhör untersucht / folglich den 24. Sept. 1695. ein Definitiv- Urtheil gefällt / und dardurch zu Rechte erkannt worden / daß / ohnangesehen des von wohlgedachter Fürstin beschehenen Befugs / Supplicante (nemlich der Herzog von Birckenfeld) bey dem Besitz und Genuß berührter Herrschaft Lüzelsstein / Ampts Sutttemberg / und Wein- Zehendens zu Weissenburg und Cleeburg / welche Stück unter unsers Hohen Raths Vormässigkeit und Jurisdiction gelegen / zu schützen und zu handhaben seye / alles nach Aufweis und Inhalt besagter Urtheil / durch deren Execution und Vollstreckung derselbe abermalen in die würckliche Possession ermeldter Güter / Herrschaft und Landschafften gesetzt / und dabey ruhig gelassen / in verwichenem Monat May aber in sohaner Besitz und Possession turbiret / und gestört worden / indem der Herr Churfürst zu Pfalz zu solcher Zeit unbefugter Weise / und unter dem Vorwand / als Aeltest- Behörner des Pfalz- Gräflichen Hauses / seine Völcker nach der Herrschaft Lüzelsstein abgeschicket / und darinn mit Gewalt Possession zu ergreifen gesucht habe / welche gewalthätige Possessions- Ergreifung durch den so genannten Zeissen / so bey Leb- Zeiten des letzt- verstorbenen Herzogs zu Veldenz Einnehmer und Rentmeister besagter Herrschaft Lüzelsstein / und durch Supplicanten / (nemlich den Herzog von Birckenfeld) in solcher Funktion bey Einnehmung der Possession / als derselbe nach Aufweis des darüber von dem Königl. Hohen Raths de Rosier / den 13. Octobr. des gemeldten 1695. Jahrs auffgerichteten / und von ihm Zeissen selbst unterschriebenen Instrumenti / den Eid der Treue abgelegt / confirmiret und bestätiget gewesen / Eid- brüchiger / und Pflicht- vergessener weiß favorisiret / und befördert worden seye / zumalen er Zeiss seines Herrn Parthey verlassen / die Churfürstliche ergriffen / sich zum Meister auffgeworffen / die

Unterthanen wider ihren rechtmässigen Landes- Herrn erregt und auffgewickelt / und selbige auff Chur- Pfalz Seite gezogen habe ; als wir nun hier- von / und daß der Herr Churfürst das Schloß Lüzelsstein / welches in unserer Souveranität gelegen / und zu der Elsassischen Provinz gehörig ist / mit seinen Völckern besetzt habe / benachrichtet worden / hätten wir so bald Befehl ergehen lassen / solche Völcker aufzuweisen / und fortzuschaffen / welches dann auch geschehen / und an statt deren Französische Garnison / die noch würcklich sich daselbst befinde / einge- leget worden seye. Es hat zwar Supplicante einfolglich einer Huissier dahin abgeschicket / und sowol erwähnten Zeissen den Einnehmer sohaner Herrschaft zu Abstattung der schuldigen Renten / und Herrschaftlicher Gefälle wollen anhalten lassen / da dann bemeldter Zeiss dergestalt Insolent gewesen seye / daß er auch zu sagen sich nicht geschetter habe / er erkenne und respectire keinesweges diejenige Ordres / welche von Supplicanten eingeschicket wurden / und habe derselbe in der Herrschaft Lüzelsstein und Zugehör nichts nicht zu befehlen / sondern daß Chur- Pfalz in der Possession seye / und die Unterthanen demselbigen gehuldigt hätten / ja es habe solcher Zeiss des Herrn Intendanten Ordre verachtet und vorgeben dörfen / daß der durch ihn abgeschickte Huissier nicht befugter sey / solcher Orten einigen Actum Justitiae zu exerciren / sondern es habe derselbe Befehl alle diejenige zu arrestiren und gefänglich einzufesen / welche von Supplicanten herkommen / wie solches auß dem von dem Huissier Chambon jüngst- hin den 10. Junii auffgerichteten Instrumento factum erhellet ; Gestalten dann die Abtrünnig- und Leichtfertigkeit dieses Bedienten die einzige Ursach sey / daß Supplicante / alles angewendten Fleißes ohngeachtet / bis dahin die Renten und Gefälle berührter Herrschaft nicht genießen können / wie solches auß denen mehrern Instrumentis vom 16. und 17. Julii / welche von den Königl. Sergeanten und Bablette auffgerichtet worden seynd / gemungsam erhellet / dergestalten / daß bemeldter Zeiss seinen Herrn und Meister schändlich verrathen / und Chur- Pfalz angehangen / auch wolermeldten Herrn Chur- Fürsten dahin verleitet / daß solcher letzthin im Monat November seine Beampten / in die Gemeinschaft Sutttemberg abgeschickt / und allda ebenfals Possession ergreifen / die alldasige Bedienten und Unterthanen nicht allein zur Huldigung / sondern auch zur Entrichtung der Herrschaftlichen Renten und Gefälle mit Gewalt zwingen und anhalten lassen wollten / in Hoffnung bey ermeldten Suttbergischen Bedienten und Unterthanen eben dergleichen Pflicht- Vergessenheit und schändlichen Abfall von ihrer Herrschaft anzutreffen / woran er aber weit gefehlet / indem die Zeissische Verrätherey dieser Orten keine statt gefunden / sondern die Suttbergische Bedienten und Unterthanen sich einhellig erkläret hätten / daß sie keinen fremdden / sondern Supplicanten vor ihren rechtmässigen Herrn erkennen / und ihm gehuldigt hätten / worauff denn nach vielen vergeblichen Zumühungen Sie (Chur- Pfälzische) unverrichteter Sachen abweichen müssen seyen aber im lezverwichenen Monat Decembri in größerer Zahl / auch in Begleitung einiger Gardes und in Bauers- Kleidern verdeckter Soldaten wis-

1699.

der

1699.

der dahin umgekehret / und hätten / als sie bey den Bedienten und Unterthanen die vorige Beständigkeit angetroffen / das Herrschaftliche Haus überstiegen / die Thore und Thüren zu den Gemächern eingeretret / und viele Gewaltthätigkeiten ausgeübet / dergestalt / daß die Treue und Eysser besagte Unterthanen bewogen / sich dieser Violenz zu widersetzen / wie dann selbige sich versamlet / und die Chur-Pfälzische Commissarios und deren Beyständere / daß sie abweichen solten / ermahnet / auch nochmalen erkläret / daß sie keinen andern Herrn als Supplicanten erkennen würden / und als die gürtliche Ermahnung nichts versangen wollen / haben sie (Unterthanen) die Chur-Pfälzische mit Gewalt abgetrieben und verstreuet / und bis dato wol ermeldtem Supplicanten / die Herrschaftliche Schuldigkeiten abgestattet / also daß allein die Lüzelsheimer und vorbenannter Zeiß diejenige wären / welche gedachten Supplicanten nicht erkennen / noch ihm die schuldige Rechten und Gefälle austlieffern wolten / da doch solche uns die Königl. Anlegen würcklich zahlen müßten / es auch solchen Leuten nicht gebühre / sich nach eigener Willkühr einen Souverainen oder andern Lands-Herrn zu erwehlen / oder sich von dem Gehorsam ihrer rechtmäßigen Obrigkeit aufzuhalten / dergestalt / daß wann dieser des Zeiß in der Lüzelsheimer Unterthanen Provel zu geduldet stünde / folglich Unsers hohen Raths gefällter Arrest und Urtheil ohne Krafft und Execution erlösen bleiben / mithin Supplicant der ihm zuerkannter Possession derjenigen Güter / so ihm angehören / beraubt seyn würde / mit angehängter Bitte / es wolle gedachter unser hoher Rath / zu solch obangeführter den 24. Septembris 1695. ergangener Urtheil und producirtter Instrumenten / die Vernehmung thun und befehlen / daß gedachte Urtheil nach allem ihrem Inhalt exequret / ein folglich die Unterthanen und Herrschaft Lüzelsheim / wie auch besagter Rentmeister Zeiß auf alle billiche Weis und Wege zu Bezahlung der Herrschaftlichen Renten und Gefälle / so sie Supplicanten schuldig seynd / richterlich angehalten werden möchten / mit fernerer Bitte / daß nachdem berührter Zeiß ihnen / Unterthanen / allerhand schändliche und höchstschädliche Impressiones wider Supplicanten bezubringen suche / ihnen / Unterthanen / ernstlich bey fünfshundert Pfund Straffe anbefohlen werden möchte / niemanden anders als wohlbesagten Supplicanten / (nemlich Pfalz-Birkenfeld) vor ihren rechtmäßigen Landes-Herrn / auch keinen andern Bedienten / als diejenige / so von ihm gesetzt werden / zu erkennen und anzunehmen / viel weniger einige Renten und Gefälle anderswohin als an denjenigen Rentmeister / welcher von Supplicanten gesetzt seyn wird / bey Straff zweyfacher und doppelter Bezahlung zu lieffern und aufzuhändigen / und endlich damit sich niemand einiger Unwissenheit entschuldigen möge / zu verordnen / daß diejenige Urtheil und Rechts-Spruch / welcher hierauff ergehen würde / möge öffentlich abgelesen / publicirt / und in der ganzen Herrschaft Lüzelsheim angeschlagen werden ; vorgedachte des Supplicanten Bittschrift vom Procurator l'Anville unterschrieben / nachdem darüber von Herrn Johann Claude Maubry, Unserm Con-

seiller und Referendairs Relation abgestattet worden / alles angesehen und wol erwogen / ist durch Unsern hohen Rath auff beschene Production der Klag-Schritten zu Recht erkandt / daß der den 24. Septembris im Jahr 1695. gefällte Arrest und ergangene Urtheil alle ihrem Inhalt nach zu exequiren seyn / folglich die Unterthanen der Herrschaft Lüzelsheim / wie auch der Einnemer und Rentmeister Zeiß zu Bezahlung der Herrschaftlichen Renten / Gefälle und Einkünften / so sie Supplicanten (nemlich dem Herrn Herzog von Birkenfeld) schuldig seyn mögen / auff alle Weis und Wege executive angehalten werden sollen / allemassen dann ihnen Unterthanen bey fünfshundert Pfund Straffe anbefohlen wird / keinen andern Landes-Herrn als ermeldten Supplicanten zu erkennen / auch keine andere Bedienten / als diejenige / so von ihm gesetzt werden / anzunehmen / mit ernstlichem Verbott / keine Renten / Gefälle oder Herrschaftliche Einkünften anderswohin als an diejenige Einnemer und Rentmeister / so von ihm werden gesetzt werden / bey Straff doppelter Bezahlung zu lieffern und aufzuhändigen / wie dann gleichfalls hiermit geordnet wird / daß gegenwärtiges Urtheil öffentlich abgelesen / publicirt / und in der ganzen Herrschaft angeschlagen werden solle / damit sich niemand einiger Unwissenheit entschuldigen könne ; Ordnen und befehlen demnach gegenwärtige Urtheil und Rechts-Spruch zu exequiren / über die Execution ein oder mehr Instrument zu verfertigen / und alle Rechtliche Actus auffzurichten / welches zu thun hiermit Macht und Gewalt ertheilt wird. Geben zu Colmar in Unserm hohen Rath der Elsassischen Provinz den 25. Febr. im Jahr Christi 1699. und Unserer Regierung in dem 56. Jahr / unterschrieben

Mit gelbem Wax besiegelt
den 28. Febr. 1699.

Aus Befehl und Ordre des
Hohen Raths.

Jacquinet.

Weil man dann hierauff mit der Execution verfahren wollen / hergegen Se. Churfürstl. Durchl. die Possession gedachter Herrschaften schon vorher ergriffen / so haben Dieselbeden 16. Sept. hierbeykommendes Memorial bey dem Reichs-Convent zu Regensburg übergeben:

Ewer Excell. Hochwürden auch unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren / wird voran guter massen bekannt seyn / welcher gestalt Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / unser Gnädigster Churfürst und Herr / nach weyl. Herrn Pfalzgrafen Leopold Ludwigen zu Veldens und Lüzelsheim Hochfürstl. Durchl. Christ-mildesten Andenkens / erfolgtem Absterben ohne männliche Descendenz / die Possession, Dero hinterlassenen Land und Leute / benannlich der Graffschaften Veldens und Lüzelsheim und Gemeinschaft Guttenberg / sampt deme / was darzu gehörig (welche erst höchstgedachte Churfürstl. Durchl. als Capiti kamtlia, und in krafft Dero Durchleuchtigster Vor-Eltern Dispositionen und Reichs-Satzungen / als alte Stamm-Lehn und Fidei-Commis. Güter un-

1699.

Chur-Pfälzisches übergebenes Memorial zu Regensburg / wegen der Veldensischen Succession.

puarlich

1699.

putirlich angefallen) gebührend ergriffen / und darinnen von selbiger Zeit an gewesen und geblieben / mithin solch ihr Erb, Rechte, Befugniß und Possession im ganzen Reich erkennen / auff Reichs- und Creysß, Tag die Stellen und Stimmen von Deroselben undispurirlich vertreten / auch die gewöhnliche Onera zu denen Reichs- und Creysß-Verfassungen derothalben ohne Abgang prästirt worden / und noch werden.

Wann nun aber seither erfolget, daß des Herrn Pfalzgrafen Christians zu Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. ganz unbefugter Weis ein und anders/unter dem erbetteten Französische appoggio, gegen ob-erwehnte rechtmässig ergriffene Possession, sonderlich der Graffschafft Lüzelsstein und Gemeinschaft Sutttenberg (worinnen des Hn. Pfalzgrafen Adolph Johann Hochfürstl. Durchl. Condominus ist) zu tentiren unternehmen / auch in besagter Gemeinschaft die Unterthanen auffgewickelt/und den Churfürstl. Beamten gewaltthätig austreiben lassen / wegen der Graffschafft Lüzelsstein aber / als Sie damit dergestalt nicht zu ihrem Zweck gelangen können/sich gänzlich an das Französische Tribunal im Elsfas/dermalen zu Colmar gewendet/daselbsten mit respektirung des jenigen / was von Seiten Frankreichs bey letztem Krieg de facto, wiewol nicht wider mehr höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. sondern andere vor hochgedachten Pfalzgrafen Christian zu Birckenfeld Durchl. entgegen gestandene Prätendenten vorgangen und veranlaßet worden / vermittelst des zehero zu Nyßwick geschlossenen Friedens aber hinwieder aboliert und vernichtet / Dero ungegründete Prätention gegen Ih. Churfürstl. Durchl. eingeführet / und es dahin getrieben / daß von besagtem Französische Tribunal ein solcher also genannter Arrest sub dato 25. Febr. jüngsthin ergangen / wie ab dem Copenlichen Einschluß mit mehrern erhellet / darauffhin auch von seinem ermeldten Herrn Pfalzgrafen Hochfürstl. Durchl. zuwegen gebracht / daß dieser Arrest durch einen Französische Beamten / Namens Fouquerolle, welcher seit einiger Zeit durch Autorität des Französische Intendanten im Elsfas sich als einen Amtmann in der Graffschafft Lüzelsstein auffgeworffen / samt vielen Birckenfeldischen Bedienten in der Graffschafft Lüzelsstein öffentlich publiciret / die unter hoher Straff zusammen geforderte Schultheissen und Haimburger / Ihn/ Herrn Herzog von Birckenfeld / vor ihren Herrn / und ihn Fouquerolle vor ihren Amtmann zu erkennen / und ihme disfalls anzugeloben / durch grausame Bedrohung / und theils würcklich ausgeübtes Tractament gezwungen / auch die Unterthanen / welche sich in Erinnerung ihrer bey der vor Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz rechtmässig eingenommenen Possession geleisteter Huldigungs, Pflichten sehr standhaftig und devot erwiesen / in viele Wege geängstet / anbey auch gegen Deroselben getreuen Amis-Keller daselbsten / Namens Zeiß / eine so genannte Prise de Corps ausgewircklet / welche zu exequiren derselbe unter vielen harten Bedrohungen auffgesuchet / dannenhero sich zu absentiren genöthiget / da indessen mit Arrestirung seiner Effecten verfahren / und viel anders / zu gewaltthätiger Turbirung der von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz rechtmässig ergriffener Possession der Graffschafft

Lüzelsstein / wie dorthin auch / obgemeldter massen / in die Gemeinschaft Sutttenberg von Seiten ermeldten Hn. Pfalzgrafen Hochst. Durchl. geschehen / auff eine im Reich wenig erhörte Weise vorgenommen und verübet worden; Allermassen nun E. Excell. Hochwürden und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren ohne fernere weitläuffrige Vorstellung von selbstem ermessen werden / was dieses für eine denen Rechten und Reichs-Sagungen / auch den Nyßwickischen und Westphälischen Friedensschlüssen zuwider laufende höchst-ärgerliche Proceduren / und was für ein unerfestliches Prajudiz Ihrer Röm. Käyserl. Maj. und dem gesamen Reich dadurch zugezogen / daß besagten Herrn Pfalzgrafen Hochfürstl. Durchl. in dieser / eine Reichs-Graffschafft und andere zum H. Röm. Reich undispurirlich gehörige Land betreffende Sache / sich mit Vorbengehung Ihrer Röm. Käyserl. Majest. und Dero höchster Tribunalien / wann ja E. Hochfürstl. Durchl. einige befugte Prätention disfalls zu haben vermeynen könnten / an die Eron Frankreich und Dero im Elsfas angeordnetes Gericht zu henden / mithin die Französ. Jurisdiction, welche diese Eron Frankreich selbstem außer solchem Anlaß dahin zu extendiren / oder die Graffschafft Lüzelsstein / als ein Theil des Elsfasses / und Frankreich die in dem Friedens-Instrument gleichwol noch nicht zugestandene durchgehende Souverainität zu vindiciren / vermuthlich nicht unternommen haben würde / umb eines so geringen Nuzens willen / wie der Ertrag von der Graffschafft Lüzelsstein austriff / zu agnosciren und zu stabiliren / auch gewaltthätige Executiones darauff zu veranlassen / keinen Schaden getragen / wie dann ab bengehendem Schreiben an eine der Beldensischen Princessinnen von dem Königl. Französische Ministro de Barbesieux de dato 5. Janii letzt verwichenen Jahrs erhellet / daß E. Königl. Majest. von Frankreich damalen ausdrücklich sich erkläret / wie Sie sich dieser Sache gar nicht anzunehmen gemeynet / sondern daß Ihre Käyserl. Maj. deren Decision zulame; Also werden auch zwar ohn allen Zweifel Ihre Käyserl. Maj. von selbstem gegen obiges von des Herrn Pfalzgrafen von Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. unternommenes Verfahren solche zulängliche Mittel vorkehren / wie es der Sachen Beschaffenheit und Disposition der Reichs-Sagungen und Rechten / auch Ihrer Käyserl. Maj. allerhöchstem Respekt umb Abwendung alles höchst-schädlichen Prajudices erfordert / und mit sich bringt: Alldieweil aber auch mehr höchst gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz hauptsächlich daran gelegen / daß Sie in Ihrer rechtmässigen Possession obgemeldter Graffschafft Lüzelsstein und Gemeinschaft Sutttenberg sowol / als der Graffschafft Beldens / samt allem was dazu gehörig / von mehr gedachtem Herrn Pfalzgrafen / oder auch sich dabey interessirenden Herrn Pfalzgrafen zu Sulzbach Hochst. Durchl. Hochst. Durchl. weiterer Turbationen und Attentaten sich nicht zu befahren haben / und das vor dessen geschehen / nachdrücklich redressiret werde; Als sollen wir aus habendem gnädigsten Befehl nicht umbhin / E. Excell. Hochwürden / und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren angelegentlichst zu belangen / Sie geruhen / dis mehrbemeldt höchst prajudicirliches Unternehmen in gehörige Consideration und reife Deliberation zu sehen /

1699.

Geschichte.

1699.

sehen/ auch Ihre Käyserl. Maj. alle diensame Mittel und Wege an Hand zu geben / wie nicht allein viel berührten Turbationen und Gewaltthätigkeiten / sondern auch dem darob Ihre Röm. Käyserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich sowol/ als Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Churhauß augenscheinlich zu befahren seyenden unersesslichen Prajudiz und Nachtheil in Zeiten mit Nachdruck gesteuert / und Dieselbige in dem ruhigen Sit und Gemüß deren Ihre angeerbten Graffschafft Lüneburg und Beldens / auch der Gemeinschaft Sutterberg und was darzu gehörig / gehandhabet werden mögen. In welcher geträsteter Zuversicht dann wir uns bestens empfehlen/ verbleibende. Ew. Excell. &c.

Phil. Constant Frhr. v. Siesen. Joh. Heinrich von Nevelforge.

Wovider nicht nur den 4. Octobr. 24. Sept. eine Protestation von dem Königl. Schwedischen Gesandten / wegen Sr. Königl. Maj. zu Schweden hierunter versirenden Rechts eingegeben / jedoch den 19. 9. Dec. von der Churfürstl. Gesandtschaft eine Gegen-Protestation und Reservation darwider überreicht worden: Sondern es hat auch Pfalzgraff Christians Durchl. sich mit einer Verwahrung und Protestation wider vorangeführtes Memorial Sr. Churfürstl. Durchl. angemeldet / welche aber / weil sie erst den 26. Febr. des folgenden Jahrs übergeben worden / bis dahin muß aufgesetzt bleiben.

1699. Schwed. Chur. Pfälz. sische und drittelst. dische Protestationes und Re-protestationes.

Churfürstl. Braunschweig-Hannoverische Geschichte.

WIr haben in den Geschichten des vorigen Jahrs gesehen / was massen der höchste Gott des Herrn Churfürsten zu Braunschweig-Hannover Drl. den 22. 12. Januar. durch den zeitlichen Tod von dieser Welt abgefordert / und die Erb-Folge darauff Dero ältesten Herrn Sohn / Herrn Georg Ludwigs Churfürstl. Durchl. anheim gefallen: welchem nach denn auch Seine Churfürstl. Durchl. in Dero Landen von Dero Untertanen die Huldigung hin und wieder eingenommen / und war nunmehr noch übrig / daß Sie auch der Neuen Investitur bey dem Käyserl. Hofe möchten habhaft werden / zu welchem Ende dann der Herr Bedo von Dberg / Churfürstlicher Braunschweig-Lüneburgischer Geheim Rath / in Qualität eines Extraordinair Envoyé allda angelanget / und gedachte Neue Investitur für seinen Gnädigsten Herrn allen Fleißes / jedoch in der Stille gesuchet: wovon als die Fürstliche Correspondirende Gesandte zu Regensburg / wie wol ziemlich spät / Nachricht bekommen / so haben Sie dem Käyserl. Commissario Herrn Baron von Seilern disfalls ein Memorial eingehändigt / des Inhalts: Was massen auf der güldenen Bulle / auch dem Westphälischen Friedens-Instrument bekannt wäre / daß der pro lege Imperii pragmatica omnium Imperii Statuum suffragio & consensu eingeführte Septenarius Electorum numerus, dahinnen nur auf andringender / unvermeidlicher höchster Noth / und wie die Formalia des 4ten Friedens-Articul lauterem publicæ tranquillitatis causa &c. mit einer achten Chur / und zwar diese auch nur interim. Weise so lange nemlich die Bayrische Wilhelmische männliche Linie bestehen würde / vermehret worden; nach deren Abgang aber (den Gott noch lang verhüten wolle) die achte Chur gänzlich erloschen und expungiret seyn sollte: Worauff klärtlich erhelle / mit was Vorsichtigkeit und Sorgfalt die damalige Hohe Herren Compaciscenten und Friedens-Guaranteurs bemühet gewesen / den numerum Electorum septenarium in dem Heil. Röm. Reiche beizubehalten / folglich nimmermehr zugeben wollen oder können / über vorermeldte ad interim verwilligte Stenoch eine Neue 9te Chur / in künftigen Zeiten einzuführen; Gestalt Sie solchen falls die Dis-

positionem pacis claram de octavo tunc Electoratu prorsus expungendo nicht zu garantiren vermögten / in dem auff diese Weise die Neunte Chur in die achte subinteriret werden müste. Trügen dahero zu Ihr. Käyserl. Majest. allerhöchsten Justiz getreue Fürsten und Stände das veste Vertrauen / Ihr. Käyserl. Majest. würden gedachte Westphälischen und Nimmegischen Frieden / in so weit selbiger durch den Ryswickischen nicht ausdrücklich geändert / in allen und jeden Punkten / und diesen insonderheit / in dem numero Electorum septenario, & ad interim zugelassenen Achten Chur unterhalten / und alles das jenige / was dem zuwider Hochfürstl. Hannoverischer Seiten wegen einer Neuen und Neundren Chur gesucht würde / weiter nicht attentiren / vielmehr des Herrn Herzogen von Hannover Hochfürstl. Durchl. mit ihrem Gesuch / umb Ertheilung der Investitur ab- und hingegen zu genauer Beobachtung des pro lege Imperii pragmatica recipirten / und durch den jüngsten zu Ryswick bestätigten Westphälischen Frieden-Schlusses / anzuweisen.

Welchen Vortrag dann der Herr Commissarius ad referendum angenommen / und darbey vermeldet / daß Er nicht zweiffle / Ihr. Käys. Maj. würden diese Sache mit solcher Circumspection ansehen und tractiren / daß Sie dadurch keinem Theile an seinem habendem Rechte präjudiciren würden. Nicht weniger suchete auch der Französische Abgesandte de Villars die Sache zu hinterreiben / gestalt er dann den 8. Januar. dieses Jahrs / nach dem er Tags zuvor einen Courier erhalten / bey Ihr. Käyserl. Majest. audience gesuchet / aber nicht erhalten / weilten selbigen Tages Ihr. Käys. Majest. sich mit einer Jagt divertirte; von dem Herrn Vice-Canzler aber zur Antwort bekommen / daß Ihr. Käyserl. Majest. bereits den Termin zu solcher Investitur auff den 2ten als folgenden Tag angesetzt hätten / und also res nicht mehr integra wäre; worüber er sich sehr verwundert / daß diese Sache in aller Stille / ohne daß darvon etwas kund worden / bereits so weit gekommen wäre.

Folgenden Tags / und zwar eine halbe Stunde vor dem angestellten Actu, haben gleichfalls beyde zu Wien subsistirende Hannoverische Prinzen/ Maximilian und Christian, ein Memorial contra-

So ad referendum angenommen worden.

Ebenemassen hat sothanen Gesuch der Französis. Gesandte zu Wien zu hinterreiben gesucht.

Solchergehal haben die beyde Hannoverische Prinzen/

Dem vertriebenen Churfürsten succediret sein ältester Sohn Georg Ludwig Nimmt die Pulvaigung an / lachet er seiner Käyserl. Maj. umb Bekrönung der Chur durch Bedo von Dberg an; welches als es der correspondirenden Fürsten. Gesandte zu Regensburg übergeben ist dargegen dem Käys. Gesandten ein Memorial.

1699.
milian und
Christian
contra
Primoge-
nituram &
combina-
tionem
beider Her-
zogthümer
Zell und
Hannover
bey Sr.
Käys. Maj.
in begeset-
tem Me-
morial
sich beschwe-
ret.

Ceremo-
nien / so bey
der Investit-
tur vorge-
gangen.

primogenituram & combinationem beyder Her-
zogthümer Zelle und Hannover Jhr. Käyserl. Maj.
behändigen lassen / so des Inhalts gewesen: Wel-
cher gestalt Ihnen diesen Morgen zu Ohren getom-
men / als solten Jhr. Käyserl. Maj. allergnädigst
resolviret haben / Jhres älttern Herrn Bruders Ge-
orge Ludwigs Liebden die gesuchte Investitur noch
heute zu ertheilen; Nun wären Sie zwar nicht ge-
meynet / Jhr. Käyserl. Maj. disfalls Ziel und Wasse
zu setzen / hätten aber zu Dero weltbekannten Equi-
mität die allergehorsamste Zuversicht / es würden
Jhr. Käyserl. Maj. Ihnen an Dero competirendem
dem jure quæsito (wovon der erstere Herzog Maxi-
milian Wilhelm in seinem an Jhr. Käyserl. Maj.
vor seiner Abreise in die neuliche Campagne über-
reichen allerunterthänigsten Memorial ausführliche
Erwehung gethan) nicht zu präjudiciren geme-
net seyn / wie dan Jh. Käys. Maj. Jhn Herzog Ma-
ximilian Wilhelm dessen unlangst mündlich aller-
gnädigst versichert / und ohne des Sie sich zu Dero
selben Käyserl. Gn. allergehorsamst versähen. Solte
es aber gleichwol wider alles Verhoffen geschehen / so
würden Jhr. Käyserl. Maj. nicht ungnädig deuten /
dass Sie sich quævis competentia (allermassen sol-
ches hiemit eventualiter decentissimo & humil-
limo modo geschähe) reservirten.

Nachdem nun am 9. dito zur Investitur alles
veranstaltet worden / ist der Churfürstl. Braunschwei-
gisch. Lüneb. geheime Rath und Envoyé Extraor-
dinaire Herr Bedo von Oberg / mit dem Braun-
schweig. Lüneburgischen Rath und Residenten am
Käyserl. Hofe Herrn Daniel Erasmi von Bülden-
berg (inmassen Sie beyde zu solchem Actu bevoll-
mächtiget gewesen) in einer mit schwarzem Tuch
überzogener und mit 6. Pferden bespannter Trauer-
Carosse nach der Käyserl. Burg gefahren / denen noch
zwey Trauer. Carossen mit 6. und 2. Pferden be-
spannet / gefolget / in deren ersten zwey Edelleute / die
ohne dem sich am Käyserl. Hof ihrer particular-
Angelegenheiten halber auffgehalten / und in der an-
dern die Secretarii gefessen / von denen aber nur al-
lein der Herr Gesandte Carosse in den innern Hof
der Käyserl. Burg gefahren; In welcher ersagter
Abgesandte und Resident nicht gleich bey der Gal-
lerie, so nächst dem Thor ist / wie sonst gebräuch-
lich / sondern hart an der Stiegen / durch welche man
in die Käyserl. Appartements kommt / gleich wie die
Botschaffter oder Ministri Primi Ordinis, abge-
stiegen / in welchem innern Burghof auch erst ge-
dachte Carosse gang allein verblieben / die andern zwey
Carossen aber / welche die Herren Bevollmächtigten
begleitet / seynd in dem grossen Burghof / an dem
Ort / wo sonst der Botschaffter andere Carossen /
darinn ihre Edelleute fahren / den Platz haben / ge-
standen.

Als nun folgendes Jhr. Käyserl. Majest. von der
Retirade in Dero erste Ante-Chambre, und zwar
auff den Ihnen allda zugerichteten / und mit einem
Goldstück gewöhnlicher massen bedeckten Thron sich
begeben / sind besagte Bevollmächtigte / die indessen in
der Ante-Chambre gewartet / zu der Audience be-
ruffen worden; worauff dann selbige eingeretten /
und vor Jhr. Käyserl. Majest. drey Reverence dem
Herkommen nach knyend gemacht / seynd sie folgendes
vor Jhr. Käyserl. Majest. auff den alatten Boden /

und nicht auff den Staffeln / oder erhöhtem Ort / dar-
auff der Thron auffgerichtet war / gestalten es auch
bey dergleichen Actu allezeit zu geschehen pflegt / nie-
der geknyet / und hat so dann der erste / Namens sei-
nes hohen Herrn Principalen umb Empfangung an-
geregten Lehns den Vortrag / der vorhero einem
Käyserl. Ministro communiciret worden / gethan /
welcher nichts anders / als was bey dergleichen Lehns
Empfängniß die Haupt-Sache mit sich bringet / in
sich gehalten / und in substantia darinn bestanden:
Dass nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Braun-
schweig ic. als Dero Herrn Vaters rechtmässiger
Successor, nach der Aurea Bulla sich verbunden
erkennet / vor Jhr. Käyserl. Maj. in eigener Person
zu erscheinen / und umb die Erneuerung gedachter
Chur. Würde geziemender massen zu bitten / solches
aber die vielfältige Geschäfte / indem Se. Churfürstl.
Durchl. bey Dero neu-angeretteten Regierung sich
befinden / es nicht zugelassen; Als wolten Jhr.
Käyserl. Maj. allergnädigst zugeben / dass zu ersagter
Lehns. Empfängniß angeregte Bevollmächtigte Na-
mens dero Hohen Herrn Principals admittirt wer-
den möchren / zu welchem Ende sie auch erbietig und
gevollmächtiget wären / an statt Dero Hohen Herrn
Principalen die Prästanda zu prästiren / und in
dessen Stelle die Lehns. Pflicht abzuschweren; wel-
ches dann Jhre Käyserl. Maj. durch Dero geheimen
Rath und Reichs. Hofraths Vice-Præsidenten / den
Herrn Sebastian Wimbald Grafen von Zeil ic.
(inmassen der auch Käyserl. geheime Rath und
Reichs. Vice-Cansler / Herrn Andreas Graf von
Kaimis ic. dessen Amt sonst ist / in dergleichen
Function die Antwort zu geben / seiner Unväslich-
keit halber noch nicht nacher Hof kommen können)
dahin allergnädigst beantworten lassen: Dass Jhr.
Käyserl. Maj. aus dem gethanen Vortrag wohl ver-
nommen / was der Durchl. Fürst und Herr / Herr
Georg Ludwig / Herzog zu Braunschweig und Lüne-
burg ic. des Heil. Röm. Reichs Churfürst (welchen
Titul mit dem Wort Durchläuchtigst Er. Herr
Graf von Zeil / also gebraucher) durch Dero anwe-
sende bevollmächtigte Gesandtschafft (so gleichfalls
sein Herr Grafen von Zeil Formalia gewesen) zu
Benennung angeregter Chur. Lehns allda unterthä-
nigst anbringen lassen; Allerhöchst gedachte Käyserl.
Maj. wolten die im Namen Sr. Churfürstl. Durchl.
zu Braunschweig wegen Dero nicht persönlichen
Erscheinung obgedachter massen eingewendete Ent-
schuldigung vor dermalen in Käyserl. Gnaden an-
nehmen / auch geschehen lassen / dass ermeldte Bevoll-
mächtigte (inmassen vorhero den Terminum Ge-
sandtschafft / Er Herr Graf von Zeil einmal gesetzt)
gedachtes Lehns Namens dero Hohen Herrn Princi-
palen empfiengen. Hierauff haben die Bevollmäch-
tigte den gewöhnlichen Lehns. Eynd mit Berührung
des Evangelii abgelegt. Nach welchem der Herr
Resident, als anderer Bevollmächtigter / Namens
Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig für solche
Lehns. Erneuerung die Danckfagung vermittelst einer
langen Rede gethan / in welcher er viel particulier-
Sachen aus der Braunschweigischen Historie / selbi-
gem Wapen / und sonst mit angeführet; Als nem-
lich / dass durch die Herzoge von Braunschweig zwey
Römische Käyser / darunter auch Maximilianus
der Erste / von dem die Oesterreichische Monarchen
anno

1699.

amnoch den Käyserl. und Königl. Spanischen Thron besigen / bey Leben erhalten; Das das Pferd in dem Braunschweigischen Wapen / so Anfangs schwarz gewesen / nachgehends von einem Römischen Käyser in ein weißes wäre verwandelt worden / in welcher Farbe die jetzige Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig es beständig behalten wolten / außer da die Nothdurfft erforderte / und die Gelegenheit sich eignete / selbiges für den Dienst und die Person Ihr. Käyserl. Maj. mit dem Blut roth zu färben. Dann so hat er auch Ihr. Käyserl. Maj. dem König Salomon und dem Käyser Augusto verglichen; Darbey auch unter andern dergleichen Expressionen mehr vermeldet / daß gleich wie die Finsterniß desmonds durch die Opposition der Sonnen erfolget / also hätten auch Ihr. Käyserl. Maj. als die wahre Sonne den Türcken-Mond verfinstert; welches alles er dann mit einem Wunsch / Namens seines Principalen / daß Ihr. Käyserl. Majest. in allem höchsten Wohlstand langwierig erhalten werden möchten / beschloßen. Darauf Sie gevollmächtigte Gesandte gewöhnlicher massen aus der Ante-Chambre und folgendes nach Haus mit überwehntem ihrem Comitac sich begeben / und dieser Actus sich damit geendet.

Holsteinischen Gesandten schriftliche Requisition wegen der Chur-Sache.

Hergegen ließ sich der Holstein-Gülfstättische Abgesandte zu Regensburg angelegen seyn / sowol wegen Sr. Kön. Maj. in Danemarc / als in Abwesenheit der Braunschweig-Wolffenbüttelischen Gesandten / wegen Ihres Hochfürstl. Durchl. zu Wolffenbüttel / als Gevollmächtigter / beydes dem Königl. Französ. Gesandten de Chamoy, und dem Kön. Schwedisch-Bremischen Gesandten Herrn Snoilsky, hiervon Nachricht zu geben / ließ auch beyden eine schriftliche Requisition insinuiren / dahin lautende: Daß nemlich Reichs-kündig wäre / daß des Herrn Herzogs Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg Hochfürstl. Durchl. Höchstsel. And. die neunte Chur ambiret / auch es dahin gebracht / daß Sie es / ungeachtet des so vielen wider die Auctorem Bullam, Instrumentum Pacis Westphalicæ, und Jura Principum lauffenden / dennoch An. 1692. wirklich erhalten hätte. Wiewolten nun sie correspondirende Stände der zuversichtlichen Hoffnung gelebet / daß nach jüngst erfolgtem tödtlichem Hintritt höchstgedachten Herrn Herzogen diese neunte Chur-Sache wieder erleschen / der Herr Successor desfalls desistiren / und sich zur Ruhe begeben würde; so hätten Sie dennoch vernemen müssen / daß diese Sache mit solchem Nachdruck wäre fortgerieben worden / daß wider alles Vermuthen des jetzigen Herrn Herzogen zu Hannover / Herrn Georg Ludwigen Höchst. Durchl. von Ihrem Käyserl. Majest. den 9. hujus styl. nov. mit der neunten Chur / und zwar auff Art und Weise / wie Dero Herr Vater höchstsel. Ged. auch wirklich wären investiret worden / daher Sie Ihre Königl. Maj. Maj. in Frankreich und Schweden / als Guarants des Westphälischen Friedens / ersuchen haben wolten / des Herrn Herzogen zu Hannover Höchst. Durchl. von Ihrem Vorhaben zu dehortiren / und die Sach dahin richten zu helfen / damit Sie von selbst absehen möchten. Welches dann beyde ihren hohen Principalen zu hinterbringen auff sich genommen. Ob nun aber wol die Chur- und Fürstl. Herren Correspon-

dirende zum theil nicht allerdings mit dieser schriftlichen Requisition zufrieden gewesen / indem man dergestalt auswertige Potenzen zu dergleichen bloßen Reichs-Geschäften gezogen / so gieng doch der einmüthige Schluß dahin / daß man unter Dero sämtlichen Namen eine Protestations- und Reservations-Schrift an Ihre Käyserl. Majest. in dieser Sache abfassen sollte / so auch bewerkstelliget worden / und nach einigen Differences wegen der Unterschrift an Dieselbe abgangen / dieses Inhalts:

E. Käyserl. Maj. wird in Abwesenheit Dero Hochansehnlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden von Dero allhierigen Con-Commissario dem Freyherrn von Seilern / sonder Zweifel gebührend referirt worden seyn / was den 27. nächst verwichenen Decembriß im Namen verschiedener geistl. und weltlicher Fürsten des Reichs / unserer gnädigsten Herren Principalen / aus deren gemessenen Befehl bey demselbigen vor eine benötigte Repräsentation beschehen / mit der an Ew. Käyserl. Majest. hauptsächlich dahin gestellten allerunterthänigsten Bitte / Dieselbe wolten aus denen allergehorsamst vorgebrachten Motiven allergnädigst geruhen / des jetzigen Herrn Herzogs zu Hannover Höchst. Durchl. von Ihrer dem schon damaligen Vernehmen nach sehr eifrig gemachten Instanz um Ertheilung der Investitur über eine neunte Chur ab- und zu genauer Observirung des pro lege Imperii pragmatica recipirten / und durch den jüngsten Westphälischen bestätigten Westphälischen Friedensschlusses Reichs-Väterlich abzunehmen. Gleich wie nun die hierauff von Wolgedachtem Dero Herrn Con-Commissario, nächst Erbietung / Ew. Käyserl. Maj. den ihm beschehenen Vortrag allerunterthänigst zu berichten / vorläufig gegebene Versicherung / daß Dieselbe / wie Sie mehrmalen Dero hiesigen Commission allergnädigst rescribiret / die neunte Chur anderer Gestalt nicht / als mit allerseitigem der Chur-Fürsten und Stände des Reichs Vergnügen und Zufriedenheit ausmachen lassen würden / unsere Hohe Herren Principalen zum höchsten consolirt und erfreuet: als haben Dieselbe ganz unvermuthet vernommen / daß Sr. Durchl. zu Hannover in Dero intention mit wirklicher Verneuerung der gesuchten Chur-Investitur, und zumalen ohne der Fürsten Vorbewußt / dennoch ohnlängst gewillfahret / welches dann Ihnen um so tieffer zu Gemüth und zu Herzen dringet / als Sie gänglich davor halten / es seye von der Zeit an / da das Chur-Gesuch von Seiten Hannover seinen Anfang genommen / und es die Stände des Reichs recht gewahr worden / durch die bis anhero so manchfaltig allerunterthänigst münd- und schriftlich beschehene Vorstellung überflüssig erwiesen / daß dasselbe ein hochwichtig / und die Formam Imperii, nicht in Haupt und Glieder / sowol in communi als auch in particulari anbetreffendes Reichs-Geschäfte seye. Denn ein und anderes hierüber dermalen nur zu berühren / glaubt man amnoch nichts manifesters zu seyn / als gleich wie die Electio summi Capitis Imperii, auch summum negotium Imperii ist: also eo ipso multiplicatio Electorum & Constitutio novi Electoratus, und daß einem neuen Churfürsten auch der Gewalt / ein allgemeines höchstes Oberhaupt des Reichs suo & reliquorum Imperii Statuum nomine zu erleschen /

1699.

Correspondirender Fürsten Memorial an Ihre Käyserl. Maj. in eadem causa.

1699.

gegeben werden solle / und das Röm. Reich / so jeso gleichsam auff acht Grund-Steulen / wie die Herren Chur-Fürsten in der güldenen Bull genemmet werden / stehet / mutata necessario forma auff neun Steulen stühen solle / unwidersprechlich ein hochwichtiges vor das gesamte Reich gehöriges Negotium seyn müsse.

Quomodo & quando aber in etnem so hochwichtigen Reichs-Geschäfte zu procediren / und das Reich mit einer neuen Grund-Steule zu unterstützen? Da besagen erstlich den modum mehr repräsentirter massen die Reichs-Grund-Gesetze / benanntlich die Aurea Bulla, die Capitulationes Cæsareæ, die Instrumenta Pacis, die eigene Bekänntniß des glorwürdigsten Käyser Ferdinand III. Ew. Käyserl. Majest. in G. D. ruhenden Herrn Vaters / und gesamten Röm. Reichs in Dero vor Einführung des achten Electoris respectivè beschenehen Proposition und ersagten Reichs-Gutachten / und dann die Reichs-kündige Observanz und Exempla selber / welche alle sambe und sonders nicht allein der Churfürsten und Stände zu solchem Negotio vorgewesene und Ihnen zustehende Concurrenten / und deren dazu erforderlichen Consensum unwiderreiblich evinciren; Sondern thun auch die momentose Umstände / Ob? Wann? und warum zu solcher weit ausschenden / und die formam Imperii alterirenden Aenderung contra legem aliàs constantem & perpetuò valituram zu schreiten / gang hell und klar vorstellen / nemlich alsdann erst / wann extrema necessitas und salus seu utilitas publica Imperii, als suprema lex, vorhanden / und unumgänglich die Errichtung einer neuen und mehrern Chur erfordern.

Dum können sich zwar unsere hohen Herren Principalen hiebey wol allerdings erinnern / welcher gestalt E. Käyserl. Maj. durch Dero höchst ansehnliche Commission im Jahr 1692. denen Churfürsten unter andern allernädigst zu verstehen gegeben / daß der Reichs-Fürsten Befühniß bey dem Churwesen nicht allerdings leer seye / uns aber vorläufig bedenten lassen / daß / wie Dieselbe die Fürsten und Stände Ihnen kräftigst zu schützen sich jederzeit angelegen seyn ließen / also Sie auff die aus Befehl unserer gnädigsten Herren Principalen dazumal abgelaßene allerunterthänigste Schreiben allernädigst antworten / und was Ew. Käyserl. Maj. sich in der Chur-Sache so weit einzulassen bewogen / dergestalt vorstellen wolten / daß man Dero gute intention, wie dabey niemanden zu präjudiciren / sondern nur des gesamten Reichs und der ganzen Christenheit Wohlfahrt zu erhalten / getrachtet worden / zur Gnüge abnehmen würde. Ferners geschah Meldung / Ew. Käyserl. Majest. erkennen auch allernädigst der Fürsten und Ständen bisshero vor Sie und das werthe Vaterland unverrücket erwiesene Treue und Devotion, und wären daher destomehr begierig und geneigt / dieselbe bey ihren wohl hergebrachten Juribus ungekränckt zu schützen und zu manuteneren; Ja Sie hätten auch kein Bedenken getragen / sothanen Werck ebenmäßig in dem Fürstl. Collegio vorbringen / und darüber deliberiren zu lassen / wann nur die Zeit und übrige waltende Umstände solches gelitten haben möchten. Wann man aber dagegen an Seiten unserer gnädigsten Fürsten

und Herren / indem Sie mit Ihren Vorstellungen und Beschwermissen viel Monat fast nirgends Gehör finden mögen / wol erschen / daß die bey ohne dem stets vorgewesener und noch fürwährender Reichs-Versammlung zu denen Reichs-Geschäften eigens gewidmete gnugsame Zeit / da zwischen solcher vielmals / und eadem hora sowol dem Fürstl. als Chur-Fürstl. Collegio so offti gebetener massen die Chur-Sache juxta stylum Imperii hätte proponirt werden können / ultio (Zweiffels ohne auff ungleiche Vorstellung) nicht habe gebraucher werden wollen / noch auch immittels der Punctus noni Electoratus jemals vorkommen / wie doch bey dem octavo, longo temporis tractu, je länger je mehr beschehen / wol aber sich vorhinm gezeigt / daß dem werthen Vaterland durch sothane neue Chur wederehender Fried mit denen Reichs-Feinden zuwege gebracht / oder mehrere innerliche Veruhigung / noch neue Provinzien und Lande / oder andere dergleichen proportionirte große Emolumenta und Force zugehen / sondern dieselbe im Gegenzweifel nur überschwere Difficultäten / Nachtheiligkeiten und Præjudicia, mithin höchstschädliches Mißvergnügen und Zerrennungen der so nöthigen Harmonie im Röm. Reich unfehlbar nach sich ziehen würde / welche erhebliche Gedancken und Considerationes zwar auch einig und allein die Ursache gewesen / daß unsere gnädigste Fürsten und Herren in Ihrer vorläufigen Meynung Reichs-Constitutions-mäßig auff eine magis salutarem negativam, als affirmativam eventualiter angetragen / so aber doch nicht hat hindern mögen oder sollen / die vorgehabte Chur-Sache in ordentliche Reichs-Ansage / Proposition und Deliberation, in denen Reichs-Collegiis zu setzen / und über die ausgefallene Schlüsse zu re- und correferiren / als wobey vielleicht / nach Befale und Befindung der vorstellenden rationum pro & contra ein Collegium dem andern acced. re seyn möchte: Also und weil solches alles / unerachtet der so vielfältig per omnes gradus eingewendeten Fürstl. Remonstrationen und allergehorsamsten Bittens / zurück geblieben / und dann eben in solchem tramine neuerlicher Zeit die weiland Ihre Hochst. Durchl. dem Herrn Herzogen zu Hannover Christmildester Gedächtniß mit præterition des Reichs-Fürsten-Standes Anno 92. ertheilte Chur-Investitur der jetzt regierenden Hochst. Durchl. erneuert worden; so seynd unsere gnädigste Fürsten und hohe Fürstl. Principalen allerdings perfoachret / Ew. Käyserl. Majest. werden Dero angebohrnen Gürtigkeit nach Dieselbe keines weges verdencken / daß sie hierunter ihr vornehmst- und höchstes Kleinod des / Ihnen mehrerwehner massen notoriè von Alters her per leges Imperii pragmaticas, Capitulationes Cæsareas, Instrumenta Pacis, continuas Observationes & Exempla zukommend- und bestätigtes Jus liberi suffragii in allen Reichs-Geschäften durch vorgehende Neuerungen schmälern und unterbrechen zu lassen / so gar bey der Posterität vor unverantwortlich achten / und also zu vergeben nicht in diesem das Reich so hoch mit angehenden Geschäften secundum stylum Imperii & formam solitam ordentlich verfahren / quoad quaestionem An? & quomodo? des Röm. Reichs Nuz und Wohlfahrt recht untersucht / und darinnen de Comitiali liberoque

1699.

omnium

1699.

omnium Imperii statuum suffragio & Consensu per unanimia geschlossen worden / den abermahlen vorgangenen Actum investiturae, und was dem anhängig / Ihres Seits so wenig als den vorherihren vorigen agnoskiren können / sondern dargegen zu unumgänglicher Salvierung Ihrer competirenden Jurium sich omni meliori modo mit geziemendem allerunterthänigstem Respekt (wie auf Dero gnädigstem Special-Befehl hiemit beschiet) quam solennissime protestando verwahret haben wollen / anbey aber der allergehorsamsten Zuversicht leben / Ew. Käys. Maj. werden noch schon ein allgeredhtestes Mittel / wodurch Dero mit Gut und Blut devovirte und getreueste Reichs-Fürsten / bey Ihrem vornehmsten Jure liberi suffragii ipso facto geschüzet / und manuteniret / mithin denenselben wegen der nachtheiligen praerogation, und was sonst zu deren Prajudiz vorgangen / billichmäßige Satisfaction verschaffet werden möge / allergnädigst aufzufinden geruhen.

Indessen hatten Ihr. Käyserl. Maj. vermittelst Allern. Schreibens an Chur Maynz von 14. Sept. dem Churfürstl. Collegio, und absonderlich den dreyen Herrn Churfürsten zu Trier / Eölln und Pfalz die allergnädigste Versicherung gegeben / daß Dero Intention und Meynung nie gewesen / in dieser Chur, oder andern Sachen etwas zu thun oder zu verhängen / was zu Kränkung oder Nachtheil höchstgedachter dreyen Chur-Fürsten Gerechtfame gereichen könnte / Sie auch desgleichen von den andern vier Chur-Fürsten sarsam versichert waren: Wollten sich auch hiermit und in Krafft dieses nochmals erkläret haben / daß dasjenige / was bishero in offtzemeldetem Chur-Geschäft verhandelt worden / benanntlich auch an ihrem libero Jure suffragii allerdings unprajudicial seyn / und zu einer nachtheiligen Consequenz nicht angezogen werden sollte; Und ersuchten solchem nach Chur Maynz Ihnen nicht nur sothane Dero Erklärung im Churfürstl. Collegio durch Dero Directoren bekant zu machen / sondern wollten auch Dero höchsten Dresgerne geschehen lassen / daß zu deren mehrern Beruhigung ihnen ihr Votum oder suffragium in dieser Sache quoad quaestionem An? Durch besagten Directoren nochmalen im Collegio abgefordert würde. Nicht weniger ward dem Fürstl. Collegio nochmal die Versicherung gegeben / daß Ihr. Käys. Maj. Intention nicht dahin gienge / den juribus Principum & Statuum hierdurch zu prajudiciren / sondern es wäre vielmehr Dero Wille / daß diese Sache in die Reichs-Collegia gebracht und darüber votiret würde; daß auch solche fernere Käyserl. Declaration geschehen sollte / daß die Stände des Reichs sich disfalls zu beschweren keine Ursache haben möchten. Andern theils aber ersuchten die Correspondirende Fürstl. Gesandten vermittelst Schreibens von 14. Oct. Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz / daß / weil es an dem wäre / daß die Sache durch eine neue Proposition oder Re-proposition in dem Churfürstl. Collegio solte wieder vorgenommen werden / und aber Se. Churfürstl. Gn. von selbst leicht ermessen würden / wie sehr sensible ihren allerseitigen Gnädigsten Herrn Principalen fallen würde / wann Sie bey der reassumption

Käys. Maj. wegen die Sach an Maynz / Eölln Trier und Pfalz beschiet Verfürgung.

Dergleichen ist bey dem Fürstl. Collegio beschiet.

Correspondirender Fürsten in eben der Angelegenheit an Chur Maynz erlassenes Schreiben.

solches negotii ferner excludiret / und ihnen das in negotiis Imperii competirende Jus suffragii dergestalt entzogen werden solte; Als möchte Se. Churfürstl. Gn. als Erwählter und bestätigter Bischoff des Hoch-Stifts Bamberg die von Dero Hochsel. Vorfahren / Herrn Bischöffen Marquard Sebastian Hochfürstl. Gn. nebst andern getreuen Reichs-Fürsten unterschriebene und ratificirte auch wirklich subsistirende / und von Ihnen selbst gleich nach angenetener Dero Bambergischen Regierung ebenmäßig mit der Unterschrift und Ratification, auch förmlich erfolgter Aufwechslung bekräftigte Verem / in höchster Erinnerung behalten / und nichts / so derselben abbreuchig seyn könnte / jemals geschehen lassen / allermassen Sie dann auf erhaltenen expressen Gnädigsten Befehl Dieselbe mit geziemenden respect ersuchen / dem Hannoverischen Begehren kein Gehör zu geben / sondern vielmehr bey Ihr. Käys. Maj. Krafft Dero in Consiliis & negotiis Imperii führenden Direction, dahin es unschwer anzuragen / damit dieselbe in Käyserl. Gnaden geruhen möchten / des Herrn Herzogs zu Hannover Hochfürstl. Durchl. zu besserer Observanz und Belegung des durch den jüngsten Wywickischen in allen Claulin bestätigten Westphälischen Friedens / mithin zu Vermehdung alles in- und außer Reichs / auf solchem neuerlichen Vorhaben nicht voreilig zu besorgenden Mißtrauens nachdrücklich anzumahnen.

Welchen dann Se. Churfürstl. Gn. den 3. Nov. in generalen Terminis geantwortet / daß nach dem bey Ihren niemals andere Gedanken oder Meynung gewesen / als dasjenige / was zu Conservation Ihr. Käys. Majest. allerhöchsten respects so wol / als des H. Röm. Reichs und dessen Churfürsten und Stände allgemeiner Ruhe und Wohlstandes / insonderheit auch zu beständiger Beybehaltung der fundamental Reichs-Gesetze erspriechlich erscheinen mögen / alles angelegensten Fleisses mit besorgen und befördern zu helfen; Sie dannenhero auch ferner weit dahin sehen / und krafft Dero führenden Directorial-Ampis antragen würden / daß Hochgedachten Dero Herren Principalen ihre Vergnüg und Befriedigung wiederfahren / mithin dem hohen Fürstlichen Collegio in seinen competirenden hohen Juribus nicht derogirt werden möchte / und solches umb so mehr / als weniger zu zweiffeln / es würden zuverlässiger Hoffnung nach allerhöchstdachte Ihr. Käyserl. Majest. selbst darauß sonderheitlich bedacht seyn. Eine gleichmäßige Ausführung war auch durch ein besonders Schreiben vom 22. 12. Oct. bey Sr. Königl. Majest. zu Dänne-marc geschet: Dem aber auch den 7. Nov. mit einer generalen Antwort begegnet worden / daß Se. Majest. nach dem Exempel Dero Störwürdigsten Herrn Vaters dahin nach allen Kräften weiter recurriren würden / damit die Grund-Gesetze / und fundamental-Verfassungen des Heil. Röm. Reichs / in aufrechtem Stande erhalten / und alles / so zu deren Prajudiz gereichen könnte / verhütet und abgewendet werden möchte / und würde Dero Hollsteinischer Gesandte bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg solches auf denen Ihme bereits ertheilten und fernerhin zu erwarten habenden Ordes mit mehrern bekräftigen können.

1699.

Antwort hierauf.

Welcherley Ansuchen auch bey dem König in Dänne-marc geschet. Dessen Antwort.



1699.
Schlus
des Chur-
fürstlichen
Collegii
in dieser
Sach.

Indessen ist den 18. Novembr. in faveur des Durchleuchtigsten Chur-Hauses Braunschweig-Hannover / in dem Churfürstl. Collegio folgenden Schluß ergangen: Der Röm. Käyserl. Maj. wird von Chur-Mainz / Reichs-Directorii wegen / hiemit in geziemendem allerthätigstem Respekt zu vernehmen gegeben / welcher gestalt die drey Herren Churfürsten zu Trier / Eöln und Pfalz in der vorgekommenen Neunten Chur-Sache unter heutigen dato, auch ihre Vota dahin eröffnen lassen / daß für das jetzige Durchleuchtigste Haus Braunschweig, Lüneburg, Hannover eine neue Chur aufzurichten / und so lang desselben Manns-Stamm von Gott erhalten wird / darinn der in der gülden Bull exprimirte modus succedendi in Electoralibus zu observiren sey / wobey Chur-Trier die Condition, wie von Chur-Mainz und Chur-Bayern hiebevorn in ihren abgelegten Votis geschehen / ingleichen auch die Readmission der Kron Böhmen ad omnes actus Collegii aufbedingen / Chur-Eöln aber sich wegen der Conditionen und übriges bey Vorkommung der quæstion quomodo? die Nothdurfft reserviret / wobey Sie solche Sentiments führen würden / wodurch der gemeinen Reichs-Wohlfahrt nicht weniger als der Catholischen Religion gnugsam vorgesehen werde / und Chur-Pfalz conditionirt / das zur Catholischen Religion Sicherheit gegenwärtig und künfftig die Kron Böhmen ad Collegium Electorale in actibus collegialibus omnibus admittiret / und auf den Fall / da die Chur-Bayerische Wilhelmische oder gegenwärtige Catholische Chur-Pfälzische Rudolphinische Linien deficiren sollten / auff Waas und Weise / wie sich Dero übrige Herren Mit-Churfürsten hierinfallt expliciren werden / wohin Sie sich allerdings bezogen haben wollten / eine Neue Catholische Chur / gleich iso resolviret / und außser contradiction gestellet werde / worüber / wie auch über das / was noch mehrers vor Introduction und Admission ad Collegium Electorale zu erörtern seyn möchte / man sich allerseits in dem Collegio zu vergleichen hätte / wie Sie sich dann disfalls die Nothdurfft vorbehalten haben / womit dann und mit demjenigen / so allerhöchst gedachte Jhr. Käys. Maj. den 17. Octobr. 1692. dieser halben gebührend hinterbracht worden / alle und jede Churfürsten quoad quæstionem An? zu der neunten Chur Ihre Einwilligung gegeben haben. Schließlichen empfielt Allerhöchstgedachter Jhr. Käys. Maj. zu Dero Käyserl. Hutden und Gnaden sich das Chur-Mainzische Directorium allerunterthänigst. Signatum Regenspurg den 18. Novembr. 1699.

Chur-Mainzische Canselen.

Beschwerde
des Hans
Würtem-
berg / we-
gen des
Reichs-
Panniers.

Als auch wegen des dieser Neuen Chur erteilten Erz-Pannier-Amptis und Wapens von dem Hochfürstl. Hause Würtemberg / bald zu Anfange bey Jhr. Käys. Majest. war Erinnerung geschehen / daß des Reichs Pannier / oder Reichs-Jahnderichs-Ampt / dem Hause Würtemberg vor langen Jahren her zufame / auch darüber an Herzogl. Würtembergischer und Chur-Hannoverscher Seite unterschiedene Schrift-Wechselungen ergangen / wie in dem vorhergehenden XIV. Theil fol. 509, 510.

zu sehen; Und des Herrn Herzogs Eberhard Ludwig zu Würtemberg Hochfürstliche Durchl. zwar Anno 1693. von Jhr. Käys. Maj. die Majorität erhalten / die Reichs-Belehrung aber wegen dieser Sache unterlassen worden / nunmehr aber den 23. 13. Decembr. ihren Fortgang gehabt / und die Hochfürstl. Würtembergische Gesandten Herr Johann Balckmeister / und Herr von Neuhaus / Namens Sr. Hochfürstl. Durchl. die Belehrung empfangen / so haben Allerhöchstgedachte Jhr. Käys. Majest. den Tag vorher gedachten Reichs-Pannier-Amptis halber Ihnen folgende Erklärung erteilen lassen.

Von der Röm. Käyserl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrns wegen / dem allhier anwesenden Würtembergischen Abgesandten / Herrn Johann Balckmeister / in Gnaden zu bedeuten: Es hätte Allerhöchstgedachte Jhr. Käys. M. sich all dasjenige allerunterthänigst vortragen lassen / was der Abgesandte wegen der bevorstehenden Fürstl. Würtembergischen Belehrung in Einrichtung des Lehen-Briefs in puncto des Fürstl. Hauses Würtemberg von undenklichen Jahren zu Lehn tragenden Käyserl. und des Heil. Röm. Reichs Sturm-Jahne mit seinen Herrlichund Berechtigkeiten / und daß demselben wegen einer neuerlichen Anfechtung kein prejudiz zugezogen / noch die bey dem Fürstl. Hause stehende / und per Majorum merita acquirit Reichs-Sturm-Jahne weder durch Präponir- und Beygesellung eines andern obscurirt noch diminuit werden solle / weitläufftig und mit vielen rationibus allerunterthänigst vorgestellt / und um allergnädigste Käyserl. Declaracion und Versicherung inständigst allergehorsamst gebeten / und darauf sich neben seinem Vtr-Bevollmächtigten von Neuhaus / zu Ablehnung der Lehn-Pflichten erboten / und umb Admittierung zu dem Jurament allerunterthänigst angefleht Gleichwie nun Jhr. Käyserliche Majestät also den 4. Octobris 1692. die verwittibte Frau Herzogin zu Würtemberg damals Tutorio nomine dergleichen Vorstellungen auch gethan / und gebeten / weilten das Ampt und Prædicat eines Pannier-Herrn oder Reichs-Jahnderichs einzig und allein einem regierenden Herzoge zustehe / und das Insigne des Reichs-Jahnen niemanden als diesem Fürstl. Hause gebühre / solches auch also beschaffen / daß es keine Restriktion oder Subalternation noch anderwärtige Beschrenkung leiden könne; Ihre Käys. Maj. nicht allein ein anderwärtiges Fürstliches Haus / von so einer des Reichs-Amptis und Wapen halber machenden Præ-tention abzusehen / nachrücklich zu erinnern / sondern auch das Fürstl. Haus Würtemberg an Seiner desfalls habenden Prærogativ, kraft vorhanden Lehn-Briefs zu schützen / allergnädigst geruhen wolten; die Käyserl. Allergnädigste Antwort tub dato den 14. Decembr. des 1692. Jahres dahin erfolget / daß Jhr. Käys. Maj. wegen gedachten Reichs-Pannier-Amptis nichts / so dem Herzog von Würtemberg verhänglich seyn könnte / verfügen / sondern so viel dasselbe belanget / die Sache zu weiterer Erörterung aufstellen / und in der Invention wegen der Chur davon abstrahiren wollen / dem Fürstlichen Hause Würtemberg auch bis dahin darzuthun bemühet habe / daß der in dem Würtembergischen

1699.

Er. Käys.
Maj. so
entwegen
erfolget Er-
klärung.

Wit
tat
über
sein
Dati
rati
Jur
mar

1699.

tenbergischen Lehen. Brieffe genante Käyserl. und des Reichs Sturm-Fahne kein particular- sondern ein allgemeiner Reichs-Fahne von Rechts und Gewohnheit wegen siegen und gebraucht werden müste / von einem jedesmalen regierenden Herzogen zu Württemberg vorzuführen / und derselben sich dessen samt allen zugehörenden Herrlichkeiten / Gerechtigkeiten und Zugehör zu bedienen / da hingegen von Seiten Jh. Churf. Durchl. zu Braunschweig gegen Jhr. Käyserl. Maj. bereits die gutwillige Erklärung geschehen/das/ wann demnächst bey fürwährenden/in der Quæstion quomodo? des neunten Electora's auszustellenden Puncten ein anders anständiges Erz-Ampt ausgefunden werden könnte / Sie solches so dann annehmen wolten; Also haben allerhöchst gedachte Käyserl. Maj. befohlen/ dem Fürstl. Württembergischen Abgesandten Dero allergnädigste Declaration im Versicherung durch dieses Jhr Decretum dahin zu ertheilen / das Sie Dero allerhöchsten Orts alles Ernsts daran seyn / und dahin kräftig cooperiren wolten/das zu obgemeldter Zeit der neunten Chur ein solches Erz-Ampt beygelegt werde/welches der Fürstl. Württembergischen zu Lehn ruhender Käyserl. und Reichs Sturm-Fahne auff keiner-

ley Weise abbrüchig und präjudicirlich seyn könne; Wie dann / wann solches anständige Erz-Ampt ausgefunden seyn wird/weder des jetzt regierenden Herrn Herzogs zu Württemberg Durchl. noch deren künftigen Successorn / wegen des beyhm Fürstl. Hause Württemberg stehenden Käyserl. und Reichs Sturm-Fahnen / und deme vermöge der Lehn-Brieffe anklebenden Herrlichkeiten / Gerechtigkeiten und Zugehör/ etwas in den Weg gelegt / weder ein ander jemalen präponirt oder beygestellt/ sondern von Jhr. Käyserl. Maj. und Dero Nachkommen am Reich/ Erz-Herzog Eberhard Ludwig / und alle Jhme succedirende regierende Herzoge zu Württemberg / dabey auff's kräftigst geschüzet und gehandhabet werden solten. Es versehen sich aber Jhr. Käyserl. Maj. dabey allergnädigst / das auff diese Jhr. Käyserl. Maj. Declaration und Versicherung die beyde zu Empfangung der Lehn bevollmächtigte Abgesandte nunmehr ohne fernern Anstand die obliegende Prästanda prästiren / und wirklich ablegen werden / worzu Jhr. Käyserl. Maj. ihnen Tag und Stunden ansetzen und benennen lassen wolten. Signatum Wien unter Dero vorgedruckttem Käyserl. Secret-Insigel den 22. Decembr. 1699.

1699.

Hochfürstl. Holsteinische Geschichte.

Die wegen des Juris Armandiæ entstandene/ und in den vorigen Jahren zum offtern gemeldete Mißhelligkeiten zwischen Sr. Königl. Majest. zu Dänemarck und des Herrn Herzogs zu Holstein-Schleswig Hochstl. Durchl. wolten noch zu keiner Endschaft gedeyen/ ungeachtet die hohe Mediation zu Beylegung derselben schon etliche Jahr her allen Fleiß angewendet. Gestalt man dann an Königl. Dänischer Seite auff der Universal-Communio der Herzogthümer Schleswig / Holstein/ Stielstat und Gottorff sowol / als auff der Erneuerung der alten Union-Allianz bestanden / auch zu dem Ende den 13. April. dieses Jahrs von dem Königl. Dänischen Gesandten Sr. Königl. Majest. folgende Declaration der hohen Mediation in Hamburg nochmals übergeben worden:

Es ist vorhin öfters klar und deutlich erwiesen/ auch mit der in Gott ruhenden Herzogen zu Schleswig-Holstein u. selbst eigener Geständniß bestätiiget worden / das die ewig währende Uniones nicht allein unter den Königen zu Dänemarck und denen Herzogen u. sondern auch unter beyden regierenden Herzogen zu Schleswig-Holstein selbst/ nach allem ihrem Inhalt gültig wären / und observiret werden müsten. Die hohe Mediation wird diesem Sentiment Beyfall geben/und in dem Altonaischen Tractat ist solches gegründet. Also muß man dahin gestellt seyn lassen / warum Hochfürstl. Seiten hierüber ein glücklicher Fortgang der Tractaten annoch gehemmet wird.

Was die Communio betrifft/hat man hiesigen Theils sich auch bereits sattsam erkläret / das man solcher keine andere Explication geben wolte / als was das alte Herkommen mit sich brächte / und wie Sie/die regierende Herzogen selbst/welche die Erbtheilung auffgerichtet und unterschrieben / erkläret hätten/das nemlich die Aemter und Nuzungen zwar

von einander gesetzt / jedoch beyde regierende Herrsch die Fürstenthümer in unzertheilter Hoheit und Obrigkeit zusammen besäßen und inne hätten / derhalben auch die Umwechslung der Anniversar-Regierung nicht über gewisse Stücke/besondern über die gesamte Fürstenthümer / von Anfang her bis jetzt übertragen wird. Gleich wie nun vorherührte Unionen und Communio die fundamental-Satzungen sind/worauff die Einigkeit und der Ruhestand obgemeldeter Fürstenthümer bestehet / und aus welchen guten Theils die übrige streitige Puncten müssen decidirt werden; als läst man jedermänniglich gern urtheilen/ob nicht derjenige/welcher diesen wahren Grund eines Vergleichs vor erst fest zu stellen/und in seinen rechten Verstand zu setzen / verweigert / Ursach an aller Verzögerung eines glücklichen Schlusses der vorwesenden Tractaten seye. Das sonst im Namen oder von der gesamten Mediation mit in diesem oder vorigem Jahr ein Mediations-Proiect sey übergeben worden / dessen erinnere mich gar nicht/wol aber / das am 16. Decembr. nächst verwichenen Jahrs ein Project empfangen/welches der Herr geheime Rath von Wedderkop corrigirt / und nach seinem Sen iment eingerichtet; wie mich deshalben auff der vortreflichen Herren Mediations-Ministres selbst eigenes Geständniß beziehe. Jedoch habe mich über diesem und jedem andern guten Project einzulassen direct nicht verweigert. Die fundamental-Satzungen aber müssen vorher zu ihrer Richtigkeit gebracht / und hierauff weiter von Articul zu Articul verfahren werden/wie es die hohe Mediation selbst anfänglich beliebt und fest gestellt hat / auch die Hochfürstl. Ministri darinn consentiret / und die natürliche Ordnung aller Sachen es erfordert / weil ohne vorhergehendes richtiges Fundament alles doch vergebens ist / was man darauff bauet. Überhaupt kan von wegen Jhr. Königl. Maj. zu Dänemarck/Norwegen u. declariren/das

Sic

Misshelligkeit zwischen Holstein und Dänemarck racione Juris armandiæ.

1699.

Sie Ihre Hochfürstl. Durchl. als Dero mitregie-
rendem Herzog der Fürstenthümer / keine neue Jura,
oder einigen Absprung von den alten Unionen und
Erb-Verträgen / welche in denen Nordischen Frie-
densschlüssen bestätiget werden / ohne Dero Lan-
den zusehen können. Wolten Dieselbe aber sich
mit dem jenigen / was Dero Vorfahren gehabt / und
auff Sie verflammet ist / dabey sich die Fürstenthü-
mer viele Jahre her in guter Einigkeit wohl befunden
/ begnügen lassen / so wünschen Ihr. Königl.
Majest. nichts mehr / als die alte Vertraulichkeit mit
Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu erneuern und zu befe-
stigen. Auff welchen Fuß ein gedenlicher Schluß
dieser langwierigen Tractaten gleich jezund erfolgen
und fest gestellet werden kan.

Weil aber auch die Communion des Juris Ar-
mandia darunter gezogen werden wollen / so hat
man Fürstl. Holstein-Schleswigischer Seite solche
Universal-Communion nicht gesehen wollen / und
deshalb den 5. Maji 25. April. Namens Sr. Hoch-
fürstl. Durchl. der hohen Mediation folgende Segen-
Erklärung übergeben :

Derhöchliche
Segen-
Erklärung.

Es ist der hohen Mediation ohne weitläufftiges
Anführen zur Gnüge bekant / und erweisen es die
bisher ergangene Acta mit mehrern / was gestalt ab
Königl. Dänemärckischer Seiten die zu Hinlegung
Seiner zu Schleswig-Holstein regierenden Hochst.
Durchl. Anfangs Dero Regierung zur Ungebühr
gemachter Streitigkeiten über Dero freyes Exerci-
tium Juris armorum & armandia veranlassete
Tractaten nunmehr in die drey Jahre damit ver-
geblich hingehalten / daß zusehends die Uniones und
die Communion, als fundament. Satzungen / da-
hin zu interpretiren / daß jene auch die beyde regie-
rende Herzogen zu Glückstadt und Gottorf unter
sich verbunden / wie sie das Königreich und die Her-
zogthümer gegen einander obligiren / diese / nemlich
Communion, nicht allein über Prälaten und Rit-
terschaft / sondern auch über Aemter / Länder und
Städte sich erstreckt / und also nicht particularis
sondern universalis seye / damit man / wann dieser ver-
langte Medius terminus also erst fest gesetzt / die
Conclusio vor die intendirte Communion
exercitii juris armorum & armandia desto siche-
rer erlangen möge. Dieses hat man an Königl.
Seiten / wol wissend / daß anderer gestalt unmöglich /
den intendirten Zweck zu erhalten / dermassen urgi-
ret / daß man auch den 15. Febr. vorigen Jahres
der hohen Mediation declariret / in denen Tracta-
ten nicht weiter zu verfahren / bevor Se. Hochfürstl.
Durchl. diese interpretation zugestanden und an-
genommen hätte / und daß im widrigen Deroselben
besagter Tractaten Abrumpirung zu imputiren
seye. Höchst gemeldte Se. Hochfürstl. Durchl. ha-
ben den 26. ejusdem darauff antworten lassen / daß
solch Anmuthen wider den durren Buchstaben er-
wehnter Uniones-Alliance de Anno 1533. deren
erfolgten extension de annis 1623. und 37. aller
Königl. und Fürstl. Renovationen und Confir-
mationen / wider alle davon handelnde Landtags-
Recessle, auch Westphälischen Friedensschluß und
Altonaischen Vergleich / ja wider die Dänemärcki-
sche in ihren publicirten Schriften befindliche
selbst eigene Geständniß / welche wollen / und expres-
se statuiren / daß nemlich diese Uniones bloß hin

zwischen dem Königreich Dänemärck an einem / und
denen Herzogthümern Schleswig-Holstein andern
Theils / als Contrahenten / mit nichten aber zwischen
denen Herzogen qua talibus errichtet / noch als eine
Fundamental-Satzung zwischen denenselben jemals
erkannt worden / noch zum Präjudiz Käyserl. Maj.
und des Reichs / so viel Holstein betrifft / erkennen
werden können. Nicht weniger haben Ihre Hoch-
fürstl. Durchl. ratione Communionis antragen
lassen / daß das Königl. Dänemärckische Begehren
alle Erbtheilungs-Recessle oder Pacta familiae, als
le Königl. und Fürstl. Edicta, erkante und bekante
separata territoria, hundert und mehr jährige
Oblervanz / Glückstättischen Reccels, ja alle vorhin
gemachte / sowol Nordischen als Westphälischen
und Fontainebleausschen Friedensschlüsse / abson-
derlich den Altonaischen Vergleich / die darinn
bestättigte Pacta mit einmal üben Hauften werffe
und eine von denen in Gott ruhenden Königl. Vor-
fahren / Glorwürdigsten Andenkens / nie erhörte
Neuerung nach sich ziehe / auch damit die damals
schon zwey Jahre trainirte Tractaten auffhebe.
Zwar hat die hohe Mediation, dieser Königl. De-
claration ungeachtet / die Tractaten wieder ad mo-
tum zu bringen getrachtet / auch darinnen so weit
reusiret / daß man die Sache wieder zu Hand ge-
nommen / auch eine und andere Vorschläge zu gülti-
gen Handlungen angebracht / allein es haben viel-
leicht die anscheinende Conjuncturen / da man ver-
mehnet die Sache gehoben zu haben / so viel gewir-
cket / daß man Königl. Dänemärckischer Seiten den
16. 20. und 31. Martii das jenige wider declarir-
ten und ad Protocollum tragen lassen / welches / wie
vorher erwähnt / den 15. Febr. vorigen Jahres von
dem nunmehr Wolsel. Königl. Geheimen Rath
Herrn von Ehrenschild der hohen Mediation ange-
bracht worden / wodurch denn alles wieder in den
Stand gesetzt / wie es zu Anfang der Tractaten ge-
wesen / also daß durch vorgedachte Königl. Veran-
lassung und Declarationes dieselbige nunmehr völ-
lig abrumpiret und aufgehoben zu seyn trachtet wer-
den müssen. Man will hier nicht wiederholen / wie
man von Königl. und Fürstl. Seiten hinc inde Pro-
jecten formiret / auch von der hohen Mediation
verschiedenes zu applanirung der Sachen mit bey-
derselben Einwilligung aufgesetzt und communicir-
ret worden ; noch weniger will man ausführlich / wie
man Königl. Seiten sich öftters gefallen lassen / daß
der punctus Juris armorum vorzunehmen / nach-
gehends man aber anders Stimmes worden : solches
werden die gehaltene Protocolla können besagen /
und will man sich auff der hohen Mediation Wis-
sen solcher wegen referiret haben. Nur ist dieses
noch anzuführen / daß nicht zu begreifen stehet / wie
die Dänemärckische hypothesis ratione præten-
sæ communionis universalis mit dem Nordischen
Frieden und Glückstättischen Reccels, oder mit dem
was jüngst hin bey dem Land-Bericht zu Schleswig
Königl. Seiten vorgenommen worden / überein kom-
me? Sollte man wol glauben / daß diese hohe Her-
ren die eigentliche Beschaffenheit und Natur der un-
ter sich habenden Communion und der Fundamen-
tal-Satzungen ihrer Herzogthümer nicht gewußt /
oder dagegen gestiffentlich solten gehandelt haben /
wann sie die Aufhebung der über Prälaten / Ritter-
schaft

1699.

schaft

1699.

schaffe und certo modo über einige Städte haben den gemeinen Regierung / oder particularen communicationen ihrer künftigen Vereinbarung anheim stellen? Und wie mögen doch nun die Uniones und Communio als fundamenta des künftigen Tractats können angesehen / und / daß die Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit gemachte Streitigkeiten davon dependiren / vorgegeben werden? daß sie vielmehr und allein aus dem Altonaischen Vergleich / und zwar dessen andern Artikel / ihre abheftliche Waage können und müssen erlangen. Es ligt ja zu Tage / daß man Sr. Hochfürstl. Durchl. das freye Exercitium ihres vornehmsten regalis, oder juris armorum & armandia, und was davon dependiret / streite; Es ist weiter offenbahre und nicht zu leugnen / daß man Königl. Dänemärckischer Seiten Sr. Hochfürstl. Durchl. vor und bey den Altonaischen Tractaten eben dasselbe Exercitium liberum hauptsächlich mit habe disputiret / und zwar aus eben den vermeinten Gründen von Union, Communio und Observanz; wie solches die Dänemärckische so wol durch den Druck publicirte / als bey der hohen Mediation eingegebene Schrifften mit mehrerem darthum / und in dem neulich von Fürstlicher Seite aufgegebenem so genannten kurzen und gründlichen Beweis / daß die zwischen Ihr. Königl. Majest. zu Dänemärck / Norwegen etc. und Ihrer regierenden Hochfürstl. Dtl. zu Schleswig Holstein etc. sich jeso enthaltende Streitigkeiten schon vor und bey den Altonaischen Tractaten gemacht / und durch den daselbst errichteten Vergleich decidiret und beygelegt worden / auß denen Königl. Dänemärckischen gedruckten und andern zu Altona communicirten Schrifften genommen / und mit deren eigenen Worten vorgestellt / unwiderreiblich erwiesen worden. Nun wird wol nicht zu leugnen seyn / daß der Altonaische Vergleich solche Controversie nebst andern gehoben; daher die exceptio litis finitæ der jetzigen Dänemärckischen gegen Se. Hochfürstl. Durchl. gemachten Prætenzion offenbahre entgegen stehet. Wann nun aus obigem allem ganz hell und offenbahre / daß man Königl. Dänemärckischer Seiten weiter zu tractiren nicht gemeint / indem man dasjenige zuzusehen begehret / welches in Effectu die Qualität eines souverainen Herrn und freyen Reichsfürsten blessire und gleichsam aufhebet / sondern die bisherige Tractaten wirklich abrupiret haben will; So wird die hohe Mediation von Fürstlicher Seiten vor jeso gang dienlich ersucher / dieselbe wolte geruhen / dieses alles reifflich zu überlegen / und von der Sachen wahrer Beschaffenheit ihren höchsten Herrn Principalen candidè, und wie sie es in ihrem Gewissen befinden / nach obiger Anleitung zu referiren / anbey nunmehr mit den übrigen hier befindlichen Herren Ministres garantiret hohen Puissancen besagten an sich klar und deutlich sprechenden andern Artikel des Altonaischen Vergleichs / Inhalt geleisteter garantie, juxta genum suum sensum dahin zu confirmiren und zu bestättigen / daß jedern hohen Theil das Exercitium juris armorum & armandia liberum allerdings ohne einige Contradiction competire / einfolglich darunter im geringsten nicht zu turbiren

Theatri Europæi XV. Theil.

seye / auch da solche Turbatio über Verhoffen geschehe / dem beleidigten Theil den wirklichen Effect der versprochenen Garantie wiederfahren zu lassen. Ubrigens contestiret man Fürstlicher Seiten nochmahlen / daß man hiemit nichts anders intendiret / als die von Gott und dem Heil. Röm. Reich verliehene / auch auß Se. Hochfürstl. Durchl. vorkommene hohe Jura und deren freyes Exercitium zu conserviren / und mit Ihrer Königl. Maj. in wahrem aufrichtigen Verständniß und gutem Vernehmen zu leben.

Diesem nach haben des Herrn Herzogs Durchl. umb Dero Befugnüß zu gedachtem Jure Armandia zu zeigen / die vor zwey Jahren von den Dänischen Troupen Ihnen ruinirte Holmer / Sorcker / Schwabstatter und Husumer Schanzen wieder aufgerichtet / und zu mehrer Defension derselben / eine Linie zwischen der Husumer und Rammstädter Schanze ziehen; auch damit alles einen schleunigen Fortgang hätte / die Baumaterialien in ziemlicher Menge herbey bringen lassen / es kamen auch 1200. Mann Schwedische Völcker mit vier Canonen / aus Wismar über die Lübecker Fehre unvermuthet in das Hollsteinische ein / welche mit Hülffe etlicher 100. Baiern und den Fürstlichen Hollsteinischen Troupen / diese Arbeit angefangen und zugleich bedeket. Se. Durchl. aber reyseten mit Dero Frau Gemahlin nach dem Königl. Schwedischen Hof / und rescribirten in zwischen den 28. 18. Julii an alle Dero aufwärtsig Ministres folgender massen.

Wir lassen Euch hierdurch in Gnaden unverhalten seyn / es ist Euch auch vorhin schon bekandt / ob wol bey denen vor Anno 1689. vorgewesenen Altonaischen Tractaten / insonderheit das unumschränckte Jus Armorum & Armandia unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gn. von Königl. Dänischer Seiten auß das hefftigste gestritten und nicht eingeräumet werden wollen / dennoch solches in dem am 16. Junii besagten 1689ten Jahres erfolgten Vergleich unverstümmelt wieder retableiret / zugleich auch in Specte die Unsern Hailß gleich anderen nicht nur absolut. souverainen / sondern auch sämptlichen des Heil. Reichs Fürsten / von je hero mit größstem Zug zustehende Gerechtfame / Bestungen (und also nicht nur eine / wie mah sonst wol Dänischer Seiten endlich / ein mehrers aber nicht / nachgeben wollen / sondern mehrere Bestungen) zu bauen und zu besigen Utis im 2. Artikel mit durren Worten zugebilliget / und die dagegen von Königl. Dänischer Seiten gemachte Disputen und Einreden vor unerheblich / wie es auch nicht anders seyn können / erkandt und vom Gegentheil selbst zugestanden worden. Es ist auch nicht weniger notorium, wie Hochermeldten Unsers Hochseel. Herrn Vaters Gn. in krafft solchanes Ihres durch beregten Altonaischen Vergleich völlig wieder hergestellten Rechts so fort nach dem Schluß solchanes Vergleichs / die Bestung Dänischen mit Alliteris Unserer danahligten Allirten wieder aufgerichtet / und in ihren vorigen Stand setzen lassen / ohne daß von jemanden / und am wenigsten auch von der Cron Dänemärck / das geringste dargegen gereget worden / und also auch dadurch restberührte

Hhh

unser

1699.

Herrzog von
Hollstein
läßt einige
Fortref-
fen wieder
aufrichten.

Sr. Durchl.
erlanten
Schreiben
an Dero
aufwärtige
Ministres,
wegen des
Juris Ar-
mandia:

1699.

Unsere hohe Befugniß noch mehr und fast überflüssig agnosciert / und vor der ganzen Welt zugestanden werden müssen. In welchem Verracht dann Uns umb je mehr befremdter vorkommen müssen / daß da Wir bey angetretener Unserer Regierung die von Alters gewesene Holmer und Sorcker Schanzen wieder in ihren gehörigen Stand setzen / und darneben zu mehrer Versicherung Unserer Beste Tönningen / auch Land und Leute / einige noch kleinere Werke an dem Eider / Strohm auffwerffen lassen / solches von Königl. Maj. zu Danemarck anmassig geweht / und zu einer solchen Zeit / da Wir nebst andern wohlgesinnten Puissancen Unsere Troupes gegen die Reichs-Feinde wirklich agiren lassen / und außershalb Landes gehabt / alle solche alte und neue Werke eigenthätlicher Weise demoliret werden wolten / und dadurch Wir Unser in oft berührtem Altonaischen Vergleich so heiliglich wieder fest gestelltes Jus Armorum, und mehrere Vestungen zu bauen und zu besizen / gar mercklich und ungemein sensible beeinträchtigt sehen müssen. Wir haben zwar der Zeit durch allzu ungelegene Instantien und Verlangung so fertiger redressirung dieser Gewalt / der gemeinen Sache zu präjudiciren / und den damaligen Reichs-Feinden dadurch Luft zu machen / billiges Bedencken getragen / und Uns damit / daß ein jeder unpartheyischer und präoccupirter Mensch sohanes Procedere vor Contraventionen des Altonaischen Vergleichs halten müssen / und nicht approbiren können / nicht nur vergnügt / sondern auch von der Zeit an bis jeso es Unserer Seiten weder an Kosten noch Mühe ermanglen lassen / und des Endes eine gewierige Erklärung nach der andern gethan / umb diese und alle übrige von der Cron Danemarck nach errichtem Altonaischen Vergleich erhobene Differentien in der Güte beygelegt zu sehen / ohne daß dagegen von Seiten hochbefagter Cron / außers denen wieder hervor gebrachten / denen so vielfältigen Erbtheilungen und klaren Buchstaben der alten Unions-Verträge zuwider lauffenden Postulatis einer Universal-Communion, und auch auff die Herzoge zu Schleswig qua tales unter sich zu extendiren stehender Unionen / die geringste avance in so geraumer Zeit hinweg zu solchem Behuff geschehen wäre : Uns aber ist dadurch zur Gmüge gezeigt worden / daß man Königl. Seite nichts anders suche / als in solcher intendirten Ungewißheit Uns so lange hin zu halten / bis man bey Ereignung eines bequemen tempo davon zu Unserm Nachtheil wirklich zu profitiren sich möchte ermächtigt halten können. Wie Uns aber Gewissens halber / und vor der werthen Posterität Uns außers Verantwortung zu halten / in alle Wege obliegen muß / dahin zu sehen / damit durch längeres gedultiges Warten Unsere schon so sehr getränckte hohe Gerechtsamen nicht noch ferner gefährdet / sondern möglichster massen in salvo behalten / und durch alle erlaubte Mittel conserviret werden mögen / so haben Wir Uns nicht länger dispensiren können / beregte von Alters her gewesene / und in specie die Anno 1675. zu erst demolirte Holmer-Schanze / zu Manutention Unser Rechte wieder aufzurichten zu lassen / und dadurch Unserm Staat und getreuen Unterthanen gegen alle durch so öftters hin und her beschene Mouvements der Königl. Dänischen Troupen / und

sonst angedrohte Unsicherheit / so viel an Uns / zu prospiciren. Wir haben die gnädigste Ordre ergehen lassen / daß hierunter mit dem allerfordersamsten der Anfang gemacht / und die Arbeiter gegen alle wider besseres Verhoffen etwa besorgliche Hindernungen nachdrücklich bedeckt werden : Zu welchem Ende Wir dann nicht nur durch Unsere eigene Mannschafft möglichste Sorge tragen zu lassen die Anstalt gemacht / sondern auch bey des Königs in Schweden Majest. die Ansichung gethan / daß Dero von Wisimar durch Unsere Lande bis an die Eider / und von dar nach dem Herzogthum Bremen weiter zu Wasser zu gehen beorderte Troupen vor erst in besagten Unsern Landen noch etwas stehen bleiben / und also vorgemelder Unser wohl-befugter Endzweck desto sicherer und ungehindert erreicht werden möge. Ihr habt hiervon denticlicher Orten bey Gelegenheit Nachricht zu geben / und mithin wo es die Noth erfordert / zu declariren / daß Wir / mit dieser Uns endlich abgenöthigten Resolution, so wenig Jh. Maj. zu Danemarck / als sonst jemanden in der Welt / zur offense oder nur ombtage, die geringste Ursache zu geben / auch über dem ein mehrers zu thun nicht gemeynet / als was zu ungeschmätter Beybehaltung Unser sowol hergebrachter hoher Gerechtsamen nach so langwierigem vergeblichem Warten / und da alle gültige Mittel nichts versangen / Uns aber vielmehr alle fernere Hoffnung abgeschnitten werden wollen / Wir endlich und fast ungern zulänglich halten müssen. Worüber Wir Uns den vollkommenen Beyfall aller unpartheyischen Gerechtigkeitsliebenden Gemüther umb je unsehsamer promittiren und versichern / je mehr die natürliche und aller Vöcker Rechte nicht nur zulassen / sondern gebieten / daß zu Behauptung des Seinigen man alle erlaubte Mittel zur Hand zu nehmen befugt und verbunden seye / und keiner jemanden unrecht oder zu nahe thue / der sich seines Rechts gebraucht. Wir wollen / was ein und anderer Orten her hievon Euch kund werden und zukommen möchte / Eures unerschätlichsten Berichts nach und nach gewärtig seyn / und verbleiben ic. Gottorp den 28. Julii An. 1699.

Es ist auch dieser wegen Namens Sr. Königl. Maj. zu Schweden folgende Vorstellung geschehen: Es wären nemlich Sr. Königl. Maj. in Schweden von des Herrn Herzogen zu Holstein-Gottorf Hochfürstl. Durchl. die Rationes vorgestellt worden / warumb Sie zur Sicherheit Ihres Landes unumgänglich sich necessitiret befinden müssen / die vor zweyen Jahren gegen den buchstäblichen Inhalt des im Jahr 1689. geschlossenen Altonaischen Tractats demolirte Schanzen wieder aufzurichten / aus welchen nicht allein Dero kräftiges Recht / sondern auch die innocens des Vorhabens darumb hervor geleuchtet / weil an Seiten des Hochfürstl. Hauses das Certamen nicht bisshero de jure captando, sondern de damno vitando gewesen / mithin S. Hochfl. Durchl. durch diese Reparation der zerstörten Vestungen nicht suchen / auch nicht suchen können / einem andern das geringste Präjudiz zuzufügen / sondern nur sich und Ihr Land aus der Unsicherheit und Präjudiz zu halten. Und sind Jhro Kön. Maj. von Sr. Hochfürstl. Durchl. als einem benachbarten freyen Reichs-Fürsten nicht allein umb einige Teursche Troupe

1699.

16

Schwe-
dische Vor-
stellung
in eadem
causa.

1699.

Troupen aus Jh. Königl. Maj. Teutschen Reichs-Provinzen zu desto ehender Vollführung Ihres gerechten Vorhabens in Ihrem eigenen Territorio darzulassen gesiemend ersuchet; sondern auch um die über obgedachten Altonais. Tractat obhabende Garantie angeruffen worden / dafern Sie über Vermuthen in dieser Ihrer Gerechtfame beeinträchtigt werden solten / welches beydes Königl. Majest. sowol als ein im Nieder-Sächsischen Craiß belegener Reichs-Stand / als auch Garant, und aus dem Nordischen Frieden selbst interessirter benachbarter Königl. nicht ausschlagen kan. Allermassen nun 3. Jhr. Königl. Maj. in Betrachtung gezogen / (1) des Herrn Herzogs Durchl. klares Recht / (welches jüngsthin deutlich erwiesen worden) und daß solches bey längerer Zeit-Verzögerung / und durch der Dänischen Ministorum bey denen Pinnebergischen Tractaten eingemischten Unions- und Communion-ungleichen extensionen (deffalls man sich auf der Fürstl. Hollsteinischen Ministorum ad Protocolum Mediationis abgegebene Declaration, ja selbst auff der hohen Herrn Mediatoren eigene Wissenschaft / Protocolla und Relationes bezogen haben will) non utendo gefährdet werden möchte. (2) Des Herrn Herzogs und seines Landes sowol / als des gesamten Nieder-Sächsischen Craißes notwendige Sicherheiten bey allerhand anscheinenden unruhigen Conjunctionen. (3) Die obhabende Garantie des Altonaischen Tractats / und daß Jhr. Königl. Majest. eigenes Interesse und Sicherheit darin verficret / daß die Nordische und Altonaische Pacta möchten unangefochten beybehalten werden. (4) Die nachdenckliche Parthey und Zusammenziehung / so sich im Reich / dem Vernehmen nach / formiren will / mit nicht geringer angedrohter Beunruhigung des Nieder-Sächsischen Craißes / dessen der Herr Herzog allemal vors erste zu eutreten pfleget / und dahero so vielmehr auff seiner Hut zu seyn nöthig hat. (5) Die daher entspringende eilende Vorsorge / umb sich zum wenigsten in dem Hollsteinischen vor aller schädlichen Prevention à couvert zu setzen. Als haben 4ten Ihre Königl. Maj. sich nicht entbrechen können / die von Sr. Hochfürstl. Durchl. begehrte kleine Anzahl von Mannschafft / aus deren benachbarten Teutschen Landen / zu Bewerckstellung des Besung-Baus abfolgen zu lassen / welche keines wegs als Fremde anzusehen / sondern als solche / die von einem freyen Reichsstand einem seiner Mit-Stände zu Beschüpfung seiner Gerechtfame geliehen worden / in die auch gleich / nachdem dieser Zweck erreicht seyn wird / zurück und nach ihren Quartieren sich begeben werden. Gleichwie also 5. Ihre Königl. Maj. hierin keine andere Intention führen / als dem Herrn Herzog zu maintenirung seines Juris armorum & armandia, auch Fortalitorum, die hilffliche Hand / und zwar darumb zu Anfang und in erforderender Eyl zu bieten / damit auch andere / denen des Nieder-Sächsischen Craißes Beruhigung und Wohlstand à cœur ist / und welches in specie die Vorsorge des Hollsteinischen Wercks mit angehet / so auch darumb von Königl. Schwedischer Seiten gesiemend ersuchet werden / Zeit und Weilbekommen mögen / sich desselben mit Nachdruck anzunehmen / mit nichten aber denselben vorzugreifen / viel

Theatri Europæ XV. Theil.

weniger Weitläuffigkeiten in dem Craiß anzufangen / sondern vielmehr denselben vorzukommen / welches geschiet / wann einem Stand zu der ihm competirenden Befugniß unverweilet in casu necessitatis geholfen wird. Als haben 6. Jhr. Kön. Maj. sich umb so weniger in Gedanken fallen lassen / der Hohen Mediation bey den Pinnebergischen Tractaten / welche zwar 3. Jahr her (durch wessen Verschulden sie am besten wissen wird) fruchtlos hingehalten / und nun zuletzt gar so gut als ab-rumpiret worden / (daran Fürstl. Hollsteinischen Theile keine Schuld beygemessen werden kan oder mag) einzugreifen / als vielmehr Sie geglaube haben / derselben beförderlich zu seyn / damit sie zu einmahliger Absolvirung der Tractaten angeleitet / und dahin gestärket werden möchten / mit denen Guaranturs des Altonaischen Vertrags sich zusammen zu thun / eines gewissen nach der Pactorum wahren und genuinem Verstande eingerichteten equitablen Vergleichungs-Projectis / und darzu präfigirenden Termini, auch einer darüber zu leistenden Garantie halber sich zu vereinigen / mithin zu Beybehaltung Frieds und Ruhe in dem Nieder-Sächsischen Craiß / die zulängliche und gemeinsame Messures zu nehmen / als welches das einzigste / beste und convenabelste Mittel ist / zu dem abgezielten Zweck einer sicheren und beständigen Einigkeit in den Nordischen Quartieren zu gelangen.

Andern Theils liessen Se. Königl. Majestät zu Dänne-marc auch etliche Regimenter nach Hollstein marchiren / denen noch unterschiedene andere folgten / welche sich zu Rensburg lagerten / und umb den weitem Transport der Schwedischen Völcker zu verhindern / sich der Fahrt über die Trave bemächtigten. Se. Kön. Maj. ließ auch demnächst durch Dero Ministros gegen des Herrn Herzogs Vornehmen aller dienlichen Orten / besonders bey dem Reichs-Convent zu Regensburg protestiren / und dabey anzeigen / daß der Herzog hierdurch bey annoch unabrumpirten Tractaten / zur Thätlichkeit geschritten / mit Übernehmung der Schwedischen Völcker / und Einführung in die gemeinschaftliche Herzogthümer / ohne vorher gegangene Requisition die Reichs-Sagungen violirt / sich zum aggressore dadurch gemacht / und also das hierauf erwachsende Unheil nicht Sr. Majest. sondern sich selbst zu impuriren hätte.

Es unterliessen auch die Ministri der Hohen Mediation nicht / des Herrn Herzogs Durchl. der daraus zu besorgenden Gefahr zu erinnern / und daß Sie die Schwedische Völcker wieder erlassen / auch sonst alles in suspenso lassen möchten / biß Sie von Dero-Hohen Principalen Antwort erhalten hätten / vermöge nächststehenden Schreibens: Welcher gestalt Ew. Hochfürstl. Durchl. nicht allein eine Anzahl Königl. Schwedischer Troupen auß Wismar und dem Brämischen / in Dero Lande / jüngst eingenommen haben / sondern auch den Schanzen-Bau / und zwar zum Theil an andern Orten / als vor diesem / wiederum anzufangen und zu vollführen gedencken / solches haben wir / Mediations-Ministri wider alles Vermuthen / leider! erfahren müssen / wiewol nur auß dem gemeinen

Hh hh 2

1699.

Dagegen Dänne-marc sich böschlich beschwert.

Nicht weniger ermahnet die Mediation, den Herzog von Hollstein / von seinem Vornehmen abzuzeigen.

Ruff

1699.

Ruff und sonst erhaltenen Particular-Nachrichten; Inmassen Ew. Hochfürstl. Durchl. Geheimlicher Rath von Wetterkopff/Mir/dem Grafen von Eck/auff mein gestern vor acht Tagendeshalber an Ihn abgeschicktes Schreiben bisshero eben so wenig geantwortet / als wenig derselbe an gesamte Mediation, ausser demjenigen / was er sonst allen andern hier anwesenden Ministris in genere zu declariren / seinem Vornehmen nach/beordert gewesen / davon etwas particulieres, als es zu Ehren und Respect der Hohen Mediation wol hätte geschehen können / gelangen lassen. Nun wollen Ewer. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit das Jus armorum, noch andre Ihre zustehende Gerechtigkeiten / wir zwar in keine Contestation ziehen / erwischen ist aber doch nicht unerinnerlich / was massen Unsere respectivè aller-und gnädigste Herren Principalen gleich bey Anfang der Tractaten/auch nachgehends offtermahls declariret / das Ew. Hochfürstl. Durchl. non exercendo kein Präjudiz zu wachsen könnte; worauff dieselbe auch eine gewichtige Resolution von sich gegeben haben / mithin solch Exercitium, aus Liebe zur gemeinsamen Ruhe / ruhigen zu lassen/und dadurch die Tractaten zu facilitiren. Gleichwie derowegen ausser allem Zweifel höchstgedachte unsere Herren Principalen nichts anders wünschen werden / als das es dabey verblieben wäre/und Sie derjenigen Sorge überhoben seyn möchten / welche Ihnen nunmehr / wegen Anfangsberührten Unternehmens / billich zukommt; Also haben wir Mediationis Ministri, Amris-und Gewissenshalber / und zu bezeugen / das wir an unserer Mühe und äusserster Application, zu Beybehaltung der gemeinen Tranquillität / wie bisshero/also ferner / nichts erwinden lassen / auch für alle übele Suren keine Rechenschaft zu geben gehalten werden können / Ew. Hochfürstl. Durchl. mit gemessenem Respect zu ersuchen / nicht unterlassen mögen / damit Dieselbe die / zumahl über anderer Reichs-Stände Territoria, ohne vorherige ordentliche Requisition, und also nicht allein wider die Reichs-Sagungen / sondern auch zu allbereit beschehener grosser Klage und Beschwerde Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarc (da nemlich die gemeinschaftliche Lande mit berührt worden) eingeführte Königl. Schwedische Völcker wiederum dimitiren / und alles Ubrige / bis auff nechst erwartende Antworten Unserer Aller-und Höchsten Herren Principalen / in suspenso lassen wollen. In mehrer Erwägung / das wiedrigen falls / Dero eigene Land und Leute / nebst vieler andern Unschuldigen Gut und Blut / die Wohlfahrt dieses Nieder-Sächsischen und deren benachbarten Creyse (welches Ich / der Graf von Eck / insonderheit gehorsamst nicht unerinnert lassen kan) die verhoffende Assistentz etlicher vor das Käyserl. Particular-Interesse wohlgesinnter Potenzen / auff einen gefährlichen hazard gesetzt wird. Welches alles dann Ew. Hochfürstl. Durchl. als einem so equitablen und generosen Fürsten/ bey reiffer Überlegung/verhoffentlich zu Gemüth dringen wird. Zugeschweigen/das auch sonst der hohen Mediation Respect und Ehre / welche bey diesem gangen Werke so sehr engagiret/nicht wenig leiden würde. Wir getrösten Uns solchem nach einer gnädigen gewichtigen Antwort/ und

zwar umb so viel schleuniger / als Ew. Hochfürstl. Durchl. dem Verlaut nach sich schon in Tönnungen befinden sollen/ in allstätiger Verharrung. Hamburg den 5. 15. August. 1699. Seiner Durchl. Antwort hierauff war folgende: Was massen den Herren Abgesandten jüngsthin gefallen / gewisse den Einmarch einiger Königl. Schwedischer Troupen in meine Länder / und darauff von mir vorgenommene Schanzen-Bau betreffende Remonstrations, wozu sie sich Amris-und Gewissenshalber verbunden zu seyn erachtet / an Mich abgehen zu lassen / solches habe aus Dero vom 7. Palato an mich abgelassenem und den 12. erst erhaltenem Schreiben ablesend zur Gnüge ersehen / würde auch mich in Antwort hierauff vernemen zu lassen so gleich nicht ermangelt haben / falls die zwischen-gekommene bekante Reyse mit Ihr. Kön. Majest. dem König nach Lincöping / mich bisshero nicht daran behindert. Ich hätte wünschen mögen / das die bisshero in die drey Jahre trainirte Pinnebergische Tractaten von solchem Effect wären gefolget / als ich von der Gerechtigkeit meiner Sache / der Herrn Abgesandten unermüdet angewandter Sorgfalt / und von der ab meiner Seiten zu Tag gelegten Facilität/ mir mit gutem Zug promittiret. Nachdem aber notorium, und Königl. Dänischer Seiten man eben wenig Bedencken getragen / die Tractaten more insolito zu abrupiren / als auch gewisser wieder mich aufgehender Reden sich an verschiedenen Orten verlauten zu lassen: So habe / umb bey der werthen Posterität aller blämes entlediget zu seyn / nach Anleitung der natürlichen und aller Völcker Rechte mich billich genöthiget gehalten / meiner und meines Erats durch sothane incertitude periclitirenden Sicherheit / thumlichster massen zu prospiciren; Und zu dero Behuff / habe einige Schwedische Mannschafft in mein Territorium einrücken / auch gewisse Schanzen aufführen lassen / bloß zu meiner Defension, und Bedeckung etlicher Mannschafften / sonder der geringsten Absicht von Offension und Weitläufigkeit / gestalten dann die Werke auff meinem und disputirlichen Grund und Boden belegen / der Einmarsch der Schwedischen Troupen auch allerdings innoxius gewesen / nur das ein Theils gewisse gemeinsame Dertter / jedoch auch nach denen von Königlicher Seiten gegebenen vielfältigen Exempeln / übrigens aber kein Königliches Antheil/berührt worden. Es wird mein dortiger Minister, der von Wedderkop / ein solches denen Herren Abgesandten in mehrerm zu remonstriren sich angelegen halten / gestalten der übrigen angeführten patium wegen mich dahin referiret / anbey dieselbe ganz fleissig ersucher haben will / diese Affaire deren eigentlicher Bewandniß nach Dero Höchsts-und Hohen Herren Principalen gebührend vorzustellen / und Dero beywohnenden droiture und moderation nach dahin zu cooperiren / damit die solcher wegen etwan gemachte ungleiche Impressiones gehoben werden mögen. Ich werde der Herren Abgesandten hierunter verhoffte gute Officia hinwieder alles Fleißes zu demeriren / so wenig ermangeln/ als bereits mit einer besondern Passion bin und allwärts verbleibe. Stockholm den 18. Sept. 1699.

1699.

Dessen Antwort hierauf.

Diesem

1699.

Diesem aber haben Se. Hochfürstl. Durchl. den 4. Octob. noch ferner hinbey gefüget / daß Sie auff gewisse Bedingungen mit dem Schanz-Bau eine zeitlang einhalten wolten in diesen Worten: Demnach / die zu Schleswig Hollstein regierende Hochfürstlichen Durchleuchte von der Hochpreisl. Königl. Sangesley dahin benachrichtiget worden / was gestalten / zu gültiger Hinlegung der / zwischen der Cron Dännemarck und Sr. Hochfürstl. Durchl. obschwebenden Irrungen und Conservation des Ruhe-Strandes in Norden / von denen Herrn (Guarants,) bevorab aber von Seiten Engeland und Holland / gegen Jhr. Königl. Maj. Ambassadeur im Haag / den Herrn Baron von Lillenroth / pro ultimato in Vorschlag gebracht / und inständigst urgiret werden wollen / daß mit dem von Hochbesagter Sr. Hochfürstl. Durchl. obwohl summò jure, unternommenen Schanz-Bau auf gewisse Zeit und Masse / zu Facilitirung der Tractaten eingehalten werden möchte / und daß in solcher Frist bemeldete Puiſſancen die Cron Dännemarck zum gültlichen Vergleich zu disponiren / oder andern falls dennoch der Sachen Ihre billige Erledigung zu verschaffen sich anheischig gemacher: Und Hochgedachte Se. Hochfürstl. Durchl. je und alle wege nichts mehr gewünschet / dann durch gültliche Wege / und mit Conservation der allgemeinen Tranquillität / zu dem ruhigen Genuß Ihrer wohlhergebrachten Besügnissen gelangen zu können; als haben in reiffer Beherzigung dessen / Se. Hochfürstl. Durchl. resolviret / lassen auch auff gnädigsten Befehl hiemit declariren / daß / jedennoch ohne einigen präjudic und eum omnimoda reservatione der gesamten Rechte und Besügnissen / umb Dero vor die Höchste und Hohe Mediation und Garantie tragende Deference zu bezeugen / Sie geschehen lassen / und Ordre stellen wollen / daß / so bald vor höchst besagte Mediation und Garantie den Terminum der zu reallumirenden Tractaten bester / und binnen gefester Frist die Streit-Sache der selbst redenden Billigkeit nach zuversichtlich auszumachen / schriftlich versprochen / Se. Hochst. Durchl. von dato eines solchen Terminum a quo bis den letzten Januarii des nächstkommenden 1700. Jahrs vorgedachten Schanz-Bau / wodurch doch / was zu Logirung der Milice in solchen neuen Wercken etwan zu verfertigen annoch erfordert werden möchte / nicht zu verstehen / gänzlich einhalten und cessiren zu lassen / bereit seynd. Es wollen jedoch Se. Hochfürstl. Durchl. durch diese zu Tage gelegte Deference Dero hohe Jura und derselben Exercitium in keine Wege restringiret haben / noch hoffen / daß man demnächst einige weitere Extension dieses Dero Behuff allerdings zureichlichen und bis den letzten des Monats Januarii 1700. gestellten Terminum verlangen werde: vielmehr haben Ihre Hochst. Durchl. zu der Hohen Herren Mediateurs und Guaranteurs versicherten guten officis das feste Vertrauen gesetzt / es werden beregte Puiſſancen binnen solcher Zeit die Haupt-Sache / sonder Absicht auff die dazwischen geworfene und zu Trainirung der Tractaten blosser dings angesehen gewesene Passus, zu erledigen suchen / und dabey / im Fall die Cron Dännemarck zum gültlich-billigen Vergleich nicht zu bewegen seyn solte / zureichliche Mittel zur Hand nehmen / wodurch die Differentien ihre

Rechts-behörige Abheiffung erlangen / mittlin auch in Zeiten vorgebenget werden könne / daß inzwischen durch ein oder andere gegenseitige attentata die Sache nicht weiter vulneriret werden möge. Gleich wie nun Jh. Hochst. Durchl. der Meynung seynd / diese Declaration in his Terminis an Dero Ministrum in Hamburg zu senden / und selbige durch ihn dorten ergehen zu lassen / als wird die Hochpreisl. Königl. Sangesley mit allem geziemenden Respect ersuchet / solche Sr. Hochfürstl. Durchl. abermalige Erklärung diensamer Orten gelten zu machen / und durch Jhr. Königl. Maj. zu Schweden Autorität nachdrücklich appuyiren zu helfen. Stockholm den 4. Oct. 1699.

Die hohe Mediation aber urgiret nicht allein die Siftirung des Schanz-Baues / sondern auch / wie oben gedacht / die Dimittirung der übernommenen Schwedischen Troupen / und hergegen an Königl. Dänischer Seite / daß Se. Königl. Majest. belieben möchten / zulängliche Versicherung zu ertheilen / daß Sie zu denen Mediations-Tractaten sich sondersamst wieder einlassen / zu deren Endigung einen gewissen terminum placidiren / und in Entstehung eines gültlichen Schlusses / auf eine beliebige unpartheyische Mediations-Declaration, oder explication des Altonaischen Tractats, es ankommen / inzwischen aber die Schanz und alles in statu quo lassen / und von allen demarchen / so zu einer ruptur Anlaß geben könnten / abstrahiren wolten. Haben auch beyden streitenden Theilen den 5. 15. Nov. darvon part gegeben / worauf Hochst. Gortorffischer / wie auch Königl. Schwed. Seite auff Stockholm den 22. Nov. die Erklärung erfolget / daß sie auch den Abmarch vorgemeldter Troupen völlig in der Mediation Hände gesteller / wosern diese nur die versprochene Sicherheit zeigen und verschaffen könnte / welche Erklärung dann dem Königl. Dänisch. Abgesandten den 11. 1. Dec. von der Mediation hinterbracht worden / mit anfügende / daß / weil selbige dafür hielt / daß über sothane Sicherheit zu beeder hohen Theile Nutzen ein präliminar-concert punctatim verfaßt und errichtet werden könnte / und die Mediation umb die Zeit zu gewinnen / in dergleichen Abscheu einige Puncta entworffen / als würde nicht gewweifelt / daß solche Puncta zum Fundament des abzulehenden Präliminar-Concerts dienen möchten / daher dann der Herr Abgesandte unverzüglich Instruction von Jh. Königl. Maj. einzuholen be-lieben würde / zumahlen die Mediations-Ministri das gesicherte Vertrauen hätten / das höchst-gemeldete Jh. Königl. Maj. dergleichen expedientia zu admittiren / umb so weniger Bedencken tragen würden / als dieselbige bisher so vielfältige Versicherungen Ihrer zur gemeinen Ruhe und Friede in diesen Quartiren tragenden generösen Neigung zu erkennen gegeben hätten / das Project, gedachter Präliminar Puncten bestund darinn: 1. Daß mit fernem Schanz-Bau Fürstl. Holsteinischer Seite so fort / als man sich über diesen Articul vereiniget / inne gehalten / und die Werke bis zu Endigung der Tractaten in statu quo gelassen werden möchten. 2. Daß / wann Jh. Königl. Maj. in Dänemarek sich erkläret / daß Sie durante Tractatu nichts wieder die Schanz vornehmen wolte / alsdann die Schwedische Troupen / so jüngsthin aus Wismar

1699.

Welche
Sach
durch die
Mediation
endlich zu
nachgeschick-
ten Präli-
minar-
Puncten ge-
bracht wird.

1699.

nach Holstein gekommen / aus dem Schleswig-Hollsteinischen abgeföhret werden sollten. 3. Daß auch sonst kein Theil wider das andere etwas feindseliges durch Einquartierung / Durchzüge / Exactionen / oder worin ferner solches bestehen könnte / Zeit während der Tractaten vornehmen oder ausführen sollte. 4. Daß die Mediations-Tractaten so fort solten reasumiret werden / umb damit selbige nicht in infinitum verschleppet / und solcher gestalt die Apprehension, so man von einem auß der Sache entstehendem Krieg in Norden gehabt / perpetuiret würde / daß man eine gewisse Zeit zu benennen hätte / innerhalb welcher die Tractaten geendigt werden müßten. 5. Daß dasjenige Theil / welches obige Conditiones nicht annehmen / sondern das andere attaquieren / oder dessen Lande mit Einquartierung / Durchzügen und Exactionen beschwehren wolte / pro aggressore geachtet / und dem attaquierten Theile die versprochene Guarantie angezeyhen und praktirer werden sollte. Welche Puncten dann unter der Condition des 5. Artikels von Sr. Hochfürstl. Durchl. approbiret / von Sr. Königl. Majestät zu Dännemarc aber der 5. Artikel zu empfindlich gehalten worden / und daher nicht wollen admittiret werden / bevorab da sonst auch wegen Abmarchierung der Schwedischen mit angehängt werden wollen / daß nemlich auch so dann die Königl. in dem Schleswig-Hollsteinischen einlogirte Völcker wieder in ihre vorige Quartiere rücken solten / welches Begehren Sr. Königl. Maj. in Dero Rescript vom 9. Dec. so wenig in der Equivoc zu bestehen sagten / als daß jemand / umb einen Fremdden aus seinem Haus oder Land zu bringen / es selbst quittiren und außser nöthiger Macht und Defension setzen müßte / und wären demnach die Herren Mediations-Ministri zu versuchen / Sie hinführo mit dergleichen unzulänglichen und zu Ihrer Königl. Majest. Sicherheit nicht gereichenden Propositionen zu verschonen / hingegen den Herrn Herzogen von Holstein ernstlich zu erinnern / dem disseitigen in allen Rechten der Welt gegründeten postulato, daß nemlich / was von demselben pendente lite innoviret worden / in priorem statum gesetzt würde / nunmehr statt zu geben / mithin also in der That spühren zu lassen / daß er friedliebende Gedancken führe / und nicht allein die Tractaten zu reasumiren / sondern auch auf billiche Wege gedeylich zu endigen. Weshalb die Herren Ministri der Mediation den Herzoglichen Abgesandten vorgestellet / daß solcher gestalt wenig Hoffnung bey der Eron Dännemarc zu schöpfen / bey reisferer der Sachen Überlegung sich auch finde / daß durch dessen Bewürckung eine mehrere Sicherheit vor des Herrn Herzogen Durchl. umb desto weniger zu suchen / weilen so Ihr. Königl. Maj. wieder Zuversicht auff die in dem 4ten Artikel prä-tendirte Declaration, nichts gegen die Schanzen und Ihr. Ort. und Ihre Unterthanen vorzunehmen / und über selbige versprochene Garantie keine Reflexion nehmen wolten / dieselbe Ihre Troupen so bald würden wieder contramandiren können / als Sie selbige zurück ziehen lassen. Wöchten also die Herren Abgesandten auff dem 5. Artikel nicht ferner bestehen / sondern dahin vor andern bloß

bedacht seyn / daß man über die vier erste Puncten zu Ihr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogen Sicherheit einen Præliminar-Vergleich treffen möchte / zumahlen die Ombrage, so man von fernerer Verbleibung der Dänischen Troupen zu fassen / eben nicht allein des Herzogen Durchl. touchirte / sondern nach dem man über mehr bemeldte 4. erste Puncten / einen præliminar-Recess würde gemacht haben / Ihr. Königl. Majestät und Hohe Herren Craiß-Directoren schon auff Mittel / die Beruhigung des Nieder-Sächsischen Craißes beyzubehalten würden bedacht seyn / welchem nach man dann Hollsteinischer Seite von dem 5. Artikel abgestanden.

Indessen hatten Sr. Königl. Majest. nicht allein in Dero Reichen und Landen Dero Miliz in Bereitshaft gebracht / sondern auch ein Corpo von Sr. Königl. Majest. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen übernommen / und weilen in diesem March solches die Chur-Brandenburgische Lande berühren müßte / bey Sr. Churf. Durchl. umb einen freyen und unschädlichen Durchzug ansuchen lassen. Worauff aber Sr. Churf. Durchl. zur Antwort gegeben / daß Sie von Herzen geneget wären / Sr. Königl. Maj. in allen Vorfällen Ihre Willfährigkeit und Begierde Dero selben zu gefallen zu leben / zu erkennen zu geben / des verlangten Durchzugs halben aber würden Seine Königl. Maj. Ihr. Churfürstl. Durchl. entschuldiget halten / weil 1. noch kein öffentlicher Krieg declariret wäre / daß Sr. Königl. Maj. aufwärtiger Völcker zu ihrer Defension und Hülffe benötziger wären : Was auch 2. wegen des Schanzen-Baues im Schleswigischen vorgegangen / desfalls wäre die Mediation zu Hamburg bemühet / Ihr. Königl. Maj. auff billichmäßige Weise flaglos zu stellen / und dadurch die Reasumierung der gültlichen Tractaten zu verschaffen / 3. wären Sr. Churfürstl. Durchl. versichert / daß weder der Herzog von Holstein / noch auch wegen desselben Ihre Königl. Maj. von Schweden / Ihr. Königl. Maj. von Dännemarc ohne gegebene Ursache attaquieren und mit Krieg angreifen würden. Seine Churfürstl. Durchl. wären auch dessen so vollkommen persuadiret / daß Sie kein Bedencken hätten / sich deshalb zu einem Garant zu offeriren / und / auff den wiedrigen Fall / Ihr. Königl. Maj. in Dännemarc alle Satisfaction zu verschaffen. Dahingegen wären Sr. Churfürstl. Durchl. vollkommen versichert / daß wann Sie den verlangten Durchmarsch durch ihre Lande zugestünden / und dieses Corpo der auxiliar-Troupen solcher gestalt nach Holstein kommen solte / ein blutiger und weit umb sich fressender Krieg unvermeidlich / was man auch dagegen vor Contestationes machen möchte / entstehen würde. Einmal wäre gewiß / daß alsdann das Krieges-Feuer in dem ganzen Nieder-Sächsischen Craiß angezündet / und selbiger Craiß einer total-Verheerung / auch nur mit Durchzügen und Einquartierung / exponiret würde / ungeschweigen / daß dadurch die anjeto blühende Ruhe und Friede in ganz Europa zerstöret / und alle Christliche Puissancen abermahlen in einen verderblichen Krieg implicirte werden würden. Es lieff auch

1699.

Dänne-
march hält
bey Brand-
enburg um
den Durch-
marsch eini-
ger Sächsi-
cher Völ-
cker an.Es aber
abgeschlo-
wen.D
urg
Der
tion
Sch
Batwors
die M
tion
inter
nirt.Etal
Wor
gegen
den
Sch
Pro
gra
Pro
tion
dres
sch
Ere
lich
be p
gra

1699.

auch 4. wider ihr mittragendes Directorial-Amt/ dessen vornehmste Obliegenheit wäre / Friede und Ruhe in dem Craiß zu erhalten / und Krieg und Verheerung zu verwehren. Weßhalb denn auch Se. Chursf. Durchl. dergleichen ohne vorhergehende Communication mit denen übrigen Craiß-Directoribus nicht verstaten könnten. Wozu dannoch dieser jetziger beschwerlicher Umstand käme/das das Craiß-Directorium des Herzogthums Weichsenburg Sequestrum über sich genommen/ und solches wider alle Verheerung zu schützen obligiret wäre. Nun wüßte ein jeder/ daß ein solcher Durch-March auch nothwendig durch das ganze Herzogthum Weichsenburg gehen müßte; weßhalb denn auch dieser Consideration ihrer Con-Directoren Consensus zu solchem Durch-March, und zwar ehe und bevor Se. Chursf. Durchl. selbigen durch Ihre Lande verstateten/ erfordert würde. Dann wann die Troupen in Sr. Chursf. Landen stünden/ und das jetzige Directorium agens, Schweden und Lüneburg / dieselbe durch Weichsenburg nicht solten passiren lassen wollen/würden selbige in Sr. Chursf. Durchl. Landen stehen bleiben / welches Jhro gar nicht gelegen fallen würde. 5. Es ließe auch wider die obhabende Mediation, deren einziger und sühnender Zweck wäre/ die Sache zwischen der Cron Dänemarc und dem Herrn Herzog von Holstein in der Güte abzumachen / und Krieg zu verhüten. Wann nun Se. Chursf. Durchl. den Durchzug stante Mediatione verstaten/ und dadurch/ wie ob-erwehnet / die Ruptur und den Krieg veranlassen solten/ würden Sie abermalen deßhalb eine schwere Verantwortung auff sich laden/ u. s. w.

Und weil dennoch Se. Königl. Maj. zu Dänemarc nicht nur auff die Stillung des Schanzen-Banes/ wie in Vorschlag gebracht worden/ sondern auff der Demolition derselben zu bestehen geschienen/ so ist den 28. 18. Dec. von den Mediations-Ministris an die Königl. Dänemarcische Herren Ministros Erinnerung geschehen/ daß sie gleich der Zeit die unangenehme Zeitung erhalten/ als wann Jh. Kön. Maj. in Dänemarc nunmehr die gewisse Resolution gefasset/ auch alles schon zum Marsch

und Aufbruch fertig / umb die von des Herrn Herzogen Durchl. auffgerichtete Schanzen zu demoliren. Nun wolten Mediations-Ministri zwar solchem annoch keinen Glauben beymessen / sich vielmehr die gesicherte Hoffnung machen/ daß Jhro Königl. Maj. so vieler Puissancen Einrathen und Gutfinden Platz geben/ und zu solchen weit/ aussehenden und gefährlichen Demarchen / welche nicht allein Land- und Leute Verheerung und viel unschuldiges Blutvergießen/ sondern auch dem N. Sächs. Craiß und ganzem Röm. Reich unwiederbringliches Nachtheil nach sich ziehen können / umb so viel desto weniger schreiten würden / da die Holsteinische anjeseinen Abstand von dem so empfindlich erachteten 5. Art. zu Jhr. Königl. Maj. nicht geringer Satisfaction genommen hätten. Solte aber dieser und aller bisshero treu-meynendlichen gethaner Remonstracionen ungeachtet / wider alles Vermuthen obberührte Entreprise vor seyn / hätten Mediations-Ministri die vortrefliche Königl. Dänemarcische Gesandtschaft hiemit inständigst und dienstlich ersuchen wollen/ erheischender Nothdurfft nach schleunigst einen Courier abzuschicken/ umb mit denen vorhabenden Kriegs-Präparationen so lange einzuhalten/ bis die Königl. Resolution auff der Holsteinischen Ministern letzte Erklärung eingelaufen. Mediations-Ministri wolten sich hievon so viel mehr gute Hoffnung machen / weisen die solcher gestalt von Mediations wegen zu Errichtung eines Preliminar-TRACTATS überreiche Puncta auch von allen Puissancen/ so an dem Ruhestand hiesiger Quartiere Part nehmen/ vor equitables erachtet würden: welche sich widrigen Falls / und da man es mit Hindansetzung aller Güte auff die Gewalt der Waffen wolte ankommen lassen / ungewislich genöthiget befinden dörrten / den in der Mediations-Proposition vom 16. 6. Nov. und obgemeldten auch nochmals hiebey gehenden Puncten angehängter Clausel enthaltenen Effect zu Abwendung eines weiter umb sich freßenden Kriegsfeuers wirklich/ wiewol ungern / zu bezeigen.

Den fernern Erfolg dieser Sache werden die Geschichte des folgenden Jahrs zeigen.

1699.

Anderer Geistl. und Weltlicher Fürsten Geschichte.

Des Herrn Bischoffs zu Worms mit der Stadt Worms annoch währenden Strittig-keiten durch Gelegenheit der zu Ende des Jahres 1697. von der Römisch-Catholischen Geistlichkeit allda angestellten Procession hatte sich die Stadt an die Evangelische Stände zu Regensburg gewendet / und vermöge den 22. Novembr. des vorigen Jahres 98. übergebenen Memorials/ weil bey noch ferner verhaltenden Bedrängnissen auch Hemmung ihres Kirchen-Banes zu besorgen / daß bey dem sich wieder hervor thnenden und wunderbarer Weise seigenden Aufnehmen und Wachsthum dieser Stadt/ solcher sich zu Schmählerung Jhro Käyserl. Maj. und des H. Reichs Interesse wieder hemmen / und dergestalt Herz und Muth sowol Einheimischer als anher gedencender vieler Fremdden gänzlich darnieder fallen möchte/ umb interpolation Dero hohen Principalen gebeten; welchem nach denn dieselbe den 13. 3. April. dieses Jahres nächst stehende in-

tercessionales an des Herrn Bischoffs zu Worms Hochst. Durchl. abgehen lassen:

E. Hochst. Durchl. mögen wir hiermit geztemend vorzutragen nicht Umbgang nehmen / was gestalt unsere Gnädige Herren Principalen / Obere und Commitirenten / die zwischen E. Hochst. Durchl. und des Heil. Reichs Freyen Stadt Worms seither des zu Nyßwiel geschlossenen allgemeinen Friedens/ occasione einer gewissen von der Röm. Catholischen Clerisey daselbst angestellten Procession entstandene noch währende Mißhelligkeiten sehr ungern vernommen / anerkogen bey jetzigen weit aussehenden Conjunctionen/ gute Einig/ und Vertraulichkeit unter den Ständen beyderseits Religions-Verwandren in dem Reich so hoch als jemals nöthig seyn will/ und dahero auch E. Hochst. Durchl. nach Dero jederzeit rühmlichst bezeigten patriotischen Sentiments aufser allem Zweifel von selbst geneigt seyn werden / alles/ was zu gänzlichlicher Hinleg. und aus dem Weg-

Evangelische Stände schreiben an den Hn. Bischoff von Worms.

Dan

Dänemarc urgirt die Demolition des Schanzen-Baus/ wogegen die Mediation sich interponirt.

Stadt Worms gegen den Bischoff wegen gehaltenen Procession addressiret sich an die Evangelische Stände zu Regensburg.

1699.

Kaumung der sich hervor gethanen Gemüths-Trennung vorträglich seyn könne/sorgfältig beizutragen. Wie wir nun allerdings überflüssig erachten / E. Hochfürstl. Durchl. mit weisläufiger Erzehlung des jenigen/ so von dem eigentlichen Verlauff obiger Wormsischer Sachen uns vorgekommen / zu beheligen/in Betracht deren Umstände aus denen hinc inde zum Vorschein kommenden Vorstellungen factum und zur Gnüge bekannt; Also setzen vielmehr in E. Hochfl. Durchl. angestammere hohe Generosität und gerechtes Gemüth unsere Gnädigste Herren Principalen/Ober- und Committenten das zuverläßige und feste Vertrauen/ E. Hochfl. Durchl. werden in billiger Beherztung des Mitleidens-würdigen Zustandes/ in welchem diese uhralte freye Reichs-stadt Worms durch den leglich geendigten Land-verderblichen Krieg gerathen / und da die auff dem Grund verarmte Einwohner von der totalen Verwüst- und Verheerung kaum etliche Rudera übrig behalten / in welchen sie noch jeso ihr Leben kümmerlich hinbringen / diese von dem gesamten Corpore Evangelico für ein dessen so äufferst verunglücktes Mitglied hierdurch an E. Hochfürstl. Durchl. geziemend abgelassene Intercession etwas gelten lassen / und gnädigst geruhen / den wider diese arme Stadt geschöpfften Unwillen völlig sincken zu lassen / und da Eingangs gemeldter Procession zwischen Privatis wider die Gebühr etwas vorgenommen/solches gänzlich in Vergessenheit zu stellen/auch vermittelst eines von der beyderseits beliebten gürtlichen Interposition förderfamst zu concertirenden/ und an E. Hochfl. Durchl. von dem Wormsischen Magistratu unterhändigst abzulassenden Schreibens / und der anbey zu vergleichen habenden gürtlichen Composition-Mittel die arme Stadt in Dero hievor verspürte Gnade wieder aufzunehmen. An Seiten des gesamten Corporis Evangelici wird man vermög der hierdurch gegebenen Versicherung alles Ernstes daran seyn / daß E. Hochfürstl. Durchl. von mehr befagter Stadt Worms jederzeit der obliegende unterhändigste Respect, und was Deroselben sie aus den errichteten Nachrichten und Verträgen (jedoch ohne einiges Nachtheil und Schmälerung der zusehenden von Käyserl. Maj. allergnädigst verliehenen und von undenklichen Jahren ruhig besessenen Reichs-Immedietät) schuldigst unverbrüchlich erweisen/auch das jeso zu Verabredende wirklich erfüllt werde/dahin wollen auch unsere Gnädigste Herren Principalen / Obern und Committenten im geringsten nicht zweiffeln / es werden E. Hochfl. Durchl. Dero hohen Orts solche ernstliche Verordnungen an Dero Bischöfliche alldortige Regierung ergehen lassen / daß selbige nicht weniger sorgfältige Obacht halte/damit in Zukunft der Wormsische Magistrat und sämtliche Bürgerschaft durch friedhässige Personen nicht beunruhiget noch bedrängert / weniger in den zusehenden Gerechtigkeiten angefochten werden / sondern man daselbst behsammen in nachbarlichem guten Vernehmen und Einigkeit leben/ und ein Theil des andern Nutzen und Aufnehmens befördern / mithin beyderseits aus dem Kummer-vollen Stand / worinnen sie anjeso stecken / desto ehender vergnüglich eluctiren/ und die Früchte des wieder erlangten edlen Friedens ohne Haß/ Neid und Verfolgung ruhig mit einander

genießen mögen. E. Hochfürstl. Durchl. verrichten hieran ein Gott und Menschen wolgefälliges Werk/ und geben männiglich hierdurch eine ungezweiffelte Prob Dero hohen Pietät / auch angebohrnen Generos- und Equanimität / inmassen nicht allein vor die hierunter gewißlich gehoffte Gnad die gesamte Wormsische Einwohner vor E. Hochfürstl. Durchl. beständig blühende hohe Wohlfahrt und Zufriedenheit zu GOrt inbrünstig zu ruffen / unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen / auch Obere und Committenten aber solche geneigte Willfähring gegen E. Hochfl. Durchl. bey allen Vorfällenzeiten nach Vermögen zu erwidern nicht ermangeln werden.

Worauff Se. Hochfürstl. Durchl. den 27. 17. April. folgender massen geantwortet: Uns ist der Herren und Euer Schreiben sub dato Regensburg den 13. 3. zu End laufenden Monats wohl zu Handen kommen / und aus dessen Inhalt mit mehrern zu vernehmen gewesen / welcher gestalt Uns dieselbe und Ihr im Namen Dero Herren Principalen/Eurer Obern und Committenten / ganz angelegentlich belangen / und ersuchen wollen / Wir möchten die im Monat Decembr. des 1697. Jahres zwischen Uns und der Stadt Worms/ occasione einer von Unserer Geistlichkeit daselbst angestellten öffentlichen Danc-Procession, und dabey von Seiten der Bürgerschaft verübter Gewaltthat entstandener Mißseligkeiten durch beyderseits beliebige Composition-Mittel in der Güte entscheiden/ und Unsfern wider die Stadt geschöpfften Unwillen völlig sincken lassen / solchem nach aber dieselbe hinwieder zu Gnaden aufnehmen/ mit angehängter Versicherung/das man von Seiten des gesamten Eöbl. Corporis der Augspurgischen Confession-verwandter Ständen alles Ernstes daran seyn wolte / daß Uns von mehr befagter Stadt der obliegende unterhändigste Respect, und was Uns dieselbe vermög der errichteten Nachrichten und Verträgen / auch geleisteten Eyd und Pflichten schuldig ist/ unverbrüchlich ins künftige erwiesen / und die zu verabreden stehende Satisfaction-Mittel wirklich erfüllt werden solten. Gleich wie Wir nun dieses der Herren und Euer eingelegtes Vorwort anderster nicht / als ein Kennzeichen Dero Herren Principalen/Eurer Obern und Committenten / zu Fried und Einigkeit / und zwischen beyderseits Religions-verwandten Ständen bey gegenwärtigen noch trüb aussehenden Conjunctionen so hochnöthiger guter Verständniß tragender Lieb und Sorgfalt ansehen und erkennen / hingegen auch zu Derselben Equanimität das sichere Vertrauen gestellt / Sie werden nicht allein die von Seiten der Stadt und dasiger Bürgerschaft disfalls verübte Reichs- und Weltkündige Gewaltthat und dadurch unverantwortlicher Weise begangene offenbare Violation des Religion- und Profan-Friedens von selbst improbiert / sondern auch Unsere hierunter gebrauchte moderation aus dem gemüthsam erkennen haben / daß Wir darwider de facto nichts verhängen/weder Uns einiger in denen Reichs- und Reichs-Constitutionen sonst wol erlaubter Rettungsmittel gebrauchen wollen / sondern mit dem ordentlichen Weg Rechtens vergnügen lassen / und die ganze Sache Jhro Röm. Käyserl. Maj. als des Heil. Röm. Reichs höchstem Oberhaupt zu gerechter Dijudicatur und Ahndung anheim geacben: Also

1699.

Antwort
darauf.

möchten

1699.

möchten Wir auch in Wahrheit wohl wünschen/man hätte von Seiten der Stadt und der hieran schuldigen Freveler / sich der Uns / als einem zeitlichen Bischoffen zu Worms geleisteter Eyd und Pflichten besser erinnert / und mit dergleichen weit ausschender Violence (worzu Wir gewislich so wenig als die hinter Uns stehende Geistlichkeit einige auch die geringste Ursache geben) an sich gehalten/mithin Uns zu diesen abgendorhten Weiterungen nicht veranlassen. Wie aber allem dem / und damit gleichwol d. Herren und Ihr im Werck selbst sehen und erkennen mögen / wie Wir Unsern disfalls geschöpfften billigen Resentement die Lieb zur Ruhe / Fried und Einigkeit / und dann diese der Herren und Eure so wolmeynentliche intercession weit vorziehen; So wollen Wir Uns hierinn gegen Dieselbe und Euch erkläret haben / das wann die von Seiten des Stadt-Magistrats zu Worms Uns ehe dem schon angetragene Submission und billigmässige Satisfaction auff Maß und Weise / wie dieselbe von Uns durch dasigen Unsern Gesandten verlangt/und von Seiten der Stadt theils zu präkiren zugesagt worden / wirklich wird geleistet worden seyn / Wir alsdann Dero Herren Principalen/Euren Oberrn und Commitentent zu Lieb und Respekt das Vorgegangene zu aboliren/und Uns vergnügen zu lassen/ auch dem disfalls angefangenen Proceß zu renunciren geneigt und erbittig seyn/des gänglichen Versehens/das diese von Seiten der Stadt bishero zwar im Mund geführt / aber nachmals/da es zur Sache kommen sollen / wieder zurück genommene gültliche Satisfaction, und was derselben anleblig ist / dormalen nicht allein ernst und aufrichtig gemeinet seyn / sondern auch als ein offenes Zeichen Unserer moderation und Sanftmüthigkeit erkenne / und die von Gegenseiten diese letztere Jahre durch in Unsere Hoheit und wolhergebrachte Regalia vielfältig geschenehene offenbare Eingriffe uno tractu ab / mithin die so löblich intendirte gute Verständnuß / Ruh und Einigkeit vollkommenlich hergestellt werden sollen/zumalen dann Unsern Orts denen solenniter beschwornen alten Pactis, Verrägen und Nachrichten niemalen im geringsten zu nahe gehen / weder das ein solches von den Unsrigen geschehen solte/jemalen gestattet werden; Habens denen Herren und Euch in wolmeynentlicher Antwort nicht bergen wollen / und verbleiben Denenselben und Euch samt und sonders mit gnädigst geneigtem Willen / auch Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Gegeben Breslau den 27. April. 1699.

Dhom. Capitul zu Worms in Bann gethan.

Hergegen war das Dom-Capitel zu gedachtem Worms / weil es ungeachtet ergangener Decision des Herrn Bannicula vom 12. Jul. 1691. und angehängter Bedraung des Banns einen gewissen ausländischen Edelmann / Jacobum de Boville, nicht einnehmen wollen/indem er nicht darthun können/das er ein Teutscher von Adel wäre/wiewol ohne neuen Päbstl. Befehl / durch den Prior des Benedictiner-Klosters zu Malmédi Remaclum Fabri den 8. Junii dieses Jahres in der Kirche daselbst in den Bann gethan worden; Und zwar besage dessen Relation nach der Römischen Kirche Gewonheit vermittelst Länning der Blocken / angezündeten und hernachmals ausgeleschen und auff die Erde geworfenen Lichtern / auffgerichtem Creuze und Bespren-

Theatri Europæi XV. Theil.

1699.

gung mit Wehwasser / umb die böse Geister zu vertreiben / welche das Dom-Capitel und dessen Mitglieder mit ihren Ketten gebunden hielten / auch zu bitten/das der Herr Christus sie wieder zu dem Catholischen Glauben und dem Schoos der heiligen Mutter der Kirche bringen/und nicht in ihrer Härigkeit sterben lassen wolte: wobey ferner etliche darzu verordnete Psalmen und andere Sprüche abgesungen worden / und endlich in Gesellschaft seiner Geistlichkeit und des Volcks eine Procession nach der Kirchthüre angestellet/und zum Schrecken/umb sie desto ehender zum Gehorsam zu bringen / drey Steine nach ihren Wohnungen geworffen worden/ umb den Fluch zu bedeuten / den Gott der Herr über Korah / Dathan und Abiram verhänget. Es haben aber Sr. Churf. Gn. zu Mainz bald darauff den 12. Jul. bey dem Pabst deshalb vor sie Vorbitte eingelegt / das sie nemlich Sr. Heil. zwar zu gehorsamen verpflichtet wären/ auch sich der ergangenen Decision des Herrn Bannicula wohl erinnern/ sie wären aber auch ihrer Kirche zur Observance dero Statuten mit Eyd verbunden / welche im Munde führen/das niemand zu einigem Canonikat oder Präbende könnte gelassen werden/ als die jenigen / so wahrhafte Teutsche von Adel wären / und solches durch vier andere Teutsche von Adel eydlich vor dem Capitel wäre dargethan worden / wozu aber sich der Boville bisher nicht qualificiret gemacht hätte. Es würden auch in Teutschland keine als Teutsche/und zwar aus den Vornehmsten von Adel/ zu den Dom-Stiftern zugelassen/auch disfalls nicht einmal die Gradus in der Theologie oder Jure als Adeltich geachtet/weil aus dem Schoos derselben Bischöffe/und also Fürsten des H. Röm. Reichs/erwählet würden / zu welcher Würde keine Auswärtige gelassen würden / und wäre man des Vertrauens / der Pabst würde diese ibraltre Gerechtfame der Kirchen in Teutschland nicht aufheben / oder veranlassen/das das H. Röm. Reich durch Eindringung der Fremden zerrütet würde. Der Bannicula hätte diesen Zustand von Teutschland nicht gewußt / und würde selbiger verhoffentlich seine Decision nicht den Statuten und Gewonheiten der Kirche zu Worms / als welche von dem Röm. Stuhl confirmiret/und von niemand aufgehoben worden / zuwider haben abfassen wollen: Die Päbste selbst hätten sich erkläret in Capitulo 1. de Constitut. n. 6. das die neue Verordnungen den besondern Statutis eines und des andern Orts nicht nachtheilig seyn solten/als welche facti wären / und in facto, nicht aber in Jure bestünden/welches Christi Statthaltere jederzeit in Scrinio Pectoris hätten / nicht aber was facti wäre. Dieses und dergleichen mehr hätten Ihr. Kaiserl. Maj. und andere Fürsten des Reichs Sr. Heil. schon vor dem remonstrirer / und hätte selbige es dabey bewenden lassen/wie dann auch kein Teutscher Fürst die Execution des Bannicula auff sich nehmen wollen / bis endlich der Fabri ohne neuen Apostolischen Befehl sich unerstandnen hätte/ die Gewissen der Wormsischen Domherren dergestalt zu beängstigen/der doch selbst kein Teutscher wäre / auch nicht aus Liebe zur Gerechtfame / sondern in faveur des Boville, als dessen naher Anverwandter er wäre / und zwar mit einem solchen Exempel / so bey den Teutschen kaum erhöret/ auch wegen des modi der Ex-

Wagegen Ebur Mainz bey dem Pabst intercediret.

311

cution

1699.

Dergleichen auch von Trier geschehen.

Um welche Intercession das Dom-Capitel auch noch die Catholische Stände zu Regensburg ersuchen.

Reformirte erhalten zu Worms das Exercitium ihrer Religion.

curion ganz verhasst / und dem Pabstl. Stul selbst nicht gar rühmlich wäre ic. Welches alles Er dann / als des H. Röm. Reichs Erz-Cansler / und dem der Schuz der Teutschen Nation / und insonderheit des Adels / oblag / Sr. Heil. vortragen / und das selbige des Kabri Proceß und beschehene Bannung aufheben / das Canonicat zu Worms aber einem andern aus dem Teutschen Adel ertheilen möchte / ersuchen wollen. Dergleichen Vorbitte war auch all schon den 7. Jun. von Sr. Chursf. Gn. zu Trier ergangen. Gestalt dann auch nachmals das Dom-Capitel zu Worms die sämtliche Catholische Gesandtschafften zu Regensburg um Assistence hierinn vermittelst nächst stehenden Memorials vom 12. Nov. dieses Jahrs ersuchet :

E. E. Excell. Hochwüird. Hochwüird. und unsere Großgeneigt. und Hochgeehrte Herren geruhen / aus beygefügetem Abdruck hochgeneigt zu ersehen / welcher gestalt wir vom Pabstlichen Hofe nun viele Jahre hero auff importunes Anlauffen eines gewissen ausländischen Edelmanns / Jacobi de Boville genannt / mit beschwerlichen Proceß / auch so gar erfolgten scharffen Censuris. gegen kundbarem Herkommen der Teutschen Erz. und Dom-Stiffter / sonderlich aber gegen unsere Statuta und unverrückte Observanz sehr hart und empfindlich sind beschwert / auch erst kürzlich mit wirklicher Publication bemeldter Censuren und Excommunicationen verfahren worden. Gleich wie nun klar am Tage ligt / wie schädlich und höchst nachtheilig solchane Proceßuren nicht allein uns / sondern auch hauptsächlich allen andern Erz. und hohen Stifftern seyn würde / wann dergleichen Beginnen nachgesehen / und wir ohne nachdrückliche Assistenz und Hülf gelassen werden solten ; Als haben zu Ew. Ew. Excell. Hochwüird. Hochwüird. und unsern Großgeneigt. Hochgeehrten Herren in dieser importanten weit ausschenden Sache wir unsern vertraulichen Recurs zu nehmen nicht unterlassen wollen / mit angelegtester Bitte / selbige geruhen / zu Abwendung besorglicher gefährlicher Sequelen und Folgeren sich unserer in dieser so gerechten und das gemeinsame Interesse aller hohen Erz. und Dom-Stiffter nach sich ziehender Sache kräftigst anzunehmen / zu solchem Ende auch mitreils nachdrücklicher in conformität derer von Jhr. Chursf. Gnad. zu Mainz und Jhr. Chursf. Gnad. zu Trier allbereits erlassener beygefügeter intercession- und remonstrations-Schreiben bey Jh. Pabstl. Heil. sowol als Jh. Kayf. Maj. zu auffrechter Haltung der löbl. Statuten und wohlhergebrachten alten Gewonheiten der hohen Erz. und Dom-Stiffter uns zu assistiren. Vor welche uns erzeugende sonderbare hohe Bewogenheit und Freundschaft nicht allein wir / sondern vornemlich auch alle hohe Erz. und Dom-Stiffter mit unendlichem Danck und Nachruhm äusserst verbunden seyn werden.

Sonsten hatte auch die Reformirte Gemeine zu bisher gedachtem Worms / Krafft eines mit selbigem Magistrat auffgerichteten Vergleichs / das freye Exercitium Religionis in selbiger Stadt / und das sie eine eigene Kirche und Schule erbauen / auch Prediger und Schuldiener bestellen möchte / erlangt : welchem nach dann den 25. Jun. die Einweyhung der Kirche und Einführung des öffentlichen Gottes-

diensts daselbst mit Predigen / Haltung des Heil. Abendmahls und Kindtauffen durch den Hochgräf. Hanauischen Consistorial-Rath und Pfarrherrn Herrn D. und Prof. Theologiae Gottfried Jüngst / so darzu erbeten worden / vollzogen worden ; der Text war genommen aus Cantic. IIX. v. 12. den Tag vorher geschah die Vorbereitung aus Jesa. LXII. v. 10.

In dem Stifte Würzburg ward die durch den 14. Dec. des vorigen Jahrs geschehenes Ableiben des Bischoffs daselbst / Herrn Gottfrieds von Lautenberg / erledigte Stelle den 9. Febr. wieder ersetzt / und Herr Johann Philipp / Freyherr von Greiffenklau von Bollrath / Domherr hier selbst / und Dom-Dechant zu Mainz / zum Bischoff erwählt. Sein Vater ist gewesen Herr Georgius Philippus. Freyherr von Greiffenklau / Chur-Mainzischer Rath und Gouverneur von Königstein ; die Mutter Frau Rosina von Oberstein / jetzt gedachten Herrn Barons von Greiffenklau erste Gemahlin / von welcher er An. 1652. den 13. Febr. gebohren. Pretendenten neben ihm sind gewesen Herr Lotharius Franciscus, Churfürst zu Mainz / dessen Mutter Frau Maria Ursula Greiffenklauin von Bollrath des Erwählten Vaters Schwester gewesen ; ingleichen Frans Ludwig / Teutscher Meister ic. ic. Zum Dom-Dechant zu Mainz ward den 26. Mart. an seine statt erwählt Herr Franciscus Emericus Wilhelmus von Bubenheim / bisheriger Cantor daselbst / und an dessen Stelle zum Cantore Herr Hugo Wolffgang von Kessel.

Den 29. Maj. legten Se. Churfürstl. Durchl. zu Eöln bey dem daselbstigen Pabstl. Nuncio Spada als repostulirter und confirmirter Bischoff zu Regensburg in der Jesuiter-Kirche den Eyd ab / wo bey die Thüren illuminiret / und diese Inscription zu lesen gewesen : VIVAT DVX BAVARIAE CONFIRMATVS PRÆVL RATISBONENSIS. Worinn die Jahrszahl A. 1695. enthalten / als worinn Se. Churfürstl. Durchl. von neuem postulirter worden / wie in dem vorhergehenden XIV. Theil f. 801. zu sehen.

Es wurden auch den 4. Maj. zu gedachtem Eöln die drey bisher removirt gewesene Canonici, Philipp Eberhard Graf von Löwenstein und Wertheim / Abt zu Murbach und Liders / Franciscus Gubernus Graf von Aspremont und Reckheim / und Johannes Petrus von Quentel / Beyh-Bischoff / durch den Eölnischen Capitular-Herrn Philipp Ernst Grafen von Hohenlohe im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Folge des Ryswickischen Friedens / und auff der Fron Frankreich Anreiben / wieder eingesetzt. Und weil die zwey ersten nicht persönlich gegenwärtig gewesen / so verraten ihre Stellen Graf Johann Mauritius Gustavus von Manderscheid / Domherr / und Diaconus Junior bey dem hohen Stifte / und Herr von Sürstorf / Presbyter daselbst.

Ingleichen nahm daselbst die Conference wegen der Zölle und Schiffahrt auff dem Rhein / oder der Rheinische Zoll-Probations-Tag (dergleichen in 300. Jahren nicht gehalten worden) seinen Anfang / und wiewol man alle Wochen drey mal zusammen kam / so gerieth doch alles bald ins Stecken / und ward gar nichts geschlossen. Die Befandten dabey waren von Chur-Mainz der Herr Rath Otto ; von Chur-

1699.

Neuer Bischoff zu Würzburg erwählt.

Eöln als Bischoff zu Regensburg legte den Pabstl. Nuncio den Eyd ab.

Drey Canonici zu Eöln reabirrt.

Rheinischer Zoll-Probations-Tag.

1699.

Neuer Bischoff zu Würzburg erwählt.

Eöln als Bischoff zu Regensburg legte den Pabstl. Nuncio den Eyd ab.

Drey Canonici zu Eöln reabirrt.

Rheinischer Zoll-Probations-Tag.

1699. Zrier / der Herr Rath Jacobi, von Chur-Brandenburg / die Herren Räte Bozelae und Walther / von Chur-Pfalz / die Herren von Bingen und Neu-Kirchen / von Hessen-Cassel / Herr Rath Vulejus, von Hessen-Darmstadt / die Herren Räte Schwarz und Zell / von denen General Staaten / der Resident Bilderbeeck, und von Franckreich wolte sich dazu gefallen / Mr. Phelipeaux extraordinair Envoye, bey den Rheinischen Chur- und Fürsten / ward aber doch zur Conference nicht zugelassen / und che seine Sache aufgemacht / hat sich das ganze Werk zerschlagen.

Als auch der Herr Bischoff zu Münster das zum Herzogthum Bremen gehörige Ampt Wildshausen bisher besessen / die Kron Schweden aber vermöge des VI. Artikels des Niemagischen Friedens befugget war / gegen Erlegung von 100000. Rthl. an den Herrn Bischoff solches wieder an sich zu nehmen / nunmehr aber die Einlösung zu thun begriffen war / so wolte dennoch der Herr Bischoff das Geld nicht annehmen / weil die Kron Schweden nicht versprechen wollen / die Religion in dem Stande / wie sie damahls war / zulassen / sondern nur zusagte / hierin nach Aufweisung des Westphälischen Friedens (als durch welchen es dieses Ampt bekommen) zu verfahren / hierauff schickte der Herr Bischoff einige Compagnien dahin / und wurde daher grosse Weitschänffigkeit besorget / Es ward aber dennoch durch Käyserl. Majest. und andere Herren Kreyß-Stände vermittelt / das Geld in Bremen bezahlet / und das Ampt der Kron Schweden wieder eingeräumt / welche es in Besiz genommen / und ist den 28. April. von dem Superintendenten von Bremen / D. Lochner / die Kirche daselbst eingeweihet / die Haupt-Predigt gehalten / auch der Rektor Schulerburg / welcher des Nachmittags geprediget / installirt / und also die Evangelische Religion wieder eingeführet worden.

Zwischen den Herren Landgrafen von Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg / entstanden einige Differentien / so daß der erstere etliche Troupen ins Homburgische marchiren / und allda Possession nehmen lassen : Die vornehmsten Punkte, so Darmstadt prärendirte / sind gewesen. 1. Daß er / als Souverainer Fürst / mit Einquartirung der Troupen nach seinem Wohlgefallen wolte disponiren : 2. Contributiones und Assistence-Gelder fordern : 3. Einen Officier im Homburgischen Gebiete halten / umb seine reservirte Rechte und Souverainität daselbst zu maintainiren : welches letztere zwar nicht gewegert / aber doch sukkinret worden / daß es zu weit aufgebreytet würde.

Ingleichen erregte sich zwischen Hochgedachtem Herrn Landgrafen Durchl. und dem Herrn Grafen von Nassau-Weilburg einige Mißhelligkeit wegen des Ampts Huttenberg / so sie gemeinschaftlich besitzen : in dem der Erstere den Unterthanen einige Steuern erlassen / der ander aber / weil es ohne seinen Consens geschehen / einfordern lassen / welche doch nachmahls gütlich beygelegt worden.

Die Strittigkeit zwischen dem Herrn Grafen zu Solms / und Herrn Grafen zu Tecklenburg / wegen der Succession in der Graffschafft Tecklenburg /

so seither Anno 1576. vor dem Käyserl. Cammer-Gerichte gehangen / und Anno 1686. durch einen Anspruch zu Speyer dahin war gerichtet worden / daß dem Herrn Grafen von Solms drey Achren-Theile / von der gansen Massa der Tecklenburgischen Herrschafften und Güter / sampt allen inzwischen gehalten und diese 120. Jahr durchgenossenen Einkünften gebühre / auch nachmahls Anno 1696. 97. von dem Käyserl. Cammer-Gerichte zu Weslar vor neuem confirmiret worden / ward endlich zu Franckfurt am Mayn durch die Käyserl. Brandenburgische / Pfals und Münsterische Deputirten also beygelegt : Daß der Graf von Solms / was den Nutzen angehet / 3. Theile in der Graffschafft Tecklenburg / und ein Theil in der Herrschafft Rheda 3 und der Graf von Tecklenburg ein Theil in der Graffschafft Tecklenburg / und 3. Theile in der Herrschafft Rheda genießen : hingegen der von Solms vor die bey 130. Jahren von dem Grafen von Tecklenburg allein genossene Einkünfte / weiter nichts prärendiren / und die Jurisdiction in der Graf- und Herrschafft künfftig von beyden Grafen exerciret werden sollte.

Den 16. Januar. kamen 800. Mann Französische Völcker nach Mümpelgard / und wolten das Auditorium Fridericianum zu einer Catholischen Kirche haben : als es aber der alte Herzog George abschlug / lebten sie bey den Bürgern auff Discretion. Die Ursache / so sie hatten / ware / daß zelt währenden Krieges bey der Französichen Besatzung daselbst allezeit ein Garnison-Prediger gewesen / so für die Soldaten den Römischen Gottesdienst exerciret / der jedoch allzeit mit der Garnison abgewechselt worden / und also niemahls fixam sedem zu Mümpelgard gehabt. Sie machten auch / auff Anspruch des Parlaments von Besançon, Präntension auff die 4. souveraine Herrschafften Blamont, Clermont, Hericourt und Chastelet, nahmen auch wirklich Possession von Blamont. als Dependencien von der Franche-Comté. Als aber Jhr. Käyserl. Maj. declariret / daß das Haus Oesterreich niemahls deswegen Präntension an Würtemberg gemacht / seynd sie im Monat Februario wieder abgezogen / jedoch die Kirchen-Sache wurde unerörtert gelassen.

Die Herren Wild- und Rheingrafen / Herr Leopold Philipp Wilhelm / Herr Friedrich Wilhelm / und Fr. Anna Catharine verwitwete Rheingräfin in Vormundschaft haben unterschiedene Memorialien an die Evangelische Stände zu Regensburg den 7. Octobr. des verwichenen Jahrs 1698. und ferner den 9. Jan. 29. 19. Mart. 12. 2. Maj. dieses Jahres ergehen lassen / wegen der von den Fürstlichen Salmischen Beampten weggenommenen großen Kirche zu Kirm / und anderer Kirchen zu dem Gebrauch des Römisch-Catholischen Gottesdiensts / Entziehung der Geistlichen Einkünfte und Kirchen-Gefälle / und anderer Veränderungen in Ecclesiasticis und Civilibus in der Daunischen Wild- und Rheingraffschafft : Die Evangelische Stände auch hierauff an Seine Hoch. Fürstliche Gnaden allschon den 9. Decembr. 29. Novembr. An. 1698. Intercessionales abgehen lassen / denen aber Seine Hoch. Fürstliche Gnaden den 23. 13.

Schwärzigen wegen des Ampts Wildshausen.

Differentien zwischen Darmstadt und Homburg.

Strittigkeit zwischen Darmstadt und Nassau-Weilburg.

Strittigkeit zwischen Solms und Tecklenburg.

1699. burg beygelegt.

Anspruch der Franzosen an das Auditorium Fridericianum zu Mümpelgard.

Beschwerden der Evangelischen Rheingrafen contra die Fürstliche Salmische Beampte / zu Regensburg angetracht / einige Veränderungen in Religion-Sachen betreffend.

1699.

Decembris geantwortet / auch ferner den 7. April. dieses Jahres durch Dero Ober- Ampeluche und Râthe in der Rheingraffschafft / einige Gegen-Re-

monstrationen thun lassen : Deren fernere Erörterung in den folgenden Jahren zu erwarten steht.

1699.

Schweizerische Geschichte.

Strittigkeit wegen Neuschâtel oder Welsch-Neuburg.

zwischen dem Prinz Conti und der Herzogin von Nemours.

Nur diesen wird die Vornehmste seyn / die Sache mit Neuschâtel, oder Welsch-Neuburg / wovon zuvörderst aus dem vorhergehenden XIV. Theil zu wiederholen ist / daß nach dem der letzte Souverain daselbst Herzog Johann Ludwig Carl von Longueville den 4. Febr. A. 1694. verstorben / und kein Männlicher Erbe dieses Namens und Geschlechts vorhanden gewesen / derselbe war den Prinzen Conti vermittelst eines Testaments zum Erben und Nachfolger in gedachter Souverainität eingesetzt / dem aber die Herzogin von Nemours als leibliche Schwester / des Verstorbenen öffentlich widersprochen / anführende / daß die Rechte des Geblüts in dergleichen Successions-Fällen von Souverainen Herrschafften durch kein Testament können aufgehoben werden: Die auch darauf sich nach Neuschâtel begeben / und den 18. Mart. Ihr beydes von den Ständen der ganzen Herrschafft / und der Stadt gehuldigt worden / wie solches alles in gedachtem XIV. Theile f. 676. 677. mit mehrern zu sehen; weil dann der König in Frankreich dem Prinzen von Conti wohl wolte / so hat er die Sache zu dem Parlament zu Paris ziehen lassen / und war nun an dem / daß den 13. Decembr. des verwichenen Jahres das Testament des Herzogen von Longueville, durch dasselbe vor gültig erkläret / und daher der Prinz von Conti als rechtmäßiger Nachfolger in dieser Graffschafft oder Fürstenthum erkannt worden; welchen Ausspruch aber die Stände desselben in keinerlei Weise gelten lassen wollten / sondern schlossen vielmehr in einer zu dem Ende angesetzten extraordinären Versammlung / daß Neuschâtel ein freyes Fürstenthum und den Französischen Rechts-Sprüchen in keinerlei Weise unterworfen / die Herzogin von Nemours hergegen ihre rechtmäßige Fürstin wäre / welcher Sie sich allschon mit Eyd des Pflicht verbunden / und daher ihr getreu verbleiben wollten. Nun hatte zwar der König der Herzogin durch den Marquis de Torcy andeuten lassen / daß Sie sich in dieser Sache bequemen möchte / diese aber / was Vorstellungen Ihr immer mochten gethan werden / wollte sich keinesweges dazu verstehen; Entschloß also der Prinz Conti, mit Vorberwust und Genehmhaltung des Königs sich selbst nach Neuschâtel zu begeben / und seine Berechtigte den Ständen darzulegen / mithin gestalten Sachen nach daselbst Possession zunehmen / und die Herzogin daraus zu setzen; schickte aber vorher den Ritter von Angoulême mit einem Schreiben von dem König an den Marquis de Puisieux, Königl. Abgesandten in der Schweiz / worin Ihm Masse gegeben ward / wie er sich bey dieser Sache bezeigen sollte; ingleichen seinen ersten Stallmeister Monsieur de Maraiche mit 50000. Ecus an Golde / umb dadurch einige Gemüther zu gewinnen: Und ließ der Marquis de Puisieux bald darauf durch einen Capitain von einem Schweizerischen Regiment / Vigier genant / an die Stände von Neuschâtel ein Schreiben einliefern / darinn er ihnen zu vernehmen gab / daß er Or-

dre hätte / ihnen zu wissen zu thun / daß der König gut gefunden hätte dem Prinzen von Conti zu erlauben sich nach Neuschâtel zu begeben / umb sein Recht / so er auf die Souverainität von Neuschâtel vermöge des von dem Apt von Orleans errichteten Testaments erhalten / selbst vorzustellen: Der auch zu dem Ende den Ritter von Angoulême schon voraus geschicket hätte / umb das Fundament seiner Prætension desto bekanner zu machen / und dergestalt die Gemüther zu präpariren: Welchem nach er auch nicht zweifelte / Sie würden ihn auf eine Weise / so seinem character gemäß wäre empfangen / und weil kein bequemeres Logier, als das Casteel vor ihn wäre / so würden Sie kein Bedenken tragen / ihn darauf zu logiren / gestalt dann die Billigkeit und Höflichkeit der Herzogin selbst / wann Sie zugegen wäre / nicht zulassen würde ein solches Logier ihm zu versagen / bezog sich auch im übrigen auf dasjenige / so der Capitain Vigier bey ihnen mündlich weiter vortragen würde. Welchem aber die Stände von Neuschâtel geantwortet: Es würde dem Herrn Abgesandten nicht weniger bekant seyn / was massen der König der Herzogin von Nemours ihrer Souverainen Fürstin ebenfalls erlauber ihre Reise anher zu nehmen / die Ihnen auch deshalb schon zugeschrieben / und Sie alles zu ihrer Ankunft bereit gemacht hätten: Sie beschiedensich zwar gar wohl / wozu Sie die tieffe Ehrerbietigkeit / so Sie gegen dem König trügen / verpflichtete / auch was vor einen respect Sie gegen einen Prinzen von desselben Geblüthe zu tragen hätten; Sie könnten aber doch nicht umbhin / Ihn den Abgesandten zu berichten / daß das Casteel zu Neuschâtel nicht groß genug wäre / daß ihre Souveraine Fürstin die Herzogin selbst gemächlich darauf wohnen könnte / und würden Sie demnach ohne Verletzung des respects, den Sie Ihr als Ihrer Souverainen Fürstin schuldig wären / und der von Ihr gestellten Ordres, in des Herrn Abgesandten Begehren nicht willigen können.

Nun hatte die Herzogin zwar die vier Alliirte Cantons in der Schweiz / Bern / Lucern / Uriburg und Solothurn ersuchet / daß Sie Krafft ihrer alten Verbündniß Sie in dem Besitz dieses Fürstenthums / wozu Sie mit Bewilligung der Stände gesetzt wäre / erhalten möchten / die auch darauf zu tagenthal in dem Berner Gebiete waren zusammen gekommen / auch nachmals zu Bienne einige Conferenzen mit einander gepflogen hatten; es hatte auch der Canton Bern zweyhundert Mann in das Casteel zu Neuschâtel geleet. Jedoch schrieb die Herzogin auch nach der Zeit an die Herrn Deputirte gedachter Cantons / daß nachdemmal Sie die Investitur des Fürstenthums schon erhalten / und als Souveraine Fürstin desselben wäre erkläret worden / Sie nicht gemeinet wäre Ihre Recht auf die Waage legen zu lassen. Hergegen schrieb der Marquis von Puisieux den 8. Febr. an gemeldte Alliirte Cantons /

rons /

1699.

tons / daß seines Königs Intention wäre / sich in der Strittigkeit wegen der Souverainité von Neuchâtel zwischen der Herzogin und dem Prinzen Conti ganz unpartheyisch zu bezeigen / und hätten daher beyden Parteyen / indem Se. Maj. keine andere Prædenten als diese erkennen / verstatet / sich dahin zu begeben / umb ihr Recht vor den Ständen daselbst nach des Landes Rechten und Gewohnheiten auszuführen. Se. Maj. aber hätte übel genommen / daß die Ehre / so der Prinz Conti hätte / von seinem Gebürt zu seyn / von den Ständen zu Neuchâtel und den vier Allirten Cantons zu einem Vorwand genommen würde / ihm an seinem Rechte zu der Souverainité nachtheilig zu seyn / so ihm etwan an dieser Herrschaft möchte zukommen / der Löbl. Cantons von Lucern / Fryburg und Solothurn bisherige Conduite wäre auch so beschaffen gewesen / daß sie ihre Einseitigkeit in dieser Sache ziemlich verdeckt hätten / aber der Löbl. Canton Bern hätte dergleichen Measures nicht genommen / sondern unter dem Vorwand / alle Unordnungen / so zwischen beyden Partheyen Zugerhanen sich ereignen möchte / zu vermindern / ohne Vorbewußt der drey andern Cantons einige Troupen nach Neuchâtel geschickt / da doch der Prinz von Conti nur als ein Particulier käme / bloß umb sein Recht den Ständen vorzutragen : Und lönte demnach Se. Maj. nicht anders davor halten / als daß solches geschehen wäre / umb die Entscheidung dieser Sache nach ihrem Sinn einzurichten / welchem nach dann Se. Maj. gleichfalls einige Troupen commandirt hätten / umb den Löbl. Canton Bern in den Schranken zu halten / welches die Unpartheylichkeit von selbst zeigte / nachdem mal auch Se. Kön. Maj. sich derselben gemäß bezeugete : Es hätten auch die Löbl. Schweizerische Cantons der Troupen halber sich nichts anzunehmen / indem selbige bloß wegen der in Neuchâtel gelegten Troupen commandirt worden / aber nur auff die Grängen von Bern gerichtet wären / die sie aber doch nicht berühren würden / es wäre dann / daß der Canton Bern die ihrige dorten zu behalten gesinnet wäre ; würden sie aber dieselbe zurücke fordern / so würde Se. Maj. auch den Ihrigen befehlen / zurücke zu gehen : Ob nun wol dieses das Ansehen zu einer Weisheitigkeit gewinnen wolte / indem sich die Französische Völcker auff die Grängen von Burgundien und des Landes Her zogen / der Canton Bern hergegen auch allen Dero Troupen Ordre gab / sich auff allen Fall bereit zu halten / so ließ derselbe doch endlich die in Neuchâtel gelegte wieder abfordern / an welcher Stelle von der Regierung hundert und funffzig Mann von dem Lande in das Casteel geleyet worden / worauff die Französische Völcker auch zurücke gegangen.

Indessen war der Prinz Conti den 23. Januar. von Paris auffgebrochen / und den 30. in Begleitung vieler Schweizerischen Officirer / so in Französischen Diensten stunden / ingleichen bey 20. vornehmen Herrn des Landes an den Grenzen von Neuchâtel angelanget / allwo er durch eine Compagnie zu Fuß / so zu dem Ende dahin commendirte worden / und in der Stadt von der Bürgerschaft / so auff beyden Seiten im Gewehr gestanden / empfangen ward / ingleichen ward ihm eine Compagnie von 100. Mann zugordnet / so ihm zur Leibwacht

dienen solte / ward aber in ein gewisses Haus in der Stadt / so vor ihm war zubereitet worden / logiret. Und legten hierauff die Deputirte von der Regierung / wie auch die Deputirte der Allirten Cantons / und die vier Bürgermeister ihre Visiten bey ihm ab / welche er freundlich empfangen / und da unter andern gesagt ward / daß es ihnen leyd wäre / daß die Unpartheylichkeit / so er mit der Herzogin von Nemours ihrer Fürstin hätte / ihnen nicht zulassen / Ihn auff eine andere Weise zu empfangen / so gab er zur Antwort : Er hoffte / sie würden sich nachmals einander besser verstehen. Als auch von denen von dem Canton Bern eingelegten zweyhundert Mann Meldung geschehen / so antwortete der Vorhaltende Bürgermeister / daß die von Bern nichts gethan hätten / als was ihrer mit ihnen gemachten Alliance. so nun bey 400. Jahr gestanden / gemäß wäre / indem sie Krafft derselben verpflichtet wären / einander auff Verlangen mit aller ihrer Macht beyzustehen : Daß auch der Rath nöthig erachtet / die Berner deshalb zu ersuchen / umb die Aufrührische im Zaum zu halten / und zu verhindern / einige Gewalt zu gebrauchen / wie sonst wol schon / ehe die Mil. wäre hin gekommen / von ihnen geschehen wäre : Im übrigen aber würden die 200. Mann den Lauff der Justiz in keinerley Weise verhindern / sondern vielmehr befördert haben. Bald hernach ließ der Prinz den Ständen ein Manifest zustellen / darinn er sich bemühet / seine Gerechtfame vorzustellen / und die ihnen von seiner halben beygebrachte übele Impressionen zu benehmen / auch die falsche Gerüchte / so unter dem gemeinen Mann von ihm ausgesprengt waren / zu widerlegen. Wowider die Herzogin den 24. Februar. ein Gegen Manifest publiciren ließ / darinn sie des Prinzen angeführte Ursachen pünctlich widerlegte.

Sie gieng auch selbst den 23. Febr. von Paris ab / und kam den 13. Mart. in Gesellschaft des Grafen von Matignon zu Neuchâtel an / allwo sie mit mehrerm Pracht beydes auff den Grenzen und in der Stadt / als je ein Souverain zuvor empfangen ward / indem bey fünfftausend Mann im Gewehr erschienen / und mit vielfältigen Salves ihre Freude über das Wiedersehen ihrer Fürstin nicht ohne Thränen der Herzogin bezeugeten : die Bürgermeister empfiengen sie bey dem Stadt Thor / und präsentirten ihr die Schlüssel / und ward den folgenden Tag durch den gangen Stadt Rath in dem Casteel bewillkommet : auff welchem Sie auch der Prinz Conti durch den Ritter Angouleme complimentiren und zugleich antragen ließ / daß dasern es Ihr gefällig / Er Sie den folgenden Tag besuchen wolte ; dem Sie aber wegen der Complimentirung danken / wegen der angerrageten Visite sich entschuldigen / und zur Antwort werden ließ / daß wann der Prinz Conti wieder zu Paris seyn würde / Sie nicht ermangeln würde / Ihn vor die Mühe absonderlich Dank zu sagen / so Er ihrenthalben hätte nehmen wollen. Hergegen bezeugete Sie sich gegen die sämtliche Unterthanen sehr gnädig / und umb sie in ihrer Treue zu bestärcken / ließ Sie den 18. Mart. den Rath der Stadt zu sich kommen / und stellte Ihnen eine Krone zu Händen / darinn Sie Ihnen eine gewisse Belastigung / so bisher auff die Ländereyen war geleyet gewesen / und l'Abry genennet ward / nach

1699.

1699.

liesse / ertheilte ihnen auch eine neue Fahne / und beschenckte sie zugleich mit einem grossen güldenen Pocal / umb bey ihren Versammlungen Gesundheiten darauß zu trincken.

König in
Engel. ma
der eben-
mäßig
präten-
sion an
Neuschä-
tel.

dergleichen
auch von
dem Prin-
zen von Car-
ignan bes-
chlehet.

Inzwischen hatte Sr. Kön. Maj. von Groß-Britannien Abgesandter an dem Kön. Französische Hofe / der Graf von Jersey, ingleichen der Herr von Freyberg / Kön. Englischer Commissarius an gedachtem Hofe / wegen des Fürstenthums Orange, den Königl. Französische Ministris Pomponne und Torcy zu versichen gegeben / daß S. Kön. Maj. von Groß-Britannien eine rechtmäßige Prætension und Vorrecht auf das Fürstenthum Neuschätel hätten / und hofften also / S. Kön. Maj. von Frankreich würden sich mit dieser Sache nicht weiter bemühen: Ingleichen hatte der Prinz von Carignan wegen an noch anhaltenden Gerüchts von Anstellung eines Tribunals / worin von den Gerechtfamen der beyden streitenden Partheyen solte gehandelt / und die Sache entschieden werden / kurz vor der Ankunfft der Herzogin bey offgemeldten vier Cantons eine Protestation eingeben lassen / dahin lautende: Daß nach dem Se. Durchl. Sich vermöge Dero Gebühchs und der dem Fürstenthum Neuschätel bey vier hundert Jahren im Schwang gewesenem Grund-Regeln be-rechtiget hielte / nach dem Tode der Herzogin von Nemours, als jetziger rechtmäßigen Souverain-Regen-ten derselben gedachtem Fürstenthum zu succediren / hingegen verlaunten wolte / daß jemand der Prætendenten sich bemühe / einigen Vertrag zu erhalten / umb sich in seinem prætendierten Rechte Desto fester zu setzen / und solches den Rechten des Gebühchs / der natürlichen Ordnung aller rechtmäßigen Successionen / auch den Rechten und Gewohnheiten des Fürstenthums ausdrücklich zu wieder ließe; auch kein Vertrag oder Accord / unter was prætext oder Namen es auch seyn möchte / ehe und bevor die Stelle vacant wäre / ohne Sr. Durchl. offenbahren Nachtheil könnte gemacht werden; als hätte man der Nothwendigkeit zu seyn erachtet / gegen Sie die Hn. Deputirte sich zu erklären / daß man keinen dergleichen Vertrag oder Accord vor einigen Prætendenten an die Souverainität von Neuschätel zuge-
stehen oder darein bewilligen könnte / daß man auch zu Ihnen des Vertrauens wäre / daß nichts würde unternommen werden / so dem Tribunal des Landes / als welches allein auf erfolgten Todesfall das Rechte hätte über die rechtmäßige Anforderungen Sr. Durchl. zu erkennen / zu wieder wäre; wie Sie dann auch er-suchen würden / solches ihren Principalen zu wissen zu thun. Den 20. Mart. funden sich auch die Her-zogge von Lesdiguieres und Villeroy ein / welche gleichfalls der Herzogin Parthey hielten / jedoch nach ihrem Tode die Succession prætendierten. Den 21. Mart. kam auch der Französische Abgesandte de Puisieux von Solothurn an / und trug der Her-zogin vor / was massen sein König ungern vernähme / daß Sie sich suchte in der Souverainität zu conser-viren / da Sie ihm doch ein anders / nachdem er Ihr erlaubet nach Neuschätel zu reisen / versprochen hat-te: Se. Maj. blieben dabey / daß man dem Rechte zwischen beyden prætendenten den Lauf unparthey-isch lassen solte; solte solches nicht geschehen / so wür-de Se. Maj. andere und Ihr nicht gefällige Ordres Ihm zuschicken / und dergleichen.

1699.
Solcher gestalt war nun ein grosser Zusammenfluß der Menschen / von allerhand Partheyen zu Neuschätel, deren jede auch die Beförderung ihres Inter-esse bey diesem Fürstenthum / so erwan 50000. Rthl. dem Oberhaupt einzutragen pfleget / Ihr angelegen seyn ließ / und hielt der Französische Abge-sandte in zweyen absonderlichen Wirths-Häusern zwey offene Tafeln / der Prinz von Conti vier / die Herzogin von Nemours auf dem Casteel zwey bis drey / wobey es dann an unterschiedene Raisonne-mens über diese Sache nicht fehlere.

Ob nun wol der Prinz Conti sich bisher sehr be-mühet hatte / daß die vier Cantons ein unparthey-isches Tribunal durch Deputirte aus ihren Mit-gliedern errichten möchten / umb über seine und der Her-zogin Rechte zu diesem Fürstenthum zu erkennen / so wolte es sich doch zu keinem Erfolg davon anlassen; Er hatte auch durch den Ritter Angouleme an den Ma-jistrat der Stadt ein Schreiben geschickt / umb eine deutliche Antwort zu geben / ob man in seiner Serittigkeit mit der Herzogin erkennen wolte oder nicht / wie er dann solches von dem ersten Anfang seiner Dahinkunfft gethan hätte; welche aber antworteten / daß sie vermeinten ihre vorige An-
wort würde dem Prinzen genug gewesen seyn / wel-cher sie auch nichts zuzuthun wüßten / als daß sie solches den Ständen / wann sie rechtmäßig würden versammelt seyn / vortragen wolten / jedoch solte er sich versichern / daß nichts darin würde geschlossen werden / so den Grund-Regeln und Freyheiten des Landes nicht gemäß seyn würde. Der Nach schrieb auch an viel erwehnte vier Cantons, nicht zu ver-statten / daß sie ihrer Vorrechte möchten beraubt werden / sondern sich an den Inhalt der von allen Zeiten her auffgerichteten Alliance zu halten. End-lich aber ergienz den 25. Mart. von der Regierung und Stadt-Rath ein vollkommener Schluß / dahin lautende / daß weil der Herzogin von Nemours rechtmäßig in Dero Souverainität gehuldiget / und Sie so wol in als ausser Landes nun gangen fünf Jahr her / vor eine Souveraine Fürstin und Regiererin des Landes wäre erkannt worden / man kein Tri-bunal, umb Sie in ihrer Possession zu stöhren / ohne offenbahren Nachtheil der Grund-Gesetze des Landes / und absonderlich der Vorrechte und Pri-
vilegien der Stadt zugestehen könne: Wogegen der Prinz Conti zwar ein Memorial an die De-putirte der vier Cantons abgeben lassen / aber ohne sonderlichen Effect, nachdemmahl sie begriffen waren voneinander zu scheiden; Es ward auch die Protestation, so der Ritter von Angoule-me ehedessen wider die Huldigung der Herzogin / und mit Unterschrift seines Namens / Carl Anton Ludwig von Valois, Ritter von Angouleme ein-gegeben hatte / durch öffentlichen Druck bekannt ge-macht / so aber auch keine Veränderung in dem nunmehr gemachten Schluß verursachet / nach dem bekannte war / daß man ihm bey der Huldigung Anno 1694. schon eine Gegen-oder Repro-
testation entgegen-gesetzt hatte.

Nichts destoweniger bestund der Prinz Conti darauff / daß ein Tribunal zu Untersuchung die-ser Sache möchte auffgerichtet werden / schickte auch zu dem Ende seinen Secretarium nebst einem

Schrei-

1699.

Schreiben an die Cantons Lucern / Friburg und Solothurn / welches aber keinen Effect hatte; Es hatte sich auch eine Confederation von ungefehr achtzig Personen hervor gethan / welche von des Prinzen Conti Parthey waren / und sich unterschrieben hatten / daß sie der Meynung wären / daß sich dennoch gezeime ein Tribunal aufzurichten / umb in der Herzogin und des Prinzen / Sache zu sprechen; Und war darauff den Officieren der Justiz befohlen / nach den Personen so dieser Confederation beygethan wären / zu inquiriren; Diese aber gaben sich bey der Regierung von selbst an / und verlangten gehört zu werden / so auch fünffen derselben im Namen aller zu sprechen erlaubet ward: Worauff sie vortrugen / daß sie diejenige wären / so die Association unterschrieben / und wäre nicht nöthig gewesen / daß sie sich deßhalb Mühe gemacher hätten. Es wäre den Privilegien der Bürger nicht gemäß / daß man wieder jemand aus der Bürgerschaft Inquisition anstellte / ohne vorhergehende Resolution aus der Regierung / nachdem man vorher die Ursachen davon angezeigt hätte / welches disfalls wäre unterlassen worden. Sie hätten diese Association gemacher / nicht wegen einiger absonderlichen Ursachen / sondern der gememen Sache halber / weil sie aus des Französischen Abgesandten Schreiben vernommen / daß er im Namen des Königs ein unpartheyisches Tribunal verlange / umb des Prinzen von Conti Præsentation zu untersuchen / dahergegen die Regierung eine Antwort gegeben / wodurch man sich geweigert hätte ihn zu hören / welches er als eine Weigerung seines Rathes aufgenommen: Und hätte gleichwol der Rath in weit geringern Begebenheiten die Bürgerschaft zusammen fordern lassen / umb ihr Gutachten zu vernehmen / hätte es also auch wol in dieser Sache thun mögen / als welche eine von den wichtigsten wäre / so den Estat betreffen könnte: Verlangten also bey ihren Privilegien geschützet zu werden / und nicht zuverfassen / daß sie darin getrücker würden.

Dieses aber ward durchgehends übel aufgenommen / gestalt dann nicht allein der Rath und das größte Theil der Bürgerschaft zu Neuchâtel, sondern auch Rath und Gemeine der Graffschafft Valais, vermittelst einer besondern Declaration sohaner Errichtung eines Tribunals widersprochen / in dem sie die Frau Herzogin vor ihre souveraine Princessin erkannt und angenommen / und daher sich gar nicht gezeime nun erst ihre rechtmäßige Regierung über diese Lande in Zweifel oder Disput zu ziehen / wäre auch wider alle ihre von vielen langen Jahren her übliche Landes-Gewonheiten: Welche Declaration auch in allen Gemeinen dieser Graffschafft öffentlich verlesen / und hernach der Herzogin den 27. April. vortragen ward. Auch schrieb der Canton Bern an den Prinzen Conti, was massen sie vernommen hätten / daß einige ihm zugehörige Personen einen Anschlag gefasset hätten / auß ihrer eigenen Autorität ein Neues und ungewöhnliches Tribunal, in der zwischen ihm und der Herzogin schwebenden Strittigkeit / zum Nachtheil der den Ständen des Landes von Natur gebührenden Judicatur aufzurichten / und könnren sie zwar

solches kaum glauben / hätten aber dennoch in Ansehen der Wichtigkeit der Sache / und des zubesorgenden gefährlichen Erfolgs solches an ihn gelangen wollen lassen / umb seine Autorität dargegen zu stellen / in Erwägung daß dergleichen Thätigkeit wider Sr. Majestät Erklärungen lieffe / und zu offenbahrer Kränkung der Freyheiten und Gerechtfame der Stände des ganzen Landes / auch Vernichtung der geschenehen Huldigung der Herzogin / welche sie doch auch erkannt hätten / gereichen / mithin auff eine Zersthörung der allgemeinen Ruhe und Friede des Landes hinaus lauffen würden: Wären also des Vertrauens / Sr. Durchl. würde Derobekanntem Genesitat nach / dergleichen unrechtmäßigen Anschlägen etlicher wenigen particulier-Personen nicht Raum geben / sondern sie vielmehr verhindern helfen.

Man sahe auch ein Schreiben der Herzogin an den König von Frankreich / darin Sie gegen denselben bezeiget / daß Sie allwärts gestiffen gewesen nichts wieder die natürliche Wege der Gerechtigkeit / oder die Gedancken / so Sr. Maj. Ihr disfalls eröffnet hätte / zu begeben: Sie hätte auch stille geschwiegen / ungeachtet man sich unterschiedener und ungewöhnlicher Practiquen bedienet Ihre Unterthanen zu Neuchâtel von Ihr abwendig zumachen / und Sie dem Prinzen Conti zuzuführen: Sie hätte aber auß der Bezeugung des Ambassadeurs Puitsieux so viele wahr genommen / daß man Sr. Maj. eine übele Impression von Ihrer Bezeugung müste beygebracht haben: Könnte jedoch derselben nicht verhalten / daß die Parthey des Prinzen Conti nach vernommenem Schluß der Regierung und Stadt Neuchâtel sich zusammen gerottiret / einer besondern Unterschrift in faveur desselben Sich angemasset / ihre Unterthanen mit Sr. Maj. Namen und Waffen zu schrecken gesucht / daß nemlich Sr. Maj. Troupen die Häuser derselben / so sich nicht unterschreiben würden / verbrennen würden / gedrauet / und würde daher genöthiget sich der gewöhnlichen Mittel / so die Geseze und Justice wieder sothane Unordnung an Händen gäben / zugebrauchen / und verhoffete Sr. Maj. würde solchem selbstem Beyfall geben.

Noch eins war / so der Prinz / und seine Beystimmige zu ihrem Vortheil zu gebrauchen vermeyneren: Es war nemlich der Herr von Affry ehedessen Gouverneur der Souveranität von Neuchâtel gewesen / aber Ao. 1694. von der Herzogin erlassen worden: Diesem fiengen die von des Prinzen Parthey wieder an den Titel eines Gouverneurs zu geben: der Französische Abgesandte schrieb auch den 2. Maj. an Ihn / daß er Königl. Ordre bekommen hätte / Ihm zu wissen zu thun / daß / dafern der Prinz Conti von Ihm verlangen sollte die Stände zu beruffen / umb von seiner Præsentation zu urtheilen / Sr. Maj. damit zufrieden wäre. Und der Prinz Conti schrieb gleichen Inhalts an den Canton Friburg und andere / daß Ihm der König verstatet hätte / sich an den Herrn von Affry, als den einzigen und wahren Gouverneur des Estats von Neuchâtel zu adressiren / dessen er sich auch / als des einzigen bequemsten Weges / wodurch alles wieder in seine natürliche Ordnung könnte gebracht werden / bedienen würde; ver-

hoffte /

1699.

1699.

Engeländ.
G. Land-
ter übergibt
vorstehender
Ereignigkeit
wegt einige
Memoria-
lien an die
Herzogin
von Ne-
mours,
den Prin-
zen Conti
und
die Stände
von Neuf-
châtel.

hoffte / der Canton würde eine so rechtmäßige Reso-
lution nicht unbilligen / u. s. w.

Inzwischen aber war der Herr Hervart, S. Kön.
Maj. von Groß-Britannien Abgesandter an die
Schweizerische Cantons / zu Neuchâtel angekom-
men / der auch so fort den 1. Maj. Namens jegige-
dachter Sr. Maj. an die Herzogin / den Prinzen
Conti, und die Stände von Neuchâtel einige Me-
moriale übergab / des Inhalts; An die Herzogin:
Dass er auf gewissen an die vier Cantons abgelasse-
nen Briefen ersahen / dass der Herr von Affry, che-
maliger Gouverneur der Grafschaft Neuchâtel
begriffen wäre / auf Verlangen des Prinzen Conti
die Stände derselben zusammen zu beruffen: Hätte
sich also genöthiget befunden / sich anher zu begeben /
und Namens Sr. Kön. Maj. von Groß-Britannien
diesem Vorhaben zu widersetzen / anbey nicht zu ver-
statten / dass bey Lebens-Zeiten der Fr. Herzogin
nichts möchte vorgenommen werden / die Präten-
tionen belangende / so von unterschiedenen auf dieses
Land möchten vorgestellet werden; Und verhoffte
er / indem Sr. Maj. allwärts darzu helfen würde /
dass Sie in der Possession, worin Sie jetzt wäre /
nicht möchte beunruhiget oder sonst etwas wieder
die Rechte und Freyheiten des Landes vorgenommen
werden / dass solches Ihr der Fr. Herzogin nicht un-
angenehm seyn würde.

An den Prinzen Conti: Es würde Sr. Durchl.
nicht unbewußt seyn / was massen Sr. Kön. Majest.
von Groß-Britannien einiges Recht auff die Graf-
schaft und dero prärendirende Lande hätte / solches
auch durch Dero Ministres den Königl. Französ-
schen Bevollmächtigten bey den Ryhwickischen Frie-
dens-Tractaten zu wissen thun lassen / die Ausfüh-
rung Dero Rechten aber / indem dieses Land aus-
drücklich in den Friedens-Tractaten mit begriffen
wäre / bis nach dem Tode der Herzogin von Nemours,
als welcher vor fünf Jahren in dieser Souveraini-
tät gehuldiget worden / ausgesetzt / umb die Ruhe und
Frieden dieses Landes desto mehr zu versichern. Nach-
dem aber Sr. Maj. vernommen / was massen sich
einige Bewegungen wegen der Präention, so Sr.
Durchl. daran machte / erhoben / so hätte selbige De-
ro interesse gemäß zu seyn erachtet / durch Dero Mi-
nistres denen Französischen Ministres von Dero
Rechten auf diese Souverainität nachdrückliche Re-
monstration thun zu lassen / in Hoffnung / dass Sr.
Aller-Christl. Maj. eine genaue Unpartheilichkeit in
dieser Sache beobachten / und den Ständen / als den
wahren Richtern / darinn vollkommene Freyheit las-
sen würde / wann selbige nach dem Tode der Herzo-
gin deshalb ein Ausschreiben thun würden / hielten
auch billig zu seyn / dass Sr. Durchl. Dero Präen-
tionen alsdann gleich andern Interessirten vorstel-
len möchte. Die Versicherung / so die Ministres
Sr. Aller-Christl. Maj. von Frankreich von Dero
Unpartheilichkeit gegeben / wäre so klar und deut-
lich / dass Sr. Kön. Maj. von Groß-Britannien hätte bey
Dero Stillschweigen verbleiben können / bis eine be-
queme Zeit zu Vorstellung Dero Rechte würde ge-
kommen seyn / Sr. Durchl. aber des Prinzen bishe-
riges Vorhaben / bey Lebzeiten der Herzogin ein Tri-
bunal oder Rechts-Banc zu beruffen / verbünde
Ihn / Krafft von Sr. Kön. Maj. habenden Ordre /
Sr. Durchl. vorzutragen / dass Sr. Kön. Maj. diese Art

von Zusammenruffung nicht anders halten könnte /
als eine Sache / so Dero Rechten nachtheilig / den
Gesezen und Gewonheiten des Landes zuwider / und
ein Mittel / Frieden und Ruhe aus dem Lande zu tre-
ben / wären. Verhoffeten also / Sr. Durchl. wür-
den hierauff reflexion nehmen etc.

An die Stände des Landes: Nachdem man sähe /
was einige Monate her bey ihnen vorgelauffen / so
hätten die Ordre und das Interesse seines Princi-
palen Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien nicht
verstatten wollen / länger zu schweigen / und wäre
Ihnen nicht unbekant / was massen Sr. Majest.
Ministri bey den Ryhwickischen Friedens-Tractaten
den Königl. Französischen Ministres zu verstehen ge-
geben / dass Sr. Kön. Maj. ein Recht zu dieser Souverai-
nität hätte / die Fortsetzung desselben aber bis nach
dem Tode der Herzogin von Nemours aussetzen wol-
ten; in welchem Abscheu auch Sr. Kön. Maj. sich bisher
nicht weiter melden wollen / dieweil Sie gesehen / dass
Sie Dero gedachtes Recht durch ihre der Stände
weise Resolution, so sie bey währendem Lauff der
Sache genommen / ohne einiges Nachtheil bis auff
eine andere Zeit ausstellen könnten / umb es alsdann
mit mehrerm Nachdruck bekant zu machen. Nach-
demmal aber der Prinz Conti durch den Herrn von
Affry, ehemaligen Gouverneur des Landes / jetzt
ein hohes Gerichte oder Tribunal auffrichten und
zusammen ruffen wolte / da doch derselbe keines we-
ges Recht oder Macht dazu hätte / so hätte er sich
nicht entbrechen können / zu Bewahrung der Rech-
te Sr. Kön. Maj. sich selbigem zu widersetzen; Er wäre
auch des Vertrauens / sie die Stände würden in Be-
herszung Dero eigenen Zustandes nicht gestatten /
dass solche Errichtung oder Zusammenruffung zu
Kräften käme / indem daraus nichts anders als eine
unwiederbringliche Vernichtung der Geseze / Ge-
wonheiten und Freyheiten beydes des Landes und der
Stadt / folgen / die natürliche Jurisdiction der
Stände verworffen / und die Ruhe und Frieden / wel-
che Sie bisher so sorgfältig bewahret / verstorret wür-
de. Es hätten auch Sr. Kön. Maj. zu Versicherung die-
ses Friedens die Stadt und Grafschaft Neuchâtel
in dem Ryhwickischen Frieden mit begriffen lassen;
Und würden sie im übrigen aus den Memorialen /
so er der Herzogin und dem Prinzen Conti überge-
ben / Sr. Kön. Maj. intention und Meynung mit mehr-
erm ersahen / und solches alles in mehrere Erwo-
gung nehmen.

Hierauff ließ die Herzogin den 2. Maj. durch ih-
ren Cansler den Herrn Pelitpierre dem Herrn Ab-
gesandten antworten / Sie hätte mit so viel Freude
als Erkänntniß die obligeante Zuneigung / so Sr.
Kön. Maj. von Groß-Britannien zu Ihr und dem
Wohlsseyn Ihres Landes trügen / vernommen / und
wäre erfreuet / dass diese Gelegenheit Ihr an Händen
gäbe / vor jederman zu bezeugen / was massen Sie ge-
gen die Person Sr. Majest. allen möglichen Ehren-
Respect und Ektim trüge / auch absonderlich dem
Herrn Abgesandten / dem Herrn Hervart, aus vie-
len Ursachen verbunden wäre. Der Prinz von
Conti ließ den 10. Maj. durch den Herrn Mau-
branche antworten / dass nachdemmal in des Herrn
Abgesandten Memorial unterschiedene Handlungen
enthalten wären / Er nicht in dem Stande gewesen /
darauff zu antworten / ehe bevor Er von dem Königl.

1699.

16

Zitwort
der Verge-
gen von
Nemours.

Engländer
des Prin-
zen von
Conti.

Gran

Geschichte.

1699.

Frantzösischen Hof bessere Information und neue Ordre empfangen; hielte aber doch nicht davor/ daß es seinen Rechten nachtheilig seyn würde/ wann Er aus Respekt gegen Se. Kön. Maj. von Groß-Britannien mit Fortsetzung seiner rechtmässigen Prætension auff Neuschâtel etliche Tage lang eingehalten. Er hätte gestern durch einen Courier von Hofe Ordre bekommen / umb sich zu Sr. Maj. zu begeben / jedermoch gut gefunden/ dem Herrn Abgesandten zu antworten/ daß er nicht glauben könnte/ daß Se. Kön. Maj. von Groß-Britannien / wann Sie von seinen Rechten gnugsam informiret seyn solten / dem Weg Rechts/ dem Er zu Ausführung seiner Sache folgere / sich entgegen setzen solte: Der Prinz reservire ihm auch/ Sr. Maj. die hierzu nöthige Stücke / umb selbige völlig zu überzeugen/ kund zu machen: Protestire hierbeneden / daß der jetzige Stillstand seiner Rechts-Procedure Ihm zukünftig nicht zum Nachtheil gereichen / oder der Possession, in welcher sich die Herzogin befinde / einige autorität beytragen oder geben solte / wolte auch wider dieselbe sowol als dero Nutzung und Gebrauch/ als wäre es Dero Eigenthum/ in bester Forme Rechts protestiret haben. Im übrigen würde Se. Durchl. das jenige / so Ihm von Sr. Kön. Majest. von Groß-Britannien/ als vor welche Er einen sonderbaren Respekt trüge / zu Händen käme / der Gebühr nach wissen anzunehmen.

Wie auch des Rathes in Neuschâtel.

Den folgenden Tag hat auch der Stadt-Rath zu Neuschâtel seine Antwort dem Herrn Abgesandten übergeben / daß sie sich nemlich zum höchsten verpflichtet hielten / Sr. Kön. Maj. von Groß-Britannien demüthigsten Dank zu sagen/ daß Sie die Stadt und Graffschafft in den Nyphwickischen Friedens-tractaten mit einzuschließen beliebet/ und zwar in Absicht / damit selbige dergestalt in Ruhe und Sicherheit verbleiben möchte / und wünschen davor Sr. Maj. herginnlich alles erwünschte Wohlseyn vor Dero geheiligte Person / und beständige Glückseligkeit in Dero gloriosen Regierung: Nicht weniger dankten Sie / daß Se. Maj. Ihre Stadt gewürdiget hätte / Ihr bey gegenwärtigen Conjunctionen Dero Gerechtfame auff die Souverainität von Neuschâtel anzubefehlen: Und weil die Stadt Neuschâtel unstrittig das Recht hätte / der dritte Stand in den Ober-Gerichten der drey Stände zu seyn / selbige auch die natürliche und rechtmässige Rechte in den Differences die Souverainität belangende wären / so bäten die vier Burgermeister/Rath und Gemeine der Stadt Se. Majest. demüthigst/ zu glauben / daß wann gemeldtes Ober-Gericht sechs Wochen nach Ableiben der Frau Herzogin von Nemours würde gehalten werden / daß sie alles bestmöglichst beytragen würden / über alle die Prætensionen / so alsdann vorkommen möchten/ ein der Gerechtigkeit auff's genaueste gemässes Urtheil abzufassen; Weil ihnen auch die Bewahrung der Privilegien und Freyheiten der Stadt Neuschâtel anvertrauet wären / als würden sie auch mit allem Fleiß Sorge tragen/ daß den Fundamental-Gesetzen und Gewonheiten des Staats von Neuschâtel kein Eingriff weder gegenwärtig noch zukünftig geschehen möchte: Auff welchen Fuß sie dann auch bey gegenwärtigem Lauff der Sache ihre Conduite zu richten gerrathet hätten / auch solches absonderlich unlangft

durch die Mesures spüren lassen / so sie bey vorgedachter Errichtung eines andern hohen Gerichts/ als des rechtmässigen / bezeiget / indem sie solchem vorzukommen/ und dasern man darauff hätte bestehen wollen / alle bequeme Mittel dawider anzuwenden bedacht gewesen: Sie hätten auch in solchem Abscheu den Schluß gefasset / in eine Association mit allen andern Gemeinen dieses Stands zu treten / so auch vor wenig Tagen vollzogen worden / und lebten solgends der Hoffnung / daß die Gesetze / Gewonheiten und Freyheiten des Landes dergestalt auff einen fihern Fuß gesetzt / und die allgemeine Ruhe wiedergebracht / und mehr und mehr befestiget würde werden: Bäten/ der Herr Abgesandte wolte solches Sr. Kön. Maj. zu wissen thun / und Dieselbe dero tiefsten Ehrerbietung und vollkommenen Respekts/ so sie gegen einen so grossen König trügen/ versichern.

Gleich wie nun in dieser Antwort zum Theil enthalten / also war es auch in der That an dem / daß Sr. Kön. Maj. von Frankreich dem Prinzen Dredre gegeben/ sich wieder nach Paris zu verfügen/ und zwar bezeuget / daß Sie mit seiner Conduite wohl zufrieden wären/ jedoch davor hielten/ daß bey gegenwärtigem Zustand der Sachen zu besorgen wäre/ daß sie nicht ohne Aufstand würde können geendiget/ seine Person aber dadurch all zu bloß gestellet werden/ und möchte Er indessen sich aller Mittel mit protektiren und sonst gebrauchen / die Er zu Behauptung seiner Rechte dienlich zu seyn erachten würde. Und reisete hierauff der Prinz / der nun zum andernmal in Erhaltung auswärtiger Länder / ungeachtet aller aufgewandten grossen Unkosten / unglücklich war/ den 11. Maj. frühe Morgens zwischen 3. und 4. Uhr wieder fort / wobey ihm zu Ehren 6. Canonen geloset wurden: Der Stadt-Rath hatte bey dem Abschiede sich entschuldiget/ daß man Ihn nicht nach Würden / wie man wol gerne hätte sehen mögen/ tractiret hätte / auch Ihm eine glückliche Reise und Ankunfft zu Paris gewünschet / welchen Er aber lächlend geantwortet: Vous oubliez l'heureux retour, Ihr vergesst die glückliche Wiederkunfft. Er ließ aber dennoch etliche Tage hernach / umb zu bezeugen / daß Er bloß des Königs Befehl zu gehorsamen / nicht im geringsten aber deßhalb einigen Nachtheil in seiner Prætension zu leyden/ durch den Herrn de Mars, seinen Secretarium, den vier Cantonen eine Schrifft einhändigen/ des Inhalts: Die Graffschafft Neuschâtel käme Sr. Durchl. dem Prinzen von Conti zu / vermöge Testaments des letzten Souverainen daselbst / des Herzogs von Longueville: Er hätte sich auch dahin begeben / umb allda Possession zu nehmen / die Herzogin von Nemours aber / welche es zur Ungebühr befasse / hätte ihn via facti vermittelst einiger Thätlichkeiten daran verhindert: dann sie hätte die rechte Bediente abgesetzt/ oder vielmehr durch ihr unrechtmässiges Verfahren sie in ihren Bedienungen verhindert: Sie hätte auff eine criminelle Weise wider die jenige Verfolgungen angestellet / die sich vor die Rechtliche Verfabrungen erkläret / und sie durch Bedrängungen geschreckt. Sie hätte Kriegsvolck in die Graffschafft und Stadt Neuschâtel eingeführet / und unterhalten/ zuwider den Freyheiten des Landes: Sie hätte sich dieser Gelegenheit bedienet/ umb nicht allein sich dem Vornehmen des Prinzen von Conti zu wider-

1699.

Prinz von Conti reiset wieder auff Paris.

Desse arthliche Antwort / so er bey dem Abschiede denen Deputirten der Stadt Neuschâtel gegeben. Hinterlässt ein schriftliches Manifest.



1699.

setzen / sondern auch eine Acte von Association von allen Corporibus der Stadt unterschreiben lassen / webey sich auch die Regierung / so sie auffgerichtet gehabt / befunden / umb ihre wiewohl nichtige Huldigung im Stande zuerhalten / gerade als wann solche Actus den Titel von Souverain nahmen oder gaben: das Vorhaben dieser Association wäre nichts neues gewesen / aber sie wäre zu einer freyern Zeit einiger Massen vernichtiger worden. Ob auch wol der Prinz von Conti Macht gehabt hätte / Gewalt wider Gewalt zu stellen / so hätte er nichts desto weniger / nachdem er dem König versprochen / daß so viel an ihm wäre / er den Weg von Gewalt vermeiden wolle / sich dessen enthalten / umb den Staat / dessen rechtmässiger Souverain er zu seyn sich erachtete / in keine Unruhe oder Aufriffstand zu setzen : Er hätte auch in Erwegung des freindlichen Ersuchens der Allirren / die Vollführung seines Raths wohl aussetzen wollen. Solcher gestalt nun hätte er / nachdem ihn der König zurücke geruffen / jedoch damit dessen Rechte in keinerley Weise möchten gekränkt werden / von demselben Erlaubniß bekommen / keinen Fleiß zu spahren / sich auff allertey Weise mit Protestationen und andern Rechts-Mitteln / zu conserviren / befugten Cantons aber solches zuwischen zuthun / nicht Umgang nehmen können.

Hergogin von Nemours wider zurück nach Hof beruf.

Die Hergogin von Nemours bekam auch Ordre wieder zurücke zu kehren / und hatte der König ihr geschrieben / daß Er / gleich wie Sie Jhn durch ihre Schreiben versichert / daß Sie seinen gegebenen Ordres nachleben / und nichts seiner Intention zuwider vornehmen würde / also Er auch nie gezweifelt / daß Sie nicht ihre Gedancken ihrer Geburt gemäß führen sollte: Jedoch weil vor jeso Ursachen anschießen zu besorgen / daß zu Neuschâtel dergleichen Unordnungen entstehen möchten / welche in ihrer Macht nicht stehen möchten sie gnugsam zu dämpfen / so hätte Er der Nothwendigkeit zu seyn erachtet / mit seiner Autorität zwischen beyden zu treten / umb alle Thätlichkeiten / als welche Er so wohl dem Prinzen von Conti als ihr verboten hätte / zu verhindern : Und hätte Er demnach an den Prinzen von Conti geschrieben / daß er zurücke kommen sollte / wollte also / daß sie ebenfalls / so bald sie diesen Brief empfienge / zurücke gehen / und sich zu ihm verfügen sollte / angesehen dergestalt als ten zu Neuschâtel zu besorgenden Unruhen mit einem mahl vorgebeiget würde. Weil sie aber auch viere auß den Gerichts-Bedienten abgesetzt hätte / diereit Sie sich vor offtzgedachtes Tribunal erkläret hätten / umb des Prinzen von Conti Recht zu untersuchen / der König aber ihr schon einmal wissen lassen / daß Sie selbige wieder einsetzen sollte / Sie hergegen einige Memorialen an Jhn geschicket / umb Jhn von dieser Sache völlig zu informiren : So begehrte Er nimmehr zum andern mahle / daß Sie nicht allein die von Jhr abgesetzte Bediente in den Stand / worin sie vor Jhrer Dahinkunfft gestanden / restituiren / sondern auch alle Verfolgungen und Proceffe wider diejenige / so sich vor ein unpartheisch Tribunal / die Angelegenheiten des Prinzen Conti belangende / erkläret hätten / aufheben sollte : Sie hätte Jhn geschrieben / daß niemand gefangen wäre / alldieweil aber vermöge Jhres Schrei-

bens vom 10. April. einige dieser Mißthätigkeiten halber gefangen geleyet worden / so wäre gleicher massen seine Meynung / daß selbigen ihre Freyheit sollte wieder gegeben werden : Erwarte Er also Zeichen Dero Gehorsams und Unterthänigkeit / wo von Sie ihm Versicherung gegeben hätte / und gleich wie Er überzeugt wäre / daß Ihre Bezeigungen mit ihren Worten übereinstimmen würden / also sollte sie auch nicht zweiffeln / die Wolgewogenheit / so Er zu ihr trüge / zugenießen.

Begab sich also die Hergogin von Nemours gleichfalls vor Neuschâtel / und langete den 14 Junii mit einem prächtigen Gefolge zu Paris an / hatte auch den 20. darauff bey Sr. Königl. Maj. Audience, von welcher sie sehr vergnügt zurücke kam : vernahm aber ungerne / daß der Prinz von Conti einen Arrest auff alle dero Länderen und Einkommen geleyet hätte / aus Ursachen / weil sie ihm / vermöge Abschieds vom 8. Decembr. last verwichenen Jahres / eine Summe von ungefehr 1200000. schuldig wäre / dahergegen siederthar / daß sie krafft der Erbschafft von Madame de Guise. mehr denn fünf bis sechsmahl hundert tausend Pfund an ihn zu fordern hätte.

Aber eine andere Sache that sich zu Neuschâtel hervor / welche dem ersten Ansehen nach von geringerem Belangen / aber von einem grössern Besolge war / als man wol zu Anfang vermeinet gehabt: Es war der erste Prediger / oder Decchant der andern Prediger zu Neuschâtel / Namens Girard / vor etlicher Zeit von dem Kirchen-Rath abgesetzt worden / alldieweil ihn eine Dienstmagd beschuldiget / daß sie von ihm geschwängert worden / welche aber nachmahls / wie sie Gelegenheit gefunden zu entkommen / in die Graffschafft Burgundien geflüchtet / und daselbst ihre Aussage / womit sie diesen Girard beschuldiget / widerrufen hatte / worauf die Hergogin von Nemours zu dreym unterschiedenen mahlen an den Rath zu Neuschâtel rescribiret / daß sie gedachten Girard wieder in seine vorige Stelle einsetzen möchten / der Rath hingegen und das Ministerium wollten sich nicht darzu verstehen / mit Vorwenden / wiewohl in ganz submissen Worten / des von dem Girard an die ganze Kirche gegebenen allzugrossen Aergerniß. Dieser aber wußte die Sache dergestalt zu führen / daß nicht nur auch der Prinz von Conti vor ihn schriebe / sondern es schickte auch der Marquis de Puisseux auff Königl. Ordre, einbedrauliches Schreiben an die von Neuschâtel, des Inhalts / daß Sr. Königl. Maj. der Hergogin von Nemours hätte wissen lassen / daß dasern sie in ihrer Stadt nicht gnugsamen Nachdruck hätte / den Prediger Girard so fort wieder einzusetzen / Se. Majestät ihr mit seiner Willis an Händen gehen wolte / umb sie zum Gehorsam zu bringen / auch dasern der Her Monter, als damahliger Gouverneur, nicht Nachdruck gung hätte / einen solchen Gouverneur ihr benennen würde / so Ihre als Souverainin daselbst Ordres schon zum Effect bringen sollte : Sie hätten auch nichts anders zu erwarten / dasern sie sich länger weigern / und den Girard nicht wieder einsetzen / und was wider ihn vorgegangen / cassiren würden : Man wäre auch gänglich erschlossen keine fernere Einwendungen in dieser Sache anzunehmen / nach dem

1699.

Kommt zu Paris an und hat Audience beym König.

Andere Mißthätigkeit zu Neuschâtel wegen eines Predigers / Namens Girard.

dem

1699.

demnach alles / so sie bisher vorgebracht / gnugsam wiederleget worden / und also unnöthig wäre etwas davon zu wiederholen / wie dann auch deshalb Se. Majest. ihm befohlen / ihm hiervon nichts weiter vorzutragen / wolte demnach eine positive Antwort von ihnen gewärtig seyn / umb solche Sr. Majestät zu hinterbringen. Dieses nun gleichwie es die von Neuchâtel in nicht wenige Besümmerniß setzte / also haben sie alsobald zwey Deputirte nach Zürich und Bern abgefertiget / umb die Sache mit ihnen in Rath zu stellen / in gleichen dem Englischen Abgesandten / Herrn Hervart , der sonst begriffen war von dannen zu gehen / davon part gegeben und ersucher / dieser Sache zum Besten in der Nachbarschaft von Neuchâtel zu verbleiben : sie schickten auch nach gepflogener Rathschlagung mit denen zu Bern ihre Deputirte nach Solothurn zu dem Französischen Abgesandten / umb Ihm zu remonstriren , daß Girard nicht / umb daß er von des Prinzen von Conti Parthey gewesen wäre / sondern wegen seines unordentlichen Lebens wäre abgesetzt worden / daß auch solches von dem Ministerio , als welches die Erkännniß in Kirchen Sachen führet / geschehen / umb die Kirchen Disciplin zu unterhalten. Daß auch die Herzogin von Nemours , zwar Souveraine Fürstin zu Neuchâtel wäre / aber keine geistliche Jurisdiction hätte / sondern solche den Ständen und dem Canton Bern zukäme : Wogegen aber der Abgesandte einwandte / daß es noch dahin stünde / wem die Kirchen Jurisdiction zukäme / daß auch der Process mit dem Girard keine Kirchen Sache wäre / rückte Ihnen dabey vor / daß sie ungehorsame Leute wären / und würde der Termin von drey Wochen / den er Ihnen setzte / bald verfließen / wiederholte dabey die in seinem Schreiben geführte Bedröhung : Diese hergegen bahnten / daß er den Termin noch auf andere drey Wochen aufsetzen möchte / umb inzwischen ein beyden Partheyen anständiges Mittel auszufinden / welches er endlich bewilliget / doch nicht ihren halben / sondern in Abschen auf die Evangelische Cantons / welche die Beschaffenheit dem Könige nachmals vortragen könnten / wiewohl er schon wüßte / daß keine Veränderung in der Königl. Resolution erfolgen würde. Inzwischen hatte sich Girard lassen disponiren / daß er von selbst seines Diensts sich begeben wollte / nur daß er noch zweymal in der Kirche predigen möchte / und hernach mit einem Dienst auf dem Lande versehen würde : der aber stracks des andern Tages wieder zurück trat / mit Vorwand / daß die Sache nicht mehr in seinen Händen stünde / sondern müste es gehen lassen / wie es Sr. Maj. gefallen würde. Nicht lange hernach überschiede der Französische Abgesandte die Königl. Antwort vom 15. Nov. zu Marly darret / vergesellet mit seinem eigenen Schreiben / derer Inhalt dahin gegangen : Daß Sr. Maj. denen zu Neuchâtel ihre Ruhe wiedergegeben / indem er die beyde Prätendenten / (welches zugleich zu verstehen gab / daß er keine andere als die Herzogin und den Prinzen als Prätendenten erkennen wollte) zurücke gefodert : Die Ruhe auch nicht besser können befördert werden / als daß versprochen worden daß niemand / so einem von beyden Theilen anhieng / durch das andere Theil solle beunruhiget werden / und hätte der König verhoffet / man würde solchem an Seiten der Schweizer nachge-

Theatri Europæi XV. Theil.

lebet haben: Und hätten die Evangel. Cantons die zu Neuchâtel durch ihre Rathgeben dazu angehalten / so würden Sie jeno nicht vonnöthen gehabt haben / vor Sie Vorbitte einzulegen / welche Vorbitte jedoch / weil sie unnöthig wäre / Se. Maj. sehr ungern sähe und wäre versichert / daß die Cantons selbst / ob Sie schon vor die Neuchâtelers bähren / die Unbefugniß davon erkannten. Se. Maj. wäre auch gnugsam informiret / daß die Religion , welche die Neuchâtelers vorwenderen / nur ein eiteler prætext wäre / ihren Haß und Zorn wieder den Girard aufzuschütten / wiewohl nun dazu keine Zeit mehr wäre / sondern es müste derselbe wieder eingesezet werden / umb Sr. Maj. schuldige Satisfaction darin zu geben. Und wäre solches nicht allein billig / sondern denen zu Neuchâtel gang nöthig / in dem da solches nicht geschehen sollte / er beyden Prätendenten verstaten würde / ihr Recht / so Sie gegen die zu Neuchâtel hätten / weiter fortzusetzen / alldieweil dem geschehenen Versprechen kein Gnügen geleistet worden: Jedoch hoffeten Se. Maj. daß die Cantons die zu Neuchâtel in ihrer Hartnäckigkeit nicht stärken / sondern vermittelst ihrer klugen Rathschläge anhalten würden / dasjenige / so sie schuldig wären / ins Werk zu richten. Hierneben beschwerete sich der Abgesandte in seinem Schreiben / daß die Evangelische Cantons solche Leute verstärckten / welche nichts thäten / als was ihnen ihr Eigensinn eingäbe / und sollte man billig die Sache der Religion und Caprice unterscheiden; gab auch zugleich zu verstehen / daß es etwas frembde wäre / daß die Cantons / so mit Neuchâtel nicht in Alliance stünden / sich dennoch dieser Sache annähmen. Wolte also der König in Alwegge in dieser Ihm nicht zugehörigen Souveränität seine Oberherrschaft blicken lassen / und denen sonst freyen Ständen Ziel und Masse geben / was sie thun sollten : die sich auch so weit erstrecket / daß der von der Herzogin vor dem eingesezten Gouverneur Montet müste erlassen werden / und die Herzogin an dessen Stelle einen andern / den Herrn Mollignon einsetzen / zu welchem jedoch beydes Sie und die zu Neuchâtel ein nicht geringes Vertrauen setzten : die Herzogin selbst aber bekam auch bald hernach Oräre nach Colomiers , einem von ihren Land Güttern / zwölf Meilen von Paris sich zu begeben. Wovon wir bey dem Anfange der Geschichte des folgenden Jahres mehr sehen werden.

Was sonst die Schweizerische Cantons insgesampt belanget / so waren dieselbe bey den jetzigen Friedenszeiten sowohl an dem Französischen als Käyserl. Hofe nicht zum Besten daran / indem Jhr. Käyserl. Maj. Ihnen vermittelst Schreibens zu Gemüthe geführet / was massen Sie der Erb. Vereinigung zu wieder / die Schweizerischen Trouppen den ganzen letzten Krieg in Französischen Diensten / und mehr / als Sie vermöge der mit dieser Erone habenden Alliance Ursache gehabt / gegen die Allirreagiren lassen / mithin zur Resistence grosse Unkosten verursachet / umb nun der Casse wieder in etwas zu Hülf zu kommen / so sollte die vom Haus Oesterreich ihnen vergömmete Zoll Freiheit der Waaren / doch nur auf zwölf Jahr / aufgehoben werden. Nächstdem ward das in Käyserl. Diensten bisher gestandene Schweizerische Burellische Regiment aufge-

Kffl 2

saget/

1699.

Schweizerische Cantons sind nicht zum besten eingeschrieben / so wol am Käyserl. als Königl. Französisch. Hof.

1699

saget / worauff die meiste Cantons ihren Hauptleuten gemessene Ordre zugeschickt / ihre Compagnien nicht zu trennen / sondern sie mit aller Ordnung wieder nach Haus zu liefern / und hat der Käyserl. Gesandte Baron de Neveu, auf der zu Baden im Monat Julio gehaltener allgemeiner Versammlung der Herrn Cantons etliche Commissarios verlangt / umb mit denselben zu conferiren. In gleichem wolte man ihnen wegen annoch überall während der Zehnung keine Früchte zukommen lassen / wogegen auch die Butter- und Käse-Handlung mit den Käyserl. Erblanden gesperrt worden. Es entstand auch zu Constanz einige Ungelegenheit / indem einige Bürger von Appenzell zu Lindau etwas Korn vor ihre Haushaltung gekauft / und indem das Schiff von dar wieder nach Hause fahren wolten / von der Käyserl. Garnison zu Constanz angehalten worden / umb das Schiff visitiren zu lassen / auff dessen Verweigerung die Käyserl. Soldaten auff die Appenzeller Feuer gegeben / drey davon todt geschossen / die meisten blossirt / und drey davon gefangen genommen.

Nicht weniger hatte man an Französischer Seite den Frucht-Paß aus dem Elsaß gesperrt; jedennoch an jeden Canton eine Pension von dem Könige erlangt. Der Herr Puisseux überreichte auch das neue Reglement wegen reducirter Verpflegung der Schweizerischen Völcker in Frankreich / wovon in den Geschichten des vorigen Jahrs gedacht worden: welches auch / ob es gleich den vorigen Capitulationen ziemlich zuwider / dennoch die mehrere Cantons ratificiret / in Hoffnung / anderwärts bessere Conditiones zu erlangen / wie dann auch die Baselsche Deputirte zu Straßburg von dem Marquis d'Uxelles erlangt / daß ihnen 9000. Säcke Frucht aus dem Elsaß / und 10000. Säcke / so sie in der Pfalz gekauft / sind passiret worden.

Weil auch / wie wir gleichfalls in den Geschichten

des vorigen Jahrs gesehen / eine große Anzahl der Französischen Refugies und samt denselben die Reformirte Waldenser in den Evangelischen Cantons angelanget / und durch ein solch großes in viel tausend Menschen bestehendes Volk die Zehnung daselbst sehr überhand genommen / so war man bedacht / hierin Rath zu verschaffen / und ward im Januario dieses Jahrs zu Arau eine Conference der Reformirten Cantons gehalten / und darinn geschlossen / weil sie unmöglich dieselbe länger halten könnten / sie weiter fort zu schaffen / jedoch solten sie noch bis in den April geduldet / auch inzwischen an andere Herrschafften wegen ihrer Unterhaltung bewegliche Recommendations / Schreiben abgelassen werden / den Kranken aber und Alters wegen Unvermögenden ward zu bleiben verwilliget / welchem nach sie dann den Rhein herunter in unterschiedenen Teutschen Provinzien / auch zum Theil in Holland und Engeland sich nieder gelassen; jedoch veranlassete der Canton Bern / daß 500. Familien / so sich allschon häuslich nieder gelassen / alda verbleiben solten.

Die weltläufige Difference mit dem Canton Schaffhausen wegen der Dörffer in der Grafschafft Nellenberg ward durch den Herrn Hollander / Bürgermeister der Stadt Schaffhausen nunmehr zum Stande gebracht / und wurden selbige Dörffer gegen Erlegung der vor deme darauff vorgeschossenen Summa / nebst noch einem andern Stück Geldes / an die Käyserl. Cammer / gedachtem Canton auff ewig überlassen.

In den Cantonen Fryburg und Bern entstand allerhand Ungelegenheiten durch die so genannte Pietisten / und wurden in dem Bernischen zwey Prediger / Müller und Gulli / deshalb abgesetzt / ein Schultheiß / Roth / aber des Landes verwiesen / dergleichen auch nachmals dem beruffenen Pietisten König und andern geschehen.

1699.

Differen-
ce der
Stadt
Schaffhau-
sen mit dem
Käyserl.
Rath der
Grafschafft
Nellenberg
versteht.

Ungelegen-
heit wegen
zwey Pietis-
ten in Fry-
burg und
Bern.

Königliche Dänische Geschichte.

Franzöf.
Gesandter
hätte seinen
Einzug.

Den 28. 18. Febr. hat der Königl. Französische Abgesandte Comte de Chamilly, von dessen Ankunft in den Geschichten des vorigen Jahrs gemeldet worden / seinen öffentlichen Einzug gehalten nachdem man wegen des Cerimoniels bey der ersten Visite sich vereinigt / und der Königl. Dänische Hof zwar dabey verblieben / daß Se. Königl. Maj. bey Dero Unpäßlichkeit einen Abgesandten wol im Sessel empfangen könnten / jedoch solte dem Abgesandten auch ein Sessel gegeben werden.

Medaille
auf des Kö-
nigs Ge-
burtstag
vom Graf
Güldenlöw
geschlagen.

Den 15. April als an Sr. Königl. Majest. Geburtsstage / ließ der Herr Graf von Güldenlöw eine Medaille schlagen / da auff einer Seite Sr. Königl. Maj. Bildniß / mit der Beschrift: Utinam non fossit mori. und unten die Jahrzahl MDCXCIX. 15. April. Auff der andern Seite die Gottesfurche stehende neben einem Altar / in dessen angezündetes Feuer sie Wein gießet / mit der Umschrift: Hac Cura, hoc Voluim: und auff der Seite des Altars Sr. Königl. Maj. Namen mit Buchstaben / auch unten des Stempelschneiders / A. Meyhus f.

Den 28. April. als Ihr. Maj. der Königin Geburtsstag / ließ Se. Königl. Maj. gleichfalls eine Medaille verferrigen / so Se. Maj. Ihr samt vielen an-

dern Kostbarkeiten verehrete; auff der einen Seite war der Königin Brustbild und Titel: Charl. Amalia, D. G. Dan. Nor. V. G. Reg. unter der Achsel / A. Meybus f. Auff der andern Seite der Hebräische Name Gottes Jehova, rund umb mit Stralen umgeben / mit der Franzöf. Beschrift: Dieu pour mon partage, genommen aus dem Psalm XVI. 5.

Im Monat Augusto sind des Erb-Pringen von Braunschweig / Wolfenbüttel Herrn Augusti Wilhelm Hochfürstl. Durchl. nachdem Sie vorher über Dänemarc mit Dero Frau Gemahlin nach Schweden / und von dar über Kopenhagen wieder zurücke gegangen / von Sr. Königl. Maj. mit dem Königl. Elephanten-Orden verehret worden / und sind Sr. Durchl. der letzte gewesen / welchem Se. Maj. diesen Orden ertheilet.

Den 28. Aug. fiel der Cron-Princessin / oder damals schon erklärten Königin / wie auch der Königl. Princessin Sophien Hedwig / Geburtstag ein / worauff kleine / aber ziemlich dicke und sehr schöne Medaillen geschlagen / auff deren einer Seite der beyden Durchl. Princessinnen gegen einander stehende Brustbilder / Namen und Titel sich befunden; auff der andern

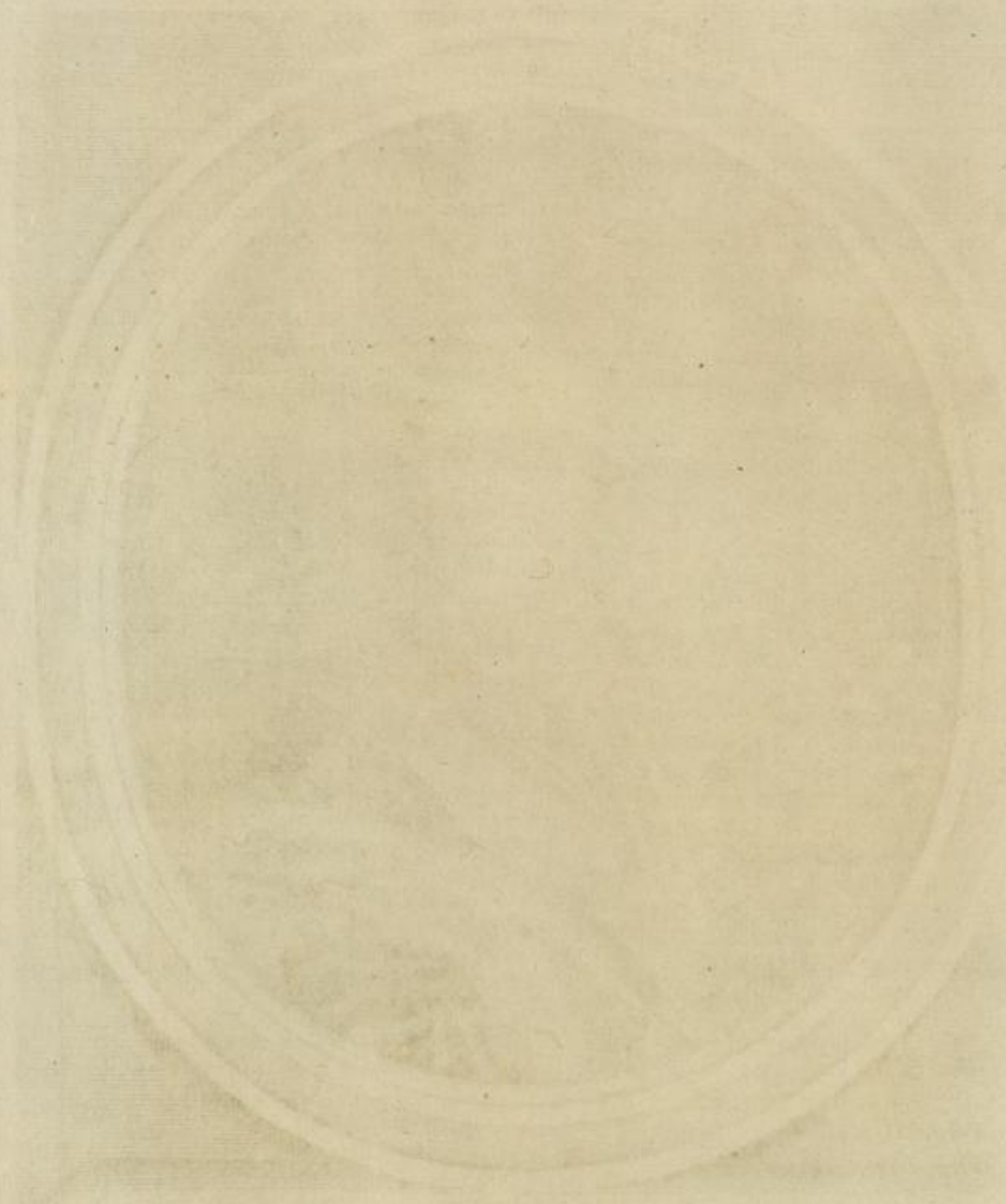
Erb-Prin-
z Augustus
von Braun-
schweig
Wolffen-
büttel mit
dem Ele-
phanten-
Orden ver-
ehret.



FRIDERICUS IV. D.G. REX DANIAE
ET NORVEGIAE. &c.

Der K^{önig}
Christi
was die
gehört un
Test ab

Hme
edirt
Eohn B
reich de
IVic.



FRIEDRICH IV. D. G. REX. DANIAE
ET NORWEGIAE

1699.

Der König
Christia-
nus der V.
gebet mit
Tode ab.Himne su-
cedirt sein
Sohn Fried-
rich der
IVte.

andern zwey Perlen mit der Französischen Umschriefft:
La beauté & le merité les egales.

Hergegen sind den 25. Aug. 4. Sept. Abends zwischen 4. und 5. Uhren / Se. Königl. Majestät Christianus V. nach einer langwierigen Kranckheit / im 54. Jahre Dero Alters Todes verblichen: Der Tod ward bald darauff auß einem Fenster des Schlosses publiq gemacht / mit den Worten: Der König ist todt: Und verfügete sich hiernächst der Graf Reventlau an eines von den Fenstern der Antechambre der jungen Königin / und rieß dreymal auß: Lange lebe König Friederich der Vierdre: Gleich darauff ward derselbe auch durch die Königl. Herolden / unter Pauken und Trompeten Klang / auß dem Schloß-Platz als König außgerufen / mithin Oedre gegeben die Stadt Thore zu schliessen / und die Miliz und Bürgerschaft ins Bewehre kommen zu lassen / umb den Eyd der Treue an den neuen König abzustatten: Welches auch den folgenden Tag von den Königl. Kron- und Hof-Bedienten / auch Krieges- und See-Bedienten und allen Collegiis in der Königl. Residenz geschehen. An welchem auch Se. Majest. König Friederich der IV. Dero ersten Befehl an alle Dero Länder und Unterthanen ergehen ließ / daß nachdem der höchste Gott Dero Königl. Herrn Vater von dieser Welt abgefördert / Se. Majest. zwar nicht zweiffelten / daß ein jedweder Dero lieben und getreuen Unterthanen ein Christliches und Pfllichtschuldigtes Mitleiden mit Ihnen und Dero Königl. Erb-Hause haben würde / wolten aber dennoch befohlen haben / und befählen hiemit / daß insonderheit die Ritterschafft und die vom Adel / sonst aber auch alle Dero getreue Unterthanen / die des Vermögens wären / und es ohne ihre sonderbare Beschwerde thun könnten / zur Ehre höchstgemeldten Dero Königl. Herrn Vaters und zu Bezeugung ihres Mitleidens sich / ihr Befinde und Bedienten / auß ein Jahr lang schwarz kleiden solten. In den folgenden Tagen ward die Königl. Leiche / nachdem Sie zuvor balsamirt worden / auß dem Königl. Audience-Saal in gehörigem Staat jedermänniglich gezeigt / von dar Sie hernach den 26. Octobr. in die Schloß-Kirche / unter ein prächtiges Castrum Doloris gebracht worden: Und stunden von der Treppe an / da die Leiche herunter getragen ward / biß zu der Kirche auß beyden Seiten die Pagen und Laqueyen mit weissen brennenden Wax-Fackeln / und hinter denselben zwey Reihen Granadiers von der Garde: Vorder Leiche her giengen die Grossen des Hofes und Hof-Zunkern / über derselben ward ein schwarzer sammeter Himmel mit Cronen bordirt und mit silbernen Franzen behangen / von den Cammerherren / und die Leiche selbst von Obristen getragen / dieser folgte der Prinz von Hessen / und nach demselben die Ritter der Orden: Wobey in der Kirche eine bewegliche Trauer-Musick gehalten ward. Das Castrum Doloris ware sehr prächtig / und verhielt sich damit besage der hiervon in Druck gegebenen Beschreibungen also:

Zu den Haupten der Königl. Leiche waren in einer Cypressen-Erone folgende Chronologische Verse / so die Jahrzahl 1699. enthalten:

PLangat aVLā, plangat orbis
Regis hVIVs InCLVtI
ChrIstianI fata nota
orbe VtroVIS fVLgIDI:
spIrItVs sVperna Læta
IVRVs & pLVs perIt:
LIqVIt artVs hæCqVæ regna:
pLangat aVLā aC Incolæ!

Zu den Füßen war das Kriegs-Bild Mars, und auß dessen Schilde diese Wort:

Divo Christiano,
Danorum Norvagorumque Monarchæ
Potentissimo,
Qui Pace & Bello Maximus
Omniq.ue eminens virtute
Ecclesiam juxta & Rempublicam
Per infinita in utramque merita
Æternum sibi devinxit.
Patri Patriæ,
Regum Optimo,
Imperantium Benignissimo,
Semper Pio,
Semper Justo,
Posuere hoc mæstissima Regna
Anno MDCXCIX.

Umb die Leiche waren 4. Pyramiden / auß deren Spizen die Stunde des Königl. Todes zu sehen / mit der Beschrift: Hæc ruit, at melior. Unten aber an denselben stunden des Königs Thaten: Als 1. Wismaria expugnata, Anno 1675. d. 13. Decembr. 2. Gothlandia recepta, Anno 1676. d. 1. Maj. 3. In fugam averia Svecorum Classis prope Oelandiam, An. 1676. d. 1. Jun. 4. Eceptum Svecis Vinnarsburgum, An. 1676. 26. Jun. 5. Captum Helsingoburgum, An. 1676. d. 4. Jul. iterum 1678. d. 27. Jun. 6. Capta Landscrona, An. 1676. d. 3. Aug. 7. Expugnata Christianstad, An. 1676. d. 15. Aug. 8. Navali pugna ad Langelandiam devicti Sveci, An. 1677. d. 1. Jun. 9. In sinu juxta Coagium debellata Svecorum Classis, A. 1677. d. 1. Jul. 10. Recepta Marstrand, A. 1677. d. 23. Jul. 11. Prælio ad Odewaldum victi Sveci & recepta Jemptia, Anno 1677. d. 28. Augusti & d. 16. Sept. 12. Rugia recepta, An. 1677. d. 1. Sept. & 1678. d. 13. Sept. 13. Ratzeburgum expugnatum & excisum An. 1693. d. 21. Aug. 14. Mumimentum Holmeriæ dirutum An. 1697. d. 4. Jun. Auß der Rechten des Castrum Doloris stand die Zeit / und dabey: Quam brevis est ætas, ve oxque & plena laborum! Auß der Linken der Tod mit der Sense / mit den Bey-Worten: Nil morti sacrum est, sceptrā ipsa lacellit. Ferner noch 32. Emblemata, welche alle zu erzehlen zu weitläufig: Bey des Königs gezogenem Namen aber stunden die Worte: Vivit in pectoribus nostris! Laudesque & gratias in perpetuum gemina hæc adolebunt Regna! Gloriam ipsius omnia enumerabunt secula! Vivit in Cælis! Auß dem innern Schloß-Platz war ein Portal von 30. Fuß hoch / darauf die Pallas, mit der Beschrift: Virtutum exemplar in uno. Ihr folgten 2. Klage-Weiber / bey der einen stand Dania lugens; bey der andern Norwegia plangens. Bey einer jeden stunde ein Schild / auß dem ersten eine gekrönte

1699.

1699.

te/ aber einfallende Säule/ mit den Beyworten: *Cecidit pretiosa columna*; auf dem andern eine Hand/ so mit einem Pinsel ein Bildniß entwerffen wolte/ mit dem Beytag: *Nescit mens anxia pingi*. Zwischen diesen beyden war die Königl. Leiche/ begleitet von der Gottseligkeit und Gerechtigkeit/ bey welchen geschrieben: *Hæc duxit, illa tuebatur*. Wobey auch diese Inscription: *Memoriae perenn. Christiani Quinti verè Christiani, Dan. Norv. Vand. Goth. &c. Monarchæ Augustiss. nunc Divi: Religionis Orch. Statotis, Patriæ Patris desideratiss. ut toga, sic fago O. M. Pietatis & Justitiæ exercitio inclyti, meritisque innumeris, ultra seculi hujus captum positus, cælo ac solo olim ac olim immortalis S. D. L.* An den Säulen des Portals waren die Wappen der Provinzen/ ein jedes mit einem besondern Symbolo erläutert/ als 1. bey den 3. Dänischen mit Herzen umfesseten Löwen: *Græcos hem Comites!* 2. Bey dem Norwegischen Leoparden mit der gekrümmten Helleparde: *Hofis in adventum*. 3. Bey denen 3. Nordischen Cronen: *Manet optima Cælo*. 4. Bey den Gothischen auf 9. Herzen stehenden Löwen: *Sic hec tibus insultandum*. 5. Bey dem Wendischen Drachen: *Horridus atque celer*. 6. Bey den 2. Schleswischen Löwen: *Sed nunc augustum rumpitur hoc par*. 7. Bey dem Holsteinischen Nessel-Blat: *Hæcce manet reprobos*. 8. Bey dem Stormarischen Schwane: *Ante & post funera cantus*. 9. Bey dem Ditmarsischen Reuter: *Tandem siste gradum*. 10. Bey dem Oldenburgischen Balcken: *In summas versa columnas*. 11. Bey dem Delmenhorstischen Creuz: *In signo vicimus isto*. 12. Bey dem Creuz des Dannebrogs: *Premit hic, mox illa coronat*. Umb das ganze/ mit dem Elephanten-Orden umgebene/ und von zwey wilden Männern gehaltene Wapen stunde: *Natus 1646. d. 15. April. Denatus A. 1699. 25. Aug.* Über dieses waren noch 6. Emblemata zu sehen/ als 1. Ein Adler/ so sich der verfinsterten Sonne näherte/ mit der Beschrift: *Olim multa aliter*. 2. Zwey Welt-Kugeln/ mit dem doppelten Gesichte des Jani, und den Beyworten: *Unus non sufficit orbis*. 3. Der Mond begleitet von zwey Hunden/ so die Sonne mit dem Königl. Namen anbelleren: *O quam temerarius ausus*. 4. Ein Mensch/ so mit einer Hand Blumen in dem Garten abpflückete/ in der andern ein Creuz hielt/ mit den Worten: *Cras aliis eadem*. 5. Ein Pharus oder Leuchte-Thurn mitten in den Wellen/ dabey: *Hic omnibus fulsit*. 6. Die Reichs-Zerathen auf einem Tisch: *Sunt hæc vix umbra futuri*. Auf der obersten Spitze des Portals war ein Engel/ mit den Worten: *Semper honos Regis nomen laudesque manebunt*. Neben welchem noch zwey andere/ die sich darüber freueten/ mit den Umschriften: *Pietas huc duxerit & fas, fama super æthera notus*. Die Laternen bey Hofe präsentirten oben einen gekrönten Todtenkopff/ mit diesen Worten: *Hæc tandem facies*. Vor dem Schloßthor sahe man das Bild des triumphirenden Königs/ so die Reichs-Zerathen mit Füßen trat/ mit der Beschrift: *Nunc Diadema vale, præstant Regalia Cæli*.

Den 2. Nov. geschah die Abführung der Königl.

Leiche nach Roschild in das Königl. Erb-Begräbniß in folgender Ordnung:

Voran ritte eine Eskadron der Königl. Garde/ dieser folgte der Königl. Futter-Marschall zu Pferde in einem Trauer-Mantel/ welcher auff den Ecken der Strassen/ da man durchzog/ viel zweylöchige Gedächtniß-Münzen auswarf/ auff derer einen Seite stand des Königs Brustbild und Titel: *Christ. V. D. G. Dan. Nor. Van. Got. Rex*. Auff der andern eine Pyramide, darauff oben eine Urne oder Römischer Todten-Topff/ an welcher des Königs verzogener Name/ und umbher: *Memoria æternæ Opt. Princ.* auff der Pyramide selbst: *N. 15. Apr. 1646. Ob. 25. Aug. 1699. Regn. An. 29* unten *E. C. D. 2. Nov.* Hierauff neun und dreyßig Trauer-Carossen/ alle von sechs Pferden gezogen/ und jede mit neun bis zwölf Wachs-Fackeln begleitet/ worinn die Königl. Ministri, des Königs natürliche Kinder/ der Herzog von Wirtemberg/ Prinz von Hessen/ und Herzog von Holstein saßen. Ferner der Königl. Pagen Hofmeister/ mit vier und zwanzig Pagen zu Pferde in langen Trauermänteln. Dann die Königl. Academisten zu Pferde. Weiter die Königl. Heerpauker und zwölf Trompeter: folgendes zwanzig Trauer-Pferde mit langen Decken behänget/ vor dem Kopff und an beyden Seiten ein Wapen einer von den Königl. Provinzen habende/ von zween Lieutenants in langen Mänteln geführt/ und gieng vor jedwedem ein Hauptmann oder Rittmeister mit einer Standarte her/ auff welcher eben das Wapen/ so an dem folgenden Pferde zu sehen gebildet war. Hierauff die Freuden-Fahne mit einem weissen silbernen Grund/ und darinn befindlichem Königl. Wapen in seinen Farben/ samt dem Königl. Titel mit verguldeten Buchstaben/ welche neun Personen getragen. Die Blau-Fahne von fünf Personen getragen/ und noch eine kleinere mit einem weissen Creuz/ von drey Personen getragen. Der Königl. Stallmeister von Harhausen im Königl. Harnisch auff einem weissen Pferde/ und mit einer weissen Plume köstlich gezieret. Zwey weisse Freuden-Pferde/ mit weissen/ rothen/ gelben und blauen Plumen, jedwedens von zwey Hauptleuten geführt. Die große Trauer-Fahne/ von sieben Personen getragen. Drey Trauer-Pferde/ jedes mit dem Königl. Dänischen Wapen vor dem Kopffe. Fünffzehn Königl. Hof-Cammer-Junker in Trauermänteln zu Pferde. Ein Obrister mit einem Marshalls-Stabe. Die Königl. Leiche/ wie sie in dem Castro Doloris gestanden/ unter einem schwarz sammeten Himmel/ inwendig mit silbernem Moor bekleidet/ und mit silbernen Franzen umhängen/ getragen von den Königl. Cammer-Herren/ so alle Grafen gewesen/ der Wagen ward von acht Trauer-Pferden mit langen Decken/ und das Königl. Dänische Wapen vor dem Kopff habend/ gezogen. Der Hof-Marschall von Haan mit fünfzehn Königl. Cammer-Junkern. Fünffzig Königl. Maj. in Begleitung der Trabanten-Garde/ auch Pagen und Laquaien/ und Dero Königl. Herren Brüder/ Prinz Carls und Wilhelms Hoh. Hoh. welche zusammen

1699.

Königl. Hof-Cammer-Junker
in Trauermänteln zu Pferde
Ein Obrister mit einem Marshalls-Stabe
Die Königl. Leiche
wie sie in dem Castro Doloris gestanden
unter einem schwarz sammeten Himmel
inwendig mit silbernem Moor bekleidet
und mit silbernen Franzen umhängen
getragen von den Königl. Cammer-Herren
so alle Grafen gewesen
der Wagen ward von acht Trauer-Pferden
mit langen Decken
und das Königl. Dänische Wapen vor dem Kopff habend
gezogen
Der Hof-Marschall von Haan mit fünfzehn Königl. Cammer-Junkern
Fünffzig Königl. Maj. in Begleitung der Trabanten-Garde
auch Pagen und Laquaien
und Dero Königl. Herren Brüder
Prinz Carls und Wilhelms Hoh. Hoh. welche zusammen

m

1699.

in der Königl. Karosse fassen / welche gleichfalls wie der Trauer-Wagen / von acht Pferden mit langen Trauer-Decken gezogen worden / zur Seiten ober ritt der Graf Alfeld / als erster Cammerherr : Den Beschluß machte wiederum eine Esquadron von der Königl. Garde. Die Bürgerschaft indessen stand im Bewehr / und gieng die Leiche gerades weges nach Roskilde zu : Se. Königl. Maj. aber blieben nebst Dero Herrn Brüdern über Nacht zu Amack / und wohnten den folgenden Morgen dem Einzug zu Roskilde bey. Die Leich-Predigt ware auß 1. Reg. II. v. 1. 2. 3. 4 gehalten / und darauff die Leiche in das Königl. Begräbniß hinunter gebracht. Bey deren Aufzug aus Copenhagen hatte der Chur-Brandenburgische Envoyé, der Herr Geheimt Rath und Baron von Biereck / an der Pforte seines Hauses ein Portal präsentiren lassen / in welchem zu oberst der Name Jehovah mit Hebräischen Buchstaben / nächst diesem aber des Höchst-seel. Königs Bildniß / mit der Bey-schrift : Huc fas pietasque redoxit. An beyden Seiten waren die Churfürstl. Brandenburg. Wappen / mit der Überschrift : Noltra dolent pariter de tanto insignia luctu. In jedem Fenster der Zimmer präsentirten sich 2. Säulen / auff deren einem des regierenden Königs / auff der andern aber der regierenden Königin Chifre zu sehen. Über des Königs Chifre stand : Virtute duce, Prudentia Comite. Über der Königin : Ex-nore mox vestro dabit hæc, quod demitur orbi.

Die bisher beschriebene Trauer aber ward noch zu Aufgang des Monats Novemb. mit einer anderwärtigen Freude ersetzt / indem Ihr. Maj. die Königin den 30. Nov. Morgens 1. Viertel nach 1. Uhr mit einem Jungen Prinzen entbunden ward / der auch noch den Nachmittag desselben Tages getauft und Christianus genennet worden : Worauf man auch nachmals Medaillen gesehen / auf deren einer Seite sich eine Königl. Erone befunden / und darunter Christianus Regnorum Dan. & Norv. Heres. Nat. 30. Nov. 1699. Auf der andern / in einem Lorbeer-Kranz : Spes felicitatis novi Seculi. Ingleichen sahe man diese Chronologische In-scription.

A. E. C. 1699.
Die 30. Novembr. Stil. vet.
Die 10. Decembr. Stil. nov.
QVo noVVM eXorit Vr
noVI seCVLI sIDVs.

CVIVs feLICItasIMl sVCCessVs eX IpsIs
CoLLigVnt Vr aKtIs.

Se. Königl. Maj. haben auch zu Bezeugung Dero Freude / den Herrn Ober-Kammer-Zunckern von Holst / den Herrn Ober-Hoff-Marschall von Haan / den Herrn General Major Munk / den Herrn Staats-Rath Scheel / und den Herrn

Marschal von Lutzar / Amptmann in Laland / zu Rittersn des Dannebroggs erkläret.

Den 19. Decembr. ward das große Schiff / so nach einem andächtigen Gebet von dem Haupt-Prediger der Holms-Kirche / mit dem Namen Fridericus Quartus benennet worden / in hoher Gegenwart Sr Königl. Maj. unter dem Schall der Hautbois, und dem Donner der Canonen glücklich vom Stapel ins Wasser gelassen / zu dessen benötziger Schmierung bey dem Ablassen allein 24. Tonnen Talg darauf gegangen / und weil dieses bey ganz schönem und klarem Himmel geschehen / so sind darauf folgende Lateinische Verse gemacht worden :

Cur effers, Neptune, caput ? cur Aeole,
spiras ?
Cur Mare turgescit ? Fitque serena
dies ?
Ut spectent, FRIDERICE, tuam, faci-
anque beatam,
Sol, & uterq; Deum, Portus & ipse,
Ratem.

Sonsten war dem Königl. Dänischen Residenten zu Wien im Monat Augusto dieser Unfall begegnet / daß / indem er durch die Stadt fuhr / Ihm das Sacrament ungesehr begegnet / woben er die Carosse zwar stille halten lassen / auch seinen Dienern befohlen / den Hut abzunehmen / man wolte aber auch / daß er heraus treten und knien sollte / und wie er sich dessen geweiget / so stieß ihn ein Soldat mit einer Mulquere zweymal auf die Brust : Worüber er sich dann bey dem Kaiserl. Hofe höchlich beschwerete / und bekam darnach der Graf von Stahrenberg / Gouverneur von Wien / Ordre Ihm zu vermeiden / daß er deßhalb völlige Satisfaction bekommen / und der Soldat ernstlich abgestraffet werden sollte : Ob nun wohl die Geistliche sich der Sache annahmen / mit Vorgeben / daß ein solcher / der vor die Ehre des Sacraments cystete / nicht müste als ein Delinquent gestraffet werden : So befahlen dennoch Ihre Kaiserliche Majestät / daß der Graf von Stahrenberg im Monat Octobris Ordre stellen sollte / daß dem Delinquenten hundert Stock-Schläge sollten gegeben werden : Als es aber zur Execution kam / und indessen viele Vorbiten vor ihn einlieffen / er auch schon eine zwey-monatliche Gefängniß aufgestanden hatte / so pardonirte ihn der Resident / mit Bezeugung daß er Satisfaction genug bekommen hätte / und ward er also los gelassen.

Weil auch die Mißhelligkeiten zwischen Sr. Kö-niglichen Majestät und des Herrn Herzogs von Holstein-Gottorff Hochfürstl. Durchl. sich immer vergrößerten / wie wir zuvor in den Holsteinischen Geschichten gesehen / so haben Se. Königl. Maj. beydes zu Wasser und Lande starck armiren lassen / wovon die Geschichten des folgenden Jahres ein mehrers geben werden.

1699.

Einiger Un-fall / so dem Dänischen Residenten zu Wien zu-geschehen.

Mißeellig-keit zwischen Danne-marc und Holstein.

Königl. Schwedische Geschichte.

Se. Königl. Majest. zu Schweden hatten eben-falls ein tieffes Einsen in die Holsteinische Mißhelligkeiten / gestalt dann des Herrn Herzogen von Holstein-Gottorff Hochfürstl. Dr. sampt Dero Fr. Gemahlin den 20. Jun. zu Stock-

holm angelanget / und eine Zeitlang alda verharret / auch von dar aus unterschiedene Schreiben geschickt / wie oben in den Holsteinischen Geschichten gemeldet worden : Ingleichen haben Se. Kö-nigliche Maj. an die Hohe Mediation und sonst

Dero

Königin ge-nestet glück-lich eines Prinzens / welcher Christianus genan-net wird.

1699.

Dero intention in unterschiedenen Schreiben eröffnet / nichts desto weniger aber Dero Troupen nicht allein in dem Holsteinischen stehen lassen / sondern auch sich in mehrere Verfassung zu Wasser und Lande gesetzt / welche Erzählung ebenfalls bis in das nächste Jahr aufgesetzt bleibet.

Schwedisch große Gesandtschaft nach Moskau abgefertiget.

Indessen gieng im Monat Februario eine große Gesandtschaft von 97. Personen nach Moskau / wobey der erste Gesandte war der Hof. Cansler / Herr Bergenhielm / der andere der Lands. Höfding Herr Lindenhielm / der dritte Herr Assessor Gothe / ein Bruder des Barons von Lillenroth / Schwedischen Ambassadeurs bey den Nyhwickischen Friedens. Tractaten. Die Präsente bestunden in 10000. Loth gearbeiteten Silbers / davon jedes 1. Rthl. gekostet. Sie hielt den 5. Aug. Ihren solennen Einzug in der Stadt Moskau / und hatte den 31. 21. Octobr. die erste Audience, von derer beyder Umständen und Erfolg wir alsobald bey den hiernächst folgenden Moscowitischen Geschichten ein mehrers sehen werden.

Universität zu Pernaui inau-gariret.

Den 28. Aug. geschah zu Pernaui die Inauguration der Universität / welche von Dörpt dahin ver-setzt worden / und schon von König Carolo XI. vorhabens gewesen. Welchem Actui, Namens Sr. Kön. Maj. Herr Graf Erich von Dahlberg Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga / auch verordneter Cansler der nunmehrigen Universität zu Pernaui beygewohnt.

Kaiserl. Gesandter Graf von Stahrenberg stirbt zu Stockholm.

Den 31. 21. Octobr. starb zu Stockholm der Kaiserl. Abgesandte / Herr Franciscus, Graf von Stahrenberg / Herr zu Thirstein u. Welcher vor-

hero schon etliche Jahre als Ambassadeur daselbst residiret / zu Anfang dieses Jahrs aber nach Wien gegangen / von wannen er vor kurzer Zeit / über Hamburg / (wo er bey 4. Wochen frantz gelegen) wieder nach Stockholm gefehret / auch schon bey Sr. Königl. Maj. und Königl. Hause / seine erste Audiens gehabt / bey welcher er aber sich den Tod selbst zuvor propheceyete / indem er gesagt: es dürfte dieses wohl seine letzte Audiens seyn / wie auch erfolget / massen er bey der Tafel unvermuthlich frantz worden / und bald darauf gestorben. Er war ein Sohn / Graf Conradt Halthasari, von Stahrenberg / Kaiserl. Statthalters in Nieder. Oesterreich u. und seiner andern Gemahlin Catharina Francisca, geborner Gräfin von Carriani; und ein Stief. Bruder desselben durch die Beschüzung der Stadt Wien / in der ganzen Weltberühmten Grafens Ernst Rüdigers von Stahrenberg.

1699.

Vergleichen auch ein Brief Bonde betrifft.

Ingleichen verstarb im Monat Decembr. Herr Graf Carl Bonde, gewesener Plenipotentiarus bey den Nyhwickischen Friedens. Tractaten / und ein einziger Sohn des An. 1668. verstorbenen Reichs. Schatzmeisters / Gustavi Bonde. Sr. Maj. Königl. Carolo XI. hatte ihn zum Grafen / Präsidenten des Commerciens Raths / und Hoff. Berichter zu Dörpt / auch 1695. zum Reichs. Rath gemacher / ernenneten ihn auch zum Plenipotentiaro nach Nyhwick / allwo Er bey dem Schlusse des Friedens 1697. angelanget / und An. 1698. als Gesandter weiter nach Engeland / und noch selbiges Jahr wieder zurücke gegangen.

Polnische Geschichte.

Lithauischer Adel versichert den König seiner Treue.

Einige dessen Postulata.

Wir haben die Geschichten des vorigen Jahres mit dem Vergleich / so vermittelt Sr. Königl. Majest. Hohen Autorität zwischen den streitenden Parteyen in Lithauen / den 26. Decembris in dem Feldlager zwischen Lawno und Piszwitz errichtet worden / beschlossen: zu welcher fernern Fortsetzung nun weiter zu melden / daß der Lithauische Adel mit Sr. Königl. Maj. Conduite in dieser Sache wohl zufrieden gewesen / und daher wenig Tage nach Vollziehung gedachten Vergleichs / durch die Deputirte von der Landschaft Sr. Maj. versichern lassen / daß hundert tausend Herzen und hundert tausend Sabel Ihnen zu Dienste wären / indem Sie Dero Freyheiten bey den bisherigen Unruhen so kräftig beschützet / mit dabey gesügtem Memorial, daß Sr. Königl. Majest. Gnädigst geruhen möchte / zum wenigsten alle drey Jahre Sie mit Dero Hohen Gegenwart zu verehren / den aufgerichteten Vergleich zu confirmiren / die vacirende Stellen denen zum besten zu vergeben / die es durch ihre Bezeigungen verdienet hätten / ohne sich an gewisse Familien zu binden; Daß auch den Lithauern erlauber möchte werden einen Secretarium beständig an dem Königl. Hofe zu halten / und Sr. Majestät ihre Angelegenheiten vorzutragen / dem Boywoden von Marienburg aber untersager würde / sich mit keinen Lithauischen Sachen zu bemühen; und ferner / daß diejenige / so bey der letzten Königl. Wahl den Boywoden von Lancic beschuldiget hätten / daß er an der Confede-

ration der Lithauischen Armee Schuld hätte / solches auff dem bevorstehenden Reichstag beweisen / oder den Befehlen nach abgestraffet werden sollten; hergegen Sr. Majest. den Herrn Grafen Weichlingen / und Herrn General Flemming / wegen genommener vielen Mühe in Beylegung der letzten Unruhe in Lithauen / auff gedachtem Reichstag recommendiren möchte / umb das Indigenat zu bekommen; Anbey als Gottes Statthalter auff Erden / den Tod des Herrn Bialozows rächen / Dero Teutsche Troupen nicht in der Geistlichen oder der Cron Länderen einquartieren / dem Groß. Schatzmeister von Lithauen gewisse Assignationen bezahlen lassen / welche ihm vor dem von gewissen Provinzien dieses Landes wären gegeben worden: Die Aufsicht über die Einkünften von der Königl. Tafel dem Groß. Schatzmeister dieses Herzogthums anvertrauen; auff einige Herren von Volhynien und Samogitien Reflexion nehmen / indem sie Sr. Majest. große Proben ihrer Treue hätten sehen lassen / den Herrn Halecki wieder in seine Starosten einsetzen / und endlich die den Befehlen zuwider geschene Donaciones einiger Land. Güter / so zu der Königl. Tafel gewidmet wären / wieder einziehen.

König in Polen ertheilet dem Schwed. Gesandten Audienz

Den 22. Januar. gab Sr. Königl. Majest. dem Königl. Schwedischen Abgesandten Baron Welling Audienz, wobey Sie aber nichts absonderlich resolvirte / ehebevor Sie des Reichstages Gutachten darüber würden vernommen haben.

Den

1699.
Groß-
Rath gehalten.

Den 18. Febr. ward großer Rath gehalten / welchem der Cardinal Radziewski, der Bischoff von Plocko, der Castellan von Wilsa und Samogitien / der Reichs-Marschall / der Reichs-Schatzmeister / die Sängler von Polen und Lithauen / und andere Senatoren des Reichs beygewohnt / welche Sr. Kön. Maj. wegen des mit den Türcken getroffenen sehr vortheilhaftigen Friedens und guten Anfangs zu Stillung der Unruhen des Reichs gratuliret / anbey folgende Puncten abgefaßt / daß nemlich Sr. Königl. Maj. gefallen möchte / alle noch vorhandene Mißlichkeiten abzuthun ; gegen dem Ende des Maji einen allgemeinen Reichstag zu Warschau zu berufen ; die Benennung des Herrn Krownsky, Starosten von Chelm / zum Abgesandten nach Constantinopel zu gehen gut zu finden / und solte sein Gehalt aus der gemeinen Schatzkammer bezahlet werden ; die Benennung der Commissarien bey Evacuation und Uebergang der Bestungen in Podolien / der Ukraine und Wallachen / solten Sr. Kön. Maj. Disposition anheim gestellt / jedoch Dieselbe gebeten werden / auff solche Personen zu reflectiren / so am eapablesten wären / diese Sache gebührend zu führen ; Auch solte des Herrn Komolinsky, Königl. Extraordinairen Abgesandten an dem Kaiserl. Hofe / Gehalt / wie auch andere vor ihn benötigte Summen / aus der Schatzkammer genommen werden ; Ihr. Kaiserl. Maj. wie auch Ihr. Königl. Maj. zu Schweden und Dänemarcq Mediation in der Sache mit Elbingen solte angenommen / jedoch die Conferenzen nicht zu Breslau / wie sonst möchte vorgeschlagen seyn / sondern an dem Ort selbst gehalten werden etc.

Das Te Deum
wegen des
mit den
Türcken ge-
schlossenen
Friedens
gefangen.

Den 24. Febr. ward zu Warschau das Te Deum wegen des zwischen der Cron und dem Türcken zu Carlowitz geschlossenen Friedens in Gegenwart Sr. Königl. Maj. und der Herren Senatoren gesungen / wiewol die Tartarn zu eben der Zeit / ungeachtet des geschlossenen Friedens / und da man vermeynet / daß man sich nun keines Einfalls mehr zu besorgen hätte / noch einen starken Streiff in Rußland gethan / und in der Gegend von Sambor / Lemberg und andern Orten alles verwüstet und in Feuer gesetzt / auch in des Groß-Feldherrn Gütern zu Jynokeviz alles bis auff den Grund verbrannt haben / und mit einer großen Beute nebst einem Raub von 12000. Menschen zurücke gekehret / denen jedoch der Groß-Feldherr einige Troupen unter der Anführung der Herren Stralinicky und Chaborowsky nachsetzen lassen / welche ihnen ein Theil davon wieder abgejaget / auch unter andern die Herren Salusky, Mitrowsky, Bessisky, mit zurücke gebracht haben.

Den 31. Mart. starb zu Warschau an einem hitzigen Fieber der Boywode von Posen und Staroste von Lutow Herr Stanislaus Malachowsky, gewesener Plenipotentiarius auff den Friedens-Tractaten mit den Türcken zu Carlowitz / nachdem er kaum von dar war zurücke gekommen ; die Boywodschaft bekam der Cron-Oberschenke Herr Lelzinsky, des Generals von Groß-Polen Sohn / dem hinwiderumb der Herr Towiansky succedirt ; die Starostey aber ward dem Cron-Schatzmeister Herrn Potocki conferiret.

Gedachten 31. Mart. schrieb auch der Cardinal und Ers-Bischoff zu Gnesen einen Fast- und Ver-

tag aus / umb Gott nicht allein wegen des erhaltenen Friedens mit den Türcken zu danken / sondern vornemlich ihn zu bitten / daß er die annoch währende innerliche Unruhen des Reichs kräftiglich heben und gänzlich vertilgen wolte.

Umb dieselbe Zeit trat auch der Herr Starost von Chelm / Extraordinair-Abgesandter der Republik nach Constantinopel / seine Reise an / mit Ordre / den Türkischen Hof zu versichern / daß in kurzem ein Extraordinair-Abgesandter von Sr. Königl. Maj. und der Republik folgen / und die Ratification des Friedensschlusses zu Carlowitz mitbringen würde ; Ingleichen wegen des Tartarischen Einfalls Beschwerniß zu führen / und umb Restitution der annoch übrig gefangen weggeführten / so sich ohne die ihnen wieder abgenommene noch auff 7. bis 8000. Mann betreffen / wie auch der geraubten Güter oder Satisfaction davor anzuhalten.

Den 11. 1. Apr. ward die Haltung eines Reichstags zu Warschau auff den 16. 6. Jun. unter Trompetenschall publiciret / und die Univerfalien deshalb ausgefertigt / worauff dann die gewöhnliche Landträge hin und wieder gehalten / und weil man bisher die Beybehaltung der Teutschen Völcker nicht gerne gesehen / so ward auff den meisten geschlossen / daß man auff Herausbringung derselben dringen / auch nicht ehender zu den Berathschlagungen des Reichstags sich verstehen solte / bis solche zu Werck gerichtet worden. Als auch der Reichstag heran nahere / und gleich Anfangs ein Landboten-Marschall solte erwählt werden / so wolte man zu dieser Wahl nicht schreiten / sondern es ward der Herr Sawisky, Marschall bey dem vorigen Reichstag / an Sr. Kön. Maj. abgefertiget / umb Ansuchung zu thun / daß die Teutsche Troupen möchten ausgeschafft / und die Pacta Conventa in Originali herbey gebracht werden ; welchem Sr. Kön. Maj. geantwortet / daß die Troupen schon zum Rückmarsch beordert / auffser 6000. Mann / die Sie vermög der Pactorum conventor, vor ihre Garde behalten / und bey Warschau herum legen wolten / die Pacta conventa aber solten bey dem Reichstage öffentlich beygelegt werden. Nach welchen und andern zwischen Groß- und Klein-Polen gehabten Disputen / aus welchem diesmal der Marschall zu erwählen wäre / ist endlich gegen dem Ende des Junii der Cron-Referendarius Mr. Czucha von Groß-Polen zum Marschall erwählt worden / welcher alsobald nebst etlichen Deputirten Sr. Maj. solches notificiret / und nochmals die Wegschaffung der Teutschen Troupen verlanget / welchem Sr. Kön. Maj. wie zuvor geantwortet. Die Puncten / worüber auff diesem Reichstag solte deliberiret werden / waren : 1. Die Annehm- und Befestigung der durch den letztern Frieden erhaltenen Plätze / vornemlich Kaminiac, und Absendung einer Gesandtschaft an die Pforten. 2. Die Erhaltung des Friedens in Lithauen. 3. Die Elbingische Sache. 4. Die Abschaffung der Troupen / wann solche die Republik nicht behalten wolte. 5. Die Belohnung einiger umb das Vaterland wolverdienten Personen. 6. Die Erhaltung des Juris Patronatus über etliche Abteyen. 7. Die Verbesserung des Münzwesens / und 8. die Handhabung der Justiz ; welchem nach die Landboten den 11. 1. Jul. Sr. Königl. Maj. die

1699.

Univerfalien
wegen
des Reichs-
tags aus-
gefertiget.

1699.

Hände geküßet/und darauff zu den Verachtschlagungen geschritten / und ob es sich wol Anfangs damit gefährlich angelassen/so ist doch alles durch Sr. Kön. Maj. sonderbaren Verstand und gebrauchte Moderation glücklich geendigt worden / also daß die Polen selbst gestehen müssen/daß in 50. Jahren kein Reichstag in solcher Einigkeit als dieser sich geendigt / massen sämliche Strände sich mit dem Senat vereinigt / das Diploma Electionis vor den König ausgefertigt/Sr. Maj. durch den Cron. Unter. Kammerer Herrn Bielinsky, als gewesenen Marschall auff dem Wahlstage / überreicht / und hinwieder durch den Groß. Cansler Herrn Grafen von Dönhof die Dancksagung abgestattet / auch denen Stränden durch den Feld. Marschall Herrn von Sietnau kund gethan worden/daß alle fremde Völker/ ausser diejenige/ so zur Garde gehörig/ innerhalb 14. Tagen aus dem Reiche geföhret werden solten. Vom Reichstags. Schluß nun gieng vornemlich dahin: 1. Die Elbingische Sache mit Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg gülich beyzulegen. 2. Der Vestung Kaminiec alle Privilegia zu erneuern/und zehnjährige Freyheit zu geben. 3. Die Contributionen sowol für die Armee als verschiedene Gesandtschaften und andere Cron. Kosten abzuführen/und schleunig aufzubringen. 4. Sollte der Marschall der gewesenen Confederationen / so vor der Wahl Sr. Maj. erwählt worden / sich auff den nächsten Reichstag stellen / von seiner Conduite Rechenschaft geben / seine noch unbekante Adhærenten entdecken / und wann künfftig wieder eine Confederation vorgenommen würde/so solte demjenigen / der solchen tödten würde / eine ansehnliche Verehrung gegeben werden. Die Reformation der Armee solte so lange ausgeföhret bleiben / bis die Elbingische Tractaten geschlossen / und der nächst kommende Reichstag in Polen und der folgende in Lithauen gehalten werden ic. Ingleichen ward die Constitution von Sr. Königl. Maj. hohen Autorität und Sicherheit einmüthiglich confirmirt/wie auch eine allgemeine Amnestie und Frieden in dem Königreich Polen und dem Groß. Herzogthum Lithauen publiciret.

Verschiedene große Chargen vergeben.

Diesem nach haben Sr. Königl. Maj. einige importante Chargen vergeben / und ward Fürst Carolus Radzivil Groß. Cansler von Lithauen / welches Ampt seither 1697. durch den Tod seines Vaters Bruders Fürstens Dominici vacant gewesen / und war selbiger vorherer Unter. Cansler gewesen. Stanislaus Sczuka, Cron. Referendarius und Marschall auff dem gegenwärtigen Reichstage/ward Lithauischer Unter. Cansler. Alexander Prinz von Sapieha, des Lithauischen Groß. Feldherrn Sohn / ward Groß. Marschall von Lithauen / vorher Hof. oder Unter. Marschall / und an seine Stelle der Fürst Wisniowiecki Hof. Marschall von Lithauen.

Als auch der Bischoff zu Eracau Malachowski fast über ein Jahr krank gelegen/und nunmehr Todes verblieben / so haben Sr. Königl. Maj. den 21. Aug. den Herrn Stanislaus Dabski, bisherigen Bischoff zu Sujavien / so Sr. Königl. Maj. gekrönet / dazu ernannt / und war dieses Nachfolger in Sujavien der Cron. Groß. Cansler und Bischoff zu Przemysl Herr Graf Dänhof / in dessen Stelle

nebst der Unter. Cansler. Stelle trat der nominirte Bischoff von Kiow, Gomolinsky, so bisherer Envoyé zu Wien gewesen / und sich umb Sr. Majest. wohl verdient gemacht. Wobey zu erinnern / daß in Polen / vermöge der vom Könige Sigismundo I. A. 1507. gemachten Verordnung / entweder der Groß. oder Unter. Cansler geistlichen Standes seyn / und nur eines der geringern Bischoffümer besitzen müsse: Hingegen verbindet in Lithauen den König bey Vergebung dieser Amter kein Besetz / und haben wir allererst davon Exempel gesehen.

Herauff nun / nachdem Sr. Königl. Majest. die Interims. Regierung dem Cardinal Primas, den zweyen Groß. Marschallen / und einigen andern Grossen in Polen bestens recommendiret/auch den Frieden mit den Türcken unterschrieben / haben Sr. Maj. Dero längst resolvirte Reise in Dero Churfürstenthum Sachsen den 26. 16. Aug. würcklich angetreten / und kamen den 23. dito Abends umb 9. Uhr gleichsam incognito glücklich zu Dresden an / von dannen Sie folgenden Tags ins Töpflinger Bad gegangen / und haben darauff den 30. ihren öffentlichen Einzug in Begleitung unterschiedener Polnischen Magnaten / auch sonstigen Fürstl. und anderer Standes. Personen / zu Dresden sehr prächtig gehalten: waren hiernächst bey dem angelegten Landtage zugegen / besuchten die Leipziger Michaelis. Messe / und wohneren daselbst den 26. 16. Octobr. der Vertraumung des Erb. Prinzen von Varentz Hn. George Wilhelm Hochst. Durchl. mit der jüngsten Prinzessin von Sachsen. Weissenfels, Prinzessin Sophien Durchl. bey / und verweilerten bis zum Monat Martio des folgenden Jahrs in diesen Landen.

Was die vermöge Carlowitzischen Friedensschlusses wieder zu gebende Vestungen in der Ukraine/Podolien und der Wallachey belanget / so lieff den 21. 11. Maj von dem Türckischen Seraskier Nachricht ein / als welcher bis dahin annoch in Podolien und den herum liegenden Dörfern commendirte hatte/daß er vor dem 5. Junii die Vestung Kaminiec nicht räumen könnte / weil die Tartarn Ordre bekommen / die in dem unlängst verübten Einfall geraubte Slaven wieder zu geben / und deshalb sich einiger massen empöret hätten: Ob auch wol die Polnische Commissarii schon in der Schanze der H. Dreynigkeit waren angelanget / und den Bassa von Kaminiec dessen erinnert hatten / so bekamen sie doch zur Antwort/daß er die Übergabe vor des Seraskiers Antunft nicht thun könnte / auch von demselben dazu Ordre empfangen müste: Welches dann diese Sr. Kön. Maj. berichteten/ selbige auch ihnen ihres künfftigen Verhaltes halber neue Ordre zuschickte.

Diesem nach ward endlich den 22. 12. Sep. die unvergleichliche Vestung Kaminiec in Podolien den Königl. Polnischen hierzu verordneten Commissarien wieder eingeräumt / welches mit folgenden Umständen geschehen: Vor der Vestung hat der Türckische Commendant etliche Zeten lassen aufschlagen / worein er die Polnischen Commissarien führete / und von denselben einen Schein nahm/daß er Kaminiec würcklich abgetreten und eingeräumt hätte. Hernach befahl er die Schlüssel von der Vestung/welche in drey ledernen Säcken verwahrt waren / dem Janitscharen Aga zu übergeben / dieser nahm

1699.

16

Kaminiec an Polen abget. etc.

Der
Kaminiec
an Polen
abget. etc.

1699.

nahm solche / und übergab sie dem Herrn Castellan von Wisla / als ältestem Commissario, und dieser dem Herrn Woywoda Kyowsky, als General-Gouverneur der Bestung. Inzwischen nahm der Woywoda Kyowsky einen kostbaren Diamant-Ring vom Finger / und verehrte solchen dem Bassa / und der Bassa ihm dargegen fünf Christen-Sclaven. Nach diesem tractirte er die Herren Commissarios mit Caffé, und ließ in dem Gezeß räuchern / welches bey den Türcken eine sonderbare Ehren-Bezeigung ist. Als er darauff zu Pferd steigen wolte / giengen ihm die Augen über / und ließ durch seinen Dolmetscher vermeiden / er hätte gewünscht / daß man lieber die Bestung über seinem Leib und Kopff erstiegen und eingenommen hätte / als daß er auff solche Weise aus derselben weichen solte / womit er und die Seinigen ab / und die Polen eingezozen. Bey diesem Einzug hat sich dieses Merckwürdige zugetragen / daß als man Polnischer Seite gern verhüten mögen / daß die Disunirten oder Griechen / die vor diesem in Kaminiec eingehabte Kirchen nicht wieder occupirten / sondern Catholische Geistliche in deren Possession gesetzt werden möchten / der Griechische Archimandrit Szumlansky viele andere Geistliche von Adel und gemeinen Stands seiner Religion an sich gezogen / und sich vernehmen lassen / daß er in der einen Hand das Kreuz / und in der andern das Schwerdt führen wolte / umb die Possession der ihnen vorhin zugehörigen Kirchen und Elöster zu recuperiren. Da nun der Einzug in die Bestung geschah / und eine große Anzahl Leute von der Griechischen Religion vor der Carosse des ermeldten Archimandrits her geritten / hat einer von solcher Suite, umb bessern Raum zu machen / einen auff der Wacht stehenden Officier vor die Brust und weggestossen / worüber ein kleiner Tumult entstand / und deswegen von den Commissarien der Griechen Kirchen / bis zu weiterer Ordre der Republik, außer der Haupt-Kirchen / verschlossen worden. Der Hospodar in der Wallachey aber schrieb hierüber / auff Ansuchen ermeldten Archimandrits / an die Polnische Commissarios, und intercedirte vor die Griechen / dräurete auch dabey / daß / im Fall diesen ihre Kirchen nicht solten restituirt werden / er auch in der Wallachey den Catholischen Gottesdienst nicht verstaten wolte. Und wurden übrigens dieser Übergabe halber zu Dresden schöne Medaillen von Silber 3. Loth schwer geschlagen / da auff der einen Seite des Königs gekröntes Brustbild und Titel: D. G. FRID. AUGUSTUS POLONIA-

RUM REX, SAX. DUX & ELECT. 1699. auff der andern die Bestung auff einem Felsen / und darunter ein liegendes Frauenbild mit einem Schilde in der linken Hand / darauff die Sonne / so viel leicht das Wapen der Stadt 3 neben der Frau die Jahrzahl 1699. und unten umb sie her: KAMINIEC IN PODOLIA, über der Bestung: GLORIOSE RECUPERATUM. D. 22. SEPT. und auff dem äußersten Rande: DIVINO annVente NVMLne eX Voto non InlqVo, non InlVsto. Ingleichen folgende Lateinische Inscription:

Deus secundavit opus
AUGUSTI SECUNDI,
Heroum nemini Secundi,
Et tamen ob Secundam fortunam maxime
Secundi;
Qui via pacis bellū sedem acquirendo,
Felici utriusque Nominis omine
Turciz se Fridericum præstitit & Poloniz Augustum;
Redeant Secunda tempora
Numæ Romanorum Regis Secundi
Et Augusti Imperatoris Secundi
Sub Augusto etiam Secundo,
Cujus Auspicio
Iterum Janus clausus est!

Hergegen verbrannten den 28. Sept. zu Warschau die Königl. Ställe / darinn sieben prächtige Königl. Carossen / welches Unglück vom Toback-schmauchen entstanden.

Indessen hatten auch die Sächsische Völcker aus Polen ihren Abzug genommen / worauff wegen Reduction der Polnischen Armee dieses Reglement gemacht worden / daß zu Pferde 2000. und zu Fuß 10000. Mann stehen bleiben solten; Ingleichen Sr. Königl. Maj. Garde zu Fuß 800. Mann / der Königin Garde 600. und 1000. Dragoner / welche unter dem Commando des Hn. General Flemming's in der Republik Armee mit begriffen seyn solten.

Von dem Vergleich mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wegen der Stadt Elbingen ist in den Chur-Brandenburgischen Geschichten gehandelt worden.

Als auch Ihr. Maj. die verwitwete Königin von Polen in dem verwichenen Jahre sich entschlossen / nach Rom zu gehen / und den Weg über Wien genommen / so ist selbige den 24. 14. Mart. dieses Jahres daselbst angelanget / wovon bey den Päpstlichen Geschichten weiter wird gedacht werden.

1699.

Brand durch Toback-schmauchen entstanden.

Sächsische Völcker ziehen aus Polen ab.

Verwitwete Königin von Polen geht nach Rom.

Moscowitische Geschichte.

Den 12. 2. Mart. frühe umb 2. Uhr starb in der Stadt Moskau / nach einer acht tagigen Kranckheit / Herr Franciscus Jacowlovitz, d. i. Jacobs Sohn / le Fort, bißheriger General über Sr. Eaarisch. Maj. Arméen, Admiral von allen Dero Flotten / auch erster Minister und Gouverneur zu Groß-Novogrod / der auch beyder in den vorigen Jahren angestellt und von dem Eaar selbst begleiteten Groß-Gesandtschafft der Erste und Groß-Gesandte gewesen. Er war von Geneve gebürtig / und hatte vor langer Zeit sich in Moscovitische Dienste begeben / allwo Er bis an den höchsten Stattel der

Ehren gestiegen. Sr. Eaar. Maj. bedauerten Ihn zum höchsten / wegen der vortrefflichen Dienste / so er ihm gethan hatte / und waren eben zu Waronis / allwo Sie einige Schiffe bauen ließen / als ihnen die Zeitung gebracht worden / giengen also in höchster Eile mit Ablegung 128. Tverken oder Moscovitischer Meilen binnen 54. Stunden nach Moskau / und machten daselbst Anstalt Ihn mit allen ersinnlichen Ehren zur Erde zu bestatten / welches auch den 21. Mart. geschah / mit einer solchen Solennität / dergleichen noch nie bey einem Eaarischen Minister gesehen worden / womit es sich /

Der Moscovitische General Le Fort sticht.

1699.

Wird herrlich zur Erden bestattet.

eingelauffenem Bericht nach / folgender massen verhalten:

Erstlich marchirten drey Regimente Mariniers, jedes von 2500 Mann / vor jedem 9. so auf der Flöhren einen traurigen Thon spielten / der Czar war selbst vor diesen Regimentern in schwarz gekleidet / mit einem grossen Trauer-Flohr umbhangen / und war auch einer dergleichen oben an seiner in Händen habenden Pique. Vor Sr. Maj. ward getragen eine seidene Flagge mit dessen Wapen; die Fähnlein waren alle nach der Art von Schiffen-Flaggen von Seide / mit einem langen Trauer-Band: Die Trommeln waren schwarz überzogen / die Officiere mit Trauer-Litzen an ihren Piquen, und marschirten solcher gestalt diese Regimente in guter Ordnung voran / jedesmal 6. Mann im Glied: Worauf ein Oberster mit dem Commando-Stab folgte / hinter welchem 2. Trompeter in der Stille zu Pferde diesen folgerte ein Pauker mit 2. Pauken zu Pferde / nächst diesem wieder 2. Trompeter in der Stille zu Pferde / nach solchen kamen 2. Pferde vom Staat / sehr kostbar mit Gold und Silber aufstaffiret / hinter diesen folgte ein General-Major vor den Ornamenten / bestehende in einer rothen Steges-Fahne / worin das Wapen des Verstorbenen von Gold / mit einem langen Dranten-Schleier; Nach diesem wurden die güldenen Sporen / Handschuhe mit schwarzen güldenen Franssen / Degen / ein Regiment-Stab / und Sturm-Hut / auf einem schwarz Sammeten mit Silber bordirten Küssen getragen; hernächst kam das Wapen von dem General auf einem grossen Schilde / ein Pferd ganz in Trauer / eine schwarze seidene Feld-Standardte mit güldenen Buchstaben und Wapen / mit einem langen Flohr / eine Person in vollem Küris zu Pferde / mit einem blossen Schwerdt in der Hand / haltende solches an der Klinge und das Gefäß in die Höhe / darauf die grosse Admirals-Flagge / getragen von 2. See-Capitains mit einem grossen doppelten Trauer-Flohr von unten bis oben: Hier nächst folgten 4. General-Majors, 4. Obristen / alle in tieffer Trauer / die Schüler auf allen Schulen / darauf kamen 5. Prediger / als 2. Reformirte und 3. Lutherische; nach diesen folgte die Leiche mit einer schwarzen Sammeten Decke / woran breite güldene Posamenten und grosse lange güldene Franssen hingen / auch war an jeder Seiten hinten und vorn am Sarge des Generals Wapen / köstlich von Silber zu sehen; die Leichbahre hatte man mit einer grossen schwarzen Sammeten Decke / woran grosse silberne Posamenten und silberne Quästen / bedeckt / worauf die Leiche stunde / so von 28. Obristen getragen / welche alle 15. Minuten einander ablöseten / hinter der Leiche kam des verstorbenen Vetter / Herr Peter le Fort, nebst den Kaiserlichen und Brandenburgischen Envoyes, hinter diesen giengen 4. Pagen / so den Schlep des jungen le Forts trugen; darauf kamen alle Generals nach ihrem Rang / welchen 24. von den ersten Prinzen und Herzogen des Landes folgten; hinter diesen die Haupt-Officiere und See-Capitaine, die Herrn Residenten von Dänemark / Schweden / Brandenburg / etc. worauf der vornehmste Adel des Reichs folgte / alle mit langen Trauer-Mänteln. Endlich kam die Frau Wittwe des seligen Generals / von 2. der ältesten Generalen begleitet / und

mit 24. der vornehmsten Dames accompagniret / so alle von den vornehmsten Edelleuten geführt wurden: Und war diese ganze Ordnung durch 4. Cerimonien-Meister reguliret. Die Procession währete von halb elf bis 1. Uhr / da die Leiche in die Reformirte Kirche beygesetzt / und von dem Prediger Ludwig Herman Stumphius, jetzigen Prof. Theol. zu Duisburg / eine herrliche Leichen-Sermon, auf dem Prediger Salomon Cap. 8. v. 8. gehalten ward / bey welchem Sr. Maj. und alle vornehmste Herren gegenwärtig waren. Nach vollendetem Sermon, ward die Leiche in vorgemeldeter Ordnung auf den Kirchhof gebracht / woselbst die vornehmsten Regimente rangiret / nebst 40. Feld-Stücken / so auf Affuyten gepflanzet stunden / woraus / so bald die Leiche in das Gewölbe gesetzt / eine Salve auf allen Canonen und Musqueten gethan: Worauf eine Music von Trompeten und Herpauken / nebst den Hautbois / Schallmeynen und Flöthen / gehört wurden. Nach solchem hielt der Herr Stumphius eine Oration, und geschähe folgendes die zweyte Salve auf den Canonen und Musqueten / und ward der Actus alsdann mit einer prächtigen Mahlzeit aller Grossen / in des abgelebten Generals Hause / beschloffen.

An seine Stelle kam / Herr Fedor Alexiowitz Gallowin, so der zweyte Abgesandte bey der Gross-Befandtschaft gewesen.

Zwischen den 27. und 28. Jul. erstund mitten in der Stadt Moscau / eine grosse Feuers-Brunst / welche ganzer 24. Stunden gewähret und bey 5000. Gebäuden sampt etlichen Klöstern und Kirchen weggenommen: Dieser folgerte bald hernach den 5. Aug. noch eine andere / und fast eben so schwere / welche innerhalb der weissen Mauer / in einem Kloster entstanden / eben wie die Königl. Schwedische Befandtschaft ihren solennen Einzug gehalten / und weil es eine sehr truckene Zeit war / so fort die zwölf herumstehende Häuser mit ergriffen / auch dermassen sich ausgebreitet / daß sie kaum den folgenden Tag hat können gelöscht werden. Man hat davor gehalten / daß weil bey dem Einzuge der Herrn Abgesandten viele Schwärmer geworfen worden / das Unglück daraus seinen Anfang genommen / der Schaden aber ist so gross gewesen / daß fast die halbe Stadt Moscau in die Asche gelezet worden / doch hat man die Paetz-Häuser mit den Kauffmannschafften guten theils gerettet.

Von Anfang der Czarischen Abgesandten zu Constantinopel im Monat Novembris, wird bey den Türkischen Geschichten Meldung geschehen.

Indessen hatten doch Seine Majestät die Vestung Affoph mehr fortificiren / mit Schanzen und Erweiterung des Hafens versehen / und viele Kriegs- und andere Schiffe erbauen lassen / und weil Sie vernommen / daß der Commendant daselbst einen Anschlag solte gehabt haben / diese Vestung den Türcken oder Tartarn zu liefern / so liessen Sie denselben / und noch einigen Vofaren / die Köpffe abschlagen. Es war auch schon im April bey Smolensko ein grosses Volk angekommen / welches sich bis auff 60000. Mann vermehret / die Garnison daselbst abwechselte / und gegen Affoph marchiren solte / dem Ansehen nach durch diese und andere grosse Krieges-Nacht / so auf

1699.

Zwischen den 27. und 28. Jul. erstund mitten in der Stadt Moscau.

Affoph mehr fortificirt.

Desse Commendanten wegen vermutheter Verrätherey der Köpffe abgeschlagen.

den

1699. dem schwarzen Meer zusammen gezogen worden / die Türcken zu bessern Friedens-Conditionen zu bringen.
 Zu Anfange des Decembr. verstarb auch Sr. Czarischen Maj. General über die Wiltis zu Lande/

der Herr Gordon, aus Schottland birtig / und ward den 7. desselben Monats prächtig begraben: hat also Se. Majest. in diesem Jahr zwey von Dero besten Officierer verlohren.

1699. Gordon stirbt.

Vereinigte und Spanisch-Niederländische Geschichte.

Dank- Fest- und Beicht-Tag in Holland gehalten.

Den 25. 15. Febr. ward auff Verordnung der Herren Staaten ein allgemeiner Dank- Fast- und Beichttag / in allen Kirchen der vereinigten Niederlanden gehalten / um Gott vor den bisherigen Segen des Landes und erhaltenen Frieden zu danken / und zu bitten / daß er Sie ferner darin erhalten / auch Se. Königl. Maj. von Groß-Britannien / als ein von Gott gesegnetes Werkzeug / zu Rettung und Beschirmung des Staats dieser Lande / auch Erlösung so vieler Bedrängten / kräftiglich zu bewahren. Diesem ward in dem publicirten Placat beygefüget / daß sich in der Schweiz bey 8000. aus Frankreich geflüchtete Personen befinden / allda aber wegen der Menge des Volcks nicht verbleiben könneten / sondern andere aufwärtige Länder suchen müsten; Ingleichen wären noch bey 3000. dergleichen Französische Refugiés, so sich in den Valleyen bisher aufgehalten; jeso aber diese Derrer auch räumen müsten / die auch beyderseits dem Staat durch ihre Deputirte / ihre Noth und Mangel hätten zuwissen thun lassen: Ferner wären auch in der Pfalz viele Familien / denen das jetzige Verfahren mit den Evangelischen Religions-Verwandren daselbst zu schwer fiel / und daher sich gerne in den Niederlanden setzen wolten: Und endlich wären unterschiedene Römisch-Catholische / so sich zu der Evangelisch-Reformirten Religion bekant hätten / stünden auch noch mehr zuwarten / welche alle arme dürfftige Leute wären; Und würden demnach alle und jede erinnert / daß sie nächst ihrem Gebet und Dancksagung / auch der Werke der Liebe eingedenck seyn / und jedweder nach seinem Vermögen den armen Leuten mit einer freywilligen Beystener beybringen / und mit solcher den Tag nach dem Dank- und Fasttag / als den 26. 16. Febr. sich bereit halten solte: welches dann auch solchen guten Eff. A. gehabt / daß 500000. Gulden in kurzen zusammen gebracht / auch sonsten den angekommenen Leuten alle Liebe und Willfährigkeit erwiesen worden: Zwey reiche Juden de Sovazzo und Pereyra haben allein 20000. Gulden hierzu beygetragen: Und als der Catholische Pater zu Leiden / auff Befehl der Herren Staaten / solche Collecte seiner Gemeine vortrug / brauchte er zur Bewegung dieses Argument: Er stellet ihnen für den elenden Zustand / darinn sie sich befinden würden / wann Ihre Hochmögende es eben also mit ihnen machen wolten / wie in Frankreich mit den Reformirten geschehen.

Graf Mauritius von Auvergne & de la Tour heirathet im Haag die Baronesse von Wassenaar.

Den 1. April. hat der Graf von Auvergne, Friedrich Mauritius de la Tour, mit seiner andern Gemahlin / einer Baronesse auß dem Hause Wassenaar / in dem Hause ihrer Mutter Madame von Stahrenberg / und zwar weil Sie von zweyerley Religionen waren / vor etlichen Commissarien von den Berichten in dem Haag / in Gegenwart vieler Standes- und andern Personen die Vermählung voll-

zogen. Der König von Franckr. hatte darein consentiret / auch sein Wort gegeben / daß weil Sie eine geborne Holländerin / und also keine Unterthanin von Frankreich wäre / Sie bey der Reformirten Religion / darinn Sie geboren / verbleiben möchte: Es waren aber kaum etliche Monate vorbei / so schickte Er Ihr Ordre zu / entweder den Hof zu meiden / oder die Catholische Religion anzunehmen. Es war auch kaum ein Jahr zu Ende gelauffen / so nahm Sie den 17. April. des Jahres 1700. nach vielen Lieblosungen des Hofes / die Römisch-Catholische Religion öffentlich an.

Den 13. Jun. kamen Se. Königl. Majest. von Groß-Britannien / welche den 11. Jun. von Kensington waren abgereiset / in Begleitung der Herren Rumney, Ouwerkerk, Albemarle, des Secretarii Blatwaith in dem Oranien-Polderan / subten darauff nach Honslaardyck, und langeten unter Bewillkommung unterschiedener Herren von der Regierung / in der Nacht umb halb zwölff Uhren in Dero Hof in dem Haag glücklich an. Wenige Wochen zuvor aber den 8. Maj. wurde ein Messer-Schmides Geselle / so vor dem ein Soldat und Deserteur gewesen / in dem Haag enthauptet / und hernach sein Köpff auff den Nyhwickischen Weg gesteckt / der Leib aber auff ein Rad geletzt worden / weil er vorgehabt / auch gegen unterschiedene sich verlauren lassen / wann man ihm eine gute Bekehrung geben wolte / Se. Königl. Maj. durch ein vergiftetes Messer umbs Leben zu bringen / in dem sein Meister die Messer vor Se. Maj. pflegere zu machen / und er dergestalt leichtlich Gelegenheit würde finden / dergleichen Messer auff die Tafel zu bringen.

Der König von Groß-Britannien kommt im Haag an.

Ein Messerschmides Geselle / wegen vermurtheten König-Raths enthauptet.

Den 29. Jun. langeten vier Ost-Indische Retour-Schiffer in dem Tessel an / denen bald hernach noch drey andere folgten / welche den 4. Decembr. des vorigen Jahres von Batavien waren abgereiset. Den 26. Septembr. kamen noch drey andere dazu / deren zwey den 20. Jan. und eins den 10. Febr. von Batavien waren abgegangen.

Etliche Ost-Indische Schiff kommen zurück.

Im Monat April. war Namens Sr. Königl. Majest. von Spanien ein Verbott außgegangen / keine aufwärtige Manufacturen an Tüchern oder Lacken / Stoffen / Hute und dergleichen in die Römische Spanische Niederlande zu bringen / dieweil die Inländische Manufacturen dadurch nicht allein in Abgang gekommen / sondern auch in andern Ländern dermassen beschweret wären / daß sie gleichsam als verbotene daselbst möchten geachtet werden.

Spanisches Verbott / keine aufwärtige Manufacturen in die Spanische Niederlande zu bringen.

Diesem entgegen lieffen die Herren Staaten den 29. Jun. ein gleichmäßiges Verbott wider die Einführung der Manufacturen und Waaren aus Flandern und Brabant publiq machen: Daß nemlich weil man in den Spanischen Niederlanden ein Verbott gestellet wider alle Arten von Manufacturen /

Der Herren Staaten Verbott / dargege keine Waaren aus Flandern und Brabant in Ihre Lande.

1699. den zu führen.

so aus den vereinigten Niederlanden dorthin pflegen geführt zu werden / und solcher gestalt die Handlungen zwischen beyderseits Unterthanen merklich gehindert würden / solches auch wieder den eilften Articulus der Spanischen Friedens Tractaten von An. 1648. wäre / und man an dem Hofe zu Brüssel keine Zuneigung zu einiger Redressirung dieser Sache oder Aufhebung des Verbots spührete / so hätten die Herrn General Staaten sich zu einem gleichmäßigen Verbott von allen Manufacturen / Gewächsen / Früchten und andern Waaren in Form einer Retorsion entschlossen müssen / u. s. w. Es wurden auch 2000. Gulden zur Straffe / nebst Verlust der Waaren / auch Fahr Zeug / Wagen und Pferde / dasern jemand etwas einbringen würde / aufgesetzt / Ingleichen ward absonderlich bey 3000. Caroli Gulden Straffe / nebst Verlust der Fahr Zeuge verbotten / kein Salz Wasser durch die Ströhme ihres Gebiets die Schanze Lillo vorbei / über das Sas von Gend / oder sonst in die Spanische Niederland zuführen. Welches Verbot auch nachmals den 14. Octobr. noch weiter geschärffet / und dahin extendiret worden / daß auch solche Waaren nicht einmal als durchgehende in anderer Potentaten Länder und Herrschafften bey gleichmäßiger Straffe solten passiret werden.

Königs von Marocco Gesandter / ein Jud hat audienz.

Den 2. Jul. hatte der Abgesandte von Marocco Moses Toledamus, dem Glauben nach ein Jude / bey der Versammlung der Herrn General Staaten / öffentliche Audience, worin Er in Arabischer Sprache / Namens seines Königs versicherte / daß selbiger den letzt gemachten Frieden heiliglich unterhalten würde / und sich von den Herrn General Staaten der gleichen versähe.

Revue der Troupen.

Den 2. und 4. Septembr. geschah zu Rosenthal die Musterung der Troupen des Estats / worüber Se. Königl. Maj. sich sehr vergnügt bezeiget. Ingleichen ward den 23. Nov. ein Reglement vor die Collegia der Admiralität und Obristen der Regimenter zur See publiciret / wornach sich dieselbe zu achten hätten.

Den 9. Decembr. nahm der Französische Abgesandte Monf. de Bonrepos, auf Erlaubniß Sr. Königl. Maj. indem Er die Luft des Landes nicht länger vertragen können / von den Herrn General Staaten Abschied / und stellte Ihnen dabey seinen Neven / den Marquis de Bonnac vor / welcher des Königs Angelegenheiten / bis zu Ankunfft des Grafen von Briort, bey Ihnen beobachten solte.

1699. Französische Gesandter Monf. de Bonrepos, nimmt Abschied.

Als auch vermöge des 12. Articulus / des zwischen der Cron Frankreich und den vereinigten Niederlanden An. 1697. errichteten Commerciens Tractats, ein gewisser Tarif sollte errichtet werden / und durch die hierzu gesetzte Commissarien / nun bey zwey Jahr lang daran gearbeitet worden / so ist selbiger endlich den 29. Maj. dieses Jahres zum Schluß gekommen / die Ratification desselben aber / wegen allerhand neu entstandener Schwierigkeiten / und endlich die Auswechslung derselben noch etliche Monate verschoben / jedoch endlich den 7. Decembr. alles vollzogen worden / dergestalt / daß es den 1. Jan. 1700. damit den Anfang sollte nehmen.

Puncten wegen des Tariffs zwischen Frankreich und dem Herrn Staaten abgethan.

In den Spanischen Niederlanden geschah im Monat Martio, fast in allen Städten die Reduktion der Militz / und wurden bey 300. Officiere erlassen / die Soldaten aber / so noch im Stande waren / Dienste zu thun / bey andern Regimentern untergestekt.

Reduction der Militz in dem Spanischen Niederlanden.

Den 23. Nov. ward auf dem Hofe zu Brüssel publiciret / daß weil die Insel S. Domingo, noch Mangel an Einwohnern hätte / allen Niederländern / und Irländern so unter dessen Gebiete stünden / und geneiget wären in gedachter Insel sich zu setzen / nicht allein gewisse Länderen solten angewiesen / sondern auch auf etliche Monate nach ihrer Ankunfft / Unterhalt gereicher werden.

Edict zu Brüssel wegen dreymogen / so sich auf die Insel S. Domingo begeben wollen.

Den 4. Decembr. ward die Grenz Scheidung zwischen den Französischen und Spanischen Zubehörungen in den Niederlanden / woran bey anderthalb Jahren war gearbeitet worden / zu Nyssel geschlossen.

Bräutigamung zwischen Frankreich und Spanien zu Nyssel.

Englische / Schott- und Irländische Geschichte.

Reduction der Militz.

Das Parlament / welches im Monat Decembr. des verwichenen Jahres seine Sessionen angefangen / war nunmehr geschäftig nach Erwägung einiger kleinern Puncten / auf den Zustand der Militz / und dieweil es nunmehr überall Frieden zu seyn schien / auf Dero Reduktion die Gedancken zu richten / und ward zu dem Ende dem Grafen von Ranclag aufgetragen / eine Specification der Krieges Völcker / so in dem Reiche und Englischer Besoldung stünden / ingleichen dem Lord Coningsby, eine gleichmäßige Specification der Troupen in Irland einzuliefern : So auch den 26. Decembr. geschahen / und sind die Völcker in England / in 3681. Keutern / 1129. Dragonern / und 9974. Fußknechten bestanden / so sich insgesamt auf 14834. Mann belauffen / ohne die vier Compagnien der schadhafften Soldaten / jedwede von 150. Mann / welche zu Windsor, Hamptoncourt, Timmouth und Chelsey lagen / ingleichen 1258. Mann / so in Ost Indien von England bezahlet wurden. Von Irland hat sich befunden / daß 21. Regimenter zu

Fuß / vier an Keuterey / und drey von Dragonern daselbst verhanden wären. Wie viele nun hiervon solten reduciret werden / davon wird nunmehr gerathschlaget / und vermeineten zwar etliche / daß man 10000. Mann behalthen möchte / andere aber und die Meisten / daß 7000. genug wären / und man keiner grössern Zahl vonnöthen hätte / daß auch solche auß lauter inheimischem / und keinen außländischen Völckern bestehen solten. Irland belangende / weil solches beydes wegen der innerlichen Ruhe und der außwärtigen Gefahr mehr Militz vonnöthen hätte / so solten allda 12000. Mann verbleiben / jedoch auß Irland bezahlet werden / und aus Engländern / Schott- und Irländern bestehen. Ob nun wohl Se. Kön. Maj. in Dero Ansprache / an beyde Häuser den 2. Febr. ihren Consens dazu gegeben / um keine Jalousie und Mißtrauen / wie sie sagten / zwischen Ihnen und Ihrem Volcke zuerwecken / so bezeugeten sie doch dabey / daß diese Verminderung der Umständen der Zeiten nach sehr gefährlich wäre / und das Körtreich zu bloß und außser defension gestellet

Edict der brittelischen publ.

1699.

gestellet würde/das auch mit Ihnen unfreundlich ge-
handelt würde/ daß die Gardes, die Sie vor diesem
dem Königreich in dessen schweren Angelegenheiten
zu Hülfen mitgebracht / und die Ihnen in allen Be-
gebenheiten / worinn Sie wären verwickelt gewesen/
gerne beygestanden hätten / vertrieben würden;
schlossen auch endlich/das Sie ihnen anheim gäben/
diese Sache in mehrere ernstliche Erwegung zu zie-
hen / und auff solche eine Macht / so zur Sicherheit
des Reichs und Erhaltung des Friedens / so ihnen
Gut verliessen hätte / zureichend wäre / ihre Gedan-
cken zu richten. Es blieb aber dabey / und wurden
durch eine besondere Königl. Proclamation den 6.
Mart. alle die Regimenter samt ihren hohen Officirern
benennet/welche noch bis auff den 5. April. beybehal-
ten solten werden/ und aus welchen die 7000. Mann
National - Böcker bestehen solten. Wegen der
Holländischen Gardes aber ließ Se. Maj. den 28.
Mart. dem Unterhause durch den Grafen von
Rancлаг nochmals vortragen / daß zwar Anstalt
gemacht wäre/ dieselbe überzuführen / sie auch so fort
solten sorgeschicket werden / es wäre dann / daß
das Haus in egard auff Se. Majest. und daß
selbige mit Ihnen in England gekommen wären/
disponiret wäre / ein Mittel zu finden / sie länger
in dero Diensten zu behalten / und würde solches zu
Sr. Majest. großem Vergnügen gereichen. Es
ward aber nach einigen Berathschlagungen geant-
wortet / daß es weder den Reichs-Rechten / vor wel-
cher Erhaltung Se. Majest. Dero Königl. Person
so oft in Gefahr gestellet / noch der Proclamation
gemäß wäre / so Se. Maj. ergehen lassen / daß alle
die fremdde Trouppen/so mit Ihnen herüber gekom-
men wären / wieder solten zurücke gesandt werden;
und weil dem Königreich nichts zuträglicher seyn
könnte/als ein vollkommenes Vertrauen zwischen Sr.
Königl. Maj. und Dero Volcke zu erhalten / so bät-
ten sie Se. Maj. solches auch in diesem Stücke zu
bezeugen/angesehen kein Mittel wäre / wodurch selb-
iges kräftiger würde befestiget werden/als wann Sie
Dero geheiligte Person Dero eigenen Unterthanen
anvertrauen würden; wurden also mehr gemeldte
Gardes den 3. und 4. April. eingeschiffet/und dar-
auff wieder zurücke nach Holland geführt.

Edict wider die Catholischen publicirt.

Den 12. Mart. ward auff Ansuchen des Unter-
hauses ein neues Königl. Edict wider die Römisch-
Catholische publicirt/worinn die Verordnung von
dem ersten Jahre Sr. König. Maj. und der Königin
Maria wiederholet / daß alle dieselbe aus den
Städten London und Westminster bis auff zehn
Meilen davon weichen solten; ingleichem eine an-
dere von eben dem Jahr/das zu mehrer Versicherung
Ihr. Maj. alle Papisten entwaffnet solten werden;
Auch ferner / umb alle die Personen / so sich von der
gegenwärtigen Regierung abgeneiget bezeigen / zu
entdecken / die im 7. und 8. Jahre Sr. Maj. zu bes-
serer Sicherheit Dero Königl. Person und Regie-
rung gemachte Verordnung erneuert worden.

Den 14. Maj. contentirte Se. Königl. Maj.
noch unterschiedene Acten / und ward darauff das
Parlament bis auff die folgende Monate protogi-
ret / Se. Maj. aber giengen den 11. Jun. nach Hol-
land hinüber. Und war inzwischen den 28. Maj.
die Hersogin de la Foree, welche der Religion hal-

ber aus Franckreich weichen müssen / in Gesellschaft
der Gräfin von Jersey, deren Gemahl die Gesand-
schafft nach Franckreich verrichtet gehabe / zu London
angelanget; Se. Königl. Maj. ließ sie durch einen
Dero Edelleuten begrüßen / ingleichem die Princess-
sin von Danemarck / welche ihr auch einige Zimmer
in S. James eingegeben. Es war auch den 5. Febr.
der in den vorigen Jahren vielmals gerühmte / und
wegen der zu Königs Caroli II. Zeiten oft geführ-
ten Gesandtschaften nach den Niederlanden / auch
der Mediation bey dem Nymägischen Frieden sehr
bekante Ritter William Temple auff seinem Land-
Gut bey Eerham in der Provinz Southampton,
allwo er sich etliche Jahre lang von allen Affaires
abgesondert auffgehalten / Todes verblichen / und hin-
terließ den Namen / daß er in Führung seiner auff-
getragenen Verrichtungen es auffrichtig mit dem
Vaterlande gemeynet / jedoch zu Hofe nicht allemal/
insonderheit in den letzten Zeiten / groß geachtet wor-
den. Ingleichem starb zu Chelsey, wohin sie sich
umb frische Luft zu schöpfen / begeben hatte / Frau
Hortensia Mancini, Herzogin von Mazarin,
Armandi Caroli de la Porte, Herzogs von Ma-
zarin, Mayenne und Meilleraye, Pairs von
Franckreich Gemahlin / seither 1661. 28. Febr. dem
sie einen Sohn und vier Töchter gebohren / davon
eine Tochter todt / die übrigen alle noch am Leben;
Sie war eine Tochter Michaëlis Laurentii Man-
cini eines Römers / und der Hieronymæ Mazarin-
nin, des berühmten Cardinals Julii jüngster Schwe-
ster. Und wiewol sie bey ihrer Vermählung mehr
Schätze als unterschiedliche Königinnen gehabt / so
daß sie eine Summa von 20. Millionen Französ-
scher Pfund zur Aussteuer mitgebracht / so kam sie
doch fast umb alles / und hatte nach ihrem Tode das
Unglück / daß ein Jealidischer Kauffmann zu Lon-
den / Namens Burnetti, dem sie 80000. Pfund
Sterling schuldig war / einen Arest nicht allein auff
ihre Mobilien / sondern auch auff ihren Leichnam
legte / doch solchen auff des Grafen von Montagu
Caution bald wieder frey gab; Die Leiche ward
nachgehends in Franckreich geführt / und bey Unser
Lieben Frauen zu L. ste (so ein schöner Platz von groß-
ser Devotion, 3. Stunden von Laon in Piccardie)
begraben. Der Verstorbenen Juwelen wurden dem
Könige von Franckreich im Sept. gezelget / und auff
1800000. Pfund geschätzt.

Den 26. Octobr. sind Se. Königl. Maj. wieder
zu Schiffe gegangen / und den 27. zu Marygate,
den 28. Abends aber zu Kenlington wieder angelan-
get: worauff den 26. Novembr. die Session des
Parlamentis wieder ihren Anfang genommen / und
haben Se. Kön. Maj. in Dero Anrede desselben Ta-
ges an beyde Häuser die Reparation der Schiffe und
Bestungen / Abführung der durch den Krieg gemach-
ten Landes-Schulden / eine genauere Zucht und Rit-
chen-Disciplin, und endlich eine auffrichtige Vor-
sorge vor die Arme / und insonderheit die Reluë-
en, allen Fleißes recommendiret: Wie dann auch den
19. Decembr. unter Dero Namen ein nachdrückli-
ches Edict wider alle Ruch- und Gottlosigkeit publi-
cirt / und den Magistraten in den Städten / auch
den Friede-Richtern auff dem Lande / ingleichem den
Schiff-Capitains und andern See-Officirern /
nicht weniger den Officirern bey der Miliz zu Was-

1699.

Der Ritter William Temple stirbt.

Dergleichen auch die Herzogin von Mancini und Mazarin betrifft.

ser

1699.

ser und Lande anbefohlen worden / daß ein jeglicher auff die Seinige Achtung haben / und ihnen keine Debauches, Uppigkeiten / oder andere Gottlosigkeitten verstaten / sondern zu einem tugendhaften und Gott wolgefälligen Leben ernstlich anhalten solte.

Memorial und Klagen vom Spanischen Gesandten/wegen der in Puncto successio-nis formirenden Thelung übergeben /

so aber seiner Anzüglichkeit halber nicht zum besten aufgenommen wird.

Schotten schiffen in Ameri-can.

Zu Ende des Septembr. übergab der Spanische Abgesandte Marquis de Canales an die Herren Regenten von England ein Memorial, unter dem Titel: Remonstracion an die Herren Regenten / die vornehmste Lords und Ministres, und die ganze Nation, worinn einige Klagen über die Tractaten / so Se. Kön. Maj. von England und andere Potentaten über die Spanische Succession und Theilung derselben Lande solten gemacht haben / enthalten waren; welche Schrift aber so empfindlich gesetzt gewesen / daß sie die Herren Regenten an Se. Kön. Maj. so damals noch in Holland waren überschickt / und nach zurücke empfangener Ordre den 10. Oct. durch den geheimen Secretarium Vernon ihm andeuten lassen / daß weil Se. Kön. Maj. durch unterschiedene mehrbeterige und zum Theil zum Aufruhr ausschende Worte dessen Memorials sich sehr angegriffen befunden / er binnen 18. Tagen das Königreich räumen / und inzwischen sein Haus ihm statt einer Gefängniß dienen solte. Worauff er geantwortet / daß er Sr. Königl. Maj. gehorsamen wolte / und ist darauff den 20. Oct. vermittelst einer Jagt von dar nach Calais abgereiset / allwo er mit den gewöhnlichen Ehren-Bezeigungen empfangen worden / und darauff weiter über Brugge und Gent nach Brüssel sich begeben / und daselbst bey dem Prinzen Tserclas von Tilly sein Logier genommen. Wie es mit dem Englischen Gesandten Mr. Stanhope in Spanien hierüber gehalten worden / davon wird in den Spanischen Geschichten gemeldet werden.

In Schottland hatte die eine Zeitler errichtete African- und Indianische Compagnie, ihr obhandenes Dessen lange geheim gehalten / iso aber brach selbtiges hervor / indem sie auff Veranlassung eines / Namens Paterson, welcher deshalb in besonderem Acht gehalten ward / mit einer Esquadre von sieben aufgerüsteten Schiffen sich nach America begeben / und an dem engen Erdstrich zwischen Nord- und Süd-America, wo er am schmahlsten ist / unterhalb Porto Bello gegen Peru, in der Gegend der Landschaft und Flusses Darien niedergelassen: der Anfang ward gemacht den 2. Nov. des vorigen Jahres 1698. und warff die Esquadre die Ancker zur linken Hand des Flusses Darien, nahe an dem Lande / bedeuteten auch so fort die Indianer / derer sich bey 2000. an dem Strande sehen lassen / und ersliche ihrer Camoas mit Volsch versehen an sie abgefertiget / daß sie des Königs von Engelland Unterthanen wären / eben wie die Einwohner zu Jamaica und auff andern Inseln / so diesen Indianern bekant waren / und hätten ihnen vorgenommen sich daselbst zu setzen / und sich mit ihnen in Bündniß einzulassen / so zu ihrem mercklichen Nutzen gereichen würde / indem sie dadurch mit allen nöthigen Lebens-Mitteln würden versehen seyn können / worüber die Indianer sich sehr erfreueten / ihnen alle Liebe versprochen / und daß sie ihnen wider die Spanier und andere Feinde beystehen wolten / versicherten; bathen auch / daß sie

an das Land treten möchten: welches diese den andern Tag mit guter Ordnung ins Werck setzen / und wurden von den Indianern mit allen Ehren und Freuden-Zeichen empfangen / machten auch alsobald Anstalt eine Linie zu ziehen und eine Redoute aufzuwerffen / um sich wider alle Ueberfallung in Sicherheit zu setzen / zu welchem Ende sie auch einige Feld-Strücken dahin brachten / und damit ihre Ketrenchemens verstärkten. Nicht lange hernach / als dieses Gerüchte sich außgebreitet / kamen die vier Oberherren dieser Bölcker / so in gedachtem Engen Erdstrich wohneren / wiewohl nur mit Javelinen / Bogen und einigen Pfeilen versehen / und besprachen sich mit den Neu-Angekommenen / legten darauff die Hände auff die Degen / so ihnen waren verehret worden / und schwuren einander beständig tren und hold zu seyn / welchem auch die Schotten einige kleine Geschenke befügten / umb sie desto muthiger zu machen / diese auch solches so wohl aufnahmen / daß sie ihre Bölcker in grosser Anzahl kommen ließen / umb ihnen die angefangene Schanze verfertigen zu helfen / welche sie S. Andres hießen. Hiebeneben wurden unterschiedene Häuser daselbst auffgebaut / und der Grund von einer Stadt geleyet / die man Neu-Edenburg / und das Land herum / Neu-Caledonien heißen wolte. Die Situation des Landes ward gemeldet / zwischen Carthagena und Porto bello begriffen zu seyn / und einen der schönsten Hasen in America zu commendiren / an welchem zu beyden Seiten Batterien dergestalt könnten auffgeworffen werden / daß sie auch die stärcksten Flotten würden zurücke halten können: Es ward auch die Luft des Landes für sehr gesund gehalten / indem die francke Schotten innerhalb vierzehn Tagen ihre Gesundheit wieder bekommen hatten / und solte eine Frau von hundert und sechsßig Jahren daselbst seyn gefunden worden / die Leute allda auch mehrentheils von langem Leben seyn: Ingleichen solte das Erdreich so fruchtbar seyn / daß die Erd-Früchte gefäet / in wenig Tagen stark über sich wüchsen. Nicht weniger solten unterschiedene in unseren Landen unbekante Thiere/als Pecaris, Warris und fette Affen / auch grosse frembde Vögel Puarnis und Cortosen, Papageyen / wilde Lämbe / Tureltauben / imgleichen grosse und schmackhafte See-Schildkröten in grosser Menge gefunden würden / und hätten daher die Bölcker an Lebens-Mitteln keinen Mangel. Die Einwohner wolten auch versichern / daß Gold-Minen allda wären / und zeigten davon unterschiedene Proben / die Spanier aber hielten sie vor ihre ärgsten Feinde / denen sie sich auch nimmer untergeben wolten.

Gleichwie nun die Schotten die ersten seyn wolten / so sich allda niedergelassen hätten / so wurden deshalb / wie dieses Gerüchte in Schottland erschallte / in den Kirchen zu Edenburg öffentliche Danck-sagungen an Gott abgestattet / und fernere Anstalt gemacht eine neue Convoy von Manns- und Frauen-Personen / auch Kauffmannschafften / nebst einem Renfort von tausend Mann dahin zu senden / welches mit denen allschon vorhandenen 2400. Mann aufmachen würde. Hierbey hatte sich zwar ingetragen / daß eine gewisse erfahrene Person / so eine Fregatte commendiret / sich zu den Schotten verfü-

1699.

16

1699.

verfüget / als sie kaum zweien Tage am Lande gewesen / und von ihnen wohl gehalten war worden / bald darauff aber sich wieder auff ihre Fregatte begeben / und an einem andern Ort des Landes Anker geworfen / und einliches Volk ans Land gesetzt / den Indianern aber gesagt / daß die Schotten Seeräuber / und meynidige treulose Leute wären / die auch kein ander Absichten hätten / als sie / die Indianer / auszurotten ; Aber diese Nachrichten hatten bey diesen keinen ingreß gefunden / und mußte sich daher dieselbe Person von dar wieder weg machen. Als auch das Gerüchte von dieser Schottischen Landung zu Carthagena erschollen war / so kam ein Capitain von einer Französischen Fregatte / welcher die Kirchen-Steuer / so Mr. Pointy von Carthagena weg geführt / wieder dahin gebracht / und jeso auff seiner Rückreise begriffen war / zu ihnen / umb zu sehen / wie sie sich allda befänden / ward auch bey ihnen fünf Tage lang wol tractiret / erlitt aber in der Begreifung durch Unvorsichtigkeit des Steuermanns Schiffbruch / wobey auff 42. Mann umbs Leben gekommen / und aller auff dem Schiffe geladener grosser Reichthum in die See versunken / dessen jedoch ein gutes Theil die Schotten wieder heraus bekommen.

Andern Theils gieng die Arbeit mit Verfertigung des Forts S. Andres in diesem nummehr zunehmenden Caledonien frisch fort / und waren zu Ausgang des Monats Februarii dieses Jahrs die Batterien an der See-Seiten / als von dar sie den ersten Anfall besorgten / fertig / ingleichem an der Land-Seite zwey Bollwerke und eine Bastion zu Stande gebracht / es wurden auch inwendig zwey Strassen angeleget / und darinn Häuser auffgebaut. Nicht weniger vermehren die Indianer ihre Freundschaft mit ihnen / und schickten ihre Kinder und Verwandte zu ihnen / nahmen auch hingegen etliche der Schotten mit sich / umb beyderseits Sprachen zu lernen.

Hiebeneben hatte sich begeben / daß die Spanier aus Panama, S. Maria, Tubganti, eine starke Compagnie sowol Spanier als Negros ausgeschickt / umb auff das Verfahren der Schotten Acht zu haben / deren sie sich auch auff etliche Stunden genähert / die Schotten hergegen hatten durch die Indianer davon Nachricht bekommen / und schickten also gleichfalls den 16. Febr. einen Hauptmann ihres Mittels / James Montgomery, mit einer Compagnie aus / umb zu sehen / was jene Willens wären / ihnen auch zu bedeuten / was massen sie sich mit den Indianern in eine Verbündniß und Freundschaft eingelassen ; Die Spanier aber / an statt sich mit ihnen zu unterreden / gaben eine volle Lage auff sie / wodurch jedoch niemand sonderslich verwundet worden / welches dann den Montgomery veranlasset / an sich zu halten / in Meynung / annoch mit ihnen in Güte zu sprechen / diese aber schossen zum andernmal auff sie loß / wodurch ein Fähnrich und Gemeiner getödtet / und fast ein halb Stüd verwundet worden / welches dann den Montgomery mit den Seinigen bewog / gleichfalls auff sie Feuer zu geben / und zwar mit einem so guten Erfolg / daß die Spanier auff einmal in Disorder geriethen / alle ihre Lebensmittel und Gewehr im Stiche stießen / und sich in die dicke Büsche retirirten / wobey einer Don Domingo de la Kada sich ihnen gefangen ergeben / aus Furcht

Theatri Europæi XV. Theil.

M m m m

Vey

wie er vorgegeben / den Indianern sonst in die Hände zu gerathen / von welchen er keine Gnade zu erwarten hätte ; Er hatte eine güldene Medaille und Kreuz an dem Halse hangen / und ward ganz gütig tractiret / ihm ward auch erlaubet / Feder und Dinte zu gebrauchen / und schrieb daher an den Präsidenten von Panama, ingleichem an den Gouverneur von S. Marien / welche der Rath von Caledonien mit freundlichen Schreiben an gedachte beyde begleitet / auch eine gleichmäßige freundliche Antwort von dem Gouverneur zu S. Marien bekommen. Dieser Don Domingo nun erzehlet unter andern den Schotten / daß der Spanische Rath in einer der benachbarten Provinzien vor ungefähr drey Jahren den Schluß gefasset / daß / umb die Indianer in dem Lande Darien beydes zu mehrer Sittsamkeit und zu der Christlichen Religion zu bringen / sieben Missionarios von ihren Christlichen Mitbrüdern an die Vornehmste derselben abgefertiget / diese auch von ihnen sehr wohl empfangen worden / auch zwischen ihnen und den Indianern eine Zeitlang ein gutes Vernehmen gewesen wäre / hernach aber hätten die Indianer einen Haß wider sie gefasset / und sie mit einander ins Wasser geworfen / worauff die Spanier / nachdem sie lange Zeit nichts von diesen Priestern gehört / und endlich durch ihre Spionen unter den Indianern erfahren / wie es ihnen ergangen / die Resolution genommen / den 15. April. die Indianer zu überfallen / und so viel sie würden können / umzubringen. Dieses nun / als die Schotten den Indianern wieder erzehlet / bewog die Indianer / die Alliance mit den Schotten noch fester zu machen / und off- und defensivè mit ihnen zu gehen sich zu erbieten. Welches alles vorgemeldter Hauptmann Montgomery, so mit zweien Schottischen von Adel zu Anfang des Aprills von dorten abgereiset / und zu London war angelangt / und von dar auff Schottland gehen wolte / umb von allem Bericht abzustatten / mit mehrern erzehlet / mit anfügende / daß er alles in gutem Stande gelassen / und auffer gedachtem Scharmügel nichts weiter vorgelauffen / in demselben aber bey 120. Spanier geblieben / und die andern in dicke Wälder entwichen wären : daß hiebeneben die dortige Schotten sich zu Wasser und Land verstärkten / und bey ihrer Abreise keinen Mangel an irgendn einigen Lebensmitteln gehabt : Sie brachten auch einiges Geld des Landes mit / welches in der Probe vor gut befunden worden. Diesen folgten noch andere Schreiben vom 13. Maji aus gedachtem Fort S. Andres, darinn sie rühmten / daß sie sich gar wohl befänden / und wann der versprochene Succurs zu rechter Zeit würde ankommen / sie im Stande seyn würden / sich nicht allein allda zu maintainiren / sondern in wenig Monaten die von der Compagnie auffgewendete Unkosten zu ersetzen : die Luft wäre auch so gesund / daß man gar nicht von Unpäßlichkeit reden hörte / und selbst von den herum- liegenden Inseln unterschiedene Krancken dahin gebracht würden / die allda gesund würden ; Sie hätten auch eine Brigantine aus Neu-England mit Waaren beladen / und wären begriffen / sie nach dem Fluß Clide in Schottland abzufertigen / und würde St. Daniel Meckay, der ein Mitglied des dortigen Raths wäre / und mit überginge / von allem umständlicheren Nachricht abstatten.

1699.

1699.

Bei so gestalten Sachen nun / weil man nichts als gute Zeitung von dar hörte / bemühte sich die Compagnie in Schottland / noch fünf Schiffe mit allerhand Nothwendigkeiten / so zur defension des Dres reichen möchten aufzurüsten / es wurden auch 1500. Mann als Soldaten angenommen / worunter eine Compagnie Hochländer war / imgleichen fügte sich ein Sohn des Marquis von Athol, und unterschiedliche andere Schottische Edelknechte ihnen bey / so daß man des Vertrauens war / daß / ehe die Spanier gnugsame Anstalt würden gemacht haben / Sie mit einer starken Kriegs-Macht anzufallen / Sie alles in solchen Stand würden gebracht haben / die Colonie alda zu maintainiren. Man versah sich auch dabey / daß Ihnen von der in der Nähe dabey gelegenen Insel Jamaica, und andern Englischen Colonien / merckliche Hüffe geleistet würde. Und ward hiernächst des König Williams Diplom, von An. 1695. den 1. Octobr. von Errichtung der African- und Indianischen Schottischen Compagnie, und derer Privilegien; imgleichen ein Reglement derselben Compagnie, so schon A. 1692. den 17. April. war abgefasset worden / zu Männiglichem Wissenschaft publiciret.

Aber in Europa ward dieses nicht überall mit gleichen Augen angesehen. Denn in Spanien ward es als eine Gewaltthätigkeit angenommen / und sagte man / die Schotten hätten sich eines Landes angeeignet / welches die Spanier schon bey 200. Jahren / und zwar vermöge der Päbstl. Bulle Alexandri VI. gerühlich besessen / und die Einkünfte davon genossen hätten: Die erste Erfinder von America, Columbus An. 1498. Alphonsus Ojeda, und Americus Vesputius An. 1499. und Christoph. Guerra, An. 1500. hätten es im Namen und unter dem Gebiebt Ferdinandi und Isabellæ, Königs und Königin von Spanien eingenommen / A. 1508. wären Olonso Ojeda, und Diego de Nicueza, vom König Ferdinando als Gouverneurs von Terra Firma nach America gesandt worden / wären aber wegen Darien in Unstimmigkeiten gerathen / als wovon sie beyde Theil nehmen wolten / indem dem Ojeda der Strich Landes von Capo de Vela, bis an die Helffte des Golfo von Uraba, unter dem Namen von Neu-Andalusien / und dem Nicueza die andere Helffte des Golfo, bis an Capo Gracias à Dios, unter dem Namen von Castilia Aurea, wäre angewiesen worden; welche aber ein Pilot Juandela Cosa dahin verglichen / daß der Fluß von Darien, Ihnen zu einer künftigen Gränze dienen sollte. An. 1510. wäre die Stadt Santa Maria el Antiguo del Darien erbauet / und die Haupt-Stadt dieser Province zu seyn gehalten worden / die man auch An. 1514. zu einer Bischöfl. Stadt gemacht / und König Ferdinand mit vielen Privilegien begnadiget; Und wäre zwar An. 1519. unter König Carolo V. die Regierung und Bischoffthum wegen Ungesundheit des Wassers und der Luft / von dar nach Panama verlegt / und diese Stadt nach der Zeit als die Haupt-Stadt der herumliegenden Provincien geachtet worden / dieses aber hätte den Besitz von Darien nicht aufgehoben / ob gedachte Stadt schon nicht weiter bewohnt worden: Die Spanier hätten auch noch in diesem Darien die Städte Santa

Maria de Mines, nebst Schudacheros, imgleichen die Städte Cheapo, la Conception, das Casteel S. Jago und andere: Daß nicht alle Indianer in der Gegend die Königl. Spanische Oberherrschafft erkannten / gäbe keine Folge / dann anderer Nationen Colonien wiederführe solches ebenmäßig / und wäre die Spanische Oberherrschafft daselbst auch so bekant / daß schwerlich tausend Indianer in der Gegend würden anzutreffen seyn / so nicht Spanisch redeten: Zugeschweigen / daß Darien der Mittel-Punct und gleichsam das Band wäre / wodurch die Spanische / Süder- und Norder-Americantische Länder zusammenhiengen: Welches alles die Spanier in einer besondern Publicquen Schrift / Information, belangende die Sache von Darien, geheissen / mit mehrern aufgeführt. Es ward auch diese Sache an dem Königl. Englischen Hofe / durch den Spanischen Abgesandten eifrig gerrieben / welchem zugleich der Kaysrl. Abgesandte beytrat / und umb Remedierung derselben zu unterschiedenen malen anhielt. Man armirte dabeneben etliche Krieges-Schiffe in Spanien / des Vorhabens / sie nach Darien zu schicken / und die Schotten zu delogiren. Der Schotten Antwort hergegen auf nur gedachte Spanische Information bestund darinn: Daß die Spanier sich keines besondern Rechts auf dieses und andere Americantische Länder / weder von Ihnen selbst / noch Krafft der Päbstl. Donation anmassen könnten / das Erste wäre an Ihm selbst klar / die Päbstl. Donation aber könnte nicht statt haben / weil Er selbst nichts in America gehabt / und seine Oberherrschafft über den weltlichen Staat der Länder / so wohl der Alten als Neuen Welt / ein blosses Gedächte wäre: Die sie die Schotten auch so wenig als selbst in geistlichen Dingen erkennen. 2. Die Province Darien wäre noch zur Zeit ein wüstes und unbewohntes Land / sie also dem anheim / der am ersten käme / und sich daselbst setzen wolte. 3. Die Indianer in dem Lande hätten sich noch nicht den Spaniern ergeben / wie dann auch die Englische in unterschiedene Alliances mit Ihnen getreten wären. 4. Wann auch schon die Spanier ehedessen dieser Province sich möchten bemächtigt haben / so hätten sie selbigen doch schon vor langen Zeiten verlassen / wäre sie also in ihren vorigen Stand gerathen und Herrenloß worden.

Man läßt diese beyderseitige Beweis-Gründe an ihrem Ort beruhen / nachdemmal schon vor vielen Jahren / wegen anderer Länder und Herrschafften nach dem Interesse eines und des andern Volcks / so wol von Staats-Rundigen / als sonst gelehrten Leuten / auf eben solche Weise disputiret worden. Dieses aber ist bey gegenwärtiger Materie noch serner zu melden / daß man in Engeland selbst Ursachen gefunden / dieses Unternehmen nicht allerdings zu billigen / und war deshalb an die Englische Colonien in America Befehl gegeben worden / an dieser Sache nicht Theil zu nehmen / sondern sich aller Handlungen disfalls mit den Schotten zu entschlagen. Das Größte aber / so der ganzen Sache einen Ausschlag gab / bestand in dem erfolgten Zustande der Schottischen Colonie selbst. Dann ungeachtet dieselbe / von der guten Beschaffenheit beydes des Landes und ihrer Personen / auch von Gesundheit derselben / eine zeitlang vieles geschrieben / so ließen doch

1699.

16

Den
die
ber
den
mit
die
tra
ber
wur

1699.

den 24. Sept. zu London von dem Ritter William Beeston, Gouverneur von Jamaica Schreiben ein / datiret den 20. Julii, welchen hernach andere gleichen Inhalts folgten / daß nemlich die Schotten theils wegen der vielen Kranckheiten / so unter ihnen eingerissen / theils aus Mangel nöthiger Mittel / indem sie nach der ersten Ausfahrt aus Schottland / ungeachtet der vorgegebenen ferneren Anstalt / keinen Nachsatz bekommen / nicht länger allda verbleiben können / sondern den Schluß gefasset / sich wieder von dar wegzubegeben / und darauß alle ihre Schangen / Häuser und was sie sonst auffgerichtet / niedergehissen / und damit / nachdem sie die Helffte ihrer Völeker / mithin ihr Geld und Lebens-Mittel / eingebüßet / in dreyen Schiffen / St. Andres, Caledonien / und dem Einhorn davon gefahren / nur 500. Pfund Sterlings und 900. Mann noch übrig habende / derer jedoch auch noch anderthalb hundert auff dem einen Schiffe gestorben : Sie hätten zwar zu Neu-York ihre Waaren und Güter / umb desto bequemer nach Schottland zu kommen / seyl geboten / wegen des Verbotts aber auß Engelland / hätte sich niemand unterstehen wollen / jedennoch wären ihnen auß Rechnung der Compagnie Lebens-Mittel überlassen worden.

Ob nun wol vorgewendet ward / es hätte das Englische Verbott viel Ursache hierzu gegeben / so fand sich doch ein Schottischer Edelmann / welcher mit den ersten Schiffen sich dorthin begeben / aber bey Zeiten zurücke gekehret war / und ganz andere Ursachen dieses unglücklichen Ausgangs anführte / die er auch in einer absonderlichen Schrifft publicq gemacht : Dann er sagte / daß die Schottische Com-

pagnie sich durch den Anfang gedachten Paterlon hätte bereden lassen / auß mehrgedachtem Darien Silber und Gold zu suchen / oder auch auß der Nord-Seite von Jamaica zu landen / alldieweil da selbst alles wüßte / und auß 20. Meilen kein Engelland zu sehen wäre : daß die Personen des Rathes von dieser Compagnie nicht Leute wären / von denen man einen glücklichen Erfolg in dieser Sache hätte erwarten können / daß es auch Schade wäre / daß man so viele brave Leute auß dem Vaterland in ein so weit entlegenes Land / da nichts / als was von den Einwohnern zubereitet würde / zu bekommen wäre : Mit dem Englischen Verbott würde sich schon gefunden haben / und zum wenigsten an Lebens-Mitteln kein Mangel entstanden seyn / wann die Schotten nur Geld gehabt hätten / etwas rechts zu kaufen. Die Compagnie aber hielt eine allgemeine Versammlung / umb darin Rathes zu pflegen / was nach diesem unglücklichen Erfolg nun weiter vorzunehmen wäre / und funden gut / Se. Königl. Majest. vermittelst einer Adresse zu bitten / daß so bald als möglich ein Parlament gehalten / und diese Sache darin in Erwägung gezogen werden möchte : bathen auch dabey / daß das Königl. Verbott wegen Darien wieder möchte aufgehoben werden / die Compagnie aber in Dero Schutz und Schirm zu nehmen / auch das Parlament / auß die Zeit / dahin es prorogiret worden / halten zu lassen : Worauß dann Se. Majestät sie Dero Schutzes versichert / mithin daß sie die Freyheit / mit den Englischen Colonien zu handeln / wie vor dem haben / das Parlament aber den 15. Martii gehalten werden solte.

1699.

Königl. Französische Geschichte.

Neues Edict wegen der auß dem Reich entwichenen Reformirten / so wieder kommen würden.

Wir haben die Geschichte des vorigen Jahres mit dem den 20. 10. Dec. wegen der Reformirten und so genannten Neu-Bekehrten publicirten Edict beschloffen : Zu welcher Fortsetzung dann nun ferner zu wissen / daß den 7. Januar, ein abermahliges / und zwar die auß dem Lande Gewichene belangendes Edict hervor gegeben worden / dahin lautende : Daß 1. denen auß dem Königreich entwichenen Reformirten erlaubet wäre wieder zu kommen / umb ihre verlassene Güter / die bißhero ihre zur Catholischen Religion getretene Verwandte besessen / nach Inhalt des im Decembr. 1689. ergangenen Edicts / wieder an sich zu ziehen. Wozu ihnen von dato ein halb Jahr angefest würde / binnen welcher Zeit die Eltern mit ihren mitgenommenen / und seither erzeugten Kindern sich einsinden / und auß den ersten Grängen des Königreichs angeloben sollten / Catholisch zu werden. 2. Den Kindern aber / welcher Eltern verstorben / oder noch lebten / würden zu ihrer Wiederkunft hierzu zwey Jahr angefest / und das Bürger-Recht umbsonst zu haben versprochen. 3. Der bißherige Genuß solcher Güter aber sollte dem Besizer verbleiben. 4. Weder die Erben noch Besizer solcher Güter sollten innerhalb 10. Jahren die Güter bey Straffe verkaufen. 5. Nach verfloßnen 10. Jahren aber sollten die Güter alsdann dem Besizer / falls die rechtmäßige Erben in angefesteter Zeit sich nicht einsinden / erblich seyn und verblei-

ben : Und davon durch die Besizer / auß Affection gegen die Erben / weder Capital noch eingiger Nutzen / außser Lands geschickt werden / alles bey unaufbleiblicher Straffe.

Diesem folgte den 11. 1. Febr. noch eines / darinn verboten worden / daß keiner so Reformirt gewesen / weder auß dem Königreich / noch von einem an den andern Ort im Königreich ziehen / noch die Kinder vor 18. Jahren auß dem Königreich schicken sollte / er habe dann absonderliche Königl. Erlaubniß / alles bey Straffe der Galeren sowohl für die Ubertreter / als die / so dazzu behülfflich gewesen. Damit aber hierdurch die Handlung nicht gehemmet würde / so wollte der König Sprachmeister der frembden Sprachen beschreiben / und ihnen solche zuschicken.

Es ward auch hin und wieder mit allerhand Thätigkeiten wider die vorhandene und der Religion halber in Verdacht Gezogene verfahren / wovon zwar wenig auß Landes konnte kund werden / jedoch sahe man auß einem Schreiben von Castres in Ober-Languedoc, daß man daselbst alle Doctoren / Chirurgiens und Apotheker abgesetzt / die auch ihre Läden verschlossen müssen : Ingleichen daß man alle Jungfern von fünfß bis 20. und 30. Jahren / die reiche in die Klöster / die armen aber in die Gasthäuser vertheilet / wodurch die ganze Stadt in Berrüßniß gesetzt worden / und nicht leichte ein Haus geblieben / so nicht disfalls leiden

1699.

müssen: Wann auch jemand franck wäre/so käme bald ein Priester mit dem Richter und Zeugen/ umb zu vernehmen / in was Religion er sterben wolte? Antwortete er/ daß er in derselben sterben wolte/darinn er gebohren worden / so machte man ihm den Proceß, stürbe er / er hinterlasse Kinder oder nicht/ so confiscire man seine Güter/ und übergäbe sie den Geistlichen; käme er wieder auff / so erklärte man dennoch seine Güter verfallen / und machte ihm den Proceß. Und schliesset der Autor des Brieffes/ daß sie viel sehen müßten/ so man nicht gesehen/ seither Menschen auff dem Erdboden gewesen.

Man sahe auch eine neue Eydes-Formul/ welche alle die so genannete Neubekehrte schweren und unterschreiben mußten: Ich Unterschriebener verspreche folgendes der Abschwörung / die ich gethan habe/ und verpflichte mich / daß ich mich beständig einen ganzen Monat lang bey N. begeben will / umb in den Wahrheiten der Lehre der Catholischen/ Apostolischen Römischen Religion von ihm unterwiesen zu werden/ und mich vermittelst dieser Unterweisung dem gegenwärtigen Gottesdienst der nur gedachten Religion gemäß zu bezeigen / und alles das jenige / wozu er mich anweiset / zu bewerkstelligen / und insgemein alles zu thun / was einem aufrichtigen Catholischen Apostolischen Römischen Christen gestellet zu thun: Zu Bestätigung dessen habe ich gegenwärtiges freywillig und aus eigener innerlichen Bewegung und guten Zufriedenheit unterschrieben / bey Straff der Gefängniß und anderer Gefahren/so in des Königs Edikten und Declarationen enthalten seyn.

Den 3. Decembr. ward auch das Verbott von A. 1686. 23. Jun. erneuert / daß keine sowol Französische als ausländische Schiffer einigen Reformirten oder Neubekehrten ohne Königl. absonderliche Erlaubniß in ihre Schiffe aufnehmen / und in andere Länder führen solte/bey Verlust des Schiffs/und der auff dem Schiffe befindenden Waaren.

Vorige au-
gelassene
Edicta
wegen
Erlaubens
im Elß
moderi-
ret.

Hergegen wurden die Königl. Edikten / so im Ober- und Nieder-Elß vor dem Nyßwickischen Frieden publiciret worden / nemlich das vom 7. Octobr. 1694. nach dessen Inhalt die Clerisy/der Adel / und sämtliche Einwohner / eine Summe von 600000. Pfund zahlen müssen/welches durch einen andern vom 17. Septembr. 1697. ergangenen Befehl mit 99000. Pfund war vermehret worden/wieder auffgehoben/und besage eines vom 26. 16. Aug. 1698. ergangenen Edicts diese Summe auff 260000. Pfund mit beygefügter Königl. Versicherung moderiret / daß die Clerisy und Ritterschafft ihre Privilegia, die sie jederzeit gehabt / nach nunmehr geschlossenem Nyßwickischen Frieden inskünftige wie vorhin besitzen solten. Damit auch die Handlung ihren ungehinderten Fortgang behielte / so ward gleichfalls die Visitation der Waaren an den Zöllen wieder auffgehoben / und dem Mr. de la Fond anbefohlen / hierüber genaue Aufsicht zu halten / und Falls jemand wider obige Moderation beschweret worden / ihm Satisfaction zu verschaffen.

Streit zwi-
schen dem
Bischoff
von Cam-
bray und
dem zu
Meaux.

Aber eine andere Sache war/ so die Römisch-Catholische Geistlichkeit unter einander belangere / und zwischen dem Erz-Bischoff zu Cambrai, Francisus Salignac de la Mothe, und dem Bischoff zu Meaux, Jacob Benignus de Bossuet, eine Zeitlang

war geführet worden / nachmals aber durch ganz Franckreich/ Italien und Spanien sich ausgebreitet/ weil selbiger ein Buch geschrieben: Explication des Maximes des Saints sur la Vie Interieure, Erklärung der Lehren der Heiligen von dem innerlichen Leben / darinn er von der Gelassenheit in Gott und uninteressirten Liebe desselben / daß man nemlich Gott ohne Abscheu auff einigen Nutzen oder Vortheil/ auch so gar ohne Hoffnung des ewigen Lebens oder Furcht der Höllen lieben müsse/ viele merckwürdige Lehr-Sätze geführet/der Bischoff von Meaux aber übel damit zufrieden war / welche Sache sich folgender massen entsponnen: Es war gedachter Erz-Bischoff A. 1693. durch eigene nomination des Königs zu dieser Würde gekommen / da er sonst zuvor unter dem Namen des Abes de Fenelon bekannt war/war auch sonst wegen seiner Gelehrtheit / Gottesfurcht und Freundlichkeit in der civilen Conversation bey männiglich beliebt / wie ihm dann daher die Information der dreyen Prinzen des Dauphins war anvertrauet worden/ wie hiervon in dem vorhergehenden XIV. Theil f. 861. 862. mit mehrern zu sehen; Er hatte auch unter andern ein absonderliches wiewol kleines Buch von Erziehung der Töchter geschrieben / welches mit allgemeinem Beyfall in der Welt angenommen worden/bevorab da schon vor 100. Jahren und drüber / wie der Erz-Bischoff zu Benevento Johannes Casa seinen Galateum hervor gegeben/darinn mehrertheils von den Sitten-Lehren der Mannsleute gehandelt wird/davor gehalten worden/daß der Casa auch noch eine Galateum schreiben müßte/weil es die Frauens-Personen sowol vornehmlichen hätten / zu guten Sitten angewiesen zu werden/als die Mannsleute.

1699.

Dieser nun war von dem Bischoff zu Meaux Mr. Bossuet schon etliche Jahre her vor verdächtig/ und daß seine Lehr-Sätze dem Quietismo ganz nahe kämen / gehalten / derselbe auch vor langer Zeit von andern vornehmen und glaubwürdigen Leuten/ wie er / Mr. Bossuet, vorgab / erinnert worden/daß er in dergleichen Wegen gieng; worinn sich derselbe auch noch mehr bestärket/nachdem eine gewisse Frauens-Person / Madame de Guyon, zwey Schrifften publiciret / die eine / von einem kurzen und sehr leichten Mittel zu beren: Le Moyen court & tres facile de faire Oraison; die andere / eine Erklärung des Hohen Liedes Salomonis/ L'Explication du Cantique des Cantiques, und dadurch nebst den Christlichen Übungen / die sie nicht allein vor sich geführet / sondern auch andern mitzuthellen gesucht / sich in den Verdacht des Quietismi gesetzt / von dem Erz-Bischoff aber / damals noch Abte de Fenelon, verhärdiget / oder doch dahin einschuldiget worden / daß sie eine fromme und Christliche Frauens-Person wäre / auch gute Meynungen führete/hätte sie aber aus Unwissenheit mit unbequemen Worten beschreiben/und daher wäre gekommen/daß sie einen gefährlichen Verstand zu haben geschienen/er hätte sie seither A. 1689. gekannt / und von dar an eine bessere Meynung von ihr geschöpffet / als er vor dem gehabt: Der vorige Bischoff von Geneve, Johann von Arenthon / hätte gleichfalls/ ungeachtet er alle ihre Handlungen nicht gebilliget / dennoch jederzeit gegen ihre Person eine sonderbare Hochachtung bezeuget/und dergleichen. Indessen ward viel

mit

1699.

mit dieser de Guyon gehandelt / auch eine Untersuchung ihrer Meynungen / Schriften und Lebens angestellet / welche von dem Bischoff zu Meaux selbst / imgleichen dem Bischoff zu Chalon, nachmals Erzbischoff zu Paris / de Noailles, in einem / Tronson, General der Congregation S. Sulpitii geschehen. Wobey Sie zwar an ihrem Leben nichts tadelhaftes / etliche seltsame Umstände aber / wie der Bischoff zu Meaux erzehlet / bey ihren Meynungen befunden / als von Mittheilung der Gnade Gottes an andere / durch einen löblichen Einfluß von ihr / von dem Leibes Schmerzen gleich den Gebührts Wehen / den Sie bey ihren vorgegebenen Aufstuf der Gnade bey Ihr empfinde / und daß solches so offte geschähe / als jemand entweder durch ihre Reden oder durch ihre Schriften / zu Ergreifung ihrer Lehre bewogen worden ; Als auch der Bischoff von Meaux, in einer mündlichen Unterredung / mit ihr zu Anfange des Jahrs 1694. belangende der Meynung / von der von ihr vorgegebenen Gottes Gelassenheit / daß nemlich eine in einem rechten Zustande begriffene Seele / alles Verlangen und Bitten / so man für sich selbst / und zu seinem Vortheil unternehmen kan / gänzlich meyden / und dem Göttlichen Willen / es gehe nun selbiger auf ihre Verdammung oder Seligkeit völlig überlassen müste / Ihr entgegen gesetzt / daß alles unser Gebet mit einem Verlangen nach unserm Wohlsfeyn verbunden wäre / und also mit der von ihr erfordereten ganz reinen und geläuterten Liebe / die mit keiner Absicht auf unsern eignen Vortheil verbunden wäre / nicht bestehen könnte / daß Sie auch auf solche Weise die fünffte Bitte des Gebets des Herrn nicht beren / oder bitten würde können / daß ihr Gott ihre Schuld vergeben möchte / dieweil sie dieses ohne ihr eigen Besseres zu suchen nicht bitten könnte ; Er ihr auch darauf / als den sie zum Richter ihres inwendigen Zustandes und Übungen erwählte / auferlegte / ihm die Worte nachzusprechen : Mein Gott verzieh uns unsere Schuld. Sie geantwortet / daß sie die Worte wohl sprechen könnte / aber dieses Gebet mit ihrem Herzen zu leisten wäre / gegen dem inwendigen Zustand desselben ; hätte sich aber doch erhoben / sich unterrichten zu lassen. Aber der Erzbischoff / oder damals noch Abt de Fenelon antwortete / daß ihm diese Erzählungen des Bischoffs von Meaux sehr fremde und unglaublich fürgekommen / und daß ihm sehr schwer gewesen / nicht auf die Gedanken zukommen / ob derselbe auch etwa gegen diese Dame allzueingenommen seyn möchte / dieweil Er in dieser Erzählung keinen Fußstapfen von demjenigen gefunden / was er derselben sonst zugerauet / und daß ihm seine auf diesen Stücken beruhende Gedanken / nemlich daß die Madame de Guyon, diese Dinge nicht nach dem bloßen Wort Verstande genommen habe / daß sie sie übel aufgedrucket / daß sie betrogen worden / und deswegen doch wohl keine Berrügerin seyn könnte / daß sie diese Sachen selbst für Träume gehalten / nicht vor übel gehalten werden könnten / weil doch der Bischoff von Meaux selbst / nachdem er alle diese Sachen in ihren Schriften gelesen / sie dennoch nicht nur zum Heil. Nachtmahl gelassen / sondern ihr auch schriftlich herauf zugeben verflattet / daß sie von diesen Irthümern keinen hätte. Er schickte auch nachmals bey wählender Untersuchung unterschiedene Schriften ein / in welchen

er zwar / weder der Madame de Guyon, noch ihrer Schriften gedacht / aber doch / wie ihn sein Gegner beschuldiget / alles zu deren Vertheidigung eingerichtet ; Wiewohl er dabey / so wohl gegen die ganze Commission, als gegen den Bischoff von Meaux, insonderheit allemal bezeuget / er wolle sich ihrem Ausspruche gänzlich unterwerffen. Nun brachte der Bischoff zu Meaux, zwar auch die Madame de Guyon dahin / daß Sie den 15. April Ann. 1695. Sich über gewisse ihrenthalben abgefassete 34. Artikel erkläret / und nachdem Sie alle ihr bezugemessene Irthümer verworffen / mit ausdrücklichen Worten unterschreiben müßten / daß sie niemals den Vorsatz gehabt etwas zu setzen / welches der Catholischen Apostolischen Römischen Kirche zuwider seyn möchte / re ; auch da er hierauf seine Instruktion pastorale an das Licht gegeben / in welcher er die Bücher dieser Frauens Person geunbilliget / so mußte sie diese Worte dazu schreiben : Ich habe keinen von denen in diesem Briefe erwähnten Irthümern gehabt / inmassen mein Fürsatz allemal gewesen / nach dem Sinn und Meynung der Catholischen Kirche zu schreiben / wie ich mir dann nicht einbilden können / daß man meinen Worten einen andern Verstand geben könne / und dannhero von Herzen bedaure / daß meine wenige Wissenschaft von denen gewöhnlichen Redens Arten verursacht / daß ich solche gebraucht / die zu verwerffen seyn. Worauf er ihr auch die Freyheit gegeben / nach dem Bourbonischen Sauerbrunnen zu reisen / da er sie sonst in ein Kloster der Heil. Jungf. Marien / in seiner Diöces oder Kirchen Gebiete bringen lassen / und keine Conversation, als mit ihrem Beichtvatter und zwey Nonnen ihr verflatten wollen : Fand aber bald hernach Ursache sich dessen gereuen zu lassen / dieweil da sie sich in mehrer Freyheit gesehen / sie wieder zu Propheeten angefangen / und einen von des Dauphins Prinzen / zu einem fünffrigen Beschützer ihrer Wege angegeben : Suchte auch sich zu verbergen / ward aber von neuem angegriffen / und zu der versprochenen Submission angewiesen.

Weil aber alle diese Untersuchungen nicht so sehr auf die Madame de Guyon, (als mit welcher man leichtlich hätte fertig werden / und ihre Bücher verbieten / und sie in die Einsamkeit bringen können / damit sie nicht Gelegenheit gehabt hätte andere anzuweisen /) als den Erzbischoff gerichtet gewesen ; Nichts destoweniger aber umb eben die Zeit / da der Erzbischoff von dem Bischoff zu Meaux selbst eingeweiht worden / und dieser hergegen in seiner Instruktion pastorale, eine ausführlichere Instruktion und Erläuterung gewisser abgefasseten 34. Artikel verheissen / und zu derselben über die Zeugnisse der Bischöffe von Chalons und Chastel von ihrer Uebereinstimmung mit derselben / auch eines von dem Erzbischoff von Cambray verlanget : So hat der Erzbischoff ihm solches abgeschlagen / auf Ursachen / dieweil der Bischoff sich nicht begnügt / die Bücher der Madame de Guyon darin zu verwerffen / sondern auch ihrer Person / der er / gegen seine vorerwehnte Zeugnisse / einen bösen Fürsatz schuld gegeben / wozu er nicht stimmen könne / weil er sich fast selbst dadurch würde verurtheilen müssen / inmassen jederman bewußt / daß er

1699.

diese Person gekannt und hochgehalten / daß er also nothwendig vor einen Patron ihrer Schwärmerey angesehen werden müßte / wann des Bischoffs von Meaux Beschuldigungen statt finden: Ja weil der Bischoff von Meaux, wie er sich gegen seine Freunde gerühmet / unter der Forme dieses Zeugnißes einen Widerruf des Erz-Bischoffs gesucht / könnte er solches noch umb so viel weniger leisten / indem ihm nichts / das einen Widerruf erfordert / bewußt wäre. Dieses nun ist die Gelegenheit gewesen / wodurch beyde Personen in die viele folgende Weitläufigkeiten gerathen: Dann weil die geschbehene Verweigerung zu Bestärkung des Argwohns / den man gegen den Erz-Bischoff getragen / zu erreichen schiene / so suchte er sich deshalb bey einer hohen Person / vermittelst einer besondern Schrift / zu rechtfertigen / darin er die Person und wahre Meynung der Madame de Guyon vertheidiget / ihre Schriften und Art sich zu erklären aber gänzlich verworffen: Er bezog sich auch sonst auf seine geschbehene Submission, und daß der Bischoff die drey Prinzen von Frankreich nicht würde in seinen Händen gelassen haben / wann er die ihm nunmehr beygemessene Irthümer an ihm gemercket hätte. Ja da er ihn nur unlängst zum Erz-Bischoff eingeweyhet / hätte er nichts erinnert / da es ja die höchste Zeit würde gewesen seyn solches zu thun / bevorab da er sich noch darzu zu seiner Einweyhung gedrungen / und könnte ihn das Exempel des Synelli, den man gleicher Gestalt zum Bischoff / seiner Irthümer ungeachtet / gemacht / gar nicht helfen. Hierwider stellte der Bischoff einige Erinnerungen / der Erz-Bischoff versetzte andere darauff / und versprach endlich dasjenige Buch / worauff es hauptsächlich bey dieser ganzen Erzählung ankommt / daß er nemlich wolte eine Explication des Maximes des Saints sur la Vie Interieure heraus geben / wolte sie aber zuvor dem Bischoff zu Chalons oder nunmehrigen Erz-Bischoff zu Paris / und Mr. Tronson zeigen / und es nach derselben Befallen damit einrichten / dann an den Bischoff zu Meaux dorffte er sich / nach dem er ihm die Approbation seines Buchs abgeschlagen / und hingegen sich so viel gefährliche Fallen von ihm geleyet gesehen / nicht wagen. Ueberreichte also jense gedachtem Erz-Bischoffen von Paris gedachtes Buch / aber in einem ganz andern Zustande / als es an das Licht getreten / dann die weitläufig angeführte Zeugnisse derer Väter und anderer Lehrer / hatten es viel grösser gemacht. Die erste Erinnerung des Erz-Bischoffs von Paris war gegen die große Weitläufigkeit / deswegen es der Erz-Bischoff von Cambray auff solche Weise / wie man es im Drucke hat / verkürzet / und jenem in Gegenwart des Mr. Beaufort vorlas / auch bey drey Wochen in dessen Händen ließ. Nach welcher Zeit ihm solches / gleichwie von Mr. Tronson in sechs Wochen / wieder zugestellet / und in seiner Gegenwart alle von ihm bemerkte Stellen / nach dessen Willen verändert worden / da er dann die Herausgebung dieses Buchs zwar für etwas kühnes / das Buch an sich selbst aber für gut und nützlich gehalten / indes sen aber wegen Verschüpfung seiner gedruckten Approbation an dasselbe sich entschuldiget / weil er seine Memoires mit dem Bischoff von Meaux in

acht zu nehmen hätte. Indessen ward ihm der Drucker des Buchs genannt / auch beliebt / daß solchem das Buch übergeben würde / und gab also mit einem Worte gnugsam an den Tag / daß er weder die schrecklichen Lehren / so der Bischoff von Meaux daraus gezogen / noch sonst etwas schädliches darinn gefunden. Ja ehe das Buch zum Drucke gekommen / ist der Erz-Bischoff von Cambray selbiges / eben auff des von Paris Einrathen / mit Mr. Piroz, einem wohlgeübten Scholastischen Theologo, durchgegangen / welcher nicht allein eine geraume Zeit her vor einen genauen Censor der Bücher gehalten worden / sondern ware auch unter dem vorigen Erz-Bischoff von Paris zu Untersuchung der Bücher der Madame de Guyon gebraucht worden / gegen die er sich auch als einen grossen Ennemy bezeuget / und hingegen von vielen Jahren her eine grosse Ergebenheit an den Bischoff von Meaux erwiesen / auch bereits das Buch gesehen / so dieser damals gegen Madame de Guyon unter der Presse hatte / und dem der Erz-Bischoff von Cambray seine Beypflichtung verweigert. Mit diesem Doctore nun setzte sich der Erz-Bischoff von Cambray 3. mal / und zwar jedes mal bey fünf Stunden lang zusammen / wurde von ihm über die geringsten Schwierigkeiten seines Buchs erinnert / dieselben nach seinem Willen geändert / und erhielt das Zeugniß von ihm / daß es ein recht güldenes Buch wäre / inmassen er auch dem Erz-Bischoff von Paris sein Vergnügen / so er bey Durchgehung desselben gehabt / nach dessen eigenem Beständniß zu verstehen gegeben. Auff solche Weise nun ist vorgedachtes Buch im Januario des Jahrs 1696. hervor gekommen / und ließ der Bischoff von Meaux den Erz-Bischoff bald darauff versichern / er wolte ihm seine Anmerkungen darüber in geheim und mit herrlicher Vertraulichkeit mittheilen / deme er hingegen wieder wissen ließ / daß er sie mit aller Aufrichtigkeit erwegen wolte / verzog aber bey sechs Monate damit / und ward indessen von diesem Buch viel geredet / so daß es auch vor den König came / und als dieser mit dem Bischoff darvon redete / siehe so bahrt dieser den König / an statt der dem Erz-Bischoff versprochenen herrlichen Vertraulichkeiten / um Vergebung / daß er dem König so lange verhelet / daß der Erz-Bischoff von Cambray ein Schwärmer wäre. Hierdurch nun ward des Königs Gemüth eingenommen / den der Bischoff sonst leicht beruhigen können / wann er nur hätte melden wollen / daß seine bereits verheissene Anmerkungen vielleicht den Weg bahnen würden / sich mit dem Erz-Bischoff von Cambray zu erklären / der Zeit seiner Einweyhung zu seinem Erz-Bischothum / ja Zeit seines in Druck gegebenen Buchs / nichts neues gethan / so ihn der Schwärmerey / deren ihn sein Gegner zwar gleichwol nicht angeklaget / schuldig machen können: Weil dann die Mißthelligkeiten dergestalt sich immer zu vergrößern schienen / so fassete der Erz-Bischoff die Resolution sich an den Pabst zu wenden / und dessen Urtheil sein Buch zu unterwerffen: welches Schreiben er auch vorher dem König zu lesen gegeben / der es gut geheissen und fortzuschicken besohlen. In dessen breitere sich das Gerüchte von dieser Sache immer weiter aus / und wurden in Frankreich

1699.

unterschiedene Conferenzen darüber gehalten / auch endlich den 6. Aug. An. 1696. von dem Erz-Bischoff zu Paris / ungeachtet die Sache schon zu Rom war anhängig gemacht worden / und er / der Erz-Bischoff / zuvornit dem Buche wohl zufrieden gewesen / dem Bischoff von Meaux und dem Bischoff von Chartres eine Declaration dawider publiciret. Der Erz-Bischoff hergegen schrieb eine Instruktion Pastorale, gegeben den 15. Septembr. 1697. welches eine Erklärung gewesen des jenigen / was etwa denen meisten in der Explication des Maximes anstößig geschienen. Bald darauff gab er auch eine Antwort auff die Declaration derer drey Prælaten herauf / nach welcher es ferner zu einer gar starcken Schriftwechselung zwischen beyden Theilen gekommen. Der Bischoff von Meaux schrieb ein besonderes Buch gegen die Explication des Maximes, unter dem Titel: Summa Doctrinæ &c. welches der Erz-Bischoff sowohl als eine andere Lateinische Schrift desselben / genant Mystici in tuto, in kurzen Brieffen beantwortet; worauff noch unterschiedene andere von beyden Theilen / auch nicht von den beyden Principalen allein / sondern andern mehr / so auch daran Theil nehmen wollen / gefolget / derer erste auch so unartig gewesen / daß sie durch den Hencker verbrant worden. Die Sorbone selbst / weil den Franzosen die Zeit zu lang ward / den Ausspruch von Rom zu erwarten / zog auff Veranlassung des Erz-Bischoffs zu Paris 15. Sätze aus des Erz-Bischoffs Buch / und verdammete sie / ohne den Päpstlichen Ausspruch zu erwarten. Und ob wol der Erz-Bischoff von Rheims, als welcher die Aufsicht über die Sorbone führet / dem König vorgestellet / es könnte dieses Verfahren viel Ungelegenheit machen / indem man dem Römischen Stul / dem man doch einmal die Sache überlassen / also vorgriffe / zumalen da es sich gar leicht begeben könnte / daß dessen Urtheil nicht in allem mit dem Ausspruch der Sorbone übereinstimmte; der König auch daher dem Erz-Bischoff zu Paris entbieten ließ / er möchte diese Sache verantworten / weil Se. Maj. mit derselben nichts zu thun haben wolte: so hat selbiger dennoch hernach einige / den Ausspruch der Sorbone zu unterschreiben sich weigernde Doctoren derselben / hierzu zwingen lassen.

Zu Rom aber ward diese Sache ganz langsam getrieben / weil der größte Theil der Italiänischen und Spanischen Geistlichen dem Erz-Bischoff von Cambray beypflichteten / ja die berühmte Spanische Universität Salamanca kein Bedencken getragen / ihm in einer öffentlichen Schrift mehr das Wort zu reden / als anzulagen. Man hielt auch davor / daß der Erz-Bischoff viel Anhänger unter den Fürnehmsten der Französischen Geistlichkeit selbst hätte / daß auch zu besorgen wäre / daß wann dessen Lehr-Sätze solten verdammet werden / zugleich viele von denen von der Römischen Kirche verehrten Heiligen würden einen Anstoß bekommen / weil der Erz-Bischoff aus ihren Schriften seine Meynung behauptete. Daher auch der Pabst selbst demaleins / da man ihm des Erz-Bischoffs Sache vorgetragen / zu weinen angefangen; und die Cardinäle / welche zu Untersuchung dieser Sache verordnet worden / unter denen der berühmte Cardinal Noris einer der fürnehmsten war / hatten zwar 34. anstößige Pun-

ten aus des Erz-Bischoffs Schriften heraus gezogen / selbige aber hernach bis auff 12. vermindert / über welche sie sich dennoch nicht vergleichen können. Andern Theils aber hielt das Gegenheil in Frankreich desto inständiger bey dem Pabst an / die Sache zu Ende zu bringen / und thät der Cardinal de Bouillon deshalb bey dem Pabst zum öfftern Ansuchen / bis endlich der König selbst an ihn folgendes Schreiben abgehen lassen:

Heiligster Vater / Wir können nicht ohne grosse Betrübniß vernehmen / daß eben zu der Zeit / da Wir von Eurer Heiligkeit Uns eines fordersamsten Ausspruchs in des Erz-Bischoffs von Cambray Sache getrübet / gleichwol derselbe / unerachtet er zur Einigkeit der Kirchen höchstnötig ist / durch die Griffe der jenigen / welche ihren Vortheil in dem Aufschub vermeynen zu finden / noch bißhero ist zurück gehalten worden. Wir sehen den betrübten Erfolg aus dieser Verzögerung so augenscheinlich / daß Wir den Namen des ältesten Sohns der Kirchen nicht würdig genug führen könnten / wann Wir Unsere offentliche Bitte bey Eurer Heiligkeit nicht wiederholten / und Dieselbe demüthigst ersuchten / die durch das Buch dieses Prælaten beunruhigte Gewissen endlich wieder zu stillen: Und weil dieses anders nicht geschehen kan / als durch einen klaren / deutlichen / und von ungleicher Auslegung befreiten Spruch des allgemeinen Haupt der Kirchen / dadurch dieses Ubel mit der Wurzel kan vertilget werden / so bitten Wir / Heiligster Vater / von Eurer Heiligkeit umb denselben / als welcher zum Nutzen der Kirchen / zur Beruhigung der Glaubigen / und zu Dero eigenem großen Ruhm gereichen wird. Es ist Eurer Heiligkeit Unsere gegen Dieselbe tragende sonderbare Liebe bekant / und Wir sind auch Dero Väterlichen Zuneigung gegen Uns versichert. Diese Ursachen sind zwar wichtig genug / Eure Päpstl. Heiligkeit zu einem Ausspruch zu vermögen / Wir fügen aber denselben noch bey die Consideration, welche Wir bitten zu haben auff Unser Anhalten und Unsern künftlichen Respekt, mit welchem Wir sind Eurer Päpstl. Heiligkeit gehorsamster Sohn.

Welches Schreiben dann so viel zuwege gebracht / daß die Versammlungen auff's fleißigste fortgesetzt / und in einer Woche fünf Sessiones gehalten worden / worinn der Pabst dreymal zugegen gewesen / und ist endlich der Päpstl. Ausspruch dem Erz-Bischoff zuwider folgender massen erfolgt:

Unsers Allerheiligsten Herrns Innocentii, durch Göttliche Fürsorge Pabsts des Zwölfften / Verdammung und Verbitung des Buchs / so zu Paris 1697. gedruckt ist / unter dem Titel: Erklärung der Regeln der Heiligen wegen des innerlichen Lebens &c. Zu Rom aus der Druckerey der Apostolischen Kammer 1699.

Innocentius Pabst der Zwölffte / zu immerwährendem Gedächtniß dieser Sachen:

Nachdemmal zu Unserer Heiligkeit Ohren gekommen / daß ein gewisses Französisches Buch in Druck gekommen / unter dem Titel: Erklärung der Regeln der Heiligen wegen des innerlichen Lebens / durch Hn. Franciscum de Salignac Felon, Erz-Bischoff / Herzog von Cambray, Lehrmeister der Herren Herzoge von Burgund / d'Anjou und Berry. zu Paris bey Pierre Auboin, Pierre Emery, Charles

Clou-

1699.

1699.

Cloufier 1697. Hierüber auch ein grosses Geschrey wegen der unreinen Lehre dieses Buchs in Franckreich dermassen erschollen / daß wir bey Zeiten ein Einssehen darinnen zu haben uns gemüssiget befunden; So haben wir solches Buch etlichen unserer Ehrwürdigen Brüder / des Römischen Stuhls Cardinälen / und anderen gelehrten Geistlichen / wie solches der Sachen Wichtigkeit zu erfordern geschienen / so bald zu untersuchen übergeben; welche diesem Befehle nachgekommen / und nachdem sie in vielen gehaltenen Versammlungen mancherley Sätze auf solchem Buche gezogen und genau untersucht / auch was ihre Meynung über jeglichen derselben sey / uns so wohl mündlich als schriftlich eröffnet haben. Nachdem wir nun in vielen deshalb in unser Gegenwart gehaltenen Versammlungen gemeldter Cardinäle und Theologen Meynungen verstanden haben / so haben wir der uns von Gott anvertrauten Herde Gefahr / so viel möglich / begegnen / und aus eigenem Triebe / und auf gewisser der Sachen Kund- und Wissenschaft / auch reiflicher Überlegung der Unstigen / auf Apostolischer völliger Gewalt / gemeldtes Buch / wo und in was vor einer Sprache / Edition und Übersetzung solches bisher mag gedruckt seyn worden / oder künftig möchte gedruckt werden / als auf dessen Lesung und Gebrauch die Gläubigen allgemach in Irthümer / welche von der Catholischen Kirche schon seyn verdammet worden / verführet werden können / so auch über diß solche Lehr- Sätze in sich begreiffet / wie theils leicht auf den Worten zu ersehen / theils aus dem Verstande solcher zu schliessen / die verwegem / ärgerlich / übel- lautend / frommer Leute Ohren beleidigen / in der Übung nachtheilig / und auch auf gewisse Art irrig sind / Inhalts dieser Bulle verdammen und verwerffen / auch des Buchs Druckung / Abschreibung / Lesung / Behaltung und Gebrauch allen und jeden gläubigen Christi / auch denen / so insonderheit gemeldet und genennet werden solten / bey Straffe des Bannes / gegen die so darwieder handeln / so gleich ohne einige Entschuldigung darenin zu verfallen / untersagen und verbieten wollen. Auch wollen und befehlen wir auf Apostolischer Gewalt / daß / wo jemand obbemeldtes Buch bey sich haben solte / er solches so gleich und nach Verlesung dieses des Orts ordentlichen Priestern / oder den Inquisitoribus der Regereyen / zu übergeben und einzuhändigen schuldig seyn solle.

Was übrigens / die in bemeldtem Buche enthaltenen Lehr- Sätze anvertriffet / welche man auf Päpstlicher Gewalt zu verwerffen und zu verdammen nöthig erachtet hat / sind solche / wie sie auf dem Französischen ins Lateinische übersetzt worden / nachfolgendes Inhalts :

[Und zwar so nahe als man in der Teutschen Übersetzung kommen können : Dann sonst nicht zu läugnen / daß viele Redens- Arten und Termini darin seyn / welche viel besser in der Lateinischen / und dann auch der Lateinischen abtammenden Französischen / Italianischen und Spanischen Sprachen / als der Teutschen können aufgedruckt werden.]

1. Man hat einen festgefaßten (habituellen) Zustand der Liebe Gottes / welcher in einer reinen und von aller Vermischung mit einiger Bewegung zu einzigem Absehen auf sein eigenes Wohlseyn freyen Zuneigung bestehet / und haben weder die Furcht der

Straffe / noch das Verlangen der Belohnung einiges Theil hieran. Man liebet auch Gott in diesem Zustande nicht mehr wegen einiges Verdiensts / oder Vollkommenheit / oder Wohlseyns / sondern man muß alles bloß darin / daß man Ihn liebet / suchen und finden.

2. In dem Stande eines solchen schauenden (contemplativen,) und mit Gott zuvereinigen- den Lebens / verlieret man alle auf einigen Nutzen gerichtete Bewegung / es sey von Furcht oder Hoffnung.

3. Das Vornehmste und Wesentliche in dieser Bezeugung ist / daß man nichts anders thun müsse / als mit einer unendlichen Gedult / Fürsichtigkeit und Klugheit / der Gnade von Tritt zu Tritt zu folgen; Und muß man sich feste fürssetzen / daß man Gott wolte walten lassen / und nie von der reinen Liebe reden / als wann Gott durch eine innerliche Salbung anfänget / das Herze zu diesem Worte zu öffnen / welches denen an sich selbst annoch haßtrenden Seelen zu hart / und so bequem ist sie zu ärgern oder zu entrüsten / und in Verwirrung zu setzen.

4. In dem Stande der heiligen Gelassenheit hat die Seele nicht mehr freywillige und vorfessliche Begierden in dem was sie angehet / als nur in denen begebenheiten / darin sie nicht bey aller ihr ertheilten Gnade treulich mitwücket.

5. In eben solchem Stande der heiligen Gelassenheit begehret man nichts vor sich selbst / sondern alles vor Gott: Man will auch nicht sein selbst halber vollkommen oder selig seyn / sondern man will alle Vollkommenheit und Seligkeit in dem Verstande / so weit es nemlich Gott gefället / daß wir diese Dinge durch den Einfluß seiner Gnade wollen.

6. In diesem Stande will man die Seligkeit nicht / als eine eigene Seligkeit / oder als eine ewige Erlösung / oder als eine Belohnung unserer Verdienste / oder als das größte uns belangende Wohlseyn / sondern man will sie aus einem vollkommenen Willen / als die Ehre und Wohlgefallen Gottes und als eine Sache / die Er selbst will / und die Er will / daß wir sie seiner wegen wollen sollen.

7. Die Ergebung oder Übergabung seiner / ist nichts anders als eine Verläugnung / oder Abfagung seiner selbst / die Jesus Christus uns in dem Evangelio befiehet / nachdem wir alles das Aeußerliche ver- lassen haben. Diese Verläugnung unser selbst ist auch von nichts anders / als von dem / so unsere Wohlfahrt belanget. Die aufwärtige Prüfungen / wodurch diese Übergabung unser selbst kan gerrieben werden / sind die Versuchungen / durch welche Gott / als ein Eiferer / die Liebe will reinigen / indem er ihr kein Absehen oder einige Hoffnung zu dem was uns anlanget / auch des ewigen selbst nicht / zeigt.

8. Alle die Opfer / welche die meiste auf ihr Wohlseyn sehende Seelen insgemein wegen ihrer ewigen Seligkeit thun / sind mit Bedingungen; Aber diese Opferung kan in dem gewöhnlichen Zustande des Menschen nicht vollkommen seyn; Sie werden auch nicht anders als auf den Fall der äußersten Prüfungen einiger massen vollkommen.

9. In den äußersten Prüfungen kan die Seele durch eine in sich selbst gehende Veredung / und die nicht der innerste Grund des Bewußtens ist / unwe-

1699.

der

1699.

derreichtlich beredet werden / daß sie mit Recht von Gott verworffen sey.

10. Wann also die Seele in und mit sich selbst getheilet ist / so gibe sie den Geist auff mit Christo am Creuz / und sage: O mein Gott / warumb hast du mich verlassen? In dieser unwilligen Eindruckung der Verzweiffelung verrichtet sie ein vollkommenes Opfer ihrer eigenen Angelegenheiten / betreffende die Ewigkeit.

11. Die Seele verliehret auch in diesem Stande alle Hoffnung dessen / so sie angehet; aber niemals verliehret sie in dem obern Theile / das ist / in ihren richtigen und inwendigen Verrichtungen / die vollkommene Hoffnung / welche ein uninteressirtes oder ganz nicht auff sich gerichtetes Verlangen der Verheißungen ist.

12. Ein Regierer (Director) kan alsdann einer solchen Seelen zulassen / daß sie schlechterdings beruhe bey dem Verlust ihres eigenen Daseyns / (interesse) und der gerechten Verdammung / in welcher sie glaubet in Ansehen vor Gott zu stehen.

13. Der unter Theil Christi am Creuz hat seine unwillige Beunruhigungen mit dem obern nicht gemein gemacht.

14. In den äußersten Prüfungen zur Reinigung der Liebe geschieht eine Absonderung des obern Theils der Seele von dem untern; In welcher Absonderung fließen die Verrichtungen des untern Theils aus einer allerdings blinden und unwilligen Beunruhigung. Da hergegen alles dasjenige / so willig und verständlich ist / des obern Theils ist.

15. Das Nachsinnen bestehet in denen aus Schlusreden bestehenden Wercken / welche leichtlich können von einander unterschieden werden. Und ist diese Zusammensetzung der schließenden und in sich selbst gehenden Wercke die eigentliche Übung der interessirten oder auff sich selbst sehenden Liebe.

16. Man hat einen Stand eines so hohen und vollkommenen geistlichen Schauens / welches dermaßen feste gefasset (habituell) wird / daß so oft die Seele sich zu einem wirklichen Gebet begiebet / ihr Gebet im Schauen / und nicht in Schlusreden bestehet / ut oratio sit contemplativa, non discursiva. Und so dann hat sie ferner nicht nöthig / sich an einig Nachsinnen / oder ihre ordentliche Verrichtungen zu kehren.

17. Diejenige Seelen / so in dem geistlichen Schauen begriffen seyn / (contemplative) werden des deutlichen / empfindlichen / und in sich selbst gehenden Gesichts Christi zu zweyen unterschiedlichen Zeiten beraubet / erstlich in der aufstreichenden Hitze ihres Schauens / zum andern verliehret sie Jesum Christum aus dem Gesichte in den äußersten Prüfungen.

18. In dem Gott gelassenen Stande treibet man alle und jede Tugenden / ohne daß man gedencket / daß es Tugenden seyn. Man gedencket auch alle Augenblick nichts anders / als nur dasjenige zu thun / was Gott will; Und die eifernde Liebe verursachet zugleich / daß man vor sich nicht mehr verlange tugendhaft zu seyn / daß man es auch nimmer so sehr ist / als wann man nicht mehr geneiget ist / es zu seyn.

19. Man kan in diesem Verstande auch sagen / daß die Gott gelassene und uninteressirte Seele auch die Liebe selbst nicht ferner wolle / in so weit sie ihre

Vollkommenheit und Wohlseyn ist / sondern nur in so weit sie dasjenige ist / so Gott von uns haben will.

20. Die dergestalt veränderten Seelen (animae transformatae) müssen beichten / und ihre Fehler erkennen / ihnen selbst auch durch sich selbige verweisen / und Vergebung ihrer Sünden verlangen; nicht als eine eigene Reinigung oder Erlösung / sondern als eine Sache / die Gott will / und die er will / daß wir sie seiner Ehre halber sollen wollen.

21. Die Mystische Heiligen haben die Übungen der Tugenden von dem Stand der veränderten Seelen ausgeschlossen.

22. Ob gleich diese Lehre von der reinen Liebe eine reine und unverfälschte Evangelische Vollkommenheit ist / und in allen denen Lehr-Sätzen der Alten (Traditionen) enthalten ist; so haben doch die alte Lehrer den Gemeinen der Gläubigen gemeinlich nichts vorgestellet / als nur die Übungen der auff sich selbst sehenden (interessirten) Liebe / wie sie ihrer verliehenen Gnade gemäß ist.

23. Die reine Liebe machet allein das ganze innerliche Leben / und wird alsdann der einzige Anfang und die einzige bewegende Ursache aller vorbedächlichen und verdienstlichen Werke.

Jedemoch ist bey dieser ausdrücklichen Verdammung jesi angeführter Lehr-Sätze Unsere Meynung nicht / daß das übrige / so in diesem Buch enthalten / zu approbiren sey. Damit aber dieses gegenwärtige desto eher jederman möge bekant werden / und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne / so wollen / und Krafft obangeführter Autorität befehlen Wir / daß gegenwärtiges nach Gewonheit an die Thüren der Haupt-Kirchen von St. Peter / der Engels / das gemeine Rathhaus in Monte Citorio, und auff dem Platz Campi Florae, durch einen von Unsern Boten publiciret und daselbst angeschlagen werde; welches so viel gelten soll / als wann sie einem jeden eigenhändig überliefert worden / und daß man selbiger aller Orten / so wol inner- als außershalb Reichs / sie möge gedruckt seyn oder nicht / wann sie nur von einem Notario publico und einer geistlichen Person unterschrieben / vollkommenen Glauben zustellen solle / als ob sie in originali präsentiret worden. Gegeben zu Rom bey Sancta Maria Maggiore unter dem Fischer-Ring 12. Martii 1699. im achten Jahr Unserer Päpstlichen Würde.

J. Fr. Cardin. Albani.

So bald nun diese Bulle an dem Königl. Französische Hofe ankam / so ließ der König ein Circular-Schreiben an den Erz-Bischoff zu Paris und alle andere seines Reichs abgehen / um in ihren Diocesen Provincial-Versammlungen anzustellen / und diese Päpstl. Constitution in Form einer Bulle mit allem schuldigen Respekt anzunehmen / so auch von ihnen geschehen / wiewol nichts desto weniger die meisten dem Erz-Bischoff das Lob eines gottsfürchtigen und tugendhaften Lehrers benzeleget. Ob auch wol in der Päpstl. Bulle einige Formalitäten untergelauffen / so der Freyheit der Französischen Kirchen zuwider zu seyn schienen / auch etliche ungewöhnliche termini sich befanden / vornemlich daß Se. Päpstl. Heiligkeit motu proprio, wie die Worte lauten / hierinn verfahren / welches die Französische Parla-

1699.

1699.

menter nicht zugestehen wollen / sondern vielmehr / daß dergleichen auff vorgehende Requisition oder Ansuchung geschehen / so hat man doch von den Versammlungen von Paris / Tholouse , Cambrai und andern / daß deswegen keine Wiederred geschehen / sondern es ist vielmehr in der Parisischen ein Unterscheid gemacht worden / unter den Päpstlichen Decisions in Glaubens-Sachen / und denen / welche nur die Kirchen-Disciplin betreffen / und daß in jenen nicht so genau auff alle Formalitäten zu sehen wäre : Und ward endlich auch offgedachte Päpstliche Bulle nach vorhergegangener Königl. Authentiquen Declaration vom 4. Aug. in dem Parlement zu Paris vermittelst eines Arrests registriret / woben der Königl. Advocat d'Aguesseau eine weitläuffrige Rede gehalten; Der Erzbischoff hergegen / so bald er Nachricht von der Päpstl. Bulle empfangen / schrieb an den Bischoff von Arras , daß er nun viel geruhiger als zuvor seyn könnte / indem sein Oberhaupt ihn disfalls in seinem Gewissen befreyet / und wäre nichts übrig / als daß er gehorsame / und sein Kreuz in der Stille trüge / wie dann auch alle aufrichtige Menschen ihren Trost darin hätten / daß sie allein auff Gott sahen und sich an die Welt nicht kehreten ; seine Intimation von dieser Sache hielte er schon bereit / würde sie auch allschon public gemacht haben / wann er nicht des Königs Befehl erwarten müste ; Es wäre zwar hart sich auff solche Weise zu unterwerffen / aber die geringste Widersetzlichkeit gegen dem Päpstlichen Stuhl / würde seinem Herzen noch einen viel größern Stoß thun ; publicirte also auch so fort nach erhaltenem Königl. Befehl / das Verbott gedachtes seines Buchs / und fertigte ein besonderes Schreiben an den Pabst ab / darinn er seine völlige Submission bezeugete / welches dem Pabst so wohl gefallen / daß er den 2. Maj. ihm in einem eigenen Schreiben antwortete / und seinen willigen Gehorsam sehr rühmete :

Der Englische Gesandte hat Ausdruß bey dem König und dem Königl. Haug.

Den 4. Januar. hielte der Graf von Jersey ehedessen Königl. Englischer Bevollmächtigter bey den Niederländischen Friedens-TRACTATEN / unter dem Namen des Comte von Villers bekannt / zu Paris seinen öffentlichen Einzug / und hatte den 6. bey Sr. Königl. Maj. dem Dauphin , und der ganzen Königl. Familie Audience.

Befehl wegen der Bettler zu Paris und der Gegend.

Zu Anfange des Martii ward eine Declaration wegen der Bettler / welche sich eine Zeit her in und umb Paris / zu grosser Beschwerde der Einwohner finden lassen / publiciret / dahin lautende / daß alle dergleichen Bettler / Müßiggänger und Landläufer / so in der Stadt / den Vorstädten / oder zwölf Meilen herum nicht gebohren / sich von Stund an nach Publicirung jess gedachter Declaration , in ihr Vaterland sollen begeben / umb allda in den aufgerichteten / oder andern Orten daselbst / wozu sie geschickt wären / zu arbeiten / oder im widerigen fall zum ersten mahl auff vierzehnen Tage in ein Zuchthaus / und zum andern mahl die Manns-Personen fünf Jahr auff die Galeen gebracht / die Frauens-Personen aber / so über 18. Jahr alt / erst gezeißelt / und hernach an den Pranger gestellet sollen werden : Ingleichen sollten die unter

1699.

18. Jahren wären / so Manns-als Frauens-Personen erst gezeißelt / und darauff eine lange Zeit in das Zuchthaus gebracht werden. 2. Sollten alle die Bettler / so wohl Manns-als Frauens-Personen und Kinder / so über 12. Jahr alt / und in Paris / den Vorstädten oder zwölf Meilen herum gebohren wären / oder daselbst drey Jahr gewohnet / so an noch gnugsame Gesundheit und Kräfte zu arbeiten hätten / sich auff dem Nahhause zu Paris an geben / umb in den hierzu verordneten Werkstellen zu arbeiten: 3. Hergegen die Bediente der Justiz Macht haben / alle die jenige / so sie über dem Betteln betreffen würden / wegzunehmen / und entweder vermöge des ersten Artikels wegzufagen / oder vermöge des andern auff gedachtem Nahhause anzeichnen zu lassen. 4. Ingleichen sollten die Aufseher der Gasthäuser die von den Stadtdienern ergriffene Bettler / wie auch die Kinder / so über zwölf Jahre wären / und sich nicht anschicken wollten ein Handwerk zu lernen / in die Gefängnisse der Stadt oder des Parlements liefern. 5. Die auch angezeichnet wären / sollten bey wählenden Stunden ihrer Arbeit nicht in der Stadt herum laufen / oder ohne ausdrückliche Erlaubniß aus den Werkstellen gehen / bey Straffe an den Pranger gestellet / oder sonst nach Befinden gestraffet zu werden. 6. Die weniger sollten die Angezeichnete in der Stadt oder den Vorstädten Betteln gehen / bey den in dem ersten Artikel gemeldten Straffen. 7. Wie ihnen dann auch / wann sie angezeichnet worden / vonden hierzu gefesten Bedienten diese Straffen sollten vorgelesen / auch dieselbe in den Zuch- und Werkhäusern öffentlich angeschlagen werden. 8. Absonderlich sollte der Lieutenant General der Policey auff die jenige acht haben / so sich vor abgedachte Soldaten aufgaben und falsche Passporten hätten / oder sich sonst franck stellten / und sie dem Befinden nach zu den vorgemeldten Straffen ziehen.

Gesandter vom König von Marocco

Umb gedachte Zeit came auch ein Gesandter des Königs von Marocco , Mulla Ismael an dem Königl. Hofe an / Namens Abdalla Ben Ailcha , Admiral von Sale , und ward selbiger durch Mr. de Bretevil Introduceur , im Namen Jhro Königl. Maj. complimentiret / und den 16. 6. Martii zur öffentlichen Audience gelassen : Seine Anrede / so er in Arabischer Sprache verrichtete / bestund / nach Gewohnheit dieser Völcker / in weitläuffriger Erzählung von seines Königs / welchen er auch Kaiser nennete / grossen Thaten / und wieder selbe den Muselmännischen Gottesdienst in die 11. von ihm angenommene Königreiche wieder eingeführet hätte / wobey er von Aufwechselung der beyderseits Gefangenen und Aufrichtung eines Friedens und Commerciens-TRACTATS einen Antrag that / gratulirte auch dabeneben dem König / welchen er auch Kaiser von Frankreich titulirte / wegen geschlossenen Friedens : Hierauff wurden ihm etliche Commissarii zugeordnet / mit ihm zu tractiren / die aber zu keinem Schluß mit ihm kommen können; dann er verlangte alle Gefangene gegeneinander auszulösen / ohne Absicht auff eine gleiche Anzahl / da doch die Mohren etwan 300. gefangene Frauenzosen hatten / auff den Französichen Galeen dagegen wohl 700. bis 800. gefangene Mohren waren : pretendirten demnach die Commis-

1699.

1699.

Extorserat, sublato, Hæreticorum
factionem à Patre
Afflictam & exarmatam;
Honoribus, dignitatibus, publicis
officiis spoliatam
sine bello extinxit.
Templa profanæ novitatis
evertit:
Pravi cultus reliquias abolevit:
Ad unitatem Catholicam reversis,
ne fidei
Morumque doctrina,
Et ad pie vivendum subsidia
deforent, providit;
Dociles præmiis conciliavit;
Egentes sublevavit:
Omnes Clementia & Mansuetudine
in officio continuit.
Trecentas Ecclesias à fundamentis
erexit, exornavit.
In extremam Asiam Episcopos &
Sacerdotes,
Qui Christum gentibus annuntiarent,
misit,
& liberalissime fovit.
Christianos toto Oriente ab infidelium injuriis
securos præstitit.
Loca sancta ut Christianis peregrinis
paterent, Majestate Nomi-
nis effecit.
Sepulcrum Domini preciosissimis
donariis decoravit.
Captivos Christianos, etiam hostes,
ex Barbarica servitute
liberavit.
Argentoratensæ Ecclesiæ à Clodovzo
& Dagoberto fundatæ,
Sacra Patria & Episcopum
Post annos CLII. reddidit.
Electorem Archi-Episcopum Ecclesiæ
Trevirensis suæ, Erfurdiam Mogun-
tinæ,
restitui procuravit.
Insanos singularium certaminum
furores
Sanctissimis Legibus
Inexorabilique severitate com-
pressit.
Domos alendis & educandis pau-
peribus
construxit & ditavit.
Amplissime regnare sibi visus est,
Cum Religionem sanctissimam,
Et castissimam. potestate,
Legibus, exemplo, justitia, libera-
litate,
Defendit, firmavit, stabilivit.

Auff der dritten werden dessen Kriegs, Thaten ge-
rühmet:
A Victoriis Regnum puer quin-
quennis auspiciatus est,
Annum XVI. ingressus, exerciti-
bus præfuit.

1699.

Fortunam Victoriæque comites
duxit.
Licentiæ militum fræna injecit,
Disciplinamque militarem
restituit.
Hostes terra marique Tricenis
præliis fudit,
CCCL. Urbes munitas cepit,
Bataviam una Æstate victoriis per-
agravit.
Germaniæ, Hispaniæ, Bataviæ, to-
tiusque fere Europæ conjuratæ
conatus repressit,
Validissimas Urbes expugnavit,
Exercitus delevit,
Victis Pacem dedit.
Socios & Fœderatos defendit,
servavit.
Arma Othomannica Germanorum
cervicibus imminentiæ,
Victis ad Arrabonem Turcis de-
pult.
Cretam obsessam navium & copia-
rum subsidiis diu sustentavit,
Mare à prædonibus pacavit.
Asia, Africa & America sensere
quid Marte posset.
Imperii fines longe lateque propa-
gavit;
CCCC. Millia militum sub signis
habuit
Naves CXX. Triremes XL. Millia.
Bellum late divisum,
Quod & susceperant integræ gen-
tes,
Mira prudentia & felicitate
confecit.
Regnum non modo à belli calami-
tate, sed etiam à metu calami-
tatis defendit.
Europa damnis fatigata, conditioni-
bus, ab eo latis, tandem ac-
quievit,
Et cujus virtutem & consilium
armata timuerat,
Ejus mansuetudinem & æquitatem
pacata
Miratur & diligit.

Die victorie rühmet seine zu der Unterthanen und
des Reichs Wohlfahrt gereichende Verrichtungen in
Friedenszeiten:
Arma semper sumpsit
Invitus, posuit volens.
Christiani Orbis quater Pacator.
Illo regnante & auspicante, scientiis,
Artibus, Commercio, floruit
Gallia,
Viros doctrina insignes ubique
munificentia profecutus,
Scientiarum, Numismatum,
Picturæ,
Statuariz, Architectonicæ Aca-
demias instituit,
Gallicam Academiam adoptavit:

Cunctas

1699.

Cunctas contubernales habuit,
Easque vel difficillimis temporibus liberalitate fovit.
Peritissimos Artifices, tam exteros,
quam suos donis invitavit,
Excitavit præmiis.
Navalibus copiis utramque Indiam Gal-
lis aperuit.
Interno Mari Oceanum junxit.
Litigiosas ambages foro submovit.
Regnum emendavit Legibus,
Moribus ornavit.
Superiorum Judicium delectu non semel
in Provincias misso,
Quod inferiorum vel errore,
Vel corruptela peccatum fuerat,
correxit,
Ac tenuiores à Potentiorum injuriis
vindicavit.
Extruxit arces aut munivit plus cc.
Hostium terrores, Imperii firmamenta.
Novos portus fecit, veteres ampliores & latio-
res reddidit.
Milites senio aut vulnere invalidos,
Non indecoro dedit frui otio,
Ac domo excepit Regiæ pari.
Nautas annis aut vulneribus graves honesta
missione dimisit,
Dimidiumque stipendium constituit.
Sancryanæ Aedes alendis ac educandis
Nobilibus puellis dicavit,
Rerum moderator.
Sibi ipse Consiliarius, Quæstor,
Administer,
Quietis, quam dat, vix particeps.
Tot tantaque negotia sustinuit solus.
Aditu facilis, comis alloquio, patens sem-
per precibus, sæpe votis occurrens,
Pater Patriæ,
Omnes caritate ac providentia complexus,
Quantus militiæ, tantus Domi,
Unum victoriarum laborumque fructum
quæsit,
Felicitem Populorum.

Bei Eröffnung derselben ward von dem Herzog von Savoy, Gouverneur von Paris / in Begleitung des Magistrats der Stadt / und unerschiederener vornehmer Officierer / auch der Gardien u. s. w. eine prächtige Cavalcade gehalten / welche an dem Ort rangiret / sich in tieffster Ehrerbietung vor der Statue geneiget / und darauß wieder abgezogen. Zu Abends ließ der Magistrat auff der Seine, zwischen Pontneuf und Pont-Royal mitten vor der Louvre, ein treffliches Feuerwerk anzünden / worinn der König zu Pferde in dem Tempel der Ehren vorgestellet ward / dessen Umstände und Inscriptiones sich folgender massen verhalten. Unten war ein rauher Felsen / auff welchem ein viereckiger marmelsteinener Tempel der Ehren / dessen Ecken doch gebrochen / und also fast achteckigt / und in der Mitte desselben des Königes Statue zu Pferde / gebauet. Bei dem Felsen stand die Beschrift: *Ardua per præcepta gloria vadit iter.* An den 4. Ecken des Felsen waren zu sehen: 1. Perseus, wie er die Andromedam ersö-

set / als ein Vorbild eines Prinzen / der die Tu-
gend zu beschützen und sie glücklich zu machen / kei-
ne Gefahr scheuet. 2. Hercules, wie er die sieben-
köpffige Schlange von Lerna erlegt / wodurch der
König in Aufstigung der Kezerey vorgebildet. 3.
Theseus, wie er den Minotaurum überwindet /
bemerkendes Königs Klugheit und Macht in Ab-
schaffung der Duellen / Giftmischerer / Concubi-
nat &c. 4. Jason, wie er nach überwundenen
Hindernissen / das Guldene Vlies erbeutet / zielen-
de auff die Herstellung der Sicherheit auff dem
Meer / der Commerciens und Manufacturen. Un-
ten an dem Felsen waren allerhand Meer-Götter /
die sich theils über die große Thaten der schon ange-
führten Helden freueten / theils die Größe der über-
standenen Gefahren bewunderten. An den Pfeilern
des Tempels waren verschiedene Medailles, die
Vergleichung des Königs mit den andern Prinzen /
so in der Historie den Namen des Grossen oder Au-
gusti erlangt / vorstellende: Als Alexandri M.
und unter ihm / wie er über den Fluß Granicus
gehet / und in grosser Eyl viel Länder erobert / über
ihm aber die Passage des Königs über den Rhein /
und unten am Postement die Worte / so in der
Schrift von Alexandro gebraucht werden: *Siluit terra in conspectu ejus.* An einem andern
Julius Cæsar, (von dem ein Lateinischer Histori-
cus sagt: *Magno illi Alexandro par, sed sobrio, neque iracundo*) wie er die von Marco An-
tonio im Namen des Römischen Volcks ange-
bohrne Krone ausschlägt / zielende auff die Mode-
ration des Königs / der die Aufriichtung dieser
Statue lange nicht zuschicken wollen / daher unten
die Worte: *Titulis & nomine major.* An dem
einen Pfeiler der andern Kiege / das Bildniß Cy-
ri, den Ort zu Wiederauffbauung des Jüdischen
Tempels erkohren / welcher sich unter ihm / über ihm
aber das Münster von Straßburg præsentiret / so
den Catholischen wieder eingeräumet worden / auff
dem Postement aber diese Worte aus der Schrift:
*Ut sciant omnia regna terræ: quia Dominus
Deus solus.* Die Franzosen hatten es gegeben:
*L'on verra désormais regner dans ce Saint lieu
Le vrai culte du vrai Dieu.* An einer andern den
Grossen Kaiser Theodosium, und unter ihm die
Beruffung des ersten Concilii zu Constantinopel /
zu Aufstigung der Arianischen und Dämpfung
der Macedonianischen Kezerey; über ihm den
König / die Publication des Päpstlichen Breve,
wider die Scheinheiligen und Quieristen ordinairen-
de / und am Postement die Beschrift: *Ne pars
sincera trahatur.* An den Zwischen-Pfeilern / der
Kaiser Augustus, wie er nach geendigter innerli-
cher Unruhe den Tempel Jani zuschleust / darüber
der König / den Nyssischen Frieden unterzeich-
nend / und unten am Postement: *Posuit fines suos
pacem.* An dem andern der Kaiser Constanti-
nus, wie er in dem Zeichen des Heil. Creuzes die
Feinde des Christlichen Namens überwindet / dar-
über der König mit der Schlacht bey St. Gothard
wider die Türcken / und am Postement: *Auspiciis
paribus.* Endlich an den Zwischen-Pfeilern
der letzten Kiege / der Edle Römer Fabius Maxi-
mus, (von dem der bekannte Vers: *Unus homo
nobis cunctando restituit rem*) wie Er seine

1699.

1699.

Armée klüglich menagiret / und dadurch den Hannibal übermanner; darüber der König / wie er durch viele Bestungen sein Reich in Sicherheit gesetzt / und am Postement die dahin zielende Beyworte: Providus, nec cunctator. Ferner Pompejus Magnus, wie er die Kriegs-Disciplin erhält / indem er einst in Sicilien / den Soldaten ein Siegel auf ihr Gewehr gedruckt / und die so das Siegel nicht ganz aufzeigen können / ernstlich bestrafft; darüber der König mit den / mitten unter seinen Soldaten sichern Unterthanen und auf dem Postement: Civibus auxilium, Hostibus exitium. An den vier innern Ecken die vier Könige von Frankreich / so den Namen der Grossen geführt / sampt der Vergleichung mit dem jetzigen grossen Ludwig; als Clovovaus, unter welchem die Vertreibung des Alarici, und mit Ihm des Arrianismi auß Frankreich / über Ihm aber die Einreissung der Kirche zu Charenton, durch jetzigen König zu sehen / nebst der Beyschrift: Nunc errate nefas. Hierauf Carolus M. seines Vaters Schenkungen bestätigend; darüber der König mit dem prächtigen Altar / den Er in der Haupt-Kirche zu Paris bauen läßt / mit der Überschrift: Dedit Altissimo secundum datum ejus. Folgendes Philippus Augustus, der die Provinzen von Normandie und Poictou wieder unter seinen Gehorsam bringt; darüber der König mit den Conquieten der Grafschaft Flandern / Artois und Burgund / mit der Beyschrift: Fines revocavit avitos. Endlich Henricus IV. Wie Er aus Liebe seiner Unterthanen / die sich durch innerliche Kriege selbst aufrieben / das Edict von Nantes accordirer; Darüber der König / so dasselbe cassirer umb bey gefährlichen Begebenheiten die schlimmen Folgerungen zu verhüten / mit der Beyschrift: Mens utrique eadem. Eine jede von den 4. Haupt-Seiten hatte ihren Siebel / daran des Königs Devise, die Sonne / mit den Worten: Nec pluribus impar. Welches hier auff nichts anders / als die andern Helden / so den Namen der Grossen geführt / abzielet. An den 4. Seiten sind so viel Inscriptiones, und darüber an den Frontons verschiedene Symbolische Bilden. Die erste Inscription heist: Ludovico Magno. Quod ubique Victor, suorum votis ac Felicitati tantum cedit. Darüber die Hürigkeit im Kriege und die Mässigkeit. Die andere Inscription: Ludovico Magno. Quod proscripta Haeresi, ne Novatorum figmentis Religio deformatur, perpetuo prospicit. Darüber stehen die Religion und die Wachsamkeit. Die dritte Inscription: Ludovico Magno. Quod in ipso victoriae sinu, Ecclesiae, Suis, Exteris, Pacem daturus arma deposuit. Darüber der Friede und die allgemeine Sicherheit. Die vierte Inscription: Ludovico Magno. Quod propagato ad Justos antiquosque limites Imperio, Ejusdem perpetuae securitati providit. Darüber die Klugheit und Gerechtigkeit. Zu alleröberst das Wapen von Frankreich / darüber die Metallene Statua der Glorie, so des Königs Medaille hält / mit den Beyworten: Sic itur ad astra. Das Feuerwerck selbst währere umgekehr 3. Viertel Stunde / und ward dessen Vortreflichkeit von Männiglich gerühmet.

Urtheil gegen die un-
gerechte

Den 2. Sept. kam die Sache mit den Richtern zu Mante zu Ende: Diese hatten sich an einem von

Adel Mr. de Gouliets de Ferrieres genant / vergriffen / und Ihn unschuldiger Weise tödten lassen / und zwar mit folgenden Umständen. Es hatte dieser Les Ferrieres als Er auf seinem Land. Eine unsern Mante gewohnt / An. 1692. dem Priester daselbst / umb Ihm eine Lust zu machen / ein etwags falschen Schwein heimlich wegnehmen lassen / und hernach Ihn darauf zu Gast gebeten / und Ihn mit demselben Schweine tractirer. Indessen war der Prediger umb sein Schwein verlegen / und ließ nach dem Diebstahl gerichtlich inquiriren: Weil aber der Herr Ferrieres, die Sache nicht gerne weiter wolte gerieben sehen / so entdeckte er die Beschaffenheit davon dem Priester / und bezahlte ihm das Schwein / womit die Sache zum Ende war. Etliche Jahre hernach verfiel sein Sohn in eine gewisse Ungelegenheit / worüber Er von den Richtern zu Mante. zu einer Geld-Strafe von 2000. Pfund zuerlegen verurtheilt ward / und weil er sich darzu nicht verstehen wolte / so vermeynten die Richter ihn von den Väterlichen Gütern wegzunehmen / wieder welche Procedure sich der Vater sehr gesetzt / die Richter hergegen nahmen dieses übel auf / und suchten die Sache mit dem Schweine wieder hervor / formirten wieder ihn einen Proceß als einen Vieh-Dieb / kamen auch so weit mit ihm / daß ungeachtet er ein Mann von 82. Jahren war / er auch sich auf andere Richter berief / und Verboht von dem Raht an sie außbrachte / sie dennoch unter dem Vorwand / daß die Sache vor den Prevost gehörete / fortführen / und den guten Mann den 21. Januar. aufhiengen. Die Tochter des getödteten aber / brachte die Sache vor den König / welcher diese Richter nach Versailles kommen / und durch den Requieten. Meister de Maboul ihr Verfahren examiniren ließ / welcher dem Staats-Raht Mr. Courtin davon Bericht abstatte / worauf der Proceß den Requieten d' Hotel übergeben / die Richter aber nach Paris gebracht / und allda gefangen gesetzt / die Sache aber weiter fortgesetzt worden / und den 27. Mart. darinn ein Ausspruch folgte / daß das wider den Herrn des Ferrieres ausgesprochene Urtheil cassirer / desselben Gedächtniß wieder in Ehren gesetzt / der Tochter aber verstatet werden solte / den Proceß wieder die Richter und Zeugen weiter fortzusetzen / so auch von derselben geschehen / und ist endlich den anfangs gedachten 2. Sept. durch die vorerwehnte Herrn des Requieten d' Hotel das Urtheil gesprochen worden / daß der Prevost, Assessor und Königl. Procurator fünf Jahre lang aus den Grafschaften Mante und Meulan, der Secretarius aber auf ewig auß dem ganzen Königreich verwiesen seyn / dem Präsidenten aber / dem Referenten und einem andern Rathsherrn an dem Präsidial ein scharfer Verweiss gegeben werden / insgesampt aber der Mad. Ferrieres, zwanzig tausend Livres, und die Proceß - Unkosten bezahlen solten. Ingleichen solte jährlich auf den Tag / da der Herr des Ferrieres getödtet worden / ein öffentlicher Kirchendienst und Messe / in der Kirche zu U. L. Fr. zu Mante zum Andenken dieses ungerechten Proceßes gehalten / und dieses Urtheil in weissen Marmel gegraben / und an einem der sichtbarsten Orter in derselben Kirche aufgerichtet werden.

In diesem Monat Septembr. verlor auch der König zwey von seinen alten / und von langer Zeit her

1699.
Richter zu
Mante.

16

1699.

her berühmt-gewesenen Ministris: Der erste davon war Louis Boucherat, Ritter/ Graf von Compans, von St. Mème und andern Orten/ Commandeur von des Königs Orden/ Cansler und Siegel-Bewahrer von Frankreich/ so den 2. Sept. Abends seines Alters im 83ten Jahr und 14. Tage/ zu Paris verstorben/ nachdem er 17. Stunden in Todtes-Nöthen gelegen. Sein Körper ward am 7. in der Kirche von S. Gervais, in einer Capelle/ die er selbst hatte machen lassen/ neben seiner andern Gemahlin Anna Francisca von Lomenie, so 1697. im Febr. ihres Alters auch im 83. Jahre verstorben/ beigesetzt/ und hielt der P. de la Roche nachgehends den Leich-Sarmon. Vorher war er gewesen Correcteur des Contes, Parlaments-Rath/ Commissaire aux Requetes du Palais, Maitre des Requetes des Königl. Hausses/ Intendant der Justiz in Languedoc, l' Isle de France und Champagne, auch bey des Königs Armées Commissarius der Stände von Languedoc und Bretagne, und Königl. Finanzen-Rath: Nach dem Tode des Mr. Pierre Sequier, war er mit unter den 6. Staats-Räthen und 6. Requet-Meistern/ die der König zu Bewahrung des Siegels erwählte. Endlich ward Er Anno 1685. den 1. Novembr. an statt des verstorbenen Michel de Tellier, vom König zum Cansler und Siegel-Bewahrer ernennet. Sein Vater war Johann Boucherat, Königl. Rath und Decanus der Maitres des Comptes, ein gelehrter/ und der Griechischen/ Lateinischen/ Spanischen/ Italienischen und Französischen Sprachen gleichkundiger Herr/ so zu Paris 1671. im Febr. 94. Jahr und 1. Monat alt verschieden. Die Mutter Catharina de Machaud. Des Verstorbenen noch lebender Bruder ist Monfr. Armand Jean Baptiste Boucherat, Herr von Choisy, Conseiller d'honneur am Parlament. Der Cansler ließ nur 3. Töchter nach sich/ zwey von der ersten und eine von der letzten Ehe. 1. Magdalena, Henrici de Fourci, Grafens von Chesly, Staats-Raths/ und vormals Pevêre der Kauffleute/ Gemahlin. 2. Catharina, erst des Mr. de Nesmond, Herrn von S. Dizan, Maitre de Requetes, und Intendanten der Justiz der Generalität zu Limoges, nachmals aber des Mr. Pauli Barillon von Morangis, auch Requet-Meisters und Intendanten der Justiz zu Metz/ und bey den Generalitäten von Alençon, Coen und Orleans, nachgelassene Witwe/ von der aus letzter Ehe geboren Joh. Jacob Barillon, Herr von Morangis, Conseiller au Parlement de la seconde des Enquetes, und vorher des Königs Advocat an Châtelet. 3. Anna Louise Francisca Maria Boucherat, Nicolai Augusti von Hatlai, Grafen von Celi, Staats-Secretarii, und bey dem Nysswitschen Frieden gewesenem Plenipotentiarii, Gemahlin/ dessen Sohn der Marquis de Celi das Haus Boucherat und die Herrschafft Compans geerbet.

Die Prätendenten zu der vacanten Cansler-Charge waren Mr. de Pontchartrain, d'Aguesseau, de la Reine, und der Premier-Präsident de Harlai: aus welchen der König am 5. Sept. den berühmten Staats-Secretarium und Controleur-General der Finanzen/ Ludovicum Phelipeaux, Grafen von Pontchartrain, mit diesen

Worten darzu machte: Ich wolte/ Monsieur, daß Ich eine höhere Charge euch zu schencken hätte/ umb die Hochachtung und Erkenntlichkeit der guten mit geleisteten Dienste zu bezeugen. Controleur-General ward Mr. de Chamillard, vorhero Parlaments-Rath de la seconde des Enquetes, Maitre des Requetes, Intendant in Normandie, und Intendant der Finanzen und auch des Hauses von S. Cyr, in welchen beyden letzten Chargen ihm Mr. Bignon, Ritter/ Herr von Blanzay, succedirte. Die Staats-Secretariat-Stelle des Mr. Pontchartrain bekam sein einziger Sohn Hieronymus, so den Titel Graf von Maurepas geführt/ hierauff aber den eines Grafen von Pontchartrain angenommen. Der Staats-Rath Mr. d'Aguesseau hingegen/ so die Direction über das Commercium Wesen gehabt/ resignirte solches/ wie einige davor hielten/ aus Mißvergünstigen/ daß er nicht Cansler worden/ und gab der König diese Stelle an Mr. Amelot von Gournai, Staats-Rath/ und vormals Ambassadeur in der Schweiz und zu Venedig.

Der andere war der berühmte Staats-Minister Mr. Simon Arnauld, Marquis von Pomponne, ein Sohn des berühmten Roberti Arnauld, d'Andilly, welcher den 26. Sept. zwischen 11. und 12. Uhr in der Nacht/ seines Alters 82. Jahr/ zu Fontainebleau verstorben/ er war von seinem 20. Jahre an in des Königs Diensten gewesen/ davon er den Anfang in Italien durch Schließung verschiedener Tractaten mit den Prinzen von der Lombardischen Ligue gemacht: darauff ward er Intendant über des Königs Armeen in Neapoli und Catalonien. A. 1665. gieng er als Extra-ordinair-Ambassadeur nach Schweden/ und nach 3. Jahren von dar mit gleichem Character in Holland/ und von dort aus A. 1671. wieder nach Schweden/ von dar er nach Hause beruffen/ und an des An. 1671. verbliebenen Mr. de Lionne Stelle Minister im Staats-Secretarius der ausländischen Affairs ward/ woyt er 1696. die Surintendance des Postes bekam/ in welcher festen ihm sein Schwieger-Sohn der Marquis de Torcy succedirte. Seine Witwe N. l'Advocat, die er A. 1660. gehehlicht/ und viel Kinder mit ihr gezeugt/ bekam eine jährliche Pension von 12000. Pfund. Seine nachgelassene dieser Zeit noch lebende Kinder waren: 1. Niclas Simon Arnauld, Marquis de Pomponne, Brigadier zu Fuß/ General-Lieutenant des Königs en Gouvernement von l'Isle de France, vorhero Obrister des Regiments von Artois, der A. 1693. Constantiam d'Harville de Paloiseau geheyrathet. 2. N. Benedictiner-Monne zu Malnoue. 3. Henr. Carl Arnauld von Pomponne, Abt von S. Medart zu Soissons, und Almosener des Königs. 4. Madame de Torcy, Catharina Felicitas, so 1696. 13. Aug. Joh. Baptista Colbert, Marquis de Croissy & Torcy, Königl. Staats-Secretarii und Groß-Schatzmeisters der Königl. Ritter-Orden/ Gemahlin worden.

Auch ward den 6. Jan. die Academie des Sciences, so zu Paris durch Hüffe des berühmten Staats-Ministri Mr. Colberts 1666. gestiftet/ im Kriege aber meistens eingezogen/ vom Könige wieder erneuert und auffgerichtet/ welche in 6. Classen eingetheilt: und waren darinn 3. Geometra, die Her-

1699.

Academie
des Scien-
ces zu Pa-
ris wieder
angerricht.

ren

1699.

ren l'Abbé Gallois, de la Hire, und Koolle: 3. Astronomi, die Herren Cassini, Le Fevre und Varignon: 3. Mathematici, des Billetes, d'Alfme und Gaudron: 3. Anatomici, du Hamel, du Verney und Merry: 3. Chymici, du Bourdelin, Hornbeg und Boulduc: 3. Botanici, Dordart, Marchant und Tournefort. Der Secretarius Mr. de Fontenelles, der Schatzmeister Mr. Gouplet. Ferner waren 10. Academici Honorarii, unter denen der Abt Bignon erster Präsident, der Marquis de l'Hopital anderer Präsident, Mr. Renault, Schiffscapitain und Ingenieur de Marine, Mr. de Malizienne, der P. Sebastien ein Carmeliter / der P. Malebranche de l'Oratoire, der P. Gouye ein Jesuit. Es waren auch noch 20. andere in diese Gesellschaft aufgenommen / (Aggregez) unter denen die Herren Logus, Regis, Cassini, de la Hire der Sohn / Bourdelin, Langlade, Fauvry, Lemery, Morin de Toulon und de S. Victor, so alle zusammen Franzosen / von Ausländern aber die Herren Leibniz / Schirnhausen und Guilhelmi: unter ihnen solten 20. Candidati stehen / so daß die ganze Anzahl der gesamten Societät 70. Personen ausgemacht. Und hatte der König ein jährliches Einkommen von 30000. Pfund verordnet vor die 20. Academicos Pensionarios. Und hielten im Monat Mayo Mr. Cassini über die Cometen / Mr. Varignon über ein Wasserstunden-Glas / und zwey andere über einige neu erfundene Destillationes zierliche Reden. Im Monat Junio ließen die Regenten dieser Academie des Sciences, zu Paris eine Medaille schlagen / auff deren einer Seite des Königs Bild mit halbem Leibe / und umbher diese Worte stunden: Ludovicus Magnus. Auff der andern Seitendie Göttin Pallas und das Observatorium, nebst den vornehmsten Sachen / worinn solche Übung besteht / und den Sinn-Spruch: Invenit & perficit; und umb den Rand: Regia Scientiarum Academia. In dero Versammlung den 14. Nov. stellte der Pater Sebastian / Carmeliter Ordens / von dem grossen Convent, und Nachherr derselben Academie, eine Machine vor / worinnen er klärllich das perpendicularische Wiederholen der Leichname anzeigte / und über selbige Materie eine schöne Rede hielt. Der Abt Galois, Pensionarius der Academie, hielt auch eine fürtreffliche Rede von den brennenden Fontainen bey Grenoble: Mr. de Hiere dissertirte von der Stärke des menschlichen Leibes / in Tragung / Hebung und Kräfte der Armen; folgendes perorirte Mr. Vernoy über die Anatomie einer Schildkröte / absonderlich derselben Herz. Bis endlich der Abt Bignon, Ober-Präsident der Academie, alles mit einer Oration, zum Lobe gedachter Autoren, beschloß.

Derzog von Lothringen empfanget die Lehen wegen des Herzogthums Barr.

Den 20. Nov. came der Herzog von Lothringen mit seiner Gemahlin nach Paris / und den 21. nach Versailles, allwo die Herzogin mit den Kinderblattern befallen wurde. Den 25. empfing Er daselbst persönlich von dem Könige die Lehn über das Herzogthum Barr. Auf eben die Weise / wie es An, 1661.

dem Herzog Earln geschehen. Se. Königl. Majestät in einem Lehnstuhl bedeckt / und machte der Herzog im Herbeytreten drey tieffe Reverences wogegen Se. Majestät weder aufstund / noch den Hut rührte / der Herzog aber übergabe dem Herzog von Gevres den Degen / Hut und Handschuhe / und kniete darauff auff einem Kissen zu den Füßen Sr. Majest. nieder / welche selbst seine Hände zusammen gehalten in die Hürge nahmen / und lasen hiernächst der Cansler von Frankreich den Eyd in Gegenwart beyder Staats-Secretarien de Torcy und Pont-Chartrain Ihm vor / welchem Er versprach nachzuleben. Worauff Se. Majestät aufstund und den Hut abnahmen / jedoch Sich zuerst wieder bedeckten / und ließen den Herzog sich gleichfalls bedecken. Die andern Herzoge und Pairs von Frankreich aber verdachten dem Herzog von Gevres den von Ihm hierbey geleisteten Dienst / in Meynung / daß solches wider Ihren Respekt wäre / und hätte Er sich excusiren oder absentiren können / wie der Herzog von Bouillon, dem dieses als Groß-Cämmerer eigentlich gebühret / gethan hätte. Allein weil ihn der König selbst darzu ernennet / gab er zur Antwort: Man muß gehorchen; wir sind Unterthanen und Bedienten / umb zu thun / war der König verlangt. Es ist unnützlich darüber zu raisonniren: und wäre solches ein Verbrechen. Hierauff gieng der Herzog nach gehalten einigen Divertissementen, den 2. Dec. turg vor Mitternacht wieder nach Hause: seine Gemahlin aber folgte nach Ihrer Genesung am 26. als Sie vorher bey dem Könige wohl zwey Stunden in einer geheimen Conference gewesen.

Diesem ist noch beyzufügen / daß den 27. Jun. dieses Jahres das Parlement zu Paris auff Anhalten des Königl. Advocati Henrich Franz d'Aguesseau einen Arrest publiciren ließ / daß die Berichten und alle davon Dependirende in dem Herzogthum Bar, in dero Urtheilen oder andern Schrifften / bey Nennung Sr. Königl. Majest. hinführo bloß den Namen König / ohne Zusatz des Beyworts Aller-Christlichst gebrauchen solten / weil sie des Königs Souverainité unterworfen / und also ihnen gnug wäre gleich andern Unterthanen / den Namen König genannt zu haben / und unnützlich wäre noch mehr hinzu zusetzen / dahergegen die Hinzusetzung des Titels Aller-Christlichst / auch von denen gebraucht würde / die Sr. Majest. nicht unuerthänig wären / welchen sich gleich zu stellen sie ganz keine Befugnüß hätten.

Den 7. Dec. ward zu Paris der erste Stein gelegt zu dem grossen Altar / in der Kirche von Notre Dame, worbey 8. güldene Medaillen geschlagen worden / derer 4. das glorwürdigste Andencken Ludovici XIII. vorbildeten / umb daß Er das Gelübde gethan / diesen Altar bauen zu lassen; und die 4. andern den jetzigen König vorstellerten / der das Gelübde erfüllet. Hiervon wurden 4. in den Grund mit beygelegt / 2. aber behielt der König / und 2. bekam der Parisische Erz-Bischoff.

Königl.

1699.

1699.

In E
man
durch
wegen
Leib
der da
über
Succ
tions
Ermit
lat.

Frank
über
verden
gen e
Mem
rial.

Aufgegan
genes E
lich wegen
des Herzog
thums
Barr.

And
dara

1699.

Königl. Spanische und Portugiesische Geschichte.

1699.

In Spanien lebt man in Furcht wegen des Königs Tod / und der daher rührende Successions-Strittigkeit.

Frankof. Beandter übergibt dem Kaiser ein Memorial.

zu E. E. E. E.

Aufwort darauf.

In Spanien schwebete alles / wegen des Königs zweifelhaften Zustands / zwischen Furcht und Hoffnung / indem männiglich vorher sah / was grosse und gefährliche Veränderungen sich auff erfolgeren Todesfall Sr. Majest. wegen der Succession ereignen würden / dem man zwar daher ein langes Leben von Herzen wünschete / aber weil Sie so oft / und nur noch in dem verwichenen Jahr zweymal mit gar schweren Zufällen waren angegriffen worden / solches schwerlich zu hoffen stunde. Es war auch nicht unbekannt / was massen die an dem Königl. Hofe residirende Ministri ihrer Principalen in dieser Sache verändertes Interesse auff sie selbst beobachteten / und wohin Sr. Majest. eigene Gedanken giengen / zu erfahren suchten. Darumb auch der Französische Abgesandte Graf de Harcourt, als verlauten wollen / daß Se. Maj. geneigt wären / den Chur-Prinzen von Bayern zum Erben und Nachfolger Dero Cron und Lande einzusetzen / den 19. 9. Januar. ein scharffes Memorial eingeben / dahin lautende / was massen sein König Nachricht bekommen / daß Se. Majest. ein Testament in faveur des Chur-Prinzen von Bayern selte gemacht haben / wolte es aber nicht hoffen / weil solches nicht allein den von Sr. Majest. so oft gezeigten Versicherungen / daß Sie den lest gemachten Frieden genau beobachteten / und nichts demselben zuwider geschehen lassen würden / sondern auch der grossen Freundschaft / davon sein König Sr. Maj. seither dem lestten Frieden so viele Proben hätte sehen lassen / vornemlich aber dem jenigen zuwider seyn würde / welches Se. Maj. der Ruhe von Europa, und Beobachtung der inviolablen Rechte und Gewonheiten der Monarchie in faveur des Dauphins, seines Königs einigen Sohns / zu leisten schuldig wären. Und wann Se. Majest. sich nicht so fort darüber erklären würden / so hätte er von seinem König Ordre / Sr. Maj. zu sagen / daß er solche Measures nehmen würde / wodurch einem neuen Krieg in Europa, und zugleich dem Unrechte / so man ihm anzuhan vermeynete / solte vorgebeugert werden. Er fügete auch mündlich hinzu / daß sein König nichts mehr wünschte / als daß Se. Majest. Dero Königreiche und Länder / die Sie Krafft Dero Geburt bekommen / noch lange Jahre besitzen möchten: Daß er auch wegen der Succession keine Anregung gethan hätte / und hätte also Se. Maj. zu erwegen / ob dessen uninteressirte Intention und Begierde / mit Sr. Maj. in einem vollkommenen Vernehmen zu leben verdient hätte / eine solche Resolution zu fassen / welche ihm ganz Europa verdanken würde / wann er durch seine Vorsorge nicht solte haben verhindern können / daß die allgemeine Ruhe und Frieden durch diese Begebenheit solte verstorret werden. Der Abgesandte schickte auch einem jedwedem Staats-Ministri eine Abschrift von seinem Vortrag zu / und entstunden zwar daher allerhand Gemüths-Bewegungen an dem Königl. Hofe / endlich aber ward gut befunden / Namens Sr. Maj. eine schriftliche Antwort zu geben / des Inhalts: Daß Se. Maj. sich versichert hielten / daß Sie dem Frieden bisher ganz genau nachgelebet hätten / würden

auch nicht im geringsten davon abweichen / sondern in allen Stücken die allgemeine Ruhe von Europa zu beobachten gestiffen seyn: Jedoch hielten Sie davor / daß des Abgesandten Memorial wol einige Neuerungen verursachen könnte zu einer Zeit / da Se. Maj. durch Göttliche Güte wieder zu Dero Gesundheit gelanget / und also keine Ursache wäre / einige Resolution wegen des Zukünftigen zu nehmen: Se. Majest. verhofften auch / daß Sie die Freundschaft / so Sie mit Sr. Aller-Christl. Maj. pflegten / und die Hochachtung desselben / noch lange Zeit fortsetzen / und dergestalt das zu besorgende schwere Ungemach der Nachkommen zurücke bleiben würde / wären auch des Vertrauens / daß solches durch die beständige Gebete Dero getreuen Unterthanen von Gott würde erhalten werden. Dieses war den 3. Febr. durch den Staats-Secretarium Antonio d'Ubilla und Medina unterschrieben / und dem Abgesandten übergeben / der es auch alsobald durch einen eigenen Courier nach seinem König schickte: Wiewol diese Vorsorge an Seiten der Cron Frankreich ohne das weaselt / weil umb eben die Zeit der Chur-Prinzen von Bayern Todes verblieben / wie wir oben bey den Chur-Bayerischen Geschichten gesehen. Se. Majest. befanden sich aber auch in der That bey mehreren Leibes-Kräfften / dergestalt / daß Sie zum öfftern Dero geheimen Rath beywohneten / sich auff der Jagd zuweilen erlustigten / auch mit Dero Gemahlin wieder zu Bette giengen / so in zweyen Jahren nicht geschehen / wohneren auch wieder den öffentlichen Processionen bey / und giengen insonderheit mit der grossen Procession am Fronleichnamstage zwey Stunden lang zu Fusse / so in sieben Jahren nicht gesehen worden / daß also wolte gehoffet werden / daß Sie / wie der Päbstl. Nuncius, als wir bald sehen werden / gesagt hat / den Königl. Mantel / welchen man theilen wolte / noch lange tragen würden.

Indessen hatte sich den 28. April. bey dem gemeinen Mann zu Madrid ein Aufstand wegen der Theuerung des Brods erhoben / welcher jedoch noch selbigen Tages gestillet ward / nachdem sie gesehen / daß Don Francisco Ronquillo zum Corregidor gemacht worden / den sie gleichsam vor ihren Erlöser hielten. Der Graf von Oropesa hergezogen wäre ben nahe darüber in grosse Ungelegenheit gerathen / dann der Graf von Benevente hatte auff des Königs Befehl dem schwierigen Pöbel gesagt / sie solten sich nur bey dem Grafen von Oropesa angeben / welches sie unrecht verstanden / und allen ihren Zorn an ihm ausstießen / belagerten ihn auch in seinem eigenen Hause / und als dessen Diener etliche davon niederschossen / wurden sie nur desto ergrimmet / so daß der Graf sich mit der Gemahlin und Kindern durch die Thürröhre zu dem Inquisitor retiriren müssen: auch konte sie der neue Corregidor nicht besänftigen / biß endlich der Cardinal Cordona mit dem Sacrament und vielen Geistlichen Processions-weise vor des Grafen Haus mitten unter sie kam / da sie sich vor dieser Heiligkeit entsetzten / und beyhm König wegen des vergangenen Pardon verlangten.

Tod des vermerkten Successoris, des Chur-Prinzen von Bayern.

Aufstand zu Madrid wegen Theuerung des Brods.

1699.

Von der entstandenen Unbilligkeit mit den Schotten wegen der Landschaft Darien, ist kurz zuvor in den Schottischen Geschichten gemeldet worden; Hier ist nur anzufügen / daß da in dem Monat Augusto der Päbstl. Nuncius Sr. Maj. ein Indult von dem Römischen Hofe dieses Darien halber übergeben / Er derselben mit diesen Worten umgekehrt gratuliret: Allergnädigster König / man theilet Euren Mantel / den doch Eu. Maj. selbst wohl tragen / und die Freud haben wird / zusehen / daß alle Große Depensen zu nichts nütze / so einige Fürsten gemacht / umb eine Erbschafft / davon Sie selbst nicht Meister seyn / zu reguliren.

Der Marquis de los Balbazos stirbt.

Den 24. Decembr. starb der in diesem Theatro so oft gerühmte Marquis de los Balbazos, Paulus Spinola, Herzog von San-Severino und del Sesto, Marchese de los Balbazos, (so sein gewöhnlichster Titel) Grand d'Espagne, Königl. Geh. Rath und Ober-Stallmeister der Königin. Er war geboren An. 1628. Ein Enkel des sonderlich in dem Niederländischen Kriege berühmten Generals Ambrosii Spinola, ein Sohn Philippi Spinolæ Herzogs von San-Severino &c. Und Donna Hieronymæ Doria, Herzogin del Sesto. Ward anfangs General der Cavallerie im Milanesischen / hernach desselben Herzogthums Gouverneur, dann Spanischer Ambassadeur nach Venedig / Wien und Frankreich / auch An. 1678. Plenipotentiaris bey den Friedens-Tractaten zu Nimwegen / Anno 1679. Extraordinair - Ambassadeur nach Frankreich / umb die Princessin von Orleans Marie Louise vor seinen König zu werben; Anno 1680. Staats-Rath / und endlich der Königin Ober-Stallmeister. Seine Gemahlin war Anna Colonna, eine Tochter Don Mario Antonio Colonna VI. Prinzen von Palliano &c. neunten Connestables des Königreichs Neapoli, und Isabellæ Gioeni Cordona Princessin von Castiglione (so 1695. gestorben) von der er nachgelassen: Philippum Herzog von Sesto, Isabellam des Herzogs von S. Pedro; und N. des Marchese de Quintana Gemahlinnen. Seine Verlassenschaft ward auf 5. Millionen Stück von Achten oder Thaler geschätzt / die sein Sohn insgesampt geerbet / ausser einigen Legaten, als 2000. Thaler an Sr. Gio Battista Monfi, so nebst dem Marchese de Quintana Executor des Testaments / und 2000. Dublonen Jährliches Einkommens an die Marquise von Quintana seine jüngere Tochter.

Englischer Briandter wegen einiger Verhandlung vom Hof avociret.

Als auch dem Spanischen Abgesandten in England / Marquis de Canales, wegen einer übergebenen anjünglichen Schrift den 10. Octobr. von der daselbstigen Regierung war angedeutet worden / binnen 18. Tagen Sr. Kön. Maj. von Groß-Britannien Lande zu räumen / so bekam jetzt dachter Sr. Kön. Maj. Abgesandter zu Spanien / der Herr Stanhope von derselben zugleich Ordre, sich ungesäumt von dar weg zu begeben / und zurücke nach England zu kehren: Welchem nach eben dieser zu Ende des Oct. dem Geh. Staats-Secretario / Don Antonio d'Uvilla schriftlich zu vernehmen gegeben / aus was Ursachen sein König wäre bewogen worden / dem Marquis de Canales sein Land zu untersagen / schickte ihm aber den 6. Nov. noch ein ander Schrei-

ben zu / darinn Er ihm zu wissen thät / daß ihm sein König Ordre zugeschickt / so fort wieder zurücke nach England zukommen: Dieser aber entschuldigte sich / daß er den Brief ohne besondere Ordre Sr. Maj. nicht annehmen könnte / wolte aber davon referiren / jedoch kam den 9. der Introduceur der Abgesandten / und verständigte ihn / daß in dem Geh. Rath beschlossn wäre / daß er binnen 18. Tagen Sr. Catholischen Maj. Lande quittiren sollte; dem aber dieser antwortete / daß es dieser Botschafft nicht bedürffte hätte / sinemal er ihnen schon zu wissen gethan hätte / daß er von seinem König Ordre bekommen hätte nach England zurücke zu kehren / ist auch darauf den 16. Nov. abgereiset.

In Portugal verstarb den 4. Aug. zu grosser Betrubniß Sr. Maj. des Königs und des ganzen Reichs / die daselbstige regierende Königin / Maria Sophia Elisabeth, Sr. Maj. andere Gemahlin geborene Princessin von Pfalz-Neuburg / eine Schwester der Römischen Kaiserin / Königin in Spanien / Herzogin von Parma / der Princessin Sobiesky, des Churfürsten zu Pfalz / ingleichem des Teusch-Meisters / des Bischofs von Augspurg / und des Pfalz-Grafen Carls; und die erste Princessin / welche / so viel man weiß / auß Teuschland an Portugal verheyrathet worden / wovon die Umstände bey den Geschichten des Jahres 1687. in dem vorhergehenden XIII. Theile mit mehrem zu sehen. Sie hatte sich 14. Tage zuvor Löcher in die Ohren stechen lassen / wozu die Rose und ein Fieber geschlagen / so sie des Lebens beraubet. In solcher Zeit ließen ihr die Medici 17. mal (auß Paris schrieb man gar in zwey Tagen 12. mal) zur Ader / es wolte aber nichts helfen. Sr. Maj. der König hatte die letzte 9. Tage in allen Kirchen öffentliche Gebeter thun / und das Sacrament auststellen lassen / auch selbst zweymal mit bloßen Füßen den Processionen beygewohnt / umb ihr von Gott das Leben zu erbitten / sie wachte auch vier Nächte aneinander bey ihr: Es blieb aber bey Gottes unwandelbarem Rath Sie von der Welt abzufodern. Nach ihrem Ableiben ward die Leiche in einen Franciscaner Habit gekleidet / und in einer Capelle bey ihren Zimmern vier und zwanzig Stunden lang gezeigt: Den 5. zu Abends ward Sie durch den Herzog von Cadaval, und andere Große des Hofes in ein prächtig aufgezietes Zimmer des Hofes gebracht / und allda / gleich wie auch zuvor / von dem vornehmsten Frauenzimmer des Hofes bewachtet / in welchem auch zugleich ein Altar / und in einem Saal darneben zwey und zwanzig andere Altäre aufgerichtet worden / auf welchen allen den folgenden 6. Aug. des Morgens Messen gehalten / und damit bis zu Mittag fortgefahren worden: Der Cardinal de Sousa aber hielt Messe auff dem Altar / so nächst der Leiche errichtet worden / in Gesellschaft anderer 4. Bischöffen. Gegen Abend trugen vorgemeldte Herren die Leiche herunter / allwo sie auff eine prächtige Carosse gebracht / und in die Kirche von S. Vincent der Canonicorum Regularium von S. Augustino abgeführt / in Begleitung von zwey Regimentern Infanterie, aller Geistlichen der Stadt / jeder mit einem Wachs-Lichte in der Hand / der Bedienten der Cron zu Pferde mit Trauer-Decken behangen / der Geistlichen und Musicanten der Capelle mit brennenden Fackeln / der Bedienten der Königin /

1699.

In Portugal soll sich die regierende Königin.

1699.

Orat. Lig.

Ein. D. i. en. S. ca.

1699.

Königin / die Vornemsten zu Pferde / die andere zu Fuß / endlich des Herzogs von Cadaval, Groß-Hofmeisters der Königin / so unmittelbar vor dem Leich-Baagen her ritte; Endlich eines Capitains von der Garde / welchem der verstorbenen Leib-Carosse folgte / und die Procession beschloß: Mehrgedachte Großen präsentirten die Leiche dem Cardinal Soula und bey ihm stehenden Bischöffen und den sämptlichen Geistlichen / worauf die letzte Gebeter gelesen / und darauf die Leiche in ein Gewölbe niedergelassen worden.

Graf von Ligoc

Als auch der Graf von Aronches, Carolus Josephus Procopius von Ligne, gewesener Abge-

sandter am Kaiserl. Hofe / einer an dem Jungen von Haleweil verübten Mordthat ware beschuldiget worden / wie hiervon bey dem Jahre 1696. der Länge nach Meldung geschehen / so ward er in dem Gerichte der Ritter verurtheilet / daß er 10. Jahr nach Indien bannisiret seyn / und 10000. Crusaden Straffe erlegen sollte / weil er ohne Königl. Permission und Ordre selbigen Hof verlassen. Doch ward dieses Urtheil durch den Ge-wissens-Rath Meza de Conciencia, nachgehends den 4. Febr. 1700. aufgehoben / und er frey gesprochen.

1699. gen einer ihm zuge-gemeßener Mordthat bannisiret.

Päpstliche Geschichte.

Als massen man hieselbst mit des Erz-Bischoffs von Cambray Buche beschäftiget gewesen / und endlich nach dem Se. Königl. Majest. in Frankreich deshalb elgenhändig an den Pabst geschrieben / den 13. Mart. den Ausspruch darwider gethan / davon ist in den kurz vorhergegangenen Französischen Geschichten der Länge nach gehandelt worden.

Einige Differenzen in denselben Sachen.

Man war auch noch mit einer andern Sache beschäftigt / selbige zum Schluß zu bringen / belangende die Verehrung des berühmten Chinesischen Lehrers Confutii, welcher etliche hundert Jahr vor Christi Geburt gelebet / und den die Chineser als einen grossen heiligen Mann achten / und seine Bücher und Lehren vor Authentiq halten; Ingleichen die Andachten oder vielmehr Ehren-Bezeigungen / in Besichtigung der verstorbenen Eltern und Vor-Eltern in China / welche die Jesuiten / nachdem sie den Christlichen Glauben in China eingeführet / den Neubekehrten / als äußerliche und also indifferente Ceremonien verstatet / die Dominicaner aber und andere vor unrecht und abergläubisch gehalten: dergestalt dann Anno 1645. solche auff Ansuchen des P. Morales, eines Dominicaners / durch ein Decret von der Congregation de propaganda fide verdammet / aber nachgehends Anno 1656. durch ein ander Decret, auff Anhalten P. Martini Martinii eines Jesuiten / wieder erlaubet worden. Wobey es jedoch nicht geblieben / sondern es declarirte Mr. Maigro, Doct. or von der Sorbonne und Vicarius Apostolicus der Provinz Foquieu, selbiges durch ein Interims-Mandat vor null und nichtig / und schickte einen Missionarium nach Rom / umb Confirmation deswegen zu holen / zumahlen diese Verehrungen des Confutii und der verstorbenen Vor-Eltern mit Fasten / Beten / Anzündung der Wax-Kerzen / Rauchwerck und Opffern eines Schweins / Ziegen oder andern Thiers mit Blumen gezieretes Haupt / Blut und Haare oder Borsten geschähen / auch diese Solemnitäten des Confutii halber / die Verehrung von der Seele des Allerheiligsten und Allvortrefflichsten Meisters Confutii, und die andern vor die Seele dessen und dessen genannt wurden / und die Dertter / da diese Verehrung geschieht / nichts als Tempel der Abgötter wären. Man sahe auch zu beyden Seiten allerhand Wechsel-Schriefften über diese Materie / und wollten einige aus der Societät Jesu behaupten / daß die alten Chineser weise-

und / so zu sagen / durch den Geist Gottes getriebene Leute gewesen / die auch die Erkänntniß des wahren Gottes und dessen Dienst viel hundert Jahre bewahret / auch eine ganz vollkommene und reine Sitten-Lehre geführet. Und wären zwar nachmals ihre Nachkommen von der ersten Reinigkeit abgewichen / Confutius aber hätte viele gesucht wieder zurechte zu bringen: Selbiger wäre auch nicht ein blosser wegen seiner Vernunft-Schlüsse hochgeachteter Philosophus, sondern ein Mann mit dem Geist Gottes begabet gewesen / umb die Welt wieder in Ordnung zu bringen: Es hätte auch jezige Königl. Maj. von China die Christliche Religion nicht als eine fremde Religion anzusehen / sondern es wäre dieselbe in ihren Grund-Regeln und Fundamental-Principien nichts als der alte Gottesdienst in China gewesen / welchen die erste Käyser von China bekannt / die auch eben den Gott angebetet / den die Christen anbeten / und ihn vor den Herrn des Himmels und der Erden gehalten: Dabergegen andere dergleichen Vorgeben vor unschriftmässig / ruchlos und ärgerlich hielten. Wovon vielleicht bey den folgenden Jahren Gelegenheit vorfallen wird mit mehren zu handeln.

Die Strittigkeit mit Savoyen wegen Ernennung der Abte in Piemont wäre auch noch / und ließ Se. Königl. Hoh. eine schriftliche Deduction offentlich in Rom aufgeben / worin er kraft einer Bulle vom Pabst Nicolao V. behauptete / daß ihm die Benennung zu den Abteyen / gleichwie in Savoyen / also auch in Piemont zutame / worauff jedoch geantwortet worden / daß das in dieser Bulle enthaltene Privilegium Ihnen als Herzogen in Savoyen seye mitgetheilet worden / aber mit keinem Worte Meldung geschehen / daß solches Ihnen auch als Fürsten in Piemont zukommen sollte / und müßten die Privilegia nicht / zumahlen gegen den der sie gegeben / zu dessen Präjudiz extendiret werden.

Strittigkeit wegen Benennung der Abte in Piemont.

Weil auch Ihr. Majest. die verwitwete Königin von Polen in dem vorigen Jahr sich entschlossen / nach Rom zu gehen / und deshalb durch den Baron Scarlaci, Churf. Bayerischen Residenten daselbst / ein Schreiben unter dem dato vom 25. Octobr. zu Ende des Monats Novembr. an den Pabst eingehändig lassen / mit dem Bedeyten / daß Sie niemand beschwerlich seyn / sondern alles auff Ihre eigene Kosten allda führen wolte / und daher verhoffete / daß

1699.

Verwitte-
te Königin
in Polen
kommt in
Italien an

sie nicht ungütig würde aufgenommen werden/auch hierauff den 24. Novembr. des verwichenen Jahrs in Wien angekommen / und den 5. Decembr. wieder von dar abgereiset war / so ist in einer Versammlung der Cardinäle zu Rom Anordnung gemacht / wie sie allda empfangen / und fünfftig bey ihrem daselbstigen Verbleiben gehalten solte werden / und darauff ein Päbstl. Antworts. Schreiben dem Baron Scarlati zugestellet worden. Welchem nach Sie denn ihre Reise nebst ihrem Vater dem Cardinal und Marquis d'Arquin, und ihrer Enckelin des Prinzen Jacobi Princessin von ungefähr 5. Jahren fortgesetzt / und durch den Gouverneur von Verona Francisco Vendramino auff den Venetianischen Grängen prächtig empfangen / und in dem Dorffe Dolce ansehnlich tractiret worden/allwo sie auch der Marquis von Luzana im Namen des Herzogs von Mantua bewillkommet; ist auch darauff den 5. Jan. dieses Jahrs gegen Abend zu Verona angekommen/und ungeachtet Sie incognito reissen wolten / von den Einwohnern mit großem Freuden-Geschrey bis zu dem Palast begleitet worden / allwo sie von der Madame Vendramino, des Gouverneurs Gemahlin / und andern vornehmen Frauenszimmer von Verona, ingleichem dem Marquis Spolvetino im Namen des Herzogs und Herzogin zu Modena complimentirt worden; hiernächst fuhr Sie in ihrer Carosse von acht Pferden gezogen in die Haupt-Kirche / im Befolge von acht andern Carossen des Gouverneurs, und ward allda von dem Bischoff Barbarigo nebst bey sich habender Geistlichkeit empfangen / und nach angehörter Messe wieder nach ihrer Carosse begleitet; Den nächsten Tag wohnete sie einer Opera bey / und den folgenden besuchte sie das aus den alten Römischen Wercken noch vorhandene Amphitheatrum, Arena genannt; begab sich hierauff weiter auff Montebello, Vicenza, Padua, und langete den 18. 8. Jan. zu Venetien an/allwo sie bey dem Bayerischen Agenten eingekehret. Den nächsten Tag ward sie von dem Päbstl. Nuncio Cusani, und den 20. von dem Französischen Abgesandten und dem Patriarchen von Venetien besucht. Die Republik aber ließ sie durch vier von Adel bewillkommen / nebst bezugesetzten allerhand vortrefflichen Confecturen und andern Erfrischungen/Sie wohnete hierauff einem prächtigen Ball bey/befah auch sonst alle Merckwürdigkeiten daselbst/sah die Versammlung des grossen Raths mit an / und verwunderte sich über die Ordnung desselben / und brach endlich den 6. Febr. wieder auff. Und hatte Päbstl. Seide der Gouverneur zu Ancona Zanzeadari, ein Vetter des vor einiger Zeit verstorbenen Cardinals Chigi, Ordre bekommen/sie auff den Grängen des Kirchen-Staats zu empfangen / und das Päbstl. Breve zu überreichen / welches gleichen Inhalts mit dem war/so vor diesem an die Königin Christina war präsentet worden; auch war sonst allen Gouverneurs in den Städten / wo sie durchreiset / sonderlich dem zu Loretto, anbefohlen / mit allen Ehr-Bezeigungen sie zu empfangen / und auff der Päbstl. Cammer Unkosten zu tractiren / und ist endlich den 24. 14. Mart. zu Rom angelanget / allwo sie bey dem Baron Scarlati ausgestiegen / und sich darauff in des Prinzen Don Livio Palast begaben / welcher vor sie auff's beste war zubereitet wor-

den; der Prinz empfing sie allda bey der Carosse mit der größten Ehrerbietung / und sie hergegen gab ihm als Fürsten von Syrmien zu erst den Titel Durchleuchtig/und zugleich das Käyserl. Diploma hierüber. Diesem nach ließ sie so fort dem Päbst durch den Baron Scarlati ihre Antunft zu wissen thun/welcher sie gleichfalls durch den Ober-Camerlengo Aquaviva bewillkommen ließ / dem sie einen Sessel gleich dem Ihrigen geben lassen; Folgendes ward Sie auch im Namen des ganzen Collegii der Herren Cardinäle complimentirt/dem Sie ebenfalls mit aller Höflichkeit begegnete. Den 26. 16. hatte Sie bey dem Päbst geheime Audience, wohin Sie sich durch den Garten bey Monte Cavallo, wie wol incognito, begeben: Vor Ihr fuhr eine Carosse mit etlichen Dero Edelleuten/nach Ihr eine mit Dames, welche die kleine Princessin in dem Arm hielten; In dem Aussteigen empfing sie der Ober-Hofmeister Mr. Colonna, oben an der Stiege aber Mr. Aquaviva, und etliche andere Cammer-Herren/welche Sie auch längst der Galerie begleiteten; der Päbst saß auff einem Thron unter einem Hümel / und machten Ihr. Maj. im Hingugehen drey Reverences, küßten ihm darauff die Füße / und im Aufstehen Dero rechte Hand / setzten sich hiermit auff einen Karmesin-Cammeren Lehn-Sessel / und thäten Ihre Rede auff Französisch / und die junge Princessin / so noch nicht fünff Jahr alt / und auch auff ein Sammet-Küssen gesetzt worden / machte dem Päbst ein Compliment in Italiänischer Sprache / welches demselben sehr wohl gefallen / und ihr grossen Segen ertheilet; und wurden sie nach geendigter Audience wieder auff obgedachte Art begleitet. Alsobald hierauff schickte der Päbst derselben durch Mr. Pallavicino, Gubernator von Rom/allerhand Erfrischungen / und andere kostbare Galanterien / welche in vielen schönen Körben und kostbaren Geschirren getragen worden/worunter ein Lampen von Corallen 6000. Scudi werth / viele schöne Tafeln und Porcelin-Geschirre/allerhand Kunststücke von Gold/Silber und Berg-Crystall; dergleichen Präsenten auch zwey Tage hernach von dem Cardinal Barbarini geschehen: Dahergegen Ihr. Maj. nachmals wiederumb den Päbst an S. Antonii Festtag / als welcher dessen Tauf-Namen ist / mit einer grossen Schale von weissem Ambra beschenckte/nebst vielen Bezoar-Kugeln / und andern Galanterien / welche man/als Wien von der Türckischen Belagerung befreyer worden / in des Groß-Beizers Zelte gefunden. Diesem nach ließ Ihr. Majest. Ihr angelegen seyn / Ihre Hofhaltung und Staat völlig einzurichten / auch zu Ihrem öffentlichen Einzug gehörige Anstalt zu machen / und besuchte indessen während der Fastenzeit / und insonderheit in der Marterwoche / die Kirchen und andere heilige Derrer / wusch nach Gewohnheit hoher Personen den Gründonnerstag zwölf armen Frauens-Personen die Füße / denen sie auch Speise und Kleidung / auch einer jeden etwas Geld geben ließ / und verrichtete sonst allerhand den Zeiten gemässe Devotionen / jedoch noch zur Zeit alles incognito. Sonntags aber den 21. oder 11. Junii hielt sie ihren öffentlichen Einzug mit sechen Carossen / worunter drey von grosser Kostbarkeit / so zu Paris gemacht / und unlängst aus Frankreich waren hergebracht worden; die Ihrige ward von

1699.

acht

1699.

acht Pferden gezogen / 24. Laquayen giengen vorher / 6. Pagen neben an den Schlägen / und ausser diesen noch 8. Heyducken in Polnischer Kleidung mit ihren Weilen : Hierauf fuhr sie nach dem Qvirinal zu der Päbstl. Audience, und ward bey der Carosse von dem Herzog Poli, Groß-Meister des Heil. Colleeii, welcher von Mons. Hofmeister / und andern Päbstl. Bedienten und Proto-Notariis begleitet war / bewillkommet / und an der Hand bis zu dem Pabst geführt / im Hinaufgehen der Stiege erschien der Päbstl. Kammer-Meister / und war die Antichambre voller Prälaten und Cavalliers. Als sie in das Päbstl. Zimmer kam / und die gewöhnliche dreifache Reverence gemacht / küste sie dem Pabst den Fuß und das Knie / der Pabst aber begab sich nicht von seinem Thron / empfing sie jedoch sehr gültig / und ward ihr ein Lehn-Sessel ohne Arm / gleich denen Cardinälen gegeben / nach gehabter Audience, welche bey zwey Stunden gewähret / wurden ihre Dames gleichfalls zum Päbstlichen Fuß-Kuß gelassen / und fuhr sie darauf mit dem ganzen Comitæ nach Sanct. Peters Kirche. Den 30. Martii erschien Jhr. Maj. Vater / der Marquis und Cardinal d' Arquin, welcher allson An. 1695. zum Cardinal gemacht worden / wie in dem vorhergehenden XIV. Theile S. 273. zu sehen / wie auch der Cardinal Morigia, welcher den 19. 9. Decembr. des letzt-verwichenen Jahres zum Cardinal war ernennet worden / und jeso zu gleicher Zeit mit Jhr. Maj. in Rom angekommen war / zum erstenmal in dem Consistorio, und ward ihnen hernach den 11. 1. April als Sie abermals darin erschienen / der üblichen Gewonheit nach der Mund geschlossen / und darauf wieder aufgethan ; welche Ceremonie darin bestehet / daß der Pabst bey Öffnung des Mundes eine kleine Vermahnung thut / wie sich der neue Cardinal verhalten solle / und dann endlich diese Wort spricht : Wir öffnen euch den Mund in Nahschlägen / in der Päbstlichen Wahl und allen andern Handlungen in und außerhalb den Versammlungen / und in allem so den Cardinälen zustehet / und sie zu verrichten pflegen / im Namen Gottes des Vatters / des Sohns / und des Heiligen Geistes.

Der Florentinische Gesandte kam incognito zu Rom an.

Ungelegenheit bey dem Einzug.

Den 15. 5. Maj. langete der Groß-Herzogliche Toscanische Abgesandte Marquis de Vitelli zu Rom / wiewohl incognito an / umb wegen des Cerimoniels Abrede zu nehmen / nachdem Jhr. Kays. Maj. seinem Herrn den Titel Königl. Hoheit zugesandt / auch Dero Befandten zu Rom befohlen / gedachtem Marquis de Vitelli den Titel Excellence, und in seinem Quartier die Oberhand zu geben / welches sonst den Ministris der gecrönten Häupter nur zukomme. Welchem nach er dann den 24. 14. gedachten Monats seinen öffentlichen Einzug gehalten / wobey aber bey nahe eine grosse Ungelegenheit entstehen wollen : Dann nachdem bey dergleichen Einzügen die Cardinäle / Fürsten und Ministri ihre Carossen dem Einziehenden entgegen senden / so hatte der Cardinal de Bovillon zwar dergleichen gethan / aber mit der Carosse zugleich etliche bewaffnete Personen geschickt / unter dem Prätext, daß der Kays. Befandte jüngsthin bey dem Einzug des Cardinals Grimani einige prärogativen zum Präjudiz der Herrn Cardinäle gesucht / da doch sonst hierin kein

Rang wäre beobachtet worden / sondern jede Carosse sorgcfahren / wie sie gekonnt / daher dieser Neuerung vorzubiegen wäre : Nun hatte zwar der Kays. Befandte auch seine Heyducken und andere resolvirte Personen mitgeschickt / jedoch dabey befohlen / nichts zwar nachzugeben / aber doch Weitschweifigkeit / so viel möglich / zu meiden / daher seine Cavalliers zumalen weil des Cardinals Anhang zu stark gewesen / nach abgelegten Complimenten bey dem Herrn Befandten alsobald ausser dem Train zurücke und durch eine andere Pforte in die Stadt gefahren / dessen aber ungeachtet wolten verschiedene von der andern Parthey ihr bravure sehen lassen / zogen vom Leder und rufften Vive la France & Bovillon, und begleiteten mit bloßem Gewehre dessen Carosse / weil nun niemand sich widersetzte / so geschah der Einzug in die Stadt friedlich und mit guter Ordnung. Zwey Tage hernach / als dieser Befandte Marquis Vitelli öffentliche Audience bey dem Pabst haben sollte / und Abends vorhero denjenigen die ihn hierzu begleiten wolten / solches zu wissen thate / suchten vorgedachte Partheyen das Ihrige auch dabey zu beobachten / und sich einen starken Anhang zu machen : Weil aber darauf ein grosses Unheil besorget ward / so war man auf ein Mittel bedacht / solchem vorzukommen / und fuhr der Abgesandte wegen vorgeschickter Unpäßlichkeit dasselbe mal gar nicht zur Audience, und ward folgendes sein Geleit oder Cortegio bis auf einen andern Tag höflich beurtheilt / darauf man beyderseits auf einander gegangen / und hat nachgehends der Herr Befandte die Päbstliche Audience mit 8. Carossen / aber ohne frembde Begleitung genommen ; die Haupt-Wache nahm das Gewehr / die Deutsche Garde und Reuter waren verstärkt / und ist nur in Empfang und Begleitung durch den Päbstl. Kammer-Meister / und daß er bey der Audience nicht gefessen / ein Unterscheid von den gecrönten Häuptern gehalten worden. Als er nachgehends dem Kays. Befandten die Visite gab / ward er von demselben auf obgedachter habender Kays. Ordre den Königl. gleich tractiret ; wie dann auch der Pabst sich hierin völlig mit Jhr. Kays. Maj. vereiniget / und dem Groß-Herzog den Titel Königl. Hoh. und dessen Befandten den Eingang in die Pforten des Vatican, auch die Verrettung des so genannten Königl. Saals verwilliget. Die Arrimung aber des Cardinals de Bovillon in der Päbstl. Residence mißfiel dem Pabst zum höchsten / deswegen er einige / welche damals mit entblößtem Degen bey des Cardinals Carosse geritten / gefangen setzen lassen / wie dann auch der Cardinal dem Pabst auf Befehl des Königs satisfaction geben müssen ; hergegen ward des Kays. Befandten hierbey gebrauchte Moderation von Kays. Maj. gebilliget und von andern hochgerühmet.

Den 28. 18. Maj. als am Himmelfahrts Tage / geschah altem Gebrauch nach die Publication des bevorstehenden Jubilæi oder heiligen Jahrs / nach dem der Pabst sich in das Vatican begeben / und in S. Sixti Capelle der Messe beygewohnt / und ward solche dem Herrn Fabroni aufgetragen / auch so bald im Vatican unter Pauken und Tromperen-Schall / und hernach in den drey Haupt-Kirchen verrichtet. Der Inhalt der Päbstl. Bulle war / daß weil nunmehr das bisherige seculum oder Jahrhundert zu

1699.

Publication des bevorstehenden Jubilæi.

1699.

Ende tieffe / so hätte man zwar alle Jahre / Tage und Stunden Ursache / Gott vor seine Gnade zu danken / dennoch aber erheischte solches das jetzt heran-nahende letzte Jahr des Seculi allem Christlichen Gebrauch nach absonderlich / gestalt dann bekante wäre / was massen in den vorigen Zeiten jedesmal in dem hundertsten Jahre denjenigen / so die heilige Dertter der Apostel besuchen wollen / vollkommene Indulgentien und Erlassung der Sünden wären ertheilet worden; und hätten zwar nachmals die Päbste / weil das menschliche Alter immer mehr abnähme / und folgend die wenigste Menschen solche Zeit erreichen / umb desto mehrern solchane Indulgentien zu ertheilen diese heilige Jahre enger eingezogen / dan noch aber wäre die Begehung des hundertsten Jahres / als der längsten Zeit des menschlichen Lebens / sowol wegen der Zahl selbst / als weil darinn der erste Ursprung deutlicher vorgestellt würde / vor andern zu beobachten / nachdem sich die Christen dabey des durch ihren Heyland erworbenen und unzehliche Secula und Jahrhunderte währenden ewigen Lebens desto mehr erinnern könnten: wolte also ein angenehmes Jahr des Herrn verkündigen / und nach dem Exempel seiner Vorfahren mit Beystimmung seiner Brüder der Römischen Kirchen Cardinäle hiermit zu wissen gethan haben / daß diese Begehung in dem bevorstehenden Jahre 1700. gehalten / und der Anfang davon den Abend vor dem H. Weihnachts-Feste feyerlich gemacht / und hernach das ganze Jahr durch wahren sollte. Den übrigen Inhalt hat der geehrte Leser in dem I. Theil dieses Theatri f. 885. 886. zu sehen / allwo ein Extract aus des Pabsts Urbani VIII. Bulle über die Jubel-Feyer des Jahrs 1625. enthalten. Die Unterschrift der jetzigen Bulle war:

B. Card. Prodatarius,
J. F. Card. Albanus.
Visa de Curia C. B. Fabronus.
Loco † Plumbi.
Registrata in Secretaria Brevium
Phil. Porta.

Und weiter Anno à Nativitate Domini Millesimo sexcentesimo nonagesimo nono, Indictione septima, Die vero Ascensionis Domini-cæ, vigesima octava Maji; Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris & Domini Nostri, D. INNOCENTII, Divina Providentia Papæ XII. Anno Octavo præsentis Literas Apostolicas in Atrio Basilicæ Principis Apostolorum de Urbe, astante Populo, legi, & solenniter publicavi,

Ego Carolus Augustinus Fabronus,
Abbreviator de Curia.

Anno à Nativitate Domini Millesimo sexcentesimo nonagesimo nono, Indictione septima, Die vero 28. Maji, Pontificatus Sanctissimi Domini Nostri INNOCENTII Papæ XII. Anno Octavo, supradictæ Literæ Apostolicæ in Atrio Basilicæ Principis Apostolorum, ut supra, publicatæ ad Valvas ejusdem Basilicæ affixæ fuerunt, ac eadem postea publicatæ in Basilicis S. Pauli, Lateranensi, & Sanctæ Mariæ Majoris, & ad earundem Valvas affixæ fuerunt, prout similiter ad Valvas Cancellariæ Apostolicæ & Magnæ Curie Innocentianæ in Monte

Citatorio, & in Atriis Campi Floræ, ac aliis locis solitis & consuetis Urbis, dimissis Copiis, ut moris est, per nos Thomam Orbanum & Petrum Cannamellinum, SSt. D. N. Papæ Cursores.

Decius de Camillis Mag. Curf.

Den 19. 9. Jun. kam der Königl. Französische Gesandte Fürst von Monaco zu Civita Vecchia an / von dar er des folgenden Tags in Begleitung der Cardinäle de Bouillon, Maldachini und d'Arquien, und vieler Prälaten und Römischen von Adel nach Rom gegangen; und hatte 30. Edelleute / 12. Pagen / 10. Kammerdiener / und 100. Personen in der Liberey bey sich. Den 27. 17. hatte er geheime Päbstl. Audience mit gewöhnlichen Cerimonien / und ward darauff mit dem gebräuchlichen Regal beschencket.

Weil auch die Barbarische Seeräuber sich unerschanden / bis an den Mund des Hafens bey Civita Vecchia zu kommen / und Fahrzeuge daselbst wegzunehmen / so sind 200. Soldaten dahin geschickt worden / 3. Päbstl. Galeen zu besetzen / und die Barbaren zu vertreiben.

Den 28. 18. Jun. überlieferete der Connestable Colonna als Kön. Span. Extraordinair-Gesandter dem Pabst den gewöhnlichen jährlichen weissen Zelter samt 7000. Gold-Kronen / als einen Tribut wegen des Königreichs Neapoli mit gehörigen Solennitäten: Die Königin von Polen wolte solches mit ansehen / und hielt sich nahe an der Thür der Capelle auf / da Sie alles gesehen / und was beyderseits geredet worden / hören können. Ingleichen ward an eben dem Tage der jährliche Lehns Tribut wegen der Herzogthümer Parma und Placentia an 10000. Scudi erlegt.

Den 12. Jul. trat der Pabst in das neunte Jahr seiner Regierung / weßhalb die Glückwünschungen Complimenten bey Ihm abgestattet / und zugleich die Gedächtniß-Wünschen der geschehenen Erönung ausgeheilet worden / wobey sich aber die arme Leute in St. Peters Kirche so gedrängert / daß fast ihrer 13. erdrückert worden: Der Pabst selbst aber ward umb die Zeit mit einiger Unpäßlichkeit auff der Brust und Bein-Beschwulst überfallen; womit es sich doch dergestalt gebessert / daß er den 21. 11. Sept. dem Fest S. Matthæi in S. Laterani Kirche mit dem ganzen Comitæ beygewohnt / und nachgehends den 25. 15. Octobr. bey gutem Wetter ausgefahren / die schöne Lusthäuser der Herren Torre und Corlini zu besichtigen / so bald er aber zurücke gekommen / hat er eine Erkältung am Haupt und den Schultern gespüret / wozu Ohnmachten / Haupt-Schmerzen / und andere schwere Accidentien zugefallen / also daß man nicht geglauber / daß er die Eröffnung der heiligen Pforten erleben würde.

Es waren auch sonst in diesem Jahre fünf Cardinäle Todes verblichen / Namentlich Fridericus Caccia, Erz-Bischoff zu Milan, den 14. Jan. im 65. Jahr seines Alters / und dritten des Cardinalats. Joh. Franciscus Cavallerini, Präfecto della Signatura della Giustitia, den 18. Febr. im 60. Jahr seines Alters / und gleichfalls dritten des Cardinalats. Johannes Vellinus, Patriarche zu Aquilegia, den 20. Jul. und vom Pabst Alexan-

1699.

Der Fürst
sandte
arriviert zu
Rom.Weißer
Zelter
präsen-
tirt.Der Pabst
tritt in das
9. Jahr seiner
Regierung / weß-
wegen die
ausgehilte
Leute
drückert
worden.Fünf Car-
dinäle Tod
des verblie-
ben.

1699.

dro dem VII. An. 1667. den 7. Mart. zum Cardinal gemachet. Josephus d' Aghierre Bischoff von Carthagen und Murcia so den 19. Aug. A. 1688. vom Pabst Innocentio XI. zum Cardinal gemacht worden / weil er vor dem als Professor Theol. zu Salamanca ein grosses Buch zu Vertheidigung der Päbstl. Autorität wider die Französische Clerisey geschrieben. Alphonsus d' Aquilas von Cordona, Groß-Minister von Spanien und Königl. Staats-Rath / auch in dem dritten Jahre seines Cardinalats den 19. Sept. Und waren dergestalt neun Stellen in dem Sacro Collegio erlediget.

Bei solchem Zustande nun entschloß er diese Stellen zum Theil zu ersetzen / und befahl demnach den 14. 4. Nov. zu Morgens / daß sich das Consistorium nach Mittag um 2. Uhr in seinem Zimmer versammeln sollte / so auch geschehen / und versüßten sich die sämptliche Cardinäle dahin / aufgenommen die Cardinäle Cibo, Spinola, und Sachetti, welche unpaß / und Pamfilio und Biechi, so abwesend; der Pabst empfing sie auff dem Bette sitzend / mit einigen Päbstlichen Kleidungen angethan / gedachte hierauf in der Anrede seines schwachen Zustandes / und nachdem ihm der Cardinal de Bouillon in Abwesenheit des Cardinals Cibo geantwortet hatte / ernannte er mit der gewöhnlichen Formel, Habetis Fratres &c. zu Cardinälen N. de Sancta Croce einen Romaner / Erz-Bischoff zu Ancona und Nuntius am Kaiserl. Hof / N. Archinto, einen Milanese / Erz-Bischoff zu Neiland / und Nuntius in Spanien: Daniel Marcus Delfino, Bischoff zu Brescien und Nuntius in Franckreich: Marcellus d' Aste, einen Römer / Vice Legat zu Urbino, vor diesem Nuntius in der Schweiz: und P. Gabrieli von Citte de Castello General der Reformirten Bernhardiner. Vier andere behielt er noch in petto, umb solche nach seinem Beleben / ohne ein Consistorium zu halten / sondern nur in Gegenwart zweyer Cardinälen zu benennen / und ließ eine Stunde hernach den P. Gabrieli, so in Rom zugegen war / kommen / dem er vor dem Bette den Cardinals. Hut aufsetzte / an die andere übrige aber befahl er Expressen zu senden. Den 23. 13. Nov. weil seine Krankheit sich sehr mehrte / und das Collegium der Cardinäle gerne gesehen hätte / daß die übrige Vacante Stellen noch möchten ersetzt werden / war er begriffen den Cardinälen Spada und Albani zwey der von ihm noch vorbehaltenen zu nennen / die sich aber höchlich excusirten / und endlich noch erhielten / daß die Sache bis auf den folgenden Morgen als den 24. 14. aufgeschoben worden; An welchem er dann nachmals ein Consistorium ansetzen lassen / und darauf / ehe die Cardinäle alle zusammen gekommen / auf dem Bette noch zweyen zu Cardinälen erkläret / Nicolaum Rodolowich, bürdig von Neapoli und Erz-Bischoff zu Chieri, auch Secretarium der Congregation der Bischöffe und Regularen / einen Mann von 77. Jahren / und Sperelli, Beyseger des H. Officii, denen er den Cardinals. Hut selbst zustellte / und nebst dem Gabrieli, sie monatlich mit 100. Scudi, so ehemals den armen Cardinälen gegeben / seit her Pabsts Clementis des X. Zeiten aber unterlassen worden / verschen. Er verlangte hiernächst / den

Neue Cardinäle ernennet.

Cardinal Morigia stetig umb sich zu haben / der auch solches auf sich genommen / befand sich jedoch zu Anfange des Decembr. wieder etwas besser; ward aber dennoch den 15. 5. Decembr. wieder mit starcken febrischen Zufällen angegriffen / und nahete indessen die Zeit des Jubel. Jahrs vermittelst Deffnung der Heil. Pforten heran / ward auch den 20. 10. Dec. als den vierten Sonntag des Advents / nächst Haltung des hohen Ampts in der Capelle de Monte Cavallo vermittelst Ablesung vorgemachter Bulle binnen der Pforten des Pallasts / so durch die Herrn Lanzetta und Jacomoli geschehen / von dem einen in Lateinischer / vom andern in Italiänischer Sprache publiciret / das Beschüze gelöst / und die Glocken geläutet.

Nun hätte der Pabst wohl von Herzen gewünscht / daß er diese Function selbst verrichten kömte / auch wohl leiden mögen / daß selbige noch etliche Tage wäre aufgeschoben worden / gestalt dann wohl vor dem geschehen / wann die Pabste an dem gewöhnlichen Tag nicht dazu disponiret gewesen; und erinnerte man sich / daß zu Ende des Jahres 1549. weil der Päbstl. Stuhl damals ledig gewesen / und Pabst Julius III. erst den 13. Febr. 1550. erwählter worden / derselbe darauf den 24. Febr. erst die Deffnung verrichtete / und den 6. Jan. des folgenden Jahrs die Heil. Pforte wieder zugemauert worden. Daß auch An. 1599. weil Pabst Clemens der IX. damals an dem Podagra krank gelegen / die Deffnung erst den 31. Decembr. geschehen und den 13. Jan. 1601. wieder geschlossen worden. Weil man aber wegen allzusehr anhaltender Schwachheit des Pabsts nichts gewisses vor seine Genesung hoffen konnte / anbey zu besorgen war / daß es auf geschehenes Ableiben desselben ein langes Conclave, wie bey der Wahl des jetzigen Pabsts geschehen / geben möchte / und daher die Deffnung allzulange verschoben worden / und viele Frembden / die es nicht so lang würden abwarten können / vergebens müßten zurücke reisen; So hatte man zwar noch kein Exempel / daß durch einen Cardinal die Deffnung geschehen wäre / dennoch aber ward solches mit Verwilligung des Pabsts von dem Collegio der Cardinäle beschloffen: Wer aber die Haupt-Function in S. Peters Kirche thun sollte / darüber wolten sich annoch einige disputen eräugnen; Dann der Cardinal Carpegna vermeinte / daß ihm solches gebühre / weil er Päbstl. Vicarius wäre / der Cardinal Barbarini zog es auff sich / als Erz-Priester von S. Peters Kirche / der Cardinal de Bouillon aber behauptete / daß es in Abwesenheit des Pabsts und des Cardinals Cibo, als Dechant des Heil. Collegii niemand zukäme als ihm / weil er Vice-Dechant desselben wäre: Und obwohl der Cardinal Barbarini den 8. Dec. nahe dabey war / dennoch aber weil der Cardinal de Bouillon deshalb grosse Beschwerden führete / so ward die Sache den 11. Decembr. nochmals in Erwägung gezogen / und demselben zuerkannt / daß er die Function in S. Peters Kirche verrichten / die drey Cardinäle Legaten aber / Pamfilio, Panciatici und Morigiani zu S. Paul, S. Johann von Laterano und S. Maria Maggiore dergleichen vollziehen sollten.

Indessen war / wie gedacht / den 20. Decembr. als am vierten Advents. Sonntag die Päbstl. Bulle

1699.

Heil. Pforte wegen Unfähigkeit des Pabsts durch einen Cardinal eröffnet.

öffnet.

1699.

öffentlich verlesen / auch alle Glocken geläutet / und das Geschloß gelöst worden / womit man dann auch die folgende drey Tage täglich eine Stunde continuiert / wobey der Pabst / das Geläute hörende / herzlich zu weinen angefangen / entweder vor Freuden / daß dieses hundertjährige Jubel-Fest in seine Zeiten gefallen / oder auch / daß Er die Verordnungen dabey in Person nicht führen können. Den vierten aber oder 24ten Dec. als den Christ-Abend und angefesten Tag zur Oeffnung der H. Pforte / ward zuorderst frühe Morgens die Milts durch die ganze Stadt vertheilt / umb allen besorglichen Unordnungen vorzukommen ; Umb acht Uhr kamen die Orden mit aufgerichteten Creuzen / die Corpora mit ihren eigenen Standaren / in gleichen die Seculiere Weisliche und die Collegia : Diesem nach erschienen die Cardinäle in prächtigem geweyheren Habit, und giengen in Procession aus Sixti Capelle mit Mittern auff den Köpfen / und Waxlichtern in den Händen / nach vorher gesungenem Veni Creator Spiritus in St. Peters Vorhof : Nächst dem präsentirten sich die drey Cardinäle / de Bouillon, Panciatici und Pamphilio, mit einem grossen Gefolge und kostbaren Libereyen / in gleichen der Cardinal Morigia, jedoch ohne sonderbare Veränderung / jene zogen auch zu Pferde auff / dieser aber wegen Schwachheit in einer Carosse / und begaben sich die drey letztere / ein jeder mit einer grossen Menge Volcks / zu der ihm angewiesenen Kirche ; Der Cardinal de Bouillon aber / in Begleitung der übrigen Cardinäle mit brennenden Waxlichtern / zu der vermauerten Kirchen Thüre S. Petri in Vaticano, oder der so genannten heiligen Pforten / allwo sich derselbe auff einen allda zugerichteten Thron setzte / und reichte Ihm der Vice-Auditor de la Rote, Mr. Caprara, den silbern verguldeten Hammer / welches / wann der Pabst die Function verrichtet hätte / der Cardinal Coloredo würde gethan haben / damit schlug er drey mal an die H. Pforte / bey dem ersten Schlag sagende : Aperite mihi Portam iustitiae : Macht mir auff die Thore der Gerechtigkeit / dem der Chor oder Musiquanten antworteten : Ingressus in eam confitebor Domino, Ich will hinein gehen / und dem HErrn beichten. Bey dem andern Schlag sprach er : Introibo in domum tuam, Domine, HErr / ich will in dein Haus treten : Jene : Adorabo ad templum sanctum tuum in timore tuo : Ich will anbeten in deinem H. Tempel / in deiner Furcht. Bey dem dritten : Aperite portas, quoniam nobiscum est Dominus : Macht die Thore auff / dann der HErr ist mit uns / ward geantwortet : Qui fecit virtutem in Israel : Der grosse Dinge gethan hat in Israel. Darauf ward die vorhin los gemachte Mauer durch die Mauer üben Hausen gezogen / der Cardinal setzte sich in zwischen auf seinen Thron / und gab den Hammer Mr. Caprara wieder / dergleichen Hammer zwar die Pabste nachgehends vornchmen Herren zum Gedächtniß zu verehren pflegen / wie An. 1600. dem Haus Aldobrandini geschahen / diesesmahls aber behielt ihn der Cardinal de Bouillon selbst / stunde alsdann auff / und betete mit emblestem Haupt : Actiones nostras, Domine, aspirando praeveni : HErr / komme unserm Thun mit deiner Hülffe zuvor &c. Ferner sagte er : Domi-

aus Vobiscum, der HErr sey mit euch : Der Chor : Et cum Spiritu tuo, und mit deinem Geiste ; hierauff setzte er sich wieder / und ward der 100. Psalm gesungen : Jubilate Deo omniterra, Jauchzet dem HErrn alle Welt / und dabey musiquet / in zwischen nahm das Volck die Materialien von der Mauer / suchte auch die bey der letzten Zuschliessung in dieselbe gelegte Gedächtniß Münzen / und hub alles fleißig als ein Heiligtum auff / die Penitentiarii aber in Priestertlichem Habit besprengten den Boden und die H. Pforte. Ehe der Cardinal hinein gieng / sprach er : Haec est dies, quam fecit Dominus, dieses ist der Tag / den der HErr gemacht hat ; Der Chor antwortete : Exultemus & lætemur in ea : Laßet uns freuen und frölich darinnen seyn. Ferner : Beatus populus tuus, Domine, Selig ist / HErr / dein Volck : Der Chor : Qui fecit tabernaculum ; Der die Hütten gemacht hat / der Cardinal : Haec est Porta Domini, diese ist die Pforte des HErrn : Der Chor / Iusti intrabunt in eam, die Gerechten werden da hinein gehen ; Jener : Domine, exaudi orationem meam, HErr / erhöre mein Gebet. Dieser : Et clamor meus ad te veniat, und mein Schreyen müsse vor dich kommen. Jener : Dominus Vobiscum. Dieser : Et cum spiritu tuo. Hierauff thate der Cardinal das Gebet : Deus, qui per Moysen famulum tuum populo Israelitico Annum Jubilaei & remissionis instituiti &c. HErr / der du durch deinen Diener Moysen / deinem Volck Israel ein Erlass-Jahr verordnet hast &c. und stieg vom Thron / und gieng / nachdem ihm Mr. Caprara in die rechte Hand ein Creuz / und in die Lincke eine brennende Waxkerze gegeben / hiemit in die H. Pforte / legte sich auff die Knye / und stimmte das Te Deum laudamus an / gab hierauff das Creuz und Kerze dem Obersten der Penitentiarien / und gieng in die Kirche / und setzte sich auff einen andern zugerichteten Thron in St. Petri und Pauli Capelle / allwo der Cavalieri dieses Namens ihm die Hand (wäre es aber der Pabst gewesen / die Füße) geküßet / diesem recommendirte er bestens die Verwahrung der H. Pforte / darauff giengen alle Cardinäle / einer nach dem andern / der Ordnung nach / durch die H. Pforte / und küßten im Vorbeygehen die Pfosten derselben / hierauff empsing der Cardinal im Namen des Pabsts von denen andern Cardinälen / wie gebräuchlich / den Gehorsam / und ward hernach die Vesper gehalten / dem Volcke auch der Segen aufgetheilt : Und geschah alles unter Lösung der Canonen / Salve-Schüssen der Soldatesque und Läutung der Glocken / auch in Gegenwart der verwitweten Königin von Polen / der Ambassadeurs, vor welche sonderliche Logismenter zugerichtet waren / und einer ungläublichen Menge Volcks / wie dann allein bey 50000. Fremde gesehen worden. Man hat auch solches mit etwas mehrern Umständen bemerken wollen / weisen bey den vorigen Jubilaeis Pabsts Elemens des X. An. 1675. in dem XI. Theile fol. 742. Und Pabsts Innocentii des X. Anno 1650. in dem VI. Theile fol. 809. endlich auch Urbani IX. An. 1625. ausser dem Extract aus der Päpstl. Bulle daselbst wenig von diesen Umständen vermeldet worden.

1699.

Den

1699.

Den folgenden Tag / als den 2. Christtag / hat der Cardinal de Bouillon wiederumb an statt des

Pabsts die Messe zu S. Peter gehalten / und die Cardinale Diaconos communiciret.

1699.

Savoyische / Venetianische / und anderer Italiänischen Fürsten Begebenheiten.

Auffstand
in Piemont.

Wir haben in den Geschichten des vorigen Jahres gesehen / was massen sich in der Provinz Mondovi in Piemont unterschiedene Malcontenten zusammen gethan / und einen Aufstand angefangen / solcher aber in kurzem wieder gestillet / und die darinn verwickelte Mondoveler sich Sr. Kön. Hoh. wieder submittiret gehabt. Es ist aber dabey nicht geblieben / sondern bald im Anfang dieses Jahres ein weit grösserer Aufstand erfolget. Gedachtes Mondovi ist eine kleine Landschaft in Piemont, so aus einer grossen Stadt gleiches Namens / die auff einem Berg gelegen / und mit einem Bischoffthum und Universitat versehen ist / und unterschiedenen grossen volkreichen Dörffern besetzt / woraus bey 8000. bewehrte Mann können zusammen gebracht werden / die Einwohner aber werden vor unruhige Leute gehalten / und hat man Sr. Königl. Hoh. remonstrirer / daß sie binnen 200. Jahren ein und dreissigmal bald aus diesem bald aus einem andern Vorwand sich empöret. Hier selbst nun hatten sich am Ende des vorigen Jahres / ungeachtet der geschenehen Submission, viele Banditen in dem Gebirge zusammen gethan / und das Landvolck unter dem bey Auführern gewöhnlichen Vorwand der Unterdrückung / insonderheit aber jeso wegen der neuen Auflagen auff's Salz / zu Ergreifung der Waffen angereizet / und Anfangs zwar wenig Gehör gefunden / weil sie aber dessen ungeachtet sich verschiedener Dranworte vernehmen lassen / so hatte Sr. Kön. Hoh. als Sie Nachricht hiervon bekommen / Ordre gegeben / die hierinn liegende kleine Städte mit Mauern zu umgeben / umb sie vor unversehenem Überfall zu versichern. Wie aber die Banditen dieses gesehen / so haben sie etlich hundert stark sich versammelt / und unter Anführung eines Monserriners im Januario dieses Jahrs nach S. Michael, Montalto, Vico und Frabafa, als Dependencien von dem Bischoffthum Mondovi, sich erhoben / und den Einwohnern mit Feuer und Schwerde gedrohet / wann sie sich nicht zu ihnen schlagen würden; Weil sich nun viel deren / die auff dem platten Land gewohnt / dadurch schrecken lassen / und ihnen gefolget / so sind sie so stark worden / daß sie sich unterfangen / diejenige / so sich ihnen widersetzen wollen / todt zu schlagen / einiger reichen Leute Häuser auszuplündern / und den Meister zu spielen. Ob man nun zwar die / so gezwungener Weise sich zu diesem bösen Hauffen begeben / durch Ertheilung eines Pardons / welchen sie ohne das durch den Bischoff von Mondovi Mr. Caraglio, und einem Abt von Vico, gesuchet / und durch Versprechung des Schutzes gegen die Banditen / leichtlich wieder zum schuldigen Gehorsam bringen können / so hat man jedoch an dem Herzoglichen Hofe sie sämtlich als böse und unruhige Köpffe angesehen / und diesem nach sie als Auführer tractiret / auch etliche / so man gefangen bekommen / auffgehengt. Welches dann verursachet / daß / weil die andern sich keines bessern

zu versehen vermeyneten / es aussere der Stadt Mondovi selbst / den Geistlichen / und etlichen wenigen andern / zu einem allgemeinen Aufstand gerathen / und sich über 2000. Mann zusammen gethan / und an einem guten Ort unter die Ertze des Forts Magdalena nahe bey der Stadt Mondovi gelagert und verschancket / also daß es zwischen der Garnison dieser Stadt und ihnen verschiedene harte Scharmügel gegeben / wobey die Grafen Berton, Momboviso und Balbiano von den Auführern gefangen worden / und sich jeder mit 50. Pistolen lösen müssen; die Gemeine aber / so man beyderseits bekam / wurden gehencket oder gerädert. Als nun Sr. Königl. Hoh. von dem Gouverneur zu Mondovi dieses alles ausführlich berichtet worden / beschlossen Sie / diese Leute gänglich auszuroeten / und ihre Dörffer zu rasiren / gaben also an die Commendanten in Cuneo, Asti und Vercelli Befehl / aus ihren Garnisonen so viel Volck als möglich dahin zu senden / über welche noch 4. Regimenter Dragoner und zu Fuß dahin giengen / umb hierdurch die in Mondovi liegende Besatzung zu verstärken. Es erbotten sich auch die Lucerner Thal-Leute / gegen sie zu dienen / und lieffen wirklich einiges Volck dahin abgehen. Als nun diese Mannschafft nach und nach ankam / so wurden zwar die Auführer durch den Grafen della Rocca aus vorgedachten ihren Postem gejaget / behaupteten aber selbigen bald wieder; worauff der Commendant in Mondovi den Mr. Blagno mit 200. Dragonern und 1000. zu Fuß beordert / gedachtes Fort S. Magdalena zu stürmen / die aber nach langem Gesichte mit Verlust verschiedener Officirer und etlich hundert Gemeinen abziehen müssen / dabey Mr. Blagno und der Obriste Baron Pallavicino verwundet / und der erstere an der Wunde gestorben. Dieses aber mißfiel Sr. Kön. Hohheit dergestalt / daß Sie selbige öffentlich vor Rebellen erkläret / und Ihnen vornahm / mit aller Dero Macht in eigener hoher Person gegen sie auszugehen / und sie gänglich zu verrütgen / oder doch so zurichten / daß sie ins künfftige sich nicht wieder empören könnten. Als nun dieses die Auführer hörten / auch die Herzogliche Trouppen sich von Tage zu Tage vermehreten / ja auch vernahmen / daß ausländische Potentaten ihre Hüffe anboren / so getraueten sie sich nicht länger zu widerstehen / sondern hielten auff's neue umb einen General-Pardon an / sinemal Sr. Hoh. bisher nur diejenige / so zu Ergreifung der Waffen genöthiget worden / zu Gnaden aufzunehmen wollen; Als ihnen aber hierzu keine Hoffnung gegeben worden / so resolvirten sie / in ihren Posten / welche sie täglich mehr und mehr verschancten / sich auff's beste zu wehren / besetzten auch die Pässe des Gebirgs dergestalt / daß es unmöglich schiet / sie darinn anzugreifen / und daher vor rathamer gehalten ward / sie von aussen einzuschliessen / und durch Hunger zu zwingen. Man suchte auch die Republik Genua im Namen Sr. Kön. Hoh. ih-

1699.

nen keine Lebens-Mittel zukommen zu lassen / indes-
sen suchten sie annoch stäts und inständigst pardon,
bahnten auch den Baron Pallavicino vor sie zu in-
tercediren; und wolte zwar Se. Königl. Hoh. eine
Zeitlang ihn nicht hören / als aber dieser nachdrücklich
remonstrirte / daß es gleichwol viel besser und nützi-
cher wäre / Land und Leute zu schonen / als es mit den
Rebellen auff die äußerste Extremität ankommen zu
lassen / so liessen Sie endlich publiciren / daß alle diese-
nige / welche sich vor dem 24. 14. Febr. gehorsamlich
submitiren würden / pardon haben solten / aufge-
nommen hundert / auf deren Köpffe man einen gewis-
sen Preis gesetzt / und haben darauf viel solche Gnade
angenommen / auch ward der Marquis Burigliera
auff der Post nach Mondovi geschickt / nebst den Ge-
neralen Dee und Pallavicino, mit den Deputirten
der Rebellen zu tractiren: Und gieng Sr. Königl.
Hoh. Begehren schlechter Dings dahin / daß sie sich
auff Gnade und Ungnade ergeben / ihre Wohnung
verlassen / und sich in die Länder Trino, Vercelli
und andere häußlich niederlassen solten. Nun wa-
ren sie zwar in den Zustand gerathen / daß sie sich
diesen harten Conditionen nicht wohl entziehen könn-
ten / dann sie hatten die Macht nicht dem Herzogli-
chen Volck zu widerstehen / weil die meisten / wie ge-
dacht / den pardon angenommen / so daß ihrer nur
noch etwan 1800. waren / sie hatten auch keinen Suc-
curs zu hoffen / in den Gebirgen konten sie auch nicht
lange wegen Abgang der Lebens-Mittel bestehen; sie
hielten aber dennoch vorgedachte Puncten zu un-
erträglich / und weil sie mit Bitten nichts erhalten
können / so reterirten sie sich nach Montalto; wo-
hin aber die Infanterie beordert ward sie daselbst an-
zugreifen / wurden also von dar verjaget / und bega-
ben sich darauf nach Prato, und endlich ganz ins
Gebürge / woselbst sie dennoch wegen damals noch
liegenden Schnees und andern incommoditären
sämpflich hätten verderben müssen / weil es noch erst
im Monat Martio war: Auch wurden alle Ge-
fangene auß ihnen als Rebellen gehencket / gerädert
und geviertheilet / und war also in solcher Extre-
mität nichts übrig als das Gewehr nieder zu legen / und
Sr. Königl. Hoh. Gnade zu erwarten: Lieffen also
Dessen Trouppen in ihrem Haupt-Ort Monastero
friedlich einziehen / und versprachen / alles was ihnen
befohlen würde / gehorsamst zu thun / überschickten
ihnen auch zu Festhaltung dieses etliche der Vor-
nehmsten zu Geiseln / und ob man ihnen wohl noch
nicht allerdings traurete / und ein Detachement ins
Gebürge schickte / so hat sich doch gleichwohl kein
einiges Corpo dergleichen Widerspänstigen mehr se-
hen lassen. Ward also auch / weil die Unruhe auff
diese Weise gestillet zu seyn schien / die Land-Militz
wieder abgedancket und zurück gesandt / die regulirte
Trouppen aber hin / und wieder vertheilet / auch
theils umb Mondovi, Montalto und daherum ver-
leget. Hiétrauf inquirirte man auf die Anstifter
und Haupter der Rebellen / umb dieselbe zu gebühren-
der Straffe zu ziehen / dertz auch ein grosser Theil
exequirer worden / von den übrigen aber wurden et-
liche tausend nach Trino, Vercelli und andere
Dertter an den Fortificationen daselbst zu arbeiten /
und unfruchtbare Felder zu bauen abgeföhret / die
Mauern an den Derttern Montalto, Vico, Bra-
elia und andere wurden übere hauffen geworffen /

die Bäume abgehauen / und weil Battaglia einer von
den Urhebern / dem Herrn General Dee offenbahrte /
daß die von Mondovi die Anfänger mit gewesen /
und die Rebellen mit allerhand Nothwendigkerten
versehen / so wurden deren verschiedene ins Gefäng-
niß geworffen / und ihre Stadt-Mauern gleichfalls
ratiret / und eine grosse Summa Geldes vor Brands-
Schagung abgefodert; Auch solte der Bischöfliche
Sitz und Gerichts-Kammer von dar hinweg / an-
ders wohin verlegt werden / der Erstere zwar nach
Coni, (Cunco,) deswegen auch der Savoyische
Resident zu Rom die Päbstl. Einwilligung suchte /
ja das ganze Mondovische Land wurde unter die Re-
gierungen Ceva, Coni und Fossano vertheilet /
umb durch diese ganze Veränderung der Regierung
und Wegschaffung der vorigen Einwohner / auch
Ruintrung der Städte / Bäume und dergleichen
mehr / die Wurzel zur Empörung aufzurotten: Und
zahlten zwar die Mondoviner 200000. Piastrin-
nen und hielten an / den Bischöflichen Sitz daselbst an-
lassen / bekamen aber schlechte Hoffnung darzu. Weil
auch einige der Aufwiegler von Vico sich nach Sa-
vona reterirte / und Se. Königl. Hoh. die Re-
publig Genua umb Ausschaffung derselben ersuchet /
so lies diese Befehl ergehen / daß sie sich hinweg ma-
chen solten / von welchen hernach fünf vornehme
Kauf-Leute als Haupter der Rebellion aufgehencket
worden: Dennoch aber ward nachgehends im Mo-
nat Majo wegen Gehuhr des Herzoglichen Prinzens
eine Amnestie, und hierauf ein General-Perdon
vor alle diejenige Mondoviner, die etwan noch in
den Gebirgen in Waffen seyn möchten / wann sie
dieselbe niederlegten / publiciret / und denen nach
Vercelli gebracht oder anders wohin gestücherten
wieder nach ihren Häusern zu kehren verwilliget /
ja zwölfen der ärgsten Banditen / gegen Erlegung ei-
ner gewissen Geld-Straffe / wieder ins Land zuku-
men erlauber; deren gleichwohl etliche diese Gnade
abermal gemißbraucher / und nachdem sie zu ihren
vorigen Wohnungen gekommen / sich zu andern / so
noch in dem Gebürge sich aufgehalten / verfüget / und
die Dertter Montalto, Monastero, und Uvy über-
fallen und geplündert / so / daß die in Pignerol lie-
gende Dragoner gegen sie beordert werden müssen.

Zu der nur gedachten Gehuhr des Herzogl. Prin-
zen nun auch zukommen / so ward den 6. Maj. nach
Mittage umb 3. Uhr die Herzogl. Fr. Gemahlin zu
höchster Freude Sr. Königl. Hoh. und des ganzen
Landes mit einem Jungen Prinzen entbunden /
welcher noch selbigen Abends von dem Päbstl.
Nuncio getaufft / und Victor Amadeus Philip-
pus Josephus genennet worden / wobey der Prinz
von Carignan Emanuel Philibert, und Jhr. Kön-
Hoh. die Herzogliche Frau Mutter als Gevattern
gestanden. So bald Er gebohren worden / ward
das Geschüge auff den Wällen und der Citadelle
gelöset / und solches nach vollbrachter Taufe wieder-
holer. Den folgenden 7. Maj. begab sich Se. Königl.
Hoh. in Begleitung der Prinzen des Gebühets / der
Ritter von Annonciada, der Mit-Glieder des Ho-
ses und aller Souverainen Höfe / auch der Aufwär-
tigen Ministres in den Dom / und wohneten dem
I E DEUM bey / welches unter einer angenehmen
Musik / und nachmahltiger drey-doppelten Lösung
des

1699.

Den 6ten
Maj. nach
Mittage
umb 3. Uhr
die Herzogl.
Fr. Gemahlin
zu höchster
Freude Sr.
Königl. Hoh.
und des gan-
zen Landes
mit einem
Jungen Prin-
zen entbun-
den.Braf
reil
Braf
schaff
set.

Geschichte.

1699.

des Geschüzes in der Stadt und Citadelle abge-
 sungen worden / ingleichen wurden denselben Abend
 in dem Herzogl. Pallast / etliche schöne Illumina-
 tionen und ein kostbares Feuerwerck präsentiert.
 Den 8. und beyden folgenden Tagen ward der jun-
 ge Prinz in einem prächtigen Zimmer / unter einer
 grossen Menge der Zuschauer gezeigt. Den 9. wur-
 den auff Ordre des Magistrats / an drey unter-
 schiedenen Orten Almosen unter die Armen aufge-
 theilt / die sich an der Zahl auff 10000. beliefs-
 ten / und einem jeden ungefahr ein Orthshaler an
 Gelde / und ein Brod 24. Unzen schwer gereicht;
 wozu die Frau Gemahlin nicht wenig beygetragen:
 Dann als Se. Königl. Hohheit Ihr sagte / Sie
 möchte frey fordern / was Sie wollte / beehrte Sie
 nichts / als daß Er seine Gnade gegen die Armen
 möchte verdoppeln; so auch noch des andern Ta-
 ges durch Madame Royale, als die Herzogl. Frau
 Mutter / geschahen. Se. Königl. Hoh. perdon-
 nirten auch hierbey fünfzig Gefangene / ausser de-
 nen / so in den Mondovischen Aufstand verwickelt
 gewesen / versprach auch denen zu Mondovi, daß
 ihre Stadt die Hauptstadt der Provinz verbleiben
 und den Bischöflichen Sitz behalten sollte. Die
 nach den frembden Höfen abgeschickte extraordi-
 nair Gesandte / umb die Hohe Geburt zu verkün-
 digen / waren: Der Graf von Cumiana nach
 Rom; der Graf von Nona nach Wien; der Graf
 von Rovere nach Frankreich; der Chevalier Lu-
 sey an den Herzog von Orleans; der Chevalier
 Balbiana nach Spanien; der Graf du Sol nach
 Portugal; der Graf von Massé nach England
 und den General Staaten; der Baron Pallani
 an den Churfürsten von Bayern. Die Jesuiten
 hatten in ihrer Kirchen bey einer trefflichen Mu-
 sic / unter andern folgende Inscription darge-
 stellt:

Deo Optimo Maximo,
 Et D. Ignatio Loyolæ,
 Quod ad vota & spem
 Regiæ Marris Anæ Barboniæ,
 Aulæ, Magistratum, Populorum,
 VICTORI AMADEO II.
 Italiæ Propugnatori, Vindici, Propagatori,
 Forti, Prudenti, Felici,
 Filium tandem & Hæredem
 Virtutis, Fortunæ, Gloriæ
 Dederint,
 Regius Musicorum Chorus
 Gratias & iterum Vota.

Se. Kön. Hoh. ließ auch ein silbernes Bild / so
 schwer als der Prinz bey der Geburt / nemlich über
 122. Unzen gewesen / verfertigen / welches nach
 Vercelli gebracht / und daselbst in der Capelle von
 S. Amadeo von Savoyen aufgerichtet worden.

Nur gemeldter Pardon traff auch absonderlichen
 den alten 72. jährigen Grafen Marelli, vormahls
 Geheimen Raths. Præsidenten / der schon lange
 wegen der Affaire des Grafen von Benzo in Arrest
 gefessen / im Monat Martio dieses Jahres aber
 auff die Galeen war verdammet worden / und hat-
 ten ihm zwar seine mitleydige Freunde gerathen / er
 sollte eine Suppliche an Se. Königl. Hohheit ma-
 chen / und umb Vergebung bitten; Er ließ aber
 nach etlichen Tagen seine Söhne / so in Sr. Kön.

Hohheit Diensten waren / zu sich kommen / und ver-
 borh ihnen ausdrücklich / daß sie auff keine Weise
 eine Vorbitte vor ihn einlegen sollten / weil er keines
 Verbrechens schuldig; Und wann er gleich auff die
 Galeen müste / so tröstete er sich darüber gang leicht-
 te / weil er die gewisse Hoffnung hätte / daß der
 Tod bey seinem hohen Alter ihn bald davon befreyen
 würde: Er hatte aber das Glück / daß er nun-
 mehr wegen der Geburt des Prinzen auff freyen Fuß
 gestellet worden.

Im Monat Julio begaben sich Se. Kön. Hoh.
 abermal in das Bad / zu S. Maurice im Graub-
 Bündner Lande / von dannen Sie zu An-
 fange des folgenden Monats wieder zurücke gefeh-
 ret: Der Herzog von Parma besand sich auch
 nebst Seiner Gemahlin in gedachtem Bade / woselbst
 er aber bey 600000. Pfund verspielt / so Se. Kön.
 Hoh. gewonnen.

Wegen des Landstrichs S. Victor, war zwischen
 Sr. Königl. Hoh. und der Republik Geneve ei-
 nige Mißhelligkeit / in dem Se. Hohheit haben woll-
 te / 1. daß die von dem von Adel / Grave genannt /
 in dem Lande Victor gebauere Catholische Capelle
 sollte stehen bleiben: 2. Daß die Genever ihre Ju-
 risdiction nicht jenseit der Brücke von der Arva
 erstrecken: Und 3. daß die Zehenden und Renten
 der Stadt Geneve, im Lande des Capitels von S.
 Victor solten sequestrirt bleiben. Wovider die
 Genever einwandten: 1. Daß sie jederzeit unstrit-
 tige Herren des Landes von S. Victor so wohl in welt-
 und geistlichen Dingen gewesen / und also niemand
 ohne ihre Bewilligung befugt wäre / eine Catholi-
 sche Capelle daselbst zu bauen: 2. Daß sie nicht al-
 lein jederzeit die Ländereyen jenseit der Arva, bis an
 den Ort / wo sie in die Rhone fällt / sondern auch
 den strittigen Weg selbst besessen / ohne welchen die
 Brücke über den Fluß nichts nütze wäre: und hät-
 te 3. die Sequestration gang keinen Grund: In-
 dessen blieb die Zufuhre der Früchte der Stadt ge-
 sperrt / auch wurden die Zehenden und Einkünfte des
 jenseit der Arva liegenden Ländleins / durch die Her-
 zogliche Bediente angehalten: Wannhero die
 Republik bey den Evangelischen Cantons Zürich
 und Bern / als ihren Bündsgenossen / Rath gesu-
 chet / die auch an den Herzog geschrieben / und un-
 term 10. Octobr. 1699. zur Antwort bekommen / die
 Stadt sollte Deputirten nach Turin zur Abhandlung
 der Sachen schicken: welches auch von diesen gesche-
 hen / und wurden die Syndici, Herr Chover und
 Lullin, und Herr Picket dahin abgefertiget / die es
 aber nicht weiter bringen können / als daß der Frucht-
 Paß geöffnet / und das Commercium wieder auff-
 gerichtet worden / wegen der obgedachten Preten-
 tion an der Arva wollte noch keine zulängliche Er-
 klärung erfolgen.

Dem Groß-Herzoge von Florenz war von Ihr.
 Käyserl. Maj. wie auch nachmahls von dem Pab-
 ste der Titel von Königl. Hohheit / anbey seinem Ab-
 gesandten zugesandt / denen von den gekrönten
 Häuptern gleich gehalten zu werden / gestalt dann
 auch Ihr. Käys. Maj. deshalb an Dero Abgesand-
 ten zu Rom / gemessene Ordre ergehen lassen / wie
 wir in den Päbstl. Geschichten gesehen; wovider
 jedoch damahls der Savoyische Gesandte eine Pro-
 testation eingegeben.

1699.

Herzogin
 von Sa-
 voyen be-
 gehret an-
 derer nicht,
 als daß Ihr
 Gemahl sei-
 ne Gnade ge-
 gen die Ar-
 me verdop-
 pelt möge.

Strittigkeit
 zwischen
 Savoyen
 und der
 Stadt Ge-
 neve.

Graf Ma-
 relli seiner
 Verfangen-
 schafft erlö-
 set.

Dem Groß-
 Herzogen
 von Florenz
 wird der Ti-
 tel Königl.
 Hohheit vom
 Pabst und
 Käyser zu-
 gesandt.

1699. Sivo Per-
hoginnen
von Mode-
na gestor-
ben.

Zu Modena starb den 16. Januar. des regieren-
den Herzogs Rainaldi Frau Mutter Lucretia Bar-
barina, eine Tochter Thadæi Fürstens von Palz-
strina, und Schwester des noch lebenden Cardinals
Barbatini, sie war geboren 1630. ward Herzogs
Francisci I. dritte Gemahlin A. 1654. 14. Octobr.
und A. 1658. den 13. Octobr. durch dessen Abster-
ben in den Wittwenstand gesetzt. Ingleichen
starb in dem Monat Augusto daselbst Frau Margari-
ta Maria Francisca, Wittve des A. 1691. ohne
Erben verstorbenen Herzogs von Modena Francis-
ci II. den sie A. 1692. geheyrathet/und zwar einen
Pringen/ aber nur von kurzem Alter / mit ihm ge-
zeuget. Sie war geboren A. 1665. den 24. Nov.
eine Tochter Rainutii II. Farnesii Herzogs von
Parma, und seiner andern Gemahlin Isabella von
Este, Herzogin von Modena, durch welcher beyder
Ableiben sich einige Weiltläufigkeiten wegen der
Erbbschafft ereignet: Dann es hatte der lest verstor-
bene Herzog Franciscus II. seinem Vetter Cesar
d'Este vermöge Testaments eine ansehnliche jährli-
che Pension legiret / die ihm auch der jetzige Herzog
Rainaldus, Herzogs Alphonsi des verstorbenen
Francisci Vaters Bruder / so lange die alte Frau
Herzogin gelebet / ohne Widersprechen geliefert;
nach ihrem Tode aber bemühet er sich sehr/umb sich
gedachter Pension zu entschlagen/ und obermeldten
Herzogs Francisci Testament umbzustossen/welches
ihm zwar geglücket / aber in einen neuen Disput ge-
setzet; Dann es prätendirte die gewesene Königin
von England/ daß Sie / als die einzige rechtmäßige
Schwester des Herzogs Francisci, nummehr ab in-
testato seine Erbin / als einer Verlassenschaft von
300000. Pistolen/ seyn müste: Wozu der König
von Frankreich gleichfalls getreten / und dem Her-
zog Rainoldo ansagen lassen / daß dasern ihm un-
bequem siele / so eine große Summa zu bezahlen / er
wol alles zahlen wolte / und solte ihm der Herzog da-
vor die Vestung Bercella, so mitten in dessen Lan-
de gelegen / einräumen.

Empörung
zu Castiglio-
ne gegen
ihren Prin-
gen.

Zu Castiglione hatten sich die Einwohner wider
ihren Pringen empöret / und hielten ihn in seinem
Schloß gleichsam belagert/ daher schickte der Pring
von Vaudemont, Gouverneur von Milan, ein
starkes Detachement unter Don Ferdinand To-
ralba dahin / den Pringen zu restituiren / und die
Untertanen zum Gehorsam zu bringen: Worauff
diese/ob sie sich gleich wol verschancket/un Anfangs sich
äußerst zu wehren verlauden lassen / dennoch gleich
bey Anfunfft der Soldaten capituliret / jedoch ihre
Beschwerden fest gedachtem General übergeben/und
einem Rechts-Gelehrten von Alexandria auszufüh-
ren anvertrauet / sie aber huldigten auff's neue dem
Fürsten / zwoy und dreßsig / so die Urheber dieser
Conspiration, und darunter etliche Geistliche / tal-
virten sich / darauff die Milanesische Böcker wieder
abgeführt worden / ausser etlichen / welche stehen ge-
blieben/umb die Sache in diesem Stand zu erhalten.

In dem Milanesischen Estaat war das Vor-
nehmste / daß nachdem der Cardinal und Erz-Bi-
schoff daselbst Fridericus Caccia den 14. Jan. ver-
storben / der bisherige Päpstliche Nuncius in Spa-
nien Archinto dazu ernannt worden/dem auch der
Pabst davon nicht allein alsfort Nachricht ertheilet/
sondern auch andeuten lassen / sich ungesäumt dahin
zu begeben / ihn auch darauff den 14. 4. Nov. wie
kurz zuvor gemeldet worden / die Cardinalats-Wür-
de ertheilet.

1699.
Renner Bi-
schoff im
Milanesis-
chen.

Im Monat Septembr. kam der Marquis Ari-
berti, Ehr- u. Bayerischer Abgesandter / mit Befehl
an den Gouverneur von Milan, Pringen von Vau-
demont, zu Milan an / umb ihn in sein Lehn von
Melgrate an dem Cremonischen Gebiete einzusetzen/
welches der Graf Stango viel Jahr im Besiz ge-
habt / und da er solches nicht in der Güte abretten
wollen/ so sind etliche 100. Mann unter dem Com-
mando vorgemeldten Don Ferdinando Toralba,
Gouverneurs von Cremona / nachdem vorhero der
Groß-Herzog von Florenz und die Herzogen von
Parma und Modena den Durchmarsch verwilliget/
mit 4. Stücken Geschüßes dahin geschickt worden:
welcher Streit jedoch endlich vermittelst einer Hey-
rath zwischen des Grafen Sohn und des Marquis
Tochter mit dem Beding beygeleget worden / daß
das Lehn dem Marquis verbleiben / und dieser dem
Grafen eine gewisse Summa Geldes auszahlen/ an-
bey ihm seine Güter/die ihm im Milanesischen con-
fisciret worden / wieder zugestelt werden solten.

Marquis
Ariberti
will in sein
Lehn einge-
setzt seyn.

Was massen der Herr Lorenzo Soranzo von
der Republik Venetien zu einem Abgesandten nach
Constantinopel ernennet worden/ und derselbe dahin
abgereiset / davon ist zu Anfang dieses Jahrs bey den
Türkischen Friedens-Geschichten Meldung ge-
schehen.

Lorenzo
Soranzo
als Venetianischer
Gesandter
nach Con-
stantinopel
ernennet.

Den 20. Julii starb zu Udine, wohin er sich vor-
rigen Monats wegen Unpäßlichkeit von S. Vito brin-
gen lassen / Johannes Delino, der Röm. Kirchen
Cardinal und Patriarch zu Aquileja; Er war ge-
boren zu Benedig A. 1617. den 22. April. ward
Anfangs Coadjutor Hieronymi Gradenigo, Pa-
triarchen zu Aquileja, dem er bald gar succedi-
ret; A. 1667. den 7. Mart. Cardinal von Alexan-
dro VII. Den Jesuiten verhalff er wieder nach
Venetien / und hatte A. 1691. nicht wenig Stim-
men im Conclavi, so ihn zum Pabst haben wolten.
Sein Körper ward nach Murano gebracht / so be-
kanntlich ein Theil von der Stadt Venetien ist/und
daselbst bey den PP. Camaldulensibus in S. Mi-
chaelis-Kirche begraben. Zum Patriarchen ward
der Marco Gradenigo erwähl't / und mußte des
Verstorbenen Vetter Dionysio Delino, so große
Hoffnung dazu hatte / leer ausgehen; doch ist der
Gradenigo ebenfalls sein Verwandter / massen das
Haus Delino eine Branche von Gradenigo ist.

Der Car-
dinal Johan-
nes Delino
stirbt
zu Udine.

Türkische und andere Orientalische auch Afri- canische Geschichte.

Was massen der Türkische Hof seinen Abge-
sandten nach dem Kaiserl. Hof zu Wien/ auch dieser den Herrn Grafen von Dertingen dort-
hin abgefertiget/und wie selbiger allda/ und der Tür-
kische

kische

1699.

etliche hergegen / an dem Käyserlichen Hofe ange-
langt und empfangen worden / davon ist etwas
oben in den Käyserl. Hof. Geschichten vorgefallen /
und wird ein mehrers bey denselben in dem folgen-
den Jahre zu vernehmen seyn.

Groß-Be-
zir vom
Sultan wol
empfangen.

Indessen hielt der Groß-Bezir nach vollzogenem
Friedens. Schluß und erhaltener Ratification des-
selben zu Adrianopel seinen öffentlichen Einzug / und
ward von dem Sultan freundlich empfangen / und
nach gehabter Audiance von demselben mit zwey
schönen Bünden und zwey Serauschen oder Federn
mit Juwelen umsezt / welche der Sultan selbst bey
seinem Einzuge in diese Stadt auf seinem Turbant
getragen / beschenket / wiewohl sonst bey unglück-
lichen Feldzügen die Groß-Bezirer übel angesehen
werden / wie solches bey bißherigem Kriege un-
terschiedene mit ihrem Exempel bezeuget / indem man
an diesem Hofe davor hält / daß die Ministri des
Estats den Aufgang ihres Nahs praktiren müssen;
diesem glückte es besser / und fing man hierauff an
die Ar.ée abzudanken / die Flotte zu disarmiren /
und die Kauffmannschafften wieder in Gang zu
bringen / umb dem Volck einigen Genuß des geschlos-
senen Friedens / als welchem man denselben gar
vortheilhaftig vorgemahlet / sehen zu lassen. Dahero
auch die Freude im ganzen Türckischen Reiche un-
gemein groß war. Es ward auch befohlen alle ge-
fangene Christen anzuzeigen / dieselbe loß zu lassen
und gegen die Gränze abzuschicken / damit sie gegen
Türcken mögten ausgewechselt werden / weil aber bey
diesem allen die Publication des Friedens auf Be-
fehl des Sultans ziemlich lange und wider die Be-
wohnhait aufgeschoben worden / so urtheilte das Volck
nichts Gutes daraus / und fieng an einige Ungebuld
zu bezeigen / als es auch nachgehends hörte / auf was
Weise der Friede geschlossen / insonderheit auch / daß
Caminiec an den König in Pohlen solte abgeret-
ten werden / so war man insonderheit nicht wohl zu-
frieden / weil es wieder ihren Alcoran lieffe / als
welcher verbohret / keine Bestung / darin ihr Gottes-
dienst eingeführet werden / in der Güte wieder abzu-
treten / Sie wurden aber endlich durch wirkliche
Genießung des Friedens und Ueberlegung der vor-
gewesenen Nothwendigkeiten besänffiget.

Mecon-
tentement
in Türckey
wegen ge-
schlossenen
Friedens.

Den 27. 17. Aug. brach der Groß-Sultan von
Adrianopel auff / und hielt den 10. Sept. 31. Aug.
mit großem Pracht unter vielem Frolocken und
Glückwünschungen des Volcks seinen öffentlichen
Einzug in Constantinopel. Des folgenden Tags
kamen der Englische Gesandte Milord Papet
und der Holländische Herr de Colliers auch von
dar an / und bezogen ihre in Galata angewiesene
Quartiere.

Englischer
und Hollän-
discher Ge-
sandter kom-
men zu Con-
stantinopel
an.

Wenige Zeit zuvor den 31. Jul. war jestgedach-
ten Holländischen Abgesandten des Herrn Colliers
Schwester / Madame Hoche pied, des Herrn
Hoche pied Holländischen Consuls zu Smirna
Ehe. Genossin / mit des Groß-Sultans Mutter oder
sonst genannten Sultanin / Valide, in ein unver-
muthetes Gespräch gerathen / womit es folgender
massen sich verhalten. Gedachte Frau Hoche pied
war zu Ende des Maji von Smirna nach Constan-
tinopel abgereiset / umb ihre Mutter zu besuchen / und
nachdem Sie etliche Wochen bey Ihr verblieben /

entschloß Sie sich / auch ihren ältesten Bruder den
Abgesandten Coliers zu Adrianopel zu sehen / und
weil es an dem war / daß die Sultanin Valide ihren
öffentlichen Einzug halten wolte / so war sie begierig
solchen auch mit anzusehen / und begab sich also mit
einer Carosse mit sechs Pferden bespannet hinauß.
Als nun die Sultanin dieser Carosse ansichtig wor-
den / und vernommen / wer darin wäre / befahl sie /
daß man selbige solte zu Ihr bringen / so auch also-
bald geschehen / ließ auch die Decken von ihren Fen-
stern nieder / und machte darauf die Fr. Hoche pied
ihr Compliment in Türckischer Sprache / gab auch
ferner zu verstehen / daß sie die Schwester des Hol-
ländischen Abgesandten wäre / welcher neben dem
Englischen Abgesandten den Friedens. Tractaten
bengethonet / und ihr Vater funffzehn Jahr die
Ehre gehabt hätte an des Sultans Mahomeds / ih-
res verstorbenen Gemahls Hofe zu residiren / in-
gleichen daß ihr Ehe. Mann das Glück hätte in
dem Gebiete des großen Herrn das Consulat von
Ihr. Hochmög. zu Smirna zu führen. Die Valide
schöpfete auß diesen vielen particularitäten ein son-
derbahres Vergnügen / und lies sich bey einer halben
Stunden lang mit Ihr in allerhand andere Ge-
spräche ein / mit großer Verwunderung / daß ein
frembdes Frauen. Zimmer die Türckische Sprache
so wohl und fertig reden könte / gab Ihr auch zu ver-
stehen / daß sie verhoffte / sie in dem Seraglio öffters
zu sprechen / und verehrte ihr bey dem Abschied zwey
kostbare bordirte Schnupftücher / in derer einem
200. Türckische Ducaten gewunden waren / ließ
auch dem Kutscher und Knechten durch ihrer Ver-
schnittenen einem 50. Löwen. Thaler in kleiner
Münze aufzahlen ; nahm darauf mit Neigung des
Hauptes Abschied / beugete sich auch im Fortfahren
noch halb auß der Carosse gegen Ihr herauf. Dis-
ser folgete die Sultanin Favorite, welche gleichfalls
ihre Carosse ein wenig hieß stille halten / das Fenster
öffnete / und die Fr. Hoche pied mit sehr obligan-
ten Worten anredete und grüßte: Hierauf kam der älte-
ste Otomanische Prinz in der dritten Carosse / so Ihr
auch gezeigt worden / und nach Ihm unterschiede-
ne köstliche verguldete Carossen mit Frauen. Zimmer /
so zu dem Seraglio gehörig. Endlich kam der Ja-
nisaren Aga an der Frau Hoche pied Carosse hin-
an geritten / gratulirte Ihr wegen der Ehre / so sie
von des Käyfers Mutter empfangen / und ersuchte
sie zu desto mehrer Respect, daß sie mit ihrer Ca-
rosse und Comitai vor ihm herfahren / und dem Hofe
folgen möchte / so auch von ihr geschehen / und
hat er darauf mit seiner Miliz und dem Rest des
Hof. Gefindes den Train beschloss.

1699.

Indessen wurden unterschiedene Regimentter Ja-
nisaren mit etlichen Bassen beordert nach Ara-
bien zu gehen / umb die noch immer tumultuirende
Araber zu dämpfen. Es war auch der Bassa
von Aleppo den 10. April mit einem starken La-
ger aufgezogen / sie aufzusuchen / die aber sich als
sie Nachricht davon bekommen / ins Gebürge retirir-
ret / mit Hinterlassung über 200. der Ihrigen / nebst
ihrem Commandanten / welche von den Türcken
lebendig gefasset / der Commandant aber auf glühen-
de Asche gesetzt und verbrannt worden : Hierauff
haben die Zerstreute sich wieder versamlet / und
des Bassa Lager derauffalt anaefallen / daß er sich

Tumultui-
rende Ara-
ber aufge-
sucht und
gestrafft.

1699.

nach Aleppo retiriren müssen / verwüsten alles mit Feuer und Schwerdt / ihrer Mit-Brüder und Commandanten Tod zu rächen / dergestalt / daß man zu Aleppo selbst in Furcht gerathen / von ihnen angegriffen zu werden / und derwegen nach Constantinopel um Hülffe geschickt / von dar auch 15000. Janitscharen und 4000. Spahi / unter dem Commando des Bassa von Natolien angekommen / und theils nach Bagdet gesandt worden / in welcher Gegend sie alles geplündert / und den Bassa indie Flucht gebracht / umb also diese Räuber / welche alle Zugänge in das Gebürge besetzt hielten / anzugreifen / wie sie dann derer im Monat Augusto abermahl bey 600. getödtet / auch soviel gefangen und gespießet haben / sie aber dennoch nicht dämpfen können / nach demmahl sich dieselbe mit viel tausenden verstärcket.

Krieg zwischen dem König von China und dem Prinzen von Elouth.

Zwischen dem Könige oder Kaiser von China / und einem Tartaris. Prinzen / König von Elouth / war in dem nächstvergangenen Jahre 1696. ein kurzer Krieg vorgegangen / wovon die Nachrichten in gegenwärtigem Jahre eingelauffen / dieses Inhalts : Es wäre das Land Elouth in der Tartarey / auff 300. Meilen Nord-Westen werts von Peking gelegen / der Prinz oder König von diesem Elouth / davon hier zu melden ist / hieß Caldau / und hätte sich bey dem Grossen Lamma von Barantola in der Tartarey / als welchen bekanntlich viele Tartarische Fürsten / als das Oberhaupt in ihren Religions-Sachen verehren / aufgehalten / nachdem aber der damahlige König von Elouth / sein Bruder / gestorben / hätte er sich von dar weg begeben / und das Land Elouth / als rechtmässiger Erbe und Nachfolger seines Bruders / in Besitz genommen : Und weil er ein tapfferer und glücklicher Herr gewesen / so hätte er den König von Jarcan überwunden / auch der Lande Camul und Turfan / Westenwerts der Chinesischen Provinz Chenli / und wodurch die Kauffleute von Samarcanda / so in China handeln / reysen müssen / sich bemächtiget. Dieses alles hätte ihn so hochmüchig gemacht / daß er sich im Jahr 1695. der Tartarey / so dem Kaiser von China zugehörig / und in welcher sich dieser damahls mit der Jagt ergötzet / genähert / auch andere Prinzen ersucher mit ihm zusammen zu treten / und einen Krieg wider China anzufangen. Der Kaiser hätte aber davon Nachricht erhalten / und den Schluß gefasset ihm vorzukommen : Hätte also vier Monat lang darzu Anstalt gemacht / auch 300. kleine Feld-Stücken gießen lassen / und wäre darauff den 16. April. 1696. in Begleitung vier von seinen Söhnen / mit 200000. Mann aufgebrochen / hätte auch eine Armee aus der Ost-Tartarey / und die dritte aus der Provinz Chenli / Nordenwerts auff ihn anrücken lassen / und ihn also bey dem Fluß Kerlon 200. Meilen Nordenwerts von Peking / an allen Seiten umbringer ; Anbey die Moscoviter von Selan'a und Nipchou ersucher / gedachtem Caldau keine Retirade zu verstellen ; Jedoch auch große Arbeit gefunden / durch die sandige Wüste von amo zu kommen / nach demmahl dieselbe eben mit einer grossen Menge Schnees bedeckt gewesen / wobey er auch viel Pferde und Bagge verlohren : Und wäre endlich nach zwey Monaten bey gemeldtem Fluß Kerlon ange-

langet. Der Caldau aber hätte sich Südenwerts zurücke gezogen / wäre aber doch von der Armee aus Chenli / wiewohl selbige damahls noch ermüdet / erretchet / und auff's Haupt geschlagen / etliche 1000. Mann getödtet / 10000. Mann und Frauen gefangen genommen / und 70000. Schaafe. 6000. Stück Rindvieh / 4000. Camele und 4000. Pferde erbeutet worden / der Ueberrest der Armee hätte sich zerstreuet / und der Caldau selbst kaum mit 40. Mann sich in das Gebürge retiriret. Der König von Jarcan / so 14. Jahr gefangen gehalten worden / wäre bey dieser Gelegenheit entkommen / und hätte sich dem Kaiser zu den Füßen geworffen / der ihn mit einer starken Escorte wieder in sein Land eingesetzt : Und wäre darauff der Kaiser mit Triumph wieder zurücke nach Peking gekommen.

Was es sonst wegen der Neu-Bekehrten in dem Königreich China zwischen den Dominicanern und P. P. der Societät Jesu vor Mißbilligkeiten gegeben / und wie dieselbe bey dem Päpstlichen Hofe vorgetragen worden / davon ist in den Päpstlichen Geschichten gedacht worden / und wird in den Geschichten des folgenden Jahres davon noch weiter Meldung geschehen.

In der Herrschafft Tunis war zu Ende des vorigen Jahres eine merckwürdige / wiewohl ohne sonderbahres Blutvergießen geschehene Revolution vorgegangen. Es hatte sich der daselbstige Bey Rumadan vor etwadrey Jahren der Ober-Herrschafft dieses Orts / als welche unter dem Namen von Bey verstanden wird / an statt seines damahls verstorbenen Bruders Italy / unter dem Vorwand der Minderjährigkeit seines jungen Vetter Murath / des Italy Sohns / angenommen ; Umb dieselbe aber zu behalten / hatte er gedachten seinen Vetter blenden / und in einem Casteel auffm Lande verwahren lassen : Diejenige aber / so diese Grausamkeiten verrichten sollen / hatten diesen Befehl an dem unschuldigen jungen Herrn nicht gänzlich vollzogen / sondern ihm ein Auge gelassen / wobey er sich doch so bezeiget / daß derjenige so ihm zur Aufsicht beygesetzt war / es nicht vermercket / sondern ihn allezeit vor blind gehalten. Dieser nun nahm nach Ablauf etlicher Zeiten der Gelegenheit wahr / und brachte etliche Soldaten von der daselbstigen Wache auf seine Seite / die er auch beredete / daß sie den von seinem ungerichten Vetter ihm vorgesezten Aufseher umbringen sollten / so auch geschehen : Als er sich nun dergestalt in Freyheit befand / suchte er zu einem Volcke unter den Berg Mooren mit solchem Effect / daß sie die Bewehre vor ihn ergriffen / ließ auch mittler Weile etliche Brieffe in dem Lager seines Veters / des Rumadan / unter der Miltig aufstreuen / welche dieselbe mit solcher Begierde auffgenommen / daß sie mit einem mahle den Rumadan verlassen / und dieser sich genöthiget befunden nach der See zu fliehen / ward aber bald gefangen genommen / und den 18. 8. Mart. enthauptet / der Kopff auff einer Pique in der Stadt herum getragen / der junge Prinz Murath hergegen in seine väterliche Würde eingesetzt / und zu einem Bey oder Oberhaupt dieser Regierung angenommen. Dieses alles ist in so kurzer Zeit / und mit so wenigem Tumult geschehen / daß die Handlungen mit den aufwärtigen Nationen dadurch nicht im geringsten beunruhiget worden.

1699.

Mißbilligung zwischen den Dominicanern und Jesuiten.

Revolution in der Herrschafft Tunis.

1699
Tractat zwischen Engländern und Portugiesen

Wie es mit dem von T. soll.

Belagerung von Ceuta

Herge

1699.
Tractaten
zwischen
England
und Tunis
erneuert.

Hergegen hat der Englische Admiral Aylmer, welcher eine Zeitlang sich mit 17. Kriegsschiffen in der Mitteländischen See aufgehalten / die Tractaten der Englischen Nation mit der Regierung von Tunis erneuert/wobey der jetzt gemeldete Bey sich so verträulich bezeigt / daß er sich bey 4. Stunden auff des Admirals Schiffe aufgehalten / und da ihm zu Ehren bey viertausend Schüsse geschossen/so vergnügt darüber worden / daß/ so bald er wieder zu Lande gekommen / er den Zoll von den Waaren / so künftig aus England nach Tunis möchten gebracht/oder unter Englischen Flaggen von Tunis abgeführt werden/bis auf drey vom Hundert vermindert.

Wie auch
mit denen
von Tripoli.

Eine gleichmäßige Erneuerung der Tractaten hat auch gedachter Admiral nachmals mit denen von Tripoli gepflogen/worinn unter andern beschloffen worden/daß hintünftig bey solennen Festtagen oder andern öffentlichen Gelegenheiten der Französische Consul nicht ehender sollte vor den Bey gelassen werden/als nach dem Englischen Consul. alldieweil Sr. Maj. von Großbritannien der erste Christliche König gewesen/so mit der Regierung Frieden gemacht: Daß auch/ weil die Regierung sich durch einen Tractat mit Frankreich verbunden / die Französische Flagge mit 25. Schüssen zu begrüßen/der Englische Admiral mit 27. sollte beehrt werden; Und ferner/ daß der Zoll von den Englischen Waaren / so nach Tripoli hinein / oder von dar heraus geführt würden / von fünfzehn bis auf drey vermindert sollte werden. Ob auch wol die Franzosen hin und wieder unter dem Gebiet des Türkischen Kaisers präzendirten / die Patronen der fremden Kaufleute zu seyn / so keinen Consulen hätten / so sollte doch den jenigen / so nach Tripoli kämen/ frey stehen / sich unter den Englischen Schutz zu begeben/oder auch von dem Französichen Consul abzutreten/nachdem es ihnen belieben würde.

Belagerung
von Ceuta
continuirt.

Die langwierige Belagerung von Ceuta ward noch immer continuirt/ und waren im Februario dieses Jahrs etliche 100. Mann und 15. Schiffe mit allerhand Nothwendigkeiten darinn angelanget. Es war auch zwar im Vorschlag gewesen/ mit einem starken Succurs den Feind auff einmal davon zu treiben/ weil aber der Spanische Estat sich noch nicht gnugsam von dem vorigen Kriege erholer hatte / so ward vor besser gehalten / die Belagerer von Zeit zu Zeit zu verstärken / und also hierdurch den Feind so abzumatten / daß er endlich von selbst würde abziehen müssen. Inzwischen haben die Belagerer zu Anfang dieses Jahrs etliche Minen springen lassen/ und dadurch nicht allein des Feinds seine ruiniert / sondern sich auch eine Ebene eröffnet / umb neue Defensions- Werke vor dem Graben anzulegen / und weil der Feind einen Stillstand und Passport vor den Guardian der Franciscaner zu Mequinez suchte / umb durch denselben einen Briff vom Muley Ismael König von Marocco an den König in Spanien zu senden/so hat man selbigen mit 8. Schlägen davon sechs dem König / die andere zwey dem Grafen von Benevento und Herzog von Infantado solten verchret werden/in Ceuta eingelassen/und einen Paß erteilt; Er langte auch zu Madrid im Monat Martii an / überreichte die Brieffe / und kehrte mit einer Antwort im Monat Mayo zurücke / und

wolte dahero ein Vergleich gemuthmasset werden/ umb so viel mehr/ weil bey dessen Zurückkunft 200. Mohren zu Pferde / welche auff ihn gewartet / ihn alsobald nach ihrem General begleitet / und wegen seiner Ankunft grosse Freude verspüren lassen / wovon sich aber kein Erfolg gefunden. Inzwischen seynd die Belagerer den 1. Maji st. n. mit 1500. Mann verstärket worden / die auch darauff den 6. Maji gegen über der Ecken der Bastion von S. Paul, von welcher Seiten die Barbarn am meisten auff ihre Arbeiter gefeuert / einen Ofen mit gutem Fleck springen lassen / wodurch viele Mohren in die Luft gesprengt/ und ein Theil von ihrer Attaque ruinirt worden. Den 22. 12. machten die Mohren einen Ofen zwischen St. Peters und Pauls Bollwerk/ allwo die Belagerer an ihren Außenwerken arbeiteten / und lieffen selbigen folgenden Tages / jedoch ohne Verlust / springen/ und acquirten zugleich die Spanische Arbeiter / wurden aber durch die Hand Granaten und Stücke mit großem Verlust/ wie auch hernach / als sie suchten mit Schiffen unter falschen Flaggen in den Hafen zu kommen / tapffer zurücke getrieben; Hergegen lieffen den 1. Jun. st. n. die Belagerer einen Ofen springen / wodurch die feindliche Werke ziemlich ruinirt worden. Den 3. Jun. geschah ein Ausfall / wobey 30. Mohren geblieben/ viele verwundet / und ihre Werke geschleiffet / von den Spanischen aber nur 2. Granadiren getödtet / und etliche blessirt wurden/ und gab es in den folgenden Tagen auch zuweilen kleine Rencontres. Den 4. Jul. st. n. kam mit einer Spanischen Galee eine Compagnie von 62. Mann an von dem Regimente S. Jean. Den 7. Jul. empfing der Gouverneur Marquis de Villaderias einen Brieff von dem commandirenden General der Mohren/Alcaide, wodurch er wissen ließ / daß der König von Marocco die Familie des Capitains D. n. Antonio Lopes und 40. Christliche Sklaven / so zu Larache gefangen gelegen / loß gelassen / welche in ihrem Lager angekommen wären/ die er aber noch nicht überliefern könnte/ weil obgedachter Gardian von Mequinez, welcher denselben die Freyheit zuwege gebracht/ noch andere wichtige Sachen ihnen vorzubringen hätte. Den 25. 15. Jul. als am Tage S. Jacobi. der Spanier Patron, lieffen die Belagerer einen Ofen/ darinnen 45. Centner Pulver gelegen / springen / und thäten zugleich einen starken Anfall / trieben die Mohren aus einem ihrer besten Posten/ die Schlangen-Zunge genannt / und noch etlichen andern / und setzten sich fest darinn/ verlohren dabey 500. die Mohren aber 700. Mann / worauff den folgenden Tag ein Stillstand zu Begrabung der Todten gemacht worden. Den 29. 19. Jul. bekamen die Belagerer ein feindliches Fahrzeug mit 600. Centnern Meel. Den 22. 12. Aug. kam ein Succurs von 96. Italiänern und 2. Compagnien vom Regiment de Jean und von Murcia in Ceuta an; diesen folgte im Octobr noch eine Compagnie von 67. Mann vom Murcischen Regiment samt einiger Provision. Inmittelst wurden vorgedachte gefangene Christen/ 46. an der Zahl/ vom König in Marocco an den König in Spanien mit dem Pater Johann von der Mutter Gottes/ zur Vergeltung des von Sr. Cathol. Maj. ihm gethanen Geschencks / übersandt / welche den 4. Sept. in Madrid angelanget.

1699.

Von

1699.

Vonden Gesandtschafften des Königs in Marocco an die Herren Staaten der vereinigten Niederlande/ingleichem an den Königl. Fransösischen Hof/ und derselben an diesem Hofe schlechten Ausgang/ist in den vorhergehenden Niederländischen und Fransösischen Geschichten mit mehrern gedacht worden.

Als auch bisher gedachter König von Marocco bey Lebensstraffe verboten/der Garnison in der Bestung Oran kein Getreide zuzubringen / und aber nichts desto weniger eine Parthey Mohren solches hiehin zu bringen begriffen war / so ließ der König dieselbe durch eine Anzahl Reuter verfolgen / die sich

aber sechtende unter das Geschütz der Stadt retirirten / und weil der Gouverneur merckte / daß sie zu schwach wären / so schickte er ihnen von den Seinigen Succurs zu / so daß sie sich insgesam glücklich biß unter die Säcke gezogen/da inzwischen vom Castell S. Andres aus denen mit lauter Musqueten Kugeln geladenen Stücken die Feinde so bewillkomet worden / daß ihr Commandeur und wol 600. Gemeine getödtet worden / da Christlicher Seits in dieser zweyständigen Action ohngefähr 40. geblieben/ weßwegen der Gouverneur das Te Deum des andern Tages singen lassen.

1699.

Sonderbahre Begebenheiten.

Pater Coronelli in-ventiret Lederne Pulver-Säcke / so im Wasser und Feuer unverchret bleiben.

Der Pater Coronelli ein Augustiner und Historiographus der Signorie Venerien / hat zu Ancona gewisse Lederne Pulversäcke / inventiret / so im Feuer und Wasser unverchret bleiben / hat auch versichert / daß wann der Donner gleich in einen mit solchen Säcken gefüllten Pulver-Thurn schlige / danoch nicht mehr als der eine Sack / darein er geschlagen/würde entzündet werden / die andern alle gut und ganz bleiben. Er hat auch eine Probe von einem solchen Sack nach Basel geschickt / in welchen man 15. Pfund Pulver geschütet / ihn hernach in eine grosse Menge Pulver gelegt / selbiges mit einem Fasse bedeckt / und hernach durch ein Lauf-Feuer anzünden lassen / worauf ein Schlag wie von einer halben Carthaune geschehen / und der Sack in die Luft geflohen / und auf viertzig Schritte davon in einen Graben gefallen/ aber sampt dem Pulver unverchret geblieben. Man hat ihn hernach ins Wasser geworffen / und eine viertel Stunde darin liegen lassen / das Pulver aber hernach weder naß noch feuchte gefunden: Jedoch ward ein ander von diesen Säcken in einen Mörstel mit 15. Pf. Pulver angefüllet geladen / welcher die Probe nicht aufhalten können / sondern in der Luft zerprungen: Ein ander hergegen / so auch in denselben Mörstel geladen worden / hat die Probe aufgehalten. Ingleichen ward es mit demjenigen / welcher schon zuvor in dem Feuer und Wasser die Probe ausgehalten / in gedachtem Mörstel nochmals versuchet / so auch dieselbe aufgestanden / und hat man demnach davor gehalten / daß die Sache richtig / aber der Vorschrift des P. Coronelli genau müßte nachgelebet werden. Es war sonst dieser Pater Anno 1696. mit den Venetianischen Gesandten zu London gewesen / hat auch den Ruhm gehabt / daß er dieser Invention halber keine sonderliche Verehrung verlangete / sondern ließe sich mit der Ehre vergnügen / daß er diese müßliche Erfindung zu Stande gebracht.

Desgleichen erfindet ein anderer eine gewisse Art Pulver / so nicht von jederman kan in Brand gebracht werden.

Ingleichen ward von einem Ehur Pfälzischen Ober- Lieutenant von der Artiglerie, der sonst wegen seiner rühmlichen Wissenschaft in Feuerwerken bekannt gewesen / berichtet / daß er zu Ende dieses Jahres eine gewisse Art Schieß- Pulver zum gemeinen Gebrauch verfertiget / welches nicht / als nur mit einer gewissen Lunte von seiner Invention können in Brand gesteckt werden: Daß er auch im Januario des Jahres 1700. dieses Geheimniß dem Duc de Maine wissen lassen / und wären ihm davor 20000. Cronen gezahlet / und darzu der Ritter-Orden von S. Louis, nebst einer jährlichen Pension

von 600. Pfund / so lange er lebete / ertheilet worden / jedoch unter eidlicher Zusage / solches niemand / als seinem Herrn / Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz/ wann er wieder in sein Land käme zu offenbahren.

William Jy ein junger Mensch von 24. Jahren / hürtig von Kent / so wegen seiner ungemeynen Stärke den Namen eines Englischen Simsons bekommen / erwies vor Sr. Kön. Maj. von Groß-Britannien zu Kennington folgende Probe davon: 1. Hub er ein Stück Blei von 2014. Pfund von der Erde auf: 2. Band er einen Strick mittren um seinen Leib / und jagte ein Pferd daran fort / so ihn doch nicht von der Stelle ziehen konnte: 3. Band er selben Strick von dritthalb Zoll dick an zwey Pflöcke und riß ihn entzwey. In Holland / allwo er nachgehends sich umb Geld sehen lassen / ist noch dieses dazu gekommen. 4. Daß er gegen sechszechen Personen gezogen. 5. Hat er ein im Schlamm oder in eine andere Grube gesunkenes Pferd wieder herauf gezogen. 6. Setzte er sich auf einem Stuhl mit erhabenen Füßen einige Schritte fort: 7. Trumel er auf einem auf der Ferse seines Fußes stehenden Blase / in dessen er auf dem andern Fuß gestanden.

Prob von ungemeyner Stärke.

Zu Fontenay le Comte in Nieder Poictou / hielt Mons. Godet Major selbigen Orts eine Versammlung / darin die Obrigkeit und vornehmsten Bürger der Stadt / nebst vielen andern / auch Mönche / gegenwärtig waren/umbihnen des Königs Declaration vom 13. Dec. voriges Jahres vorzuhalten / daß nemlich der König deswegen Frieden gemacht / damit er das Reunions- Werck in der Religion vollführen / und seine Unterthanen in den Schoß der Römischen Kirche bringen möchte. Da nun besagter Major die Versammlung mit grossem Ernst ermahnete / sich über diese Declaration zu freuen / und dabey versicherte / daß diese Freude die Dämpfung der Kezerey des verfluchten Calvini befördern würde / zerbrachen 2. Balcken / welche den Saal unterhielten / wodurch mehr als 200. Personen in das untere Gemach gefallen / und beschädiget worden / daß nicht genug Bind- Aergie verhanden waren / sie zu verbinden / und mußten unter andern der Präsident der Schatzungs- Herren / Mr. de la Jouillere, nebst zwey Jacobiter / München / an ihren Wunden sterben.

Arrete des Majors zu Fontenay le Comte wegen Dämpfung der Kezerey.

Darüber etliche Balcken zerbrachen und riß die Feut beschädiget worden.

Von der Stadt Torne in Lapland war eine Relation an den Herrn Grafen Douglas, Lands-Hofding selbiger Provinz / gesandt / daß eine ungemeyne Menge heßlicher Nasen / so man dort Zobel- Nause nennet / Trouppen- weise / in unzählbaren Tausen-

Ungemeyne Menge so gemantter Zobel- Nause.

1699.

Prob von ungemeyner Stärke.

Ein Secretar von G... wegen geachtter Herrlichkeit.

Mada... Tiqu... Paris... weilen... ihren... umtrieb... wollen... bauete...

1699.

den / auß Nord-Osten nach Süd-Westen / durch solches Land auf eine wunderliche Art passiret waren: Man hat sie vor die Creaturen gehalten / so daselbst Lemming und Mures Norwegici genant

werden / und auß den Anmerkungen der vorigen Zeiten vermuthet / daß es Vorbohren künstlicher Kriege wären.

1699.

Schand-und Laster=Thaten.

Man ensähe sich dieses Titels so gerne einmahl / als des ungerechten Blutvergessens und anderer Grausamkeiten / so sich oftmahls bey den Kriegsläufften eräugen; weil aber kein Jahr ist / da es an dergleichen Apokemacibus oder Geschwären der menschlichen Societät / eben wie an andern Unfällen der Natur fehlet / und die Göttliche Rache in diesem Jahre insonderheit eine ganze Bande böser Buben / eben wie vor etlichen Jahren die Schwarzmacher in den Niederlanden / zur Straffe reiff gemacht / so hat man sich umb so viel weniger der Erzählung davon entbrechen können. Wir wollen aber vorher etliche zwar auch schwere Exempel / jedoch nicht so weitläufftigen Belangs anher setzen / und dann zu den grössern und recht entsetzlichen Stücken schreiten.

Solchem nach nun ist in der Nacht zwischen den 18. 8. 19. 9. Januar. ein Capitular des Stiffts Fulda / und Probst zu Blanckenau / Emilianus von Nindheim / birtig aus Schwaben / auff seinem Gute zu Blanckenau im Bette ermordet gefunden / so daß ihm das Brod-Messer noch in dem Herzen gesteckt / Kisten und Kasten aber offen und leer gefunden: Der Mörder aber war sein Nachbar mit seinen Söhnen / und hatte nach vollbrachtem Mord seine Schuhe stehen lassen; da nun die Leute des Morgens ins Haus kamen / war auch des Thäters Tochterlein dabey / welches bey derer Erblichung sagte: Da stehen ja meines Vaters Schuhe. Wor-auff er alsofort eingezogen / und nachgehends gerädert worden / jedoch einwisschere sein ältester Sohn. Des entleibten Körper aber ward den 28. darauff zu Fulda beerdiget.

Von der ungerechten Execution des Mr. de Gouliers des Ferrieres zu Mantu, und der darauff erfolgten Straffe / ist in den Französischen Geschichten weitläufftig gehandelt worden.

Zu Clausenburg in Siebenbürgen hatte ein Secretarius des Grafen von Tesolt / so bey 6. Jahren allda gefangen gesessen / einige Unter-Officierer und Soldaten von dem Pacischen Regiment / mit Gelde und Wein bestochen / des Vorhabens / nicht nur seine Freyheit zu erlangen / sondern alle getreue Käyserl. Officierer und Soldaten zu überfallen / und sich also Meister der Stadt zu machen. Es ward aber dieser Anschlag entdeckt / und wurden daher zwey Corporals und ein Musquetier / als Urheber / gehangen; andere von der Bande, so an der Sache mit Theil gehabt / gespesset; einige Bürger enthauptet / und der gemeldete Secretarius lebendig geviertheilt.

Den 19. Jun. ward zu Paris auff dem Plaz à la Greve, eines Parlemenis-Herrn Frau / Madame Tiquet, enthauptet / welche schon vier Jahr vorgehabt ihren Mann umbringen zu lassen / auch drey gewaffnete Männer bestellet / die ihm den 11. April. als er des Abends an seiner Haushüre gesessen / angefallen / und fünf mahl gefährlich ver-

wundet / wovon er sich jedoch wieder erholet. Ihr Mann hatte zwar sehr vor sie gebeten / aber nichts erhalten können / und hat sie des Todes Urtheil mit grosser Standhaftigkeit angenommen / auch das Chavot unter Begleitung von 200. Schützen be-treten / allwo sie doch elendiglich und mit sieben He-ben zum Tode gebracht worden. Der Leichnam ward in einer Trauer-Carosse von vier Pferden ge-zogen / unter gleichmäffiger Begleitung der Schü-zen nach ihrer Pfarr-Kirche von S. Sulpice ge-bracht / und daselbst begraben. Die Menge der Zu-schauer bey dieser Execution ware so groß / daß man vor ein Fenster acht bis zehen Pistolen gegeben; Es seynd auch unterschiedene dabey erdruckt und ver-wundet worden / von ihren Gütern wurden ihrem Mann 100000. Pfund vor sich und ihre Kinder gelassen / das andere aber dem Königl. Fisco zuge-eignet.

Eine andere Französische Frauens-Person / Ma-ria de la Bucaille, hatte unter verstellter Heiligkeit / auff Verleitung eines Baarsüßer Mönchs zu Va-logne, allerhand Berrigerey / Gottlosigkeit und of-fentliches Aergerniß getrieben / und als sie deswe-gen von dem Richter zu Valogne condemniret worden / an das Parlament zu Paris appelliret; welches aber das erste Urtheil noch mehr geschärfset / und mußte sie vor der Haupt-Kirche Buße thun / mit den Worten vor der Stirne: Fausse Devote, (falsche Heiligin) über dieses ward sie auff den Eckender vornehmsten Gassen / wie auch zu Cherbourg und Valogne gegeßet / die Zunge mit einem glü-enden Eisen durchbohret / und auff ewig des Reichs verwiesen.

In Friaul überfiel der Graf Girolamo della Torre, oder von Thurn / seinen Bruder Sigismun-do, (so sonst beyde auß dem Venetianischen Ge-biete banniret waren) in seinem Schloß Villa al-ta, bey Nacht-Zeit / mit einem Trouppen bewaff-neten Männer / wobey nach einem dreystündigen Gesechte und Musqueten-Schüssen / von Seiten des Girolamo 5. Soldaten / darunter der Graff Carrara getödtet und 12. verwundet / von Sigis-mundi Parthey aber nur einer todt / und 2. bles-tirt / hingegen der Graff selbst tödtlich verwundet worden / daß er kurz darauff verstorben: Seine Gemahlin bekam gleichfalls einen / doch nicht gefahr-lichen / Schuß in den Arm.

Zu Dorsten in dem Bischoffthum Münster / ward im Monat Novembr. einer / Franz Bachermann genant / eingezogen / welcher zwey seiner eigenen Kinder ermordet / deren eines er von der Mutter Brust auff dem H. Christtag abgerissen / und das andere bald nach der Geburt genommen / wie Hü-ner-Fleisch gekocht und gegessen. Bald hernach hat er einen Pallagier von Käyserstwerth in der Heil. drey Könige Nacht mit einer Art erschlagen / sel-ben wie ein Schwein auffgehencet / entweidet / die Lunge und Leber heraus genommen / die Haut aber

Probst zu Blanckenau ermordet.

Ein Secretarius vom Graf Tesolt / wegen vor-gedachter Veräthte-ry gevier-theilt.

Madame Tiquet zu Paris / umb willen sie ihren Mann umbringen wollen / ent-hauptet.

Maria de la Bucaille wegen ver-stellter Frömmig-keit gezüch-tiget.

Ein Brüber überfällt und tödtet den andern.

Ein Vatter bringt zwey seiner Kin-der umb.

1699.

sieden lassen / in Meynung darans Schmalz zu machen / so ihm aber nicht gelungen / und an statt des verhofften Nutzens darüber ertappt / gefänglich nach Münster geführt / und allda folgender gestalt hingerichtet worden : Erstlich ward er von dem Gefängniß biß auff den Gerichts-Platz / das Angesicht zur Erden gebunden / geschleift / allda ihm der Scharfrichter etliche Stücke Fleisch mit glühenden Zangen vom Leib gerissen / ihn darauff stranguliret / und endlich auff ein Rad geleyet.

Aber eine viel weitläufftigere Execution war/welche in der Herzogl. Braunschweigischen Residence Zelle den 21. Mart. und 3. Junii dieses Jahrs an einer ganzen Bande von bösen Buben verrichtet worden. Selbige hatten etliche Jahr her in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Craise viel grosse Diebstähe sowol auff dem Lande als in den Städten / und so gar an den Kirchen und Gotteshäusern verübet / so daß männiglich bestürzet war / weil niemand nicht wußte / wie lange er des Seinigen würde mächtig bleiben / auch keine gungsame Anzeigungen sich hervor thun wolten / hinter die Thäter zu kommen / biß endlich der gerechte Gott nicht länger zusehen / sondern nach verübtem Diebstal an der güldenen Tafel zu Lüneburg Belegenheit gezeiget / diese böse Menschen in der Justiz Hände zu bringen / womit es / befohle der hiervon mit Hochfürstl. Genehmhaltung abgefaßten und in öffentlichen Druck gebrachten Acten / die man auff's kürzeste hier excerptiren wollen / folgender massen hergegangen. Und zwar anfänglich seyn die Namen derselben / wie sie nach einander entdeckt und zur Straffe gezogen worden / gewesen / införderst

Nicol. Liff
und es ist
seine Diebs-
Camraden
executi-
ret.

Nicol. Liff / so man auch den Doctor von der Mosel geheissen / auch sich selbst vor einen von Adel / Johann oder Heinrich Rudolff von der Mosel / nicht von dem berühmten Flusse der Mosel / sondern von einem Dorffe Mosel / nahe bey seiner Geburts-Stadt / und dem daselbst wohnenden und warhafftig so genannten Edelmann von Mosel / zu nennen gezeiget ; man hat ihn auch in dem Voglande den schwarzen Nickel geheissen / und ist selbiger A. 1656. zu Waldenburg einer Gräfl. Schönbürgischen Stadt geböhren / und sein Vater Hans Liff ein Tagelöhner allda gewesen ; Er hat ein fertiges Ingenium gehabt / die Schule aber aus Armuth verlassen müssen / und ist an einen Gräfl. Hof gekommen / allwo er etwas reiten gelernt / alsbald aber seine Zuneigung zum Stehlen in vielen Gelegenheiten merken lassen. Ist darauff in Brandenburgische Kriegsdienste gegangen / und hat der Action bey Sehr. Vellin / auch einem Zuge nach Essaf / und fern der Eroberung vor Ofen beygewohnt ; hat aber hernach den Krieg quittiret / und Wirthschafft zu Ramedorff zu treiben angefangen / anbey Paracelsi Schrifften und andere Chymische Bücher gelesen / Arzneyen daraus zu machen / und Recepten zu schreiben gelernt / auch den Leuten zu Zeiten daraus guten Rath gegeben / daher man ihn vor einen Doctor gehalten / wiewol er den Titel nie selbst gebrauchet / andere Leute haben ihm aber solchen gegeben. Jedoch ist er durch Gelegenheit seiner Wirthschafft / und weil er selbst zur Dieberey geneiget gewesen / unter die Spitzbuben gerathen / mit welchen er auch Anfangs nach Wechelgrün gegangen / und der Frauen

von Zettau 5000. Rthlr. gestohlen / wovon er 1200. bekommen / welche ihm aber mehrentheils von den Complicibus wieder gestohlen / oder sonsten weg gekommen ; Er ward auch selbst wieder bestohlen / und verließ also Ramedorff / und gieng nach Weutha / allwo er in eine ungerathene Ehe verfallen / indem seine Frau verthulich gelebet / und mit den Spitzbuben umgegangen / welches Leben er ihm auch hernach / weil es Geld brächte / vollends mit gefallen lassen / und darauff von den Juden Schloßer abdruckten / Schlüssel zu löchen / und Schloßer auffzumachen gelernt / auch darinn so geschwind und fertig worden / daß es nicht ohne Verwunderung können angesehen werden ; und erzelet der Autor dieser Beschreibung / daß er noch den Tag vor seinem Tode davon selbst eine Probe gesehen / da er auff Begehren einer vornehmen Obrigkeitlichen Person / welche ihn / den Autorem / mitgenommen / in Gegenwart derselben Person / des Autoris und des Lieutenants / der die Wache gehabt / die Ketten an Händen und Füßen in Geschwindigkeit los gemacht ; bey dem Schloß an seinen Händen hätte er nur einen Bindfaden / und bey dem grossen Hehlenschloß an seinen Füßen nur einen kleinen Pflock gebraucht ; über welche Operation, die doch ganz natürlich zugegangen / sie fast erstaunen müssen ; Und hätte man zwar viel Geschwätze gehabt / als thäte er dergleichen Dinge durch Zauberey und Magische Künste / allein er hätte von solchen Dingen nichts gewußt / und hätte die größte Heimlichkeit aller seiner Magie in seinem hurtigen Verstande und der Geschicklichkeit seiner Hände bestanden. Dieses heillose Werk nun hat er etwa 5. Jahr getrieben / in dieser wenigen Zeit aber durch seine Handgriffe so viele Gotteshäuser erbrochen / und Schätze der Armen geraubet / auch sonst so viel Leute betrübet / als von andern dergleichen Art Menschen wol in vielen Jahren nicht geschehen können. Jedoch hat er von allen diesen vielen und wichtigen Diebereyen wenig gehabt / und das Geraubte entweder durch die Flucht bey der Nachjagt verlaufen lassen / oder es ist ihm dasselbe / wie schon gedacht / durch andere Gaudie wieder gestohlen / oder die Juden an die er das Gestohlene verhandelt / haben ihn nach ihrer Gewonheit mercklich betrogen / und den meistern Vortheil davon gezogen / über dero grosse Tücke / Falschheit und Verrätherey er offmals selbst geklaget. Was er auch dann noch behalten / solches hat er / wie solche Leute gemeiniglich pflegen / lieberlich durchgebracht. So bald er nun oberzehler massen unter die schändte Gesellschaft der Diebe sich begeben / zog er zwar seiner neuen Profession nach / mißbrauchte darinn seinen fertigen Verstand / und weil er seine Person wohl zu verstellen wußte / so sahe man ihn davor nicht an / und gab er sich Anfangs vor einen Pferdehändler aus / und schweifferte unter dem Vorwand / Pferde auffzusuchen / und mit selbigen zu handeln / hin und wieder im Lande herum / halff darauff A. 1694. den 4. Nov. den Diebstal in des Freyherrn von Meusbach Hofe ausführen / welcher auff 4000. Rthlr. geschätzt worden / wovon er acht Pfund Silber bekommen / die er wieder los geschlagen / und davor 104. Rthlr. bekommen. A. 1695. halff er gleichfalls den Floss-Verwalter zu Halle beschlen / verfertigte die im Abdruck ihm gezeigte Schloßer / öffnete hernach die Gewölber / und bekam vor sein Antheil einen Ring /

1699.

1699.

zwey doppelte Thaler / etwas Silber-Geschirt / zwey Schüre Perlen / und ein Braelet von Perlen. Weil auch einer von der Gesellschaft / Schilling genannt / von dem Raube untergeschlagen / solches aber List gewahr worden / so mußte ihm dieser noch in Vertrauen 7. Ducaten heraus geben. Und weil er dergestalt seiner Dieberey halber hin und wieder herum schwebete / und der Ruff davon nach gerade anfieng sich auszubreiten / seine Wohnung auch zu Weutha ein rechtes Diebsnest ward / worinn die Spitzbuben zusammen kamen / als ward in den Hochgräf. Schönburgischen Gerichten zu Hartenstein beschloffen / sich seiner zu versichern / und A. 1696. umb Ostern der Landrichter nebst 22. Mann beordert / ihn in gefängliche Haft zu nehmen / die sich auch darauff nach Weutha vor sein Haus gemacht / wie er aber solche seine Fänger antommen sahe / und unter denselben den Landrichter / auff welchen er ohne dem einen Haß hatte / nahm er eine Pistole von der Wand / umb nach ihm zu schießen / traff aber den Landschöppen zu Hartenstein / Christoff Kneufflern / welcher ihm die Pistole ausschlagen wollen / umb Unglück zu verhüten / aber dergestalt durch den Leib tödtlich darnieder geschossen ward / da sonst der List gar nicht in Willens gehabt / selbigen zu beschädigen / darauff nahm er die andere Pistole / und schoß zum Schrecken ins Blinde zum Hause hinaus / traff aber zu sezt: Unglück abermal den Hoffschlächter zum Hartenstein / Gottfried Locardten / durch den Hals / so daß auch dieser übern Hauffen fiel / worauff die andern zwanzig Männer davon gelauffen / und ihm zur Flucht Zeit und Gelegenheit gelassen. Jedoch hat er diese beyde Entleibungen nach der Zeit sonderlich mit grosser Reue beweinet / und sie immer für die allergrößten Sünden gehalten / die er sein Tag begangen hat / auch vermeinet / er würde dazu nicht gekommen seyn / wann er nicht des vorigen Tags mit seinen Complicen gar stark geruncken hätte / und auß der Völlerey dazumal noch ganz unruhig / wild und verstorrt im Kopfe gewesen wäre. Sein Haus ward aber darauf von den Einwohnern abgebrochen / geschleiffet und der Erden gleich gemacht / zum Schimpf und unseligem Andencken ihres so heillosen und unartigen Nachbarn. Weil er dann nun gänzlich stüchtig seyn müssen / und nach dem Seinen nicht wiederkehren dörfen / so ergab er sich vollends der Dieberey / und andern unordentlichen Leben / hielt sich mit seiner Gesellschaft sonderlich umb Leipzig herum auf / und suchte auff den jährlichen Messen daseibst und sonst an andern Orten weit und breit seine Tücken aufzuüben. Wie dann nicht lang hernach und etwa umb Michaelis in gedachtem Jahre 1696. die Kirche zum Hoff im Vogt-Lande durch ihn beraubt worden / bald hernach ward Hieronymus Pitmann Nahes Verwandter und Gold-Arbeiter in Altenburg angegriffen / dem auß seinem Gewölbe bey 3000. Reichr. wehr an Silber / Werc / Ringen und Edel-Steinen gestohlen worden / und diesen folgerten unterschiedene andere zu Zerbst / zu Arnstatt / auch sonst in Dörfern und Städten / so daß diese Bande nummehr gang ersestlich ward / die auch weiter umb sich zugriffen / und wann sie angetastet worden / sich zur Wehre zu setzen / und die Leute niederzuschießen angefangen / wie solches nicht allein

Theatri Europæi XV. Theil.

dem zu Hartenstein / sondern nummehr auch dem Vogt zu Loburg / der sie Amptswegen in Arrest nehmen wollen / geschehen: Im Augusto Anno 97. nahm er den vorberührten Namen des Herrn Johann oder Heinrich Rudolph von der Mosel / und den Andreß Schwarzen / den er zuvor nicht gekannt / aber zu Stedien in dem Birshausse / allwo Schwarze sich an einem verrenckten Fuß curiren lassen / mit ihm Kundschaft machte / zu seinem Jäger an / der sich auch nach der Zeit Moritz Richter heissen lassen: Sonsten aber von Grossen Schochart / einem Dorffe in dem Weinmarischen bürgerlich gewesen / auch eine Zeitlang dem Kriege gefolget / und ein wohlgebildeter resoluter Mensch gewesen / aber schon einmal wegen Entleibung eines Drahtziehers-Gellen in Haft gebracht worden / auß welcher er jedoch entkommen.

Die andere seyn gewesen Christian Schwancke / ein Lüneburgisch Kind / und seiner Profession nach ein See-Fahrer / der zu Zeiten mit in Spanien und Dännenmarck gefahren / dessen Vater Fritz Schwancke / ein Einwohner und Schiffer zu Lüneburg: Bey dem auch der Sohn Christian Schwancke bey begangener Veranbung der Bülden Tafel nebst dem List sich auffgehalten / und ist dieser Christian Schwancke hernach der Erste gewesen / der durch seine Bekännniß zu Entdeckung der andern Mitverwandten / ein Licht gegeben.

Gideon Johann Heinrich Otto Permann / dessen Vater ein Obr. Lieutenant gewesen / er auch in seiner Jugend an einer grossen Fürstin Hoffe / als ein Kammer-Knabe erzogen worden / und hernach bey 33. Jahr in Kriegs-Diensten zu Fuß gestanden / darinn er die Chargen eines Fähnrichs und Lieutenants erhalten / bis er bey den letzten Feld-Zügen in Hungarn Regiments-Quartier-Meister worden / bey welchen er sich auch mehrertheils gebührend bezeigt: hat vor ungesehr vier Jahren den Krieg fahren lassen / und sich zu Wunsdorff / ein in alten Städtlein in dem Herzogthum Kalenberg häußlich niedergelassen / sich an eine Frauens-Person Marien Elisabeth Lüpken verheirathet / dann und wann durchreisende Leute beherberget / und sich sonst von seiner Haushaltung ernehret / auch dem äusserlichen Schein nach eines rechte Christl. Lebens besessen / schien die H. Schrifft wohl gelesen zu haben / und wußte die Sprüche von der Unschuld und dem Leyden / das frommen Christen bestimmet ist / in gar grosser Menge anzusehen / auch selbige auf seinen Zustand vortreflich zu deuten / die er auch nicht ohne Thränen hergesaget / faltete dabey die Hände / beugte die Knye / sahe auff gen Himmel / und seuffzete mit der höchsten Inbrunnst / und solcher bewegenden Art / daß er einen leichtlich zum Witleyden bewegen können: Daher er auch als er zum erstenmal auß Veranlassung von Schwanckens Aussage nach Zelle gekommen / und in ein honorables Birshaus / jedoch unter Aufsicht einer Schildwache / logiret worden / und ihm gang in geheim / damit er sich nicht etwa für jemand ersehen möchte / im Namen Sr. Durchl. ausdrücklich durch eine vornehme Obrigkeitliche Person Gnade angebohren ward / im Fall er anzeigen würde / was er von der Bau-Diebes-Bande wüßte / und zur Auffhebung

1699.

Dg 99 2

dersel.

1699.

derselben durch sein wahrhaftes Bekümmniß etwas mit beytragen würde / er sich ganz wunderlich dagegen angestellt / und als gleichsam verzückt und außer sich gebracht / die Augen gen Himmel geschlagen / seinen Hut hingeworffen / die Hände gefalten und empor gehoben / und mit gar beweglicher Stimme den gerechten Gott angeredet / wie es doch könnte möglich seyn / daß er zuließe / daß er / als ein so unschuldiger Mann / nunmehr auch bey der Obrigkeit selbst in den Verdacht käme / daß er mit solchen Leuten und ihrem Unwesen solte Gemeinschaft haben können. Mein! Ein solcher Schmerz wäre ihm fast unüberwindlich. Er sey der Unschuldigste von der Welt / habe vor Dieben und Räubern die allerempfindlichste Abscheu / und wüßte also von dieser Noth und ihrem Wesen und Aufenthalt nichts; welches und andere Umstände auch dasselbe mal verursacht / daß ihm die Wache wieder abgenommen / und wieder zu den Seinigen zugehen verstatet worden.

Christoph Pante / Garde-Neuter / bürgerlich von Blumenau / dessen Vater erst Quartier-Meister / hernach Gast-Wirth zu Blumenau gewesen: Ist ein ansehnlicher / aber roher Mensch / und dem Saufen und Spielen ergeben gewesen / woben er sehr gesucht / und sich gerne geschlagen / den auch seine Eltern oftmals von seiner Ruchlosigkeit abgemahnet / so aber von ihm wenig geachtet worden: Er war auch 7. Jahr unter der Garde gewesen / und soll von grosser resolution, jedoch wenigem Verstande gewesen seyn / und ward insonderheit gerühmet / daß er in der Action bey Landen sich wohl gehalten / und die Standarte zu retten siebenzehnen Wunden bekommen hätte. Nachdem er aber bey seiner Schwester der Gastwirthin zu Blumenau sich aufgehalten / so ist er daselbst mit Listen bekannt und von ihm verführt worden.

Görge Kramer / auch Garde-Neuter / des alten Gastwirths zu Wunsdorff Sohn / hatte das Tischler-Handwerk gelernt / hernach ins sechste Jahr unter der Garde gestanden: Soll eines sitzamen Ansehens und guter resolution gewesen seyn / aber von Panten verführt worden.

Christian Müller / bürgerlich auf Stolpe und eines Beckers Sohn / der hernach Ampr. Bohre in Kühnsburg / und zuletzt Post-Bohre in Dresden worden. Ist von Jugend auf eines verwegenen lüderlichen Lebens gewesen / der auch in Käyserl. und Sächsischen Krieges-Diensten gestanden / aber als ein Deferteur ausgetreten: Und hatte Listen selbst / wie er noch Gastwirth zu Namsdorff gewesen / vier Jahr vorher in seinem eigenen Hause bestohlen / und sonsten / theils ehe sie beyde bekannt worden / theils hernach viel Diebereyen begangen / weshalb er auch einmal zu Stolpe / hernach zu Dresden / das drittemal zu Breslau gefessen / allwo er sich Christian Reichart genant / und an allen dreyen Orten die Tortur anfaestanden / wodurch ihm auch die eine Hand lahm geblieben / dannoch aber nachmals An. 98. nochmals zu Leipzig die Daumen-Stöcke und Bein-Schrauben erlitten / und also fast alle Gradus der Tortur verstanden und ausgestanden.

Michael Kaiser / ein Brauer und Honigkuchen-Becker zu Wunsdorff / allwo er eine Frau mit drey Kindern gehabt / und damals etwa von 29.

Jahren gewesen / hat sich aber auff's Sauffen und Spielen geleeget / gerleth dabey unter die Juden / die ihm zu allerhand verbottenen Griffen Anleitung geben / daß er zu einem von den größten Dieben worden / auch etlichemal feste gemacht worden / als wie Schwantke auff ihn bekannt / zu Wunsdorff / hernach zu Dassel / ferner zu Franckfurt am Mayn / hat sich aber allemal wieder heraus gebrochen / endlich aber / als er mit einer ungewöhnlichen Sehnsucht sich wieder nach Wunsdorff begeben / da er doch gewußt / daß ihm sehr nachgestellt würde / den 21. Mart. dieses Jahrs daselbst in seinem Hause / allwo er sich in einen Kasten verstecket / angetroffen / und geschlossen in Haft genommen worden.

Andreas Luci von Franckenhausen / auch der Drachensieber geheissen / weil seine Mutter hat solten einen Drachen gehabt haben / auch deshalb nicht weit von Quedlinburg verbrannt seyn worden: Er ist eines sauren und verdriesslichen Gesichts gewesen / und hat acht Jahr unter den Gothischen als Neuter gedienet / hernach als er abgedanckt worden / sich zu Halle gesetzt / und allda eine Frau und etliche Kinder gehabt / sich aber in die Diebs-Gesellschaft begeben / und zu Zeiten sich Andreas Vogt / auch Andreas Ulrich geheissen.

Jonas Meyer / Jude / zu Wunsdorff wohnhaftig / hat eine fertige Zunge gehabt / und wohl gewußt seine Worte vorzubringen / jedoch präcipitant darinn gewesen: die Hochteutsche Sprache hat er rein und sauber geredet / ohne den gewöhnlichen Jüdischen accent: Ist schon zu Braunschweig in Haft gewesen / und allda verwiesen worden / dessen ungeachtet er doch bey obhandenem Kirchen-Raub allda wieder mit hingereiset. Hat sonsten einen grossen Haß gegen die Christliche Religion geführt / und solches noch in seiner letzten Todesstunde bezeuget / wie hernach bey seiner Execution wird gemeldet werden.

Samuel oder Schmucl Lobe / von Kirzig steyn Weilen von Posen bürgerlich / und daher insgemein der Polack geheissen / ist ein Mensch von etwa 27. Jahren / etwas starck und gefest von Leibe / mittel-mässiger Statur / schwarzer Haaren / auch von schwarzen etwas engen und blinzenden Augen / und seiner Profession nach ein Feldscherer gewesen: Als er sich unter der Diebs-Gesellschaft aufgehalten / hat er eine schwarze Peruque / im linken Ohr eine Perle / einen Lichte-bräunlich eingeprengten Rock / nebst einer blauen Damastenen Weste mit Golde bordiret / blaue Strümpffe / ein mit Silber beschlagenes Spanisches Rohr / und in selbigem ein rothes Band mit einer güldenenen Franse getragen / und ein schönes braunes Pferd geritten. Er hatte sich auch wenland verheyrathet / aber auch wieder von seinem Weibe scheiden lassen: Nach welcher Zeit er sich mit einer Christin / einem lüderlichen Menschen / geschleppet / der er weiß gemacht / ein Christ zu werden / und sie zu heyrathen. Wegen seiner verdächtigen Händel ist er 1698. im Novembr. mit den Daumstöcken und Schnüren belegen worden / die er aber gerost ausgehalten / und nichts bekennet hat.

Moses Orsenneck / auch Hofsenneck genant / hat wollen von Prage gebürtig seyn / und Jacob Wolff heissen.

Dieses seyn die in den mehr angeführten A&is verruffene / vieler schweren Diebståle überzeugeete und

1699.

1699.

zu Zelle zur Straffe gezogene Böfewichter/derer Bildnisse auch bey den Aetis befindlich / welche hätten wünschen mögen/was der weise Heyde Plutarchus vor diesem von dem Vorwurff des Heydnischen Abgotts Saturni erinnert / daß es viel besser wäre / daß man sagt / Saturnus wäre nie gewesen / als daß man sagete / Saturnus hätte seine Kinder gefressen ; und also diese/daß sie lieber nie hätten mögen geböhren worden seyn/als daß sie auff eine solche unglückliche Weise bey der ganzen Nachwelt in un-auffhörlichen Schanden vorgestellet werden müßten. Aber Gott der HERR/der in uhralten Zeiten den Cain mit einem Denckmahle gezeichnet / in der Sodomiter Lande noch heute zu Tage den Feuer- und Schwefel-Geruch wahren läßet/und das Andencken des Achans Kirchenraubs mit Brennung des Orts hat beybehalten wollen /derselbe hat auch gewolt/daß diese Schandmahle zu ewigen Zeiten bleiben sollen / umb alle Ruchlose dieser und anderer Art Menschen zu confundiren und sie zu erinnern / daß so listig und verwegene sie immer ihre Werke anstellen / sie dannoch endlich versehen / und mit Ach und Weh auß der Welt getrieben werden / bey der Nachwelt aber in ewigem Unsegen und Abscheu stehen müßten.

Es seynd auch unterschiedene andere von dieser Bande, welche von den bissher gemeldten noch angezeigt / und durch eine und andere Gelegenheit der Justiz zu diesen Zeiten in die Hände gerathen / und zu ihrer verdienten Straffe gezogen worden ; Als da ist gewesen / Alexander Saladin / ein gerauffter Jude in der Römisch-Catholischen Kirche / vorher David Krösel genant / David Salomon Jude / auch Kochtopff geheissen / welche beyde ebenfalls in diesem Jahre den 23. Jul. zu Zelle gehencket worden ; Der grosse Leopold Jude / welcher sehr in dem Aussagen der mehrgemeldten Delinquenten ravirer / und zu Breslau arrapirer / und den 4. Febr. An. 1700. an den höchsten Galgen allda gehencket worden ; Der so genante dicke Martin Richter / und einer Simon Kesselpeter / so auch zu Breslau arretirer worden.

Hans Paul Horn oder Hans Krause / auch Hernickel genant / so mit Nickel Liffen gefangen und zum Hof gehencket worden ; Ingleichen des Gastwirths zu Stedten Sohn / Hans Ernst Buntelstär / der auch mit Liffen zugleich zum Hof eingebracht worden / allwo er sich Christian Rohr genant / und allda seinen verdienten Lohn empfangen.

Insonderheit seynd zween Brüder / Hans Heinrich und Lorenz Schönen / bürtig von Loburg / einem Städtlein und Ampte in dem Herzogthum Magdeburg / dabey sehr interessirer gewesen / und der Erste als Jouirier / der ander als Musquetier / anfänglich in Fürstlichen Wollffenbüttelischen Diensten gestanden / bald hernach aber durchgegangen / und in dem Chur-Brandenburgischen wieder ertapet ; Da der Jouirier zum Strange verurtheilet worden / und / wie er schon auff der Leyter gewesen / erst pardonnirer / und des Landes verwiesen ; Der Musquetier aber / Lorenz Schöne / mit den Spitzruthen gestraffer / und mit nach Holland an des Capitain Reichmanns Compagnie abgegeben worden /

allwo er doch auch viele Ungelegenheiten angefangen / bis er endlich auff's neue auch daselbst durchgegangen. Der Hans Heinrich ist nachmahls zu Prage auff allerhand Diebstücken betroffen / und allda auffgehendet worden / Lorenz aber ist einer von den beyden gewesen / so sich in der Harburger Herberge auffgehalten / hat auch der VERAUBUNG der gülden Tafel und andern Kirchen-Rauben bengetwohnet / der Zeit aber noch nicht können ergriffen werden.

Es seynd auch der kleine Leopold Jude / Lipman Jude / und andere Juden mehr darunter gewesen / wie dann unterschiedene der Gefangenen bekant / daß nicht leichte ein Diebstahl vorgienge / den nicht Juden angäben / oder mit hülfen vollbringen / oder doch hielten / und das Gestohlene umb ein geringes an sich löseren. Es hat sich auch eine Frauens-Person / eine gebörne / aber in ihrer Jugend getauffte Judin / der Bertraud Moyers / Christian Schwankens Frauen Schwester / Anna Moyers / in ihrer Gesellschaft auffgehalten / die sich zuvor an einen / Jürgen von Sien / verheurathet / und neun Jahr lang mit ihm zu Hamburg in einem Weinkeller gewohnt / inzwischen aber allerhand Liederlichkeiten angefangen / und endlich von ihm gelauffen / auch nicht wieder zu ihm gewolt / ob sie schon deshalb von ihm ersuchet worden ; hernach aber / jedoch mit Behaltung des Namens Anna von Sien / sich an Nickel Liffen gemachet / der sie vor seine Frau mit herum geführt / und in Theilung der gestohlenen Güter ihr vieles zugewandt : Sie hat sich nun und dann auch damahls / wie Liff im Vogtlande gefangen worden / zu Stedten auffgehalten / aber sich bald weggemachet / und noch zur Zeit nicht können ergriffen werden. Welches Stedten auch zu der Zeit ein rechter Aufenthalt dieser bösen Leute gewesen / sonderlich in dem daselbstigen Wirthshause / da die Böfewichter ihre eigene Assemblées gehabt / im Schwelgen und banquetiren gelebt / die ganze Nacht patrollirer / und ihre Wache gehalten / auch ihre Pferde zur Flucht gefättelt und fertig gehabt / massen auch des Wirths Sohn selbst / wie kurz zuvor gedacht / sich zu ihnen begeben. Ob sie auch wol darinnen einig gewesen und den gemeinen Zweck gehabt / durch Diebstahl frembde Güter an sich zu bringen / so seynd sie doch einander selbst nicht treu gewesen / sondern es hat immer einer den andern bey dem geraubten Gute zu vervortheilen gesucht / wie wir in den Erzählungen von Liffen selbst gesehen : Sie haben auch sonst Feindschafft gegen einander getragen / und der kleine Leopold den Christian Müller / kurz vor dem Kirchen-Raube zu Hamburg / wegen eines Weibsbildes durch den Arm geschossen : Bey dem Braunschweigischen Kirchen-Raub waren Pantz und Schöne / fast in ein Duell gerathen / wann es Liff nicht vermittelte hätte / weil Schöne viel von demselben Raube untergeschlagen / Schöne hat auch endlich auff Haß gegen Schwarzen / von der ganzen Bande an den Magistrat zu Leipzig Nachricht gegeben / der auch darauff nach Weimar geschrieben / und Schwarzen daselbst in Haßten nehmen / auch ferner nach Leipzig bringen lassen. So daß ungeachtet ihres gemeinen Endzwecks / dannoch Haß und Streiteis unter ihnen registert.

1699.

Sonsten aber haben sie insgemein davor gehalten / daß ihre Excesse mehrtheils nicht Diebstähle / sondern eine Art von Politesse, oder wie sie es genant Poltrischeit und Wirkungen eines scharffen Verstandes / und daher eben keine sonderbare Sünden wären / sonderlich wo mans thäte an begüterten Leuten / die ihre Mittel ohne dem ohne Nutzen und Gebrauch stehen hätten; sie haben auch wol vorgegeben / daß die zeitliche Güter der Menschen gemein / und die Besizer derselben nicht so sehr Herren als Bewahrer derselben wären / damit sie nicht verdürben / und sie daher / wann ihnen ihr Verstand einen Weg dazu öffnete / wol befugt wären / an denselben Theil zu nehmen. Einer von ihnen / Christoff Pante / dorffte gar sagen / wie er von dem Prediger zum erstenmal besuchet und seiner Befehrung erinnert worden: Er solte hingehen zu den grossen Dieben / die von unrechtem Gute banquetirten / und Paläste baueten / und die befehren / alsdann möchte er zu ihm kommen / er wäre nur ein kleiner Dieb. Von Zauberey und andern der Natur nicht gemäßen Dingen hat man an ihnen nichts gespüret / wie dann insonderheit ist / als man ihm vorgehalten / daß er gewisse Lichter gebrauchet / die Leute im Schlafe zu behalten / wann er in die Häuser gebrochen / jederzeit behenert / daß er solcher Dinge nie bedörfft / massen dergleichen nur vor solche Diebe gehören / die in der Kunst noch Anfänger und Stümper wären / da geübte und erfahrne Diebe keine andere Zauberey Lichter hätten / als List / Kunst / Behändigkeit / herrschafften Muth / Behutsamkeit und Erfahrung / welche Dinge ihnen Lichts genug wären: wovon dann auch kurz zuvor bey Erzählung von seiner Person einige mehrere Meldung geschehen. Jedoch ist der Saft von dem Samen der Datura, eines Krauts / so nicht allein in Ost-Indien und Egypten / sondern auch in Teutschland hin und wieder zu finden / ob es wol an Wachsthum sich in diesen Ländern etwas anders verhält / als in den Morgen- und Mittags-Ländern / unter ihnen bekant gewesen / wie dann der Jude Moses Hosheneck / als er den 27. April zu Hamburg zum erstenmal in Haft genommen / und von einigen der Wächter bewahret worden / solches an seinen beyden Wächtern esse quiret / und sie fast sinnlos gemacht / jedoch ohne Erreichung seines Zweckes / und die Anna von Sien zu Sredien in Gegenwart unterschiedener von dieser Diebs-Compagnie einem Juden von Hildesheim davon etwas in Brandwein beygebracht / und ihn darauß umb sein Geld gebracht / auch sonst lächerliche Dinge mit ihm vorgekommen.

Hierneben solten nun auch wohl ihre Diebstücke mit etwas mehrern Umständen erzehlet werden / weil aber derer sehr viele / und unterschiedene derselben bey der Verurtheilung der Gefangenen auch werden genant werden / so wollen wir nur von dem dreysachen grossen Kirchenraub / als dem zu Hamburg / der Catharinen-Kirche zu Braunschweig / und der Kirche von S. Michaelis zu Lüneburg und der daselbstigen güldenen Tafel / und zwar vornemlich von dieser letzten / etwas melden / als worauß insonderheit reflectiret / und wodurch diese ruchlose Bande erstlich entdeckt worden. Bedachte güldene Tafel ist jederzeit vor eine der ansehnlichsten Antiquitäten dieser Lande geachtet / und davor gehalten worden /

daß sie auff Befehl des Kaisers Ottonis des II. aus dem von den Saracenen erbeuteten Arabischen Golde zum Denckmahl eines grossen über sie erhaltenen Sieges errichtet worden / welches jedoch nur von den neuen Historieis gemeldet wird / bey den alten aber will sich nichts davon finden / und kan wol seyn / daß der Kaiser Otto den Grund hierzu geleget / oder den Anfang gemacht / die Ausführung derselben aber mit den vielen kostbaren Edelsteinen und andern Zierathen von andern Kaisern oder sonstigen grossen Fürsten geschehen; Indessen ist sie doch eine von den ältesten kostbarsten Monumenten dieser Lande geachtet / und daher weit und breit jederzeit in hohem Achtung gehalten worden. Es will auch erzehlet werden / daß eine Königin aus England einiges Gold daraus zu ihrer Erone genommen / aber nachmals rasend worden / und weil man davor gehalten / daß ihre Erone eine Ursache solches Zufalls wäre / auch daher gerathen worden / das Gold wieder an die Tafel zu geben / so wären daraus / die in dem vorerzehlten andern Fache vom ersten an zu rechnen / und in dem andern vom letzten der untersten Fächer / befindliche Crucifixe, von guter Breite und Höhe / und mit vielen Edelsteinen und Perlen besetzt / gemacht worden.

Die Beschaffenheit davon / wie sie nebst allen ihren Stücken und Theilen noch in völligem Stande vor dero Veranbung gewesen / hat der Autor der oft erwähnten Acten folgender massen nebst einem dabey gefügten Kupffer verzeichnet: Die güldene Tafel / welche in der Mitte des Altars anzutreffen / war ihrer Größe nach 7. Fuß und 7. Zoll lang / 3. Fuß / 8. und einen halben Zoll breit / und bestund aus lauter Arabischem güldenen Bleche / auff welchem viel Bilder künstlich eingetriben / und zwar

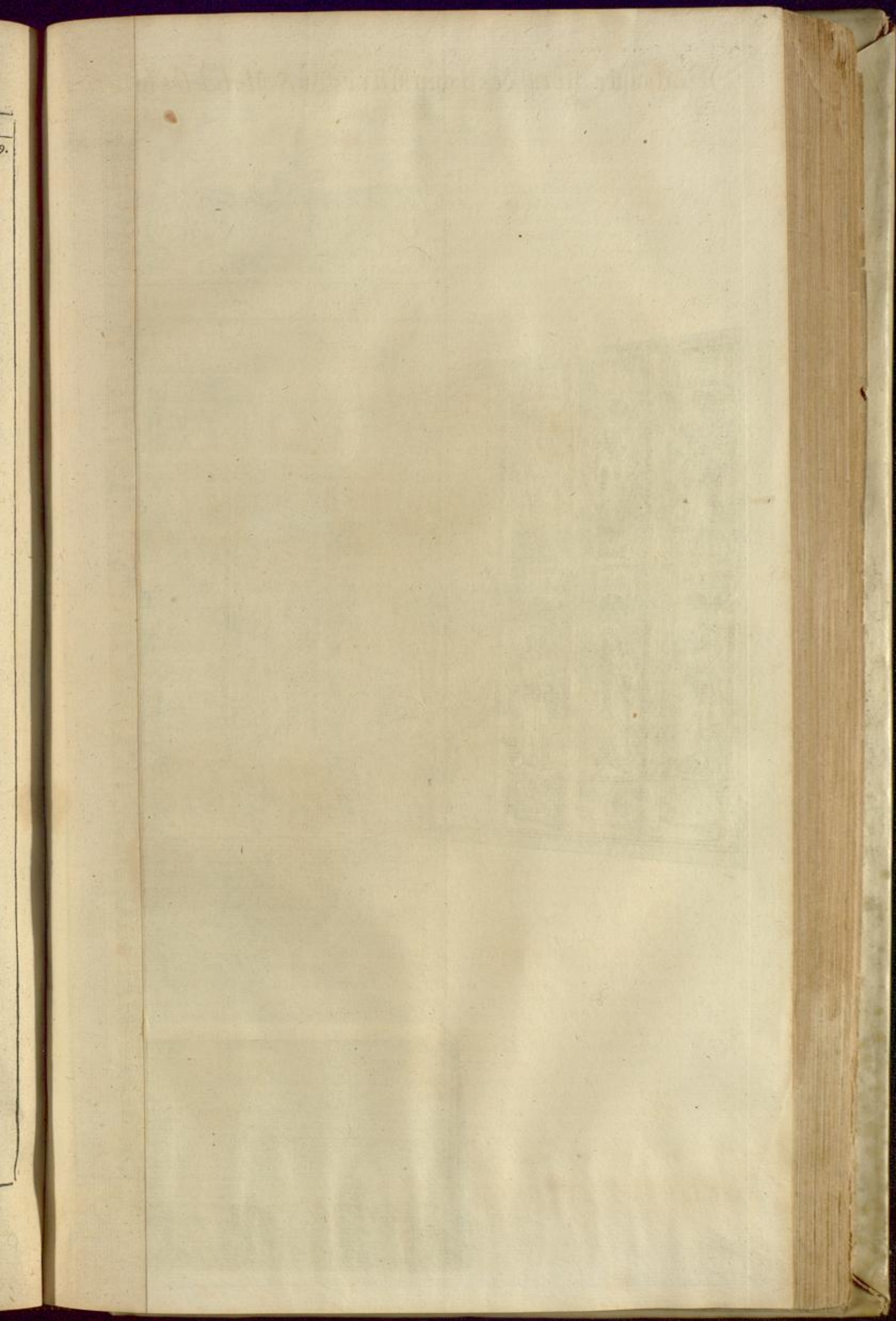
In der Mitte der Tafel das Bildniß Christi / welcher auff einem Bogen sitzende in der linken Hand die Weltkugel / und die zwey Finger der rechten Hand / als auff etwas weisend / empor hielt / hatte neben sich 4. grosse Edelsteine / und zu jeder Seiten 6. Apostel / davon an jeder Seiten 3. grün amletret / welches alles / als in einer güldenen Rahm gefasset / anzusehen war. Über des Herrn Christi Bildniß stand ein Lamm / zur Rechten des Lammes S. Benedictus, welchem das Kloster geheiligt; zur Linken des Lammes der Erz-Engel Michael / dem die Kirche consecrirt / und zu jeder Seiten dieses Bildes 6. Apostel / über welchen 6. Engelsköpffe. Umb solches aber herum folgende zwölf Biblische Historien:

I. Zur rechten Seiten / von oben an gerechnet: 1. Die Veründigung Mariä. 2. Die Heimsuchung Mariä an die Elisabeth. 3. Die Geburt Christi. 4. Die Erscheinung der Engel / so denen Hirten geschehen.

II. Unten herum / von der rechten Seiten an gerechnet: 5. Die Flucht Josephs und Mariä nach Egypten. 6. Die Erscheinung des Engels dem Joseph im Traum. 7. Die sechs steinerne Wasser-Krüge zu Cana in Galiläa. 8. Die Hochzeit zu Cana.

III. Zur linken Seiten / von unten an gerechnet: 9. Die Tauffe Christi. 10. Das Gespräch Christi mit der Samaritanerin. 11. Der Ausgang Christi aus einer Stadt / da ihm viel Volck gefol-

1699.



Wahrschaffter Abriss des hohen Altars zu S. Michaelis in Lüneburg nebst der in selbigem gesetzter und nünmehr meisten theils beraubter
Wahrschaffter Abriss



L. Beyer. sculp.

1699.

gefolget. 12. Christi Predigt / vielem Volck gehalten. Dieses alles war in einem auß güldenem Bleche (so meistens gerieben) bestehenden Rahm gefasset / welcher wiederum von einer hölzernen / aber sehr starck übergülden / und mit vielen Edel-Steinen besetzten Leiste umgeben. Rings umb derselben sind ferner etliche inwendig starck vergüldete Fächer / darinn unterschiedliche Reliquien nebst andern pre-tiösen Sachen gesetzt gewesen / welche / wie sie in diesen Fächern gestanden / folgender Gestalt specificiret werden: Es sind nemlich zu sehen /

I Die Fächer über der Tafel von rechter Seiten / unter selbigen sind: Das erste Fach mit einem kleinen Vor-Pfeiler in der Mitten; in welchem 1. Ein großer güldener Kelch / darin eine Hirnschaale und andere Reliquien. 2. Ein hölzernes Buch mit Reliquien / welches mit Silber ganz beschlagen und übergüldet. 3. Eine große silberne Flasche.

Das andere Fach / in welchem 1. Ein hölzern Buch mit Silber ganz herum beschlagen und übergüldet / in welchem Reliquien. 2. Ein rund Eisenbeinern Kästgen mit Reliquien. 3. Eine Monstranz mit einem Glase und güldenem Deckel.

Das dritte Fach / in welchem 1. Ein rundes Eisenbeinern Kästgen voller Reliquien 2. Ein güldenes Täfelchen / in dessen Mitten ein Crucifix mit 2. Bildern gerieben / und in den Leisten 16. Edel-Steine.

Das vierte Fach / in welchem das mit rohem Sammet übergezogene hölzerner Buch / welches an den Ecken mit durchbrochenem Golde / in der Mitte aber mit vielen güldenem Schau-Pfenningen und Edel-Steinen besetzt.

Das fünffte Fach / in welchem 1. die zwey Mühren-Köpfe von Holz / darinnen Reliquien. Zwischen diesen beyden Mühren-Köpfen war gehängt / 2. Der Gold-geätzte Adler / mit Edel-Steinen besetzt / an dessen Schwanz eine Perle eines halben Daumens groß.

Das sechste Fach / in welchem 2. Bücher / deren forderste Seiten mit Golde beschlagen / und mit Edel-Steinen und Perlen besetzt.

Das siebende Fach / mit einem kleinen Vor-Pfeiler in der Mitten; in welchem zwey große Bücher: so die 4. Evangelisten enthalten / gar sauber geschrieben / mit Golde / Edel-Steinen und Perlen an dem vordersten Deckel versehen.

Ferner zeigen sich II. Die Fächer neben der Tafel / in welchen erstlich / zur Rechten der Tafel mit einem zierlichen Holze getheilet / 1. Zwey mit Edel-Steinen und Perlen besetzte silberne Arme 2. Zwey Strauß-Eyer in Kupfer gefast / und übergüldet.

Zum andern / zur Linken der Tafel / mit einem zierlichen Holze getheilet. 1. Eine große silberne Monstranz mit einigen Reliquien. 2. Noch eine größere silberne Monstranz / darinn ein Stüfft von der Dornen-Crone Christi.

III. Die Fächer unter der Tafel von der rechten Seiten; unter selbigen sind: Das erste Fach / mit einem kleinen Pfeiler getheilet / in welchem 1. Ein klein silbern Altärchen mit 6. Edel-Steinen besetzt. 2. Ein silbern Crucifix 3. Ein silbern vergüldetes Rauchfaß mit Edel-Steinen und Perlen voll Reliquien. 4. Ein Lädgen von Elfen-Bein mit Reliquien.

Über her hat man an güldene Ketten gehängt: 1. Johannis Haupt von Silber eines Thalers groß. 2. Ein gülden vierzehneckichte Stüctgen. 3. Ein klein Crucifix mit schwarzen Edel-Steinen / daran unten eine Schelle. 4. Ein klein scheußliches Gesicht von Golde / so in der Mitte zu sehen. 5. Ein gar klein silbernes Creuz. 6. Ein silbernes Creuz.

Das andere Fach / in welchem: 1. Ein klein hölzern Schäßgen oder Altärchen voller Reliquien vieler Heiligen 2. Ein kleiner silberner Thurn inwendig hohl / darin Johannes ohne Kopff / von Bernstein. 3. Ein güldenes mit Edel-Steinen besetztes Crucifix. 4. Eine kleine silberne Monstranz / darin viel Reliquien.

Über diese Stücke sind an güldene Ketten gehängt: 1. Martz Nadel / Küssen von Silber ameliert / und in runder Form / darauf die Geburt des HErrn Christi gebildet. 2. Ein güldener Schau-Pfenning / darauf das Lamm Gottes gepräget.

Das dritte Fach / in welchem: 1. Zwey kleine silberne Monstrangen mit Reliquien. 2. Ein silbern Creuz / so ganz schwarz / darin Reliquien. 3. Ein großes silbernes Creuz mit Edel-Steinen und Perlen. 4. Eine Indianische Nuß in Silber gefasset mit Reliquien. 5. Das Bildniß Martz auß Helsen-Bein / darin etwas von ihrem präntlichen Hemde aufgehoben.

Über diese Stücke sind an güldenem Ketten gehängt: 1. Judæ Beutel mit einem Silberling von Golde / mit Arabischer Schrifft und einem unerkennlichen Gepräge. 2. Ein vierecktes Gläschen mit Martz Milch. 3. Eine Leuchte von Silber in Daumens-Größe mit kleinen Perlen und Edel-Steinen. Man hat sie geheissen die Leuchte Josephs. 4. Ein güldener Schau-Pfenning auff Perlen-Mutter gemacht / auff welchem die Geburt Christi zu sehen.

Das vierte Fach / in welchem: Ein Schäßchen in Form eines Buchs in Folio / das mit zwey fingerbreiten güldenem Leisten beschlagen; in der Mitten aber sowohl die Kreuzigung als das Begräbniß Christi auff Elfen-Bein vorzeigende.

Über her sind an güldenem Ketten gehängt: 1. Ein schwarz Creuzgen von Silber mit Edel-Steinen. 2. Ein rund geschliffen Crystallinen Gläschen in Silber gefasset / mit 2. Ringen von Golde.

Das fünffte Fach / in welchem: 1. Ein klein buntes messingigen Lädgen voller Reliquien. 2. Zwey Behälter der Hostien von Silber. 3. Ein schwarz silbernes Creuz / darinn 15. Stücke Reliquien / und unter selbigen etwas von dem Blute Christi / von dem Creuz Christi / von dem Nohr / damit der HErr geschlagen / von der Letter bey der Kreuzigung / ein Nagel / damit Er ans Creuz gehefftet / etwas von der Peitsche / damit er gegeißelt / 16.

Umher sind an güldenem Ketten gehängt: Zwey rundgeschliffene Gläser / an deren jedwedem ein güldener Ring.

Das sechste Fach / in welchem 1. Ein Elfenbeinern Lädgen mit Reliquien 2. Das Bildniß Christi auß Bern-Stein. 3. Ein güldenes mit Edelsteinen besetztes Crucifix. 4. Ein Crystallener Becher in Gold gefast.

Über her sind an güldenem Ketten gehängt: Drey güldene dreyfache Schellen.

Das siebende Fach / mit einem kleinen Pfeiler

1699.

1699.

Pfeiler getheilet / in welchem : 1. Die 4. Evangelisten sehr schön geschrieben / daran die vordersten Deckel mit Golde stark beschlagen / und mit grossen Perlen und Edel. Steinen besetzt. Auf dem Golde ist der Herr Christus auf einem Vogen sitzende sorgefesselt. 2. Ein klein Rauchfaß von Silber ameliert / mit Reliquien. 3. Ein grosses silbernes Crucifix.

Über diese Stücke sind an güldenen Ketten gehängt : 1. Der Grosse länglicht, runde fast einer Handbreit lange und dritthalb Finger breite kostbare Dymch. Stein. 2. Drey güldene dreysache Schellen. Dieses alles hat man an statt des Schnitz. oder Bild. Wercks in der Mitte und den Rücken des also genannten hohen Altars gesetzt / und mit 4. starken Flügeln umgeben. Zwey davon verwahrt eigentlich die Tafel / und sind mit künstlichem Schnitz. Wercke und Bildhauer. Arbeit bereitet : Dann man siehet darinn mit sonderbarem Fleisse gebildet / 20. Heiligen / theils Apostel / theils andere in ziemlicher Grösse / und dazwischen 12. Marien. Bildergem. welche alle der im Druck verhandene Entwurf in der daselbst befindlichen Positur vorgezeigt. Es sind aber nicht allein die Flügel an sich inwendig / sondern auch die darinn stehende Bilder stark vergüldet. Über dem Altar steht auf dessen Mitte ein hölzern Crucifix. Der Tisch des Altars aber ist ein Blutrothlicher Marmor / eines Fußes weniger 2. Zoll dick / 7. Fuß weniger 2. Zoll breit / und 11. Fuß lang.

Dieses ist also die berühmte / und in ganz Teutschland / und absonderlich in Nieder. Sachsen / hochgehaltene güldene Tafel / die auch deßhalb unter so vielen Kriegen und Unruhen / etliche hundert Jahr / allezeit unverfehret erhalten worden / aber nun diesen Gottes. und Ehr. vergessenen Menschen / zum Raube erhalten müssen / welche gewesen / besage Christian Schwanken und Nicol. Listens eigener Auf. sage / List selbst / Andreas Schwarze / Lorenz Schöne / so die Edelgesteine mit Händen losgerissen / und das Gold mit dem eisernen Instrument losgebrochen / und alles in einen Sack gesteckt / Schwanke hat vor der Kirchthüre müssen stehen bleiben / in dessen Hause auch das Geräubere gebracht / und in einen Kuffer gepackt worden / ohne daß die Leute im Hause etwas davon gemercket oder gewußt : Der Tag der Veräubung ist gewesen der Fasten. Sonntag / oder Ekko mihi, damals der 6. Mart. Alten Stylli, worauff sie auff einer Post. Calische nach Hamburg gefahren / ihren Raub / welcher sich auff zehen Pfund Goldes / von der güldenen Tafel / und 16. Pfund Silber belausen / an einen Juden verkauft / der ihnen vor das Pfund Gold 170. Rthl. bezahlet / welches Geld sie untereinander getheilet / von den Perlen ist die Helffte der Annen von Sien / und die andere Helffte des Lorenz Schönen Frauen gegeben worden / die Edelgesteine haben sie auch unter einander getheilet / wiewohl nicht groß geachtet. Der Modus zu Anführung dieses Kirchen. Raubes ist gewesen / daß weil damals wegen des verstorbenen Hoch. Sel. Churfürstens von Hannover täglich geläutet worden / und die Kirchen inzwischen offen gestanden / sie die Abdrücke von den Schlüsseln und Schloßern genommen / die Schlüssel her.

nach darzu bereitet / und daruff mit denselben die Kirch und andere Thüren geöffnet. Kurz aber vor diesem Kirchen. Raub / zu Anfanges des Jahres hatten eben diese auch die Kirche zu St. Catharinen in Braunschweig beraubt / wozu jedoch auch Michael Kayser / der Jude Jonas Meyer und Per. man concurreiret / die jenen auch Anleitung darzu gegeben : Das Geräubere aber hatte sich nur auff etliche 30. Pfund Silber / und einige schöne Kleider belausen / womit List nicht wol zufrieden gewesen / und ihn nicht wenig verdrossen / daß er um solcher Kleinigkeit willen / sich von der Annen von Sien auffbringen lassen / nach Braunschweig zu reisen : welches er ihr auch deutlich dasselbe mahl zu verstehen gegeben / und zu ihr gesagt : Wann er gewußt / daß in der Kirchen nichts mehr gewesen / so wolte er den Diebstahl nicht begangen haben : Dann wer wolte sich um ein solches Baggatelle in Gefahr setzen ?

Um Beynachten desselben Winters hatten eben dieselbe / List / Schwarze und Lorenz Schöne / nebst noch einem / Gottfried Müller und fünf Juden / dem Moses Hosenack / dem grossen Leopold / dem kleinen Leopold / Lipman / und Schimme auff Christian Schwanken Saal / allwo auch die Anna von Sien gewesen / und damals zum ersten mahl mit Listen in Kundschaft gekommen / auf den Dohn zu Hamburg / auff Veranlassung eines getauften Juden / Vincenz Nicolas / einen Anschlag formiret / den sie auch den letzten Beynachten. Tag außgeführt / und an Silberwerck bey 56. Pfund weggenommen / so sie hernach zu Gelde geschlagen und untereinander getheilet / daß sie also innerhalb 10. Wochen an drey grosse Städte / und eben so viele Kirchen sich gewaget / und gleichsam zu ihrer Straffe reiff gemacht / zu welcher Entdeckung / mit Hindansetzung der vielen andern Diebstäle / worinn die vorgenannte / obschon nicht bey bisher erzehleten Kirchen. Rauben / intercessiret gewesen / wir nunmehr schreiten wollen.

Dann nach dem nunmehr der eisenfliche Kirchen. Raub zu Lüneburg / den folgenden Mittwoch den 9. Marc. fund worden / in dem einige Fremde die güldene Tafel sehen wollen / so hat der Magistrat daselbst alsfort den Goldschmieden / Juden / auch andern anbefohlen / wann von Golde / Edelgesteinen / Perlen und dergleichen etwas würde zu Kaufe kommen / davon alsobald Nachricht zu geben. Es hat auch die Hoch. Fürstl. Regierung ungesäumt an die Obrigkeiten der Städte Hamburg / Lübeck / Bremen / Wisimar / Rostock / Stralsund / u. s. w. auch nach Altona ihre Requisitionales aufgefertiget / umb die Verfügung zu thun / daß / dafern von den specificirten auß der güldenen Tafel genommenen Stücken / denen Jubelirern / Goldschmieden / Juden / und dergleichen Leuten / sollte etwas gezeigt und zu Kaufe gestellet werden / dieselbe alsfort solches anzumelden gehalten würden.

Hiernächst und weil der Raub zu Lüneburg noch neue war / so hat der Magistrat zu gedachtem Lüneburg die Gastwirthe fordern lassen / umb von ihnen zu vernehmen / was sie in den letzten Tagen vor Fremde beherberget : Da dann die erste Spuhr sich hervor gethan / indem der Gastwirth auß der

1699.

1699.

Harburg

1699.

Harburger Herberge / Hans Danneberg / berichtet :
 Es wären zwey junge Kerl / von 30. bis 36. Jah-
 ren alt / bey ihm 4. Wochen und 1. Tag logiret ge-
 wesen / er hätte aber eigentlich nicht erfahren können /
 was ihre Profession oder Handhierung sey. Sie
 hätten vorgegeben / daß sie bey einem Grafen diene-
 ten / welcher seine Güter zwey Meilen von Dresden
 hätte. Besagte Kerls wären verwichenen Montag
 Mittags von hier / und ihrem Vorgeben nach auff
 Bremen gereiset : Der eine Kerl davon hätte eine
 Frau gehabt / der andere nicht. Sie wären beyder-
 seits des Tages wenig / des Abends aber seines Wis-
 sens immer zu Hause gewesen / wie auch des Nachts :
 Sie hätten 3. Pferde bey sich gehabt / die sie geritten.
 Ihren Kuffen hätte der alte Seiffensieder Knecht ih-
 nen wegführen müssen / wohin er aber selbst gebracht /
 wisse er nicht / wisse auch von ihrem übrigen Wesen
 ganz nichts. Nahm darauff seinen Abtritt / kam aber
 wieder / und sagte / daß weil er von denen Kerlen
 nicht erfahren können / was sie allhier vor Umgang
 gehabt / als hätte er einem Kerl davon einst nachgese-
 hen / und im Nachfolgen gemercket / daß er in Fris
 Schwanken Haus seinen Eingang genommen.
 Welche Aussage dann / wie gedacht / der erste Weg
 gewesen / den Thären auff die Spur zu kommen :
 Dann es ward hierauff Fris Schwanke gefordert /
 und darüber vernommen : Ob und was für Frem-
 de er dieser Tagen in seinem Hause gehabt? Dieser
 antwortete : Es wäre sein Sohn Christian Schwan-
 ke / ein Seefahrer / verwichenen Sonnabend für 3.
 Wochen in sein Haus gekommen / und hätte einen
 Fremden / den er nicht gekannt / auch ganz keine
 Nachricht von ihm erfahren hätte / mitgebracht / wel-
 cher diese Zeit über bey ihm im Hause mit geherber-
 get. Es hätte derselbe mit seinem Sohn oben auff
 der Stube gespeiset / und wären diese 2. Leute vergan-
 genen Montag wieder nach Hamburg gereiset : Ja-
 cob Höckers Stieffsohn wäre ihr Fuhrmann gewe-
 sen. Sein Sohn hätte auch seine Frau herüber kom-
 men lassen / welche zugleich mit ihnen weg gefahren.
 Es wohne der Sohn in Hamburg am Pferdemarkt /
 wäre seiner Profession nach ein Seefahrer / segle
 bald nach Spanien / bald nach andern Küsten. Es
 hätte aber der fremde Mann einen Knecht und Pfer-
 de in der Harburger Herberge bey Hans Danneberg
 gehabt. Selbiger Knecht wäre zu Zeiten in sein Haus
 gekommen / hätte Geld für sich und zu Futter für die
 Pferde von seinem Herrn geholet : Der fremde Herr
 wäre diese ganze Zeit über zweymal nicht aus dem
 Hause gewesen / da er nebst seinem Sohn des Abends
 nach dem Weinkeller gegangen / allda aber kaum
 zwey Stunden verharret / und so fort wieder nach
 Hause gekommen. Sonsten wäre er immer auff der
 Stube geblieben / daher er auch seine Kleider nicht
 einst beobachten können / das wisse er aber wol / daß er
 eine Peruque getragen. Hieraus war man nun ver-
 sichert / daß die unbekannt Kerls in der Harburger
 Herberge mit denen in Schwankens Hause Com-
 munication gehabt. Noch mehr wurde man hierin
 bestärket / als der vorgemeldte Seiffensieder Knecht
 auff Befragen auch ansagte / daß er den in der Har-
 burger Herberge denen Fremden behörigen Kuffen
 verwichenen Montag nach Fris Schwankens Hause
 bringen müssen. Der Kuffen wäre nicht sonderlich
 schwer / bey selbigem aber eine kleine Lade und Man-

tel gewesen. Der fremde Mann aus der Harbur-
 ger Herberge wäre mit seiner Frauen auch dahin ge-
 gangen. Nachdem nun Fris Schwanke auch des
 Kuffens halber vernommen / wuste derselbe eben kei-
 ne Nachricht davon zu geben : doch sagte er dabey /
 daß der fremde Mann 2. Kuffen bey sich gehabt /
 welche er auch hernach verjollet. Er wäre dazumal
 bey seinen Schiffen beschäfftiget gewesen / daß er nicht
 alles hätte können so genau beobachten.

Diesem nach ward vor diensam gehalten / des
 Fris Schwankens Hausgenossen auch zu verneh-
 men. Da dann Fris Schwankens Frau dem Be-
 richter zur Nachricht gab / daß ihr Sohn Christian
 Schwanke für etwa drey Wochen mit einem frem-
 den Doctor von Halle anher gekommen / und hätte
 ihr Sohn seiner Frauen Schwester von dar mit her-
 unter gebracht. Wie sie gekommen / hätte ihr Sohn
 sie ersucher / den fremden Mann eine Nacht zu beher-
 bergen / welches sie gethan. Folgenden Morgens wä-
 re sein Knecht aus Dannenbergs Hause gekommen /
 und hätte berichtet / daß sein Reit Pferd franel ge-
 worden : selbigem hätte auch sein Herr / der Do-
 ct. ein Recept geschrieben / wodurch es geschehen /
 daß er bis verwichenen Montag bey ihnen geblieben /
 da er nebst ihrem Sohn / dessen Frauen Schwester /
 und noch einer fremden Frauen aus der Harburger
 Herberge nach Hamburg abgereiset : Der Doctor
 hätte des ersten Tages / wie er anhero gekommen /
 sich neu gekleidet / wäre wenig ausgegangen / nur
 wäre er etwa an zwey Abenden mit ihrem Sohn auff
 eine Stunde ihres Wissens nach seinen / des Doctors /
 Pferden gegangen / hätte 2. Kuffen bey sich gehabt /
 von mehrern wisse sie nicht. Elisabeth Schwankin /
 Fris Schwankens Tochter / meldete ebenmäßig / daß
 man den Fremden in ihrem Hause Doctor gene-
 met : Er hätte auch einige Recepte verschrieben /
 sonderlich ihres Bruders Christian Frauen / dero er
 ein Pflaster verordnet / als sie Schmerzen in der
 Brust bekommen. Er hätte 2. Peruquen / als eine
 etwas kurze / und eine ganz lange braune gehabt / wä-
 re mittelmäßiger Statur / und zwischen 40. und 50.
 Jahren gewesen. Hätte einen roth-brannen Rock
 getragen / zuweilen zu ihnen gekommen / aber nicht
 lange bey ihnen geblieben. Es wäre dieser Doctor
 wenig ausgegangen / auch nie in die Kirche gekom-
 men / sondern hätte zu Hause gelesen. Er hätte we-
 nig gegessen / ihm einen Braten machen / oder ein
 paar Eyer abfieden lassen / womit er sich einige Tage
 beholfen. Sie hätte ihm solches anschaffen und zu-
 bereiten müssen. Verwichenen Sonntag Abends um
 etwa 6. bis 7. Uhr wäre er mit ihrem Bruder aus-
 gegangen / aber gegen 10. Uhr wieder zu Hause ge-
 kommen. Es wäre nebst dem auch ihres Bruders
 Frauen Schwester bey ihnen im Hause gewesen / wel-
 che mit ihrem Bruder gekommen / auch wieder mit
 ihm weg gereiset. Selbige sey an einen Weinhänd-
 ler in Hamburg / Jürgen von Sien / verheyrathet.
 Sie hätte bald nach ihrer letzten Anknuffe einem
 Goldschmiede geschmolzen Gold und Edelsteine ge-
 than / ihr davon Ringe und Ohren-Gehänge zu ma-
 chen : wie sie dann auch ihr davon den einen Ring
 mit 7. Steinen verchret / und zwar dafür / daß sie die
 Frau von Sien / ihr für 3. Jahren / da sie nach Halle
 gezogen / einen Jahrmack aus der Leipziger Messe
 versprochen / woran sie dieselbe erinnert. Sie hätte

1699.

1699.

auch einen silbernen Knopff auff einen Stock für den Doctor verfertigen lassen. Der aber / der sein / des Doctors, Diener seyn solte / nebst den übrigen in der Harburger Herberge / hatten sich in verschiedenen Dingen gar verdächtig gemacht. Dann man kam von ihnen in Erfahrung / daß sie bey dem Kleinschmiede Johann Eling / einige Sachen bestellen und schmieden lassen / daher auch derselbe den 11. Mart. vorgefordert worden / und folgenden Bericht abgestattet: Es hätte ein frembder Kerl auß der Harburger Herberge / so einen hellgrauen Rock / ein ledern Camisol mit silbernen Galäumen und silbernen Knöpfen an / und eine gefütterte Müze auffgehabt / vorgeföhrt für 3. Wochen einen Hacken im Strangen, Zaum an der Kinn, Ketten bey ihm machen lassen. Hernach hätte er zwey Röhrchen von etwa einem Quartier lang in / und aufwendig vierkantig bestellet / so er an einer Seiten zu machen mußten / sie wären so lang und inwendig so weit gewesen / wie der Dorn / den er dero Behuf im Berichere vorwieß. Wie er nach dem Gebrauch dieser Werkzeuge gefragt / wäre ihm geantwortet / daß man eine sonderliche Erfindung hätte / das Gewehr damit sühlich zu beschicken; Man wolte sie beym Gewehr gebrauchen. Sein Camerade / welcher zu Zeiten einen braunen / zu Zeiten einen grauen Rock angehabt / und eine kurze schwarz, braune Peruque getragen / hätte überdem ein eisernes Instrument von etwa einem Quartier lang / an dem einen Ende spitz / und an dem andern Ende breitlich lassen verfertigen / und dabey gesagt / er wolte sich dessen bedienen / wann er etwas am Sattel zu stücken hätte / mit dem Zusatz / daß ihr Herr in Holstein wäre. Er hätte daneben auch ein klein Henge, Schloß bey ihm gekauft. Er machte auch auff Begehren das Model von ermelderem Instrumente mit Kreite auf den Tisch / worauf man sahe / daß dieses Werkzeuge an der einen Seiten ein Beilchen gewesen / damit zu schneiden / an der andern aber / wie ein starcker Pfriem / damit etwas aufzugraben. Wie sichs dann hernach / der Thäter ihrem eigenen Bekänntniß nach / gefunden hat / daß dieses eben das Instrument gewesen / mit dessen einer Seite das Gold abgeschnitten / mit der andern aber die Steine aufgebroschen worden. Es thaten sich aber durch Göttliche Schickung noch deutlichere Werk, Zeichen hervor / dabey man ganz ungezweifelt erkennen mochte / daß diese Leute / davon der eine mit Christian Schwankens seinem Reife, und Stuben, Beföhren umgegangen / eben die rechten Thäter wären. Es erschien die Wirthin in der Harburger Herberge / und berichtete / daß diese Leute in ihren Reden nicht allein sehr unbeständig gewesen / an verwichenem Sonntag, Abend 2. Licher gefodert / unter dem Vorwand / daß die Frau krank wäre / daß sie doch sonst allemal nur ein Licht verlanger / auch die Frau des andern Morgens im Hause herum gegangen / und ganz wohl auff gewesen; sondern sie hätte so fort / wie sie allhier angekommen / gefragt: Ob allhier eine güldene Tafel wäre? Sie hätten Verlangen selbige zu sehen. Wie sie aber / Deponentin / nach dieser Leute ihrem Abzuge ihre nachgelassene Sachen etwas beschauet / hätte sie ein Stücklein Goldes gefunden / welches so dünne wäre / als ein dünn, geschlagenes Blech. Worauf man einen erfahrenen Goldschmid

holen ließ / und demselben das Stücklein Goldes vorgelegt / der es auff einen Probier, Stein gestrichen und vermittelst Scheide, Wassers bald gezeigt / daß es aufrichtig Gold wäre. Wurde ihm also befohlen / mit selbigem hinauf nach dem Closter zu gehen / und es mit denen dort befindlichen noch übrigen Stücken von der güldenen Tafel zu vergleichen; da er dann bey seiner Wiederkunft den Bericht gebracht / daß die von der güldenen Tafel / in der Kirchen noch gefundene Stücke alle so klein geschnitten wären / und einige davon eben in der Form / als dieses / so in der Harburger Herberge gefunden. Sie wären eben so dünne als dieses / sie wären auch eben so krank als dieses. Was aber die Sühigkeit des Goldes betrafte / so hätte er auf dem Closter eines gestrichen / so von besserem / und zwar Ducaten, Golde gewesen / da dieses nur Cronen, Gold wäre. Es wäre aber bekant / daß für etlichen Jahren die Tafel auch bestohlen / und etwas Gold an des geramberten Statt wieder eingesezt worden / welches nicht von dem Gehalt des übrigen gewesen / sondern mit diesem überein käme; Daher es nunmehr ganz gewiß schien / daß dieses gefundene Stück Goldes von der bestohlenen güldenen Tafel wäre. Jogo war aber nöthig zu erfahren / wohin diese Leute ihren Weg genommen? Worauf der Fuhrmann / der ihre Herrn weggeführt / berichtet / daß er verwichenen Montag Mittags / aus Friz Schwankens Hause / den jungen Christian Schwanken nebst einem frembden Mann und 3. Frauen nach dem Hope geführt / von da sie ungesäumt sich über die Elbe setzen lassen. Sie hätten gesagt / daß sie nach Hamburg wollten. Wie sie zum Hope gekommen / wären einige gefattete frembde Pferde allda gewesen: Er hätte auch einen Kerl bey selbigen wargenommen / mit welchem eine von den Frauen / die er geführt / ihr Gespräch gehalten. Die Pferde wären so fort mit über die Elbe gegangen / und hätte er im übrigen nicht erfahren können / was dieses für Leute gewesen. Sie hätten ihm 2. große und einen kleinen Kuffer / wie auch eine kleine Lade aufgeladen / welche den Leuten zugehöret; die großen Kuffer wären zimlich schwer gewesen / die andern aber nicht.

Weil man nun hierauf die Versicherung hatte / daß der junge Christian Schwanke mit diesen verdächtigen Leuten seinen vertraulichen Umgang gehabt / auch mit ihnen in einer Gesellschaft wegereiset / als hat man sich zudorffst bemühet / da derselbe in Hamburg wohnhaft / die andern aber / so viel man erfahren konnte / herumtschweifende Vagabunden wären / sich seiner vors erste zu versichern / und von ihm der übrigen Wesen / und wo sie sich hingewandt / zu erfahren; Und weil man hörte / daß er in Hamburg in der Neustadt am Markte auff einem Saale sich aufhielte / ist er an demselben Ort aufgeschickelt / und von einem Ebl. Magistrat der Stadt Hamburg den 15. Mart. Dienstlages nach Invocavit in Arrest nebst seinen bey sich habenden Sachen genommen / auch über gewisse Articul noch desselben Tages verhört worden: Worin weil er / wie auch nachmals seine Frau Gertraud Moyers / der Anne von Sien Schwester / viel unbeständige und wieder einander laufende Dinge aufgesaget / so sind sie daher in mehreren Verdacht gekommen / der sich

auch

1699.

16

1699.

auch noch umb ein vieles vergrößert / in dem man den bey ihnen vorhandenen Kuffer geöffnet / und sich darin nebst andern vielen Geräthe / absonderlich ein Säbel in der Scheide mit einem verguldetem Beschlage und Damascener-Klinge gefunden / welcher folgendes zur Entdeckung des grossen Diebstals in der S. Catharinen Kirche in Braunschweig Anleitung gegeben. Es funden sich ferner / eine messingene Schlag-Uhr mit einem Deckel und zween Schlüssel / zwölf abgebrochene zusammen gebogene silberne Löffel / 2. güldene amehlte mit Diamanten besetzte Armbänder / viele grosse und kleine Perlen / etwas geschmolzenes Gold / 33. Stücke geschliffene Diamanten / ein kleiner rother Beutel mit 190. Ducaten / noch in einem andern 270. Ducaten / nebst verschiedenem Silber-Gelde / ein grosser versiegelter Beutel / in dessen Pitschafft die Buchstaben C. S. zu lesen / nach dessen Eröffnung sich befunden 164. Rthl. an Kronen / und noch in einem andern kleinern Beutel 50. einfache und doppelte Ducaten / und abermals ein Beutel 3. mahl versiegelt / in dessen Pitschafft gleichfalls die Buchstaben C. S. von der Figur eines Ankers umschlossen zu sehen / nach dessen Eröffnung sich wieder 130. Rthl. an neuen Dritteln gefunden. Die Perlen / so nach Lüneburg zur Besichtigung gesandt wurden / sind / da man sie dagegen gehalten / eben so beschaffen gewesen / als die / so auf den Büchern / davon die Diebe noch eines liegen lassen / und auf andern Dingen gefessen.

Man will sich mit fernerer Erzählung noch mehrer hervorgekommenen Anzeigungen / wider diese beyde Leute nicht aufhalten / sondernden S. L. auff die mehrmahls angeführte gedruckte Acten remittiren : Dieses aber hier melden / daß darauff beyde Christian Schwancke und seine Frau / auff Verlangen der Hoch-Fürstl. Herrschafft abgeföhret / und den 6. April. nach Zelle gebracht worden : Und nach dem er daselbst abermal zum öfftern gültlich befraget / auch von den Predigern / so deshalb ausdrücklich zu ihm geschickt / väterlich vermahnet worden / Gott und der Hohen Obrigkeit darinn die Ehre zu geben / und die Wahrheit zu sagen / solches aber nicht fruchten wollen / man endlich gemeldeten Schwancken / weil so viel Gründe und Anzeigungen wider ihn gewesen / den 23. Jul. auff die Tortur gebracht / da er dann bekant : daß er von dem Braunschweigischen Kirchen-Raub gewußt / der grössere aber wäre vor seiner Ankunfft geschehen / jedoch hätte er bey dem kleinern geholffen. Die Mitverwandte wären gewesen Nicol Liff / damahls vor einen Doctor oder Herrn von der Mosel gehalten / dessen vorgegebener Diener Moriz Richter / oder vielmehr Andres Schwarze / Perman / der Wirth von Blumenau / Otto Müller / der Reuter Christoff Paute : Ingleichen hätte er von dem Raube der güldenen Tafel gewußt / solches aber jederzeit widerrathen / deme aber der Liff geantwortet / daß ja so gar der Kaiser bestohlen worden / was dann eben an der Stadt Lüneburg so grosses gelegen wäre. Der so genannte Moriz oder Schwarze wäre mit dabey gewesen / ingleichen Lorenz Corner / der Schöne : Man hat auch den Nachmittag seine Frau examiniret / die aber wenig beytragen könn-

nen / jedoch beklaget / daß sich ihr Mann verleiten lassen in die Gesellschaft zu treten. Ist also dieser Schwancke der erste gewesen / der die Bekänntniß gethan / wiewohl nicht ungewungen / und dadurch Gelegenheit gegeben / den andern auch weiter nachzuforschen.

Wir wollen uns nun auch damit nicht aufhalten / wie hierauff einer nach dem andern ergriffen und zur Haft gezogen / oder was sie bey der Inquisition oder Confrontation aufgesaget haben / da sie mehrertheils eine Zeitlang stark geläugnet / daß sie einander kenneeten / daß auch wenige von ihnen freywillige Bekänntniß und ohne Tortur gethan / daß auch die Schliesserin von Braunschweig / als welche die erste Anleitung zu dem Kirchen-Raub zu Braunschweig gegeben / mehr Tortur aufgestanden als alle Männer / bis sie doch endlich auch zur Bekänntniß gebracht worden. Jedoch ist von dem Nicol. Liffen / als dem schon lange verruffenen Diebe / und gleichsam dem Haupte dieser gefährlichen Bande, hinzu zuthun / daß gleich wie er allschon gewohnt gewesen ein unstäres und flüchtiges Leben zu führen / also nicht lange in den Gegenden geblieben / sondern sich wieder nach Franckenland begeben / und sein unseliges Handwerk allda fortzusetzen gesucht / daselbst aber endlich noch in eben dem Jahre 98. sein Maas erfüllet / indem er nach Verraubung der Kirche zu Wonsiedel / nebst des Wirths zu Stedten Sohn / Hans Ernst Buttelsdörren / Hans Krausen oder Hernickel / dem kleinen Leopold und noch einem / auff des Hochfürstl. Brandenburgischen Ungelds Adjuncti, Herrn Wolff Christoff Schmieds. Gewölbe zum Hof einen Anschlag gemacht / und darauff nicht nur viel Zeug und Strümpffe / sondern auch unterschiedliche silberne Becher / Perlen und Ringe entwandt / den Raub auff ihre Pferde gepackt / und nach der daselbstigen neuen Schencke geritten / und allda / weil sie zwey Nächte nicht geschlafen / zu ruhen vermeinet / des Morgens aber von den auß dem Hof nachgeschickten Leuten ergriffen worden / wobey von den andern zwar zweene nach einiger Seegenwehr entrunnen / Liff aber / der sonst behende und listig gnußwar / ward von Gott verblendet / daß er seinen Noth erst anzusehen wollen / worüber er sich verweilet / und denen von Hofunter die Hände gerathen / wobey er zwar den ersten / der ihn angegriffen / an die Hand bleisset / auch mit Pulver ihm in die Augen geschossen / von einem andern aber in währendem desperaten Schiessen zu Boden geschlagen / und also ergriffen worden : Da er dann zwar auch / indem er zur Erden gefallen / sich noch mit einem Scheermesser gefährlich in die Gurgel geschnitten / umb der nunmehr gewissen schweren Leibes. Straffe zu entgehen / wie dann das Essen eine Zeitlang auß der Wunde wieder herausgedrungen : Er ist aber dannoch in dem Gefängniß daran curiret worden / nur daß er dadurch eine ganz gelinde und fast leise Sprache bekommen. Er hat auch nach der Zeit Gott oft davor mit Thränen gedancket / daß er ihn / als einen so grossen Sünder / damahls nicht so fort mitten in seinen Sünden hätte dahin fahren lassen. Ist also den 23. Aug. nach dem Hof ins Gefängniß gebracht / und so viel wider ihn herauf gekommen /

1699.

1699.

dass des Herrn Marggrafen zu Brandenburg, Va-
rentz Durchl. ihn der Straffe des Feuers würdig
erkannt / dannoch auff Verlangen des Herrn Her-
zogen zu Braunschweig, Zelle dahin abgeföhlet / und
nebst Schwarzen und Christian Müllern / welche
eine Zeitler zu Leipzig / und Christian Panten / so zu
Halle gefessen / den 5. Jan. unter einer grossen Men-
gender Zuseher zu Zelle eingebracht worden.

Aber/wie gedacht / wir wollen uns / umb mehrere
Wettläuffigkeit zu vermeiden/mit dergleichen nicht
auffhalten / sondern nur von ihrer Bestrafung / und
was sich dabey begeben / noch mit wenigem melden.
Und zwar ist die erste Execution den 21. Martii
über die Schliesserin zu Braunschweig / Schwan-
cken/Schwarzen/Panten/ Kramern/Perman/ und
den Juden Jonas Meyern ergangen. Die Schliesse-
rin Anna Dorothea Jordans / weil sie dem Juden
Jonas Meyer eröffnet/dass in der Catharinen Kirche
zu Braunschweig schöne Sachen verwahret stünden/
in Meynung/dass er solche weg stehlen/ und ihr eine
Summa Geldes davon abgeben solte / auch dass sie
deshwegen einige Thaler von Jonas Meyern würck-
lich empfangen hatte / ward vermöge Urtheils mit
öffentlichem Staupenschlag belezet / und aus den
Ehur- und Herzogl. Braunschweigischen Landen
auff ewig verwiesen. Christian Schwacke/ weil er
an denen grossen Kirchen-Rauben zu Hamburg/
Braunschweig und Lüneburg Theil gehabt / ward
verurtheilet / dass er durch Zerschmetterung seiner
Glieder / jedoch an statt des Rads mit eisernen Keu-
len/ von oben ab/ vom Leben zum Tode gestrafft/ und
so dann sein Leib auff's Rad geflochten werden solte /
Welches Urtheil er ohne Bewegung angehört / mit
grosser Freymüthigkeit / nicht ohne Verwunderung
der Prediger selbst zum Tode gegangen / und darauff
seine Straffe ausgestanden. Andreas Schwarge/
weil er nicht allein bey den dreyen Kirchen-Rauben
gewesen/sondern auch sonst viel andere grosse Dieb-
stälte mit begangen / ward verurtheilet /dass er durch
Zerschmetterung seiner Glieder von unten auff / je-
doch an statt des Rades mit eisernen Keulen vom
Leben zum Tode gestrafft / und so dann sein Körper
auff's Rad geflochten werden solte / Welcher aber
wegen einiger geringen Umstände viel Einwendens
dawider gemacht / auch wegen der eisernen Keulen
sehr protestiret / dann solche/ meynete er / gehöreren
vor die Hunde/ er wäre gleichwol ein Christ/ in wel-
chem Unmuth er auch bis an den Fuß des Chavours
gegangen / allwo er doch endlich sich begriffen / und
das Urtheil gedultig ausgestanden. Christoff
Panten und Jürge Kramern ward dictiret / dass
weil sie des Kirchenraubs zu Braunschweig und
unterschiedener anderer grossen Diebstälten sich theil-
hafftig gemacht / sie den Strang wohl verdienet
hätten/ jedemoch weil sie ihre Verbrechen gleich An-
fangs ohne Tortur bekennet / Pante auch bey einer
und andern Kriegs-Action sich wohl gehalten / so
solte ihre Straffe dahin gemildert/ und sie mit dem
Schwerdt hingerichtet / die Köpffe aber auff Pfäle
gesteckt werden. Permannen ward angedeutet/
dass/ weil er sich zu der Diebs-Kotte gesellet/ dieselbe
gehanset und geherberget / viele Kirchen- und andere
Diebstälte mit derselben concertiret/ An- und Nach-
schläge darzu gegeben/auch andern Vorschub gerhan/
und davon participiret/ anbey dieser sein Verbrechen

nachmals in seinem Gefängniß hartnäckig geläng-
net / und zur Bedeckung solcher bösen Thaten off-
Gott zum Zeugen angeruffen / und dabey Gottes
allerheiligsten Namen fälschlich gemißbraucher / und
zu Bekennung der Warheit nicht anders als durch die
schärfste Mittel zu bringen gewesen / er mit dem
Strang vom Leben zum Tode gebracht werden solte/
welches Urtheil auch an diesem ohne sonderliche Be-
wegung vollstrectet worden. Endlich ward auch
dem Juden Jonas Meyer sein Urtheil vorgelesen/
dass weil er an dem Kirchenraub zu Braunschweig
grossen Theil gehabt / auch sonst allerhand Diebs-
stücke beydes an Christen und seiner eigenen Nation
Juden verübet/er gleichfalls mit dem Strang vom
Leben zum Tode solte gebracht werden / Der aber
im Hinans-führen lauter Bisse und Wuth/ auch al-
lerhand lästerliche Dinge wider den Herrn Chri-
stum und sein Evangelium ausgeschüttet / die er
auch im Hinanzstehen mit den allerbittersten Läste-
rungen wider den Herrn Christum und die Christ-
liche Religion vergrössert / und darauff auffgetrüb-
set worden. Weil aber die Obrigkeit dieses erst nach
seinem Tode erfahren/so ist mit dem erhenkten Cör-
per eine neue Execution vorgenommen / und der-
selbe den andern Tag wieder abgenommen / vors
peinliche Hals-Bericht geschleppt / und nach abge-
lesenem Urtheil ihm die Zunge aus dem Halse geris-
sen/ und öffentlich verbrannt/der Körper aber darauff
nebst einem Hunde bey den Füßen wieder auffgehän-
get worden. Womit diese Execution sich geendet/und
wurden indessen Ehr. Schwacken/ Permannen/ und
des Wirths zu Blumenau Otto Müllers Franen
nach Hamburg ins Spinnhaus gebracht / sich ihrer
noch vors erste zu versichern.

Den 23. Maji, als Dienstags vor Pfingsten/
ward an den andern sechsen/ Nicol. Listen/ Christian
Müllern/ Michael Kaifern/ Andreas Luci / und den
beyden Juden/ Moses Hosheneck und Samuel Lö-
bels / die Execution vollzogen. Dem Nicolaus
Listen als einem weit und breit beruffenen Kirchen-
räuber und Gaudieb ward ein grosses Register seiner
schweren Verbrechen vorgehalten / dass er nemlich
1. zwey Leute zu Veucha in seinem Hause erschossen.
2. Dass er Theil habe an dem Diebstal zu Hamburg
im Dohm. 3. Auch Theil habe an dem zu Braun-
schweig zu zweymalen geschenehen Kirchen-Diebstal.
Ferner Theil habe 4. an dem zu Lüneburg an der
glüdenen Tafel ausgeübten Diebstal. 5. An dem
Kirchen-Diebstal zu Hof im Baruchischen. 6. An
dem Kirchen-Diebstal zu Waldenburg. 7. An dem
Kirchen-Diebstal zu Wonsiedel. 8. An dem Kir-
chen-Diebstal zu Budelwitz. 9. An dem Kirchen-
Diebstal zu Leipzig. 10. An dem zu Raumburg im
Dohm ausgeübten Diebstal. 11. An dem gewalt-
samen Diebstal / so zu Schtettau auff der Pfarre ge-
schehen. 12. An dem zu Lindenau dem von
Winckewitz geschenehen importanten Diebstal.
13. An dem zu Braunsdorff dem von Wenzbach
geschenehen Diebstal. 14. An dem zu Altenburg
einem Goldschmied geschenehen Diebstal. 15. An
dem an einem Goldspinner zu Zerbst ausgeübten
Diebstal. 16. An dem zum Hof bey Wolff Chri-
stian Schmied ausgeübten Diebstal. 17. An dem
zu Reicherswalde geschenehen Diebstal. 18. An
dem zu Wechselgrün an der Frau von Terrau ausge-
übten

1699.

1699.

übrigen gar importanten Diebstal. 19. An dem zu Heddungen an der Pfarr. Wittwe aufgehübten Diebstal. 20. An dem zu Quersfurt an einem Gastwirth geschenehen Diebstal. 21. An dem zu Eöln an der Lossa an einem Krahmmer geschenehen Diebstal. 22. An dem zu Zwoschau an dem Gastwirth geschenehen Diebstal. 23. An dem zu Gummern in der Ampts. Stuben aufgehübten Diebstal. 24. An dem bey dem Floss. Verwalter zu Halle aufgehübten Diebstal. 25. An dem zu Schaffstätt an einem Käß. Krahmmer aufgehübten Diebstal. 26. An dem zu Alstätt an einem Kürfner geschenehen Diebstal. 27. An dem zu Leipzig Herrn Fleischern geschenehen Diebstal. 28. An dem an einem Krahmmer zu Arnstatt geschenehen Diebstal. 29. An dem zu Ullershalm an einem Edelmann geschenehen Diebstal: Daß er auch sonst noch andere kleine Diebställe aufgehübte / und noch weiter aufzuhüben vorgehabe: Und ward ihm darauf sein Urtheil gefällt / daß er zwar wegen seiner verübten verschiedenen Kirchen. Räubereyen / und noch anderer vieler theils sehr importanten Diebställe / auch begangenen Entleibung zweyer Menschen / eine weit härtere Straffe wohl verdienet / massen dann allbereits / da er zum Hoff im Voglande gefangen gefessen / und bey weitem noch nicht so viel Delicta. als hernach hieselbst seinerwegen herausgekommen / von der Fürstlichen Marchgräfl. Brandenburgischen Regierung zu Baruth / daß er geschleiffet / und lebendig verbrannt werden solte / erkannt worden: Nachdem aber solche Straffe von Sr. Hochfürstl. Durchl. insonderheit daß er seine und auch von andern begangene Delicten frey und offenherzig und

ohne Tortur bekant / dahin gemildert / daß er durch Zerschmetterung seiner Glieder / und zwar / an statt des Rades mit eisernen Keulen von unten auf / vom Leben zum Tode gestraffet / der Keyff auff den Pfahl gesteckt / der Körper aber verbrannt werden solte. Welches Urtheil er geduldig angehört / sich gefreuet / daß er nun endlich seine Bande ablegen und auß der Angst kommen solte / auch nicht nur damals / sondern die meiste Zeit seiner Gefangenschafft mit grosser Reue zugebracht / und als sein äusserlichen Ansehen nach darin gestorben / wie er dann auch allschon in seinem Gefängniß zum Hoff / da er ihm schon die Rechnung des Todes gemacht / den 22. Oct. ein Testament auffsetzen lassen / über 200. Rthlr. wegen seiner Kinder disponiret / welches fast alles sein Vermögen gewesen unter den vielen von ihm begangenen Diebställen / auch dabey seine Kinder und Frau vermahnet / ja nicht seinem Exempel zu folgen / sondern eines bessern und Christlichen Lebens sich anzunehmen. Dem Christian Müller / weil er gleichfalls an vielem Kirchen-Raub und andern grossen Diebställen schuldig befunden worden / ward ebenermassen zuerkant / daß er durch Zerschmetterung seiner Glieder mit eisernen Keulen von unten auf vom Leben zum Tode gestrafft / und folgendes sein Körper auff's Rad geflochten werden solte. Michael Käyser / Andreas Luet / und den beyden Juden Moses Hosheneck / und Schmmel Lëbel ward der Strang zuerkant. Welches alles auch gedachren 23. Maji. an ihnen insgesampt vollzogen worden. Ihnen haben auch den 23. Julii die beyde übrige Alexander Saladin und Salomon David / gleichfalls durch den Strang folgen müssen etc.

1699.

Ungewitter / Erdbeben / Feuerschaden / Theurung.

Erdbeben zu Batavia.

In der Nacht zwischen den 4. und 5. Januar. um halb 2. Uhr ungefehr ist ein entsetzliches Erd. Beben zu Batavia in Ost. Indien entstanden / welches mit starckem Blitzen seinen Anfang genommen / darauff wie von ferne mit etlichen schweren Donnerschlägen / und bald hernach mit einem starcken Geprassel / als wann etliche hundert Wägen mit Pferden über einige Söller liefen / und endlich mit drey starcken Schlägen wie von einer grossen Carthanne in dem Walde sich hören lassen / worauf alsofort das Erdbeben selbst erfolget / und mit einer so grossen Erschütterung bey nahe eine Viertel Stunde angehalten / daß man besorget / es würde alles übern Hauffen gehen. Wie dann auch ein und zwanzig Steinerne Häuser / und zwanzig Pedakken oder Häuser von Bambus eingefallen und 28. Menschen darunter erdrückt worden / auch sonst die Häuser an vielen Orten sehr beschädiget / die Gypfel herunter geworffen / und die Mauern an vielen Orten zerrissen worden. Jedoch ist das Casteel und die Gebäude darauff nicht sonderlich gerühret worden / dennoch aber hat die Mauer auch an unterschiedenen Orten Risse bekommen: Ausser der Stadt Batavia ist gleichfalls grosser Schaden geschenehen / und sind insonderheit grosse Stücke von dem Berg Pangerano oder dem blauen Berge / und dem Berge Salak mit einer grossen Menge von starcken Bäumen herunter gerissen / und dadurch der grosse Fluß / der nach Bataviaen gehet / sehr gestopffet worden / auch

wann man ihn und andere Flüsse schon geräumet / so sind doch bald andere dergleichen grosse Bäume von neuem angetrieben: Das Wasser auch in den Flüssen hatte ganz einen schwefeligen und sonst übeln Geschmack bekommen / so daß die Fische darin häufig gestorben / und hat man zu Anfange bey tausenden von schönen grossen Karpen herunter treiben gesehen / umb dem bösen Geschmack zu entgehen / daß man sie mit Händen fangen können: Wie man dann auch davor gehalten / daß diese ganze Erschütterung auß dem schwefeligen Berge Salak entstanden / und daß daher das Wasser seinen bösen Geschmack bekommen. Es hat zwar in gedachter Nacht umb halb vier Uhren und ferner umb fünf Uhr / auch hernach noch etliche Tage sich mercken lassen / aber mit nicht so grosser Heftigkeit / welchem jedoch die Leute nicht trauen wollen / sondern sich häufig auff das Land in Hüften / oder in Fahr. Zeuge zu Wasser begeben. Zu Bantam hat man es des Morgens umb 6. Uhr empfunden / allwo jedoch nicht mehr als ein Steinernes Pacl. Haus des Königs eingefallen. Auff der Insel Sumatra Süd. Westen. werts hat es sich auch ohne sonderlichen Schaden mercken lassen / aber an der Ost. Seite / gegen Java über eben so heftig gewüet / daß auch in der Stadt Lampon fast alle Häuser / und unter denen des Pangerangs oder Fürsten allda Palast selbst / gestürzt worden. Es ist an selbigem Orte bey Menschen. Dencken / und seither An. 1618. dergleichen nicht

1699.

gespihret worden / in welchem Jahre aber über 2000. Indianer so eben zwischen zween Bergen marchi- ret / durch Einstürzung der selben erschlagen worden. In dem Monat Januario hat es auch an vielen Orten in und an Teutschland / in der Schweiz / an dem Rhein / und Mayn / Ströhm / in der Marck / auch die Elbe hinunter so hefftig gewehet und gestür- met / daß hin- und wieder die Schorsteine herunterge- worffen / und die Dächer ruiniret worden. Zu Ham- burg haben davon die Thürne gleichsam gebebet / und das Glockenspiel zu St. Nicolai öftters angeschlagen. Zu Lützig und selbiger Gegend hat man es auch mit starkem Donner und Blitzen verspühret. Auch haben die davon aufgeschwollene Wässer an verschie- denen Bestungen in Flandern und Brabant sehr grossen Schaden gethan / und einige Fundamen- ten der Städte und Bestungen weggerissen.

Noch ist auff diese ungewöhnliche Witterung / zu Aufgang des Monats Martii in der Schweiz / Elßß / Wetterau / Francken / und mehr andern Landen / so viel Schnee gefallen / daß derselbe an etlichen Orten fast halben Manns hoch gele- gen.

Gewitter / zu Wisimar.

Zu Wisimar hat sich im Monat Julio ein groß Gewitter / einige Zeit über der Stadt herum gezo- gen / und endlich den 28. Jul. Abends umb 5. Uhr vor dem Lübschen Thore in daselbstige Pulver- Thürne eingeschlagen / worinn eine große Menge / und zwar über 500. Tonnen Pulver gewesen / so ist dadurch mit einem mahle die halbe Lübsche Stras- se zum Steinhaußen gemacht / ingleichen die gan- ze Neustadt / und die ganze Gegend / bey der faulen Grube genannt / ruiniret worden. In St. Nico- lai Kirche seynd die Orgel / Gewölbe / Pfeiler / Chö- re niedergeschlagen / die Orgel in St. Marien Kir- che hat nur noch an einem Hacken gevangen / son- sten würde sie auch seyn herunter geschlagen worden. Die St. Georgen und H. Geists Kirchen seynd ab- gedecket / und durchgehends in den Kirchen die Fen- ster zu nichte gemacht worden / und hat man fast in allen Strassen und Häusern todte und bleßirte Menschen angetroffen / ohne was in die Luft ge- flohen und zerstücket worden: Der Rauch und Dampff in der Stadt / sampt dem Krachen und Prasseln der Häuser / ist so groß gewesen / daß kein Mensch den andern sehen / oder zu Hülffe kom- men können / und hat man bey 300. Personen / an alten Leuten und kleinen Kindern / todte gezelet / ohne diejenige / deren sehr viel an der Zahl / so etlen- dig zerquetschet / bleßirte und zu Krüppeln gemacht worden. Das Merckwürdigste dabey ist gewesen / daß das Schwedische Wapen / so auff dem rui- nirten Thore gestanden / unverfehrt und ganz unter den Ruderibus gefunden worden.

1699. Von der grossen Feuers-Brunst den 27. Jul. und 5. Aug. in der Stadt Moscau / ist in den Mosco- witschen Geschichten allbereit Meldung geschehen. Ingleichen von dem Brand in dem Königl. Stalle zu Warschau in den Polnischen Geschich- ten.

Die nun etliche Jahr angehaltene Theurung hat auch noch nicht nachlassen wollen: Dann ob schon eine und andere Provinz in- und aussere Teutschland / mit einigem Segen von Gott an- gesehen worden / wie dann solches noch wohl in den vorigen Jahren hier und dar geschehen / so haben doch die meiste Länder wegen der übelen / nassen und kalten Constitution, des Herbsts und Vor- Winters des vorigen Jahres / insonderheit am Winter- Berende Noth gelitten / daher auch hin und wie- der die Aufsihre des Berendes verboten worden. Jedoch hat man als eine Sonderbarkeit dieses Jahres angemercket / daß sich an unterschiedenen Orten in dem Berende zwey- drey- vierfache und mehr Ach- ren auff einem Halm sehen lassen: Wie sich dann ^{Korn-Häl- me mit 7. bis 10. Achren ge- funden.} zwischen Brüssel und Löwen viel dergleichen Korn- hähne / mit 3. 6. 7. bis 10. Achren gefunden: wie auch in dem Worms- und Darmstädtischen. Auf dem Walle zu Braunschweig war ein Halm mit 18. Stufen-weise auffeinander stehenden Achren ge- wachsen. Bey Greiffswalde in Pommern ein an- derer Halm / an dessen langem Körner-vollen Mit- tel- Stamm / auff beyden Seiten zusammen 18. Achren hervor gesprochen: keines aber ist grösser / als das so zu nennende Gestäude / so man in der Herr- schafft Jever, auff dem von Sr. Hochfürstl. Del. zu Anhalt-Zerbst eingereichten neuen Sophien-Gro- den angetroffen / als auff welchem drey und sieben- zig Achren auff einem dick zusammen getriebenen Stiel gewachsen / dessen eigentliche Abbildung annoch auff dem Fürstl. Schlosse zu Zerbst befindlich ist. Wel- ches alles man dann als Voreichen und Vorbo- then der künftigen wohlfeilen Zeit gehalten / wie dann auch solche in der That erfolget / wovon viel- leicht bey dem folgenden Jahre 1700. noch wird ge- dacht werden. Es ist auch in diesem Jahre zu do- sto mehrer Versicherung eines künftigen reichern Kornbaues / eine gute Weimiese gewesen / und hat man in Languedoq Trauben von 5. bis 6. Pfunden gehabt / ingleichen hat in der Gegend von Bacha- rach ein Officierer von einem anliegenden Dorffe dem Commend. in zu Bacharach eine Weintrau- be präsentiret / welche bey 10. bis 11. Pfund am Gewicht gehalten / und die mehr als 100. große Beere an ihrem Stengel gehabt. Wobey sich Leute aus den alten Registern erinnern wollen / daß An. 1599. eben auch ein so reiches Wein- Jahr / wie dieses Jahr 1699. gewesen.

Hohe Vermählungen.

Den 15. 5. Januar. geschah zu Modena die Vermählung Sr. Majestät / des Römischen Königs Josephi, mit der Princessin Wil- helmina Amalia von Hannover / worvon in den Kaiserlichen Geschichten der Länge nach gehandelt worden.

Den 25. 15. Jan. Se. Hoh. Herrn Marggra- fen Philipp Wilhelms / mit der jüngsten Princef- sin von Anhalt Dessau / Fr. Johanna Charlot- ta Durchl. derer in den Chur- Brandenburgischen Geschichten mit mehrern gedacht worden.

Den 15. Febr. Se. Del. Hr. Philipp Ernst / Her- zog zu Holstein-Glücksburg / mit Princessin Christli- ana / Herrn Herzogs Christians zu Eisenberg / und Seiner ersten Gemahlin Fr. Christina / Geböhner- Herzogin zu Sachsen-Merseburg / einzigen Tochter.

Den 15. Febr. Se. Del. Hr. Philipp Ernst / Her- zog zu Holstein-Glücksburg / mit Princessin Christli- ana / Herrn Herzogs Christians zu Eisenberg / und Seiner ersten Gemahlin Fr. Christina / Geböhner- Herzogin zu Sachsen-Merseburg / einzigen Tochter.

Den 15. Febr. Se. Del. Hr. Philipp Ernst / Her- zog zu Holstein-Glücksburg / mit Princessin Christli- ana / Herrn Herzogs Christians zu Eisenberg / und Seiner ersten Gemahlin Fr. Christina / Geböhner- Herzogin zu Sachsen-Merseburg / einzigen Tochter.

Den

1699.

Den 1. April. Hr. Friedrich Wertz de la Thour, Graf von Auvergne, mit der Fr. von Stahrenberg/ aus dem Geschlechte von Wassenaer/ wovon ein mehrers in den Französischen Geschichten.

Den 6. April. Herr Carl Ludwig Anton von Hennin, Prinz von Chimay, mit Madem. Mancini, Philippi Herzogs von Nevers aus Frankreich und Dianz Gabriellidis de Damas Tochter.

Den 30. 20. Aug. Herr Johann Reinhard der III. Graf zu Hanau mit der Princessin Dorothea

Friderica / Sr. Durchl. Herrn Georgii Friedrichs regierenden Markgrafen zu Anspach Pr. Schwester 3 und haben die Neuvermählte den 11. Nov. in Ihrer Residence Bunschweiler Ihren Einzug gehalten.

Den 16. Okt. ist Sr. Durchl. des Erb-Prinzen zu Barceuth Vermählung mit der jüngsten Princessin von Sachsen-Weissenfels Pr. Sophia in Gegenwart Sr. Königl. Majest. von Polen und anderer hohen Fürstl. Personen zu Leipzig vollzogen worden.

1699.

Hohe Geburten.

Sr. Maj. die Königin von Portugal ist den 30. Jan. mit einer Princessin nieder gekommen/ so Francisca Josepha Xaveria genant worden / weil die Königin den Heiligen der Römischen Kirche Franciscum Xaverium hoch gehalten/ und des Röm. Königs Maj. bey dieser neugeborenen Princessin Bevatter gewesen.

Den 6. Maji ward der erste und Erb-Prinz des Herrn Herzogen von Savoyen Königl. Hoh. geboren / wovon in den Savoyischen Geschichten mit mehrern.

Den 5. Aug. gebahr Ihr. Durchl. die Churfürstin zu Bayern Dero dritten Prinzen. S. Chur-Bayerische Geschichte.

Auch gebahr den 26. 16. Aug. die im vorigen Jahre vermählte Herzogin von Lothringen zu Barceuth Dero ersten Prinzen: Sie war deshalb nach

Barceuth gegangen / damit der junge Prinz ein Eingeborener von Frankreich wäre / und in die Französische Lehen desto ungehinderter succediren könnte; Es ward auch dem Prinzen der Titel eines Herzogs von Bar gegeben.

Ingleichen ward in dem Monat Septembr. Sr. Durchl. Prinz Ludwig Wilhelms von Baden Frau Gemahlin mit einer Princessin entbunden/ und den 21. Octobr. des Prinzen Jacobi Sobieski Frau Gemahlin mit einem Prinzen.

Auch sind Ihr. Maj. die Königin zu Danemarc den 30. Nov. mit einem Prinzen entbunden worden. S. Kön. Dänische Geschichte.

Ingleichen Ihr. Majest. die Römische Königin den 8. Dec. mit einer Princessin. S. Kaiserl. Hof-Geschichte.

Todesfälle.

En 1. Jan. starb Herr George Ernst/ Herzog Bernhards zu Sachsen-Weinungen Hochst. Durchl. damals noch seyender dritte Prinz erster Ehe/ so A. 1680. den 6. Mart. geboren worden.

Den 6. Jan. starb zu Paris die Herzogin von Chaunes, Elisabeth le Feron, Anfangs Jacobi Ephuer Marquis von S. Maigrin, und letzters von 698. Caroli d'Albert, Herzogs von Chaunes, Gouverneurs von Bretagne, Witwe; welchen legern sie A. 1655. 11. April. geheyrathet / aber keine Kinder mit ihm gezeugt; Ihre Leiche ward zu Pequigny beerdiget.

Ingleichen starb zu Anfang des Jahrs auff seinem Schlosse Brissac in Anjou, Henricus Albertus von Colle, Herzog von Brissac und Beaupreau, Marquis von Thouarce, seines Alters 60. Jahr/ ohne Kinder / wiewol er zwey Gemahlinnen gehabt. Die Herzogin und Marschallin von Villeroy, Maria Margaretha, war als Schwester seine nächste Erbin / sie renunciirte aber darauß / und also succedirte im Herzogl. Titel des Verstorbenen Vetter Ludovicus Timoleon Graf von Colle, Grand Panetier beym Könige / doch mit dem Beding/ daß er 214000. Pfund Schulden / die der Todte gelassen / bezahlen müssen.

Den 14. Jan. starb der Cardinal und Erz-Bischoff von Milan, Fridericus Caccia, und den 16. Jan. die verwitwete Herzogin zu Modena, Lucretia Barbarina; von welchen beyden in den Päbstl. und andern Italiänischen Geschichten allbereit gedacht worden.

Den 1. Febr. Frau Charlotta Johanna, Herzog

Johann Ernsts zu Sachsen-Saalfeld andere Gemahlin / und einzige gewesene Tochter Herrn Josia Grafen von Waldeck / und Frau Wilhelminen/ Princessin von Nassau. Sie ist an den Kinderblattern zu Hilperhausen verstorben / wohin sie sich Sr. Durchl. den Herrn Herzog und dessen Frau Gemahlin zu besuchen begeben.

Den 6. Febr. der Chur-Prinz von Bayern Josephus Ferdinandus, wovon in den Chur-Bayerischen Geschichten nachzusehen.

Den 18. Febr. zu Rom der Cardinal Joh. Jacobus Cavallerini. S. Päbstl. Geschichte.

Den 27. Febr. zu Wien Herr Graf Franciscus Ulricus Kinsky, Ritter des Bülidenen Blittes/ Kaiserl. Conferenz- und würcklich geheimer Rath und Obrister Cansler des Königreichs Böhmen/ welcher wegen seiner grossen Erfahrung sehr bedauert worden; Er war geboren A. 1634. und ward den 2. Mart. in der Capuciner-Kirche begraben.

Den 2. Mart. zu Moskow Herr Jacob le Fort, gewesener Moscovitischer grosser Minister, wovon in den Moscovitischen Geschichten mit mehrern.

Den 4. Mart. Herr George / Fürst von Lubomirsky, Starosta von Ostzin (Ostinsky) auch General-Major und Obrister über ein Teutsches Regiment zu Pferde / Sebastiani Georgii, Cron-Groß-Feldherrn und seiner zweyten Gemahlin Barbara Tetlowna jüngster Sohn / so 1667. 6. Monat nach des Vaters Tode geboren worden. Der Körper ist den 11. dieses zu Warschau in der Kirche zum H. Kreuz beygesetzt / das Leich-Beängniß aber erst den 4. Aug. mit großem Pracht gehalten worden;

den;

1699.

den 3 und hat man geglaubt / daß die Fastnachts-Collationen diesem jungen Herrn an der Gesundheit schädlich gewesen. Ihm folgte bald hernach Herr Vladislaus Priemsky, Boywode zu Kalisch/welchem Se. Maj. der König noch den 1. Mart. einen Sohn aus der Tauffe gehoben/wobey sehr prächtig tractiret worden / der Vater aber ihm daher auch eine tödliche Kranckheit zugezogen/und darauff verstorben. Er hatte bey der Wahl Sr. Königl. Maj. Parthey gehalten als Castellan zu Kalisch/und hatte ihn daher Se. Königl. Maj. A. 1698. zum Boywoden zu Kalisch gemacht. In der Mitte des Monats folgte auch der Boywode von Sendomir/Herr Bidimsky. Ingleichen den 31. Mart. Herr Stanislaus Malachowsky, Boywode von Posen/und gewesener Kön. Polnischer Leupotentiarus auff den Türckischen Friedens-Tractaten zu Carlowitz.

Den 19.9. April. Jacobus Nomper de Caumont Herzog de la Force, von dessen Begebenheiten bey seinem Ableben in den Französichen Geschichten gehandelt worden.

Den 5. Maji starb zu Sokal nicht weit von Lemberg des Herrn Boywoden oder Palatini von Eracau und Eron. Unter-Feldherrns Felician Potocky Gemahlin Christina / geborne Fürstin von Lubomirsky, an einem hitzigen Fieber / welche den 9. Novembr. zu Krasnostow in der Boywodschafft Chelm prächtig zur Erden bestattet worden. Sie war die älteste Tochter Fürst Sebastiani Georgii aus erster Ehe/ eine Schwester Hieronymi, Eron-Groß-Schamesiers/ und Halb-Schwester des verstorbenen Georgii Fürstens von Lubomirsky.

Den 14. Maji Frau Christina Charlotta/geborne Herzogin zu Würtemberg / und verwittwete Fürstin zu Ost-Friesland/zu Brockhausen/wohin Sie des Herrn Herzogs zu Zelle Hochf. Durchl. auff der Reich. Reize zu besuchen sich begeben hatte. Sie war geborenen 1645. den 11. Oct. ward an Herrn George Christian / Fürsten von Ost-Friesland vermählet/ An. 1662. den 14. Maji, der Sie 1665. den 10. Jun. nach seinem Tode schwanger hinterließ / da sie dann am 11. Oct. besagten Jahres jesterregierende Se. Hochfürstl. Durchl. Herrn Christian Eberhard zu Aurich zur Welt gebracht / auch in dessen Minderjährigkeit die Vormundschaft rühmlich verwaltet. Ihre Kranckheit bestund in dem Seitenweh: Der verbliebene Körper ward am 20. hujus von Brockhausen nach Aurich abgeführt / und daselbst 30. 20. Jul. Fürstlich begraben. In ihrem Leben hat Sie jederzeit einige Pracht spüren lassen/wie Sie dann stets merckliche Anzahl Kleider beyeinander gehabt / und dieselben fast täglich verwechselt. Als Sie in ihrer Kranckheit gebeichtet und communiciret / und der Priester von Ihr gegangen/befahl Sie ihren Kammer-Frauen / auß ihrem Kleider-Kasten einen besondern weissen mit ein wenig schwarz melirten Habit zu bringen/den Sie sich nebst Wäsche/Kopfszeuge/ Handschuhen und Strümpffen anlegen lassen/die übrige Kleider aber alle / nebst einer ansehnlichen Summa Geldes / unter dieselben aufgetheilt. Wobey sie Ihr versprechen mußten / daß außser ihnen kein Mensch / insonderheit kein Chirurgus, die Hand an ihren Leib legen sollte / auch wohl acht zu haben / daß Sie in den von ihr selbst bestellten Sarg außs zierlichste geleet / und durch das viele Mütteln des Wa-

gens / wann sie in ihr Land würde zurücke geführt werden / ihre Possion nicht verstellen würde. Worauff Sie bald verschieden.

Den 19. Maji starb Joh. Ferdinandus von Beughen Bischoff zu Antwerpen im 68ten Jahre seines Alters und 21. seines Bischoffthums.

Den 11. Junii Herr Gedrge Herzog zu Würtemberg in seiner Residence Mompelgard: Er war ein Sohn Herrn Ludovici Friderici Herzogs zu Würtemberg / und seiner andern Gemahlin Annae Eleonora, geborne Gräfin von Nassau-Weilburg / und geborenen 1626. den 5. Oct. wohnte bey seines ältern Bruders Lebzeiten zu Harburg; heirathete An. 1648. eine reiche Französische Dame, Annam/ Casparis Coligny, Marschalls von Frankreich und Anna von Polignac Tochter/ mit welcher er ansehnliche Güter in Frankreich erhalten/ die ihm jedoch nebst einem grossen Theil seiner väterlichen Lande/weil er sich den Franzosen nicht accommodiren wollen / von denselben genommen worden / und er An. 1676. sein Land mit dem Rücken ansehen / und zu seinem Eidam Herrn Sylvio Friedrich Herzogen von der Delfs sich begeben mußten: Welche ihm zwar durch den Niemägischen Frieden wieder gegeben / aber auch nachdem der Krieg An. 1688. wieder angefangen / von neuem genommen / und endlich durch den Ryswickischen Frieden nochmals retitiret worden. In seinen väterl. Gütern hat er seinem Herrn Bruder / Herzog Leopold Friedrichen / nachdem derselbe An. 1662. den 15. Jun. ohne Erben verstorben/ succediret. Was massen er abermal in dem Monat Januar dieses Jahres von den Franzosen wegen Einräumung einer Catholischen Kirche in Anspruch genommen worden / haben wir oben unter den Geschichten der Geist- und Weltlichen Fürsten des Heil. Römischen Reichs gesehen. Ihm hat in der Regierung sein Herr Sohn nachgefolget / Herr Leopold Eberhard / so An. 1670 den 21. Maji, geborenen worden / und ein Mit-Glied des Königl. Dänischen Ritterl. Ordens vom Elephanten ist.

In eben diesem Monat ist auch Todes verblischen Princessin Wilhelmina Hedwig / Landgräfin von Hessen / nach vier tägiger Kranckheit an den Kinder-Blattern / eine verständige und sehr gelehrte Princessin / und älteste Tochter Philippi / Landgrafen von Hessen-Cassel im Philippi- Thal / und Catharinae Amaliae, geborne Gräfin von Solms-Laubach / des regierenden Herrn Landgrafen zu Cassel / und der nunmehr verwitbten Königin in Dänemarc Nichte. Sie war geborenen 1681. den 9. Oct. und versund die Theologie, die Geographie, daß sie die besten Land-Charten selbst machen konnte / die Chronologie, die alte und neue Historien / den Globum Caelestem, die Physick / schrieb galant Teutsch / Französich und Italiänisch / wie solches noch viele verhandene Briefe außweisen. War nicht allein bey Dero gefampten hohen Hause / sondern auch in ganz Teutschland beliebt und berühmte. Sie wußte noch vor der Kranckheit / ohne Aberglauben / auß gewissen Anmerkungen und Träumen / ihren Tod / den Sie mit grosser Standhaftigkeit erlitten.

Es starb auch umb diese Zeit zu Madrit, Don Juan Thomas de Rocaberto, Dominicaner-Dr-

dens

1699.

16

1699.

dens/ General Inquisitor von Spanien und Erz-Bischoff von Valentia. An dessen Stelle der Cardinal de Cordova oder Aguilar General Inquisitor gekommen/ der sie aber auch nur eine kurze Zeit besessen. Im Erz-Bischoffthum succedirte ihm Don Francesco Antonio Folch von Cardona, ehemals General Commissarius des Franciscaner Ordens in West-Indien/ ein natürlicher Bruder des Admirante von Aragonien.

Den 2. Jul. verstarb zu Chelsey in England die Herzogin von Mazarin Hortensia Mancini. S. Engl. Geschichte.

Den 20. Jul. der Cardinal und Patriarch zu Aquilegia Joh. Delino. S. Päbstl. Geschichte.

Den 4. Aug. starb Ihr. Maj. die regierende Königin von Portugal/ Fr. Maria Sophia Elisabeth/ wovon in den Portugies. Geschichten ein mehrers.

Auch starb den 6. Aug. zu Coburg an einer langwierigen wasserfüchtigen Krankheit Se. Durchl. Herr Albertus der III. Herzog zu Sachsen/ und Senior der ganzen Ernestinischen Linie/ ein Sohn des gottseligen Herzogs Ernesti zu Sachsen-Gotha/ und Fr. Elisabeth Sophien Herzogin von Sachsen-Altenburg/ geboren An. 1648. den 24. Maji, war Anfangs Schwedischer Obrister zu Pferd/ hernach Käyserl. Gen. Feld-Marschall-Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß. A. 1684. Ritter des Stephansen-Ordens. Verheiratete sich A. 1676. den 18. Jul. zum erstenmal mit Fr. Maria Elisabeth/ Herzogs Augusti von Braunschweig Tochter/ Herzogs Adolphi Wilhelms zu Sachsen-Eisenach Witwe/ die ihm zwar A. 1677. den 1. Sept. Ernestum Augustum geboren/ der aber A. 1678. den 17. Aug. wieder gestorben/ und Sie selbst folgte A. 1687. den 15. Febr. darauß Er sich zum andernmal A. 1688. den 24. Maji vermählet mit Susanna Elisabeth Kempinsky/ Schwiesis und Altenhofen/ Frauen in Limburg und Amstehof/ einer Polnischen von Adel/ die der Käyser zu einer Gräfin gemacht/ die aber unbeerbet geblieben. Was wegen der Nachfolge in dessen hinterlassenen Länden vorgegangen/ davon wird in den folgenden Jahren Meldung geschehen.

Den 19. August. starb der Cardinal Josephus d'Aguirre. Und in eben dem Monat Fr. Margareta Maria Francisca, des legt verstorbenen Herzogs von Modena Francisca II. Witwe. S. von beyden die Päbstl. und andere Italiänische Geschichte.

Den 25. Aug. sind Se. Kön. Maj. zu Dänemark Herr Christian der V. Todes verblieben/ wovon in den Dänischen Geschichten weitläufige Meldung geschehen. Auch starb in diesem Monat zu Cracau der daselbstige Bischoff Malachowsky. S. Poln. Geschichte.

Den 2. Sept. ist zu Paris der Groß-Cansler von Frankreich Louis Boucherat, und den 26. zu Fontainebleau der berühmte Kön. Franzöf. Minister Marquis de Pomponne verstorben. Von beyden ist in den Franzöf. Geschichten mehr zu sehen.

Den 19. Sept. starb auch der Cardinal Alfonso d'Aguilar oder Cordova. S. Päbstl. Geschichte.

Den 21. Oct. der Käyserl. Abgesandte an dem Königl. Schwedischen Hofe Herr Franciscus Graf von Stahrenberg. S. Kön. Schwedif. Geschichte.

Den 17. Dec. ist zu Turin Todes verblieben Herr Johannes Franciscus Desideratus, Fürst von

Theatri Europæi XV. Theil.

Rassau-Siegen/ Gouverneur im Span. Geldern/ Gen. Feld-Marschal S. Kön. Maj. in Spanien/ Ritter und Decanus des Ordens vom Goldenen Vlies/ auch vorhero General-Capitain des Herzogthums Limburg/ und Gouverneur von Luxembourg, so langer 58. Jahr in Spanischen Kriegsdiensten gestanden/ und in solcher Zeit vielen Belagerungen/ Schlachten und Scharmützeln beygewohnt. Er war ein Sohn Johannis des Jüngern Grafen von Nassau/ und Ernestina Gräfin von Arenberg/ und stieß von seinen dreyen Gemahlinnen/ Johanna Claudia Gräfin von Königseck/ Eleonora Sophia Marckgräfin von Baden/ und Isabella Clara Eugenia du Paget dite de la Serre, nach sich 1. zwey Princessinnen/ so geistlich/ 2. den Erb-Prinzen Wilhelmum Hyacinthum, 3. drey Prinzen und so viel Princessinnen.

Den 19. starb zu Turin der Herzogl. Premier-Minister Marchese di S. Thomaso. S. Savoyische Geschichte.

Den 24. zu Madrid der Marq. de los Balbalos. S. Span. Geschichte.

Unter den Gelehrten und sonst in der Welt Bekanntem seyn dieses Jahrs Todes verblieben:

Den 5. Febr. der Ritter Wilhelm Temple, von welchem in den Englischen Geschichten weiter nachzusehen.

Den 21. Mart. der berühmte Mathematicus zu Jena Erhardus Weigelius, Ihr. Käyserl. Maj. wie auch Sr. Hochst. Durchl. des Pfalzgrafen von Sulzbach Rath/ Comes Palatinus Cæs. Solicitator des Collegii Artis Consultorum, Professor und Senior der Universität zu Jena; Geboren zu Weiden im Nordgau A. 1625. den 16. Dec. und A. 1652 zum Professore Matheseos auff der Universität zu Jena besteller. Unter seinen rühmlichen Arbeiten ist eine von den letzten gewesen die Verbesserung oder Vereinerung des Calenders/ welche jedoch erst etliche Monate nach seinem Tode zu Stande gekommen.

Den 23. Mart. der berühmte Theologus zu Leipzig Joh. Benedictus Carpzovius, SS. Theol. D und Prof. Ord. auch Pastor an S. Thomas-Kirche/ geboren A. 1639. den 24. April. Und zwey Monat hernach den 20. Maji dessen Bruder/ der gleichfalls in der Literatur berühmte Fredericus Benedictus Carpzovius, Rathsherr und Baumeister zu Leipzig.

Den 12. Mart. zu Dronheim in Norwegen Petrus Schumacher/ so vor dem unter dem Namen des Grafen von Greiffenfeld in der Welt bekant/ und zwar von Bürgerlicher Abkunft gewesen/ aber durch seine Studia und Fertigkeit es dahin gebracht/ daß er erst zu der Königl. Bibliothec zu Copenhagen/ woselbst Se. Kön. Maj. die erste Gnade auff ihn geworffen/ hernach zu den höchsten Beschäftten des Reichs gebraucht worden/ und von höchstgedachter Sr. Königl. Maj. zum Grafen von Greiffenfeld/ Herrn von Samsoe, Bratingsberg und Wisborg/ Ritter des Elephanten-Ordens/ Groß-Cansler und Ministrissimo gemacht worden; Es war auch schon an dem daß er mit einer Herzogin von Holstein versprochen/ und das Beylager in kurzem geschehen sollte/ wie dann der berühmte Morhof schon ein Catmen darauß gemacht/ aber er verfiel in die

S 5 5

höchste

1699.

1699.

höchste Ungnade / und ward mit einem mahle aller seiner Würden beraubet / und nach Manckholm, einer Insel in Norwegen deportiret; wovon in den vorhergehenden Theilen mehr zu sehen. Man hat in den Nieren seines eröffneten Körpers viel Steine / und zwar war die lincke Niere fast ganz consumirt / und an deren statt gleichsam nur einbeutel voller Steine / jeder in seiner Membrana eingeschlossen; und in der Blase einen grossen Stein / in Form und Grösse eines Hühner-Eyes gefunden / so sieben Loth gewogen / welche allenach Cöppenhagen in die Kunst-Kammer gebracht worden?

Den 6. April am Grünen Donnerstage / der durch viele Schrifften berühmte Vincentius Placcius, J. U. L. und bey dem Gymnasio zu Hamburg / Phil. Præc. und Eloq. Professor. Er ist An. 1642. den 7. Febr. geboren / und An. 1675. zu jetztgemeldter Profession bestellet worden / aber vielen Krankheiten unterworfen gewesen / woben insonderheit merckwürdig / daß er von An. 1677. bis 1687. alle Jahr von dem Podagra, der Colick und Malo Hypochondriaco sehr geplaget gewesen / aber durch die Milch-Cur gänzlich davon genesen / auch bis an sein Ende / ganzer zwölff Jahr nichts anders / als Milch-Cur Milch genossen. Bey welcher Mäßigkeit er sich mit Wahrheit zu rühmen gepflaget: Er brauchte zu seiner Mahlzeit nicht gar einen Schilling; und vor einen Doppelt-Schilling könnete er sich einen ganzen Tag sättigen / und bliebe noch übrig. Seine Bücher / deren über 4000. Stück gewesen / hat er an die Stadt-Bibliothek vermachtet / auch sonstien viel ad pias causas, sonderlich an der beehrten Juden Casse legiret.

In diesem Monat verstarb auch der in allen Wissenschaften sehr erfahrene Joh. Baptista Helmont, des nicht weniger berühmten Medici Helmonts Sohn.

Ingleichen den 4. April der Königl. Französ. Secretarius, Johann. Rancine, ein Glied der Königl. Academie und Königl. Historiographus.

Den 6. April zu London / der gelehrte Edoardus Scillingfleet SS. Theol. D. und Bischoff von Worcester, im 68. Jahr seines Alters.

Den 5. Maj. zu Aix en Provence, der P. Pagi, ein in der Chronologie und Historien vortreflich gelehrter / und bey den vornehmsten Gelehrten in Europa geehrter 80. jähriger Mann.

Den 13. Aug. der bekannte wunderthätige Capuciner / P. Marcus de Aviano, in dem Capuciner-Kloster auff dem Neuen Markt zu Wien / und ward den 17. in der Kloster-Kirche daselbst begraben. Ihr. Käyf. Maj. haben ihn etliche mahl in seiner Krankheit besucher / auch mit eigener Hand folgendes Chronologische Epitaphium, so auff seinem Grabe befindlich / abgefasset:

Patrl MarCo ab Aviano
CapV CIno,
ConClonatorL eVangeLlCIs VltVtVVs eXornato,
Vlennæ AVltre
In osCVLo DoMlnl sVI,
sVaVltter eXplrantL,
LeopoldVs AVgVltVs,
AVgVlta sVa,
ILLIqVe
Mæstl posVere 17. Aug.
Unten an:
† Patrl MarCo De Aviano
Vero IesV serVo,
reqVies & LVX petpetVa.

1699.

Das gemeine Volk hatte eine solche Einbildung von seiner Heiligkeit und Wunderwercken / daß sie bey Zeignung der Leiche / die darauß gestrueete Blumen / Stücken von seinen Kleidern ic. weggenommen / und mußte man bey dem Begräbniß eine starke Wache stellen / damit das häufige Bedränge keine Ungelegenheit verursachen möchte.

Man hat auch unterschiedene sehr und zwar über hundert Jahr alte Leute angemercket / so alle in dem vorigen Jahrhundert geboren / das jetzt bald zu Ende gehende durch gelebet / und fast auff dem Punct des bald neu angehenden / und gleichsam vor sie des dritten Jahrhunderts gestanden / jedoch dasselbe nicht erreichen können. Solche seyn gewesen Peter Wittzsch / ein Pommerischer Bauer / auff dem Stolpischen Dorffe Schmah / seines Alters im 104. Jahre / dieser ist niemahls in seinem Leben krank gewesen / außer / daß er vor 2. Jahren etliche Tage einen Anstoß von einer Krankheit gefühlet: hat auch nur 6. Monate vor seinem Ende seine gewöhnliche Geschäfte zu verrichten aufgehöret / und ist den 24. Febr. verstorben.

Maria Larcher, auff dem Schlosse Milleray in Perche, alt 109. Jahr / gestorben den 10. Febr.

Maria Manger, zu Rouan, alt 114. Jahr. In einem Dorffe S. Geri, unter dem Kirchspiel von Nanciat im Bischoffthum Limoges, ein Bettler von 130. Jahren / gestorben im Monat Martio.

Madame de Buchiat, die in dem letzten Jahre des vorigen Seculi etne Geistliche von dem Orden dell' Annunciata worden / alt 115. Jahr.

Noch zu Ende des Monats Martii ein alter Mann von 113. Jahren / in der Diocesi von Bayeux in der Nieder-Normandie.

Ingleichen ein Weingärtner zu Mompelier, Namens Damas, von 103. Jahren.

Mr. Raulin le Casble, ein Priester im Bischoffthum Lisieux in der Normandie, 105. Jahr alt / gestorben den 13. Jul. Er hatte 1619. den Prester-Orden angenommen / und sein Amt / die ganze Zeit durch / ohne Brille verrichtet.

Pierre Taubain, ein Gärtner zu Cau in der Normandie, so in dem vorigen Jahre geheurathet / und in dem 100ten Jahre / eben an dem Tage / da das von seiner Frauen geborne Kind die Taufe empfangen / zu Ende des Julii verstorben.

Messire Roger de Villemur de Paithus, Herr und Baron von Beaufort, starb zu Foix, 99. jährig.

Zu London ward zu Ende des Monats Augusti / im Westminster etner / Sr. Boteman, oder Bovvman, 114. Jahr / und ein anderer Edelman von 102. Jahren begraben.

Johann la Comte, Gerichts-Verwalter des Mr. de S. Felix, Herrn von Varenne in der Diocesi von Touloufe, gehörig unter die Gerichliche Landevogten von Laurgois, welcher 108. Jahr / 3. Monate und 5. Tage alt worden / und in den letzten zwölff Jahren nichts anders als Brod / so in Wasser geweicht / genossen. In eben dieser Herrschaft hat umb die Zeit noch ein Mann / Guillaume Quans gelebet / so damahls 110. Jahr alt gewesen / und noch würcklich seines Herrn Vieh gehütet.

Zwey haben ihren Tod vorher gesagt: Der Graf von Stahremberg an dem Königl. Schwedischen Hofe / wie in den Schwedischen Geschichten gedacht worden: Und Johannes Baudevvin, SS. Theol. D. und Professor in dem Gymnasio zu Stralsund / wie auch Pastor bey der Haupt-Kirche zu S. Nicolai, Assessor des Consistorii, Scholarcha und Superintendent daselbst. Dieser hat / als er bey guter Gesundheit seine letzte Predigt auß 2. Reg. XX. 20. sq. von dem Tode / istliã gethan / seinen Tod gleichsam vorher prophezeyet / indem er folgende Verse oft wiederholet. 1. Meine Zeit ist meißt dahin / Seligkeit liegt mir im Sinn 2. Ein anderer kommt an unser statt / dawider ist kein Hilff noch Rath. 3. Wer weiß / wie bald? so muß ich fort / Und kriegt ein anderer meinen Ort. Auch die Predigt selbst mit den Worten des Christlichen Kirchen-Gesanges: So fahr ich hin zu Jesu Christ: beschloffen: Worauff er den dritten Tag hernach mit einer Krankheit befallen worden / und nach dem er nur acht Tage krank gelegen / den 29. Octobr. verstorben.

Etliche über 100. Jahr alte Leute gestorben.

Ein Mann von 100. Jahren starb auff eben dem Tage / als seine ein Kind geauffet ward.

Strung Cate

Beschrei